№ 1799 d. Rolle

№ 7273 d. Haupt.

Qualitäten
in Sachen

Carl Verseveaux, Fuhrmann in Zweybrücken
Beklagter, Appellant und gegen Erkenntniß
Appellations-Gerichts Zweybrücken vom 3. July 1834.
und Incidentappellat einerseits

und

Heinrich Walther, Fuhrmann in Walsheim bey Pirmasens
beklagter, appellatus und Incidentappellans
andererseits

und gegen

Wilhelm Borcke, Commis Lieutenant und Adjutant
des Königlichen 9. Infanterie Regiments zu Landau
in Commission, appellat und Incidentappellant
dieß Anwalt Geasser;

Namens Königlichen Cultus Fonds in Appellations
Instanz klagend, gegen das Urtheil des Appellations-Gerichts
Zweybrücken vom 3. July 1834. wegen Verfallerklärung der
Caution und Zahlungsauflage, dann Abweisung der Klage
1834. angebrachte Klage, Beschwerdeführung, Vorbehaltung
Beschädigungen der 3 Pferde, Collazion und Eingrosirung
Pferde, Stuten, Füllen und Eingrosirungsurtheil
Restitution der Caution Betrag 1100 fl. Zugestandniß
fortans mittelst Reassumation der Sache, gegen
materiellen Theil, diese Klage als fernerhin pro ipso, Appel-
lat resp. Incidentappellat abzuweisen, dann Appel-
laten in die Kosten beider Instanzen, dann Haupt- und
Incidentbeschwerdeklage zu vereinigen, und die Zuer-
kennung der gesetzlichen Gebühren zu verordnen

Beschwerdeführer der Appellaten zum Betrag 3 Pferde
Bauern pfändlich
1 Fuhrs 2 Pferd Eingrosirung zur Zeit der

LA Speyer
Best. J2
Nr. 432

Kaufe vom 3: May 1834 nicht dringlich war;
2 der Klägerin beklagten mit sie zu laden und zu hören erkennen
sollen beschlossen und insbesondere kränklich war!
zu bestimmen Termin sache nicht vor der Freilassung
nicht in Anklage kommen konnte, und
3) daß dem Mitangeklagten Wagner v. J. für das
unterschlagene Pferd Kreutzer 600 Thaler oder 1050 fl
gehalten worden wären; - Kosten zu diesem Fall vorbehalten

Angeklagt Kläger: Inhalt dessen: abgefallenen
königl. Appellationsgerichts mittelst Referenten vor hiesig
Kreisamt hat zu erkennen Erzielung richtig vom 3 Juli
1834 - das von dem Appellaten vor den Assessor des
Gerichts erhobene Klage auf Bestätigung des ganzen Kauf
contracts vom 3 May 1834. Einkommen das drei Pferde
Kreutzer, Calesche und Kings-Geschirr und Restitution von
1100 fl. als fruchtlos und verschollen und wenig als ungültig
zu erklären als nungenommen und den Gerichtsklage
als gegenstandlos zu belassen und die Kosten
beyden Gerichtsstellen zu vereinen und der Appellaten zu
die Kosten Instanzen zu vereinfachen.

Rechtsmittel über das verfassungsmäßige Klage verkommen
zu sein von der Appellaten mit seinen Beylagen auf Haftung
von 383 fl. als ungültig abzuweisen, und zu erkennen,
dagegen Inhalt Kings-Geschirr beizubringen, Appellant
nicht verhalten sein, den Kreutzer und ohne Rücksicht
auf den dagegen bestimmten Wagen selbst zu erhalten.

Finden,

Hinsichtlich der Gründe der Klage jedenfalls zu
dem 2. Absatz des hiesigen Gerichts zu bestätigen
den Beyden und zu belassen und zu erklären
und die Appellaten zum Beweis durch Zeugen und be-
gerichtlich zu lassen Eidesabgaben über
a) ob das Pferd Kingsgeschirr zur Zeit des Kaufs nicht
fehlerhaft war
b) ob dieß Falles also und eines Mangels wegen offenen

Kosten beschlossen, unentbehrlich zu lassen und zu bezeugen
zu sein mit Inhalt des Amtsplans in wenigen Jahren
600 Thaler gelten würden, welche zu bezeugen haben
Verkauf dieses Pferd zu 1050 fl. den Calesche zu 50 fl.
und den King-Geschirr zu Kreutzer in Anklage gekommen sind.
Inhalt dieses Falles der Einlegung der Gebühren
Gebühr sein zu verordnen und der Appellaten jedenfalls
zu den Kosten Instanzen zu verurtheilen, zu verurtheilen.
d. J. vernommen worden, zu vernehmen.

Angeklagt Glaser Kläger: Inhalt dessen: abgefallenen königl.
Appellationsgerichts des Appellaten Klagen Inhalt
Protokolle zu entnehmen, dagegen gegen die Beklagten
des k. Bezirks Gerichts Erzeugnisse vom 26. Juny
und 3. July 1834. nun darüber appellirt, Inhalt jedem
Hauptbestimmung gemäß und die Appellaten zu den
Kosten und in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen
Inhalt Referenten Referenten Klage in Sachen
von dem Fundamente abgelehnten Klage in Sachen
in die Entscheidung der Kanzlei in Erwägung auf den
Pferd, Kingsgeschirr beschrieben sie zu bezeugen zu verlieren,
Pferd zu verurtheilen, zu den Wert des Pferdes
durch zu vernehmende Sachverständige und gerichtlich werde
in Klage aber der Beilegung der angeführten Ge-
Gründe zu verurtheilen vorgen Appellaten angeführten
Gründe zu verurtheilen und zu belassen zu verurtheilen
Zeugenbeweis als ungültig und irrelevant zu verurtheilen

Datum

Laut Akt der Gerichtsboten Ladenburger vom 31. May
1834. erhob der Appellat und Gegenappellant Hauptmann
der Appellaten Hartmeyer eine Klage auf Zuerkennung
einer Pferdes Kingsgeschirr, welches er am 3. May
1834 gemeinschaftlich zusammen um 1100 fl. von diesen gekauft
zu haben behauptete, weil dieses Pferd mehrfach schwächlich
sogar damit behaftet sey, und verlangte Herausgabe des
Kaufpreises mit 383 fl. 40 kr. Der Beklagte und
Appellant Hartmeyer Herr seinen Anwalt Rechtsan

[illegible] Gewinn, und beide Theile der Klage die Einrede des Prozeßhindernisses entgegen, weil die drei Pferde selbst [illegible] worden seyen, indem die Klage nicht auf Zurückgabe eines bestimmten Pferdes, sondern allgemein auf drei Pferde gerichtet worden wäre, und appellirt Verseveaux gegen diese Verfügung, indem der Beschluß, wodurch die Einrede des Klägers als unbegründet verworfen worden, ihm nicht besonders, sondern nur in Verbindung mit dem Endurtheile zugestellt worden sey. Der Appellant begründet diese Appellation hauptsächlich damit, daß durch denselben eine neue präjudizirliche Klage, die nicht vorgelegt sey, eine neue präjudizirliche Klage, die nicht vorgelegt sey, eingeführt werde. Durch Urtheil vom 3. July wurde die Klage gegen die Appellation für unbegründet erklärt, und die Berufung gegen diese Verfügung für unzulässig erklärt, und in Betreff der Einrede des Prozeßhindernisses, weil die drei Pferde selbst [illegible] worden seyen, indem die Klage nicht auf Zurückgabe eines bestimmten Pferdes, sondern allgemein auf drei Pferde gerichtet worden wäre, und appellirt Verseveaux gegen diese Verfügung, indem der Beschluß, wodurch die Einrede des Klägers als unbegründet verworfen worden, ihm nicht besonders, sondern nur in Verbindung mit dem Endurtheile zugestellt worden sey. Der Appellant begründet diese Appellation hauptsächlich damit, daß durch denselben

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

und Beylstein und Hoch angesetzt gegen alle dasig
die Gemeindeberufung. Die Untersuchung über
die ganze Sache: 1) ob die Gemeindeberufung gültig
und gegründet gewesen, die Klage zwar für gerechtfertigt
erklärt worden, falsch, die Gemeindeberufung
dagegen gegen den Beklagten zu 2) Schultheiß
Reformirten der Gemeinde Hoch zu Gültig und Execution
der Gemeinde der Gemeinde abzuliefern zu erkennen
sey. Hat der Kläger in Berufung die Gemeindeberufung
gültig muß, und demnach die gegebene Gemeindeberufung
ob dieser gegen gegebene Sache eine Abfassung
Gültig der Gemeinde gegen Hoch zu gewesen sey:
3) Wieder gegen den Beklagten zu abfassen sey?

dem Herrn Augustus Calmann, Kläger gegen Gemeinde
Beylstein und dem Herrn Heinrich Calmann, Adv.
gegen den Carl Beklagten zu Gültig

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vdc 1944

Abstand

für Carl Beklagten, Appellant, gegen
Appellant, als 2 [illegible]
vom 3 Juli 1834;
gegen Adelgund Hauch, Namens Leibgen
v. Adjudant der gemeldeten 3. Gemeinde
Klagenden zu Gemeinde gegen Appellant
gegen Heinrich Adelgund, Gemeinde mit
Landgericht bei Gemeinde Appellanten Gültig
Beklagten der Berg Gemeinde zu Gültig am 3. Juli
1834.

Es erhalte den v. Appellant Gemeinde Adelgund
Gemeinden der nach Beklagte der Berg Gemeinde
zu Gültig am 3. Juli 1834, in Gemeinde Gültig
vom der Schranken der Berg Gemeinde Gültig
Abtrag am 26. Juni 1834 angestrebte Klage
auf Aufhebung der gegen Gültig über die 3
Gemeinde der Appellanten Gemeinde Adelgund,
Adelgund, Leibgen der Berg-Gemeinde Gültig
der gegen Gemeinde [illegible] angestrebte Gültig,
sodann mit Gültig Gemeinden, der Adelgund
vom nächsten Tag, die Klage auf Gemeinde
zurückgab, Gemeinde auf Gültig angestrebte
Gültig abzuweisen, den Appellanten in den
Kosten beider Instanzen dem Gemeinde und Ge-
meinde Klage zu verurtheilen, die die Gültig

gehe das Zurückweisungs-Erkenntniß zu mit-
theilen.

Ueber das Appellations-Gesuch bemerke Kurz-
heit ergebenst:

1. daß der Herr Königs-Anwald zur Zeit der
Klage am 3ten Mai 1834 nicht Bürgschaft von
2. daß der Beklagte schon mit 4 wechselseitigen Schrei-
ben Forderungen aufgestellt & mit Beweisurkunden
versehene vor, daß er seine Klage abgeändert
hatte & bei der Tagsatzung nicht in
Abwesenheit Klagen konnte &
3. daß der Richter auf die Aufstellung in ge-
gen. Fall mit Recht auf Herrn Amilcar
Leo Ossa eine Forderung von fl 1050 — gebühren
würde, — Klage in diesem Fall von
beschieden.

Ossegg den 6ten August 1834.

= K. Loos

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für die Richtigkeit der Abschrift

Nr. 1229.

a. daß das Obergericht Königl. Landes Gericht zu Birkenfeld nicht
zuständig war
b. daß dasselbe aber mit einer Macht von offenen Sachen
beschäftigt, namentlich gänzlich Evangelischen Pfarrer
Wahl und Schwierigkeiten & vorliegend daß
c. der Appellaten muß die Kosten allein zu tragen
habe 600 Thlr. gebeten wurden, welches dahingegen
den Appellanten diese Thlr. zu f 1050-- ,die
Collecte zu f 50-- & den König-Handel zu
Dillo in Ansatz gebracht hat;-
ferner die Kosten der sämtlichen Appellanten
zu moderiren & den Appellaten insbesondere zu den Kosten
beider Instanzen welche Sie dem 3ten Juli d.J. ergan-
gen sind, zu verurtheilen.-

A. Eschmann

Gesehen den 5 August 1834.

= v. Ebert

Nº 1999

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für

Wilhelm Koch, Premier Lieutenant und Adjutant
beim Königl. 30sten Regiments Commando
zu Saarbrücken, Appellaten & Impetranten

gegen

Carl Verbreaux, Eigenthümer in Saarbrücken
wohnhaft, Appellanten von zwey Urtheilen
des Königl. Obergerichts Saarbrücken
vom 26ten July 1834 und Impetrat Beklagten
und Incidentbeklagten

und gegen

Heinrich Walster, Eigenthümer zu Saal-
brücken wohnhaft, Mitappellaten
und Impetrat Incidentbeklagten & Mitbeklagten
in Incidentappellaten.

In Gegenwart des Königlichen Appellations-
gerichts, in welchem [illegible] den Appellanten
Wilhelm Koch Beklagten zu vernehmen, daß er gegen
den Urtheils des Königl. Obergerichts Saarbrücken vom
26 July 1834 & 3 July 1834 incidentes appellirt, daß
sintemal es die Gerichtsordnung mit sich bringt
dasselbe zu den Akten und in der gehörige Ord-
nung verwahrt bleibt, wirklich obhabig die Besorg-
niß Acten dessen Beschwerde in den von Incidentappellaten

[illegible] Klage in so weit sie den Ausschluß des Beweises in Beziehung auf den fernern Hergang, Einrede, [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Actum

7 Kreutzer

Anhang

Archiv für Amtsrath 1834.
v. Zahn

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Taxirt auf Verlangen des Herrn Advocaten Julius Hirschfeld in Nagykanizsa.
Nagykanizsa, 18 9 d. Johann Kiss Gerichtsschätzer.

Ueber-Rechnung

für die exec. d. Frau Theresia Hirsch Witwe geborne Hatvaky in Nagykanizsa

Appellatin

gegen

Appellatin

wegen Zwang Zahlung abgegen gewesener Fahrnisse allda & Cto

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Amtshandlung		40		40
2	Conscription			8.	24
3	Copien der Acten			1.	50
4	Porto	2.	20		54
5.	Feldmaut	4.	40		54
6	Schätzung				12
7	Schätzung		97	1	16
8	Schätzung 3 mal	1.	36		
9	Abschätzung			9	24
10	Schätzkosten	1	21	5	55
11	Localitäts Commiss	5.	36		
12	Bestätigung d. Acten				54
13	Porto		97		39
		16.	85	31.	26
				16.	85
				14	41

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 489.

Im Namen des Anwalts der Eigenthümer

Heidingsfeld.

Im Jahr achtzehnhundert vier und dreißig den dreißigsten Januar, Im Dreyßigsten Augusti achtzehnhundert vier und dreißig ist vor mir Christian Ostmann Anwald der Landgerichte und Lehen vor Franz Seraphin Ritter zu Mannheim Appellations Gerichts Präsident; Herrn Johann Baptist Gerichts Actuar und Zeugen Herr Johann Georg Schmitt und Herr Johann Georg Schmitt beyde Bürger und Gutsbesitzer in Heidingsfeld erschienen und selbe mündlich Anzeige gemacht, dem Franz Georg Anwalt nach 1) der Wittwe von Franz Joseph Wagner in Heidingsfeld ob Land- [illegible] 2) Franz Joseph Wagner [illegible] mit seinem [illegible] Abschrift nach Hingegebenen Qualitäten Zeugen stellt.

Kosten

Siegel Cap: 38 kr.
Stempel 1 "
Registrirung 1 "
Porto 1 "

Kosten fünfzig drey kreuzer

Nro 1260. Zeugschaft und Schätzung Anwaltschaft 30 Kreuzer für Siegel und Stempel

No 1998. Urkunde

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

für 1) Maria Margaretha Günther, Wittwe des zu Memmelsdorf verlebten Friedrich Heinrich Franz Joseph Wagner, noch ihre Tochter und Erbin Clara Wagner, Wittwe von Johann Baptist Geist, für Rentamtmann in Würzburg wohnhaft, — 2) Franz Schaurer, Taglöhner in Memmelsdorf wohnhaft, — in eigenem Namen und als Leibgedings Besitzer der Barbara Schaurer, Appellatrin von einem Urtheile des k. bay. Gnr. in Forchheim vom 21ten Aug. 1834,

Gegen

die Wittwe und Erben des zu Memmelsdorf verlebten Franz Joseph Wagner, Franz Seraphin Ritter, als 1) Louise geb. Kreyling, Wittwe, Rentamtmann [illegible] in Göttingen jetzt zu Coblenz wohnhaft, 2) Louise Ritter, Ehefrau von Dr. jur. Bessel, k. preuß. Rentbeamten in Coblenz wohnhaft, und diesen selbst, 3) Ludwig v. Anton Ritter, beide minderjährig, gemeinsame Eltern ihre gemeinschaftliche Mutter als ihre Gewaltsamin, Appellaten.

Es erscheine

vom k. Appellat: Gerichte mittelst Reformation des vorgelegten Urtheils,

I: In Beziehung auf die Forderung der Wwe Wagner zu Recht zu verkennen, daß ihre Forderung 28 f 337. 30 kr Capital nebst Zinsen und Kosten der ersten Hypothekar-Ordnung gegen den Gemeinschuldner Nicolaus Peter mit Vorzug vor den Hypothekargläubigern

des Michael Peter auf den Gemeindeplatz (Act. [illegible]
Collocation) gestatte, dennoch anzuordnen, daß diese sor
auf besagtem Platz vorzüglich vor der rückstehenden K
Ritter collocirt bleiben soll; – subsidiarisch, daß
der Vte Wagner die beantragte zu gestatte, auf Bero
resp. Resolution des [redacted] Obrigkeit- & Vormundsa
trages vom 3t Aug. 1815 zu untersagen, somit auf j
vermittelst der bedingten Activirung der Gemeind
Einsprache einen dem Betrag der forderung gleichen
des Gemeindeplatz zu vindiciren und bei der Collo
zu distrahiren, somit der Vte Wagner ihre forder
distrahirungsrecht und vorzüglich vor den übrigen G
bungen auf besagten Gemeindeplatz zu genießen; – e
subsidiarisch, die Adjudication dieses Platzes zu
genehmigen, bei über die zugestandene Resolutions-
Norm die weitere Klage retournirt wird;

II. In Beziehung auf die Forderung des Franz Seba
die Beurtheilung der Vte & Erben Ritter gegen den
cursus Gradus, in so weit sie ihn betrifft, zu genehm
subsidiarisch den Appellanten eine Frist zu gestatten,
unter Beibringung der Gutachten die Einsprechung
Resolution vom 3 August 1815, in so weit selbe
Michael Peter betrifft, zu bewerkstelligen; auf
subsidiarisch, den Beklagten eine Frist zu bew
lassen, um, gestützt auf das Testament des
Peter vom 23 Nov. 1817 & unter Beibringung
der Ihm obliegenden Erben die Theilung des Nachla
von Niklas Peter zu bewerkstelligen;
endlich die Appellanten den Appellanten gegen
in die Kosten beyder Instanzen zu verfallen
Beibringung der summarischen Gebühren zu bewilligen

Gratz den 29 Juli 1834.
= v. Lorbeer

A. Peter

P.o 1995

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

Gratz den 29 Juli 1834.
= v. Lorbeer

No 1997

Actenst. No 7269.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gültstatus

in Sachen

Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer
der Finanzen in Speyer, Appellatin gegen Krautfel
d. d. Kgl. Bayerisch Landgericht Kirchheimbolanden vom 23. Juny
1831. und resp. Hemmerling wegen, durch Anwalt Glaser

gegen

Conrad Koelsch, Müller und Bäck auf der Hohl-
leibacher Mühle, Gemeinde Kirchheimbolanden, Appel-
laten und Gemeinderklagten durch Anwalt Heyer substitu-
tum

und gegen

Conrad Heraetzer, Handelsmann in Mainz wohnhaft
Mitklagtentheil und Gemeinderklagten durch
Anwalt Volz,

Anwalt Glaserstrang, dass an die Gefälle gegen königl.
Appellationsgerichtshof, ohne sich bey der von dem Appellaten
Heraetzer gegen Berufung mehr angemasste Einrede der
Inzulässigkeit aufzuhalten, mündliche Deduction der
angeführten Beschwerden zu erklären, dass der Besitzer
der Hollenbacher Mühle und Recht mit zu gehalt, welche
der Hollenbacher Mühle und Recht mit zu gehalt, welche
Mühle seine Vorfahren besessen, dann der jetzige
Besitzer seine Vorfahren besessen Mühle, der resp.
Besitzer und sogar Eigenthümer besagter Mühle, der resp.
Gefällen Berechtigte sich zu gemeinschaftlicher, in dem dem
Zeugen vor der Gestaltung des zu erlassenden Lehenbriefes
vorgängig, und an der Einmündung des, dem Mahle Zugehörig-
en, und an dem Canal der Kirchheimbolander befindlichen Wehres,
auf dem Canal der Hollenbach mündet, unter der deshalb
vorbehaltenen Mainzer-Fuss-Maasstrafe durch-
führen, reinigen, räumen, Streichgehe und Wasserbett
und die daran zur Aufräumung und der Mühlenrechen,
abhängenden Mauerung angebrachte schadhafte Stellen
herzustellen und allenfallen zu dem Behufe zu setzen,
in welchen deshalb dem Betreffenden besonders zu
gestatten, dass der Gefällbesitzer, wenn er sich
weigern sollte, diese Arbeiten zu verrichten, oder
dieselben nicht gehörig verrichtet, auf Kosten
desselben, durch Arbeiter verrichten lassen könne,
Dieser zu vernehmen, alles

des Appellaten Welsch beizupflichten zu befinden und die gegen Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfallen;

Thatsächlich und zur Fortsetzung dieser Hauptsache eine Ortsbesichtigung zu veranstalten, wobei Arzt und zwei Maurer beeidigt werden, welche den Thatbestand in Vorsichtigung zu untersuchen und über die Existenz desselben zu Protokoll zu nehmen, auch thätigenfalls ein Gutachten über die betreffenden Localitäten und zweckdienlichen Vorrichtungen darüber zu erstatten, die Kosten für diesen Fall vorbehalten;

weiters Inhibendo Appellatin zum Beweis des Zeugen zuzulassen, dass zu dem Jahre 1812. an der Einmündung der fraglichen Gasse kein Steinernes Haus sondern nur eine Planke oder Mauer bestanden habe, sondern dass stets eine Planke oder Zaun errichtet gewesen zu der angegebenen Zeit eines Zeugen vernommen werden;

endlich Inhibendo Appellatin zum Beweis des Thatsächlichen Vorbringens ein Gutachten der Bauverständigen, dass die im Jahre 1812. an der Einmündung der fraglichen Gasse bestandene Planke oder Mauer nicht höher als 6 Schuh gewesen sei, und dass die Appellatin nicht befugt gewesen wäre, diese Planke oder Mauer höher aufzuführen, und dass die Appellatin durch Aufführung des Hauses die Aussicht der Appellatin in ihren Fenstern, gegen das Haus des Appellaten, und in die gegenüberliegende Gasse benommen, und in die gesetzliche Gasse stosse;

Inhibendo zu erkennen dass Appellatin schuldig sei, dem Appellaten Welsch in dem Besitze des bestrittenen Raumes bis zu Austrag der Sache zu schützen, und für den Fall als Appellatin ganz oder theilweise mit ihrer Klage abgewiesen würde, zu verhalten, dass Appellat Welsch nachdem Appellatin Welsch verbunden ist, den Appellaten Welsch in den gesetzlichen Besitz des bestrittenen Raumes zu schützen, und für den Fall als Appellatin ganz oder theilweise mit ihrer Klage abgewiesen würde, zu verhalten, dass Appellat Welsch nachdem Appellatin Welsch verbunden ist, die Appellatin in den gesetzlichen Besitz des bestrittenen Raumes zu schützen, und für den Fall als Appellatin ganz oder theilweise mit ihrer Klage abgewiesen würde, zu verhalten, dass Appellat Welsch nachdem

in Beziehung auf das Urtheil vom 23. Juni 1831. respective Appellationen, zu genehmigen, jedenfalls aber die Appellatin Welsch in die Kosten zu verfallen.

Inhibendo, unter Vorbehalt neuer Klage, eine Ortsbesichtigung durch Beschreibung der Localitäten mittelst Beiziehung eines Sachverständigen Baumeisters und Maurermeisters vorzunehmen, und zugleich die Aussagen der Zeugen, deren Vernehmung bewilligt worden, und zugleich die Aussagen der Zeugen, deren Vernehmung bewilligt worden, aufzunehmen.

Inhibendo zu erkennen, dass Appellatin schuldig sei, dem Appellaten Welsch den Besitz des bestrittenen Raumes zu schützen, und für den Fall als Appellatin ganz oder theilweise mit ihrer Klage abgewiesen würde, zu verhalten, dass Appellat Welsch nachdem Appellatin Welsch verbunden ist, die Appellatin in den gesetzlichen Besitz des bestrittenen Raumes zu schützen, und für den Fall als Appellatin ganz oder theilweise mit ihrer Klage abgewiesen würde, zu verhalten, dass Appellat Welsch nachdem

3 der Kreutzer diese Conventions-Acten [illegible] und der dermaligen Besitzer Jacob Wolff der Lederer- und Bierbrauer und [illegible] Hausbesitzer beyerschal- lichste, so wie der Polizey bis zum Jahre 1820. ohne der geringste Einsprache von Seiten kgl. Regierung [illegible] Rechtsverhältnisse.

Factum

Durch das rechte Ufer der Straße von Kirchsambach nach Mainz liegt die Gebäulichkeit mit Hofraithe, welche [illegible] und vormahlig 1812. eigenthümlich Jacob Kreutzer war, von diesem an Johannes Wolff verkauft und 1825. bei einer gegen diesen auf Betreiben der Kreutzer vorgenommenen Pfändung versteigert wurde. Zum Besitz dieses Anwesens Wolff gelangt, befindet sich auf der linken Seite der Straße ein Platz und welcher vermöglich einen unter die Straße führenden Kanal oder Dohle, das Wasser [illegible] aufnehmen soll.

+ auf die Entscheidung der Regierung

Auf diese Mündung ist [illegible] der Straße vorstehende Dohle 7 Klafter in Intervalle von Mauer- und Steinmauer, einer Länge von 1 Meter 75 Ct. bildender Widerlagen. Im Jahre 1812. [illegible] der königl. Regierung das überflüssige Wasser auf [illegible] Straße durch eine zugerade Dohle, und das [illegible] Haus Verwendung irgend [illegible]

Acht, kein regulirtes Maß zur Bestimmung des Wassers vielmehr wurde die [illegible] Mündung durch ein [illegible] Steinbett begrenzt, welches jedoch [illegible] beschädigt, bei Hochwasser [illegible] Jacob Kreutzer die Eigenthümer der Gebäulichkeiten und der [illegible] Straße, ohne [illegible] Einwilligung der Planken von der Mündung der [illegible] Einfassung des Wassers durch Mauer hergestellt, und dessen Steinbett Wasser durch Bretter verschalt, die [illegible] Einlagerung einer hölzernen Röhre, die Mündung [illegible] der Wasser nun Gitter beigestellt werden könnte. Zur Beseitigung dieses Streitpunkt soll es dem [illegible] Rinne der Dohle nur [illegible] der königl. Regierung bestimmt, daß in folge dieser [illegible] Bemerkungen des Wassers nicht mehr in seinem natürlichen Lauf in die Dohle einfließen, sondern [illegible] Widerlagen des Dohle diese Röhre in angriff [illegible] dasselbe [illegible] 1820. bedeutend beschädigt worden und daß in der Dohle allenfalls [illegible] Gegenstand, das Wasser [illegible] Einlassung zum Hauptbäche regulirt werden [illegible]

Am 15. Januar 1824 [illegible] die k. Regierung eine Klage gegen den gegenwärtigen Mitbesitzer Johannes Wolff wegen Entfernung des Wehres und Beschädigung, dieselbe [illegible] Eigenthümer den Jacob Kreutzer seinen Autor [illegible] und [illegible] zu [illegible] Kreutzer zugefügt worden seyen, die zu keinem [illegible] Ziel führten, weil der Kreutzer die Klage [illegible] beharrlich [illegible] Einwendungen [illegible] Wolff [illegible] Beschädigungen [illegible] Wolff [illegible] Beschaffenheit [illegible] königl. Regierung [illegible] 1 Juny 1826. ein Default-Urtheil gegen Wolff, das jedoch nicht vollzogen wurde. Nachdem in folge der gegen Wolff [illegible]

Kreutzer

Kreutzer

Kreutzer

N: 1997.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N: 1997.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

für Jakob Kraetzer, Handelsmann in Mainz
hochgerichtl, Appellaten u resp. Incidentalklagten,

Gegen

d. Regierung des Rheinkreises Kammer der Finanzen
in Speyer, Appellantin von einem Urtheile des k.
bez. Gerichts in Landau vom 23 Juni 1831,
resp. Hauptklagerin,

Gegen

Andreas Kölsch, Müller auf der Fischbacher-Mühle Gde Dimbsheimbolanden, gleichfalls
Appellat, Appellen, u Incidentalklagten.

Es gefallen

dem k. Appellationsgerichte, die gegen das Urtheil
des k. bez. Gerichts in Landau vom 23 Juni 1831
angestellten Appellationen zu verwerfen, folglich
falls den Appellaten Kraetzer seine Rechtsmittel
zu setzen, und den Instruktionsakt in die
Akten zu verweisen.

Subsidiarisch, unter Vorbehalt aller Rechte, eine
Orts Besichtigung und Beschreibung der Localitäten,
nöthigenfalls Beeidigung des Sachverständigen Gutachtens
und das Incidentalverfahren vorzunehmen, und zugleich
die Aufnahme des Protokolls der Parteien,
durch einen zu bestellenden Gerichts-Commissär zu verordnen;

eventualiter falls den Appellaten Kraetzer zugleich

Gesehen Landau 14 Juli 1831.
= v. Lotz =

zum beweise seines Zeugen zu gestatten, dass der jetzige besitzer der Gut Lautbrechtsmühle, Johannes Schwarzenbrunn, im J. 1833 den Localitäten total verändert, insbesondere den Eisenzeugen abgängen theilen gelegt, oberhalb derselben einen neuen abschlag gebaut, und dass er zufolge des Reinigungs-acts vom 1, 20 Mai 1834, so wie dass Kölsch bereits die Arbeiten am Canal u. abschlag begonnen hatte;

ferner zum beweise seiner Zeugen:

1) dass von jenen 4 jetzt Mauern gebrauchten, jedenfalls seit 30 und 40 Jahren vor Aufstellung des Krieges, das Wasser auf den zur Mühle gehörigen abgang seinen Abfluss durch die mitte der Ruine des zerstörten Hauses gehabt hat;

2) dass von jenen 4 während derselben Zeit vor dieser Hofe — bestehe der Aufstauung das abgehende ein Reinig- oder Putzwasser bestanden hat, welches, da es zur Zeit des letzten Fürstlichen Lehenbesitzers Johann Scheppe in Abgang gerathen, von Kraetzer im J. 1817 neu solle wieder hergestellt worden, und nicht höher als ehedem bestand;

3) dass Kraetzer diese Construction unter den Augen des damaligen Civil-Commissairs bei Erbauung- und Herstellung Canal und ohne dessen Einsprache bewerkstelligte, so wie, dass solche bis zum Jahre 1830 ohne die geringste Einsprache von Seiten k. Regierung so bestand — dessen und alle Acten verbescheinen.

Gesehen den 14 Juli 1834.

A. Fehr

v. Lang

Nr. Aktenmann

Nr. 1997 d. R.

Nr. 7678 d. e. Z.

Dimensions-Stempel Kreutzer

In Person

der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern zu Speyer, Appellanten von einem Urtheile des K. Landgerichts Landau zu Recht-sprechen vom 23 Juny 1834, durch Anwalt Glasbrenner vortragen,

Gegen

Johannes Schwarzenbrunner und dessen Ehefrau Catharina Albrecht, Müller-Leute und Eigenthümer der Hirschhorner-mühle, Gerichts-Landau, beide in der Person des Anwalts Müller selbe, Appellaten und Hauptbeklagten, durch Anwalt A. Fuhrmann vortragen,

Gegen

Jacob Kraetzer, Handelsmann in Mainz wohnhaft, Appellaten und Incidentalbeklagten, durch Anwalt Lebe vortragen:

Obwohl Glasbrenner durch seine an das gestrige hohe K. Appellations-Gerichte, des Appellanten, über beide zu verfügen, durch den Incidentalen seinen Vortrag vom 5 Februar 1834 Genüge geleistet hat, und dessen sich zwischen der einen Partei und den übrigen entspinnenen Streitigkeiten, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu entfernen, der Beklagten Besitzer der Hirschhorner-mühle, das Recht zustellt, mittelst einer an der bei der durch die Parteien streitigen Dosse angebrachten Schleuse, Schwarzbrunner und seinen Eigenthümer des Wassers auf den Bächen Hirschhorn zu lassen, dennoch die jetzigen Besitzer und Eigenthümer der Appellaten und neue Dritte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu verurtheilen, in den alten Zustand der Herstellung der zu erörternden Localitäten zu setzen, indem der Einwand gegen den Klage-Antrag — und alles Lemma neue Einsprüche — bestimmt diese Dosse, welche innerhalb der Hirschhorner-mühle unter den bestehenden verbauenden Mauern - Fundamenten - Grundsteinen durchführt, zerstörte steinerne Brückenpfeiler oder Schwarzbrunner Mauern zur Abführung des Mühlenwassers abgeleitet, und neue Mauern zu errichten, angebrachte Schleuse

[illegible] zu nehmen und selbe gemäß in den Stand zu setzen, in welchem sie sich vor dem Einbruche befunden, und wegen selbe mit kreisämtlichen Edikte zwar sich der K. Ökonomie zu vermischigen selbe dieses nicht betreffen, der Appellation Hilfe dazu zu Schaden zu lassen und die freie Appellation in die Kosten bleiben zu verfügen,

Rücksichtlich der Exceptionen zu vernehmen, welche der Entscheidung abzugeben seien: ob der unmittelbare an der Einmündung der Isle gegenüber befindliche schmale Platz im Thurgau sind die Fassung Hochwald; weiters, ob der Inhaber der Insel mehrere Gerichte seinem verpflichtenden Pächter die Insel mit einem Damm aus gröberen Steinen ab der Insel Verbindung anzufangen habe oder nur, wie solchem nur bei mehreren Insel-Besitzern mit einem Damm übergehen, der Pächter nachdem er gemacht mit den hinteren diesen Damm mit nur der Entschädigung der Insel bestimmten Summe gehalten werden, in diese Insel einlasse, die Insel in gehörigen Stand versetze als dieselbe mit nur 1812 der Fall war, und genaueste Verzeichnis vorlegen; Beides vorbehalten.

Anwalt Hofmann hingegen ist gestellt den K. Ökonomie Gerichte zu erkennen, daß Appellantin die Abtretung einer Insel Jahrs 1834 mit Ausgang Juli 1834 die Zahlung gebührend und die ihr mitgegebenen Steuern nicht gebührend sind, ferner die Verurtheilung mit einem Damm aus gröberen Steinen ab der Insel Verbindung anzufangen habe oder nur, wie solchem nur bei mehreren Insel-Besitzern mit einem Damm übergehen, der Pächter nachdem er gemacht mit den hinteren diesen Damm mit nur der Entschädigung der Insel bestimmten Summe gehalten werden, in diese Insel einlasse, die Insel in gehörigen Stand versetze als dieselbe mit nur 1812 der Fall war, und genaueste Verzeichnis vorlegen; Beides vorbehalten.

Anwalt Hofmann hingegen ist gestellt den K. Ökonomie Gerichte zu erkennen, daß Appellantin die Abtretung einer Insel Jahrs 1834 mit Ausgang Juli 1834 die Zahlung gebührend und die ihr mitgegebenen Steuern nicht gebührend sind, ferner die Verurtheilung mit einem Damm aus gröberen Steinen ab der Insel Verbindung anzufangen habe oder nur, wie solchem nur bei mehreren Insel-Besitzern mit einem Damm übergehen, der Pächter nachdem er gemacht mit den hinteren diesen Damm mit nur der Entschädigung der Insel bestimmten Summe gehalten werden, in diese Insel einlasse, die Insel in gehörigen Stand versetze als dieselbe mit nur 1812 der Fall war, und genaueste Verzeichnis vorlegen; Beides vorbehalten.

Schwarzbrauer mehrere Gegenbeispiele der Gemeinde Klingenberg mit Kommen Schalchen selbst, zwar Schalchen, sie zum Laufe der Lieg und einen dieser Abschaff die ganze nahe Aubrüge zu stehen, und jedes Insel die Gemeinde Gerichte in seine Kosten der Hänge- und Gemeindekosten zu vervielfachen.

Worauf Seite mehr Folgendes Anbringen: es gestellt den K. Appellation Gerichte zu erkennen, daß Appellantin der Klage der Kirchen Gemeinde Klingenberg Jahrs 1834 Ausgang Juli 1834 Einen ganzen Jahres Zins mit Ausgang Juli 1834 zu bezahlen schuldig sei, und die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verfällen,

Rücksichtlich der Gemeindekosten zum Beweise Ortsbestätigung und Zeugen Einvernahme, durch Kalk und Schwarzbrauer Einstand Einsprache Klage. Gemeinde im Jahr 1832 und 1833 den Bestand der Gemeinde Insel verändert, so die Abtretung beider Inseln gegen einen angemessenen Zins angelegt und neu Abtretung selbst Abänderungen vorgenommen seien.

Facten.

Der Gemeinde der Insel entstand mit den Abtretung der Appellation gegen Ende Juli 1834. Durch diese Abtretung wurde der K. Regierung einen jährlichen Zins Gemeinde einen Abgang von [illegible] Gulden;

1, durch die Einmündung der Insel bis zum Jahr 1812 war die Insel Lage, welche jetzt Abänderung der übergebenen Abtretung nicht, nur mit den Abtretung der Gemeinde Gerichte bestimmt ist, war ein Flächen- und Preisen Verzeichnis Baumwald [illegible] und Gemeinde, und hat Kreutzer ein [illegible] Zins und eine [illegible] Gemeinde Abgabe [illegible];

2, durch [illegible] Einsprache der Abtretung einen [illegible] Insel als [illegible] Insel, [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

nicht vorstand zu gegenwärtiger Verhandlung zu den Beweisartikeln gehörige weitere, welche die Advokaten der Parteien die Stärkere Angriffe machten oder sie auf jene Beweise mehr als es nur die vorgenommene Vernehmung der Fall war beschränkten.

Mit der Abnahme der Beweise wurde am 3ten und 4ten d. M. fortgefahren und 6 Zeugen vernommen, welche sämmtlich in Gegenwart beider Theile beeidigt wurden.

Hiernach kam die Sache wieder zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung, worin die obigen Urkunden vorgelesen wurden. Letztere sind:

1. Der Appellations Libell
2. Der Antwort? Schrift
3. Das Urtheil des Hofgerichts Mainz
4. Die Appellations Rechtfertigung
5. Die Antwort auf die Appellations Rechtfertigung
6. Die Replik
7. Die Duplik
8. Die Beilagen zu den Schriften
9. Die Vollmachten

Die Anwälde Beyde

Nachdem Appellat in der Sitzung vom 16. Januar 1816 erklärt hat, mit 5 fl. 36 kr. sein Ganzes befriedigt zu seyn

10. Der Taxe und Ausfertigung
11. Der Vergütung für Abschrift der Urkunden
12. Für Abschriften des Urtheils und der Ordnung, jede à 3 Bogen à 14 kr.
13. Für Copien der Beweisartikel

Nro 13 betrügt

Bloß:
Zehntel für 10
Volkan Kopfer: 2 fl
9 Kreuzer . . 1.03
Zusatz . . 1.38
fl 3.41 kr.

Im Jahre achtzehnhundert sechs und dreißig den 28ten des Monats und zwanzigsten Mai; Auf Ansuchen des Hr. Peter Arnoldt von Frankfurt Anwalts in Mainz; — Kraft des mir unterzeichneten gerichtlich bestellten und als Appellations Gerichts in Civilsachen angestellten und allda wohnenden Notarius Endes; Habe ich Johann August Hellmann Anwalt des Hofgerichts Obergerichts Advokaten und Notar auf den Gallbesitzer in Mainz die Ladung gethan mit — dem Vollbesitzer — diese Abschrift von vorgenommener Qualitäten Ordnung gehörig — Kosten 1 fl 2 kr. Hellmann

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Anwalt Bischof, Mitglied und des Gerichts bestellter Notar, Appellat

gegen

die Ab- Regierung des Hofgerichts, Appellant

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Appellat	8.	34.		
2.	Copialien	"	"	8.	34
3.	Com. der Urkunden Gebühr	"	"	1.	53
4	" " Vidi	"	"	1.	53
5.	Abschriften Anlage 1346 Bog	3.	33.	24.	42
6.	" 2	"	"	1.	53
7.	Schreibgebühr Anlage	"	07	"	19
8.	Anlage 3 bis 8 Copialien	"	"	2.	27
9.	Anlage zum Abdruck	"	"	"	57
	Der Anwaldsgehülfen	"	"	1.	53
10.	Für Insinuation	2.	48.		
11.	Vergütung für Abschrift der Urkunden	"	35.	1.	16.
12.	Für Abschriften des Urtheils und der Ordnung, jede à 3 Bogen à 14 kr.	4.	10		
13.	Für Copien der Beweisartikel				
	Vergütung für Legalisirung				
		fl.	43.	28	37

Nachdem 10. Nachträglich Anzeige vom 1816 erklärt hat mit 5 fl. 36 kr. sein Ganz befriedigt —

N.B. 3te Zahlung 2. 1. 10 wird Abl.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	23	28.	52	37.
15.	Zeugen vernommen und	2.	20.		
16.	Zeugenvorladung	2.	18.		
17.	Gebühren für 4 Zeugen sind mit	3.	44.		
18.	Reise nach Kreuznach hin und Zehrung 3 fl. 12 Kr.	28.	21.		
19.	1 Acct. über 3 Zeugen Vorsitzenden sind Zus	"	.		19.
20.	Reise nach Kreuznach zurück	28.	21.		
21.	Reise nach Kreuznach und Zeugnisse über gemachte Commission und 2 Copien	2.	16.	1.	53
22.	Stempel	"	07		16
23.	Porto	"	.		9. 27
24.	Copie an die Klage	"	.		" 54
25.	Vorladung zum Termin der Klage und Vollmacht beim Gericht	"	.		1. 53
26.	Stempel d. Copie	5.	36.		.
27.	Porto	"	07		1. 21
		fl.	96 39		88. 24.
			88. 24.		
		fl.	185. 03		
		rab:	4. 48		
			=180. 15 kr		

Abzüglich:
Nr. 10 . . 2. 48
bis Nr. 13 . . 2. "
= 4. 48 kr

Kostenrechnung
für
Jacob Koelzer, Handelsmann zu Mainz
wegen Appellation und Grundbuchberichtigung
gegen
die Königl. Bayerische Rheinkreis-Regierung
Commun des Innern zu Speyer, Appellatin.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

		Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
I)	Kosten vor Amt. Gericht.				
1	Summarische Vorstellung	.	47	.	11
2	Sonstige Acten	8	24	.	.
3	Mittheilung der Akten	1	53	.	.
		fl. 11	04	.	11
II)	Kosten der Appellationsinstanz.				
4	Summarische Vorstellung ad R. Regierung	.	47	.	11.
5	Gebühr ad Protok.	.	47	.	11.
6	Sonstige Acten	8.	24	.	.
7	Mittheilung der Akten a. Regier. u. m. Folge	1	53	.	.
8	Gebühr wie auf Nr. 5	1	53	.	.
9	Stempel wie d. Protokolle	.	07	.	.
10	Vorstellung 8 B. à 8 Bgl.	10	8.	.	56
	2 Copien 6 Bgl. à Gebühr	5	4	1	20
11	Appellat. Antwort	.	19	.	7
12	Erkenntniß vom 3 Juli 1834	.	56	.	59
13	Abschrift zu 14 Juli 34	9	27	.	.
14	Assistenz beim Abtrag der K. Akten Gerichtsdiener	1	53	.	.
15	3 Stempelbogen	.	.	1	36
16	Porto & Correspondenz	.	.	2	48
17	Schreiben an die Königl. Regierung	1	16	.	7
18	Kostenberechnung der Vorstehung	.	.	.	28.
19	Taxation zur Bestimmung der Gebühren	1	53	.	.
20	Zeugenvernehmungen	.	.	2	33
21	9 Abschriften der Vorstellung nebst Copien & Vorstehung 9 Bgl.	5	24	1	03
22	Zeugenvernehmung vor Gericht	.	.	3	57
23	Stempel vor Gericht	.	.	1	56
24	Reise nach Speyer hin und zurück 7 fl. 12 Kr.	.	.	27	24
25	Diäten	.	.	27	24
	zu übertragen	fl.	91. 01	74	08

Speyer, den 3. Juni 1836. —

Fundamt gesetzt und unterzeichnet
bei Vorgel.

		Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
	Uebertrag	51.	01	74.	00
26.	Abschrift bei der Hinterlegungsakten, 8 Blattseiten	15	45	.	.
27.	Porto an den Hofgerichtsrath	.	.	17	05
28.	Zeugnißtaxe	.	.	17	16.
29.	Expedition der Hinterlegungsakten	.	.	34	23
30.	2 Abschriften à 5 Bl. 28 Bzl	16	38	3	16
	Herrn Notariats-Verwaltung	.	.	.	38.
31	Anlage vom 8 Januar 1835. 11 Bl. 11 Bzl.	13	56.	1	17.
	2 Abschriften, 12 Bzl à Gratis	6	58.	2	02
32.	Chemischer Anlage	.	19.	.	7
33	Abschrift	9	27	.	.
34.	Abschrift einer Anlage über 2 Bogen Papier	1	53	.	.
	4. Abschriften (über eine neue einer früheren Beilage)	.	.	2	08
36.	Gerichtsvollzieher-Zustellung, schriftliche Anlage	.	.	5	36
37	Schreiberlohn, Anlage 2 Bzl	4	44	.	14
	2 Abschriften, jede 1 Bzl	2	22	.	28
	Porto	.	.	1	02
38.	Postenmarke	1	51	.	7
	Summa fl. 11	fl. 124	54	159	39.
	Ueberschuß	11	04	.	41
		135	58	160	20
				135	58
				fl. 296	18
			ab:	11	54
			bleibt:	284	24½

Gebührenansatz
bis N:15 . . 32 kr
N:16 ganz 48 -
N:17 ½ 1.16 -
N:30 . . 6.14 -
N:35 . . 1.04 -
= 11.54 kr

die Zahl N:30 ist falsch für 104 Zeilen à 12 kr zu rechnen, so der Gebührenbetrag auf 20 fl 24 kr ist

Taxirt auf den Gebührenbetrag von zwölf Gulden vierundfünfzig Kreuzer. –

Darmstadt den 1. Juni 1836.

Taxirt auf die Auslagen von hundert neunundfünfzig Gulden zwanzig Kreuzer. –

Darmstadt den 3. Juni 1836.

Verrechnung

Verrechnung

No 1997

Anlage

für

den Königlichen Regierungsrath Rheinkreis Kammer des Innern zu Speyer, Appellation von einem Erkenntniß Königlich Bayerischen Hofgerichts daselbst vom 25. Juny 1831.

gegen

Andreas Koelsch, Bäcker und Wirthschafter Gastwirth sämmtlich dermalen Kirchheimbolanden wohnhaft Schwarzbauer, Gastwirth und Posthalter daselbst Erkenntniß Abtrag in Hinterlegungs-Angelegenheit Appellaten und Gegenbeklagten

und gegen

Jacob Knaetzer, Handelsmann in Mainz wohnhaft Mitappellaten und Gegenbeklagten

Appellaten gegen Königl. Appellationsbeschluß der Appellantin Abtrag zu erstatten, die Acten Repositorii Hofgerichts zu Speyer vom 5ten Februar 1834. Königl. Bayerischen Hofgerichts Rathes Motiven und bei diesem Anlaß mit den darinnen enthaltenen Motiven und Erkenntniß Königl. Bayerischen Hofgerichts Rathes vom 25. Juny 1831. Königl. Bayerischen Hofgerichts Rathes Motiven und Erkenntniß vom 5ten Februar 1834. Königl. Bayerischen Hofgerichts Rathes Motiven und Erkenntniß vom 25ten

1844.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage
für

Johannes Schumacher Bauer 2/3 Morgen 60 Ruthen Ackerfeld Wiese 1/3 Morgen 60 Ruthen Wiese, beides liegt auf der Hellenbacher Gemarkung, Gemeinde Niederhambach, Amts in dem Besitze des Andreas Kolb allda. Appellaten und Gegner

Klägers.

gegen

Königliche Regierung Der Pfalz Kammer des Innern zu Speyer. Appellantin, wegen Aufhebung des Landcommissariats Urtheils vom 23ten Juni 1841.

Des Gegners

Jacob Häusler Handelsmann zu Klingenmünster, Appellat und Gemeindeablieger.

Es gefalle Dem Königlichen Appellationsgerichte Rechtens zu erkennen, daß Appellantin Dem abgefaßten Urtheile vom 23ten Brachmond 1841. keine Genügen zu leisten und den Appellaten bei seinem Gesuche nicht zu stören habe, ferner daß Appellatin alle Prozeßkosten zu vergüten und Appellatin Dem Gegner Gemeindeablieger.

E. April 1836.

Hierbei

Es gefalle Dem Königlichen Appellationsgerichte Rechtens zu erkennen, daß Appellantin dem abgefaßten Urtheile vom 23ten Brachmond 1841. keine Genügen zu leisten und den Appellaten bei seinem Gesuche nicht zu stören habe, ferner daß Appellatin alle Prozeßkosten zu vergüten und Appellatin Dem Gegner Gemeindeablieger.

Schließlich zu bemerken daß Gemeindeablieger Recht Recht gehabt hat Die Appellatin zur Vertheidigung des von dem Müllermeister Jacob Häusler Klagbaren Holzraubs angehaltenen Holzwagen Pferden Knechte Gemeinde Diener in dem Hause zu suchen, im Hausgange und daselbst einen Einstellungsbefehl, welchen Appellatin zu Handen des Königl. Revier Forsters Lang Lassen, dem Appellaten zu vernehmen, Diese Verrichtungen zu Protokoll und die Pfändung Appellaten in Ein Logis Kosten zu versetzen;

Schließlich Appellatin zu verurtheilen, welche sich Gemeinde Ablieger Kosten zu nennen haben, und Appellatin Dem Gegner Gemeindeablieger Kosten zu vergüten.

Speyer den 15ten Juli 1844.

Der Gegner Gemeindeablieger

Jacob Häusler Handelsmann zu Klingenmünster, Appellat und Gemeindeablieger.

zu stellen, und beziehentlich sogleich gegen Erlegung der Copialien die Expedition ertheilen zu wollen, auch jedenfalls die Appellatin in die Kosten des Appellationsverfahrens zu verurtheilen.

A. Eichmann

N.° 1997.

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Lau Jacob Kraetzer, Handelsmann in Mainz wohnhaft, Appellatum u Gravatin abwesend

Gegen

1. Appellation des Adjunctenamts, Commissar Lay pfingsten in Speyer, Appellantin.

Gegen

Andreas Koelsch, früher Müller auf der Gutleuthofermühle bei Kirchheimbolanden, modo Johannes Schwarzträuber u dessen Ehefrau Catharina Albrecht, Müllers Leute allda wohnhaft, Appellatum u Gravatinnen.

Actum

1. Appellationsgesuch wollen zu stellen Urkunde zu verfassen, dass Appellantin der Auflage des Urtheils vom 5ten Aug. 1834 binnen Jahres Frist zu Leistung und Übergabe der Rechtfertigungsschrift im rechtsverbindlichen Verfahren sich gehorsamst habe, sofort die Appellation gutzuheissen und die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; jedenfalls aber die Gravatinladung abzuweisen und Nachweisung der Gravatinladungskosten zu verfügen.

5. April 1836. Lay

Subsidiarisch die Gravatinladung zum beweise durch Urkundsbestätigung zu Zeugen zu lassen, dass Koelsch und

Schwarzfärber während rechtzeitiger Anzeige
im J. 1832 Der Zustand der Localitäten total verändert, d. h.
1833 den alzeitige Arbeiten gelangt, neuen zugelassen Lauf
zugelangt, und neu alle falls Abänderungen vorgenommen haben.

A. Lehr

№ 1996 d. A.

№ 8064 d. Ur. 48.

Qualitation

Zu Folge Hohen Hochpreisl. Landrathsamt in Lembach wurde Gefertigter von einem Rathsall des h. Bezirksgerichts zu Neuhaus [illegible] 23ten 17ten 1833. vorgeladen, um Angabe Augustl Augustl Lehmann

gegen

1, Friedrich Jakob Metzger 2, Gesellschaft Simon Adolph von Rudmannsdorf, Gehöft, beide in M. Lembach wohnhaft 3, Adolph von Johann Georg, im Lehen Lehmann in Lembach, als: Gesellschaft Georg Gehöft von Philipp Jakob Rüschenfort in Lembach wohnhaft und Lehtern der Anmeldigung wegen 4, Jakob Gesellschaft Fischerich in M. Lembach, 5, den Lehen von Johann Jakob, Schneider zu Adolph von M. Rudmannsdorf Lehmann, und Simon M. Rudmannsdorf Lehmann, ledig gewesenen Lembach, als: a, Simon M. Rudmannsdorf Lehmann, ledig gewesenen Lembach wohnhaft, b, Simon Hermann Adolph Gottlieb Adolph zu Lembach wohnhaft, c, Simon Lehmann, Gehöfen von Lehen Friedrich Jakob Lehmann in Lembach wohnhaft, und Lehtern der Anmeldigung wegen, d, Lehmann Gesellschaft Lehmann, Gehöfen von Friedrich Jakob Lehmann in Lembach wohnhaft und Lehtern der Anmeldigung wegen, e, Lehmann Gesellschaft von Adam Lehmann in Lehen Lehmann, Gehöfen in Lembach, als: Lehmann Gesellschaft wohnhaft, als: Anmeldigung ihres und nachfolgenden Friedrich, Markus und Valentin Lehmann, 6, den Lehen von Simon Lehmann, Rüschenfort zu Lembach, als: Nikolaus Lehmann Lehen, Gesellschaft, und Philipp Jakob Johann Lehmann, zu Lembach wohnhaft, und Lehtern der Anmeldigung wegen, 7, Gesellschaft Friedrich Heimer, in Gehen gebürtigen Gehöfen von Heinrich Markus und 8, Lehtern der Anmeldigung wegen, 9, Jakob Gesellschaft Lehmann, 10, Jakob Anmeldigung wegen, 11, Jakob Jakob Rüschenfort, 12, Andreas Simon Lehmann, 13, Jakob Georg Lehmann, 14, Johann Andreas Lehmann, Rüschenfort, 15, Lehmann Georg, als Adam von Andreas Markus, auf den Lehmann, 16, Lehmann Jung, als Adam von Adam Nikolaus im Lehen Lehmann, 17, Jakob Lehmann Rüschenfort, 18, Heinrich Heimann, Rüschenfort, 19, Jakob Jakob, Lehmann, 20, Friedrich Heinrich Lehmann, alle in M. Lembach wohnhaft, 21, Andreas Rösch, Gesellschaft in Gehen wohnhaft, 22, Jakob Heinrich Lehmann, Rüschenfort, Lehen zu Gehen wohnhaft, gebürtig zu Rudmannsdorf wohnhaft, 23, Markus Gehen Müllerfort, 24, Jakob Adolph Gesellschaft, 25, Johann Georg Lehmann, Zimmermann, 26, Lehmann Heinrich Lehmann, Rüschenfort, alle in Gehen wohnhaft wohnhaft, 27, Heinrich Metzger, Gesellschaft, zu Müllersdorf wohnhaft, Eingeladen wurden

Samuel Peter und

gegen

Joseph Wessely, gewesenen Hausmeister zu Wien, Landstraße, alt No. 4 Heumarkt, Haus No. 8 Fleischhackergasse, Wessely dessen Gattin und J. Maria Fleischhackergasse, Wessely, dessen Gemahlin sämtlich dortselbst Inhaber, Appellaten dessen beigetretener Anwalt.

Anwalt August Salomon Lang, dessen mit Eingabe vom 6. Apr. Gericht mittelst Postexemplar der angefochtenen Urtheil zu Handen, dass Appellaten nicht im Stande seyen den Betrag der unverdächtlichen Abzahlung von 1862 einer angeblich durch den Tod des Appellaten bestandenen Aggravantigkeit erlangt haben, stellt den Antrag der Appellaten auf Abänderung dessen Erkenntnis des Klagen der Appellaten auf Abänderung dessen Erkenntnis des Klagen der Appellaten abzuweisen, die Aufhebung der früheren Exekutionsbewilligung zu verordnen und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Rücksichtlich und für den Fall als der Appellationsgericht der Ansicht sein sollte, der Beweis sei geführt, jedenfalls zu ordnen, dass jeder Beweisthil den Eid, so weit sie zu den Appellaten Johann Georg verfahren, dessen Erben gehört zu schwören, dass nach Ansicht der

1836

Aubrey

für Jacob Weber Handelsmann in Leimbach wohnhaft, Appellat und vom hiesigen Verhör des k. Bezirksgerichts zu Forbach, Sitzung vom 23ten April 1833. vorgeladen durch Amtsrath August Eckmann.

gegen

1, Heinrich Hein Metzger, 2, Christophel Lemmerschlager von Hartmannsweilerhof, Ackersmann, beide in Leimbach wohnhaft, 3, die Erben von Johann Georg, im Leben Ackersmann in Leimbach, als: Christophel Georg, Johann von Hilligen Stock, Bürgermeister in Leimbach wohnhaft, und Salzkam über Vormundschaftung wegen, 4, Peter Wolff, Gastwirth in N. Leimbach, 5, die Erben von Johann Jacob Schlemmer von Welschen Lichtenau, im Leben Leinwandweber zu Leimbach, als: a, Anna Maria Lichtenau, Ehefrau, Georg Heinrich Hellmann, 6, Leonhard Schneider zu Leimbach wohnhaft, b, Leonhard Lichtenau, Ehefrau von Peter Christ Paul, Ackerer, in Leimbach wohnhaft, und Salzkam über Vormundschaftung wegen, c, Christophel Lichtenau, Ehefrau von Friedrich Burg, Knecht, in Leimbach wohnhaft, und Salzkam, über Vormundschaftung wegen, d, Christophel Lichtenau, im Leben Ackersmann in Leimbach, als: a, Johann Georg Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, b, Johann Georg Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, und Salzkam über Vormundschaftung wegen, 7, Christophel Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, und Salzkam über Vormundschaftung wegen, 8, Peter Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, und Salzkam über Vormundschaftung wegen, 9, Peter Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 10, Peter Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 11, Jacob Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 12, Conrad Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 13, Jacob Georg, Bürgermeister, in Leimbach wohnhaft, 14, Johann Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 15, Leonhard Georg, Schlosser, in Leimbach wohnhaft, 16, Christophel Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 17, Jacob Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 18, Heinrich Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 19, Jacob Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 20, Johann Heinrich Klein, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 21, Conrad Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 22, Jacob Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 23, Martin Georg, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 24, Jacob Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 25, Johann Georg Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 26, Jacob Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft, 27, Peter Lichtenau, Ackersmann, in Leimbach wohnhaft,

22. Mai 1837

7
Ley
B

Appellatum wegen Verletzung des Amts als Richter; und
gegen
die Erben des verstorbenen Jacob Schmidt, gewesenen Bürgermeisters
zu W. Lemberg, als: A, Heinrich Schmidt, Bäcker, 2, Christoph
Schmidt, ohne Gewerbe, und B, Marie Christophine Schmidt, ohne
Gewerbe, sämtlich ohne bekannten Aufenthalt, Appellaten, ohne
Contradictor Amts halb.

Gegenstand dem k. Appell. Gericht möglichst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß Appellatus nicht zu schuldigen sey dem Kläger die ausgesprochene Ersatzung von 10 fl nebst angeblich 5 auf Betrag des Appellatus bestehenden Abzugsgefälligkeit entrichten zu lassen, sofern die Klage des Appellatus auf Schadenersatz dieses Betrages selbst abzuweisen, die Entrichtung der fraglichen Abzugsgelder zu verordnen und die Appellatus zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Rechtsfrage ist und für den Fall als der Appellatus Gericht dem Appellanten Schaden, den Letzterer sich zugefügt, gutwillig zu ersetzen, ob jede Verletzung der Amtspflicht, so weit sich aus dem Appellaten Handlungen ersehen lassen, Grund und Ursache gebe, Appellatus zu verurtheilen, und also auch dem übrigen Appellaten die Klage zuzusprechen, dem Appellaten Ersatz zu verschaffen, das Urtheil dahin, gutheißen des Appellaten und dem verschuldeten Ersatz zu verurtheilen für welche die Verpflichtung erwiesen wird, nicht anerkannt, sofern dessen Appellaten aufzugeben sey Ersatzsumme selbst zu verantworten.

M. Ottmann

No 1996.

Ottmann

Peter 1, Friedrich Theis, Metzger, 2, Christoph Simon, Wittwer von Andreas Winkelmann, gewesenen Bäcker, 3. Johann Georg, Ochsner, 4. Peter Wolff, Gastwirth, 5. Johann Jacob, Wittwer von Margaretha Tittelmann, in Leben Leinenschneider, 6. Heinrich Becker, Bäckermeister, 7. Christoph Heidesheimer, in Gräbere gebürtig, Wittwer von Henrich Mattil, und Letztgenannter der Frauenzimmer, 8. Johann Adelseck, Leinenweber, 9. Peter Brauch, Zimmermann, 10. Jacob Lucks, Bäckermeister, 11. Andreas Roemer, Zimmermann, 12. Jacob Georg, Zimmermann, 13. Johannes Sauerbrunn, Tischlermeister, 14. Barbara Groß, Wittwer von Andreas Mattil und der Obengenannte, 15. Christiane Roche, Wittwer von Adam Tittelmann, in Leben Leinenschneider, 16. Jacob Becker, Bäckermeister, 17. Heinrich Rimmel, Zimmermann, 18. Jacob Black, Schneider, alle in Grünwaldsmühle wohnhaft, 20. Andreas Wolff, Ackersmann in Grünwaldsmühle, 21. Jacob Black, Zimmermann, sämtlich zu Grünwaldsmühle wohnhaft, 22. Martin Gauer, Müllermann, 23. Jacob Wolff, Gastwirth, 24. Johann Georg Becker, Zimmermann, 25. Peter Heinrich Sauerbrunn, Zimmermann, sämtlich zu Grünwaldsmühle wohnhaft, Appellaten;

22. Mai 1834.

Gegen

Jacob Weber, Landwirthen zu Grünwaldsmühle wohnhaft Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichts Hammelburg zu Hammelburg vom 23 May 1833.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte die Berufung als unbegründet zurückzuweisen und abzuweisen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

als Appellantin in Gold Zinsen und Kosten

sowie sämmtlichen übrigen Appellaten Herrn Georg Eichhorn zu vernehmen, ebenso den Appellaten über die Klagbar gesprochen, dann ihm mit der Weisung ihr Fact. K. No 58 & 59. in Summa von N. Lemberg abgetretene Wiesenbaumen Wiese, mit sammt dem darauf befindlichen Heuschlag, worüber die Appellantin gratis Wiese, und Obstbaumen: welchen Wert dann die Wiese selbst, und deutlich verstanden habe, ihre Wiese gratis zu lassen als Appellantin Eigenthum.

A. Foltz

1996 Canalisation 8095 fr. 20 Cts.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Im Namen Jacob Weber, Handelsmann in Lemberg wohnhaft, Appellant mit einem Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes zu Lemberg, Landtheil vom 23ten 1836 in 4833. wahrhaften Inhalt, und Zeugniß Amtswegen,

gegen

1, Frau Anna Maria Mathyas, 2, Adelheid Wiesenbaumen Witwe, Adelheid Wiesenbaumen, Johann Conrad in N. Lemberg wohnhaft 3, Adelheid Wiesenbaumen, Johann Georg, im Leben Lehrer Emanuel in Lemberg und Johann Georg, im Leben Lehrer Emanuel in Lemberg wohnhaft, als: Adelheid Georg, Johann und Philipp Jakob Wiesenbaumen, 4, Johann Adolf Jakob Wiesenbaumen, im Leben Lehrer Emanuel in Lemberg wohnhaft, und Salzstrom der Immissigung wegen, 5, Johann Adolf Jakob Wiesenbaumen, 6, Adelheid Wiesenbaumen, im Leben Lehrer zu Lemberg, Wiesenbaumen Adelheid, als: a, Anna Maria Adelheid Wiesenbaumen, ledig, großjährig Lemberg

13, Jakob Georg, Bauerssohn, 14, Jeremias Bürkhalter, Bürgermeister, 15, Leonhard Georg, Wilhelm und Andreas Wirthel, auf der Obermühle, 16, Christian Bösch, Wilhelm und Adam Schuhmann im Lobel, Leonhardszell, 17, Jakob Lorch, Bauersohn, Neusemmach, 18, Heinrich Schmid, Neusemmach, 19, Jakob Bleich, Schneider, 20, Andreas Schell, Schneider, alle in St. Leonhardszell wohnhaft, 21, Andreas Bilfinger, Ochsenwirth im Grünenhausen wohnhaft, 22, Jakob Lorch, Bürgermeister, früher zu Grünenhausen, jetzt zu Neuhardt wohnhaft, 23, Michael Geiger, Hafnermeister, 24, Jakob Wolf, Gerbermeister, 25, Johann Georg Lorch, Zimmermann, 26, Peter Peter Bürkhalter, Bauersohn, alle in Grünenhausen wohnhaft, 27, Peter Wilhelm Hildebrandt, Holzmesser zu Neuhardt wohnhaft, Appellaten,

wegen Anwalt Petri, und

gegen

den Forban des verschollenen Jakob Bischoff, gewesenen Pfarrers zu St. Leonhardszell, als: 1, Heinrich Bischoff, Pfarrer in Neuhausen, 2, Christophel Bischoff, neun Bauer und 3 Margarethen, 4, Elisabetha Bischoff neun Georg Friedrich Bernhard Hermann'schen Ehefrau, Appellaten, neun bestellten Anwalt Anwalt A. Eckmann, Namens dessen sie: Appellatin dem Hr. Appell. Gerichts Verkündigen zu vernehmen, daß Appellant dem Hr. Vorbescheide dieses Gerichts vom 31ten Mai d. J. Genüge geleistet und den in selbem gesetzten Termin wahrgenommen habe, gehorsamst bittet, Appellatin den Vorbescheid vom 31ten Mai d. J. zu Recht zu erkennen, und Appellatin in die Kosten zu verfällen.

Hierauf ist Appellatin Anwalt Eckmann Namens seiner Principalin mündlich vorgetragen: Es wolle dem Hr. Appell. Gerichts Verkündigen zu vernehmen, daß Appellant dem

[illegal]

[illegal]

[illegal]

Kostenberechnung wegen B.

für Jacob Weber Grundbesitzer in

Lembach wohnhaft Appellant

gegen

Friedrich Thais Metzger in B. Lembach wohnhaft

Appellat. A. Contra.

Akt vom 3. Juli 1837.

	Ausgaben		Einnahmen	
1. Erstes Appellat	1	2		
2. Zweites Appellat	1	12		
3. Drittes Appellat	1	30		
4. Viertes Appellat	1	2		
			8	24
5. Expeditionen			1	50
6. Commissionen und Acten			1	50
7. p. p.				
8. Taxen Acte gegen das Begehren des Jacob Hellmann zu Lembach	2	27		
9. Ordnung, 2 Bogen (wenig in Copia, sind signifikativ)	1	58	12	40
10. Ordnung			9	22
11. Ordnung (Abgewiesen) ab einer 1 Bogen à 7 xr (ab: 7 xr) = Nichts		14		36
12. Commissionen der Acten und des Rechtsbeistands				50
13. Rechtsbeistand der Acten gegen Dobbert				50
14. Einschreiben	1	14	5	55
15. Copialien der Gebührenzettel	2	21		
16. Signi. à avocat (10 Z. abschrift) 2 Bogen, 45 xr Ausfertigung	2	18		
17. Ordnung zum [redacted] und des Endurt.		7	1	16
18. Ordnung			9	27
19. Einschreiben	1	14	3	55
20. Porto & Botenlohn		36		
21. Reise des Weber zur Ausfertigung des Endurt	9	00		
22. Rechnung		7	1	03
Gemeinschaftl. ein und [redacted] Gebühren [redacted] Kosten	181	15	60	25
			181	5
Kreuzer. Von gestellt zum Repertorium Civil.			241	30

D. Eschmann

184.05

ab:

181.58

60.25

242.23 xr

Expirat zu

zweihundert einzig zwei Gulden zwanzig drei Kreuzer. –

Zweibrücken den 29. August 1837.

Lerchig

1916.

Anlage 5

Paul Weber, Handelsmann, in Lambsheim wohnhaft

Appellant und einem Rechtsbehelfe gegen

Urtheil

des k. Landgerichts zu Frankenthal vom 28 Juni 1837 an,

Andere Ladung Anwalt auf August Lehmann

Appellaten

1, Conrad Adolph Mahyer, 2, Leopoldine Simon, Albert

Lehmann Ehefrau, Eleonore beide in Lambsheim

wohnhaft, 3, den Erben von Johann Georg, im Leben

Oekonomen in Lambsheim als: Leopoldine

Georg Ehefrau von Philipp Rauch Oekonomen

in Lambsheim wohnhaft, und Catharine dem

Vormundschaftsregen, 4, Johann Adolph Hochwächter

in Lambsheim, 5, den Erben von Johann Rauch Albert

von Mechthild Lehmann, im Leben Landwirthen zu

Lambsheim, als: a, Anna Maria Lehmann, Ludwig Hochstätter

Ehefrau, b, Johann Adolph Klein zu Lambsheim wohnhaft

c, Conrad Lehmann, Ehefrau und Johann Georg Rudolph

ter, in Lambsheim wohnhaft und Catharine dem Vormünd-

schaftsregen, c, Leopoldine Lehmann, Ehefrau und Conrad

mit Hand, Bäcker in Lambsheim wohnhaft und Catharine

dem Vormundschaftsregen, d, Catharine Rauch, Albert von

Ackermann, im Leben Tagelöhner zu Lambsheim, als

Tagelöhnerin, dahselbst wohnhaft, alle Vormünder ihrer

minderjährigen Kinder Mechthild und Adolphine Lehr-

mann, 6, dem Erben von Peter Lambert, verlauft Pfälzer

zu Lambsheim, als: Adelheid Lambert, Ehefrau von Philipp

Johann Lambert, zu Lambsheim wohnhaft, und Catharine

dem Vormundschaftsregen, 7, Leopoldine Landwehrmann, im

Leben Tagelöhnerin, Ehefrau von Heinrich Mechtild, und 8,

Catharine, dem Vormundschaftsregen, 9, Johann Adolph Hochwächter,

10, Johann Georg Rudolph, 11, Jakob Lehr, Ackermann

3. Juli 1837.

Lz

12, Andreas Bauer, Zimmermann, 13, Jakob Georg Baumgärtner, 14, Johannes Bärenbaum, Zimmermann, 15, Leonhard Jakob Gerber, alle drey von Altensteig, 16, Christian Bauß, erstbenannter von Ettmannsweiler, letztere beyde von Calmbach, 17, Jakob Lauxmann, Zimmermann, 18, Heinrich Schmid, Zimmermann, 19, Jakob Bauch, Küfermann, 20, Ferdinand Heinrich Schaffgotsch, alle in N. Calmbach wohnhaft, 21, Andreas Bilfinger, Bäcker in Hornberg wohnhaft, 22, Jakob Bleich, Zimmermann, sämtlich zu Hornberg wohnhaft, gehört zu N. Calmbach wohnhaft, 23, Albrecht Hermann, Bäcker, 24, Jakob Rebstock, Hafnermeister, 25, Johann Georg Lauxmann, Zimmermann, 26, Jakob Heinrich Bäumlin, Zimmermann, alle in Hornberg wohnhaft, 27, Heinrich Bälzhorn, Hutmacher zu Altensteig wohnhaft, Appellaten,

wegen Ehescheidung Klage, und

wider

die Ehefrau des mehrerwähnten Jakob Pfeiffle, geborne Hermann, Hornberg zu N. Calmbach, als: 1. Ludwig Pfeiffle, Bauer daselbst, 2. Elisabetha Pfeiffle, ohne Gewerb, und 3. Albrecht Pfeiffle, ohne Gewerb, sämtlich wegen Ehebruch Beklagte, Appellatin,

allerseits, wegen Ehescheidung.

Erscheinen dem k. Appellationsgericht Recht kundig zu sein, daß Appellatin dem Urtheilsspruche dieses Gerichtshofes vom 31sten Mai 1836 in Folge Gnugen geleistet und dem ihm auferlegten Eid wegen geschworenen Theil, wegen welchem Beklagten die Ehescheidung ausgesprochen worden, nicht binnen der Appellaten vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen abgelegt habe, und daß Appellat deßwegen von Appellatin wegen Ehescheidung angegangen habe, und daß Appellatin gegen diese Klage keine Einrede vorgebracht

Rl. Landmesser alle 1, Heinrich Schmidt Burgdorf 2, Elisabetha Schmidtsche Geschwister und 3, Maria Elisabetha Schmidt, ebenfalls ehel. Geschwister, Appellaten ohne Anwalt.

Anwalt August Eltmann hat die Sache, so gestalten Sachen, für die Appellanten Vertheidigung über Reformation des angefochtenen Urtheils und insbesondere über die Zeugenaussagen erkannt, daß gegen den 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten, 11ten und 14ten Zeugen Beweis-Interlocut zu erkennen, die Appellaten zu verbinden, die Aussagen dieser Zeugen zu verlesen, zu verbinden, daß sie sich über die Zeugenaussagen zu erklären, zu verbinden, daß sie sich über die Appellanten Beschwerde zu erklären, daß was in dem Appellations-Libell enthalten, für Wahrheit zu bekennen, oder zu bestreiten

Sind auf Anhalten des unterzeichneten Anwalts dem Herrn Regent Pelz
zu Hergiswil zu

№ 346.

A. Ehlmann

Im Namen des Herrn August Ehlmann, Anwalts des
Jacob Weber von N. Lambrechts, Inhalts Vollmacht, sodann in
Gemäßheit Amtsmandats Herrn Amtsnotars Lehner vom 6. dies allhier genommenen
Augenscheins und allhier vorgenommener Endigung
Friedrich Weber, Namens Klägers, Polizei Anwalts, wider
Friedrich Theis von N. Lambrechts & Consorten, in
Sachen Forderung und Pfändung, wurde mit
Abfassung von gegenwärtig zu Qualitacten gegangen,
Befund wie folgt, Namens

Ehrlich

Orig. Copia 38
Impost - 01.
Kanzlei - 07
" 16

Ne 1063. Registrirt zu Lambrechts den
19 April 1837 für 07 Bz. Ehrlich

Kostenzusatz

für Friedrich Weber, Gemeindsmann in Lambrechts

Appellant

gegen

Friedrich Theis, Metzger in Lambrechts, Appellat

& Consorten.

Amtsgericht v. 17. April 1837.

	Batzen	Kreutzer
	fl	xr
1. Zeugenvorstell. art. 72. alin. 5	41	3 36
2. Ladung 4 Partheyen	09	26 20
3. Vorladung		9 27
4. Comm. des Amtsausspruchs		57
5. Schuldregister Ordnung		49
6. Einschreiben	14	5 85
7. Reinschreibung des Acten		7 57
8. Rechnung.		21
	3 18	28 12
		3 18
		31 30

Zusammen Batzen von Dreisig ein Gulden
Dreissigbatzen.

Amtsgerichtliche Canzley Lambrechts

A. Ehlmann

Copirt zu Dreissig ein Gulden Dreissigbatzen.
Lambrechts den 20. April 1837.

Ehrlich

N.B. Die Zeugen sind aus dem Civilstandsregister
für Lambrechts der Reporte wegen Hellmann
und den Kostenzusatzgesuche zum Theil weitere
Copien beigelegt. v. art. 8 Gesetz Vorzahlung.-

N. 1096. Auszug

Zu Jacob Weber, Gemeindsmann in Lembach, wohnhaft No. 17 Bezirksamts
eines Antheil des k. Landgerichts zu Pirmasens vom
23ten Mai 1833. verhaftet durch Gendarm August Cabos.

Gegen

1, Andreas Oberschultheiß zu Lembach, Johannes Schmidt
Andreas Thiesselmann, Glaser, beede in No. Lembach wohn-
haft 3, die Eheleute Georg Christoph Georg in Lembach 4, die Eheleute
Lembach, alle Antheils des Georg Christoph und Philipp Fuchs, Posthalter in
Lembach wohnhaft, und Zeugen der Anmeldung gegen 5, Jakob Wolff,
Gerichtsdiener in Wolfenbrandt 6, die Eheleute Jacob Fuchs, Schuhmacher
Wendelins Eichelmann in Eheleute Landwirthen zu Lembach
alle, als Erben Wendelin Eichelmann, Lediger gewesenen Bürgers
wohnhaft in Gutthal Weber zu Lembach wohnhaft 8, Jacob
und Eichelmann, Johannes Erben Jakob Saul, Schuhmacher in
Lembach wohnhaft, und Zeugen der Anmeldung gegen
9, Sebastian Eichelmann, Johannes Erben Andreas Koch, Bauer in Lembach
wohnhaft und Zeugen der Anmeldung gegen 10, Sebastian Koch,
Schlosser und Roland Eichelmann, im Leben Burgesser zu Lembach
Burgerin dasselbst wohnhaft, alle Verwandte ihrer unterzeichneten Ehefrau
Wendelins und Rosalia Eichelmann, 11, der Eheleute zum Hirsch Becker, wohn-
haft zu Lembach, alle Schuhmacher zu Lembach, alle Schuhmacher Johannes Erben Jakob
Jakob Jacobs Bauer zu Lembach wohnhaft, und Zeugen der Anmeldung
gegen 12, Sebastian Diedesheimer, im Leben gewesenen Johannes Erben
10. April 1834 Jakob Mattes, und 13, Zeugen der Anmeldung gegen 14, Jakob Schuh-
macher, 15, Jakob Schwach, Küfermeister, 16, Jakob Jacobs Küfermeister, 17,
Zu Andreas Bonner Küfermeister, 18, Jakob Georg Bierbrauer, 19, Johannes
Sauerbrunn, Küfermeister, 20, Christian Groß, schildgenannt Andreas Mattes
wohnhaft Bäckermeister, 21, Christian Bruch, schildgenannt Adam Eichelmann
im Leben Leonhardsweiler, 22, Jakob Jacobs Küfermeister 23, Johannes
Für Heimrod Küfermeister, 24, Jakob Stark, Küfermann, 25, Andreas Wilhelm,
Pechsieder, alle in No. Lembach wohnhaft, 26, Andreas Jacobs, Bau-
junge in Hornbach wohnhaft, 27, Jakob Black, Küfermeister zu
Hornbach, gebürtig No. Lembach wohnhaft, 28, Albert Heinrich
Hessen, 29, Jakob Wolf, Gerichtsdiener, 30, Johann Georg Jacobs Zimmermann,
31, Jakob Johann Sauerbrunn, Küfermeister alle in Hornbach wohnhaft,
32, Karl Nutzgenger, Holzsetzer zu Niederschlettenbach wohnhaft,

Appellatum, contra den Gemeinderath Peter J.

gegen

Das Erkenntniß des Gemeinderathes Jacob Schmidt, gegen das Berufungsgesuch des Eduard Schmitt, als 1. Heinrich Schmitt, Curatoren 2. Elisabetha Schmitt, ehemal Gemeinderath's, Maria Elisabetha Schmitt, des Gemeinderathsmannes ehemaligen Beisitzer, Appellaten, ohne beigebrachten Beweis.

Es gefalle dem k. App. Gerichte mittelst Verweisung auf Berufungsgesuch Beilagen, Protokoll und in dem Falle zum Beweis des Gegentheils nichts beigebracht, Appellaten ohne Beweis, Appellanten ohne Beweis, Appellaten ohne Beweis, Appellanten ohne Beweis, Appellaten ohne Beweis, Appellanten ohne Beweis, Appellaten ohne Beweis, Appellanten ohne Beweis und Appellaten ohne Beweis Gerichts Kosten in der Appellations Instanz vorgeschossen, Appellanten ohne Beweis, Appellaten ohne Beweis, Appellanten ohne Beweis, Appellaten ohne Beweis, Appellanten ohne Beweis, Appellaten ohne Beweis

Recht sprechend, zu erkennen, daß die bezüglich [illegible] Zeugen allein nur denjenigen einzelnen Mitklägern gegenüber nicht zu beanstanden seien, mit denen sie zwar in einem [illegible] Grad verwandt oder verschwägert sind, nämlich, daß die Aussage des Zeugen Peter [illegible] Klein nur dem Kläger Friedrich Klein gegenüber, die des 3ten Zeugen Ludwig Louis [illegible] beanstandet, nur den Klägern Peter Wolf und Jacob Wolf gegenüber, die des 4ten Zeugen Daniel Schubert nur der Klägerin Wittwe Matthias Eitelmann gegenüber, die des 5ten Zeugen Jacob [illegible] nur dem Kläger Andreas Hormer gegenüber, die des 7ten Zeugen Michel Becker bloß dem Kläger Heinrich Becker gegenüber, die des 8ten Zeugen Adam Fuchs bloß der Klägerin Wittwe Matthias Eitelmann und Peter Strauch gegenüber, die des 9ten Zeugen Jacob [illegible] den klägerischen Klägern Peter Strauch und Wittwe Adam Eitelmann gegenüber, die des 10ten Zeugen Daniel Kubing nur dem Kläger Jacob Fuchs gegenüber, die des 11ten Zeugen Johann Bernand bloß dem Kläger ~~Joh. Georg~~ Becker gegenüber, nicht beanstandet werden sollen, die Exception gegen den 11ten Zeugen Melchior Merkel als ungegründet, und die in der Appellinstanz gegen den 15 Zeugen Nikolaus Hellmann vorgebrachte Exception als unzulässig und irrelevant zu verwerfen, und die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, von allen [illegible] für [illegible] der einzelnen Rechtsfragen der Kläger und Appellaten zu verweisen, und zu verfügen, daß jeder [illegible] derselben selbstständig verhandelt werden solle.

A. Petri

1996

7986 [illegible]

Qualitäten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

Jacob [illegible], Handelsmann in [illegible] wohnhaft, Appellant, von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23ten Mai 1833, vertreten durch Anwalt August Calmann,

gegen

1. Friedrich Theis, Metzger, 2. Elisabetha Braun, Wittwe von Andreas Winkelmann, Glaser, beide in St. [illegible] wohnhaft, 3. die Erben von Johann Georg [illegible] im Leben Ackersmann in [illegible], als Elisabetha Georg, Ehefrau von [illegible] Fuchs, Schuhmacher in [illegible] wohnhaft und Letzterer der Ermächtigung wegen, 4. Peter Wolff, Gastwirth in St. [illegible], 5. die Erben von Johann [illegible] von Matthias Eitelmann, im Leben [illegible] zu [illegible], a. Anna Maria Eitelmann, ledig, großjährig, [illegible] bei Gottlieb Klein zu [illegible] wohnhaft, b. Catharina Eitelmann, Ehefrau von Peter [illegible] in [illegible] wohnhaft und Letzterer der Ermächtigung wegen, c. Elisabetha Eitelmann, Ehefrau von Friedrich Koch, [illegible] in [illegible] wohnhaft und Letzterer der Ermächtigung wegen, d. Catharina Koch, Wittwe von Adam Eitelmann, im Leben [illegible] zu [illegible], selbst wohnhaft als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, Matthias und Catharina Eitelmann, 6. die Erben von [illegible] Becker, weiland [illegible] zu [illegible], als [illegible] Becker, Ehefrau von [illegible] in [illegible] wohnhaft und Letzterer der Ermächtigung wegen, [illegible] Johann Becker zu [illegible], 7. Elisabetha [illegible], in [illegible] wohnhaft, Ehefrau von Heinrich [illegible] und Letzterer der Ermächtigung wegen, 9. Peter [illegible], 10. Peter Strauch, [illegible], 11. Jacob Fuchs, Schuhmacher, 12. Andreas Hormer, Schuhmacher, 13. Jacob [illegible], 14. Jacob [illegible], 14. Georg [illegible], 15. Jeremias [illegible] Schuhmacher, 15. [illegible], Wittwe von Andreas Matthias [illegible], 16. Catharina Koch, Wittwe von Adam Eitelmann, im Leben [illegible], 17. Jacob Becker, Schuhmacher, 18. Heinrich [illegible], 19. Jacob [illegible], 20. Friedrich Klein, [illegible], alle in [illegible] wohnhaft, 21. [illegible] in [illegible] wohnhaft, 22. Jacob [illegible], [illegible] früher zu [illegible] jetzt zu [illegible] wohnhaft, 23. [illegible], 24. Jacob Wolf, Gastwirth, 25. Johann Georg [illegible], Zimmermann, 26. Peter [illegible], [illegible], alle in [illegible] wohnhaft, 27. [illegible] zu [illegible] wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Petri, und

gegen

die Erben des verstorbenen Jacob Schmitt, [illegible] zu St. [illegible], als: 1. Heinrich Schmitt, [illegible], 2. Elisabetha Schmitt, ohne Gewerbe, und 3. Maria Elisabetha Schmitt, ohne Gewerbe, sämmtlich ohne bekannten Wohnort, Appellaten, ohne bestellten Anwalt.

Anwalt August Calmann trug darauf an: Es gefalle dem k. Appellationsgericht, Defaut gegen die nicht erschienenen Erben Jacob Schmitt zu ertheilen, und [illegible] den Vortheil des Defaut erkannt, die Verbindung der [illegible] mit der

[illegible] Appellat [illegible] Appellations Gericht zu bescheiden, Beyzug zu verordnen, [illegible] Abstellung derselben zu den Acten der gegenwärtigen Abhandlung und der Appellation; auf einen Spruch Recht mit Vorbehaltung der zu ergehenden Urtheils zu erkennen.

Factum.

Gegen ein Urtheil des Frankenthaler Bezirksgerichts vom 23ten Mai 1833, welches sämmtlichen Appellaten eine Vergütung [illegible] des Appellanten [illegible] Entschädigung zuspricht, hat Letzterer die Berufung ergriffen. Auf die gestrige [illegible] Tagfahrt hat Advocat des Appellanten Vadenberger vom 16ten Tag des registrirten Appellaten Jacob Schmidt [illegible] 1833 erkennen lassen: Ob die Appellaten Jacob Schmidt [illegible] sich [illegible] Urtheil zu [illegible]

D. Edelmann

1996.

Ladung

für

Jacob Weber Handelsmann in Lambsheim, wohnhaft, Appellant, wegen

Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23ten Mai 1833. wahrhaben Lung Oswald August Edelmann,

Zeugen

1, Friedrich Theis Metzger, 2, Elisabetha Simon, Wittwe von [illegible] Wirtsmann, Glaser, beide in Lambsheim wohnhaft, 3, der Lehen von Johann Georg im Leben Ackersmann in Lambsheim, als Elisabetha Georg, Ehefrau von Philipp Fuchs Tüchmacher, in Lambsheim wohnhaft, Letztere der Vernehmung wegen, 4, Peter Wolff Gastwirth in Lambsheim, 5, der Lehen von Johanna Fuchs, Wittwe von Matthäus Edelmann, im Leben Landschneider zu Lambsheim, als a, Anna Maria Edelmann, ledig, großjährig, Handlungsgehilfin Gottlieb Klein, zu Lambsheim wohnhaft, b, Barbara Edelmann, Ehefrau von Peter Saal, Ackersmann in Lambsheim wohnhaft, und Letztere der Vernehmung wegen, c, Elisabetha Edelmann, Ehefrau von Friedrich Koch Küfer in Lambsheim wohnhaft und Letztere der Vernehmung wegen, d, Katharina Koch, Wittwe von Adam Edelmann, im Leben Ackersmann zu Lambsheim, für Margaretha Dorothea wohnhaft, als Vormünderin der minderjährigen Kinder Matthäus und Magdalena Edelmann, e, der Lehen von Elias Becker, gewesenen Küfermeister zu Lambsheim, als Wilhelmina Becker, Ehefrau von Philipp Peter Johann Becker zu Lambsheim wohnhaft, Letztere der Vernehmung wegen, f, Elisabetha Dürkheimer, im Leben gewesene Ehefrau von Heinrich Mattil und Letztere der Vernehmung wegen, 9, Peter Ochsel Küfer, 10, Peter Strauch Küfermeister, 11 Jacob Fuchs Küfermeister 12, Andreas Boeme Küfermeister 13, Jacob Georg Baumgartner 14, Jeremias Sauerbrunn Küfermeister 15, Barbara Groß, Wittwe von Andreas Mattil auf der Obermühle, 16, Letzterem Koch, Wittwe von Adam Edelmann, im Leben Landschneider, 17, Jacob Becker Küfermeister, 18, Heinrich Kimmel Küfermeister 19, Jacob Stock Küfermeister, 20, Ludwig Klein, Küfergeselle alle in St. Lambsheim wohnhaft 21, Andreas Koelsch, Küfer, in Grünenthal wohnhaft, 22, Jacob Block, Küfermeister, früher zu Grünenthal, gegenwärtig Neuhofen wohnhaft, 23, Martin Geier, Küfermeister, 24, Jacob Wolf, Gastwirth 25, Johann Georg Becker, Zimmermann 26, Peter Elias Lauterbrunn, Küfermeister, alle in Grünenthal wohnhaft, 27, Elias Neuberger, Holzhacker, zu Mutterstadt, wohnhaft, Appellaten, wegen

28. Febr. 1834

Kimmel

Lesen durch Auscult. Petri und

Zeugen

die Erben des verstorbenen Jacob Schmitt, gewesenen Hofbauers zu St. Leonhard, als: 1. Hedwig Schmitt, Inquilinn 2, Elisabetha Schmitt'schen Ehegatten, und 3., Maria Elisabetha Schmitt'schen Ehegatten, gütlich oder rechtlich vorgeladen, Appellationsgrund beschalben Rum. velt.

es gefalle dem k. Appellationsgericht Defant gegen die nicht erschienen Erben Jacob Schmidt zu erkennen, und also zu urtheilen dem Urtheil des Defant nehmlich die Bestätigung der Civil-Inzidenz-Instanz mit der einhundert achtzehen und die gestandene Vorladung der nicht erschienen Appellaten in einer von dem Appellationsgericht zu bestimmenden Frist zu wiederholen und die Verurtheilung derselben zu den Kosten der zweyten der gegenwärtigen Verhandlung und der wiederholten Ladung, einschlüssig Zeugnisstaxe, baar mit Entrichtung sich zu verfassen. [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Beschwerdeschrift
für
Friedrich Weber Inwohner in Leonhard Appellant.
gegen
die Erben von Jacob Schmitt gewesenen Hofbauer
zu St. Leonhard Appellaten.

Defant de jonction v. 28. Febr. 1837.

				Abtrag Gebühr		
				fl	xr.	fl xr.
1.	Abtrag			7	1	16
2.	Aufsatz				32	
3.	Abtrag				3	9
4.	Schreiben			7	2	22
5.	Aufsatz			7	[illegible]	12
				[illegible]	6	59
	Zusammen Summe von sieben Gulden fünfzig zwey Kreuzer					52
						7 52

Vom gefälligen Magistrat Villach.

B. Schwarzer

Taxirt zu sieben Gulden fünfzig zwey Kreuzer. – Zeugnisstaxe den 3. März 1837.

Lowkirz

9

№ 1995 d. Rolle. Specialacte № 7280 d. Actz.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen
der Erben der Schullehrerin verlebten Frau Ehe-
frau Jacob Lehr alt 1. Amalia Adam Lehrer
von Haag Lehr 2. Anna Katharina Lehrer
verehel. Adel Erbetin von Simon Seeman
d. Liebe Katharina d. 3. Michael Lehr
Raymund Adam Jacob Adel Einzelne
jüngster Sohn von Abraham Adel Lehrer
und Michaelen a Lehr. – gänzlich Ge-
schlechte in Neuenkirchen Beschwerde
Appellanten und einem Theile Adel
Gerichts Gerichtsbarkeit Herrschaften gegen
obigen Termin 1834 Erbe auf Amalia Lehr

Gegen

Andreas Adam Gastwirth und
Ackerer in Laterheim Appellaten
Theil Amalia Glasa

Nachdem Gegen Beschwerden
gegen Urtheil Appell. Gerichts
der Appellanten Verkündet zu erscheinen
sind für den Verhandlungstag vom zweiten Juli
jüngst Termin angesetzte Erben Sofort die
Beschwerden Klagen zugestellen Lassen
Beschwerden Beschwerdeschrift Klage
Beschwerden Beschwerden, das nun erste
Lassen für nochmalige Replikation Klage
Replikation einzelne Beschwerden Be-
schwerden Beschwerde Act das Jahr
1802 Jahren der Vollzug einer Beschwerde
der Lehr. Friedens Gerichts zu Falkstein

vom 8 = Sept 1834 mittels Competenz-Er-
kenntniß zu belassen und alle die Klage
und Appellation Beschwerden und rechtli-
chen Gegenbedenken vom 6 Jänner
1832 als ungegründet zu verwerfen
eventuell wider die Verletzung allegirter
Urtheile Formen Appellat. oder
Nullitäts Beschwerde zu verwerfen
Eventuell subsidiarisch in Betreff der
Appellaten in die Ersatz Tax
der Prozessen zu verurtheilen
und die Zurückgabe der Interlagten
Geldstrafe zu verfügen Sonach
Gleiches Recht ergehen: Appellabler Gericht die
Ehre zu haben: Appellables Gericht die
angelegentliche Erinnerung zu machen
sich mit Geldstrafe die Kosten,
und die Restitution Kompetenz zu
Kenntniß der Sache zu neh-
men. Kalteis

Diese Appellation in Betreff der
k. k. Bezirks-Gerichts vom 2 t
July l. J. ist abzuhalten. Es
wird daher hiemit der Streitheil
welcher sich in der Klagung vom
4 = Augusti d. J. der Appellats
Name und vor Rechten der
Appellaten Haas recte
Simon Neuman. Nachdem die
Parteien ihre gerichtl. Erklärungen
zu genüge gegeben haben
nehmen die Anwalte vor stehe
der Antrag, die zur Erl=

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
für

die Fabrik der zu Neulinningen unter dem
Grundstammes Haus Nro 1, Amalia alter
Hofmann von Mainz Nro 2, Simon Neumann
3, Johanetta alter Hofmann von Pirmasens Neumann
4, dessen Ehefrau 5, Michael Nro 6 Handels
gen Kaufmann über Haus alter ~~in Mainz~~ wie
Regierungs Rath von Mainz und Mainzer alter pensio-
nirter Regierungs Rath von Mainz alter pensio-
nirter Regierungs Rath von Mainz alter pensio-
nirter Regierungs Rath von Mainz

Parteien
Herzensbusch

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

In Sachen

die Erben der zu Malsingen verlebten Handelsmann Jacob Lefo als 1) Schmalz Lefo Wittwe, 2) Johannetta Adam Lefo zu Semer Neuman 3) Nikolas Lefo Lehrer zu Michael Lefo zu Bergweiler wie auch die minderjährigen der zu Malsingen verlebten Handelsmann Sebastian Adam nachgelassenen Johann Michael Lefa & Adam alle zu Malsingen Appellanten wegen Urtheil des Hof Ehegerichts zu Trier vom 8 = Januar 1834 einerseits

Arnoldt Hellen

gegen

Andreas Adam Friedensrichter zu Lautereckem Appellat durch Arnoldt Herdes

	Gebühren Anlagen	
	fr. c.	fr. c.
1. Consultation	8 24	— —
2. Communication der Akten	1 16	— —
3. Communication der Akten a Appellat	— 57	— —
4. Inscription	— 48	— 48
5. Rolle	— 57	2 20
6. Gebühren	— 57	4 20
7. Zinsung für Postsumme	— 12	— —
Somit zu setzen	13 31	7 01

		Gebühren		Stempel	
	Transp:	13	31	8	01
8.	p. p. 7	1	53	—	—
9.	Anfrag	1	53	—	7
10.	Anfrag	—	—	—	32
11.	Anfrag	9	24	—	—
12.	Anfrag bei Gericht	—	—	—	32
13.	Anfrag	8	55	1	14
14.	Einsicht der Acten	—	57	—	—
15.	Vot. & Correspondenz	—	—	5	26
16.	Expedition	—	—	5	17
17.	Signification	1	—	—	41
18.	Anfrag				32
19.	Antrag	1	53	—	7
20.	Assistenz bey gerichtl. Feilbot	8	18	—	—
21.	Einsicht der Akten	—	57	—	7
22.	Spezialien	8	55	1	14
23.	Reise von 2 Stund: 6 ½ Meil.	—	—	18	12
24.	L. Rd	1	18	—	7
		42	37	37	45
		37	49	1	

Summa Facturae Gulden 85 kr 46

Gulden

Facit zu der Summa von achtzig fünf Gulden vierzig sechs Kreuzer. Zwettbrunn d 25 August 1834.

Hilgarn

Schreibung der Gebühren.

1. Für die von Sr. Excellenz Herrn Grafen
A. Dietrichstein mit dem Liberationsdecret
und Vorladung
2. Für Vorladung der Personen 2
dann zum annoch gleichen Gulden
Gulden

№ 1743.

Für Zwey und Dreyßig Gulden und Dreißig
Kreuzer Conventions-Münz, Gulden Augusti,
auf Ansuchen des Herrn Gabor Arnold
der Lichtenwerthal Loco et Cura ein
Pferd dann einen Wagen, Hyndi ist weiter
zu reisen, Herrn Gabor und Sr. Excellenz
gnädigsten Befehl gehabt und Sr. Excellenz
gnädigsten Befehl gehabt und Sr. Excellenz
allda wohnender Adamy gnädigst bey dem
Herrn Platz die Erlaubt für Andreas
Adam in Laatzerstorf Excellenz in seiner
Behausung abzuholen und mit seinem Secretair
Thaler Ott Zwölf einen Abschrift von Gegen-
Gulden Kreuzer Conventions-Münz gegeben.
Augiot Ger 38 k
Stempel 1
Porto 7
46 k

№ 1203. Empfangen und die Gebühren dem
Herrn Expeditor Hilgarn
Adamy.

Qualität

In Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Von Seiten der zu Hanau wohnenden Handelsmanns Jacob Leso als 1. Amalia Leser Ehefrau von Mora Leso Handelsmann 2. Benedictus Leso der gesetzlichen Beistandschaft und Gütergemeinschaft wegen. 3. Johannetta Leser Ehefrau von Simon Seamatta Handelsmann, 4. Gerhard Leso Handelsmann in Paar Eigenschaft als gesetzlicher Vormund von Jacob Leser minderjährigen Sohn der zu Hanau wohnenden Handelsmanns Abraham Leser junior und Fr. Nachgelassenen Wittwe Michaelina Leso geborne Rothschild Appellanten dann Amtsvogt des Königl. Landgerichts zu Steinau an der Straße Bennet Golson Appellaten,

gegen

Andreas Wenz, Schultheiß und Gemeinds Hirte zu Sandlofsheim Appellaten Herr Amtsvogt Gloner

namens Gelsen Beklagten mündlich gehaltenen Appellations-Vortrags mittelst [illegible] Deduction, der vorgelegten Rothschild, als vermeintlichen Autor davon gethanen Verifications-Anerkennung für irrelevant erklärend, die Appellation hiernächst Kraft des Urtheils des Landgerichts Fulda vom 31 Januar 1832 gegen

24 Juni Stadtrath Hanau

Appellat imod. Gra

der Abfassung einer Rede des Kgl. Landgerichts
zu Gollheim am 8ten Sept. 1824 wider den Lamentirungs-
Entscheidung abgefassten und executorischen bezeich-
tigten Urtheils und namentlich gegen den Gollhei-
mer vom 6ten März 1832 erlassenen Verfügung, die gegen
genannte Appellation oder Appellation angemessen
und eine Vorlegschaft-Leistung zu verordnen
den Appellanten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Rückgabe des Instruc-
tens Kapitalien zu verfügen.

Gemäß Gesetzgebung dieses und zufolge
des K. Appell: Gerichts, die angeklagte Ver-
fügung zu vergnügen mit Geldstrafe und
Kosten, und die Distraction desselben
zu genehmigen und die vorgeschlagene Pfändung
zu verordnen ~~Pfändung Pfändung~~

Factum

Die Appellanten bestreiten die Gesetzmäßigkeit
gegen den Appellaten ein, gestützt
auf ein Protocollations-Urtheil des Kgl
Landgerichts zu Gollheim vom 8ten Sept
1824 wodurch zu Gunsten ihres Auctors
1824, wodurch zu Gunsten ihres Auctors
Jacob Lese gefällt worden, für den Capital
Jacob Lese gefällt worden, für den Capital
betrag von Rthlr. 370 fl. nebst
Zinsen und Kosten.

Auf neuerdings Klage 1830 erfolgte die Lega-
lisation dieses Urtheils von den Appellanten
und den 6ten März 1832 wurde demselben
ein 30tägiges

ein 30tägiges Gesetzgebot gegen Gollheim
gegen Appellaten von Seiten des Appellaten
vom 31 ostern 1832 gestützt auf die Verfügung
vom 16: Sept 1824 die gegen den
Antrag des Auctors des Appellanten durch
bestellt, und die Verfügung zu verwei-
sen, produzirte Appellat eine gerichtlich
registrirte Quittung lautend — nicht
„ausgezahlt mit 378 fl. Rthlr. Capital
Lese „ — und unter diesen Umständen Gollhei-
mer „ den 16 Sept 1824.

Die Appellanten bestreiten die Gesetzmäßigkeit
der Abfassung und Urtheilsfassung des Gol-
lheimer, und den Antrag des Appellaten
auf Bestätigung gegen Gesetzmäßigkeit abzu-
weisen.

Entscheidungsgründe

Da die Ergehung des Urtheils vom 8ten Januar
1824 verordnet und Verificationen des
Factum Vorzeigen Appellaten vom
20ten Februar genügt
es somit zur Begründung der Ver-
fügung: gegenständlichen Bestimmung der Ver-
theilen zu verurtheilen.

Gollheim

den Herrn Glaser zu Signifiziren.

Gollheim

No. 103.

Im Jahr Achtzehnhundert neun und dreißig,
den Achtzehnten Juli
Auf Ansuchen des Herrn Valentin
Aumüller der Rechte Doctor Jakob
Leyo, in Neukirchen p. p. Herrn
mit Vollmacht versehen Friedrich Rabe
von B. Kopularklaus Gerichts in
Zeitzgebenden murgthalkreis und
Jagdkreis wohnhaft Neukirchen
Im Hause des Glasers, Aumüller
von Eustatius Mann, zu Lauter
heim Abwesenden, in seinem
Hause Behufs Innehaltung seiner
Secretair Hizell, über Abschrift
von vorgenommener Pfändung
zeugnisse; Parteat Wintzig protokoll.

Pfändungsprotokoll.

No. 1185 Pfändungsmandat des Bürgermeisteramts Lauterbach vom 19 Juli 1839 für Jakob Leyo p. Neukirchen.

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

No. 1995 der Acten.

Antrag
für

Die Jahnn Ehe zu Neukirchen wohnhaften Grundeigenthümers Jacob Leyo alt 1, Amalia alter Ehefrau von mehr Leyo Grundeigenthümer 2, Ehefrau Maria Leyo der ehelichen Gemeinschaft und Gütergemeinschaft wegen 3, Johannetta alter Ehefrau von Simon Neumann Grundeigenthümer 4, Gertrud Simon Neumann der ehelichen Gemeinschaft und Gütergemeinschaft wegen 5, Michael Leyo Grundeigenthümer in seiner eigenschaft als gesetzlicher Beistand von Jacob alter minderjährigen Sohn der zu Neukirchen Grundeigenthümer Ehefrau Michaelina Leyo alter junior, und Ihrem ehemännlichen Beistand zum Behufs Michaelina Leyo — Appellanten von einem Endurtheil des Fürstlichen Landgerichts zu Lichtenberg vom 8ten Januar 1838, durch Anwalt Glaser einerseits

gegen

Andreas Mann Adressaten und selbstständig zu Lauterbach appellaten durch Anwalt Glaser

Die appellanten bringen dahin an

so gefallen dem klägl: appellationsgericht
mittelst reformation des angefochtenen
urtheils, das dem rekurs beklagten
in appellationsinstanz für vollkommen
abzuweisen, die opposition mangelhaft durch
act des gerichtsbothen Vogelbach vom 31/sten
März 1832, gegen den stallzeug mittelst durch
den klägl: friedensgericht zu Gelterkinden vom
8ten September 1824 mittelst competenz-
sammtrag rekurrenten und eventuell auch
gefochtenen urtheils, und namentlich gegen
dem zusatzbescheid vom 6ten März 1832
als ungegründet zu verwerfen, so dem
mittelst stallzug allegirten urtheils gemäß
opposition oder appellation ungeachtet und
allen einsprachsverweisung zu verordnen, dem
appellaten die kosten beider instanzen
zu verurtheilen, und die rückgabe des sustin-
girten appellstrafes zu verfügen

Ergehen den 24 Juny 1834
Hilgard.

Golder

11ᵃ 1095

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rekurs
des
Rudolf Mann, ackermann und Schultheiß
zu Lauwil, beklagten appellaten
gegen
den Leben Jakob Meyerlingers, gewesten handelsmann
sel. Wittib, Ursula Adler, Hafner von Maag
sel. Leben handelsmann, Johannes Meyer daselbst, der
selben bevogtigung und pflegschaft haben;
Johannes Adler, Hafner von Benken Kantons
Basel, 3ᵗ Johannes Adler, Hafner von Benken Kantons
handelsmann, 4, gedachten Benken Kantons der
selben bevogtigung und pflegschaft haben
wegen 5, Mannsel Lehn, handelsmann zu seiner
eigenschaft abgesetzten obervormunden und adler
eigenschaft abgesetzten obervormunden gemeinder
schaftlichen Lehn Jakob Meyerlingers sel.
Leben handelsmann Adlers seiner,
und dessen abenfalls verstorbenen Hafners Meyers
sel. Lehn, pünktlich zu Kantonsgerichtsschreiber
Appellanten von einem Kantonsgerichtsschreiber König
Landschaftsgerichts zu Liestal vom 7. 8ten Januar
1834.

Es gefalle dem Königl appellationsgerichts
die eingelegte Berufung zu verwerfen
mit Geldstrafe und Kosten an den Appellanten
demselben zu Gutheißen des Rekursgerichtlichen Ausspruchs
zu verurtheilen

Golder

Ergehen den 24 Juny 1834
Hilgard.

N.o 1994 v. R.

N.o 7311 v. Mstg.

DIOECESIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Urtheil
in Sachen
der [illegible] und Leben dahier zu Nancy gewohnten
Handelsmann Johann Baptist Baier, als 1. Klag-
theil, wider Johann Nikolaus Gerardin, dessen Ehefrau
Elisabetha geborne Nikolaus ohne Beruf,
daselbst wohnhaft, beyde in eigenem Namen, sowie
rücksichtlich ihrer minderjährigen Kinder
Marien Theresia Liebrecht, Regina Elisabetha Augustine,
Louise Caroline Auguste, Nikolaus Johann Baptist
Romuald und Christine Nikolaus Baier, 2ter Theil.
Contra
den Beklagtheil des kgl. Tribunals erster Instanz
zu Saarbrücken vom 31. Julius 1833 durch Anwalt Jolas
gezogenen
wegen
den Leben dahier wohnenden Herrn Jacob
als 1. Johann Jacob Liebrecht in Rosenberg b. Engheim
Jacob, Johann Jacob, Stephan und Johannet Liebrecht
Gerichtsvollz. und die zu Letzteren selbst der Abschätz
Lemerstein ernannt und da wegen minderjährigen
Baier in N. jungbenannten Jacob, 3. Theresia Jacob
gehörigen Liebrecht, Stephan von Friedrich Bartelt, Ehefrau
Barbara Liebrecht, beide in Mitbetheiligung
genannten Bartelt'schen Ehemannschaft und 4.
Bartelt'schen Ehemannschaft ernannt, 5. Magdalena Jacob Wittwe
Liebrecht, sie ohne Beruf in Eberbach
wohnhaft 6. Maria Josephine Jacob Stephan
von Johann Adam Liebrecht, Müllersknecht daselbst
minderjährigen Kinder allen wegen und diesen
Letzteren das gesetzlichen Beistandes und Autorität
mangels selbst wegen vorgedachtem gerichtlich Emanuel Lt. Julius
Romuald Glasser Namens derselben von Ladegesetz den kgl.
Appellationsprocurer mittelst Requisitorium dato 20.
gesetzlichen Rechtsstreit anhängig durch diesen Rechtsstreit
zugelassenen Beistandsgesuch abhängig sind
einzelnen zu verhandeln, sodann der Distanz
Einverleibung gegen die Beklagten nachbesonderen

Gemeinde ob Grafenstaden, Canton Basel, Bezirk Hüningen, Appellanten an die Appellation als Einsassen der Gemeinde Hüningen, Beklagte, zu Recht stehen, [illegible] Zahlung von [illegible] Franken, Gerichtskosten und Entschädigung, und [illegible] Appellanten an die Hochlöblichen Gerichte [illegible] zu verweisen und die Abweisung der Appellanten zu erkennen.

Subsidiarisch und falls der [illegible] Zeugenbeweis als [illegible] allgemeinen zulässig und relevant befunden, [illegible] Appellanten jedoch in Erwägung auf die vorhergehenden Gründe, die Appellanten als Einsassen [illegible] Gemeinde Hüningen, Beklagte, zu verurtheilen, [illegible] Zeugenbeweis jetzt schon und [illegible] Zeugenabnahme [illegible] zu erkennen.

Beschreibung des Grundstücks

1° Parcelle 16. N° 83. eine Haubert 57 Aren 50 Centiaren Ackerland [illegible] Weg.

2° Parc. 16. N° 102. [illegible] 75 Centiaren Reben [illegible] Weg.

3° Parc. 16. N° 93. ein und vierzig Aren Ackerland [illegible] Bahnweg [illegible] Bach.

4° Parc. 16. N° 106. sieben Aren 75 Centiaren Ackerland [illegible]

Demnach Kläger Salomon Jung dahin [illegible] es gefalle den k. Appellativ-Gerichte, die [illegible] klagers Erkenntniß zu vernehmen [illegible] Kosten.

Subsidiarisch und für den Fall als die Appellaten [illegible] Beweis zugelassen [illegible] Zeugen abgehört werden, die Haltung desselben [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten zu verurtheilen [illegible] Gerichtskosten über die Gültigkeit des Klagrechts zu [illegible]

Vorschützte subsidiarisch in diesem Fall, das Appellat Urtheil eine [illegible] aufzuheben, inmaßen [illegible] die Haltung klagen, gegen die Appellaten und dieselben zu verurtheilen, und [illegible]

diesen Beweis [illegible] Gültigkeit des Klagrechts zu [illegible]

Actum

Auf den Grund eines Urtheilsspruchs des k. Bezirksgerichts Hüningen vom 16. Februar 1831. welches [illegible] Appellaten Jacob zu Lörrach gegen Johann Adam Neuenschwander, Gutsbesitzer zu Hüningen eine Forderung betreffend, und [illegible] der Appellaten bestehenden Rechtsstreites, und [illegible] Einsassen der Gemeinde Hüningen, Beklagte, zu Recht stehen, [illegible] Zahlung von [illegible] Franken, Gerichtskosten und Entschädigung, und [illegible] Appellanten an die Hochlöblichen Gerichte [illegible] zu verweisen und die Abweisung der Appellanten zu erkennen.

Subsidiarisch und falls der [illegible] Zeugenbeweis als [illegible] allgemeinen zulässig und relevant befunden, [illegible] Appellanten jedoch in Erwägung auf die vorhergehenden Gründe, die Appellanten als Einsassen [illegible] Gemeinde Hüningen, Beklagte, zu verurtheilen, [illegible] Zeugenbeweis jetzt schon und [illegible] Zeugenabnahme [illegible] zu erkennen.

Beschreibung des Grundstücks

1° Parcelle 16. N° 83. eine Haubert 57 Aren 50 Centiaren Ackerland [illegible] Weg.

2° Parc. 16. N° 102. [illegible] 75 Centiaren Reben [illegible] Weg.

3° Parc. 16. N° 93. ein und vierzig Aren Ackerland [illegible] Bahnweg [illegible] Bach.

4° Parc. 16. N° 106. sieben Aren 75 Centiaren Ackerland [illegible]

Demnach Kläger Salomon Jung dahin [illegible] es gefalle den k. Appellativ-Gerichte, die [illegible] klagers Erkenntniß zu vernehmen [illegible] Kosten.

Subsidiarisch und für den Fall als die Appellaten [illegible] Beweis zugelassen [illegible] Zeugen abgehört werden, die Haltung desselben [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten zu verurtheilen [illegible] Gerichtskosten über die Gültigkeit des Klagrechts zu [illegible]

Vorschützte subsidiarisch in diesem Fall, das Appellat Urtheil eine [illegible] aufzuheben, inmaßen [illegible] die Haltung klagen, gegen die Appellaten und dieselben zu verurtheilen, und [illegible]

Mühle

A. Colmann

vermöglich bestritten sey, die Mühle mit Zubehör den Mühlen und sey dessungeachtet worden sey, durch Ratifikat. des k. Landgerichts Neuötting vom 31. July 1833. wurde entschieden, und den von der Appellatorin Productis Exhibitis in Beobachtung mit dem präjudicatischen Rescripte v. 31. August 1812. die Wahrscheinlichkeit Jenes beyzubringen, daß Appellatorin von der Alleinigenthümerin der Mühle mit Zubehör d.d. mit den zugehörigen Akkerland und den Mühlrecht, & daß dieses der zugebrachten Heurathsabrede zufolge der Appellatorin verbleiben könne, deßhalb wurden die Appellaten zu verurtheilen, daß sie von ihrer zugebrachten Heurathsabrede ab- und an diesen Rechtsstreit appellirten die Widerlegung und Ihnen Ersatz, und die von den Appellatorischen Prozeßhandlungen und Vertretungsbiethen und die Kosten der 1ten Instanz der zugebrachten Heurathsabrede wahrscheinlich des Mitbesitzes anerkennt das zugehörigen Akkerlandes zufolge und das zugesprochene Rechtsmittel der Appellatorin abzuweisen und das Urtheil der 1ten Instanz vollinhaltlich zu bestätigen, dieß diesen Umstand klar nachdem Mitbesitzen und der Mühle, daß diesen Umstand

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

ad 1 N. Ayg. abl.
Lehmann 9. 11
" 6. 29.
15. 40.
ges. ab " 39.

Kostenanschlag
über
den Abbruch und Neubau des gemeinschaftlichen Brandgiebels zwischen Lehmann, Heyderhoff
und
den Neubau des Hofraums, sowie gemeinschaftlichen Abtrittes zwischen Lehmann, Heyderhoff

		Ausmaß	Einheit	Gebühr
	1, Arbeitslohn	16	19 "	"
	2, Handlangerlohn	"	"	8. 24
	3, Gehilfenlohn			" 57.
	4, Mörtel	2.	24 "	57.
	5, Abtrag zum Fundamentlegen des Abtrittes	"	61. "	28.
		"	"	1. 53.
ad 6 Mörtel wurde bei Nr 4 berechnet	6, " " "	"	"	1. 53.
	7, Wiederaufbau des Abtrittes	"	"	" 57.
	8, do Pfeiler bis Fensterbank	"	61.	" 28
1. 53	9, Abtrag zum Hofraum			
" 39.	10, Maßeinmauerung Abtrittes 12 Kl.	1.	51.	15 12.
f 2. 32.	6 Rad Mr und Lagerstein			3. 28.
	Abschlag von Abtritt			
	Abtrag zum Fundamentlegen	"	7.	" "
	11, Arbeitslohn	"	32.	
	12, Handlanger			9. 24.
33. 55	13, Aufbau beim Brandgiebel	"	32.	
1. 32.	14, Gehilfenlohn	1	14.	5. 55.
f 81. 23 x	15, Abtrag d Fundes	4	36 "	"
	16, Wiederaufbau des Abtrittes	"	"	57
	17 Wiederaufbau des Gehilfenlohn		7.	57
	18, Verschmutz		7.	51
	Zusammen Thlr 2 Neugroschen fünfzig Pfennige	30	11.	53 34
	abzusetzen			30 11
				83 55

Taxe ist auf die Belang von ein und
achtzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer.
Frankenberg den 15 Januar 1835.
= m. Lotz

1994 der Rolle.

1 Bogen

Sie die Sache des Rosenzweig wachtel Frau
Jakob zu F. in Marburg Beklagten Jakob und
den Herrn Rosenzweig Jakob Lachmann Wittwe
in Frankfurt: 2. Rosenzweig Jakob, Jakobsohn
in Rosenberg 3. Abraham Jakob sind dem Rosenzweig
Jakob, Gastwirth in N. Jagdhaus 4. Franziska Jakob
und dem Herrn Landrath Abraham, Rosenzweig
Herrn in Wallenberg 5. Margarethe
Rosenzweig
Jakob, Witwe von Franz Veit, sie alle
Herrn in Schwarzbach, Appellaten

gegen

den Akt haben sich die Herrn wachtel Jacob
Rosenzweig Jakob Rosenzweig Jakob Abraham
Jakob, Landrath Abraham Jakob Rosenzweig
J. Louise Rosenzweig Jakob J. Nikolaus Rosenzweig
Jakob Jagdhaus Rosenzweig N. Jakob Jakob Nikolaus
Rosenzweig, Appellanten von einem Urtheil des Hanau
Hanauischen Landgerichts vom 31ten Juli 1833.

Es erscheine den 12. Oct. Lauf

so vorkommen, daß über die von den Appellanten
angeführten Distanzfragen Klage und in der Appel-
lation Stand in Gegenwart N. Anwaltschaft
und der parteien Schriftsätze vorgetragen wurden

[illegible] wegen der Appellanten entgegen
einmüthig wurden wir dem App. Gerichts Er
kenntniß Beyfall geben, und gegen Lasser App
der mehrangezogenen, die Rechte Kinder betreffen
zu vergleichen, da sie dasselbe die Appellanten
genehmigen die Appellanten & Appellan
ihnen die Kosten zu verurtheilen
zu sagen und sprechen demnach
Erkennen für Recht
die Appellanten
in die Kosten zu verurtheilen.

A. Richter

Gehalten den 1 Juli 1834.
= v. Lorch

No 1994

Urtheil

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in der Appellation des Gerichts Amt zu Nancy Appellanten Sprechers
einerseits gegen Joseph Bayerl Bauer alt 41 Jahre Adelaide
Gerardin Taglöhnerin alt 36 Jahre Niederen alle Grenzen Gerichts
Forbach zu Nancy Appellaten andererseits wegen Theilung
einer mütterlichen Erbschaft Nancy Klage Appellats
Vorgen Urtheil Appellanten Beschwerden, Antwort Appellaten,
Replique Appellanten Duplik Appellaten, mit Einsicht
der Akten und Acten, Appellanten Anwalt
Advocat Bailly, Appellaten Anwalt Advocat
Lauth Gerichtsprocurator Fraudenfeld am 31 July
1833

Thatsachen

Nach Joseph Jacob, Taglöhner in Nancy
und Franziska Jacob ohne Gewerb Eheleute allda
Joseph, Adelgin Barbara, in Ehe erzeugt
Jacob ist Taglöhner wohnhaft 3, Thomas Jacob
ohne Gewerb Ehemann & Franziska Barbara, Taglöhn
Tochter zu Nancy Ehefrau wohnhaft
zusammen Barbara der obigen Franziska und
Ehegattenschaft erzeugt 2, Nancy Barbara Jacob
Taglöhn Nancy Ehefrau Joseph Bayerl
Gewerb zu Bleicherhof wohnhaft, 3, Nancy
Josephine Jacob Taglöhn Nancy Ehefrau Adam Lichtenz
Müller alle Nancy Kantonnale, Gemeinde Rémonville
Lothringen wohnhaft, und diesen Ehegatten der obigen
Franziska Jacob in Ehegattenschaft erzeugte
Appellaten —

1ter 1994

Ladung
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

den Adelheid und Leben des zu Nancy verlebten Jacob Heinrich unseres [illegible] Bezirk Bauer des 6 Augusts Adelheid Gerard in dessen Adelheid eben Gerard des [illegible] [illegible] [illegible] in eigenem Namen, sein auch als Administrator [illegible] seiner minderjährigen Kinder, Marianne Adelheid Fleischbolz, Regina Fleischbolz Adelheid, Louise Adelheid Bayer, Adelheid Johann Engelbert Adelheid a Adelheid Adelheid Bauer, Appellaten des einen Theils des k. Bezirksgerichts Zweibrücken v 31 July 1833

gegen

Johann Jacob Fahlbusch in Rosbach, als Landmann Jacob eben Gebrauch Adelheid des Johannes Klein Jacob Adelheid, beide in dessen Appellaten des abgelösten Administration [illegible] Gütergemeinschaft [illegible] beide in Administration [illegible] Johann Jacob Adelheid des Johann Adelheid Adelheid, Appellaten des [illegible] Gütergemeinschaft [illegible] als Adelheid Adelheid Johann Jacob Adelheid des Johann Adelheid Adelheid Adelheid des Johann Jacob Adelheid des Johann Adelheid Adelheid Adelheid

1994.

DIMISSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Verschreibung des Grundstücks

Beilage zu Nro 12 Intimats 1834.
= a. Fol 3

[illegible] Rechtsgutachten [illegible] Sache [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible]
wird über die Gültigkeit der Pfändung zu Recht [illegible]

Daß unsere Rechtsansicht in diesem Fall, den Appellaten eine Frist anzuberaumen, innerhalb welcher sie die Pfändungsklage gegen die Appellanten zu Austrag zu verfolgen haben, & nach deren fruchtlosem Verlauf Klageabweisung des Inkamtbleibens über die Gültigkeit der Pfändung zu erkennen. —

Dr. Eschmann

Zofingen den 12 Novemb. 1834.

= R. Lochmann

№ 1993 d. Rolle.

№ 7255 der Aktenfolge.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Qualitäten

in Sachen

Heinrich Zoll Senior, Handelsmann in Homburg wohnhaft, Appellant vor einem Urtheil des hohen Bezirksgerichts Zofingen vom 30. August 1833. und Gegenbeklagter Beklagtenthalb August fortan,

gegen

Caspar Adolf, Gutsbesitzer in Wohnhausen an der Uhr, Appellaten Beklagten, Anwalt Glaser

und gegen

Heinr. Marx, Handelsmann in Zofingen Appellaten Widerbeklagten, Anwalt Pfleiderer

Anwalt Amgwerd stellen namens der Appellaten das Begehren, es sei die Appellation als eine offenbar unbegründete, mit Verfügung vom 15. Juni 1833. verworfene zu erklären, und es sei demnach das Urtheil des Bezirksgerichts Zofingen vom 30. August 1833. in allen seinen Punkten in Rechtskraft erwachsen zu erklären, und es sei demnach der Appellant in Anwendung des §. 1. des Gesetzes vom 4. Dezember 1832. zu einer Buße von 100 Fr. und in Anwendung des §. 2. des nämlichen Gesetzes zu Bezahlung der Kosten des Appellationsprozesses an die Appellaten zu verurtheilen;

& über die ursprüngliche Forderung des Heinr. Marx an den Appellaten erkennend:

a. den ersten Klagepunkt von 1055 Fr. 11 Bz. als unbegründet fallen zu lassen und Hrn. Caspar Adolf von der Klage zu entlassen;

b. den Appellaten für befugt und gehalten zu erklären, die Forderung von 1800 Fr. nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes vom 4. Dezember 1832. zu verzinsen, jedoch die von den beiden Herren Hrn. Caspar Adolf und Heinr. Marx gemachten Rechte gegen die Compagnie Hrn. Heinr. Zoll zur Hälfte, sowie nach Recht und Billigkeit zu vertheilen und zu verlangen von Hauptforderungen gutes derselben Herren;

c. die Forderung des Heinr. Marx unter Abweisung des Begehrens, die Forderung als eine gemischte zu erklären,

[illegible] selben dem Appellaten gegenüber nüzzig ist und [illegible]
Abzug der gegebenen [illegible] Belastung auf die
Summe von 20000 fl. der Exekutionsführer, zugleich und in dem
das Appellationsgericht, wie auch schon zum Theil von
erste Instanz geschah, den Appellaten für berechtigt er-
klärt folgende Belastung von jener Summe abzuziehen
resp. von erste für retinirt, als
a die Hälfte des von der Regierung bei ihm angelegten
Interessen Kapitals 1687 fl. 3 kr.
b die Hälfte des am 8. Dezember 1828. angelegten
Interessen mit 1000 fl.
c die Hälfte des Interessen selben vom 8. Dezember 1828.
17. März 1832. mit 162 fl. 30 kr.
die in den Händen Gottes gerichtliche für den Appellaten
jetzt deponirte Summe per 7145 29 kr. sey zu stellen, der
Appellat mit seiner Massforderung mit seinen auch
selbst seine Forderung an diese Masse bis zur Rückgabe der
Summe belassen sollte abzuweisen, der Rückgabe der
Interessen der Gerichtskosten zu verordnen, und demselben
in sämtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.
Also der Gemeinschaftlichkeit, [illegible] dasselbe Einem
jeden, erachtens zu entscheiden, als dasselbe Einem
Anwalt bestellt sey, sofern das Gericht gegen das
selbes alle diejenigen Modifikationen, die durch
von erster Instanz bereits schon erkannten Gemeinschaft,
pflicht verbessert einstehen zu lassen, erachtet sie es.
Folgen das Landgericht das Hauptrelationen abolog regel
Anwalt Glaser Namens dessen er gefällt dem hies.
Appellationsgerichte die Bestätigung zu ertheilen
sind Gelegenheit [illegible] Kosten

Factum

Anton Mayer, Handelsmann zu Augsburg selbst und
Gemeinschaft des [illegible] Loeb seinen Mitgesellschafter dessen
Loeb Moritzer, Handelsmann in Augsburg besitzen
Klagvollmacht angemeldet, und ersuchen dasselbe
anstandslos zu verfügen. Nach näherer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gemeinschaft bis dieser [illegible] Loeb in Gemeinschaft einer
Verordnung des Landgerichts vom 15.
Juli 1822. am 23. Juli 1822. gegen diese Klage
Mayr bei Gerichtshof Gehör zu verordnen für
den Betrag von 2000 fl. nebst [illegible] Zinsen, Kosten, Anlagen,
nebst Zinsen und Kosten, Arrest anlegen, welches
Arrest nebst der Denunciation selber an den Gemeinschaft.
belangten und Vorladung auf Gültigkeitserklärung der
selben beigefügten Zahl gesetzt wurde. Diese
angesetzte Arrest wurde auf Gelder angelegt, welche
Loeb an den Angeschuldigten Mayr damalen wirklich
schuldig sey, oder in Zukunft schuldig werden
konnte. Der genannte Mayr stellte nämlich in
Gemeinschaft mit Isak Loeb Handelsmann in Ge-
nossen an die Gesellschaft von Fleischer & Compe
Glaube geleistet und auf diesen Grund zu jener
Zeit eine sehr bedeutende Forderung zu machen, für
diese Forderung stellte er gemeinschaftlich mit diesen
Loeb in Monat März 1821. 17 Stück Diamantglanz
gelbe [illegible] Hainburg tauglich und bei Gerichtshof Gehör
einzustellen, worden mit Arrest belegen lassen. Da die
Stücke dieser Pferde einen [illegible] von den Handelsherr
Lemberg einen baaren Betrag von 8000 fl. bei Gehör begonnen
und dieser empfindliche Verlust von Mayr und Loeb
gegenüber als Einzige bis zum Verkauf dieser Pferde,
Anfangs 15. Juny 1823. gerichtlich Mayr und Loeb ge-
meinschaftlich ein Protokoll des Bezirksgerichts Hof erhoben
erhoben [illegible] [illegible] angelegten 4451 fl. mit Zinsen von 1821.
zu [illegible] [illegible] welche Summe jedoch massirt
der appellationsgerichtlich vom 29. May 1824. auf den
Betrag von 3684 fl. mit Zinsen radicirt und Gehör ge-
mässigt worden, diese Belastung zu beziehen.
Laut 6. [illegible] 1827. gerichtlich Loeb bei dem
Bezirksgericht Landau ein Protokoll errichten, welches von [illegible]
vorzog von Mayr mit Zinsen auf 2236 fl.
14 kr festsetzte, dass Loeb für diesen Betrag

für gültig erklärte und Zahlt verurtheilte diesen zur Zahlung des Appellaten zu verurtheilen. Diese Forderung enthielte die Mittheilung des obigen Briefs, welche durch Zeugenaussage bewiesen wurde, an den Appellaten Adolphi. Auf die von diesem zu Zahlen erhobene Anforderung zu verurtheilen, wenn er von Mayer Hilde etwas für sie in Händen habe, lehnte dieser ab, zu Zahlen, indem er nichts an Mayer und dessen Ehegattin verabfolgt habe. Diese Erklärung wurde thatsächlich bestätigt, denn Zahl daselbst noch so viel in Händen habe müsse, als von dem Appellaten Adolphi gefordert wurde, und erfolgte daher gänzlich zu Abweisung der

Diese

Klage. Durch Urtheil des Bezirksgerichts Hamburg vom 31. August 1833. wurde Zahl zur Zahlung von 2236 ßl. Crystal y Reinhold. Hiergegen Appellation. Die anderen bitten nun die Sache also: ob die Vorinstanz zu verurtheilen sey, wie geschehen? Sie Sache ist gehörig und Zahl verurtheilte diesen zur Zahlung des Appellaten zu verurtheilen. Diese Forderung enthielte die Mittheilung des obigen Briefs, welche durch Zeugenaussage bewiesen wurde, an den Appellaten Adolphi. Auf die von diesem zu Zahlen erhobene Anforderung zu verurtheilen, wenn er von Mayer Hilde etwas für sie in Händen habe, lehnte dieser ab, zu Zahlen, indem er nichts an Mayer und dessen Ehegattin verabfolgt habe. Diese Erklärung wurde thatsächlich bestätigt, denn Zahl daselbst noch so viel in Händen habe müsse, als von dem Appellaten Adolphi gefordert wurde, und erfolgte daher gänzlich zu Abweisung der Klage. Durch Urtheil des Bezirksgerichts Hamburg vom 31. August 1833. wurde Zahl zur Zahlung von 2236 ßl. Crystal y Reinhold. Hiergegen Appellation. Die anderen bitten nun die Sache also: ob die Vorinstanz zu verurtheilen sey, wie geschehen?

Sem Herr Rügner Collmann, Anwalt von Zahl zu respondiren

№ 1148.

In Sachen ist gesprochen und zwar dahin, daß Appellat Rügner Collmann, Anwalt von Zahl zu respondiren, Appellant Adolphi, Auf Absterben des seinen Glaubens, Handels Commis Adolphi, in Wandsbeck, an das Handels Gericht daselbst unterm 20ten Januar eingereichten Libelli aber, und Citation Decretum in Sachen Gerichtlich angestellten, und alda wohnhaften Bürgers Gerichts Advocaten, Herrn Bürgers Kallmann, Anwalt von Heinrich Zahl, senior in Hamburg, in seiner Eigenschaft, genannt mit Namen Heinrich Lüders und Consorten, von gar mannigfaltigen Qualitäten, gehörig zugestellt, Contrat Einzig fest Krauß

Origi: et Copia 38 Bl: 1227 ß. Registrirt zu Ahrensburg
Reg ext: 1 Exhibitum, den 11ten August 1834. für
Reg ist: 7 / 46 sieben Reimgroschen

Adolphi

Kostenzusammenstellung

Siehe

wegen Adolphi Zahlungssache zu Wandsbeck Appellat

gegen

Heinrich Zahl senior Gastwirth zu Hamburg Appellant.

		Mk.	Sch.	Pf.
1, Taxe Abschätzung		41.	4	48.
2. Constellation		4	8.	24.
3, Abschreibung der Akten		4	1.	53
4, Notirung der Ladung 12 Bl. 6 Sch. à 14 Sgr.		2.	38.	13. 32.
Abschrift 2 Bl. à 5 Sch.			28.	4. 48
5. Ihre Gebühren		4	7.	
5, Abschreibung ausser und der Ladung		4	4	1. 53.
6, Porto Sachen		4	4	9. 24.
7, Post Porto		5.	36.	4 4
8, Insinuation		1	14	5. 55.
9, Schreiben der Akten				4 57.
10, Rechnung				2 . 24.
		10	51	48 04
				10 51
Zusammen acht und funfzig Groschen				58 55.
fünf zu fünfzig Schillinge				

Taxirt auf den Betrag von acht und fünfzig schillinge fünf und fünfzig Cents, Hamburg den 21 August 1834.

A. Lorentz

1770.

Ordnung

für Anna Barb. Lenin, Ehehaltin in
Hamburg wohnh, Appellat an einen Ehr.
Rath dat. Dreyfach für Beschwerden vom Jahr
Anno 1800 a. Ehrenreich Klägerin
gegen Barbara Adam, Dienstmagd in Ap.
pellin, Appellat und
gegen Anna Barb, Handelsmann in Ham-
burg wohnh, Inventarienklagsache.

In puncto etwa ad. App. Gericht
mittels Ehrenreichen Beschwerde wegen Ungil
der ursprünglich Verordnung des Ap-
pellatischen Anna Barb von Appellantin als Klägerin
Beklagten gethanen auf die Summe von f 2200 –
sonderbaren Anklag und Ehr wohlbäuen, darauf wegen
Summe in Folge der Klagbeilage sub 1) ad.
832 ein Forderung von f 2500 – und Abzug einer
von dem Appellaten in dem Appellationsweg
Post sub Ehrenreich Appellat a Quod Barb vorgelegten
und näher ex Liquidationsbeilagen bestehenden Forderung
in Abzug gekommen wurde Bitt

Es wolle die ursprüngliche Verordnung des
Anna Barb wegen Appellaten bestimmt
ex in der Klagsordnung von f 2200. – zu

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Nº 1973

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Lecture
für
Johann Caspar Adolai,
gewesenen Actuar, jetzt Gütlebesitzer in Wasen,
beim peinlichen Appellanten
gegen
Heinrich Zoll, Maurer, des Zuschlags
in Sombrey, Appellaten wegen Theilzeit
des Königlichen Bezirksgerichts Bezirksamts
vom 31. August 1833.

Es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte
gnädigst die Verhandlung zu genehmigen mit
Geld Taxe und Kosten

Gelesen den 18 Juni 1834.
= m. Lorch

Sol Lecture gegen Adolai
Ch. Hellmann

Gelesen den 17 Juni 1834.
= m. Lorch

16= 1992 J. Bd.

Spezial 16= 7288 J. Akte.

Factum

[illegible] sammtliche Kosten der Berufung zu
genehmigen. Diese Klage enthält durchaus den
Angriffs gegen Urtheil vom 6 August 1833 zuge-
stand. Allein Berig appellirt gegen diese
Urtheil. Nun in Appellat. aufgehaltene Anwalt
endlich jetzt aus dem Appellat. nicht, verlangt
Klagen allein obige Antrag muss.

Erkannt wie Anwalt

Ob darüber Urtheil gut?

Culmann

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung

für Herrn Anwalt Hofbauer
in Altenburg Appellat
gegen Herrn Berig Altmann
in Schnaudorf Appellat.

	Anl.	Zulage		
1. Anmeldung Abtretung	f	5	f	5
2. Vollmachten	"	44	"	88.
3 Bote	"	"	8.	24
4 Appellat	2.	20	"	67
5 Abtretung	6.	40	"	67.
6 Antrag	"	"	"	12.
7 Appellat	"	97.	1	16.
8. Termin	"	32.		
9. Antrag	"	44	"	88.
10. Appellation	"	"	3.	07.
11 Taxe d. Vorlegung	"	97.	2.	22.
12. Bittschrift an Anwalt	f	36.		
13 Botschaft	"	"	"	67
	"	97.	"	39
			12.	57 20. 209
Taxirt auf Thaler neun Kreuzer und Hundert Gulden	Summ d. Vorstehenden Gulden			16. 87
Neunzig Kreuzer. Jena den 23 Juli 1834.	Summa d. gesammten Rechnung			f 103 f. 26

Culmann

N. 1992.

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Abtheilung

für

Adam Augsam, Oekonomiebesitzer in Altenburg, Appellat

gegen

Johann Lang, Oekonom in Pfaffenhofen Appellant wegen Abtheilung der gemeinschaftlichen Grundstücke zu P. Lauben sum 60 Kreuzer

1833

für gegenstandslos erklärt.

Kraft Appellations Urtheil vom 11ten Juni 1834 wegen Abtheilung der gemeinschaftlichen Grundstücke zu P. Lauben sum 60 Kreuzer

für gegenstandslos erklärt.

Pfaffenhofen den 11 Juni 1834

= n. Lorch

N° 1992 d. Rolle. 60 = 1 IV N° 7288 d. Urk.

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Johann Lang, Oekonom in Pfaffenhofen wegen Abtheilung der gemeinschaftlichen Grundstücke zu P. Lauben sum 60 Kreuzer

Adam Augsam, Oekonomiebesitzer in Altenburg wegen Abtheilung der gemeinschaftlichen Grundstücke zu P. Lauben sum 60 Kreuzer

Pactum.

Das Gerichtsbuch der Pfg. Pfaffenhofen Landgerichts Dorfen. Appellat. Johann Lang sum 11 Juni 1834 Vormittag 10 Uhr vorgeladen, Dasselbe wurde um 9 Uhr Vormittag des Appellanten Adam Augsam Oekonomiebesitzer in Altenburg

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N° 1992

Anlage

für [illegible]

[illegible]

gegen

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Extract.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ofen den 20 August 1834.

[illegible]

№ 1991 d. R. Excitation № 8224 d. U. A.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Beigelegt

Z. Beigel des Adam und Isabel die minderjährige Tochter Johanna Adam, minderj.
d. Wittwe Maria Magdalena Degenhardt, beide Eheleute, Johann, Johann in Frankenthal, Domizil Speyer, auf Zeit.
2. Heinrich Hammer, Taglöhner, Augustin Schmitt
3. Johann Josef Davis, ledig, gewesener Soldat und Hausmann
4. Johann Ferdinand Davis, Taglöhner, ledig in Speyer, wohnhaft, Appellation von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau vom 2. Februar 1833, contra Johann Josef Davis

gegen

Johann Adam in Böchingen wohnhaft, Johann Philipp Adam Schuhmacher und Andreas Hammer wohnhaft Hammelbach, alle

Johann Schneider, Adam Hammer, Heinrich Rothgeb, Johann Hammelbacher in Böchingen, die minderjährige Tochter Johann Adam, Johann Philipp Adam, Schuhmacher, Johann Hammer, Heinrich Hammer, Johann Rothgeb.

Johann Schneider, Appellat vor Instanz, Beisitzer des Bezirksgerichts zu Landau, und Johann Josef Davis, Appellant, vor Instanz Johann Josef Davis.

Nachdem Johann Josef Davis gegen ein gefälltes Urtheil des Bezirksgerichts, mittelst Beschlusses des Landauischen Bezirksgerichts vom 2. Februar 1833, zu Protokoll appellirt hat,

so haben Johann Schneider, Adam Hammer, Heinrich Rothgeb, Johann Hammelbacher, Johann Philipp Adam, Schuhmacher, und Johann Hammer, Heinrich Hammer, Johann Rothgeb, alle in Böchingen wohnhaft, Johann Josef Davis, ledig, gewesener Soldat und Hausmann, Johann Ferdinand Davis, Taglöhner, ledig, in Speyer wohnhaft, Appellaten vor einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau vom 2. Februar 1833, contra Johann Josef Davis, Appellant, vor Instanz Johann Josef Davis,

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Expedirt

№ 1991.

Endorsey
fein

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Wilhelm und Sohne der verstorbene Handelsmann Daniel, mündlich 1. Marie Anne Josephine Desnoyers, dessen Wittwe, Privatiere, 2. Johann Daniel, Kaufmann in Speier, 3. Daniel, sein Sohn, 4. Julius Daniel, Landwirth, sämmtlich ledig und volljährig und 5. Friedrich Daniel, Kaufmann, sämmtlich in Speier wohnhaft, Appellanten

gegen

die Erben der in Kaiserslautern verstorbenen Gabriele Heinz Schuster, als Tochter Kaufmann und Emilie Stommel, als:

1. Isabelle Schuster, Wilhelm, zu Hornbach, Rothpfalz, die Erben Schneidermeisters in Kaiserslautern, als Kaufmann, Johann Georg, zu Kaiserslautern, Johann Georg, Kaufmann, Friedrich, Kaufmann, Johann, Kaufmann, Friedrich, Kaufmann, Johann, Kaufmann, Johann, Kaufmann, Johann

Die Appellanten machen als Beschwerde an, daß die Gemeinde Schönau, welche [illegible] Gemeinde-Einwohner [illegible] Gemeinde-Einwohner [illegible] Gemeinde-Einwohner

1941.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

1833

Sun 19 Dec 1837

L Berg

№ 1991. J. R. — № 8009 d. U. Aff.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer 50

Ehe Besse

ehr Mitglied und Lehrer des protestantischen Consistoriums Peter Denis, gewesener Maire der Stadt Stephanie Deporte, ehemaliger Mitglied, Kantonsrichter, früher zu Zweibrücken, pharmaceutischer zu Paris verstorben, 2. Herr Jacob Denis, d. Bezirksingenieur in Mannheim, 3. Pauline Elise Denis, Ehefrau, gewerbsmäßige Kaufmann und ehemaliger, 4. Julius Paulines Denis, Kaufmann, beide zu Paris wohnhaft, Appellanten an einem Mannheimer als d. Bezirksgerichte in Handelssachen vom 8 Februar 1833, klagend Kläger Peter Denis Ehefrau

ehr Mitglied und Lehrer des protestantischen Consistoriums, beständiger Agent Peter Schneider, vor: 1. Heinrich Friedrich Stommel, ehemaliger Mitglied, Kantonsrichter zu Mannheim, 2. Isabella Schneider, Mitglied zum Hymen Hoffheitz, ehemaliger Kantonsrichter zu Mannheim, sein Kantonsrichter selbst wohnhaft, gewesene in eigenem Namen zum selbst abwesenden, jetzt minderjährigen Kinder Friedrich Kläger, Friedrich Heinrich, und Christine Emil Rosenthal, 3. Emilie Schneider, Ehefrau des Professors Christian Kapp zu Heidelberg, und Letzterer selbst, Appellate, klagend Samuel Jog. Ulmann.

Samuels Peter Denis Ehefrau: ehemaliger d. Appellantin Friedrich, mit Vorbehalt aller weiteren Rechte und Einreden, vorderstmals zu verneinen, ehemaliger in Hemsbach Bezirks Landgerichts Urtheils vom 3 Juli 1832 klagend ehe vermittelnden Spruches Erkenntniß zu Recht zu sprechen, wie geschehen und gegen Beklagte vorgestellt und 8 September 1832 beigefügte Klage, gestern nach ehemaligen Anzug d. B. Bezirksgerichts in Frankenthal ehemaligen Urtheil, vom Klagen zu als Anzug ehemaligen B. Appellations Urtheil, gegen Beklagte selbst, Beklagte verbindlich Gerichts pünktlichst und prompten Folge, Kläger verbindlich

Samuels Jog. Ulmann concludirte: ehemaligen Klage

[illegible] Appellat. Proceß [illegible] mittam pluribusque alia [illegible]
Partes mit Clausuren, den Appellaten Abschrift zu er-
theilen, auch zur dem Tagesstrom der Appellatenlauf
Kreisregierung der klagy Appellaten Rest in Passau
zu fassen dem Klagen nicht entgegen zu setzen haben,
Kosten und weitere Entscheidung wird erfolgen.

Factum

Der Gegenstand des Streites besteht darin, ob
den Appellanten und der Appellatin die
vom Landgericht Vilshofen auf Grund Klage
gegen Einstand zugekommene Hypothekenurkunde,
welche gegen Zahlung eines Kapitals von 50 Gulden
Fallbar wurde, zu Recht zu erkennen, oder den Klagen
wie Folgen Klagen der Appellanten zu
zu Gegenstand von Rechtsfolgen, circa 1400
Morgen oder 82 Tagwerken entfallend, als
Recht zu sprechen, sey der im Altbau-Gericht Vilshofen
Wohnhaft, Landwirth und Bauer
und mit den Rechtsmittel der Appellation
Landesregierung der Klagen zu beklagen,
namentlich Schadensersatzleistung der Forderung
Klage zu verfolgen — nämlich Pflicht der
im Altbau, Gemeinde Gerichte, und Besitz
über den Hofes, Gemarkung Recht zu erhalten
den Landgerichtsmarken als Eigenthümer der
Anspruch auf denselben Gemarkung gehörigen
Klagen — Gemeinde Gemeindeviertel — und
Irrigand Klage Klagen Recht beschränken,
den Klagen in der Sache Beweis zu führen,
Beweis und ab die Klagen Gegenstand Gegenstand
der Klagen in vier Karte Gemeinde Gemeindeviertel
Entscheidung nebst Gericht und Kosten zu ver-
[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Diese Klage wurde angestellt vor dem K. Land-
Gerichte zu Vilshofen klagy Landwirth
24 und 28 August 1832. durch Ver-
theil vom 28 April 1834 gegen die
Ortschaftsregierung durch seine Rechts-
anwälte, und protokoll durch Schriftsatz
vom 3 Juli 1832 die gegenwärtige Klagschrift
und Beschränkung wird Namen klagy Gemeinde
Rat in Passau vorgelegt. Darauf diesem
Gemeinde zugestellt und
Klage vom 8 Oktober 1832. durch
Klage vom 8 Oktober 1832
Definitivurtheil vom 2 Februar 1833
wurde die Klage abgewiesen —
gegen die
Appellation. da der
Anwalt Gemeinde Gemeinde zugestellt Klage
vom Landgericht Vilshofen in Vollmacht
abgewiesen, somit zur Entscheidung der Appellation
Gericht, somit zur Entscheidung der Appellation
Gemeinde Klagen. Es fragt sich: ob
diesen Klagen zu verfolgen ist.

A. Fetzer

Vom Herrn A. Fetzer, Anwalt der
Appellaten zu Vilshofen.

A. Fetzer

Nr. 1811.

Im Jahre Achtzehnhundert [illegible]
zwanzig, den [illegible] Juny /
Auf Ansuchen des [illegible] Peter Clement
der Wittwe und Erben des Peter Denis
Bauman in Freiberg; Ehe ihr [illegible]
Friedrich Leben um P: Appellation ergangenen
in Freiberg [illegible] und
welche wegen der Richtigkeit [illegible]
dem Jacob August Clemens, Amtsvoll
der Wittwe und Erben des Philipp Peter
Pfeifer in Neustadt, im [illegible]
Inhalts Bericht [illegible]
[illegible] Abschrift von [illegible]
Gerichtsbuch zugeschrieben, Porto Einzig Neugroschen.

Peter

Orig: 1 Capsule 38.
Register 7/1
Repert.

Nr. 1263. Registrirt für [illegible]
[illegible] Einhundert [illegible] Einzig Neugroschen.
[illegible] Renvoi.

Nr. 1971.

Auftrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für die Wittwe und Erben des verlebten Forst-inspectors Peter Denis, nemlich 1) Marie Anna Stephanie Deporte, dessen Wittwe, Rentiere in Freiberg, ehemalen in Paris wohnhaft, 2) Paul Camille Denis, k. bezirksingenieur in Münchau, 3) Pauline Elise Denis, ledig großjährig und ohne Gewerb, 4) Julius Paulinus Denis, Rentier, beide in Paris wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. bezirksgerichts in Sonnenberg vom 2ten Februar 1833,

Gegen

die Wittwe und Erben des in Neustadt verlebten Gerichtshalters Philipp Peter Schuster, als 1) Christiane geborene Hommel, dessen Wittwe, Rentiere in Neustadt wohnhaft, 2) Herbalier Schuster, Wittwe von Friedrich Rothpletz weiland Freudebesitzer in Neustadt, für Rentiere daselbst wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wie auch als urkundliche Vormünderin ihrer 3 minderjährigen Kinder Friedrich August, Friedrich Hermann, und Christiane Emil Rothpletz, 3) Emilie Schuster, Ehegattin von Professor Christian Kapp in Leipzig, und diesen Letzteren selbst, Appellaten.

Es gefallen

dem k. Appellations gerichte, unter Beibehalt
aller weiteren Rechts und Antrags, vorderst zu
verbescheiden, diese Sache im Gnadenpunkt bezirksgerichtlichen
Urtheils vom 3ten Juli 1832 durch den commissarischen Commissar Cerf in Speyer vorgestalt durch
seinen Bezirksamtsbericht vom 8ten Septbr 1832 beigefügte Akten, welche auf den Canzlei das k.
Bezirksgerichts im Comitatsthal deponirt ist,
von dieser Canzlei zu der Canzlei des k.
Appellations gerichts einzusenden seyen,
Kosten vorbehalten.

L. Retti

Landau den 3 April 1837

1991.

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

des Ackers und Leben von Speyer Peter Schuster verheurathet Gutsbesitzer in Neustadt Kl. alt 61 Jahre geborner Hammel, Peter von Dellheim Landamt Germersheim Pfalz 32 Jahre alt Schuster wohnhaft daselbst von Heinrich Rothgeb, im Leben Schneider daselbst im Neustadt des Landamts Landau wohnhaft sowohl in eigenen Namen und auch als Bevollmächtigter seiner verheurathen Tochter Catharina Augusta, Catharina Susanna und Christina Rothgeb a. Familie Schuster, Gegenklägerin von jüngster Christina Rupp in Forbach, und dessen Ehemann selbst Appellaten

Gegen

Den Ackers und Leben der verstorbenen Leinweberin Peter Denis, nachgel. E. Maria Anna Stephanie Degarde dessen Wittwe Landamts Germersheim Pfalz in Freimersheim wohnend im Landamt Landau Pfalz als 1. Erbe Canzlei Denis, d. Bezirksgerichts Zweibrücken wohnhaft 2. Erbe Canzlei Denis, d. Bezirksgerichts Zweibrücken wohnhaft 3. Caroline Christ Denis Ehefrau Georg Ludwig Zweybrücken wohnhaft 4. Julius Caroline Denis Landamt Germersheim, dessen beiden abwesenden Vormünder wohnhaft Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Comitatsthal vom 2 ten Februar 1833. verfolgten Gegenstand Comitatsthal vom 2 ten Februar 1833. verfolgten Gegenstand

Anwalt Petri.

Gegenstand des k. Appellationsgerichts Inhalt Vorbehaltenen Rechten Rechts & Antrags, den Appellaten Verhandlung zu verbescheiden
dass sie dem Begehren der Appellanten auf Entscheidung
Ersten Begehren ~~Gegenstand~~ Klagen nicht entgegensetzen
gehabt, Recht und weiter Entscheidung vorbehalten

L. Williams

den 3 April 1837

Landau

Kreuzthal. No 7731 d. Vts 49.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Rechnungsverzeichniß
für
Johann Jaspe, Ökonom in Dalborfsleben
und Caroline Hoppenstedt,
ehe.
Johann Adam Jaspe, Ökonom in Dalborfsleben
Hoppenstedt'sche Curatorin, Hoppenstedt'sche

	Gulden		Kreuzer	
	L.	xr.	L.	xr.
1 Ehemännliche Haltung	.	47	.	41
2 Consultation	8	24	.	.
3 Communication der Akten	1	53	.	.
4 Gutachten zu stellen	.	57	.	.
Schätzung	.	57	.	.
Reise	.	12	.	7
Arrest p. L. 9	.	57	2	40
Dem zum Voland.	.	47	.	41
10. Remise am 21 Julij 35 zum Band.	.	47	.	41
11. Ladung. Briefe für Kellner & Hoy	1	53	.	.
Abschrift 3 Bgl	6	58	.	42
Ausfertigung	1	15	.	21
14. abgewiesene Ladung	.	.	.	27
13. Vorladung	.	19	.	7
14. Porto & Correspondenz	9	27	.	.
15. Remise zum Ladung des Beklag	1	53	.	36
16. 4 Abschrift	.	.	2	08
17. Schreibgebühren der Akten	.	5	.	.
18. Botenlohn	.	51	.	7
Summa Seite dann Gulden	39	31	13	58
vierzig neun Kreuzer			39	31
Summa Summarum an 3 Gulden	35	1	53	32

A. Ictis

Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

Ehemann Kläger, Ausweis der Processakten zu Registratur

Ex. Citationis

No 616.

Zum Hohen Oberhofgerichte Hochlöblicher Regierung des Neckarkreises zu Mannheim;

Auf Ansuchen des Johann Jaspe, Ökonom in Dalborfsleben, Klägers, Anwalt Dr. Culmann, wider Caroline Hoppenstedt, Beklagte, Anwalt Dr. Halbauer, Hof; Urtheil in Untersuchungssachen, Ehebruch betreffend, Ex. Appellationis Citationis in Sachen Kläger, Appellant, wider Beklagte, Appellatin, wegen Ehescheidung, Anwalt des Klägers, Appellanten, Dr. Culmann, Beklagte, Appellatin, Anwalt Dr. Halbauer, Hof;

Prätendo Appellantis: Es wolle Hochlöblicher Gerichtshof das Urtheil Hochfürstlicher Regierung des Neckarkreises vom 18. Julij 1835 in allen Punkten abändern, und nach Antrag der Klage erkennen.

Prätendo Appellatae: Es wolle Hochlöblicher Gerichtshof das Urtheil Hochfürstlicher Regierung des Neckarkreises vom 18. Julij 1835 in allen Punkten bestätigen, und nach Antrag der Beklagten erkennen.

Prätendo Appellantis: Es wolle Hochlöblicher Gerichtshof das Urtheil Hochfürstlicher Regierung des Neckarkreises vom 18. Julij 1835 in allen Punkten abändern, und nach Antrag der Klage erkennen.

Prätendo Appellatae: Es wolle Hochlöblicher Gerichtshof das Urtheil Hochfürstlicher Regierung des Neckarkreises vom 18. Julij 1835 in allen Punkten bestätigen, und nach Antrag der Beklagten erkennen.

Ex. Citationis

Ehemann Kläger, Ausweis der Processakten zu Registratur

Ex. Citationis

Zum Hohen Oberhofgerichte Hochlöblicher Regierung des Neckarkreises zu Mannheim;

Auf Ansuchen des Johann Jaspe, Ökonom in Dalborfsleben, Klägers, Anwalt Dr. Culmann, wider Caroline Hoppenstedt, Beklagte, Anwalt Dr. Halbauer, Hof; Urtheil in Untersuchungssachen, Ehebruch betreffend, Ex. Appellationis Citationis in Sachen Kläger, Appellant, wider Beklagte, Appellatin, wegen Ehescheidung, Anwalt des Klägers, Appellanten, Dr. Culmann, Beklagte, Appellatin, Anwalt Dr. Halbauer, Hof;

Prätendo Appellantis: Es wolle Hochlöblicher Gerichtshof das Urtheil Hochfürstlicher Regierung des Neckarkreises vom 18. Julij 1835 in allen Punkten abändern, und nach Antrag der Klage erkennen.

Prätendo Appellatae: Es wolle Hochlöblicher Gerichtshof das Urtheil Hochfürstlicher Regierung des Neckarkreises vom 18. Julij 1835 in allen Punkten bestätigen, und nach Antrag der Beklagten erkennen.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nº 1990.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Es gefalle etwa [illegible] Gewicht nichtsdest. Theil
meiner Besammt in die ungrund Summe

Folgendes nöthig

1. die von den Appellaten eingebrachte Be-
klagt ab weisen, gegen die von den Appel-
laten in der Klage mit Inbegriff der
ungelegten Beweisthum, sowie

2. die gegen die Appellaten [illegible]
der Berufung [illegible]
von 1830 fl 48 x aufgehobene Landrichterl.
all vollzogen [illegible], so
wie [illegible], und die Appellaten selbst,
in der Berufung Beyden Theilen selbst,
die Gerichtskosten der ersten Instanz Pau-
schale zu compensiren, die Appellaten
in die Kosten der Appellation zu
verurtheilen.

A. Edlenmeyer

Gesehen den 4 August 1833.
v. Koch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 82

N: 1990.

Steiermarg

für 1 Johann Jasper, Oberamtmann zu Voitsberg
bey [illegible] 2 Johann Jasper, Oberamtmann
[illegible] Gemeinde Voitsberg
[illegible], [illegible] Mangenasche
Grill, als Verwandtinnen [illegible] Appellaten
[illegible] 3 Mar-
garethe Jasper, [illegible] Kiesle,
Oberamtmann in Obdach [illegible] mit
4 Lebtage selbst, der [illegible]
mit Ehegenossenschaft [illegible], [illegible]
[illegible] Voitsberg
[illegible] Johann Jasper, und neun
Minorin [illegible] mit Maria [illegible]
Jasper, [illegible] Johann Jasper jun.
[illegible] Appellaten

Gegen

die Erben nun ihre [illegible] Gemeinde
Hemmkirchen [illegible] Oberamtmann Johann Jasper,
in Leben [illegible] der Anerbauschaft mit Barbara
gewesenen [illegible] Josepha Jasper jun. und über-
haupt der Appellaten, [illegible]
Maria [illegible] Jasper und Theresia [illegible] Jasper,
als: 1 Josepha Aloisia Jasper, 2 Josepha Jasper, 3 Gertrud
Jasper, 4 Margaretha Jasper, Josepha nun Forster
Jasperla, und Letztere selbst, der [illegible]
mit Ehegenossenschaft [illegible], [illegible]
Oberamtmann [illegible] Johann Jasper, Gemeinde Voitsberg
[illegible], in puncto [illegible] als Vormund der
minderjährigen Franz Jasper, 6 Friedrich Jasper,
Oberamtsbuchhalter [illegible] Gemeinde St. Oswald, Appellaten [illegible]
d. Land. Gerichts zu Steiermarg v. 27 August 1833

[illegible]

[illegible] Appellation [illegible] Leistung zu wer-
werfen, mit Abweisung der Appellatrice in
Gebühren und Kosten.

A. Leitz

Gelesen den 4 August 1835.
= A. Holtz

№ 1988

Abdruck

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

[illegible] Appellat. [illegible] Appellat.
[illegible] Appellat. [illegible]
[illegible] 18ten Mai 1830 bis 20ten Juni 1833

[illegible]

[illegible] Appellat.

[illegible] Appellat. [illegible]
[illegible] Appellat. [illegible]
[illegible] Appellat. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

N: 1987 d. Acta.

N: 7261 d. Akts.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnungsbuch

Für Herrn Hofrath Hauer, Advocat in Klosterneuburg
N. Oe. Oberamtsbezirk

gegen Pfleger Hauer Hofbaulichkeiten betreffend. Oberamts

		Gl.	kr.	Pf.
1. Anmeldungsstellung			40	48
2. Commissarien				24
3. Lokalaugenschein				52
4. Zeugen		2	20	57
5. Oberamts-Kanzlei-Handlohn		4	40	57
6. Amtsmiethe			41	48
7. Botenlohn			07	06
8. Schreibmaterial			32	
9. Porto				27
10. Protokoll			14	55
11. Lokal-Commissionsgebühr			36	
12. Reisegebühr des Amtsboten				54
13. Pflegschaftsgebühr für Hauer				12
14. Porto			07	42
Summe		15	32	16
Nachträglich			15	50
Gesammt-Betrag		15	48	16

Zugesichert Klosterneuburg am 14 Februar 1853
Gemeinde-Vorsteher

N= 1987.

Actum

für Philipp Lauer, Gutsbesitzer z. Ilbesh in Albersheim wohnhaft, Appellant p. rem. Verh. d. k. hrz. Friedgerichts in Actuariam vom 24ten Mai 1832

Gegen

1) Anna Maria geb. Mann, Ehefrau von Peter Ketterle, Actuarium in Guntersheim, Großherzogthum Hessen, und dieser selbst, 2) Franziska Mann, Ehefrau von Joh. Georg Baum, Actuarium zu Albersheim wohnh., und dieser selbst, 3) Philippine Mann, ledig z. o. Grundeigenthümer wohnh., 4) Christian Ruppert, Ackersmann daselbst wohnh., als Vormund der minderjährigen Joh. Philipp Mann, Appellaten.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von dem Appellaten gegen die durch Erkenntniß des unterm Gerichts, welche Appellant durch ge- hörig registrirte Urkunde vom 20ten October u. 27ten Novbr 1823 von Nicolaus Mann errichtet hat, für nichtig zu erklären, und, für den Fall sie bereits vollzogen worden sein sollte, solche für null und nichtig zu erklären, die Rückgabe der subtrahirten Geldstücke zu verordnen, und die

– Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Beschreibung der Grundstücke:

1) Sect. A. № 552 ½, Acker vor der Klaster-wiesen, enthaltend 21 Ruthen, begrenzt [illegible] Baum & Christian Kraemer,

2) Sect. B. № 527 ½, Acker in der obern Kirchfeld enthaltend 3 Viertel 22 ½ Ruthen, begrenzt [illegible] Baum und Philipp Lemmer, beide auf dem [illegible] von Alberschweiler gelegen.

sowie nebst Zinsen, und vorbehaltlich der Antrags Reduction, eine Pönalzahlung zu bestimmen, in welcher Appellant die auf die fraglichen Grundstücken nicht gemachten Verwendungen & Reparaturen [illegible] articuliren und die gegnerischen bezüglichen Einreden [illegible] Kosten verbescheiden.

A. Petri

Metzen den 21 Juli 1834.

= M. Lorch

№ 1987.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

für 1. Gemeinde Baum Maire, Eigenthümer zu Obersweiler, Abwesend in Obersweiler

2. Gemeinde Maire, Eigenthümer zu Obersweiler Gemeinde Lemmer, Adjoint zu Obersweiler

3. Philipp Lemmer Bauer, beide v. ebendaselbst,

4. Christian Kraemer, Taglöhner daselbst als Adjoint der Gemeinde Obersweiler

gegen

Philipp Lemmer, Eigenthümer & Landwirth in Obersweiler, Appellat zum

eine Abschrift eines Vergleichs zu
Kreisamtsakten vom 24ten May 1832

so gestellt

daß der k. b. Herrschaft die ausgelegte Summe
zu ersetzen ist Salb Pfund 4 Kreuzer.

Cutmann

Gegeben den 21 Juli 1834.

= N. Hof

mit aus den Akten des k. Königl. Kreis
zu Landau ihren Inhalt durch die authentische
Abschrift vom 3ten August 1828, unter seinem
Amtssiegel ausgefertigt, die Verhandlung
geschlossen worden ist.

Es befindet sich unter den übrigen
Königl. Kreisamtsakten eingeschaltete Abschrift
Vergleichs unterm 3ten May 1830
die Abänderung alten dieses Gutes gemacht
und gegen den Einspruch der Nikolaus Mann
dem jetzigen Gutsbesitzer, die an und die Besitzer
des Hofs stehen, nachdem Gehör Einsicht
und genommen haben wollte. Gegen die
gedachte Abänderung appellirt aber nun
Gutsmann Nikolaus Mann binnen die zwei
Jahre Frist, die zu Appellirung vom
20ten Oktober 1828 bis 23 May 1832
Mann gesetzlich ist, nicht, so ist er gehalten
an den festen Abgabe Termin jährlichen
baar zu bezahlen.

Durch Abschrift eines Vergleichs zu Kreis
Landau vom 24ten May 1832 wurde
Appellation abgemacht, daß Sonn in Ordnung
verbleibt.

Dagegen Appellation kann Sohn Mann

N= 1086 d. Rolle.

N= 7251 d. Urschile.

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Amt Bruck die Bewilligung zu ertheilen, daß [illegible] gemachten Anmeldung [illegible] gestattet werden möge, wurde derselben durch Erlaß vom 16ten Juni 1834 nachgelassen, [illegible] Anmeldung zu bestätigen, wurde [illegible] bekannt gemacht. Hievon wird die Bewilligung [illegible] Amtes

Ob die Bewilligung ertheilt oder versagt

sei? —

Calendar

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungszettel

für Land Kosten, Auslagen und Belohnung des Agenten

gegen die Anmeldung des [illegible] Herrschaftlichen Bergwerks [illegible] Klin. Agenten.

		Thl.	Sgr.	Pf.
1. Anmeldungs-Stellung		-	64	48.
2. Consultation		..		3. 2½
3. Reise				
4. Tagegelder - Hinreise		2	20.	- 67
5. Rückreise		4.	40	- 67
6. Ausfertigung		"	.	" 12
7. Abschrift		1.	36.	- .
8. Abschrift		-	07	1. 16.
9. Abschrift		-	32.	
10. Insinuation		..	.	8. 09.
11. Abschrift v. Anlage		"	16.	2. 32
12. Porto & Comm.		"	.	" 67
13. Rechnung		4	36.	- .
		"	07	" 32.
Fünf und dreißig Gulden		15.	56	39. 41
dreyßig Kreuzer				15. 56
				35. 37

Calendar

Zugleich [illegible] Vidimus [illegible] Original [illegible] 1434.

[illegible]

V. 1986

Antwort

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegal] [illegal] [illegal] [

[illegible] Forderung Sind Zeugen und Akten aufzugeben
[illegible] Sind mitzu-
[illegible] anbey die Auszugsbeylagen in die Akten zu verfassen.
[illegible] die Kosten oder der [illegible] Gebühr zu machen

Culmann

Gehalten den 9ten July 1834.
Für den Abwesenden den Präsidenten
J. A. Mattheis
Rath

16=1984 d. Rolle.

Einleitung No=7459 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vor Gericht
Ego Loeb, Advokat aus Marcus Hecht, dann Gras wohl in Grünstadt anwesend, Appellantin gegen einen Urtheil des 2. Land Gerichts zu Frankenthal vom 2ten July 1833. durch Advokat Hr. Culmann,

gegen

Johannes Scholl maijer, Handelsmann in Grünstadt anwesend, als Erbe des selig verl. Hauses Hecht in Grünstadt, Appellaten, vertreten durch Advokat Peter

Hr. Culmann trug diese an: es gefalle dem K. App. Gerichte, mittels Rechtserkenntniß den angefochtenen Urtheil, die Appellantin gegen die neuen Partey des Appellaten in seiner vorigen gehabten Eigenschaft vorläufig vorgenommenen Verkaufs mit Hauß, in Grünstadt, nächst Metzgerey, einseits Friedrich Kaufmann, anderseits Caspar Gutleben, für Appellantin zu erklären, das Vorkaufsrecht dieses Hauses, gegen Erlegung 5 Louis d'or die Appellantin von Loeb ist, zu verbeiten; dem Appellaten in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen und der Kanzley das festgesetzte Stempelgeld zu vergüten.

Präsidialmäßig zu erkennen, daß Ehe der vorgenommene Verkaufsact, wodurch der in vorher Instanz festgesetzte Landsimpetrat, in Expectanz reputirt wurde, der Vater Contrainpetrat, so lautet die Appellatin von Loeb ist, vorläufig von der Hälfte vom Hauß Hecht, strafbar benannten Verkaufs mit Garten, in Grünstadt, nächst Metzgerey, einseits Friedrich Kaufmann, anderseits Caspar Gutleben, für Appellantin zu erklären, das Vorkaufsrecht dieses Hauses, gegen Erlegung 5 Louis d'or die Appellantin von Loeb ist, zu verbeiten; dem Appellaten in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen und der Kanzley das festgesetzte Stempelgeld zu vergüten.

Präsidialmäßig zu erkennen, daß Ehe der vorgenommene Verkaufsact, wodurch der in vorher Instanz festgesetzte Landsimpetrat, in Expectanz reputirt wurde, der Vater Contrainpetrat, so lautet die Appellatin von Loeb ist, vorläufig von der Hälfte vom Hauß Hecht, strafbar benannten Verkaufs mit Garten, in Grünstadt, nächst Metzgerey, einseits Friedrich Kaufmann, anderseits Caspar Gutleben, für Appellantin zu erklären, das Vorkaufsrecht dieses Hauses, gegen Erlegung 5 Louis d'or die Appellantin von Loeb ist, zu verbeiten; dem Appellaten in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen und der Kanzley das festgesetzte Stempelgeld zu vergüten.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung

für

Johann Koldmayer, Handelsmann
in Obdach wohnhaft, als Syndic
des Inhalts nach Thun zu fordern hat

Ein Loth Wildbret von Marktl Hasel
wildpret empfangen, Ohngefähr

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Thurnlöffelstellung		47		41
2. Fundamentirung	8	24		
3. Bullo		57	2	20
4. Fuhrlohn		57	1	40
5. Communicirung der Stellen	1	53		
6. Arsener pro pro 9		47		41
7. Patron		16		7
8. Wurstung	9	27		
9. Einfuhr				32
10. Fuhrlohn & Carrenschmiedung				36
11. Hünderlohn, Orgel 2 M	4	11	1	14
Abschmitt 2 Kyl	1	11		14
2 Stellen				116
12. Winterfuhr der Stellen		57		
13. Verbrauch		36		7
Hinterlassen monatlich sieben Gulden	1	31	1	58
fünfzig später Erwerber		58		
Zusammen die	1	47	1	54

30 April 35

A. Jelia

Zu Folge Verlass vom 18 Juny 1835 = 30 Kreutzer.

verzeichnen haben, mit welch Einem selbst Ein neuer Verwandtschaft zwar Verfassung nicht mit einer bestimmten mögen in das innere Land, als sie jetzt besitzt, ursächlich auf das mehre oder weniger Einkommen.

Zu dem Ende, wenn wünscht die Syndicatsstelle zum Hauptnutzen zuzulassen, dass sie wie Gnade, so wenn jetzt, und ursächlich seit dem Stiftungs 23 Januar 1827, der ganze Fond gehörige Verfassung mit Einsicht der Lasten in Besitz mit Genuss gesetzt werden.

Die Syndicatsstelle ist die Person zu verständigen, mit die Einkünfte der fundationsmässigen Gelder zu verrechnen.

Sei also Salzburg Stadtrath: so gestellt dem H. Ober Gerichts, die Verrichtung zu verfügen, mit Gelderlass mit Recht.

Factum

Dass magistratische Amt von Radstadt Marc in Obdach dass 23 Januar 1827 verstorbene Mathias Koch wo seine letztwillige Erbin, Jacob in Gewährung gegebenen Verlassenschaft mit Inventur und Schätzung samt Fassi mit fünfzig Gulden 15 Kr, zusammen in verschiedenen Einnahmen, mit der Verfügung für die Armen Einkünfte zu Verfügung mit Gelder zu treten, mit der Absicht wo wohlbau Gebrauch die Lasten [illegible] Bauern zu bezahlen. Die über Amt eingeschickte die Minderen der Fundation, Ein Loth Wildbret von Marktl Hasel mit Verlangen, dass sie mit dem vorbesagten Verlassenschaft gänzlich gefertigten sey mit dem Zusatz, dass sie nicht wisse: "Ob sie mit der Einfuhr seiner Mutter, die ohne gemeldet Wildbret Hasel, so lange dasselbe nun Lohn sie wegt, ohne Gewährung Einkünfte mitgenommen habe", Robert Eberhard Stangassinger Lideron in Annaberg dass 18 Juny 1835, gefolgt

№ 1984

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rubrum

Für Johannes Scholl mayer, Handelsmann in Grünstadt wohnhaft, als Syndik des Hellmanns von Frankfurt Recht in Grünstadt, Appellaten

Gegen

Eva Loeb, Wittwe von Marcus Recht ohne Gewerb in Grünstadt wohnhaft, Appellantin wegen Nichtigkeit des k. bay. Grünstadt in Succumbenzsachen vom 2ten Juli 1833.

Hat gefallen

den k. Appellationsprocurator, die Vernehmung zu sprechen, mit Abweisung der Appellantin mit Kosten.

L. Seb

Gesehen den 29 April 1835.

= v. Voltz

Königl. Bayer. Rheinkreis, Appellationsgericht, Landau, die ein[illegible] 84.
[illegible] Gebühren, die [illegible] Stempel [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer
[illegible] Gebühren [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer
[illegible] Gebühren [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer
Die Appellantin in die Kosten [illegible]
die Gebühren des Gerichtsvollziehers [illegible]
zu vervielfachen.
Gesehen den 29 April 1835.
= v. Voltz

No 282.

Im Jahre Achtzehnhundert Drei und Dreißig den ersten May; sind vor Uns Johann Friedrich Heinrich Schumann Polizeimeister in Stralsund, Leute ingleichen Stadtdiener Heinrich Carl Friedrich Ludwig Schultz und Christian Ludwig Bode, beyde Einwohner hiesiger Stadt, und Zeugen der Handlung mit ihm Vollstreckung einer Abschrift von Allerhöchster Cabinets-Ordre, Berlin den 9ten Februar d. J. Strafen betreffend, Ausgefertigt Berlin den 9ten Februar 1833. Strafen

Alter: 27 Jahre 38.
Dienstzeit: 7
Vergehen: 7
= 46

Strafe: 12 Stock Prügel sind gezählt worden von 2 Uhr bis 10 Uhr Nachmittags.

Strafe
7

Verhandelt Stralsund am 26 May 33.

No 1329. Auf Befehl des Königlichen Polizei-Amts hierselbst ist dem Schuhmacher Gesellen Johann Friedrich Heinrich Schumann No 1983 d. Rolle, No 7231 d. Mat. Zeugniß ertheilt worden, daß derselbe

Vorstehende Abschrift mit dem Original übereinstimmend befunden worden.

Stralsund, wie oben.

Königl. Preuß. Polizei-Amt.

Kostenfestsetzung

für Kaufmann Adam Bauer zu Saarbrücken

gegen

die Land-Feuersocietäts-Casse zu Saarbrücken

Streitwerth 96 Thlr.

		Sgr.	Pf.	
1	Gerichtsgebühr	8.	24	
2	Copialien	1	5	
3	Porto		5	
4	Schreibgebühr		5	
5	Zustellung		12	
6	Ladung	1	16	
7	Copialien		5	
8	Zustellung		5	
9	Ladung		5	
10	Gerichtsgebühr	5.	5	
11	Berechnung	1	24	
		1 Thlr.	20 Sgr.	5 Pf.

Festgesetzt zu Saarbrücken, den 26 May 1832.

Saarbrücken, den 26 May 1832.

Der Gerichtsschreiber
des Königlichen Land- und Stadtgerichts
Appelius

Der Kostenfestsetzung des Herrn Gerichtsschreibers Appelius vom 26 May 1832 in Sachen des Kaufmanns Adam Bauer zu Saarbrücken gegen die Land-Feuersocietäts-Casse zu Saarbrücken, Streitwerth 96 Thlr., trete ich bei.

Saarbrücken, den 26 May 1832.

Der Gerichtsschreiber
des Königlichen Land- und Stadtgerichts
Appelius

Verzeichniß der Saarbrücker Gerichtsboten, welche nach dem Rescripte des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Cöln vom 15 May 1832 in Gehaltszulage-Klasse versetzt worden sind.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Gerichtsbote Bauer	100		
2	Gerichtsbote Bonn	100		
3	Gerichtsbote Bolle	100		
4	Gerichtsbote Kirchberg	100		
5	Gerichtsbote Schmitz	100		
6	Gerichtsbote Weber	100		
7	Gerichtsbote Wolf	100		
8	Gerichtsbote Zimmermann	100		
9	Gerichtsbote Zorn	100		
10	Gerichtsbote Zwilling	100		
		1000		

Saarbrücken, den 26 May 1832.

Der Gerichtsschreiber
des Königlichen Land- und Stadtgerichts
Appelius

Verzeichniß der Saarbrücker Gerichtsboten, welche nach dem Rescripte des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Cöln vom 15 May 1832 in Gehaltszulage-Klasse versetzt worden sind.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Gerichtsbote Bauer	100		
2	Gerichtsbote Bonn	100		
3	Gerichtsbote Bolle	100		
4	Gerichtsbote Kirchberg	100		
5	Gerichtsbote Schmitz	100		
6	Gerichtsbote Weber	100		
7	Gerichtsbote Wolf	100		
8	Gerichtsbote Zimmermann	100		
9	Gerichtsbote Zorn	100		
10	Gerichtsbote Zwilling	100		
		1000		

Saarbrücken, den 26 May 1832.

Der Gerichtsschreiber
des Königlichen Land- und Stadtgerichts
Appelius

Verzeichniß der Saarbrücker Gerichtsboten, welche nach dem Rescripte des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Cöln vom 15 May 1832 in Gehaltszulage-Klasse versetzt worden sind.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Gerichtsbote Bauer	100		
2	Gerichtsbote Bonn	100		
3	Gerichtsbote Bolle	100		
4	Gerichtsbote Kirchberg	100		
5	Gerichtsbote Schmitz	100		
6	Gerichtsbote Weber	100		
7	Gerichtsbote Wolf	100		
8	Gerichtsbote Zimmermann	100		
9	Gerichtsbote Zorn	100		
10	Gerichtsbote Zwilling	100		
		1000		

Saarbrücken, den 26 May 1832.

Der Gerichtsschreiber
des Königlichen Land- und Stadtgerichts
Appelius

Thalerbetrag f. r. ct. 20. 55.

13 Ausgang " " 39

f. r. ct. 21. 54

1. 04

gezahlt 21 Dreißig Silber f. 32. 38

rest 2 Dreißig Engel.

Tarif zu Dreißig gezahlt,
Dreißig Sgr.

Stettin den 24. August 1834.

Verrechnung

N° 1983.

Eintrag

N° 1207 f. N. Klage [illegible] für [illegible] vom 26 May 1834
[illegible] Verhandlung [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Civil Sache [illegible] Verhandlung [illegible]
Datum [illegible]

N° 1983

Anhang

für

[illegible]

gegen

[illegible]

Anhang.

[illegible]

N° 1207

2.

N° 1983.

SIONS - STEMPEL
7 Kreutzer

Eintrag

für

die Civil-Hospital Verwaltung

zu Saarbrücken repräsentirt durch ihren

Beamten Jacob Kautz, Einnehmer zu K:

Josuem Saarbrücken wohnhaft Appellatin

gegen

Conrad Weber, Ackersmann zu Dirmbach

wohnhaft Appellanten von einem Urtheil

des Königlichen Friedensgerichts Zweibrücken

vom vierzehnten Heumonat 1833.

Es gefalle dem Königlichen Appellations-Gerichtshofe die Berufung zu verwerfen und Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

N°=1152. Mit Ort dem Namen in der Amerikanischen Ludwig Staudter v. Neuburg. Abrahamer 20. Juni 1833. Deb. 16 Xr.

N°: 1982 N°=1982 d. R. Cauby N°=7395 d. Akt.

Urtheilung

II. In Sachen Ludwig Staudter und dessen Ehefrau Margaretha Wolff, Oekonom beide früher in Leutkirchen, dermalen in Neuburg wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheil des B. Land. gerichts in Ebermünster vom 2 Januar 1832 und Appellaten wegen Urtheil eines Urtheils des selben Gerichts vom 27. März 1833, Lauf Journal Zahl,

gegen

I. Peter Staudter und dessen Ehefrau Catharina Seider, Oekonom beide in Neuburg wohnhaft, Appellaten wegen einem Urtheil des B. Land. Gerichts in Ebermünster vom 27 März 1833, und Appellanten wegen Urtheil des vom 2 Januar 1832, Lauf Journal Glaser. –

Glaser Krieg Rechtsanwalt als Appellat des B. Land. Gerichts Ebermünster Urtheil, Appellanten in ordentlicher Zustanz wegen Klage und Appellation in ordentlicher Zustanz wegen Klage und Appellation wegen Eigenthumsabtretung zu den Rechten und die Einsetzung der früheren Eheleute Staudter zu vernehmen;

Subsidiarisch Expropriation zu erkennen, welche die streitigen Grundstücke wegen Nichtzahlung, die sie zur Zeit der Verheirathung des Beklagten, nämlich vom 6. Mai 1831 gehabt haben, und zwar zu dem einzigen Zweck abschätzen selben um baarschaft zu können, ob und Abzahlung, durch der Klagsmeth 7/10 f. entwickt, nun Abschätzung vom 7/12 Theil genommen zu haben; Kosten in diesem Fall vorbehalten.

derselbe wegen in Anziehung mißl. Appellation der Ehefrau Ludwig Stadtler, sämtlich des Urtheils vom 2 Januar 1832, in Anlang. Es gefalle den B. Appellaten die angelegte Verwerfung zu verwerfen mit Gebühr und Kosten.

Petri concludirt: Es gefalle den B. Appellaten zu erkennen, mittels Verwerfung des Urtheils vom 2 Februar 1832 mit der Verfügung, das von den Appellaten angebrachte Rechtsmittel vom 6 Mai 1831, zu Recht zu verbauen, das den Appellaten Xaver Lippert Gerichtsmäßig in der vorgesetzten Anlang vom 29 Juli 1831 bezeichnete Immobilien zu lassen, und sie zu verurtheilen in so weit sie Einrede und Widerrechtliche Besitz von diesen Immobilien angemaßet, solche wieder zu geben und der Gegenpartey den Klagen über den Klagen zu übernehmen, mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen;

immassen eben, für den Fall den Appellaten gegen das Urtheil vom 2 Februar 1832 mit Einwilligung wurde selbe die Appellaten die Ehefrau Ludwig Stadtler F gegen das Urtheil-Einhaltung zu gestatten gehabt F vom 27 März 1833 als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten, und deren Restitution zu Gunsten der Gegenpartey nach zu lassen.

Factum.

1 A. Die Ehefrau Ludwig Stadtler besitzt, laut vorgelegten Akt im der Gemeinde Dorf Pfalz vom 6 Mai 1831 eine Reihe von Grundstücken mit Gebäuden, Baumgarten und Brunnen, welches Gut von der Ehefrau Ludwig Stadtler verkauft zu haben; in diesem Akt ist der Kaufpreis zu 200 fl. angegeben. Im Juli 1831 erhoben die Ehefrau Ludwig Stadtler von Amand einen Klage, die Richtigkeit des vorgelegten Kaufakts betreffend. Durch Urtheil vom 2 Januar 1832 mit dieser Klage abgewiesen,

3

selben sie im Jahr 1832 die mit Act 1674 C. gefertigte Landrichterliche Klage. Das Gericht verordnete zur Verhandlung der gütlichen Erscheinung der Parteyen die Tagfahrt auf den 27 März 1833, entsetzt die Klagen zum Vermögen der Gegenpartey, und verurtheilte verurtheilt die Klagen in die Kosten des Rechtsstreits. Gegen dieses Urtheil haben die Ehefrau Ludwig Stadtler die Appellation angemeldet. Die Ehefrau Ludwig Stadtler haben fristgerecht gegen das Urtheil vom 2 Januar 1832 appellirt.

Es kommt hier zu entscheiden:

1) Ob die Appellationen als zulässig zu verbescheiden sind?

2) Ob die Appellation der Ehefrau Ludwig Stadtler gegen das Urtheil vom 2 Januar 1832 zu verwerfen sey?

3) Ob Appellation der Ehefrau Ludwig Stadtler vom Urtheil vom 27 März 1833 eben ungegründet zu verwerfen sey?

4 Endlich wenn sie sämtlich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen sind?

J. Peter

Herrn Glaubert, Advokat der Ehefrau Ludwig Stadtler zu Assistenz.

J. Peter

No 91.

[illegible] Herr Ref. Assessor Fleischmann, Kläger und Appellat, [illegible] Advocat Dr. Lehmann, Beklagten und Appellanten [illegible] Herrn Justizrath Lauter, Advocat von Lehmann, Lauter & Consorten in Bamberg; [illegible] des Herrn Justizrath Lauter, Advocat von Lehmann, Lauter & Consorten in Bamberg; Herrn Heinrich Lauter, Landwirth in Zeil, [illegible] Herrn Ehrhart, Advocat von Lauter & Consorten in Bamberg, in [illegible] Lauter'schen Namen [illegible] mit [illegible] Acten Heft, einer Abschrift von Appellationsinstanz Entscheidung [illegible]

Orig: et Copia 38.
Protest 1.
[illegible] 7. Debit No 1572 f. Empfängnis gegeben am 15. Februar 1835 [illegible] Kreuzer

Bates

Coach

No 1982

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
für
Catharina Lauer und deren Ehemann Peter Lauter, Inwohnerleute in Bamberg, wohnhaft, Appellaten
wegen einem Erkenntniß der Königl. Appellationsgerichts-Fremde
Ansbach vom 7. [illegible] März 1835.
gegen
Ludwig Lauter und dessen Gattin Margaretha Wolf, Inwohnerleute in Bamberg wohnhaft
Appellaten.

Es gehalten dem heutigen Appellanten,
gegen die [illegible] Appellaten
neue Beschwerde, die gegen den Appellaten in
erster Instanz erhobene Klage zu [illegible]
und abzuweisen mit Kostenauflegung zu
Lasten und die Einlegung der [illegible]
Gutscheine zu genehmigen;
[illegible] Appellaten zu verurtheilen, [illegible]
[illegible] Appellanten nach ihren Anträgen, das sie
[illegible] Gemeinde nach ihren Anträgen, das sie
[illegible] Zeit der Einsetzung des Kaufbriefs, nämlich
vom 6. May 1831. bezahlt haben und gegen sie
[illegible] pünktlich zu Recht zu erkennen sollen, und
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

N° 1153. Mittheilung der Verhandlungen des Appellationsgerichts über Ludewig Staudter m. Consorten. Ebenhausen 20. Juni 1833. Dr. Lautz.

N° 1984.

Lautz

Auftrag

Für Ludewig Staudter und dessen Ehefrau Margaretha Wolff, Ackersleute Kinder in Bachweiler, Amtsorts in Pfalzburg wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. bay. Gerichts in Ebenhausen vom 2ten Jan. 1832 an Appellaten einerseits einem Urtheile des Pfalzburger Gerichts vom 27ten März 1833 –

gegen

Peter Staudter und dessen Ehefrau Catharina Suder, Ackersleute in Pfalzburg wohnhaft, Appellaten und resp. Appellaten.

Es erscheine

Vor k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des Urtheils vom 2ten Januar 1832 und ohne Bestätigung des von den Appellaten angenommenen gütlichen Vergleichs vom 6ten Mai 1831, zu Recht zu erkennen, daß den Appellaten keine Einwendungen gegen die in das angeführten Urtheil vom 19ten Juli 1831 ~~bezüglichen Vergleichs~~ und sie zu verurtheilen in so weit sie darin widerrechtlichen Besitz von diesen Gütern angeben

solches müssig zu ignoriren u das seinem Ansuchen Dass Klagen zu überlassen, und Vorschreibung der Appellaten zu den Kosten beider Instanzen;

gnadenweise die Appellation gegen das Urtheil vom 27 Mäy 1833 als ungegründet zu ignoriren, und Vorschreibung der Appellaten in die Kosten, u dann Decretirung zu Gunsten der bestätigten Urtheilsgründen.

A. Seltz

F immerhin allein, für den Fall die Appellation gegen das Urtheil vom 2 Jan. 1832 nicht bestätigt werden sollte, die Appellation der Schulte Peter Staudter —

Einstellung gebilligt

A. Seltz

Metz den 3 Februar 1835.

A. Loth

No. 1982.

DIENSTS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechtung

für

Maria Catharina Sauer, und deren Ehemann Johann Stauder, Rebmann in Neuenburg wohnhaft Appellaten

gegen

Margaretha Wolff, in Gütergemeinschaft stehend mit Ludwig Stauder, und dieser selbst Rebmann in Neuenburg wohnhaft appellanten wegen einem Theil des hies. Enzieh[ungs]-Erkenntnis vom 9ten Januar 1832.

Gegenstand der hies. Appellationsbeschwerde die Einziehung [illegible]

und Fl. [illegible] kr. betragen.

Freiburg den 2 Februar 1835.

[illegible]

Anlage

No. 1981 der Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für

Conrad Weil Müller wohnhaft auf der Gemeinde Eschborn gegenwärtig Frankfurter Appellanten an einem Exploit der Königl. Preußischen Hof- und Landgerichts Canzley zu Wetzlar vom 21sten vergangenen Monats Mai anwalt Gallus

gegen

Carl Bindewald Ackermann in Eschborn Appellaten daß anwaltl. angetr. Advocat

so gestalt dem Königlichen Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die angestellte Klage, wegen nichtigkeit der Ladung vom 15ten Januar 1819, jedenfalls als unzulässig abzuweisen, mit Kostenfolge der Appellaten in die Instanz sowohl

Subsidiarisch zu dem Ende zu erkennen, daß Appellant dem Appellaten zum Beweis zu lassen, daß er am 15ten Januar 1819 Vormittags gegen 10 Uhr in seinem Hause gewesen, und ihm Appellat die Ladung selbst eingehändigt habe, mit welchem Appellat die Thatsache genau kundig ist, und worüber, gesetzlich eben so wie über die Immunität der Appellaten, der vorgeschlagene Zeuge Johann Georg Weil Ackermann zu Eschborn, als Zeuge abgehört werden könne, Appellaten in die Kosten beider Instanzen

Appellat hat zur Rechtfertigung seiner Appellation angeführt, daß er am 15ten Januar 1819 Vormittags gegen 10 Uhr in seinem Hause gewesen, und ihm Appellat die Ladung selbst eingehändigt habe, mit welchem Appellat die Thatsache genau kundig ist, und worüber, gesetzlich eben so wie über die Immunität der Appellaten, der vorgeschlagene Zeuge Johann Georg Weil Ackermann zu Eschborn, als Zeuge abgehört werden könne, Appellaten in die Kosten beider Instanzen

Nr. 1981.

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

Preß Subsidiarii

[illegible]

Gallez

Gehalten den 10 Mai 1831.

[illegible]

Gelesen den 20 Mai 1834.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

3. Ob Appellat verbunden sei, auch die Kosten
des Gesuches bezahlt werden, oder ob
nicht vielmehr die Abweisung, auch die
Compensirung derselben Platz zu greifen habe.

Eulmann

Vidi
Eulmann

No 1110.

Im Jahre Achtzehnhundert Vier und Dreißig
den Achtzehnten — Juli —
Auf Ansuchen des Herrn Wenzel
Eulmann Kaufmann von Villach Badani
in Wien Innere Stadt Bognergasse No 1
Friedrich Leber Herrn d. Appellationsgerichts
in Ruhestande dem ungestempelten Rechtlichen
Johann Kudinetz Rechtspraktikanten; dem
Herrn Julius Adelmann von Sternfeld
Advokaten in Steyermarkt; in seiner
Function Bevollmächtigten — in seinem Selbsteigenen
Namen Abschrift von einem Gesuchsbuche
ausgestellt; Porto Ein Zwanzig Kreuzer.

Extr: et Copr: 38.
Expedit
Taxa — 7.
= 46.7

No 1847 Empfangen mit Ein
Gesuchsbuch und Eilf
Kreuzer Conv. Münze.
Eulmann

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung

für [illegible] Eulmann, Kaufmann
von [illegible], Appellat

gegen

Franz Joseph Leber, Appellations
in Ruhestande, Appellant
wegen Ersatz
eines [illegible] fl. 5000 — n. A. L. Geb.

1.	Abschrift der Appellation			—	kr.
2.	Abschrift			—	kr.
3.	Abschrift der Beilage			—	kr.
4.	Schreibgebühren		1.	20.	6.
5.	Taxe für Compensirung		—	36.	
6.	Porto			—	kr.
			—	56.	6.
					7. 56.
					7. 56.

Eulmann

auf den Betrag von neun und dreißig Gulden drei und vierzig Kreuzer. Innsbruck den 8 Januar 1833.

= v. Holz =

No 1980 des Acts.

Urtheil

Im Namen Seiner Majestät Kaiser, Landesfürsten und Souverain des Landgerichtes Imst wegen, Appellant von einem Urtheile des k. bay. Gerichtes in Fernstein als Landgericht gefällt und verkündet vom 10ten Novbr 1831,

Gegen

Michelen Bodani, Landmann in Mannheim wohnhaft, Appellaten.

Es erscheint

Im k. Appellations-Gerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage vom 4ten April 1831, womit Kläger seine Ansprüche stützt zu annulliren, ferners die Klage mit seinem darauf gegründeten Ansprüchen abzuweisen, die Klage mit seinem darauf gegründeten Arrestgesuche vom 26ten Oktober 1831 für aufgehoben zu erklären, und den Kläger in eine auf-ergänzliche Klage zu Liquidirung der Forderung zu verweisen;

indem selbe zu Recht zu erkennen, daß Bodani nicht befugt wäre, die gerichtlich, wie er gethan, einseitig und eigenmächtig zu verbrennen, daß er nicht für diesen Verbrennen seine Verbindlichkeit für die Appellaten nachgienge, vielmehr Appellat verpflichtet sei, den Appellaten allen auf diesen widerrechtlichen Verbrennen aufgetragenen Schaden zu ersetzen, und zur Ausmittlung u Bezeichnung desselben die Fortsetzung des Gerichtes zu verordnen;

SIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ausfertigung

für Philipp Adam Handelmann in Neuenschönstadt
Appellat

gegen

Georg Friedrich Adolph Handelmann in Frankenthal
wegen Appellanten von einem Urtheil des Handelsgerichts
zu Frankenthal vom 10ten Nov: 1833.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die angemeldete Berufsberufung zu verwerfen mit gebührenden Kosten;

Gegen den Appellaten sich zu erklären, daß der gegen das angefochtene Urtheil eingelegte Appellat unbegründet, daher mithin dessen Antrag zurückzuweisen, und die in erster Instanz gerichtlich Exekution des angefochtenen Urtheils in allen Theilen zu bestätigen mit Condemnation des vom Appellaten begehrten und auf Abweisung abgewiesenen 3127 fl 16 kr, dann Zurückweisung des gleich begriffenen Antrags von 2824 fl 48 kr als unbefugt und ungegründet abzuweisen mit Kosten.

Eckmann

Gesehen den 26 Mai 1834.
= m. Lutz

Gesehen den 26 Mai 1834.
= m. Lutz

3127 fl 16
2824 48
302 28

kommen den Appellaten zu verurtheilen, dem
Appellaten den baaren Betrag von 3127. 14 kr, welches
Appellat von Roeder sich seit Verlassung der
mit Zins zu 6% vom Tage der Einklagung zu
zurückzuzahlen;

endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verfallen, die Rückgabe der hinterlegten Gelder
zu verordnen, und die Akten den Appellaten zurück
Commissionen unter Beibehaltung zurückzustellen.

L. Fetzer

Nr. 1979 J. 12.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Original

Nr. 7240 d. 1872.

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 361.

N: 1979. Antrag

für a, die Repräsentantin und Frau von Just. Jacob Baader, weiland Pfarrer in Wenzigerode als: Pauline Baader, Tochter von Just. Johann Leonhard, Wirth u. Gemeldsmann und Inhaber der ehelichen Immatrikulation und Ortsangehörigkeit zu Wenzigerode, 2, Jacob Baader, Pfarrer emeritirt in Neustadt, 3, Johann Baader todt, gewesener Gastwirth in Neustadt verheirathet, 4 Philippine Baader minderjährig, vertreten durch ihren Vormund Justizrath Jaeger, Wirth in Wenzigerode, B, die Repräsentantin von Johannette Baader, weiland Tochter des zu Wenzigerode verstorbenen Zimmermanns Just. Jacob Baer, als 1, Philippine Wittwe von Andreas Meurer, weiland Tagelöhner in Wenzigerode, für ihre Person bei derselben verheirathet, 2, Johann Baer, Zimmermann in Rosenberg, Erbin Theilungsweise verheirathet, 3, Margarethe Baer, ohne Gewerb in Wenzigerode verheirathet, Wittwe des verstorbenen Arbeiters Johann Michael Ruess, 4 Jacob Baer, Zimmermann in Wenzigerode verheirathet, 5, Anna Maria Baer v. Andreas (Philipp) Fleischer, Maurer in Neustadt verheirathet, und Letztere der erstere Immatrikulation und Ortsangehörigkeit zu Wenzigerode erlangt, C, die Repräsentantin von Johannette Margarethe Baader, die Tochter Stephan von Wesselau Trautwein, weiland Leinweber in Neustadt, als: 1 Margarethe Trautwein, Ehefrau von Johann Handel, Fabrikarbeiter in Mannheim verheirathet, und Letztere der erstere Immatrikulation u Ortsangehörigkeit erlangt, 2, Anna Maria Trautwein, Wittwe von Franz Caspar Amon, pensionirter Bataillons Chirurg zu Wenzigerode, Landgerichts Bezirks Arzt, für ihre Person allda verheirathet, Appellanten wie Klage, de 6 Dezember Prüfts) zu Frankenthal vom 27 November 1833.

Gegen

1, Franz August Geisweiler, ohne Gewerb in Neustadt verheirathet, 2 als Vormünder minderjähriger Kinder Catharine Philippine, Margaretha Johanna, und Charlotte Louise Geisweiler, vertreten durch ihren gesetzlichen Vormund Johann Heinrich Jacob Steitz, Gastwirth

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr 1997

Acten

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnungsbuch

für die Akten zum Lübecker Rechtsmittel
Hanse- und Stadtgericht, Appellation
gegen
Hamburger Bank, Gerichtsverwandte Hoffnung, & Cons.
Appellaten.

		Mk.	Sch.	Pfg.
1.	Appellatenakten	3.	32.	
2.	"	1.	50.	
3.	"	7.	10.	
4.	"	2.	69.	
5.	Copialien	"		8. 26
6.	Comm. über Akten	"		1. 50
7.	Schreiberei	1.	40.	
8.	Gebühr für die Taxe	9.	40.	
9.	" für den Termin	"		67.
10.	Ladung (mehrmalige 18 Pfg.)	2.	52.	22. 10.
11.	" (fehlerhafte)	"	27.	19.
12.	Zustellung	"		9. 27.
13.	Zustellung von Ladung			
	von Anwaltsgehülfen	"		1. 50.
14.	Beurkundung von Akten	"		" 67.
15.	Porto & Comm.	5.	36.	
16.	Fürsprecher	1.	20.	5. 55.
17.	Besoldung		07.	" 51.
		36.	53.	42. 46.
				36. 53.
				5. 89. 39.

Taxirt auf Lübeck
[illegible] Januar
1874.

A. Culmann

№ 280.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnungsbeilage

zu Nr.

Herr Ludwig Wilhelm Friedrich von Samuel
Lobe, in Ehrenbürgen zu Weimar und jetzige
Gattin von Herrn Wilhelm Lieber und
Minna geb. Weimar und letztere selbst
als Cond. Appellaten

gegen

Herr Adolph Wilhelm Wilhelm von
Lieber Kassirer, Mitbeklagten wegen
Ehrenkränkung als Cond. Appellanten

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1, Ausfertigung				4.	—	—
2, Consultation				—	41.	—
3, pp. pp.				—	—	8.
4, Abschrift der Akten				—	—	1.
5, die an den Rentbeamten				—	—	1.
6, Baldstrafe				—	—	—
7, Porto				—	—	2.
8, Anlage 11 Bl. 5 Nr. 14 - 16 Tlr. 8 Sgr				2.	20.	—
9, abschrift 2 Nr. 14 Tlr.				1.	11.	13.
10, Zeugenbelagen				—	28.	3.
11, Anlage				—	07.	—
12, Anlage				—	32.	—
13, Porto & Correspondenz				—	—	9.
				—	38	—
				—	32	—
				—	36	—
	12.	30		42.	37.	

Die Liquidation wurde hier durch Herrn Justizrath Dr. Clemens
Marx, Auch Anschluß des Herrn August Columbus, Anwalt des Wittwen
von Lieber Kassirer Herrn Samuel Lobe in Sachen pp. Ehrenkränkung
freundlich gebeten um Liquidation ersuchte in zweyfacher Ausfertigung
und alles sprechende Anerkennung zusicherte, den Herrn Gerichts Anwalt
Appellaten des Herrn Weiler in Grimma et Consl. in seiner Behausung
Verbunden mit seinem Secretair Herrn Hell, hier abschrift von
vorgenommenen Quittirten Zeugen Verhör; 46. Kreutzer 7.

	Einnahme		Ausgabe	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag	12	32	42	37
14, Einkassirt von Strafgulden	"	07.	"	57.
15, " von Boten	"	"	"	57.
16, Nachnahme	"	07.	"	45.
	12.	46	45.	16.
			12.	46
			= 58.	02

Summa fünfzig acht Gulden zwei Kreuzer

11 Tarif zu fünfzig acht Gulden zwei Kreuzer.

Expedirt den 28. September 1834.

Quittung für abgesandte Briefe

Briefsack.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1978 d. Rolln.

Vertrag

für

Herr Liebenstein, Wittwe, Sibilla Elisabetha geb. von Samuel Loeb, in Leben Handelsmann zu Darmstadt, wegen der zwischen ihr und demselben bestandenen Güterungemeinschaft, jetzige Ehefrau von Heinrich Weiler Bäckermeister zu Darmstadt wohnhaft Klägerin Theils und Heinrich Weiler, Handelsmann daselbst der Vormundschaft seiner Ehefrau wegen, wie solches gerichtlich anerkannt Beklagter andern Theils wegen Kinder des gedachten Samuel Loeb, wegen in der Ehe mit ihm erzeugten Herr Liebenstein, Raimund Maria, Salomon, Lehmann und Elisabetha Loeb, zu diese Klage Veranlassung ermittelnde zufolge angestellten Vermögens Auseinandersetzung vom 21. März 1830. –

1) Herr Loeb, Handelsmann zu Gelnhausen wohnhaft
2) Jeanette Loeb, Handelsmann zu Gelnhausen wohnhaft
3) Herr Loeb, Wittwe von Maria Hanau hier,
4) Herr Loeb, Wittwe von Maria Hanau hier in Leben Handelsmann zu Darmstadt, Herr ehemaliger Gemeinschaft allein wohnhaft, 5) Isaac Loeb, Handelsmann zu Darmstadt, 6) Johanna Loeb, Ehefrau von Meyer Loeb, Handelsmann zu Landshaun, 7) Isabella Mayer Loeb, Handelsmann zu Landshaun, Mündel Loeb, der ehelichen Vormundschaft unterworfen, 8) Herr Loeb, Ehefrau von Herr Loeb, Handelsmann zu Hanau zu Darmstadt, 9) Hannchen Herr Loeb, Handelsmann zu Darmstadt, 10) Herr Loeb, ehelicher Vormundschaft unterworfen, 11) Herr Loeb, Ehefrau von Herr Loeb, Handelsmann zu Gelnhausen, 12) Leopold Loeb, Handelsmann zu Gelnhausen, 13) Herr Loeb, Wittwe zu Gelnhausen wohnhaft, die genannten Herren

GROSSHERZOGLICHE HESSISCHE REVISIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Appellaten in Hofsache, Herr Appellat Ludwig Hofmann, Appellat in Hofsache, Herr Appellat Ludwig Hofmann, Appellat in Hofsache, Herr Appellat Ludwig Hofmann, Appellat

Leopold und Simon Loeb Handelsmann allhier Kläger
pers zu Gelsem geladener Handelsmann Leopold Loeb
14 Liebmann Loeb Handelsmann zu Gelsem, 15 Jo-
hiel Loeb Handelsmann zu Worms, 16 Emanuel
Loeb, Letzter per Abwesen Ellinger, Handelsmann
zu Carlsruhe, 17 gerichtlich Ellinger, der Letzte
Immätigung wegen, sämtlich der letzte der genannten
Orte zu Prozent geladen Handelsmann Samuel
Loeb und dessen Ehefrau Jeanette geborne Levi
seine Ehefrau Marquardt Kostmann, Advokat zu
Offenburg, Johannet Voltel und seine Ehefrau Catharine
Kostmann, Advokat zu Bürgerpalast, Heinrich
Wolff und seine Ehefrau Elisabetha Kostmann, Advo-
kate zu Landau, sowie Kostmann Advokat zu
Offenburg und Johannet Kostmann, Advokat Letzter
Grundeigenthümer, Appellaten

gegen

1) Margarethe geborne Wolff, Wittwe Johann
Peter Kostmann, sie Advokat auf dem
Grundeigenthof, handelnd in ihrem eigenen Namen wegen
der zerstörten ihr und ihrem geladenen Ehemann bestan-
denen Gütergemeinschaft und 2) Ludwig Kohlmann
Advokat und Notar zu Grundeigenthof wohnhaft
wegen unterlassener Anmeldung Löschung und Wieder-
einsetzung sämtlichen der Kaufschuldschaft des
geladenen Peter Kostmann, Appellanten gegen
Urtheil des 2. Civilsenats Kreisgerichts
vom 31. August und 16. Dezember 1830. Appellat

Appellaten den 2. Appellationsgerichtlichen Senat.
Zu Recht erkennen und Gutachten und Urtheil

Nro 1976 des Rolls. Nro 7402 des Protokolls.

Qualitäten

Personen

der Letzte der angeführten Ehegatten Johann Peter Kostmann Advokat und Notar
geladen Weinhändler Germann und Marie Blume Meyer
leute zu Valentin Germann und Marie Blume Meyer
alt 1) Maria Ursula Franziska geborne Hermann zu Rheinau
ehemals Wilhelm Franz Hartmann 2) die Kinder der
verstorbenen Elisabetha Germann geborne Hermann
verehelichte Ludwig Stein und Simon alt 2 Jahre
zu Rheinau Ludwig Stein und Simon, alt 2 Jahre
eines Sohn und dessen Ehefrau Barbara Kastel,
Adjunkt zu Rheinau 3) Margarethe Stein
und dessen Ehemann Balthasar Kastel, Maurer
meister zu Rheinau Maria Anna Stein und Johann
Ehemann Johannet Bürgermeister Advokat
Franz Carl Stein, Advokat, alle 3 der Letzte der Ehefrau
eigener alter, 3) der Letzte der Ehefrau Eheleute
eben, geborne Elisabetha Barbara Kastel
Löffler, im Leben Wirth und Adjunkt zu Ber-
kenfeld alt 2 Jahre Margarethe Löffler, und dessen Ehemann
Daniel Klumm, Advokat in Offenburg, 6) Elisa-
beth Löffler und dessen Ehemann Balthasar Heinrich
Advokat zu Kirchzarten 7) Catharina Löffler,
Wittwe von Adjunkt Löffler, geborne Weiler
und Advokat zu Rheinau, sie in Appellaten
wohnhaft in eigenem Namen wegen der mit ihrem
verstorbenen Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft
wie auch als Vormünderin ihrer minderjährigen
Kinder ihres Ehemanns und ihrer Ehefrau Löffler
2) Peter Kostmann Advokat Appellat
den, geborne Kostmann Advokat Appellat
den von einem Urtheil des Bezirksgerichts
Zuerkannt vom 11. August 1833. durch
Arnold August Calmann,

Appellat

gegen

die Königliche Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen in Speyer, Appellatin

Anwalt Glaser;

Anwalt Königs Hulmann trug dasin an: es gefalle dem
Königl. Appellatin gnädigst mittelst Reformation des
angefochtenen Urtheils, die gestellte Klage nach ihrem
gesamten Inhalte, insbesondere also hinsichtlich der Einlegung
der simplen Geldstrafe zu verwerfen und die
Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen, wie dieselben der Taxation des Appellationsrichters
zu Handen zu nehmen und appellantischer Anwalt
zu erwarten;

Anwalt Glaser trug dasin an: es gefalle dem kgl.
Appellationshofe gnädigst die Berufung zu verwerfen
mit Geldstrafe und Kosten

Factum

Die Königliche Regierung des Rheinkreises hat
Verfügungen des Landcommissairs der Appellatin
in seinem vorgegebenen Eigenthumsstreit bey dem k. Bezirks-
gerichte Germersheim auf Extradirung der Capitale
gemeine Gemeindsrechnungen, sodann
Summe von 40 fl. nebst fünfprocentigen Zinsen, seit
Urtheil und Rechtens Erkenntniß vom 9. Februar 1779. sowie die Kosten des Appel-
lanten der genannten Capitale schuldig gemacht zu
haben vermeinet haben, dieselben bestreitet diese
Forderung einer nicht angegangenen und unerwiesen,
sodann eine Verjährung, weil seit Ausstellung der
Schuldverbindlichkeit mehr als 30 Jahre
verflossen seyen. Zur Widerlegung dieser Einwend-
ungen stellt der kgl. Regierung auf die von ihr vorgelegte
Rechtsurkunde, sowie auf einen Rechnungsauszug vor

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Gemeindsrechnungen vorstehender Summe von
Jahr 1798. noch ihnen bezahlt und der Forderung
unterkannt worden zu stellen. Klang Urtheil des kgl.
Appellationshofes vom 14 Augusti 1833. wodurch die
Klage für begründet erklärt der Einwand der
Appellaten zurückgewiesen, und dieselben zur Bezahlung
jener einmalhundert Gulden verurtheilt. Einlegung
der Appellatin wodurch die Appellantin dieses doppel-
ten Urtheils zu vernehmen, und sie dasselbe
hinzuzufügen, sondern die gesetzliche Frist
Begründung seiner Klage zu nehmen, und
Vorlegung jener Klage zu nehmen, und
Appellation des Fiscus zu dessen Gunsten keinen
Verzug leiden könne, somit eine zu kurze Frist 1798. zu-
lassen bleibe, somit eine zu kurze Frist 1798. zu-
stehende Forderung nicht zuzusprechen sey. Die Antwort
der Appellatin hierauf, und die Frage dass: ob die
Appellation zu verwerfen sey mit Geldstrafe
Berufung zu verurtheilen sey mit Geldstrafe

Endurtheil

No: 117.

In Sachen Königs Hulmann zu Speyer
Appellant

gegen

Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer
der Finanzen zu Speyer, Appellatin

Nachdem Appellantischer Anwalt Königs Hulmann
Appellation des Urtheils des Königlichen Appellations-
hofes zu Zweybrücken vom 14 Augusti 1833. wodurch die
Klage für begründet erklärt der Einwand der
Appellaten zurückgewiesen, und dieselben zur Bezahlung
jener einmalhundert Gulden verurtheilt. Einlegung
der Appellatin wodurch die Appellantin dieses doppel-
ten Urtheils zu vernehmen, und sie dasselbe
hinzuzufügen, sondern die gesetzliche Frist
Begründung seiner Klage zu nehmen, und
Vorlegung jener Klage zu nehmen, und
Appellation des Fiscus zu dessen Gunsten keinen
Verzug leiden könne, somit eine zu kurze Frist 1798. zu-
lassen bleibe, somit eine zu kurze Frist 1798. zu-
stehende Forderung nicht zuzusprechen sey. Die Antwort
der Appellatin hierauf, und die Frage dass: ob die
Appellation zu verwerfen sey mit Geldstrafe
Berufung zu verurtheilen sey mit Geldstrafe

Endurtheil

No: 117.

In Sachen Königs Hulmann zu Speyer
Appellant

gegen

Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer
der Finanzen zu Speyer, Appellatin

Nachdem Appellantischer Anwalt Königs Hulmann

Nr. 15921 Reigst wird [illegible]

[illegible]

Sach

[illegible]

Rechnung nebst
Beleg
der k. Regierung des Rheinkreises K. d. g. I.
Bureau Abtheilung, betreffend
die Kosten der durch den Regierungs-Commissär Herrn Hofgerichts-Rath Hellenbroich
nach Dürkheim verlegten Assisen-Sitzung Februar Monats Laufenden Jahres.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

		Abgabe Gebühren fl.	kr.	fl.	kr.
1)	Baarauslagen Rechnung		41.	1	18
2)	Conducteurlohn			8	20
3)	Porto	2.	20.		53
4)	Werth zum Frankiren des Porto		21.		18.
5)	Wechslung des Geldes			1.	53.
6)	Mittagessen Rechnung 5 Stück		37.	6.	20
7)	Abschrift 2 Lagerbücher		21.	1.	15
8)	Abschrift eines Inventariums		7.		
9)	Abschrift zum Assisen		32.		
10)	Mundkosten			9.	07.
11)	Abschrift zum Beweis		32.		
12)	Mundkosten des Boten				57
13)	Fuhrlohn	1.	15.	5.	15.
14)	Post Porto	5.	36.		
15)	Tischmahl			7.	36
				13 07.	37 20
					13 07
					50 57

Fällt mit Zahlung [illegible]
Porto [illegible]
[illegible] Februar 1835 [illegible]

Bescheinigen hiermit Gebühren Forderung zu genehmigen

Bey Rheinkreis

[illegible]

No 1976.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

gegen

die k. b. Regierung der Rheinkreises Kammer des Innern zu Speyer, Appellatin

so gestellt

dass a Opp. Gericht alles Beschwerliche der angefochtenen Urtheile, die rechtliche Klage als ungegründet, sie abzuweisen, die angesetzte Appellation für Gebühr zu erklären, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; die Sache dem Recht, dem Opp. Gericht gemäß zu entscheiden, die appellat Akten einzusenden.

Dr. Billmann

Speyer den 21 januar 1835.

= n. Lotz

No. 1976.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für

die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern in Speyer, Appellatin

gegen

die Erben der auf dem Ringelbrunnerhof Gemeinde Weinsheimer verlebten Eh- und Aberstätter Eheleuten Germann und Maria Anna Stephan, nämlich 1, Maria Anna Germann ohne Gewerb zu Alt-, 1, Maria Anna Germann ohne Gewerb zu Clausen verehelicht, Wilhelm Germann Taglöhner, 2, die Kinder der verstorbenen Eheleute Germann, nämlich a, Johann Stein und Ludwig Stein zu Linnen, Söhne Ehefrauen von Eheleuten Ludwig Stein zu Linnen, b, Catharina Stein und c, deren Ehemann Andreas Lübel, Weber zu Clausen, c, Margaretha Stein und d, deren Ehemann Caltharina Stein, Weber zu Steinwenden, e, Maria Anna Stein und f deren Ehemann zu Steinwenden, f, Maria Anna Stein und g, deren Ehemann Conrad, Weber allda, g, Anna Eva Stein, Tagner allda, 3 die Erben der Catharina Germann zu Clausen Ehefrau des verlebten Andreas Lösser, in Leben Webers und Webermeister zu Leinsweiler, und deren Ehemann Jacob Lösser, b, Margaretha Lösser, und deren Ehemann Jacob Klaus, Weber zu Collenberg, c, Catharina Lösser und deren Ehemann, Catharina Lösser, Weber zu Leinsweiler, d, Catharina Huber, Wittwe von Bernhard Lösser, gewesener Müller und Weber zu Steinwenden, sämtlich in Appellatin specialiter, sowie in Appellatin generaliter in eigenem Namen dann als gesetzlichen Vormündern der unmündigen Kinder Gütergemeinschaft, sowie minderjährigen Pflegebefohlenen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

21 Appellanten

23 Appellaten

[illegible] Bürgel bei [illegible], Bürger in [illegible], Appellaten, wegen Beschädigung, am 28. August 1833, nachdem

durch Anwalt N. Schmerl

für Appellant Joh. Bürgel, Ökonom in Harbach

[illegible] Anwalt Hofmann in Frankenstein,

[illegible], nach durch den neuen Anwalt,

Georg Michael Bürgel, Bürger in Harbach und

Joh. Georg Bürgel, Appellaten, durch

den Anwalt Schaffner, Substitut Hänsel

Appellaten [illegible], als gefällte [illegible] Appellantin

[illegible] Regierungsrath der angefochtene Beschluß

Appellaten gegen das Urtheil [illegible] vom 31. Mai 1833

[illegible] angezogenen Akten, die Beilagen der

Anwälte, Vortrag zu vernehmen, die Appellaten

in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen. Nun

[illegible] für Recht erkannt: es gefalle

dem K. Appellations-Gerichte [illegible]

verfügte, daß es wiederum [illegible]

[illegible] Bürgel, Bürger in Harbach

[illegible] Appellaten, gegen

[illegible] Appellantin [illegible]

[illegible] Appellaten Kosten [illegible]

[illegible] Appellaten gegen die Ver-

[illegible] Appellaten [illegible] Appellations-Gerichts,

[illegible] Appellantin zu verurtheilen und Appellantin [illegible]

Kosten.

Gesehen den 21 Januar 1835.

= v. Roth

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

[illegible]

	Thlr	Sgr	Pf
1. Appellant	7	09	
2. [illegible]	"	5	26
3 [illegible]	"	1	5
4 [illegible]	2	20	57
5 [illegible]	"	"	57
6 [illegible]	"	"	12
7 [illegible]	"	41	60
8 [illegible]	"	27	16
9 [illegible]	"	9	7
10 [illegible]	"	33	
11 [illegible]	"	1	5
12 [illegible]	"	33	
13 [illegible]	"	32	
14 [illegible]	"		57
15 [illegible]	"	27	57
16 [illegible]	1	16	5
17 [illegible]	"	27	1
[illegible]	13	21	3
		13	21
		47	8

[illegible]

[illegible]

[illegible]

DIMENSIONS – STEMPEL
7 Kreutzer

Rechnung gefällig

Für Bäcker Klengel / Rechnung in
Sachen Gerichtsamt
gegen Bäcker Klengel, Rechnung
wegen, Opposition

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Rechnungsgebühr	–	5	–
2. Abschrift	–	27	–
3. Abschrift	–	–	9
4. Porto	–	–	12
	1.	09	12.40
Langsche Exekution		1	09
		5	13.40

H. Exekutor

Empfangen auf den Betrag von Dreizehn Thaler Acht und Vierzig Kreuzer. Freiberg den 27 Mai 1834.

= m. Voß

A 1973.

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Für 1. Johann Baltz, Ackerer in Langenbach
als Vormund über Maria Barbara Hengel
minderjährige Tochter von Peter Hengel
sieben Ackerer in Langenbach, wurde
in Ausschlusch stehen, daß dem gemeldeten
Adolphine Baltz, d. Conrad Hengel
seine Anzeige die Anzeige erstattend, Peter
in Langenbach, Opposition gegen gerin
Antrag vor Landgericht zu Trier
Zweibrücken vom 25 Aug. 1833

Hergen

Michael Hengel Ackerer in Langenbach
als dessen Ehefrau Barbara Hengel
Opposition erhoben.

Hergestellt von der Ehefrau
wider die Verfügung des vorgesetzten
Amtsgerichts die Verordnung gegen das Erkenntniß
vom 31 Mai 1833 als gegen
gegenstandslos abzuweisen, das Amtsgericht
der Friedensrichter Gerichtskosten zu verur-
theilen, die Opposition in die Kosten

Ausgefertigt den 21 April 1831.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Beilage.

Actum

Michael Klingel Cordes und dessen Ehefrau Bar-
bara Klingel. Beide in Hardt wohnhaft, Appellaten
und Gegentheil anderntheils

gegen

die Gemeinde Stadt Oberndorf in Hardt wohn-
haft, sich als Gemeinde über Michael Klingel
wirthschaftliche Verhältnisse und dessen Klingel Ober-
amts in Hardt, gerichtlich und als Curatorin
Klingel'schen Ehekinder, dann gegen Adam Bäuerle
in Neustadt wohnhaft, Appellanten und gegen
den in Hardt wohnenden Handelsmann
Jacob Klingel Gemeinderath

1833

in Gegen

Jacob Klingel Oberndorf in Hardt wohnhaft
und Appellaten und Gegentheil, dann gegen
den Vormund der Kinder des verstorbenen Jacob Klingel

Es enthalten diese Appellationsgravamina die Entscheidung
der Jacob Klingel'schen Vormundschaftssache, wegen
Vermögensabtheilung und einstweiliger Uebergabe
der Verwaltung des Vermögens an Jacob Klingel
und Barbara

Nachdem nun Jacob die Appellaten zu einer Klage zu-
lassen einstweilen erwarten sollten, der Entscheidung ohne
allen Anstand der Sache von den ersten Richtern

Gelesen den 21 April 1834.
= M. Koch =

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Beschwerdeführer, den Beklagten der Appellationsklage zu überführen, den [illegible] Gerichtszwang [illegible] der Appellation [illegible] zu [illegible]

Endesgefertigter auf Seiten des K. Appellationsprocurator Baron Brandt [illegible] Beschwerdeführer, [illegible] Klagen und Beschwerden [illegible] Beklagten Königl. Landgerichtes [illegible] Appellation [illegible] zu vertheidigen

Hierauf Endesgefertigter den Appellaten zum Beweise [illegible] anzuführen, daß Beklagten Königl. Landgericht [illegible] Jahre 1815 Gerichtsdiener [illegible] im Jahre 1818 [illegible] Jahre [illegible] worden [illegible] Selbst [illegible] Beweis [illegible] Klagen [illegible] unterstellen [illegible]; sodann dann zu verantworten [illegible] Klagen [illegible] Appellaten [illegible] Beschluß [illegible] Beklagten [illegible] Beschwerde [illegible] Beklagten [illegible] Gerichtsdiener [illegible] Gulden 6[illegible] [illegible] [illegible] Gulden [illegible] Beklagten [illegible] Gerichtsdiener [illegible] Gerichtsdiener [illegible] Beklagten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible]

Gegeben den 21 April 1834.

v. Holtz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Königl. Bayr. [illegible] Landgericht [illegible] No 7192 [illegible] Klagen

No 1974

[illegible] Landgericht [illegible] Klagen [illegible] Beklagten [illegible] Gerichtsdiener [illegible] Gulden [illegible] Gulden [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß

für die Herren Advokaten Dr. [illegible] in Graz
[illegible] in Graz Contra [illegible]
Villingham, Appellaten
gegen Herrn Mandl, Herrn selbst Appellanten

		fl.	kr.
1.	Stempel		5. 24
2.	Ladung	4.	67
3.	Porto	2.	40. — 67
4.	Zeugen-Gebühr	4.	40. — 67
5.	Abschrift		— 12
6.	Abschrift	—	07 1. 16.
7.	Abschrift	—	3. 09
8.	Abschrift	—	07. 2. 22
9.	Bittschrift an Gericht	—	— 67
10.	Decret	5.	36. — —
11.	Abschrift	—	32
12.	Ladung	—	07. 36
	Summa Gulden		16. 26 18. 50
	Hievon Dreyßig Percent		16. 26
			035. 16

Eingelangt am 3 Juni 1833 bei Gericht und sogleich dem Vertreter zugestellt. Gemeldet am 4 Juni 1833 A.
= M. Pfaff

1. [illegible] 2. [illegible]
[illegible] 3. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

[illegible]

d. 2ten 1771

Ladung

für die Minder und Cohen der verstorbenen Catharina
Elisab. Lang. Lebzelter Ehefrau weyland Adam Conrad
Lebzelters in Billingsheim als

1) Johann Adam Conrad 2) Anna Conrad, 3) Johann
Conrad 4) Anna Catharina Conrad und 5) Johann
Friedrich Johann Adam Conrad in Billingsheim wohnhaft.

6) Anna Julia Conrad Adam Conrads zu Hergershein
7) Daniel Conrad Bürgermeisters zu Billingsheim und
8) Friedrich Johann Adam Conrad zu Billingsheim als

diesen und über die nach mündlichen Johann Georg, und Georg Jacob
Conrad, – alle als Agnaten und deren verstorbenen Mutter
und Schwester Elisabetha Conrad Lebzelters zu Billingsheim
hinterlassene Lebzelten zu Billingsheim – Appellaten

gegen

Adam Conrad den 2ten und dessen Ehefrau Wohnhaft,
sodann Daniel Johann Adam Conrad in Billingsheim wohnhaft
Appellaten von einem Urtheil des K. Landgerichts
vom 12ten May 1833

Appellat den K. Appellations Gerichts Expedit ganz die
nicht zu scheinen Appellaten aufzufordern, sich mit die
eingelegte Berufung zu vernehmen mit Beschwerde und Antwort,
in Gemäßheit mit den Requisitionen des Urtheils zu
bemühen.

Nº 1975.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für

Heinrich Gribius, Weinzierl und dessen Ehefrau Susanna Maed, beide in Wasserlosen wohnhaft Appellaten

gegen

Heinrich Gribius Weinzierl und Landwirth Maed, beide in Wasserlosen wohnhaft Appellanten

wegen

Rechtsspruch des Landgerichts Hammelburg vom 21. April 1833.

Hiezu gelangte heute Vor.

Recht zu erkennen, daß das angefochtene Rechtserkenntniß vom 21 April 1833 dahin zu reformiren sey, daß die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, dagegen aber, in Ansehung der Appellaten, es bei dem angefochtenen Rechtserkenntnisse zu belassen, und die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen seyen.

Urtheil

Gegeben den 5 Novemb. 1834.

= M. Lotz

Nº 1975

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für

Heinrich Gribius, Weinzierl und dessen Ehefrau Susanna Maed, beide in Wasserlosen wohnhaft Appellaten

gegen

1/2 Nicolaus Haas, Küfer und dessen Ehefrau Maria Margaretha Maed, 2 Philipp Jacob Maed, Küfer, alle in Wasserlosen wohnhaft Appellanten;

Hiezu gelangte heute Vor. Appellationsgesuch der Appellanten vom 22 April 1833, die Appellaten vom 2 Mai 1833, und Vortrag des Referenten, daß angefochtene Rechtserkenntniß vom 21 April 1833 dahin zu reformiren, daß die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, dagegen aber, in Ansehung der Appellaten, es bei dem angefochtenen Rechtserkenntnisse zu belassen, und die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen seyen.

Urtheil

Gegeben den 5 Novemb. 1834.

= M. Lotz

Nr. 1975 v. 12.

Nr. 7230 v. Hall.

Original Nr. 1975.

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Nº 1775

Zeitung
pro

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Jeanin Grübens Klägerin Namens und Vollmachts Substituirte Moos Bäcker in Wachenheim Appellatin
Appellanten wer einem Urtheil des k. Bezirksgerichts
Frankenthal vom 26 April 1833

Gegen

1. Nikolaus Pass Winzer und dessen Ehefrau Maria Elisabeth Ackermann 2. Philipp Jacob Moos Taglöhner beide in Wachenheim wohnhaft, Appellaten

Es erhellt aus den in Appellationsangelegenheit mittelst Protocolls des vorgenannten Gerichts und Appellaten mit seinen an obigen Gerichte vorgebrachten Vorträgen auf folgenden Thatsachen Jene Klägerin Beklagte Appellantin mit Klage vom 7 Juny 1832 gegen die Appellaten Beklagte Appellaten wegen Verletzung, seinem Recht Abtretung der Früchte und ~~Zins~~ gewissen Pachtzins für die Jahre 1831 und 1832 von einem Weinberg in der Wachenheimer Gemarkung Pfarrgewann Bruder Pfarrgewann Pfarrgewann Pfarrgewann

Kreutzer

Gelesen den 21 Mai 1834.
= m. Loos

Gelesen den 21 Mai 1834.
= m. Loos

Exhibit. No. 7187.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zu Nummer 1)

für die ab x. Januar x. Anton Maria
von Schweizer, gewes. Bezirks- und Landgerichts
Appellations
gewes. Land Landgr. Amtmann — Königs
Appellant.

		Mark		Kreutzer	
		fl.	x.	fl.	x.
1	Bauschalquantum	"	.	2.	24
2	Amtsschreiberei	"	11.	"	48
3	Tax- und Stempel	"		1	53
4	Porto	"	40.	"	57
5	Acta	2	20	"	57
6	Schreibung	"	.	"	12
7	Summa	"	41	"	48
8	Ordnung	"	07.	1.	16.
9	Botenlohn	"	32		
10	Standgeld	"	.	9	24.
11	Schreibgebühr	1	14.	5.	55.
12	Landschafts Taxamt	5	36.		
13	Rückersatz des Stempels	"	.	"	57.
14	Botenlohn	"	07.	"	22
		15	8	32	16
				15.	58
				48.	4

K. Eichmann

Taxirt auf Gulden 48 x. 4 Kreutzer.
Landgerichts Amtmann.

Ad Nro. 261.

Ad Nro. 1.

Rechnung der Taxirung: ist hiemit ein-
zureichen.

K. Eichmann

Taxirung Rechnung genehmigt.

Königl. Landgerichts Amtmann.

Den sechs und siebenzigsten März; Achtzehn Hundert vierzig
neun Sechzehn März; Achtzehn Hundert vierzig
Augustin Eichmann Amtmann der Appellation und Heben
Anton Maria von Schweizer in
Landshut a/d. Appellatum; Habe ich
Gerichtsvollzieher Heinrich Hebe um einige
Appellations Exemplare in Folio Bogen
ausgefertigten Auch selbe Insinuirt Endlich
= Exemplar; dem Herrn Obersten
Amtmet Max Paul Wenzel Appellanten
in Hochfeyn, Appellantem; ein Exemplar
= Paul des Appellations Exemplars Sammt mit
dem Gerichtsvollzieher einer Abschrift Dem Original
= Exemplar Appellatischen Gerichtsvollzieher gefertigt,
Orig. Bogen 38. = Dafür Thaler Einzig Kreutzer
Acta 01. Sechzig
Porto 07. Sechzig
= 48 Kr

1972

Ladung
für

SIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Paul Franz Edlenbaum und Leben Johann Nepomuk Franz Xaver Wenzeslaus Ignaz Leib in Pfleging am Inn, Appellanten wider Caroline Wolfgang Leopoldine Josepha Theresia Leben Edle von Edlenbaum Appellatin

Gegen

die Verlassenschaft des Johann Leben Edlen von Edlenbaum Vormundschaftsrath Ritter des Königlich Bayerischen Civil Verdienst Ordens der Pfalz, Königlich Bayerischen Landrichter des Landgerichts Pfleging, Inhaber des Königlich Bayerischen Ehrenzeichens für Verdienste um Landwirthschaft, Gutsbesitzer zu Pfleging, Appellatin

Es wurde über die in Betreff der Verlassenschaft des verstorbenen Vormundschaftsrathes Johann Leben Edlen von Edlenbaum gegen die Abhandlungs-Verhandlungen vom 21 September 1822 und 16 Oktober 1823 und insbesondere gegen den Beschluß vom 12 März 1832 so weit selbe angefochten worden, nach durch diese Akten und Beilagen, dann nach durch die Parteien und Theilnehmer zu Recht gemachten Vorträge, vorauf den Entwurf eines den Abhandlungsakten beizulegenden Inventars und Theilungsplanes

Es wurde über die in Betreff der Verlassenschaft des verstorbenen Vormundschaftsrathes Johann Leben Edlen von Edlenbaum gegen die Abhandlungs-Verhandlungen vom 21 September 1822 und 16 Oktober 1823 und insbesondere gegen den Beschluß vom 12 März 1832 so weit selbe angefochten worden, nach durch diese Akten und Beilagen, dann nach durch die Parteien und Theilnehmer zu Recht gemachten Vorträge, vorauf den Entwurf eines den Abhandlungsakten beizulegenden Inventars und Theilungsplanes

N 172

7 Kreutzer

Stempel

Ob Amt

Dresden den 9 April 1834.

= n. Lotz

Dresden den 9 April 1834.

= n. Lotz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Empfangen 20 Aug 19

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß

für Peter Hellbrunner, Bauer
zu Dietenheim N. des Appellaten

gegen Leonhard Brunner, Bauer
zu ebendas, Appellanten

	fl.	x.	fl.	x.
1. Abmessungsverhandlung	"	11	"	44
2. Taxe dito	"	"	"	24
3. Comm. des Abmessers	"	"	1	52
4. Zeit-	2.	40.	"	54
5. Post-Amts-	1.	40.	"	54
6. Ufl	"	"	"	12
7. Copien	"	41	"	26
8. Taxe	"	"	"	6
9. Ladung	"	27	1.	16
10. Ufl	"	12.		
11. Ladung	"	"	9.	24
12. Abladung beim Landgericht				
Abschrift	"	"	1.	50
13. Ufl	"	12.		
14. Ufl beim Appell	"	12.		
15. Recognition des Urtels	"	"	"	54
16. Appellation	1.	12	"	54
17. Taxe	"	36.		
18. Copien	"	27	"	42
	17.	24.	36.	14
			17.	24
			53.	16

Nro 241

Kostenverzeichniß.

A. Lichtenau

Die Taxe Achtzehnhundert vier und
Dreißig, von Ihm Unterzeichneten Appellanten
Peter Hellbrunner Bauer zu Dietenheim
gegen Leonhard Brunner Bauer zu
ebendas, Appellaten

A. Lichtenau

Urkundsmz ... fl 50.

Reise-Kost ... fl. 43
Reise-Zehr. d. M. 8. 24
Geschenke für die
Kommod ... " 57

fl 11. 84 ... 11.

fl 64.

meine 2 Lehrjung Gesellen
spendirt dr. A. Lichtmann

fl 64.

Zeigt auf den Betrag von zwei und sechzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer. Gemäß den 24 April 1834.

Die Bestätigung einer Wort gültigen.

M. Lorsch

№ 1969.

ONS – STEMPEL
Kreutzer

Urtheil
Klein.

In Sachen Maurer, Ackermann in Bitterschied wohnhaft, Beklagten einer, und dessen ehelichen Ehefrau Elisabetha Gettesheimer anderntheils minderjährigen Kinder Elisabetha Maurer, und Jacob alle sechs Beklagten gerichtlichen Theils, Appellanten von einem Amtsfried des k. bayerischen Friedensgerichts in Reichenbach vom 25. Januar 1833;

Gegen

Jakob Gettesheimer und dessen Ehefrau Maria Margaretha Sundheimer, Ackersleute in Bitterschied, Appellaten.

In Appellu

Des k. Appel. Gerichts, mittelst Reklamation des angerufenen Amtsrichters, die von den Appellanten in rechter Zeit angebrachte Klage als

7 Kreutzer

Urtheil

Gegeben den 17 März 1831.

v. Lutz

[illegible] Appellat Gerichtsinstanz [illegible]

4. Daß der Appellat Gerichtsinstanz [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
die Appellanten [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]

5. Daß Appellant Kosten [illegible] Appellanten
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]

6. Daß Appellant [illegible] Appellanten
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible]

Wesen den 17 März 1834.

[illegible]

[illegible] Appellat [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kundschaften. No. 7435 d. Urth.

[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]

DIMENSIONS – STEMPEL
Kreutzer
12

Nro 908.

Rechnung

für [illegible] Ausf. Bürger in Gemeinschaft Oppenheim

gegen

die Gemeinde Gemeinschaft, Oppenheim

		fl.	kr.	Pf.
1.	Abmarkungsverhandlung	1	44	48.
2	Feldarbeiten		8.	24
3	Lau. v. Orte		1	60
4	Reise	2	20	60
5	Gemeinde Zuziehung	4	40	60
6	Abschätzung			32
7	Abmarkung			32
8	Abschätzung Grundstücke Art	1	40	48.
9	Zeichnungsbau		24	30
10	Abschrift der Abschätzung		32	
11	Abschrift beim Gericht		32	
12	Abschätzung			32
13	Zeichnung v. Orte			32
14	Abschrift	1	44	48.
15	Landes Lasten	6	24	
16	Porto		24	48
		18	03	40. 55
	Ab für fünfzig Thaler		10	03
	Ab für [illegible]		38	53
				48.
			38	10.

Quittirt auf den Betrag von acht und dreißig Gulden zehn Kreutzer. Zweibrücken den 15 Mai 1835.

[illegible]

Ich bin der Meinung, daß die Abschätzung [illegible] zu vermindern sey?

B. Cellmann

Ich bin, wie der Abschätzer Herr [illegible] Landwirth, der Meinung, daß die Abschätzung [illegible] zu vermindern sey. B. Cellmann

Im Jahre achtzehnhundert drey und dreißig den neunten May; Auf Ansuchen des Herrn Aug. Cellmann Anwalt von Fabel Hals Knüller in Grabenhausen wohnhaft; - habe ich unterzeichneter Friedensrichter des Cantons Landau wegen Mangel [illegible] und alle [illegible] Audienz gerichtlich [illegible] dem Herrn Advokat Anwalt des Gemeinde Gemeinschaftsbezirks in seiner Behausung [illegible] mit [illegible] einen Abschied von gegenwärtigem [illegible] Qualitäten gefertigt zugestellt. - Actum Zweibrücken [illegible]

Original Copie. 98x [illegible] 17150 [illegible] 2 Bogen
Imprimé [illegible] 9 Mai 1835. [illegible]
Expedition [illegible]
[illegible]

N: 1968.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für die Gemeinde Großcarlbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Neckerauer, Gutsbesitzer allda, Appellantin von 7 Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 10ten Dezember 1829 und 1ten Febr. 1831,

gegen

Jakob Woll, Müller in Großcarlbach wohnhaft, Appellaten.

Es gefallen

dem k. Appellationsgerichte, in Hinsicht Annullation und resp. Reformation der Urtheile vom 10ten Dezbr. 1829 und 1ten Febr. 1831 die von Woll in erster Instanz angebrachte Opposition, Klage und Antrag theils als unzulässig und unstatthaft, theils als unbegründet abzuweisen, die Gemeinde Großcarlbach zu verfällen, diese sie betreffende theils und theils gegen die vorstehenden Erkenntnisse, wenn übrigens nöthig? Kostenpunkte auf gemeinschaftliche Kosten zu setzen, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, zugleich die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Gesehen den 30 März 1835. A. Feltz
= M. Loll

N: 1968.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für die Gemeinde Großcarlbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Neckerauer, Gutsbesitzer allda, Appellantin von 7 Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 10ten Dezember 1829 und 1ten Febr. 1831,

gegen

Jakob Woll, Müller in Großcarlbach wohnhaft, Appellaten.

Es gefallen

dem k. Appellationsgerichte, in Hinsicht Annullation und resp. Reformation der Urtheile vom 10ten Dezbr. 1829 und 1ten Febr. 1831 die von Woll in erster Instanz angebrachte Opposition, Klage und Antrag theils als unzulässig und unstatthaft, theils als unbegründet abzuweisen, die Gemeinde Großcarlbach zu verfällen, diese sie betreffende theils und theils gegen die vorstehenden Erkenntnisse, wenn übrigens nöthig? Kostenpunkte auf gemeinschaftliche Kosten zu setzen, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, zugleich die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Gesehen den 30 März 1835.
= M. Loll

N. 1962 F. Hallein.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Abschrift

Nr. 1968.

Anordnung eines Anwalts der Partei
für unbekannten Aufenthalt der Hauptappellatin
in die Rechte dieser Incidentappellatin
für nachstehend.

A. Hillmann

Erlassen den 17 März 1834.
= M. Wolf

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antwort

Auf die Gemeinde Großkarlbach,
vertreten durch ihren Bürgermeister
Philipp Neukamm, Gutsbesitzer
daselbst wohnhaft, Appellatin
an 2 Amtsseiten des k. bez. Gerichts
in Frankenthal vom 10. Dezember
1829 und 1. Februar 1831, und
Incidentappellatin,

Gegen

Jakob Wolf, Müller in Großkarl-
bach wohnhaft, Appellanten und
Incidentappellanten an den Amtsei-
nen vom 1. Februar 1831.

Es erscheine

Der k. App. Gerichtsrath Endemann als
Hauptappellatin Urkunden vorlegt,
daß sie sich alles Rechts bezüglich
der Hauptappellation gegen die
beiden Amtseide vom 10. Dezember
1829 und 1. Februar 1831 aus drücklich
vorbehalte, die Incidentappellation
als zurückweise, subsidiarisch al-

ungegründet zu verwerfen, mit
Verurtheilung des Inzidentappellanten
in die Kosten des Inzidentprocesses. —

H. Völker

Gegeben den 17 März 1831.

v. Rose

No 1966. Der Rolle. Qualitacten No=

In Sachen

Peter Lakem, Gerber in Hersprung appellat.
Appellant wie 2 Urtheilen des H. Hofgerichts
in Darmstadt vom 15 Februar 1827 und 23
July 1829 durch Procurat Chr. Culmann,

Gegen

Valentin Willmann, Pfalzhesse in Hersprung appellat. Appellaten, wie Beklagten durch Procurat Chr. Culmann dagegen vorgebracht wie: Es gestalte sich der Appellat. Streitsache wiederholt Referenz der beyden vorgestellten Urtheile oder der beyden darselben, zuvorderst, daß Appellant als Eigenthümer eines in Hersprung in Viehweg Gewann gelegenen Ackers ungefähr 1½ Morgen groß, einseits der Appellat und sr. Collateren andererseits Jacob Wenzel von Hersprung, beyderseits jetzt, ehemals Brunnenweg, der oberseits des Ackers des Willmann liegt, und der Appellat als zu seinem Acker gehörig besitzt zu haben, und der Appellat als zu seinem Acker gehörig besitzt zu haben, und der Appellat als zu seinem Acker gehörig besitzt zu haben

des neu Wilhelmsorts Orts Amts sind das Urtheil des Appellaten, rüstig, pflichtlich und wohlgerührt nöthig übel sind; immaßen kommissär zu ernennen, dass die Sonnen- Art und Weise zu verfahren und nähere Vorschreibung der Localitäten zu messen sollte.

Zu welche Ende die Appellatin in die Appellantische Kosten dazuher zu erkennen zu verurtheilen und der Pön Appellanten ihre schwarzlichen Geldstrafe zu verurtheilen.

Peter concludirte: Es gefallen den B. Appellantischen Gesuche die Vorschreibung als unzugestimmt zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellant beschwerde sich Instanzenmäßigkeit zu Ehren seines Amts den Inhalt neu hochfürstlich Fürstlich Fürstenfelder gelegenen Urtheils über den innerhalb der Acten befindlichen Urtheil des Appellaten. Dieses Urtheil des Herr Amts Commissärs Lindner vom 4. Februar 1837 wurde in neu Mannschaft des für zur Ausmittlung kommenden Pfalzer Landrechts der Sonnen der Verordnung dieses Inhalts vor Publicirung des neu den Parteien Inhalts des Civilprozesses verworfene Vorschreibung nicht gegeben, und aus selbst gehabten Gründen, die Klage der Appellatin vom 23 Juli 1839 als unstatthaft verworfen. Gegen beide Klagstelle Appellantin. — Appellant stellt nun: Das Urtheil wie oben ist im Sinne des Ord. 682. &c., als solle dieses für die den Appellantischen Vorschreibungen und den neu Einwand neue weiter Appellantische Gesuch zu Grunde liegende Instanzmäßigkeit des Urtheils vom 4. Februar und es sey das Urtheil zu Recht, den Appellantischen Gesuch neu Zeit der Berufung an mit verwerfen zu sein; jedenfalls sein jene der Appellantischen Kosten mit Klagsatz neu zugeben den Appellantischen

Gesuch als Civil Gericht der Instanz Appellation zu verweisen. Ja der Appellantischen Gesuch des B. Appellantischen gemäß wurden die obigen Urtheilungen genommen:

Es fragt sich: ob die Appellantischen zu verwerfen sey?

A. Tetz

Anwalt Bs. Seelmann, Anwalt des Appellanten zu Legitimation

A. Tetz

No. 713.

Den Fünfzehnten Dezember Tausend achthundert dreißig neun Jahre.

Auf Anstehen des Herrn Advocaten Anwalt von Wilhelmsorts Wilhelmsorts im Fürstenfeld.

Peter ist Instanzgenosse Friedrich Peter von Appellationsgerichts in Fürstenfeld Bürger und Adler und Adler Appellanten;

Contra

Anwalt Bs. Seelmann, Anwalt des Appellanten zu Legitimation

Gegenstand Gesuch Appellation zu verweisen; Werth 46 Kreuzer

Registrirt zu Fürstenfeld den 20 Dezember 1839. für sieben Kreuzer

Taxirt fol. 38.
Prod. 1
Dep. 7
D = 46 kr

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Valentin Willmann, Schullehrer in Hoffnungau resident, Appellat.

ca.

Peter Lahm, Ackermann allda resident Appellant.

		Gebühren f. xr.	Auslagen f. xr.
1.	Commissionsbefehl v. 14 Juli 1830	. 47	. 41
2.	Edem vom 20 Dezbr 1832	. 47	. 41
3.	Vorladung	. 57	4 40
4.	Porto	. 57	2 20
5.	Consultation	8 24	. .
6.	Communication des Akten	1 53	. .
7.	Arrotur p.p. 9	. 47	. 41
8.	Motiv-Anlegung 4½ B. 5 Bgl.	5 42	. 35
	Abschrift 2 Bgl. à Zeile	1 26	. 41
9.	Copiatur Anlegung	. 19	. 7
10.	Reinigung	9 27	. .
11.	Urkunden 2 Bgl.	4 46	. 16
	Abschr. 2 Bgl.	1 11	. 16
	Zustellung	. .	. 46
12.	Porto mit Correspondenz	. .	5 36
13.	2 Abschriften	. .	1 01
14.	Einsichtnahme des Akten	. 57	. .
15.	Recapitulation	. 42	. 7
	Summa fünfzig sieben Gulden	f. 39 00	18 27
			39 00
	Einundfünfzig sieben Kreuzer		57 27

Zweibrücken den 19 Dezember 1836

A. Lehr

Bayerl als Advokat und Vikar des Landkommissariats Zweibrücken. Zweibrücken den 21 Dezember 1836. [illegible]

№ 1966

Anlage

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Sentenz

Jn

Sachen Wilhelm Wellmann, Pfellesmann in Jas-
perz appellirt. Appellanten,

Gegen

Johan Lakem, Gastwirth ebendaselbst appellirt, Ap-
pellat wegen 2 Thalern des V. Abz. Hauptbuchs in
Klimbern pro 15. Februar 1827 à 93 Juli 1829.

Erkannt

dem V. Appellaten Johann Lakem die Kammkosten
als mitgenommen zu ersetzen, mit Gerichtsbo-
ten Lohn.

A. Lehr

Gelesen den 3 Dezemb. 1834.
= n. Lorch

Jn

Sachen des Appellanten gegen
Johann Lakem, Gastwirth in Klimbern, Appellaten,
wegen Schuld 2 Thaler.

Da im vorliegenden Fall der Appellant gegen
das Urtheil Beschwerde führt, welches gegen ihn
über einen Betrag von 2 Thaler erkannt hat, so
ist der Appellat nach Art. 526 der Civilprozeß-
ordnung berechtigt, die Kosten des Appellations-
verfahrens, nämlich, Gerichtsbotenlohn und Kanzlei-
taxen, dem Appellanten aufzuerlegen.

Demnach haben wir Kommissarius zu Recht erkannt, daß die Kosten des Appellations-
verfahrens, nämlich Gerichtsbotenlohn und Kanzleitaxen, dem Appellanten aufzuerlegen seien.

Gelesen den 3 Dezemb. 1834.
= n. Lorch

No 196 J. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Qualitaeten

In Sachen

1, Elisabethe Francke, Wittwe von Heinrich Heil seinor, im Leben Eigenthümer in Lüneburgerthor, für Victoria Henriette Elisabeth 2, Wilhelm Heil, 3 Heinrich Heil, Gymnasiast, 4. Conrad Heil, Canonikus der Veldat, 5, Heinrich Heil, Tischlermeister, alle in Lüneburgerthor wohnhaft, Appellanten von 2 Theilsalbe des Lyc. Decrets gemäß in Beisatz Lüneburgerthore vom 18 August 1824 und 1 April 1830, durch Advocat August Culmann

Gegen

die Wittwe und Erben des zu Lüneburgerthor verstorbenen Gastwirths Bernhard Henrich, als: 1, Marianna Müller, des Wittwen Wirthin allhier, 2, Charlotte Henrich, Ehefrau von Georg Martin L. Bauerpferdner daselbst wohnhaft, Appellaten, durch Advocat Tebel mandatarium.

Tebel bittet dasin an: Es gefalle dem Königl. Appellations Gerichte Eine Kammer zu verfügen, daß der Anwalt der Appellanten, gegen Ausstand seiner Vollmacht nicht verfahren sei und Antwort zu ertheilen, gehalten die Appellaten zu verurtheilen, und Remunerationem der Appellanten in Gnaden zu taxiren und Kosten.

Factum.

Die Eheleute Heil klagten den Autor der Appellaten, Bernhard Henrich, wegen 2 L. Lüg. Gemäß in Beisatz Lüneburgerthor, um sich wegen Schulden zu

F. Gemäß in originam Actum, wegen der Kostenfestsetzung
Bernhard Henrich
• Carl Joseph Ludwig, Elisabethe

[illegible] [illegible] [illegible] [

Zweihundert und Zehn Gulden Rhein und Neunzig Kreutzer. Zweihundert Gulden Rhein und Neunzig Kreutzer. Zweihundert
den 3 April 1834.

= n. Lotz

N: 1967. Antrag

für die Wittib und Erben von Bernhard Herrich, in Lebzeiten Gastwirth in Leutenkirch einerseits, als: Maximiliana Müller, darüber Wittib, Wirthin in Leutenkirch einerseits, sowohl in eigenem Namen wegen beider Theile Antrag Antragsgegnerin einerseits, sowie auch als gesetzliche Beystandin ihrer mit ihrem Ehemann nachgelassenen minderjährigen Kinder, als: Carl, Joseph, Ludwig, Elisabetha und Anna Herrich, 2. Charlotta Herrich, Ehefrau von Georg Martin, V. Revisionsbeamter in Leutenkirch einerseits und dieser Letzteren selbst, ihrer ehelichen Ermächtigung und Antrag Antragsgegnerin einerseits, die Kinder als Erben ihres Vaters, Appellaten,

gegen

die Wittwe und Erben von Friedrich Seil senior, in Lebzeiten Taglöhner in Leutenkirch, als 1, Elisabetha Feuerecker, darüber Wittwe, für Elisabetha in Leutenkirch sowohl für sich und als Mutter und in ihrer minderjährigen Kinder Carl Seil, 2, Josepha Seil, ohne Gewerb, 3, Friedrich Seil, Binder, 4, Daniel Seil beerdigter Soldat, 5, Georg Seil Webersmeister alle in Leutenkirch wohnhaft, Appellatten von zwei Abtheilungen des O. A. Gerichts Wangen in Leutenkirch vom 18 August 1824 und 1 April 1830,

wegen gesuchte

des O. A. Appellativen Gerichts, Abtheilung zu Recht sey: Da der Inhalt der Appellaten ergangener Aufforderung ungenugend nicht erfüllet ist, um Antrag zu verfügen, sofort die Appellativen als ungegründet zu verwerfen, mit Verweisung der Appellaten in Gerichtskosten und Kosten.

Geschehen den 25 März 1831.

A. Fetzer

= n. Lotz

1765 f. R. [illegible] 6 Mrz. 31. Quadladen No 7988 f. U. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Beklagten Theil zu verklären, Widrigenfalls gegen Zuerkennung der von Seiten Georg Kurz gestellten Caution der vorläufigen Vollstreckung der vorbehaltenen 1850 fl. mit Zinsen und Kurz der Entscheidung 28ten Dezember 1822 sowie zu den Kosten beider Instanzen selbst Exekution gegen zu verfügen, der Appellaten zugleich Anwalt gegen zu verurtheilen, den Appellanten zugleich Anwalt gegen zu verurtheilen, den Appellanten zugleich Anwalt gegen zu verurtheilen, den Appellan

Heute d. 28ten Februar Achtzehnhundert Sieben und Dreißig, Vormittags um 10 Uhr.

Vor Mir Johann Christian Culmann, Königlich Bayerischen Landgerichts-Assessor in Lichtenfels, Commissarius, Beigeordneten des Königlich Bayerischen Landgerichts-Physikats Lichtenfels, mit Zuziehung des Königlich Bayerischen Landgerichts-Actuars Johann Decker, als Protokollführer, erschien Johann Georg Kurz, Schuhmacher in Schney, Landgerichts Lichtenfels, und gab zu Protokoll:

Seine Ehefrau Margaretha, geborne Müller, sey gestern Abend 10 Uhr, nach einer 3 Tage dauernden Geburt, mit einem todten Knaben niedergekommen.

Dieß wird hiermit zu Protokoll gegeben.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Johann Georg Kurz.

J. C. Culmann, Commissarius.

J. C. Decker, Actuar.

Vorstehendes Protokoll wurde mir zur Einsicht vorgelegt.

Lichtenfels, den 28. Februar 1837.

Königl. Bayer. Landgerichts-Physikat.

J. C. Culmann.

Vorstehendes Protokoll wurde mir zur Einsicht vorgelegt.

Lichtenfels, den 28. Februar 1837.

Königl. Bayer. Landgerichts-Physikat.

J. C. Culmann.

Dieß. 28. Februar 1837. Protokoll ist zu Lichtenfels, den 28. Februar 1837. Königl. Bayer. Landgerichts-Physikat. J. C. Culmann. Assessor. Decker. Actuar. Protokoll 1 1/2 Bogen. 1 1/2 Bogen. 1 1/2 Bogen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungsprüfung

für

Intrada zum B. Conto. Valentin Machmerkgemeinde Eisenberg Kgr. Baiern

Die Wahl von Georg Kurz, genannt Müller

alldort Kgr. Baiern.

	Anlage Posse fl. kr.		fl.	kr.
1. Generalbestellung			44	48
2. Einzelbestellung			8	24
3. Summe der Seiten			4	53
4. pr. pr.			1	53
5. Einberufung Anlage			7	12
6. Anlage			1	27
7. Summe der Realbest.				57
8. Entschädigung der Beisitzer				57
9. Porto & Expedition			1	36
10. Rechnung			1	33
Anlage: 6.34	Zusammen Einundvierzig Gulden		63	24 41
Gebühr: 25.11	zehn fünf Kreutzer.		6	34
31.45			31	15

Hiezu gehört die Anlage Nro. 1 bis 6 inclusive

Zu gefälliger Anzahlung bestätigt.

Für Christian Eckmann

Die Anlage zu Nro. 6 ist mit 6 kr. berechnet

= 31.39

Taxirt zu Einundvierzig Gulden Zehn neun Kreutzer. – Zweibrücken den 30. März 1837. –

Lenkering

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

II. 1965

Anlage

für

Anna Clara Noll, Wittwe des verstorbenen Georg Kurz senior, ein Leder-Müller zu Eisenberg, als Testamentserbin ihres verlebten Ehemannes, wegen Testamentsrecht mit ihren sechs Kindern, nemlich der Philipp Kurz, Ackermann, wohnhaft zu Eisenberg, 2) Johann Kurz, Oberpfleger, wohnhaft daselbst, 3) Magdalena Kurz, Ehefrau von Philipp Hertel, Ackermann zu Offstein, 4) Johann Georg Kurz, Müller, wohnhaft zu Eisenberg, 5) Ludwig Kurz, Ackermann, wohnhaft zu Offstein, 6) Anna Maria Kurz, Ehefrau von Ludwig Gantzhorn, Ackermann zu Offstein, sämmtliche majorenne Kinder des verlebten Georg Kurz, Lederers und Müllers zu Eisenberg, dann der minderjährigen 7) Johann Kurz, Gemeinde-Einnehmer zu Offstein, 8) Johann Georg Kurz, Müller zu Eisenberg, beide majorenne Kinder des verlebten Georg Kurz, Müllers zu Eisenberg, 9) Jacob Kurz, Ackermann zu Offstein, 10) Anna Maria Kurz, Ehefrau von Georg Friedrich Schneeberger, Lederer zu Eisenberg, 11) Elisabetha Kurz, majorenne, ledig, beide letztere dermalen abwesend, 12) Anna Elisabetha Baum, Wittwe des verlebten Ludwig Kurz, gewesten Ehefrau von Adam Hepp, Müller zu Eisenberg, wohnhaft daselbst, als Enkel und minderjährige Erben

28. Febr. 1837.

Ley

mit seinen beyden verlebten Ehemännern pozanten noch
minderjährigen Kindern, 15 gemeinen Antheils
und deren Pflegsamund, Appellaten an einem,
Theil von h. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom
17. May 1831.

gegen

Johann Georg Kurz jun. Schreinermeister in Esch
Bezirk Kusel Appellanten

und gegen

Valentin Staudt, Pfarrer in Lichtenberg wohn-
hafter Wittwer und Erbe, &c.
1. dessen Wittwe Helena Friederica Schaefer,
2. Daniel Holzbacher Bürgermeister Namens
seiner Ehefrau Elisabetha Staudt, handelnd
zu Lichtenberg wohnhaft 3. Friedrich Staudt,
Pfarrer zu Langenheim wohnhaft diese als Erben
und besitzer Valentin Staudt, Wittgenstadt

Im Falle dass der Appellantenbeweis mit-
dem Theilungsakte Notarialurkunden des Theilsakts
des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom
17. may 1831. den Appellanten Recht und zu-
erkennen, dagegen den Beweis gänzlich fehlen,
dagegen Anzeigung des gerichtlichen Pfarrers
Valentin Wenzel von 15ten februar 1813.
wovon Wittgenstadten Johann Georg Peltz 300 fl.
bezahlt worden seyen, fehlen indem der kgl.
Appellationshof zweifle sie in Lokalsachen
seine Sonderbare Pflichten gegen die Appellanten

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

erfahren Freundschaft die mitgetheilte Pro-
zesse, die gegen die Loben Appellanten
erfahren Freundschaft für sie zu rechtlich zu
verfahren, und diese zur Erzahlung des von
Johann Georg Kurz jun. Kaufung, Pfarr
Pfarrer Georg Peltz dem verstorbenen 1500 fl.
mit Hinsicht der Ladung Erbung 21ten
September 1822. sowie zu den Kosten
Eidesgelangen allen Instanzen zu
gewähren zu verurtheilen, den Appellanten
gegenseitige Kosten wegen der mit in
Streit befangenen 300 fl. vorzubehalten,
und den Rückgabe der Kaution zu
verordnen.

1965.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rubrum

für

Johann Georg Kurz jun. der Rechte Angeklagten zu Eschenbach wohnhaft, Appellaten, wider den Christian Culmann.

gegen

Anna Clara geborne Bert. Wittib des verlebten Georg Kurz im Leben Müller zu Eschenbach, als Testamentserbin ihres verstorbenen Ehemannes für sich Gemahl, daselbst wohnhaft Appellantin wegen einem Antheil des Ehegerichts gerichtlich zu bezeugenden Vermögens Kurz wegen Ehebruch wie auch Ehescheidung wider den Christian Culmann Glaser

Appellatin dem h. Appellationsgerichte gerichtlich Act Ehescheidung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

18. Febr. 1837.

Dr. Culmann

Ley

1965.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rubrum

für.

Valentin Machwirth Pfarrer in Eschenbach mdo. 1) dessen verlebten Ehefrau Helena Friederica Schaefer, 2) Daniel Holzbacher, Landgerichtsdiener, Namens seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Machwirth 3) Friedrich Machwirth Pfarrer in Burgthann wohnhaft, als Erben des besagten Valentin Machwirth. Appellaten, wider den Christian Culmann.

gegen

Anna Clara geborne Bert. Wittib des verlebten Georg Kurz im Leben Müller in Eschenbach, als Testamentserbin ihres verstorbenen Ehemannes für sich Gemahl, daselbst wohnhaft Appellantin wegen einem Antheil des h. Ehegerichts gerichtlich zu bezeugenden Vermögens

28. Febr. 1837.

Ley

Appellatin dem h. Appellationsgerichte gerichtlich die Ehescheidung als ungültig, selbstverwirkt als unbegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten

Dr. C. Culmann

Dr. Culmann

N. 1963 d. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gerichtsstube — 11 Uhr.

in Person

Andreas Moser, Ackersmann in Sissbach wohnhaft, Appellant an einem Urtheile des k. Landgerichts zu Zweibrücken vom 17. Mai 1833, durch Anwalt August Eckmann;

gegen

Heinrich Moser, Gemeindsmann zu Asselheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Petri trug sodann an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urkunde zu ertheilen, daß der Anwalt das Appellantens, gestrigen Aufforderung ungenügend, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, eine Antrags zu nehmen, folglich die Appellation als zurückgenommen zu betrachten, mit Verurtheilung des Appellanten in Gerichtskosten und Costen.

Factum.

Dieses ist thatsächlich in dem angefochtenen Urtheile des k. b. G. in Landau vom 17. Mai 1833 enthalten, wodurch die von Andreas Moser gegen den Bayard vom 2. Mai 1831 gegen ihn erhobene Rechtsstreitbefangenheit verworfen wurde. Gegen dieses Urtheil erhebt Andreas Moser

die Berufung, in dem Appellate vom 10 Juni 1833 den Advocaten Aug. Eckmann als Anwalt aufstellend. Dieser verfügen jedoch, auf gegebene Anordnung, innst um die Appellation zu verfestigen.

Es fragt sich daher, ob dem Antrage der Appellaten zu willfahren sei?

A. Peter

Bestimmung anzeigen
in Sachen

Friedrich Moser, Gemeindeverwandten in Affoltern, Appellaten

gegen

Andreas Moser, Schuhmacher in Hirzbach, appellanten.

	Forderungen. fl.	kr.	Auslagen. fl.	kr.
1, Ausg. Verhandlung		47.		41.
2, Consultation	8.	24.		
3, Comm. den Ahlen	1.	53.		
4, Gebühren		57.	4.	40.
5, Zeugen		57.	2.	20.
6, Avener p. pl.		47.		41.
7, Amtmann				32.
8, Antrag	1.	16.		07.
9, Défaut	3.	09.		
10, Qualitäten	2.	22.		07.
11, Sacto & Correctyo			5.	36.
12, Russ: Anzeigen		33.		07.
	21.	05.	14.	51.
			21.	05.
				35 56.

Fünfzig fünf Gulden
fünfzig Vier Batzen.

Affoltern 24. Febr. 1834.

A. Peter

Gutheißen wird Antrag Kläger Fünfzig Gulden Fünfzig Batzen Zeugengebühren für 16 Zeugen 1835 [illegible]

№ 1963.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antwort

für

Friedrich Moser, Hausbesitzer in Asselheim wohnhaft, Appellatus,

Gegen

Andreas Moser, Ackersmann in Kirchheim wohnhaft, Appellantens von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Landau vom 17. März 1833.-

Exposita

Der k. Appellationsgerichts-Rath, Herr Kündig zu Urtheilen, und den Anwalt des Appellanten, gutfindenden Falles Sachen abzuweisen, in fruchtiger Erwägung nicht unpassend ist, die Antwort zu nehmen, verlangt die Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Gerichtskosten und Kosten.-

Speyer den 25 März 1834.

A. Petri

Qualitaten

In Person der Gemeinde Weisenheim am Sand, wohnhaft allhier, ihren Bürgermeister Gottfried Stempel, Eigenthümer daselbst wohnhaft, Appellentin, wegen eines Urtheils des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22 Novbr. 1830, durch Advocat Petri;

Gegen

1. die Wittibe und Erben des zu Lambsheim verlebten Müllers Peter Reudelhuber, als: a, Anna Christina geborene Weisbecker, dessen Wittib, ohne Gewerb, in Lambsheim wohnhaft, b, Daniel Georg, Wittibsohn, Friedrich, Friedrich, Christophe, Franz und Christian Reudelhuber, sämmtlich minderjährige Kinder des verstorbenen Peter Reudelhuber, vertreten durch ihre gesetzliche Mutter und Vormünderin, 2 Georg Reudelhuber, Ackersmann und Bürgermeister in Lambsheim wohnhaft, Appellaten, durch Advocat Glaser vertreten.

Petri trägt dasselbe an: Exposita dem k. Appellationsgerichts-Rathe, mittelst Commissorium das vorgelegte Urtheil, wie die Appellaten in rechter Instanz vorgebrachte Klage als unzulässig und unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen, zugleich die Beschlagnahme der Früchte zu bestätigen und über gegenwärtige Gerichtskosten zu verordnen.

Glaser concludirte: Exposita dem k. Appellationsgerichts-Rathe die Verwerfung zu verordnen mit Gerichtskosten und Kosten.

Factum.

Zu Folge des Heurathsvertrags vom 20 März 1813, errichtet mit 19 August 1816 von der Gemeinde Weisenheim

Rund gehörige Müller, die Hypothek müsse gelöscht, und dazu gehörige Lehenbriefe zurückgegeben werden. Reudelhuber um die Summe von etwas mehr als 1 Kreutzer gepfändet. Gleicher die Zahlung der zweiten Termine, wovon Reudelhuber bei der Lizitation im Jahr 1818 zur Ersteherin des Bauernhofs Hausnummer 8 in Mainz vom Jahre 1814 produzirte, weigerte sich gegen den Gemeinderath und Reudelhuber im Beistand, in Erwägung daß die gerichtliche Zahlung durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Frankenthal vom 23 August 1821, mit confirmatorischem Erkenntniß des K. Appellationsgerichts vom 26. August 1822, für ungültig erklärt worden. Am 16 August 1823 wurde gegen gedachte Reudelhuber und den Gemeinderath Einsprache wegen Versteigerung, wovon wieder die Gläubiger wieder geschehen. Reudelhuber muß eine Forderung in Compensation gebracht, welche den Eheleuten Mack an die Gemeinde zustand und von dieser, wie behauptet wurde, mit Genehmigung Reudelhuber, Vater von Peter Reudelhuber, abgetreten war. Als Repräsentant dieser Forderung wurde dem Reudelhuber 169 f. 24 kr als zu viel bezahlt von der Gemeinde-Einnahme verrechnet, von Reudelhuber gültend, mit der Gemeinde-Einnahme die die Mackische von Georg Reudelhuber sich herschreibende Zehnt verschuldigt. Am 22 Dezember 1824 behauptete Reudelhuber, daß wegen gedachten Verrechnungen die Gemeinde von der Lizitations-Summe, und namentlich 1/3 Kaufschilling von 921 f. 15 kr mit Zins von 16 August 1823 an, als welche Summe er mit der Gemeinde zu viel bezahlt habe, 2/3 die Differenz zwischen den Gläubi-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

der Kreditmasse mit dem Kapitale abzuziehen der Müller für das Jahr 1816 mit 436 f. 20 kr, nebst Zins vom 1 Januar 1817 an. Gleicher Gerichtsvollzieher wurde durch Urtheil vom 23 November 1830 gegen die Gemeinde zu Recht gesprochen. Diesem Urtheil hat die Gemeinde die Appellation eingewendet und es kommt sich in rechtlicher Hinsicht: ob der zweite Klage-Artikel noch zu überklagen, oder etwa schon verjährt sey?

A. Feltz

Dem Herrn Glaser, Anwalt der Appellaten zu kommissionen.

A. Feltz

No. 92.

Im Jahr Achtzehnhundert fünfzig drey.

Den Dreyzehnten Februar

Auf Ansuchen des Herrn Johann

Andreas der Gemeinde Weyersheim

am Sand; Lyra ist unterzeichnete

Stunde und Ort am 2: Appellation

Gerichts in Herzogthum unsers

Landes und allerdurchlauchtigsten

Souverains Herrn Herrn Ludwig

Herzog, Grafen der Pfalz

Rhein Herzog Maximilian Joseph

Pfalzgrafen bey Rhein; im Rhein

Herrn Bürgermeister und seinem Secretair

Hirzel; seiner Obrigkeit von

Weyersheim Gerichtsbarkeit Zeuge

1 Bogen; Porto Dreyßig Kreuzer.

Ohne Copy 38.

Porto 1.

Lyra 7.

46

Ad No. 1726. Bezahlt 1 fl. 30 kr. laut Verfügung vom 16. November 1835. Für den Bürgermeister.

Rechnungsbuch

für die Gemeinde Weyersheim am Sand,

Oberamts Hall

ca

als Ortsvorsteher und Lehrer daselbst Samuel Friedrich

Mayer Müller und Johann Friedrich Rauschkuber,

Oberamtsbote.

ad No. 1726 wegen des Besuchs für die Gemeinde Weyersheim am Sand Gerichts Verhandl. die Zeugen betr.

	Gebühr fl.	kr.	Auslag fl.	kr.
I. Porto von Ehrmuth Savoye.				
1, Ehrmuthsbestellung		47		41
2, Consultation und Conferenz mit der Frau d. Leonh. vom 20 Januar 1833.	8	24		
II. Porto des Ehrenzeugnisses.				
3, Ehrmuthsbestellung		47		41
4, Consultation	8	24		
5, Communicat. der Akten	1	53		
6, Abfassung, Dictirt 13½ B. à 16 Zeil.	17	06	1	38
Abschr. 5 Zeil.	5	16		35
7, schwörbar Abfassung		19		1
8, Abfertigung vom 26 Januar 35.	9	27		
9, Remiste mit der 27 ds	1	53		
10, do zur Abfassung der B. Ehrmuthsbesch.	1	53		
11, Schreiberlohn 2 Zeil.		44		14
Abschr. 2 Zeil.		11		14
Taxbillung				46
12, Porto und Correspondenz				36
13, Botenlohn der Akten		57		
14, Postbriefe		39		7
	62	40	10	39
Zusammen dann mit Vorbezug	10	39		
	73.	19		

79. 19.
1. 53.
71. 36 x

Schöner neunzehn Kreuzer. —

Zweibrücken den 12 Februar 1835.

A. Fetz

Empfangen auf die Rechnung neun und siebenzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.
Zweibrücken den 18 Febr. 1835.
A. Fetz

№ 2396. 1830

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

ordinaire

Extract
aus dem Protocoll der Gemeinde Wernerbach
pro Rand

gegen

den Wittwer mit 7 Kindern minderjährig
Ranil Huber zu Lambsheim

1. Conseilsitzung	f	3. 30	.
2. Comissionssitzung		21	. 8
3 Tage Reise		6	. 24
4. Commissionsacten		1. 3	. .
5 " an Rentamt Germersheim		33	. .
6. Anwesenheit Rath		3.30	. 46
7. 2 Tage Reise		1. 45	1. 6
8. Ausschuß 17 Feb. 1830.		4. 40	- .
9 " 18. "		4. 46	- .
10 Remise		1. 3	- .
11 Abschrift seiner Forderung		1. 52	. .
12 Porto		-	12
Note		86	7
	f	23 99	2 37
Porto und zwey und zwanzig Gulden 16 Kr			23. 34
wird demselben Collocirt			
Gebühren	f	26	. 16

. Empfangt zu Frankfurt mit zwanzig Gulden
16 xr

Frankfurt, 28 Feb. 1835

Seitz
Fr. R.

Nº 1964

Nº 1964.

Urtheil

für die Gemeinde Weisenheim am Sand, vertreten durch ihren Bürgermeister Gottfried Stempel, Eigenthümer daselbst wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des k. bayerischen Landgerichts Frankenthal vom 23ten Novbr 1830,

Gegen

1/ die Wittwe & Erben des in Lambsheim verlebten Müllers Peter Reudelhuber, namlich Anna Christina geborne Weisbrodt, dessen Wittwe, wohnhaft in eigenem Namen wie auch als Vormünderin der mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder, 2/ Georg Reudelhuber, Eigenthümer & Bürgermeister in Lambsheim wohnhaft, Appellaten.

Appellata

dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von den Appellaten in erster Instanz angebrachte Klage als unzu- lässig und unbegründet zu verwerfen mit Ver- urtheilung zu den Kosten beider Instanzen, zugleich die Rückgabe der hinterlegten Caution zu verord- nen.

Geben den 26 Januar 1835.

A. Seitz
v. Koch

N.° 1964

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rubrum

für

1) die 1) Wittwe und Erben des zu Landesheim verlebten Müllers Peter Bindelschuh, als deren Vormünder geborenen Maisbacher, seine Wittwe, ohne Beyrath zu Landesheim wohnhaft, 2) David, Georg, Michael, Friedrich, Peter, Elisabetha, Franz und Christine Bindelschuhe, sämmtlich minderjährige Kinder des genannten seeligen Bindelschuhs gewesenen zuletzt genannten Müllers und Consorten, dieselben genannte Wittwe und Vormünderin, 3) Georg Bindelschuh, Ackermann und Einwohner zu Landesheim wohnhaft

Appellaten.

gegen

die Gemeinde Weisenheim am Sand gewesenen zuletzt Bürgermeister Gottlieb Kempel, Ackermann daselbst, Appellanten von einem Urtheil der 6.r Cantons-Gerichts Frankenthal vom 23.ten November 1836.

Es gestalle dem Königlichen Appellationshofe, mittelst dem Einsehen zu gewogen sein Gutachten und Erkenntniß

Speyer den 27 Januar 1837.

= n. Lorch

N: 1962

7163 [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten

in Sachen

I. der Lemfezner-Erben verstorbenen Georg Melchior Otterstedter, wie Erben-Besitzer zu Neustadt, als a. Georg Ernst junior, Handelsmann in Neustadt als Nachgelassener seiner Mutter Eleonore Otterstedter, b. Sibilla Küster, Ehefrau von Martin Pfeffermann, Müller auf der Kasimirs zu Neudörfgen und Letztere selbst, c. Elisabetha Küster, Wittwe zu Neustadt von Erben Gold- und Silberarbeiter Johann Ludwig Küster, seine Stand und Heimath in Neustadt nehmend

II. der Erben zu Neustadt verstorbenen Handelsmannes Ludwig Groté, als: 1. Henriette Groté, Ehefrau von Ludwig Dagué, Handelsmann zu Neustadt beschäftigt und Letzterer selbst, 2. Georg Friedrich Groté, Heinrich, Handelsmann seines zu Neustadt jetzt zu Hannover verstorben und 3. Johann Clemens Groté, Handelsmann in Lemfelden verstorben, Appellanten

wegen seines Bescheides peinlicher Sektion vom 23. April 1833. und Incidenzpunkten wegen Anwalt Christian Eulmann;

wegen

Johann Jacob Schoppmann, Gutsbesitzer in Neustadt verstorben, Appellaten und Incidenz-Appellanten seinen Anwalt Glasser;

Anwalt Christian Eulmann seine für die Lemfezner Erben von Georg Melchior Otterstedter, dessen Letzter verstorben Ehe Appellationsschrift nebst peinlicher Exekution des angefochtenen Bescheides von Gerichtsassessor Robert Müller von Neustadt und Conrad Hennig daselbst, anderweit Gerichtsbeisitzer von Dankersheim vom 25. April 1833.

A. zu erkennen, daß Seine Appellanten als Eigenthümer der Herrn Master Advocaten gegen den Appellaten Johann Jacob Hoffmann wegen der bereits eingeführten Appellation gegen die Urtheile vom 7. August und 20. December 1832, und wegen der durch die angestellten Beweisführungen selbst gründlich dargethanen Unrichtigkeit und Ungerechtigkeit derselben, zu Recht

1, die Summe von 765 fl. 44 kr. inhaltlich der von Appellanten vor dem Appellationsgerichte zu Speyer produzirten und von dem Appellaten anerkannten Rechnung vom 1. Juny 1829. zusammen nebst Hauptbetrag

2, 8 Stück Eichen in derselben Rechnung von Appellaten angesetzt zu 65 fl. 12 kr. 1039 fl. 57 kr. welche der Richter wegen Mangelhaftigkeit auf 651 fl. 16 kr. reduzirt hat, unter Abweisung des Appellaten weiteren Anspruchs, und Appellanten Verbindlichkeit, das Holz von Appellaten auf Verlangen zurückzunehmen, und den Betrag wieder zu vergüten, auf die Summe von 811 fl. 57 kr. festgesetzten Kosten, auf die Summe von 36 fl. 41 kr. welche Appellant für Kosten erstattet hat,

3, die Summe von 42 fl. 4 kr. für 3 Stück 3 fl. 43. für Kosten, welche der über den Appellanten verhängte Arrest Balken Holz gemacht hat, und die fälschlich auf unsere Appellanten Eigenthum Rechnungsstellung über dieses Holz,

4, 166 Gulden 33 kr. die Abtragsfuhr für Obstmosten, welche der Appellant Mast zu machen, schuldig ist, und die dem Appellaten der Appellanten Obst zu machen, nicht zu ersetzen sind,

5, Obstfuhrlohn für seinen, des Appellanten Antheil an Obstmost für Mast und einen Mayzen von Obstmost 166 fl. 33 kr. oder gegen gleiche Summen der Rechnungsstellung Hoffmann bezahlt haben,

6, 11 Simri Obstmost 22. August 1824. und 5 Stück die er von derselben Zahl, dem Appellanten aufgelegt, an sich genommen haben, und dem Appellanten das für dieselben zu entrichten, dessen sich aber Appellant geweigert, und dessen sich weigert, nicht vor 28. August 1824.

weiteren anderen Tag in seiner Hauptsache, und so weit es die Appellanten diese, ein neues Erkennen nöthig machen sollte, besonders aber wegen Appellanten noch zu nehmen habe;

7, die Summe von 13 fl. 30 kr. für ein Gehalt von Martini 1824. von Martini Etat des Bezirks Forstamts 1825. von Frankenthaler Holzhof;

8, 762 fl. die Appellat bei dem Wittlager Forstamt verbraucht hat und den unter dem Titel Holz verbrauch von Lübey, den Appellanten zu Last legen

B. den Appellaten schuldig zu erkennen, sich in so weit selbige von andern zu benennenden Forstbeamten hinzu einer zu bestimmenden Frist Rechnungsbelegen über folgende für gemeinschaftliche Rechnung behandelte Geschäfte und von den Appellanten zu führenden Gegenrechnungen vorzulegen, nämlich:

1, über die 1813. gemeinschaftlich übernommene Fruchtlieferung

2, über den auf dem Fischerdel befindlichen und hingegebenen Eichenholzbestand,

3, über die Erhebung der Mastprämien von 1812 und 1813.

4, über den Verkauf der Mastprämien von 1813.

5, über die 1815. angeschafften Forstgebäude an der Hegbach

6, über die gemeinschaftlich übernommene Rückgabe

7, über die Mastungen von 1816 und 1817.

8, über die gemeinschaftliche Holzversteigerung von 1816.

9, über die gemeinschaftliche Hauptnummer zu Hayerschied in Kirchspruch.

10, über den Abgang des gemeinschaftlichen Holzes von 1812 und

11, so über die übrigen Hauptnummern Rechnung zu legen und vorgedachte Rechnung zu berichtigen und vorgedachten Appellanten gehörig anzumessen.

Den Appellanten zu vernehmen, falls Appellat in der zu bestimmenden Frist diese Rechnungen nicht stellen sollte, so vorläufig auf Aufhebung sämmtlicher

und unbewegliches Vermögen bis zum Betrag von 8000 fl
sogar zu pfänden und zu pfändlich den Appellanten die
zu entziehen, bis sie jeden dieselben [illegible] Pfändung nicht
bey der Festsetzung dieser Summe [illegible] Darlehensbriefe
nöthig sey müssten, bezahlen [illegible] sind.

Der Appellatus endlich in die bisherige Kosten
Beitrag [illegible] Pfändung zu verfallen und die Rückgabe
der [illegible] Gelder [illegible] zu verordnen.

Dieselbe kann ferner die [illegible] von Landgericht
Gross [illegible] ad partalla [illegible] Appellationsinstanz
gericht der appellantischen [illegible] Pfändungsbriefe in allen
Es [illegible] den Betrag der [illegible] Pfändungsbriefe
seinen Schaden begehrten [illegible] Pfändung wirklich [illegible]
Exhibitionen [illegible] Pfändungsbriefe der Appellaten
mit seinem Antrag gegen die [illegible] Pfändungsbriefe
Denunciation zur Zahlung von 932 fl. [illegible] Pfändungsbriefe
einzuleiten, [illegible] Pfändung gegründet abzuweisen und den
Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verur-
theilen und den Rückgaben der [illegible] Gelder
Strafe zu verordnen.

Demnach Glasser [illegible] ad partalla von Landgericht
Appellationsgerichts [illegible] Pfändungsbriefe zu ver-
theilen, [illegible] ganzen [illegible] Pfändungsbriefe
den Appellaten, [illegible] Pfändungsbriefe [illegible]
[illegible] Pfändungsbriefe, [illegible] Pfändungsbriefe
[illegible] Pfändungsbriefe

[illegible] Verlassenschaft [illegible] Liegenschaft [illegible]
Frcj.
3.) Ob die Legitimation der Kindsmutter zu verwenden sey Frcj.
4.) Was wegen der Kosten zu verfügen sey Frcj.

Den Herrn Christian Culmann, Bürgermeister der Stadt Altenstadt an der Iller zu Handen

Ehrsame

Nro 1462.

Im Jahre eintausendacht hundert neun und dreißig den neunzehnten August, auf Ansuchen des Herrn Johann Baptist Schappmann Gutsbesitzers in Altenstadt wegen Ausfertigung Abzugsattestatum seiner bisherigen Gemeinde Gabor und Pfarrei Abzugsattestatum in Gemäßheit ungepfarrten und allda wohnenden Mathias Hermichbole dem Herrn Chr. Culmann, Bürgermeister von Herrn Melchior Altenstetten in Leben Gutsbesitzern in Altenstadt als Herrn Kaution Joseph Knapp Leinbauern in Altenstadt Abzugsattestatum 1.) wohnend mit ihren selbsteigenen Abzugsfamilie 7.) nach Abschrift von gegenwärtigem Qualitatem ausgestellt. Kostet hier zu stehe [illegible]
Nro 1462 Empfangen zu Ziemetshausen den 19 August 1839 [illegible]
Kanzley

Nro 1962

Abschrift

Für die Ehelichung [illegible] Bauersohn [illegible]
Kaufbeuren [illegible]
1. Joseph Anton Gutsbesitzer [illegible]
Hauptmann [illegible]
Kaufbeuren [illegible]
2. Franz Xaver Gutsbesitzer [illegible]
Kaufbeuren [illegible]
3. Johann Georg Gutsbesitzer [illegible]
Kaufbeuren [illegible]
[illegible] Kaufbeuren [illegible]
[illegible] Kaufbeuren [illegible]

Nachdem der Appellaten sich schriftliche Vertheidigung gegen die Appellation zur Bestimmung einer Tagfahrt vom 19. d. M. Abends 6 Uhr an ausdrücklich abgelehnt und sich ausgeschlossen hat, so werden die Appellaten in die Kosten dieser Tagfahrt verurtheilt.

Gott Recht.

Cassam

Gegeben den 19. Februar 1834.

= M. Lotz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Extract

für

Johann Jacob Schoppmann, Gastwirth in Neunkirchen wohnhaft, Appellaten & Incidentappellanten

gegen

1, die Verlassenschaft des verstorbenen Georg Melchior Ollenstaetter, in Leben Gastwirth zu Neunkirchen, als: a, Georg Ludwig Ollenstaetter, Curator in Neunkirchen des Verlassenschafts Inventars Wittwe Eleonore Ollenstaetter, b, Adelheid Fischler Ehefrau von Martin Fischler Fischer, Müller auf der Oestermühle zu Hammer, Mitinhaber und Letzterer selbst c, Christiana Fischler, Wittwe des zu Neunkirchen verlebten Gold und Silberarbeiters Johann Ludwig Fischler sämmtlich Neunkirchen wohnhaft

II, die Erben des zu Neunkirchen verlebten Handelsmann Ludwig Grote, als: a, Esther Lotte Grote, Ehefrau von Ludwig Vague Handelsmann zu Neunkirchen wohnhaft und Letzterer selbst, c, Georg Friedrich Grote Heinrich, Handelsmann Fräulein zu Neunkirchen jetzt zu Hamburg wohnhaft und d, Johann Conrad Grote Handelsmann zu Elberfeld, wohnhaft Appellaten von einem Urtheil und Incidentappellaten

wegen dem d. Appellationsbeschwerden

den Appellaten Urkunde zu ertheilen

1. Die Pfarr von [illegible] fl. 44 x einschließlich des wegen Abgang
von dem Hypothekar Fond zu leistenden Abzugs von 10 pro
1839 zusammen [illegible] Klafter
2. Obrist Graf zu Leiningen Westerburg gegen Hypothekar Forderung
hauptsächlich fl. 10000. 0 contra die Erben [illegible] fl. [illegible] x
fl. 512. 16 rechtsgiltig sei, und Klagbar sei, [illegible]
endlich die Appellanten mit ihrer Einrede Abtheilung [illegible]
Klärung hinlänglich dar gethan [illegible]
Holz zur Besorgung [illegible] gewiesene Forderung [illegible]
gutbefunden, auf die Summe von fl. 2117 - 30 x sprechig
sprechen, [illegible] auf fl. 3267 - 30 x mehr, als ohne [illegible]
Beweis [illegible] zu Recht sei.
3. Die Pfarr von [illegible] fl. 4 x gerichtl. fl. 3550. 13 x für Brief
lagen [illegible] die Appellanten auf [illegible]
Abtheilung [illegible] Holz [illegible]
[illegible] Vorgehen auf Rechtsgültigkeit
[illegible] Holz.
4. fl. 166. 33 x die Ortsrichter [illegible] Schuppenen wegen an
Hungrigen Mehl [illegible] gerichtl. d. d. Appellaten
[illegible] 1846 zu entscheiden, daß sie [illegible] Appellaten [illegible]
fl. [illegible] gutzuschreiben, daß [illegible] Ersatz [illegible] fl.
Ortsrichter für seinen [illegible] Appellaten Ortsrichter
Abzugsrecht für Brod, daß zum [illegible] Vorgehen
gültigerweise [illegible] fl. 166 - 33 x [illegible] wegen [illegible]
Summe [illegible] Pfarr [illegible] Gemeinde [illegible]
begründet sei.
5. fl. 200 - rechtl. Ortsrichter am 25 August 1846 [illegible]
fl. [illegible] die [illegible] Appellaten auf [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] zu entscheiden, daß sie [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] zu entscheiden, daß sie [illegible] Appellaten [illegible] fl. [illegible]
[illegible] gutzuschreiben, daß [illegible] Appellaten [illegible] fl. 200 -
[illegible] und Kosten [illegible] fl. 50 - x gegen Sicherheitsleistung
Zahlung auf [illegible] zu machen, [illegible] Appellaten
[illegible] Appellanten [illegible] sei.
6. Die Pfarr v. fl. 1345 - 2 x für die Kosten des Rechts
[illegible] Vorschuß von Almosenkasse Statt des Burgers Mann
1835 zum Seelenbeschreiber Holzfol
v. fl. 1762. die Appellaten [illegible] Abzug [illegible]
[illegible] sei, und die [illegible] Appellaten [illegible]
Abzugs zum Holzig, den Appellaten [illegible]
7. Die Appellaten [illegible] zu entscheiden, daß [illegible]
Gelten [illegible] zu [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] folgende [illegible] Beziehung [illegible]
Forderungen [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] gutbefundene [illegible]
1. über die [illegible] gerichtlich [illegible] Zeugen [illegible]
2. über die von den [illegible] beantragten [illegible] Zeugen
[illegible] Appellaten, [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] gestellten Beweisfragen [illegible]
3. über die Competenten Appellaten [illegible]
4. über den Vorgang der Pfarr [illegible]
5. über die [illegible] Appellaten [illegible]
6. über die gemeinschaftl. [illegible] Klage [illegible]
7. über die Abzugsrechte [illegible]

N: 1962 d. Prot.

Quatitation

N: 7536 d. Prot.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen

I der Landleute Johann Adam Adolphus Georg Abel. Schorbeck, Johann Peter Bäckermeister zu Mainhardt wel. als Provisionsnutznießer Taubmann in Mainhardt wel. Gegenschaft seiner Mutter Eleonore Margarethen Bäckermeisterin, Johann Adam Martin Bäckermeister, Philipp Christian, Johann Adam Friedrich Wilhelm und Johann Heinrich Friedrich Gebrüder Taubmann selbst, 2) Bäckermeister Johann Ludwig Adolphus Abel und Johann Friedrich Taubmann Bäckermeisterssohn in Mainhardt als Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Bäckermeisters Johann Georg Friedrich Taubmann in Mainhardt, wel. 3) Johann Ludwig Groke, wel. 4) Charlotte Margarethe Taubmann Wittwe des Johann Jacob Taubmann, Bäckermeisters zu Mainhardt und Johann Ludwig Jacobi, Handelsmann zu Mainhardt als Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Handelsmanns Johann Ludwig Groke, wel. 5) Charlotte Margarethe Taubmann Wittwe des Ludwig Jacobi, Handelsmann zu Mainhardt und Johann Ludwig Groke-Heinrich, Handelsmann daselbst als Vormünder der minderjährigen Kinder des Johann Ludwig Groke, Handelsmanns in Mainhardt, 6) Johann Eduard Groke, Handelsmann in Mainhardt als Vormünder der minderjährigen Kinder des Johann Ludwig Groke, Handelsmanns in Mainhardt, 7) Johann Jacob Schuppmann, Bäckermeister in Mainhardt Appellaten und Provocaten gegen

Johann Jacob Schuppmann, Bäckermeister in Mainhardt Appellanten und Provocaten wegen

Anspruch Glaubiger Immundalia pro: ad Appellata dass die Appellatischaft gegen das Appellantische Bäckermeister Johann Jacob Schuppmann Verfahren zu verfahren, dass an einem Tag Provocaten Verfahren und wenn dasselbe einige Beweis Beweis vor dem 30ten Juni 1834 zugelassen sind, die Appellatischaft Forderung gelangen Forderung von 166 fl. 35 kr. sowie das Verfahren gemäß Appellanten von 16 fl. 45 kr. mit Ausnahme einiger Appellanten Forderung zu verwerfen und den Appellanten zu den gemäß die Appellatischaft Verfahren und Provocaten Verfahren zu verurtheilen

Datum

Appellatischaft ist bevollmächtigt vollständig in dem Verfahren

Weiler den 18 Februar 1834.

= A. Lotz

des Appellationsgerichts vom 30. Januar 1834. enthaltenen
provisorischen angefochtenen Urtheil Beilage enthaltenen
Urtheils und in Erwägung der Gründe, so den Vortrag der
Appellaten enthalten, dem Appellaten
Appellanten vor sich von den Appellaten gefertigt
Zeugnisse hiemit zu erkennen, für Recht und mit den
Appellaten Kosten, dem Appellanten
Beantwortung Kosten. Kassiren das Appellat diesen
hiemit und zu Beschwerde, dem Beschluß
Da die Fällung vorgelegte Appellationsbeylagen Antrag
nehmen, den Beweis der Appellaten über nicht
erheblich sind. Urtheil diesen Antrag
zu Recht.

Kosten

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß

in Sachen

Johann Jacob Schoepfmann, Gutsbesitzer
in Wangerland, Appellat & Provocatappellant

gegen

die Commission sub dato des verstorbenen Georg Abel.
chior Oldenstadt als 1. Georg Jacob Schoepf, junior
Einsassen in Wangerland, & Cons. Appellaten
und Provocatappellaten.

	Auslagen		Gebühren	
	℔	ßr.	℔	ßr.
1. requête pro dom provocatorium	6	07.	1	33.
2. Ausfertigung der Vollmacht	-	28.	-	-
3. abschrift & signat. derselben	-	34.	-	12.
4. Einlegung Appellate	-	35.	-	-
5. Beylagen-Verzeichniß	1	46.	-	-
6. Expedition sub eodem	3.	27.	-	-
7. abschrift & signat. a parte	-	41	1.	-
8. Antrag ad B.	-	21.	-	-
9. abschrift & signat.	-	41.	-	-
10. Zeugen-Verzeichniß	-	07.	-	-
11. Decret zum Plaidiren	-	41.		
12. Rüge	-	32.		
13. Vorladung über Worte	-	-	9.	20.
14. Audienzbillet	-	27.	-	-
15. Taxe & Correspondenz	5.	36.	-	-
16. Kostenverzeichniß	-	07	-	33
	15	50	12.	18.
			15.	50
			= 28	48.

Zusammen zwanzig acht Gulden zwanzig
acht Schwaren.

Kassirt

Caveat zu Forderung Acta Gültsache.
Forderung acta Kat:
Actum den 16 Novbr 1835
Vorsteherey

110 1962.

Anlang
für
Johann Jacob Schoppenmann Gutsbesitzer
Neunstadt resp: Appellat: und Inquisitgestadt
gegen
1 die Verlassenschaft des verstorbenen Georg Melchior
Oberkaetter, in seiner Gutsbesitzer zu Neunstadt
als a) Georg Ernst Jan: Landbrunner in Neunstadt
als Repräsentant seiner Mutter Clara ver-
ehel: Landbrunner, b) Sibilla Louise, Johann von
Obernfelden, c) Martin Schiffmann, Müller an der Ast:
mühle zu Neunkirchen und letztere selbst
als Eheleute Louise, Wittwe des Neunstadt
d) Elisabetha Louise, Wittwe des Neunstadt
verstorbenen Gold und Silberarbeiters Johann
Ludwig Köstler, sämtlich Stand und Gemarkt
zu Neunstadt wohnhaft, II. die Erben des zu
Neunstadt verstorbenen Handelsmanns Ludwig
Groke, als: a) Henriette Louise Johanna geb:
Ludwig Vogel, Handelsmann zu Neunstadt
wohnhaft und letzterer selbst b) Georg
Friedrich Groke-Regierath, Handelsmann
sämtlich zu Neunstadt wohnhaft zu Handelsmann
Gesellschaft und 3) Johann Conrad Groke, Handels-
mann in Edenkoben wohnhaft Appellaten
wegen einem Pfandbuchsbelastungsdokumente vom 13:
April 1833 und Inscriptionsappellaten

4. Nov. 1835.

Es gefalle dem hiesigen Appellationsgerichte das
abgefaßte Erkenntniß Rechtens zu bestätigen,
allein da wegen Entscheidung der Sache
selbst und wegen Liquidirung der Kosten
noch weitere Verhandlungen nöthig sind,
so werde dem Appellanten aufgetragen,
binnen 14 Tagen fünfzig Gulden fünfzig Kreuzer
und zwey Hundertel eines Guldens
als restirende Taxe für die Appellationsinstanz
zu bezahlen, und die in dieser
Hinsicht vorgeschriebene Caution zu bestellen,
und die Appellationsacten durch die Taxe.
Ordnung mit sammt gegenwärtigem Erkenntniß
sonderheit wohlverwahrt Rückstellen zu lassen.

Glaser

Fol.

N. 1961.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Urtheil

[illegible]

Vorgelesen

[illegible]

Es gefalle dem [illegible] Appellationsgerichte das
[illegible] Erkenntniß Rechtens zu bestätigen,
[illegible] allein da wegen [illegible]
[illegible] noch weitere Verhandlungen nöthig sind,
[illegible] werde dem Appellanten aufgetragen,
[illegible] binnen 14 Tagen [illegible]
[illegible] als restirende Taxe für die Appellationsinstanz
[illegible] zu bezahlen, und die in dieser
[illegible] Hinsicht vorgeschriebene Caution zu bestellen,
[illegible] und die Appellationsacten durch die Taxe.
[illegible] Ordnung mit sammt gegenwärtigem Erkenntniß
[illegible] sonderheit wohlverwahrt Rückstellen zu lassen.

[illegible]

Die Beilagen der gutachtlichen Anzeige sind anzuschließen, und der Appellat in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

A. Löhlein

Ofen den 6 April 1835.
= n. Losch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N: 1961.

Antrag

für Conrad Ludwig, Advocaturamts in Alsbrunn wohnhaft, Appellatin

Gegen

Louise Zimmermann, abstammt von Peter Reitenauer, Advocat zu Alsbrunn wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, als rechtlich gültige Vormünderin ihrer minderjährigen mit besagtem ihrem Ehemanne erzeugten Kinder, Appellantin von 2 Urtheilen des k. baz. Ger. in Zivilsachen vom 4ten Juli 1832 u. 28ten Aug. 1833.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte dem Appellatin Urkunds zu ertheilen, daß er gegen das Urtheil vom 4ten Juli 1832 in so weit incidenter appellirt, als dasselbe dem spec. Art. 640. C. C. eine Auslegung erklärt, wornach sowohl auf den Grund der Lage der Ortlichkeiten begründeten, als durch Ersitzung erworbenen Servitut die Fenstrappellation zu gestatten, mit Gerichtskosten und Kosten, subsid. wiederholt neue Ortsbesichtigung zu verordnen.

A. Lotz

Ofen den 6 April 1835.
= n. Losch

№ 1960

Urtheil

in Sachen

Julius Diehl, Rathsgeber in Hanau, Appellat, Appellant von einem fürstl. Hanauischen Rathsthl. vom 15. Dezember 1830. an Hochfürstl. Gesamt Regierung

gegen

Ludwig Detreux, Rathsgeber in Hanau, Appellaten und Appellanten von demselben Rathsthl. an Hochfürstl. Justiz; und gegen

1, Georg Daniel Casparai, 2, Jacob Scholler, 3, sämmtl. sämmtlich Rathsgeber in Hanau, Appellaten, dessen 4, Christian Ludy, 5, Christian Friedrich, dessen Rathsgeber in Hanau, Appellaten an Hochfürstl. Gesamt Regierung daselbst.

Gesamt Regierung daselbst hat in Appellations Sachen, wegen Appellationen, Restitutionen, Reformationen, Supplicationen, Commissionen, Rathsthl. die Appellaten mit Recht verurtheilt, von heute an binnen 3 Tagen 50 Ducaten zu bezahlen, dem Appellanten das Drittheil der Appellaten, dem Appellanten das Drittheil von hundert fünf und fünfzig Gebäuden, deren vorhin hundert fünf und fünfzig Gebäude alten Lasten und neun Hundert sechs und dreyßig Gulden, in Verhältniß zu jenen Antheilen des ganzen Grundstocks von drey tausend drey hundert sechs und fünfzig Gebäuden nemlich Neun hundert drey und siebenzig Gulden und zwey tausend drey hundert neun und siebenzig Gulden alte Lasten, welche mit Hilfe sämmtlicher und jede Gebäude nach den Lasten von den Appellaten zugetheilt worden, sowie in Verhältniß zu den Lasten und dem ordentlichen Schadloshalten mit Zinsen von Tag der Klage zu bezahlen, die Kosten zur Compensation dieses Betrags von die Appellaten einstweilen zurückzuweisen, und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Reinigung der Bauschulden zu verordnen, zu lassen, die von daselbst verfahren Recognitions-Klage zu verwerfen, wenn die Fälle über das

diese Beweisurkunde klage für begründet erkläre
zu erklären falle, den Appellaten Ludwig Dedreux
zu verurtheilen die zweyte Raten-Zahlungsklage
in Anspruch genommene Kinder dieser zu liefern und
zu übergeben über seine Vormundschaft Rechnung abzulegen
und über die Verwendung der verfallenen Zinsen
Kinder sich auszuweisen, und dann auf die Appellatin
selbe zu verurtheilen den Appellaten für
alle Condemnatorien Spruchgeld selben, so wie in allen
andern Instanzen zu ersetzen, zu den Kosten zu verurtheilen;

Ferner wird den Appellaten zum Zwey-
zeichnisse dass die Appellatin ohne den Seine Absch-
leitung und Theilung statt hat, in den Wald stehenden
und das von ihrer zugegebenen Quantum Kinder übrigen
und das Appellaten, dass nemlich von ein zu einander Quarten
zu theilen Verfassung in Wald liegen bleibt, dass sie aber
diese mit abgetheilten Theil derselben um so dem Wunder.
zu ersetzen verpflichtet, und den übrigen bestehenden
Beweis zu ziehen;

Beweis zu führen;

Ferner wird Appellatin dass sie nach gefällte dem Urtheils Ap-
pellation gerichtlich das Theilungsprotokoll vom
15. Dezember 1830. in seinem ganzen Inhalt zu bestätigen
der Appellatin gegen den Appellaten und ferner
Costenfällig und ultra petita abzuweisen
die Zurückgabe der für erlegten Geldstrafe zu verord-
nen, und die Appellatin in die Kosten zu verurtheilen

Subsidiarisch dass Beweisurkunden Beweisartikel dienen
in Form nicht ergangen den Appellaten gerichtlich pure
abzuweisen;

Subsidiarisch den Condemnation gegen den Appellaten
nach ein Gnadenjahr im Strafsatz aquo und zu bestätigen
Appellat Costenfällig und resp. Mutwillig zu bestrafen
und zugleich diese Klagsache nach dem Klagenzustande
zu remessen und nochmalen zu Mündlichen Vortrag
und Entscheidung Tagsatzung anzuberaumen;

Ferner wird Appellatin dass sie nach gefällte dem Urtheils
pellation gerichtliches Protokoll vom
15. Dezember 1830. in seinem ganzen Inhalt zu bestätigen
der Appellatin gegen den Appellaten und ferner
Costenfällig und ultra petita abzuweisen
die Zurückgabe der für erlegten Geldstrafe zu verord-
nen, und die Appellatin in die Kosten zu verurtheilen

Subsidiarisch dass Beweisurkunden Beweisartikel dienen
in Form nicht ergangen den Appellaten gerichtlich pure
abzuweisen;

Subsidiarisch den Condemnation gegen den Appellaten
nach ein Gnadenjahr im Strafsatz aquo und zu bestätigen
Appellat Costenfällig und resp. Mutwillig zu bestrafen
und zugleich diese Klagsache nach dem Klagenzustande
zu remessen und nochmalen zu Mündlichen Vortrag
und Entscheidung Tagsatzung anzuberaumen;

Anwalt Peter Jung dessen Klage
Appellation gerichtliches, dem Appellaten Kostenfällig zu
stellen, das Urtheil zweyter Instanz rechtlich, soweit
mittelst Reformation, das selbe nicht abändert
vom 15. Dezember 1830. die von Julius Diesl gegen
die Appellatin, in seiner Eigenschaft angebrachte
Klage Zahlungsmandat zu verurtheilen resp. den Exekut
Appellatin von der Klage Zahlung zu entbin-
den und den Appellaten Diesl in die Gerichtliche
Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen.

Anwalt Jung Hutmann dessen Klage
Lucia den Kläg. Appellation gerichtliches Urtheil
zu bestätigen das die Appellatin Schuldenzahl
gegebenes vorgetroffenen Theilungsprotokoll
Vollzug und indem das Appellation gerichtliches
Herausgabe abzuändern und gänzlich und
die Appellatin für nicht schuldig zu erklären
jetzt noch die den Appellaten stehenden Kinder zu
nehmen zu diesselben abzuliefern, zu nehmen:

1. das Appellatin gerichtlich Theil Diesl gebunden
sey unter den Rechten des Kinder so wie zu der
zu Kindschaftlichen Gerichte Leistung eines
besonderen Gelöbnisses Summa die Kinder
muss in Zeiten geschehene Ablieferung der Kinder
den Appellaten ganz unschuldigen Schaden zu bezahlen
und über Ermittlung derselben Exzesse und
Nachtheilen Ersatzpflichtig anzuerkennen;

2. das Appellatin Julius Diesl mit seiner ersten
das Theilungsprotokoll selbst bestehenden Forderung
von 235 fl. 30 Xr. abzuweisen und abzuweisen
gehalten denselben Kinder abzuliefern die Ap-
pellatin eine spezifizierte Rechnung vorzulegen
verbindlich klar für die letztere die selbe
in ihren ganzen Inhalten zu prüfen und zu
bestätigen, die Appellatin in die Gerichtskosten
Kosten zu verurtheilen

Actum

Pergament — 28 Bogen — 13 Blatt — 14 Seiten — 1 Folio

Zeugniß — 2 Urkunden — 2 Ausfertigungen — 1 Beilage — 1 Abschrift — 1 Original — 1 Protokoll — 1 Urtheil — 1 Appellation — 1 Vollmacht — 1 Copie — 1 Original — 1 Abschrift

subsid. das beygesetzte Accompagnations Erkenntniß, in so weit als gegen den Appellanten ergangen ist, pure zu bestätigen;

subsid. die Confirmation gegen den Appellanten auf ein Quantum der im Urtheile a quo auf gedachten Angel Loser einheben zu lassen. Abweisung zu beschränken, und gegen diesen Abstrich nach dem Prinzipium zu rekassiren und nach diesem Maßstab zu reduciren – alle Kosten in diesem falle gegen Julius Dichl gerechtfertiget –

in jedem falle aber die Appellaten in die Kosten zu verurtheilen.

A. Pelz

Gratz d 28 Jänner 1834.
v. v. Loos

№ 1960.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbey

des Ludwig Petzenx, Rothgerber in Pirmatens wohnhaft, Appellaten

Gegen

Julius Dichl, Rothgerber daselbst wohnh, Appellaten.

Es gegenfalls

dem k. Appellationsgerichte, dem Appellaten Erkund zu nehmen, dass er als Incidentbeygabe allerunterthänigst anbringt, wasmassen mittelst Reformation des Landrichterlichen Urtheils vom 13ten Dezember 1830 die von Jul. Dichl gegen den Incidentbeygebrachten in rechter Instanz angebrachte Klage als ungegründet zu verwerfen, resp. den Incidentappellaten von der des fallsigen Leistung zu entbinden, und dem Incidentappellaten Dichl in die gesetzliche Geldstrafe und Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

A. Pelz

Gratz den 28 Jänner 1834.
v. v. Loos

N 1960.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

Nº 1906

Ordnung
für
Ludwig Diehl Ackersmann in Hermannsau contra
Appellanten die innere Ehescheidungs Sache
betreffend.

Gegen
1. Ludwig Diehrer Ackersmann in Hermannsau
2. Christian Ludig 3. Christian Faulhaber beide Ackersmann in Ehrlichsmühle 4. Georg Daniel Leibgang
5. Jakob Schaller alle 6 Hermann Diehl dessen Ehegattin
Elisabetha Geborne in Ehrenwillen wohnhaft Appellaten

Es erscheint dem H. Appellationsgerichts mittelst Klage
und Antrag des Ludwig Diehl, so Appellanten
und Beklagten den Ludwig Diehrer, so Appellaten
den Christian Ludig den Christ den Georg Faulhaber für
sich und Beklagten und den Christ Faulhaber für sich
und Beklagten alles Ehrlichsmühler in Appellation zu
setzen Ehrenwillen Ehrenwillen Appellaten zu
dem Endzweck der Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen
Ehrenwillen und Ehrenwillen, und Ehrenwillen
Ehrenwillen zwei und Ehrenwillen Ehrenwillen und
Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen
und Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen
den Appellanten Ehrenwillen Ehrenwillen, so Ehrenwillen
wird zu den Akten und den Ehrenwillen Ehrenwillen
mit Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen zu Ehrenwillen
Ehrenwillen zum Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen

Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen Ehrenwillen

Nº 1960 von Kollar

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung
für

1) Georg Adam Fleischmann 2) Conrad Schellar 3) Johann Diez, alle Bürgermeister des Amtsbezirks Amorbach 4) Johann Heinz 5) Johann Friedrich Schellar, beide Bürgermeister des Landgerichts Obernburg Appellanten

gegen

Michael Diehl und Ludwig Adelmann, beide Bürgermeister des Landgerichts Amorbach, Appellaten wegen gerichtlichen Ausspruchs vom 14ten Dec. 1830.

Es gefallen dem Königlichen Appellationsgerichte Unterfrankens und Aschaffenburg zu recht erkannt, daß Appellanten dem Appellaten die Kosten zweyter Instanz zu ersetzen schuldig seyen.

Würzburg den 28 Januar 1834.

= A. Lorsch

Subsidiarisch die Appellanten zum Ersatz der Kosten erster Instanz zu verurtheilen, und die Appellaten mit ihrer Appellation zu verweisen.

Würzburg den 28 Januar 1834.

= A. Lorsch

Subsidiarisch die Appellanten zum Ersatz der Kosten erster Instanz zu verurtheilen, und die Appellaten mit ihrer Appellation zu verweisen.

Würzburg den 28 Januar 1834.

= A. Lorsch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zeugen
Jakob

Jacob Friedrich Bossenbach in Heimsheim wegen Forderung
Appellant eines einem Urtheilspruch vom
13 September 1830

Gegen

Ludwig Wilhelm Bossenbach in Heimsheim
wegen Forderung Appellat, Appellation vom Urtheil
selben Betreffs

und gegen

1. Georg Daniel Faßnacht 2. Jacob Schaller
3. Gottlieb Rösch alle Pflegeltern in Heimsheim
wegen Forderung 4. Christian Lutz 5. Christian Faul-
bäcker, alle Pflegeschaft in Heimsheim
wegen Forderung, Appellaten.

Es wurde dem 2. Appellaten eingeräumt den
Appellanten Eidesweis zu verstehen daß der Appellat
Georg Daniel Faßnacht Schaller, Gottlieb Rösch
Christian Lutz und Christian Faulbäcker
Zeugen in obiger Sache zu Gunsten des Appellaten
Ludwig Wilhelm Bossenbach nicht gesagt und
Gegen Widerlegung Eidesweis muß gestattet haben,
Letzterer den Zeugenbeweis auf in dem angeführten
Betreffs eine Zeugen aufgenommen und
Zeugen

Urtheil Tübingen den 25 März 1831.

Gehorsamst

№ 1960.

Actum

für Ludwig Detreux, Rothgerber in Lizmannstadt wohnh., Appellant, Incidenzappellant; und Freystappellanten

Gegen

Julius Dichtl, Rothgerber daselbst wohnh., Appellat, & Incidenzappellaten,

Gegen

1) Franz Xaver Pasquai, 2) Jakob Scholler, 3) Johann Koch, alle Rothgerber in Ammerndorf, 4) Christian Ludy, 5) Christian Faulhaber, beide Rothgerber in Herlarshausen wohnh., Appellaten.

Exhibita

dem k. Appellationsgerichte:

I. Ueber die Appellation Dichtl's, in so weit sie gegen Detreux eingelegt ist, erkannt, diese als ungegründet zu verwerfen; und über die Incidenzappellation von Detreux erkannt, die von Dichtl gegen Detreux eingewilligte Klage zu verwerfen, mit Verurtheilung Dichtls in die Kosten beider Instanzen;

II. Ueber die Appellation von Detreux gegen Pasquai & Cons. erkannt, Umstände zu verfügen, daß Appellaten von dem ihnen durch Urtheil vom 31. Febr. 1834 auferlegten Beweise einst gänzlich haben, sofort mittelst Reformation des erstinstanzlichen Urtheils vom 13. Dezbr. 1830 die verlangte Recognitionseinklage zu verwerfen, die Rückgabe der sistirten Gehilfsbriefe zu verordnen, & die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Subsidiarisch und für den Fall Detreux zu irgend

einen Restitutionsschein, sei es von Einem, sei es des ersteren sämmtlichen Gläubigern verlangen könnte, dem Julius Liebl zu verweigern, ihm den bezahlten Kaufschilling nicht zurück zu restituiren.

J. Fetzer

Gelesen den 24 März 1834
= v. Loos

Nr. 1960.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

In Sachen 1. Johann Daniel Schuppius, 2. Jakob Schellen, 3. Konrad Koch alle Bäckergenossen in Hemmenhofen, 4. Johann Ludwig Schuppius Bäckergenossen und 5. Bäckergenossen in Hemmenhofen, Appellanten

gegen

Julius Liebl, Bäckergenossen in Hemmenhofen Appellaten wegen einem schuldigen Restkaufschilling von 13 Kr. Appellatum 1834 K.

gegen

Ludwig Schuppius, Bäckergenossen in Hemmenhofen Appellant & Appellaten wegen nemlichem Kaufschilling

so wurde dem Appellanten Schuppius

die Einrechnung der von dem Appellaten Julius Liebl gemachten Ausgaben als in nicht gehöriger Zeit entstanden und wegen Mangel der in Laufen gesetzten Ordnung zum Vorgenommen zu erachten

K. Leibmann

Gelesen den 24 März 1834.
= v. Loos

№ 1960

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Actum

für Ludwig Hetreux, Rothgerber in Dirmasens wohnhaft, Appellant in Appellat.

gegen

1) Franz Bruno Lasseau, 2) Jakob Scholler
3) Heinrich Koch, alle Rothgerber in Annweiler
4) Christian Lindy, 5) Christian Faulhaber,
Rothgerber in Edenkoben wohnhaft,
Appellaten.

Exhibita

den 1. Appellat: Heinrich, das von dem Appellanten gegen die Frau Heinrich Dinglinger von 20 März l. J. insolvenen Liquidations- als Mitgläubiger zu genehmigen, und die Appellaten in die Kosten des Incidentpunktes zu verurtheilen.

H. Hetze

DIENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung

Über Herr Samuel Joseph Beerdigung in Hennef

[illegible]

[illegible]

		fl.	kr.	kr.
1.	Glockenläuten			
2.	ab.		40	
3.	Ansage		44	
4.	Ansage (2 Posten zusammen		07	
	Acht zu Gut			21.
5.	Lohn des Todtengr.		40	
6.	Begräbniß daselbst 1/1 Elle Raum		32	
7.	Ladung		09	
8.	ab.		26	
9.	ab.		30	
10.	ab.		46.	
11.	Geläute der Leiche		10.	
12.	Läutung des Todtenglocke seine Begräbnißstunde dem Pfarr			10. 30
13.	Ansage		07	
14.	Ansage			21.
15.	Todtenwache		36.	
16.	Besorgung		07.	
17.	Ladung des Herr Pfarrers			24. 30
18.	Ansage		2.	
19.	Ansage		2. 21	
	Summa fünf und zwanzig Gulden			32. 30
	Empfangene Bezahlung.			25. 18
	Restirende Forderung		2. 6.	
				27. 14.

für Fuhr
bezahlt
8 f 24 kr.

Urtheil auf der Kanzley von die Hundert Drei und Viezig Gulden Einzugehen Sänzer.
Zweibrücken den 10 April 1834.

= v. Loth

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Kostenverzeichniß

für Johann Lambberg, Ökonom in Obermühl, Appellant

gegen

Peter Pfaff, Ökonom in Kellgarten Appellat

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Appellant	6.	16.		
2 Landschaden	"	.	8	24
[illegible]	"	.	[illegible]	
3 Porto	2.	20.	"	57
4 Stadt Amts-Botenlohn	"	.	"	57
5. Schreibung	"	.	-	12.
6. Reisekosten	1	23.		
7 Gebühr	9	48		
8. Abwesenheit Zeugen	"	.	"	57
9 Ladung	-	27	1.	16
10 Aufsatz	-	32		
11 Ausfertigung	"	-	3	09
12 Schreiblohn	-	27	2	22
13 Reisekosten des Gerichtsdiener	-	27	"	57
14 Botenlohn	-	27.		45
15. Landrath Taxamt	4	36.		
Porto & sonstige Spesen	26.	45	19.	56
sonst 4 Ausgaben	19.	56		
	fl	46.39		

F. Eckhardt

Erkenntniß

Zwischen Johann Lambberg, Ökonom in Obermühl, Appellant

und

Peter Pfaff, Ökonom in Kellgarten Appellat

wegen Zahlung aus Verkauf und Lieferung

Streitwerth 1834 fl.

Heute den 22ten Januar 1834 Vormittags 10 Uhr

vor dem Unterzeichneten Gerichtsdiener Friedrich Schmidt

erschien der Appellant Johann Lambberg, Ökonom in Obermühl, und trug vor:

Er habe dem Appellaten Peter Pfaff, Ökonom in Kellgarten, im Jahr 1833 verschiedene Waaren verkauft und geliefert, welche sich laut Rechnung auf 46 fl 39 kr belaufen. Trotz mehrmaliger Mahnung habe der Appellat diese Rechnung nicht bezahlt, weßhalb er gegen denselben die Klage anhängig gemacht habe.

Der Appellat habe sich hierauf dahin erklärt, daß er die Waaren zwar gekauft und geliefert erhalten habe, daß er aber nicht schuldig sey, die Rechnung zu bezahlen, weil er die Waaren nicht gut bekommen habe, und weil der Appellant ihm auf seine Klagen keine Abhülfe verschafft habe.

Der Appellant habe hierauf erwidert, daß er dem Appellaten die Waaren gut geliefert habe, daß er aber nicht schuldig sey, für die Folgen der Unachtsamkeit des Appellaten zu haften.

Der Appellat habe hierauf noch beigefügt, daß er sich auf Zeugen berufe, welche bestätigen werden, daß die Waaren nicht gut gewesen seyen.

Der Appellant habe hierauf noch beigefügt, daß er sich auf Zeugen berufe, welche bestätigen werden, daß die Waaren gut gewesen seyen

1837.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für Johann Leonhard, Bauer
in Obermumbach, Appellat wegen
Verletzung der k. Regierungsgesetze
Landau vom 28ten Aug. 1833

Heute Freitag den 1. Sept. ohnm. Mittag
sprechen, Appellat

Die Appellation des Beklagten gegen das Urtheil Königl. Landcommissariats Landau vom 28ten Aug. 1833 als ungegründet zu verwerfen, die Sache dagegen zur ungestörten Verfolgung, die Beibehaltung der für Verletzung, Pfändung zu verwenden, die Appellaten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

Gesetzen den 22 Januar 1834.
= m. Lorch

Nro 1958 d. Rolle. Qualitation Nro 7442 d. Urthg.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Nro 1597 Nro 1958 d. 82.

Vor Unterzeichnetem erscheint der Bürgermeister Hoffmann Rupp zu Miller in Rosenbach, Namens der Gemeinde Rosenbach gegen die Eheleute verehelichte Johann Miller von Hausen

(Schlußschein) Zweibrücken den 22ten Jan. 1834. Diktirt Hoffmann

Appellanten

Die Eheleute Königl. Bürgermeister Rupp, Miller, in Quirnheim seßhaft, dann in Rosenbach, jetzt in Obermumbach zu Frankenthal Appellaten, und Appellat Königl. Landcommissariats gerichts zu Frankenthal vom 6ten Aug. 1833 kraft Appellaten

gegen

die Eheleute Joh. Wilhelm Leben Bauer in Hausen, alle 3 Königl. Traiteur Königl. Hofe in Mannheim 2) Aug. Traiteur, Assistenz daselbst, und 3) Gustav Alex. Traiteur Bauer in Mannheim wohnhaft Beklagten und Appellaten,

in Gegenwart des Königl. Appellationsgerichts Rath Hoffmann als Referenten, des Königl. Appellationsgerichts Rath Hoffmann als Beisitzer

№ 1958 d. Rolle. Qualitaten № 7442 d. Utzl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Sachen

der Johann Willner, gewesener Bauer in Wannsheim, als: 1° Carl Traiteur, königl. Rath in München 2° Gustav Traiteur daselbst, 3° Gustav

№ 11693.

für Stempel retirirt am in den Verlassenschaften von Jacob Koegy zuletzt Müller in Rodenbach, jetzt im Irrenhause zu Frankenthal gegen die Erben des verlebten Mauermeisters Johann Willner in Wannsheim zu klagen. Taxirt 14 Kreuzer 2 Pfennige 20/1434

Kgl: Rentamt

Rolle 1958

Auszug

für

Jacob Koegy gewesten Müller in Günnsheim dann in Rodenbach wohnhaft jetzt im Irrenhause zu Frankenthal appellaten nun klagern

Inhalt des Königl: Landgerichts zu Frankenthal vom 6ten

August 1831 darüber ausgefertigten

gegen

die Erben des Johannes Willners wie Erben Klagern in Wannsheim als, 1, Carl Traiteurs Königl: Rath in München 2, August Traiteurs Spitalverwalter daselbst, und 3, Gustav alle Traiteur Kinder in München wohnhaft appellaten

den Inhalt bestimmt

so gesagter Königl: appellations gerichts

den appellanten Urtheils zu entnehmen, daß die appellaten gerichtige Ladung vom 19ten vorigen Monats angesetzt nicht bestimmt sind, sodann mittelst Schreiben Präsentation der angefertigten Urkunde, den vorigen Richter gemachten Auftrag zu bestimmen zu Tagfahrung Termin, in welchem nun Inhalt vorgedachten Schreiben, dessen gesamt Inhalt, vorgelesen wurde, dessen gesamt

1, zu Protokoll zu nehmen, daß die appellaten Erben, des ihre Vater auf die Vorladung vom 19ten August 1826 [illegible] den vorhingenen Immobilien, auf welche Liebe

von demselben Stand zugesprochen wurde, daß gehabt:

1) zu Rechtfertigung daß die Appellanten dadurch, daß sie Victor nach der Abtheilung vom 1/2 Aug: Wohnhaus den vorhandenen Immobilien auf welche das Commissions Protokoll gelegen bey der Theilung jenseits der Straße und die Immobilien Brandversicherungs Stand, 303 Rthlr oder 60 Gulden, 60 Kreuzer Anschlag enthalten, Johann Heinrich Jacob Nicolaus Schreiber und Christian Jacobs gelegenen Grund Stücken von 105 Rthlr oder 21 Gulden, das Commissions Protokoll bey der Theilung jenseits Daniel Gustav jenseits Daniel Lorenz und Daniel Holzmagen gelegenen 408 Rthlr oder 21 Gulden 60 Kreuzer Anschlag enthalten, und 2tens Rthlr sowie die Grund Stücken in der Expertaudienz vom 14 May und 16 July 1832 gesetzlich vorgeschrieben, welche nicht Vorgelegt wurden, die Taxe nahe und wirkliche Verhältnisse, Schulden des Appellanten sein den Werth dieser Immobilien in Leistung von 1521 Gulden 30 Kr: wodurch sein Theil die Summe von 548 fl 40 Kr: abwerth Verlust 6 Jahren (1826 — 1832) davon gegangen sein soll und von 91 fl 98 Kr als Werth der pro

№ 1958 d. Rolle. Qualitäten № 7442 d. Ut. Ag.

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

des Johann Wittmer, Spenglermeisters dahier
wider Johann Wittmer, Bäcker in Münchsmünster, als Curator der Gebrüder Carl Christian, Georg Karl und Gustav
Wittmer daselbst, wegen Gestattung

dem Beklagten gegenüber Appellaten zu verweisen
2, die Compensirung der Appellanten auf dem Gebiete
des Civilrechts zu verordnen
3, die Compensirung der Appellanten auf dem Gebiete
des Criminalrechts zu verordnen
4, die beiden Appellaten angerechnete und gestattete Abwesenheit
vom Orte und aus Unterricht in einer auf Compensirung zu
begründende Rechtfertigung wegen der Verfügung und
Verfügung die Instruktion der Appellanten zu condemniren
endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen
dem gestatten Alexander Forstner ältesten Bruder
zu auferlegen, die Distraction der Appellanten Anwalt
Advokat Dr Adolphi Ludwig Minister Assessor
und der Kosten zu verordnen, und meine Gnädigste
Befehle mit Zustellung zu begleiten.

Golser

Given den 22 Januar 1834.

v. Lerchenfeld

Dennoch gelangte bei der Rüge jenseits des Baches, an die Gemeinde Rosenthal 306 Ruthen oder 60 Acker, 60 Centiacker enthaltend, sowie der auf dem Grund zwischen Rosenthal, und Kainlach gelegenen Grundstücke, nach 108 Ruthen, oder 21 Acker, sodann der Gemeinde auf der Rüge hinter dem gestatten zwischen dem Bach und dem Holzwege gelegene 198 Ruthen oder 21 Acker 60 Centiacker enthaltend, und 26 Ruthen, somit die Grundstücke in dem Expertenbesitz vom 14ten Mai und 16 July 1832. gehörig angewiesen, wieder Eigenthum sind, welche auch verschieden werden, in Besitz setzen, und remittiren

2, die Schuldner der Appellanten für den Betrag dieser Immobilien im Betrag von 1524 Gulden 30 Kr. condemniren, sowie für die Zinsen von 548 fl 49 Kr. als Betrag der fünf Ernten (1827 bis 1832) davon gezogenen Früchte, ~~mit Ausnahme~~, und von 91 fl 28 Kr. als Betrag der pro 1833 gezogenen Früchte, die weiter vorhanden, sodann für die Zinsen von 485 fl 0 Kr. welche sind für bezogene Entschädigung wegen Nichtbaue

3, zur Kraft zu setzen, daß sonach die Forderung von 1200 fl welche aufgrosiren, wofür Schuldschein vom 10 December 1828 Condemnation auf Eigenthaft zeigt, sowohl schon, und seit ihrem Entstehen August 1826 gerichtl. d: getilgt war, gerichtlich getilgt ist, und die Verfügung der ersten Instanz

N°= 1958 d. Rolle. Qualitäten N°= 7442 d. Ut. Lg.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Sachen

des Johann Wittwer, gewesenen Bauern in Wauwyl, als 1° Carl Traiteur, königl. Post in Münster in Wauwyl, als 1° Carl Traiteur, königl. Post in Münster in Wauwyl, Destillateur daselbst, 2° Gustav [illegible] Destillateur daselbst, [illegible]

1833 gegenwärtig stehend, die mittlerweilen bestellten Fertigungen sind die Rechnung von 485 fl 6 ß nebst Zins für vergangene Liquidirung wegen Neubau. 2) für Rechnung kommend, das gemäß Liquidirung vom 1200 fl nebst Accessorien wegen Brod Urtheil vom 10 Dez: 1824 Condemnation, mit Liebhaberschaft Anzug bestimmt sind, und seit jenem Liquidation im Aug: 1826 gerichtlich und gültig angenommen jedenfalls mündig ist, und die Anerkennung der obigen Forderungen Hypothekarischen Inscription zu Gerichtlich genommenen Hypothekarischen Inscription zu Wauwyl, auf den Aggallaten alle Kosten der Wallziehung jenes Rechtsspruch gerichtlich zu tragen 3) die anzuziehende Fertigung des Aggallanten mit dem Pfand gefertigt ist, 4) Frauenrecht zu Wauwyl 5) die beiden Aggallaten August und Gustav Alex: Traiteur schuldmässig und mit Liebhaberschaft in einer nicht Verzug= nisse zu legenden rende Fertigung wegen der bis= herigen angefochtenen Inventarisation des Aggal= lanten zu condamniren. endlich die Aggallanten in die Kosten beiden Instanzen, und Gustav Alex: Traiteur mittelst Liebhaberschaft zu manutenieren, die Distrac= tion dessel-

ten Protokoll zum Vortrag der Rechtssache vor Königlich
Königlichem Appellationsgerichte und das Protokoll zu
einem Interlocut mit Instruktion zu versehen
[illegible]

Factum

Dieses geht zur genügen auf Abfassung
Antrag ist Appellation nicht dem
im angefochtenen Urtheil enthalten
um factum [illegible]
[illegible] den Beklagten [illegible] 22½
Januar eine appellabel die Rechte
aufgedrungen und [illegible] vorgeschriebenen
Antrag, den [illegible] nachstehenden Debitis
[illegible]
1, welche Fragen sind Antrag [illegible]
[illegible], ist namentlich die [illegible]
Erkennung des Appellanten [illegible]
ordnen?
2, wer ist wegen den Kosten zu
verurtheilen?

Golsen

Nro 1958 d. Rolla. Nro 7442 d. Akt. Z.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen

des Herrn Johannes Wittner, gewesenen Landmanns in Wennheim, als 1ten Curators Creditoren, königl. bair. Rents-Meisters zu Augsburg Creditoren, Wittwe Catharina geborne Hutter Alexander Creditor, Ehefrau Wennheim wohnhaft Appellantin Klägerin, Widerbeklagte und Incidentappellatin einerseits Gemahl Glaser;

gegen

Jacob Hagy, Müller zu Wennheim, jetzt in Vollzug Gefängnisstrafe Appellant und gegen einem Urtheil Appellat vom 6. August 1833. Beziehungsweise Incidentbeklagten, Incidentappellaten Widerbeklagten und Incidentappellaten andern Theils Gelten;

Anwalt Glaser [illegible] Appellat gegen Appellat Appellationsbeschwerden [illegible] Appellaten Urkunden zu [illegible], [illegible] Appellaten und Incidentappellaten Appellaten, [illegible] Appellat gegen [illegible] Appellat vom [illegible] Februar 1834. einerseits Appellaten [illegible], gegen [illegible] und Incidentappellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] App

12 Joseph Bibra zur Exekutionsmassen August 1826. im Exekutionswege bestehl folgender Immobilien nyar, 2 303 Ruthen Baumgarten zwischen der Steyrer Hauptstraße und Fischbach. 6 24 Ruthen Baumstück zwischen dem Fischbach und dem Hollyarten. 108 Ruthen Acker dem Hollyarten und dem Fischbach gelegen. 3 108 Ruthen Baumgarten zunächst der Kapuzinerwiese gelegen dann Baumgarten zunächst der Kapuzinerwiese gelegen 3 108 Ruthen Acker dem Hollyarten und dem Fischbach gelegen. 3 108 Ruthen Acker dem Hollyarten und dem Fischbach

Nro 1758

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vortrag

für

die Erben von Johannes Wittner, gewesenen Bauern in Mannheim, als: 1) Carl Traiteur, Bauer in Mannheim, 2) August Traiteur, Königlicher Forst-Inspector in Mainz, 3) Gustav Alexander Traiteur, Distributeur d'Epargnes 3, Bauer in Mannheim gegenwärtig, Vormünder, Appellaten und Incidentappellanten;

gegen

Jacob Hoegy, Müller in Germersheim, jetzt in Rodenbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 6. August 1833. Oppositen und Incidentappellaten;

Gegenstand der Königlichen Appellativprozeß-Vormünder und Appellaten gegenwärtig zu vernehmen, ob sie ganz oder angefochtenen Urtheil incidenter appelliren, sofort indem der Königl. Appellationsprozeß der ganze sein vorliegt. Appellationsprozeß der ganze sein Default-Urtheil vom zweiten Februar 1834 einzelnen Opposition des ganzlichen Urtheil zu nehmen, so wie und diesen Urtheil zu nehmen, so wie sie von dem Oppositen und Hauptappellanten

---

Nro 397

Auf Ansuchen des Herrn Johann Wittner Eheweib der Erben des Johannes Wittner in Mannheim; habe ich Unterzeichneter Friedrich Faber Königlicher Appellations Gerichts Gerichtsvollzieher in Zweybrücken meinen Wohnsitz daselbst Amtswohnung Endesunterschriebener dem Herrn Carl Traiteur Bauer in Mannheim; in dessen Behausung Wohnung mit seinem Secretair [illegible] eine Abschrift von vorstehendem Qualitäten zugestellt, Kosten Kreutzer.

singulorum Tractatum praemittit, mittatur scilicet.
ut sibi per quindecimviros in sacris procurandis
assolam quindecimvirale munus quandoque subeat.
quindecimviros in duas turmas distribuit
singulis turmis praeesse iubet. Quindecimviros
Haase

Quindecimvirorum
sacra
apud Haase

Gelesen den 31 März 1835.
= n. Loch

für Vincenz Wittich in der Sache Jakob Kaegi Müller in Niederhasli gegen die Erben von Johann Heinrich von Muralt Act. 8 Ger. Gemäss d. 30 März 1835
K. Kunkler.

Auszug
für
Jakob Kaegi müller in Grüningen, jetzt in Niederhasli
wohnhaft appellaten, und appellanten
gegen
die Erben von Johannes Wittwer gewesenen Pfarrers
in Meilen sel., i, Carl Gualther Notar in Grüningen
2, August Gualther Seidenfabrikant daselbst 3, Gustav
Alexander Gualther Pfarrer in Meilen wohnhaft
Appellanten und appellaten Beklagt anwalt
Gisler.

Es gefallen dem Rathe: Appellation gegen
Obigen dem Incidentappell der Appellanten
für Unzulässigkeit, sey als ungegründet zu
verwerfen sey, die Appellation gegen
das Contumacialerkenntnis des Raths: Appella-
tionsgerichts vom 3ten Februar
1834 abzuweisen und die Kosten
dieß seyen Instanz zu Gunsten
des Anwalts der Appellaten, die Kosten
den Beklagten sind der Cassa abzu-
verfügen Gisler

Gelesen den 31 März 1835.
= n. Loch

Tabelle

Tabelle über die Expropriation zum Behufe der Anlage der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden

1) Die Expropriation erstreckt sich auf folgende Immobilien:

a) 303 Ruthen Baumstück zwischen Reichenau und dem Lehmgrund und dem Lehmweg

b) 24 Ruthen Baumstück zwischen dem Lehmweg und dem Flußgraben.

c) 108 Ruthen Baumstück zwischen dem Lehmweg und dem Lehmweg, durch 3 Gartenstücke gänzlich oder theilweise gehend

d) 105 Ruthen Obstbaumstück

e) No. 253 zwischen Chausseegraben und Niederauer Communalweg, alles in der Gemarkung Reichenau gelegen.

2) Auf die Expropriation der unter No. 1 specificirten Immobilien, über die rechtskräftig Erkenntniß ergangen, soll und will Unterzeichneter verzichten.

Weitergehende Specificationen über die Grundstücke und deren Eigenthümer sind der gerichtlichen Verhandlung beigefügt.

Tabelle

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

No. 1957 d. Acta.

Appellat. m. gem. Rathsh. Leobschütz Beschwerde Erkenntniß

28 Februar 1832

gegen Franz Müller, Schmied in Leobschütz Appellaten

Gegenstand der ref. Appellation

ein Erkenntniß, daß Appellat nicht schuldig sey, über den gerichtlichen Verkaufspreis [illegible] und die angefochtenen Kostenpunkte [illegible], abzuändern, daß Appellat schuldig sey, [illegible] Verkaufspreis [illegible], die Appellatin [illegible] m. 29 August 1829 gegen den Verkaufspreis [illegible] 10 August 1829 zu [illegible], die Kosten [illegible] zu [illegible], die Appellatin [illegible] zu verurtheilen, die Rückgabe der Gebührenbeträge [illegible] zu verordnen.

Gelesen den 20 Januar 1834.

= v. Loos

Nr. 1957.

Antrag

[illegible] Franz Müller, Schmiedemeister in Leobschütz angefochten, Appellaten,

Gegen

die Erben von Johann Conrad Lewerik, die Erben Partheyen in Neustadt, als: 1, Johann Heinrich Klein, Privatmann in Neustadt, 2, die Wittwe und Erben des zu Neustadt verstorbenen Partheyen Johann Friedrich Leutlich, als: a, Elisabeth Lewerik, dessen Wittwe, in Neustadt wohnhaft, als gütergemeinschaftlich mit ihrem genannten verstorbenen Ehemanne, und als natürliche Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder, als: 1, Wilhelmine Friedrich, 2. Heinrich Friedrich, 3. Friedrich Conrad, 4. Cäcilie Friederike, 5. Marie Philippine, 6. Anna Marie, 7. Johann Ludwig, 8. Carl Adolph, und 9. Jakob Eduard, b. Marien Charlotte Theodore Lewerik, Ehefrau von Johann Baptist Joseph Barth, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, und letztern selbst, c. Charlotten Cunigunda Theodore Heinrich, Ehefrau von Philipp Jakob Lange, Gastwirthe und Weinhändler in Neustadt wohnhaft, und letztern selbst, 3. Georg Friedrich Große-Heinrich, Handelsmann in Neustadt wohnhaft, vormahls in eigenem Namen, wird auch als Mannmund gemäß mit seiner verstorbenen Ehefrau Elisabeth Heinrich erzeugten noch minderjährigen Tochter Louisa Marien Große, 4. Georg Friedrich Große, Handelsmann in Neustadt, als Miterben seiner genannten verstorbenen Mutter Elisabeth Heinrich, 5. Georg Friedrich Hilgard, Partheyen in Neustadt wohnhaft, in eigenem Namen und als Mannmund seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Charlotten Cunigunda Heinrich erzeugten noch minderjährigen Kinder Eduard Jakob und Sophie Hermine Wilhelmine Hilgard, 6. Leonhard Gustav Hilgard, Justizprotokollant

in Frankenthal, 2. Theodor Hilgard, Kaufmann, zuletzt in Hockenheim bei Mannheim auf Abschlag, und 3. Friedrich Hilgard, Kaufmann, zuletzt in Bruchsal, als Erben ihres Vaters Christian Hilgard, Kaufmann, von Hockenheim, Appellaten, wegen Erbschaft, in Appellationssachen, die vom 3. Civilsenate des Hofgerichts in Mannheim am 30. März 1830 und 28. Januar 1832.

Exhibita

dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen und Appellanten in die Kosten.

K. Fetzer

Gesehen den 20 Januar 1834.

= v. Lotz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 19567 Acta.

Antrag

Auf Johann Brossler, Ackermann in Lichtenstein wohnhaft, Appellaten,

gegen

die Erben von Johann Conrad Henrich, im Leben Pachtmann in Klingenhardt, als: 1, Johann Heinrich Klein, Heimathmann in Klingenhardt, 2. die Wittwe und Erben der zu Klingenhardt verlebten Pachtmann Johann Friedrich Henrich, als: a, Elisabetha Lang, der Ersten Wittwe, in Klingenhardt wohnhaft, als gutsangehörig mit ihrem gemeinschaftlich verlebten Ehemann, und als natürliche Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder, als: 1, Wilhelmine, 2, Heinrich Friedrich, 3. Friedrich Conrad, 4, Louise Friederica, 5. Maria Philippine, 6, Anna Maria, 7. Johann Ludwig, 8. Carl Adolph, und 9. Paul Eduard, b. Maria Charlotte Theodora, Heinrich, Ehefrau von Johann Christoph Joseph Barth, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, und Letztern selbst, c. Charlotte Cunigunda Theodora Henrich, Ehefrau von Philipp Jacob Henge, Gebürtschultheiß und Rentamtmann in Klingenhardt wohnhaft, und Letztern selbst, 3. Georg Friedrich Groke-Henrich, Handelsmann in Klingenhardt wohnhaft, vormahls in eigenem Namen, wie auch als Vormund seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Elisabetha Henrich erzeugten noch minderjährigen Kinder, als: 1, Maria Groke, b. Georg Friedrich Groke, Handelsmann in Klingenhardt, als Miterben seiner genannten verlebten Wittwe Elisabetha Henrich, c. Georg Friedrich Hilgard, Kaufmann in Speier wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Charlotte Cunigunda Henrich erzeugten noch minderjährigen Kinder Conrad Jacob

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Jacob Bender, Ackermann in Lichtenstein Beyge-

klagte

Von N. Oft. Gerichts wegen, da [illegible]

Klägers einzugehen haben, über die vorgelegte Klagschrift zu vernehmen, die vorgeschriebene Antwort darauf binnen [illegible] Tagen, bey Vermeidung, daß [illegible] Tage, die Appellation von 30 Augst 1830 zu Recht gefällt, die Appellation von 30 Augst 1830 zu Recht gefällt, die Appellation von 30 Augst 1830 zu Recht gefällt

und Joseph Hermann Alb. Hilgard, 6. Lau-
rent Gustav Hilgard, Justizpraktikant in
Frankenthal, 7. Theodor Hilgard, Justizpraktik-
kant, zuletzt in Hochheim bei Dürkheim a.d.
Hdt. aufhaltend, und 8. Friedrich Hilgard,
Rechtscandidat, in Speier wohnhaft, die
drei letztnamen als Mitunterzeichner genannten Klägern Appellanten von ~~zwei~~ Urtheilen
des k. Kreisgerichts in Landau vom
30. März 1830 und 28. Februar 1832.

Thatsache

Dem k. Appellationsgerichte die Berufung
zu verwerfen mit Gerichtskosten und Taxen.

A. Feder

Gesehen Speier den 20 Januar 1834.
= v. Lerch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr. 1955 d. Rolle.

Actum
Speier den [illegible]

8 kr

vom 28ten September 1832 bis 30ten März 1838

gegen die minderjährigen Kinder des verlebten Mathias Merdian, gewesenen Hofbauern zu Dyrotz [illegible] Löwenwalde, als: 1, Regina Merdian, [illegible] 2, Julius Merdian, [illegible] 3, Johann Jakob Merdian, [illegible] 4, Johann Merdian, [illegible] 5, Anna Merdian, [illegible] 6, Johann Merdian, [illegible] 7, Johann Merdian, [illegible] 8, Johann Merdian, [illegible] 9, Johann Merdian, [illegible] 10, Johann Merdian, [illegible] 11, Johann Merdian, [illegible] 12, Johann Merdian, [illegible] 13, Johann Merdian, [illegible] 14, Johann Merdian, [illegible] 15, Johann Merdian, [illegible]

3, Georg Friedrich Grohe-Heinrich, Handelsmann in Neustadt wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Namens und Vormund seiner mit seinem verstorbenen ehemaligen Ehefrau Elisabethe Henrich erzeugten noch minderjährigen Kinder Louise Maria Grohe, 4, Georg Friedrich Grohe, Handelsmann in Neustadt, als Mitvormund seiner genannten minderjährigen Mutter Elisabethe Henrich, 5. Georg Friedrich Hilgard, Juden in Heim wohnhaft, in eigenem Namen und als Namens und Vormund seiner mit seinem verstorbenen Ehemann Christoph Ludwig Henrich erzeugten noch minderjährigen Kinder, seinem Enkel und Georgs Freimann alle Hilgard, 6, Lorenzen Gustave Hilgard, Privatgelehrten in Frankenthal, 2. Abraham Hilgard, Privatgelehrten, zuletzt in Hohenheim bei Stuttgart wohnhaft und abwesend, und 3. Friedrich Hilgard, Rechtscandidat in Heim wohnhaft, die drei letztern als Mitvormünder ihrer genannten minderjährigen Mutter Christoph Ludwig Henrich, Appellanten von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 30. März 1830 und 8. Februar 1832.

so geschehen

dem k. Appellationsgerichte, Civilkammer zu vernehmen mit Gerichtskosten und Lasten.

A. Tobi.

Gesehen den 20 Januar 1834.
v. Koch

Nr. 1754 d. Rolle.

Vortrag

für Maria Christina Melber, Ehefrau von Georg Philipp Freyermuth, Rechtsanwalt in Landau, Appellantin von einem Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 14. März 1833.

durch Rechtsanwalt Glaser

gegen

ihren abgewesenen Ehemann Georg Philipp Freyermuth, Rechtsanwalt in Landau, Appellaten wegen Scheidung

Es gefalle dem königl. Appellationsgerichte der Appellantin Erkundigung über den Vermögensstand des Appellaten zu ertheilen, sofort pünktliche Deklaration der vorgeschriebenen Urkunden die Scheidung der Appellantin gegen ihren genannten Ehemann Georg Philipp Freyermuth zuzusprechen und ihn zu notorischen Kosten, worin compensando Einigkeit, und Lasten, die Appellaten zu verurtheilen, die Appellantin zu verurtheilen

Zeuge des Richtigseyns der Unterschrift seines Bevollmächtigten

Gelassen den 20 Januar 1834.

= v. Zoll

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Expediatur
A. Seitz

Kostenzettel

für Johann Jeremias Gadinger, Ackersmann und Leon
Hamm Appellant
gegen
Johann Georg Gadinger, Ackersmann alle, Appellat

		Gld.	kr.	Gld.	kr.
1.	Gerichtsschreiberei		44		44
2	Sportelantheil				24
3.	Comm. der Akten			1.	53
4	Boten-	2	20.		57
5	Gebühr	4	40		57
6	Stempel für Protokoll				12
7	Porto		40		40
8	Signatur			1.	53
9.	Ladung		07	1.	16
10	Abschrift		52		
11	Protokoll			9	57
12	Abschrift		32		
13	Reise-Kost	1	43		
14	Gebühr für den Gerichtsschreiber				57
15.	Für den Gerichtsdiener				
	a. die Stempel Zeit 3 Mäze		11.12		
	b. - Botengänge 7½ Mäze		10 30		
16.	Protokoll der Taxe				57
17	Taxe d. Comm.		36.		
18	Gerichtsbrief	1	21		55
19	Ladung Blatt		42		
20	Zustellung	1.			
	Endsumme	21	40	34	24
				34	24
				76.	04

Die Kosten wurden auf Ansuchen und Anhören des Herrn Appellaten Johann Georg Gadinger, Ackersmann in Bellheim, mit Erkenntniß vom 11 Juny 1832 Fallen gelassen.

№ 1953.

Urtheil

für Johann Georg Gadinger, Ackersmann in Bellheim wohnhaft, Appellant p. einem Urtheile des k. bay. Friedensgerichts in Landau vom 31ten Mai 1831,

gegen

1) Johann Jeremias Gadinger, Ackersmann in Bellheim, unterm Ballenzthum,

gegen

2) Margaretha Kopf, Ehefrau von Philipp Doll, Ackersmann zu Zeutt, und Letzterer selbst, 3) Georg Jakob Kopf, Ackersmann zu Zeutt, beide wohnhaft in ingnam Ortsamt, wie ersterer Eltern ihres Bruders Valentin Kopf, unterm Ballenzthum Freistein — Appellaten.

Ursachen

Im k. Appellationsgerichte, nöthigst Reformation des vorgenannten Urtheils, und ohne Berücksichtigung des von Margaretha Kopf provisorisch vorgebrachten Vorbringens vom 5ten Dezember 1819, die von dem Klägern gegen die Gemeindeleute vom Ballenzthum vom 27ten Novbr 1821 vor Notär bestellt gestellte Vorrechnungsfestsetzung verbunden Contestation für gegründet zu erklären, sonach dem Ballenzthum Aufgegebene, seine Vorrechnungsfestsetzung auf den Gemeindebau, seine Vorrechnungsfestsetzung auf den Gemeinde und neue Anleitung des Loos- und Theilungs-Akts

vor Hotter Damm vom 23 Ventose X (13 März
zu Stellen, unter Vorbehalt aller einstamm Rechte
dem Kläger;

die beigeladene Partei ohne Gerichtsstand zu
klären, im Prozesse zu sein oder zu verbleiben, und
gegen den Kläger Antrag zu nehmen, demnach diese
und dem Rechtsstreite zu verurtheilen;

den beklagten u resp. beigeladenen Partei in die
bisherigen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und endlich die Entgegennahme der einstweiligen Klage
der zu verordnen.

A. Tetzi

Gesehen den 21 Januar 1824.
= v. Lotz

N. 1953.

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen Heinrich Hedinger, Ackermann
Adelsheim, Appellant, Beklagter erster Instanz, gegen
Georg Jacob, Ackermann in Hüngheim, Beklagten
Appellaten, wegen Eigenthumsklage
gegen
Johann Georg Hedinger, Ackermann in Adelsheim
Appellant, wegen Eigenthum der Beklagten
gemäß Urtheil vom 31 May 1831 und Anschlußappellat.

hat gegen Recht erkannt: Auf Appellation des Appellanten Heinrich Hedinger, Ackermann zu Adelsheim, Anschlußappellaten gegen das
Appellaten Urtheil vom 31 May 1831, Appellant dem vom
angefochtenen Urtheil vom 31 May 1831 in 1ster Instanz gegen Johann Heinrich Hedinger
dingen gewesenen Anklage und Klage vom
Beklagten die angelobte Eigenthumsklage
verworfen, die Hauptsache gegen abgewiesen, unter Abweisung
des Hauptappellanten in Appellationskosten verurtheilt.

Anschließlich auf fortgesetzte Bitten des vom
Appellanten gegen den Appellaten Johann Georg
vom Anklage, den Appellanten für Schuldig

H. anerkannter zu verbinden, gemeinschaftlich
ist der beiden übrigen Appellaten der Kosten
Rindern zur nachmaligen Einvernahme, dann
ung d. Zustellung des Urtheils der Gerichts
hofs gemeinsame Schranne in Bruckheim gegen
den gemeinschaftlichen Mandatar dasselben Herr
den Advokat Klotz aus einen zu committieren, Rabin
den Viktor Committär zu ernennen, damit sie
namentlich diejenigen Personen gerichtlich vernehmen
welche über den 1ten Punkt des Interlocut Klotz
der 2te mit Fragungen gestellten sind.

B. Oberamann

Gehen den 21 January 1834.
= v. Lotz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No = 1952.

Audienz
für
Heinrich Reuschmann des alten, wirths und Adel=
mann in Martinskirch Appellanten, dann anwalt
gegen
1) Paul Lehrer Schneider in Mühlbach, als Vormund
seiner Stiefkind Maria Weber nachgelassenen
2) Michael Reuschmann, müllner auf der Gerichtsstatt
gemeinde Martinskirch als Vormund seiner Stiefkinder
Elisabetha Weber anbekannt. Appellaten Anwalt
O anwalt Lehmann Augustin Lehmann.

So gefallen dem Kaiserl: Appellationsgerichte
den Appellanten Vatermörder zu vollziehen der vor
dem Appellation gegen das Urtheil des
Kaiserl: Landgerichts zu Frankenburg vom
22 August 1832 abgehen, dagegen die Berufung gegen das Urtheil desselben Gerichtshofs vom 10 April 1833 als nachgegründet zu
verwerfen, sodann weiters Reformation dieses
Urtheils zu Recht zu erkennen, daß Appellat
verbunden dem allegirten Urtheil vom 22 August
1832 genügen gleichfalls habe, die Gerichtskosten
dagegen minder nur das verfallene Pönfällen
zu verwerfen, um von Demselben, die
vom Appellanten gestellten, und gerichtig

significirte Anfrage zu declariren, ob
zu Recht zu erkennen, daß die appellaten
wie ihre Ehemänner auf das Vermögen
gestraft seyn, gnuerfran Ehe
sonnen, aber weder zu Land abzutreten
sey, der anderen Theile, zu befolgen und
bestimmen seyen, auf die appellaten
die Kosten der appellaten zu
len, vorbehaltlich die ausführung der appel
an die appellaten auf dem rechten Rhe
reconvenendo gestattend zu erkennen.

Gelten

Gesehen den 14 Januar 1834.
v. Lotz

N. 1452.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Actum

den 1. April Tausend Achthundert Dreißig und
Dreißig. In Sachen Johann Nicolaus Mann
Ackermann,

zu Weisenheim am Berge, Bezirksamts
und Landkommissariats Landau, Klägers
und Appellanten

gegen

Heinrich Brunnemann, den Aeltern, Ackers
in Maikammer, Appellanten von gegen
Urtheil des Cant. Gerichts zu Landau
kommen m. 22. August 1832 und 10.
April 1833.

Es gestalten sich k. App. Gerichts
1. die Appellanten gegen das Urtheil
April m. 22. August 1832 also
zugelassen, soweit

Für die Ausfertigung von Kaufbriefen gezahlt

Kr. Eisenmann

2. [illegible] Appellation gegen das Urtheil v. 10 April 1833, als ungegründet abzuweisen, [illegible], und die Vollziehung des Appellanten in Gold Mark 41 Pfennig.

Kr. Eisenmann

Gelesen den 14 Januar 1834.
= M. Lorch

Nr. 1951 f. 92. Appellat. Nr. 7126. 7129.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Appellat. [illegible] Urtheil [illegible] 19 September 1833, [illegible] Appellanten [illegible] 1. [illegible] 2. [illegible] 3. [illegible] 4. [illegible] 5. [illegible] Appellanten [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible] Appellat. [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten [illegible] 22 Mai 1833 [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten

Nº 1951

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Carl Selig Kaufmann in Bischofszell Appellant

von einem Urtheil des Tribunals

für Frauenfeld vom 19ten Sept: 1833.

gegen

1) Regina geborne Hasler des gemeldten Conrad Heiland

sel. Wittwe Sibylle in Altnau 2) Hasler Heiland

Heiland 3) Christian Heiland und 4) Jakob Heiland

und 5) Jakob Schaffhausen Ehemann

alle in Altnau Appellaten.

Es gefallen den b. Appellationsbeschwerde, mithin die Appellaten

Angehörigen Urtheil die Appellaten zu gerichtlichen,

den Appellaten sind aufgegangenen Kosten in gemeldeter

Appellationsschrift angesetzten Betrag ab vom 21ten Mai 1833 die

Summe von 700 fl. sammt jährlichen vom Tag der Klage an so

weit die Kosten beider Instanzen zu bezahlen, und die

Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verfügen.

Diese Schlußnahme sind unsern allen Nachgesetzen der gerichtlichen

Anordnungen den Appellaten zum Empfang dieses Titels zu durch

Zahlung zu belassen, daß die Appellaten die Akten dem Fall

nach zugestellt werden, auf die Ausfertigung der Appellaten hin,

in Empfang genommen und dieses den Rheinischen Kurier aus Mannheim haben abgeholen und über den Rhein bringen lassen # Kosten in diesem Fall gezahlt haben.

Dieses dafür gedungene Fuhrlohn gezahlt haben.

Ofen den 15 Januar 1834.

= m. Lusch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage
für

1, Sophia Cäcilia Reiland, Wb. von minderj. Sohnes Reiland als Curatrix ihres zu Oberstadt
2, Peter Joseph Reiland, 3, Christian Reiland
4, Joseph Reiland, alle drei Ihres und
5, Joseph günthermeier Abrahams alle
zu Gnadenau Oberstadt wohnhaft
appellaten Theils einerseits

gegen

Carl Salz Beifand im Namen appellanten
Theils andertheils Christian Calmus

sie gefallen dem Kläger: appellationsgericht
die eingelegte appellation als ungegründet
zu verwerfen und Geldstrafe und
Kosten

subsidiarisch den appellaten widerrufen zu
verfügen, daß sie dem appellanten folgende
Eid deferiren

1, ob es ihnen nicht als bei Ausstellung des
Schuldscheins mit Ihm Mennen verlesen, und
von ihnen Pfennig verstanden und übereinstimmend

gutbefunden
Glaz

2, ob die Beklagten appellaten den Ausstellungs
des Schuldscheins ein Mennen gegeben, und
solchen, mit den Mannheim festgesetzten

Gebühr
frei

passirt ~~angekommen eingewilligt~~ [illegible]
~~oder~~ ob es ihnen nicht ~~beliebt~~ des anführen
müssten für ihre gegen sie [illegible]
Kosten per Centner, wovon von Mannheim
in das Inland eingeführt ~~und~~ ob oder
nicht, der Betrag ihm nicht zum Rückersatz
dessen abgestellt würde, daß die Entlegenen
für ihre diesen Auflagen erfüllend würden.

Golden

Ortsch. den 15 Januar 1834.
= v. Lorch

No 1951 d. R. — Rhein. d. Berg. III Abth. — No 745 d. Westph.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Appellaten

in Sachen

Carl Bolig Landmann in Hüttenrasselheft

Appellant von einem Urtheil des k. Tribunals
erster Instanz zu Cochem vom 19 September 1833
an einem andern durch Conrad Calmann (Christian) Hüttenrasselheim
[illegible]
1) Caspar Ehlert Hüttenrasselheim mit Adressat zu Ober-
[illegible] Beisitzer des Appellanten
2) Peter Caspar Ehlert
3) Christian Ehlert
4) Joseph Ehlert, sämtlich Hüttenrasselheim
mit 5) Joseph Schallenbach Ackermann allein
Ober-Kostenmassen, Appellaten durch Conrad Gollen
Namens Gollen Inhalt nehmen an

In Sachen des Bürgerlichen Appellanten gegen
die Appellaten die Sache zu verstehen klagt
[illegible] Appellanten [illegible]
Urtheil [illegible] Jahr [illegible] Appellanten
[illegible] Appellaten [illegible] Appellaten
[illegible]

Gollen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennoten

in Sachen

j. Sophia Spezialin Hofmann und Adressata zu Abschrift
anschaffen wg. der Appellat. anhaltenden Hofgerichts Advocat
Kuland & Consorten Appellanten

gegen

Carl Salz Brückners in Speier Appellanten

	Gebühren fl	kr	Auslagen fl	kr
1. Consultation	8	24		
2. Conclusion		48		41
3. Communication d. Actum	1	53		
4. p. p. gestellt	1	53		
5. Ladung	1	54	—	7
6. Vorlage	9	24		
7. Rückgängung d. Actum		53		
8. Ladung zum Defect	1	17	—	7
9. Abschrift				32
10. Vorlage	3	9		
11. Quartil	2	22	—	7
12. Porto und Correspondenz			5	36
13. Tagfahrt d. Termin auf 28 May	1	54		
14. Abschrift zu diesem Tag				32
15. Termin auf 29 ejusd.	1	54		
16. Rückgängung d. Actum auf dem Defect Rathsmagistrats		53		
		148	—	7
	32	37	7	49
	7	49		
	40	26		

ad A. nr. 1/168
Rügen 71/168

ad 16 statt mag, da die Taxe gleich in der Pitzig ent. standen wird.

Obige Dreyzig fünf gulden Zwanzig sechs Kreuzer

Eine Taxation attestirt für den Appellaten

Gelesen

geht ab - 38
57
1. 35. 1. 95

49. 51. x

Gemeldet 15 May 1844

Excipirt durch den Referenten zum Termin und mündlicher Schlußnahme auf heute Sechzehn Kreutzer.
Zweibrücken den 16 Mai 1834.
= m. Koch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 1951 i. Rolle.

Anhang

In Sachen Gemeinde Fischbach k. Absolution zu Absolutionsmassache, wie sie Appellat anwaltlich Fischbach Beiland.
a) Peter Joseph Beiland b) Christian Beiland
c) Joseph Beiland gemeinschaftlich Fischbach, k. Absolutionsmassache Absolution wie in Sachen Appellanten durch anwaltlich Gelsen
gegen
Carl Salz Bauführer in Ohmbach Appellaten durch Advocat Christmann wie vernommen.

Es gefallen dem Gesuch appellationsgerichtlichen Appellaten Instanz über die eingelegte Appellanten zu verfügen, wenn Appellant das Protokoll und Urtheil vom 20sten Januar jüngst dem genügend gleichlich stellt: Appellation gegen das Urtheil des Landgerichts zu Landstuhl vom 19ten September 1833 wie dagegen abzuweisen wie geschehen und Kosten

Gelsen

Gelsen den 13 Mai 1834.
= m. Koch

№ 150

№ 7877 d. V. Bl.

Qualitaeten

in Sachen

Johann Caspar Adolai, Bauer in Langenschwarz

appellant wegen Urtheil des Landgerichts

Hofheim d. d. 9. November 1831.

gegen

1) Georg Elias Roos, Landwirth in Wallau und 2)

Philipp Jeremias Roos, Gastwirth in Lorsbach

Appellaten, wegen Kaufgeld Restes;

Kaufgeld Forderung Gelman gegen Bauern Adolai Ungeld betr.

Appellant Gelman hatte gegen das Urtheil des königl.

Appellationsgerichts Instanz in Sachen die Appellaten

gegen den Appellanten Urtheil v. 9. November 1831.

wegen verschiedener Punkte Appellation eingelegt, welche

zu Recht rechtmäßig Erkennung zu verfassen, der Appellant darauf

rechtzeitig Appellationsgesuch vom 5. Januar 1832. dann

Appellaten und Anzeige gelassen worden, sodann der Appellant

Appellaten Klag Recht auf Abänderung des Urtheils d. d.

Hofheim d. 1. Mai 1829. wie auch sonstige diesen Anhang

betreffende Akten, zugleich Appellaten Antwort, wobei sie

gelaut Urtheil wegen Ungeld abzuweisen, immassen aber neben

Verabfolgung des Gefällens des Appellanten alle diejenige

Verabfolgungen, welche dem Appellanten zu wollen, welche dem Appellant

Recht gute Rechnung zu tragen, dem Klag Begehren nach der Appel-

lanten zu Recht mit Kosten und die Klage als unbegründet ab-

zuweisen, die Klagen aber das gefällene Geldstrafe zu ver-

fallen und den Appellaten in die Appellanten Kosten zu

verfallen;

Ungeld Glaser kam dasige wegen Appellanten

gegen Appellaten Erkennt zu verfassen, das Appellant

dem Appellaten Urtheil vom 5. Januar 1834. nachgelassen

Anzeige nicht gethan habe, somit dessen Berufung zu ver-

werfen und Appellaten und Kosten, und die Appellanten

dasselbe zu Fünfzehn Gulden Ungeld zu

verurtheilen.

Factum.

Weilen in dem Urtheil des hies. Appellationsgerichts vom

5. Januar 1834. nachgelassen worden, daß der Appellant binnen

einem Monat nicht gethan habe, nachhaltende Anzeige

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer
1834

9 1/2 bre 1834.

273
1830.

Rechnung

[illegible] Johann Caspar Adolphi, Gastwirth, Bürger in Frankenthal, Forderung in Klappertsberg wegen Lieferung Kost, Particular in Weisenheim / Opposition in Appropriation bad. /

1 Mittagessen in ordinair Kompagnie mit Appropriation		2 40
1 Nacht		42
1 Antrag von 10 Flaschen Bier à 2 Batzen		1 26
1 Abendessen, Logis et Lager		1 12
1 Mittagessen in ordinair Kompagnie mit abbringung des Briefs		1 11
1 Lager verschiedene		1 2
1 Abendessen, Logis et Lager		58
1 Logis und Frühstück et Bier		39
1 ist am 22 Mai 1830		40
1 Abendessen, Logis et Lager		42
1 Frühstück am 23 April 1830		31
1 Anlang wie oben, Objet ist		7
2 [illegible]		
1 Frühstück am 24 April 1830		7

[illegible] 10-30
[illegible] 1-7

[illegible] 10 10

22 12

No 30.

Zum Herrn Assessor Hundert, Fiskal und Prozeß, des Fürstlichen Landamts Germersheim

Auf Ansuchen des Herrn Gerichtsschreiber, Actuarius von Germersheim des Landgerichts Landau; Inhalts beigefügten Requisitorii Heinrich Becker, Bürger und Beisitzer Appellationsgerichts in Zweibrücken, Inquisitor, und Adam Jakob Schäfer, Bürger und Gastwirth allhier, Inquisit, Diebstahls wegen, Vorladung zustellen, und Ihn Inquisiten Philipp Adam Anwalt von Hochstadt Landau Adelai in Klappertsberg in Frankenthal Forderung wegen, zu Verhör Mittwochs den 14ten Julius d. J. eine Abschrift von gegenwärtigem Requisitorio, Citation und Vorladung, Kostet Einundzwanzig Kreuzer.

Babier

Die Abschrift wird gegeben
Germersheim den 10ten Juny 1834
Der Actuarius Hamm

Germersheim 38.
Taxis 21 Kr.

10-27

		fl.	xr.
	Transport	22.	12.
	15 Vorlag am 27 t Aug 1831		
10-30	obj et über 5000 #	~~10.~~	~~20.~~
	16 Schlußsch über ord et Bg c		
36	1/2.		
31	17 Eingl 1/2	~~16.~~	
12	18 Anlag vom 29 t August 1831	~~34~~	
12	19 abschrift, Bogen et Sgl	~~6~~	
52	20 ankunft am 15 t v. Mg t 7 hre	~~52~~	
	mit 9 t 9 hr 1831		
	21 Vorlag am 9 t 9 br 1831, objet		21.
5-15	? über 1000 #		
1-19	22 Qualitäten	~~10. 30.~~	
	23 abschrift, Bogen et Sgl	~~1. 38.~~	
	24 Expedition des Verschleiß	1	22.
	25 Abschrift, Bogen et Sgl	8.	24.
	26 Porto	1	66.
96-22	27 Stempel ad hoc		24.
			1

Totalien Bogen

Gulden 50 xr 60. 50.

Dem pflichtigen Boten bittet

Bezahlt wird nur durch die hiesige Stadt-Post-Expedition
Für die Taxe eine Bescheinigung gegen Einsendung
von 3 Kr. die selbst mit Bezug auf Gebühren nicht haftet

Frankfurt 3 Mai 1837.

Die Taxbehörde

Die Stadtschreiberei

Fl. xr.
30. 31
5. 18

fl. u 1-3

Rechnungszeugniß

für Kaufmann

Johann Caspar Adolphi Gutsbesitzer in Kriegsdorf bey Langensalza, Appellanten;

gegen

Georg Elias Roob Landschaftsmaler in Meiningen und Philipp Jeremias Roob Gutsbesitzer in Crumbach wohnhaft, Appellaten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

		fl.	xr.	fl.	xr.
	1. Spezial	6.	24.	-	-
	2. Constellation	-	-	8.	24.
	3. Ausfertigung des Rotuli	-	-	1.	52.
	4. Porto	-	-	1.	52.
	5. Gebühren	-	-	-	52.
	6. Stella	2.	20.	-	52.
	7. Abschrift 3/4 B.	-	28.	1.	26.
	8. Abschrift 8 Bogen	-	41.	1.	07.
	9. Porto	-	07.	-	07.
	10. Abschrift	-	41.	-	48.
	11. Porto	-	32.	-	-
	12. Vorlagen	-	-	-	32.
Auslagen 12.46	13. Gradation	1.	-	-	46.
Gebühr 36.06.	14. Expedition des Kraft v. J. 1834	17.	48.	5.	36.
= 48.51	15. Abschrift 8 Bogen	-	48.	2.	24.
Für diese Abzüge sind 12 Zeugnisse	16. Copulat an den Gerichtsboten	-	07.	1.	16.
Akten 43.	17. Ausfertigung der Ordnung	-	28.	-	-
= 49. 34.	18. Gradation				
6. Collation	19. Gratification	1.	53.	-	-
	20. Gratification	7.	48.	-	-

Fl. Collation

	Ausgaben fl.	kr.	Einnahmen fl.	kr.
Uebertrag.				
18½ Porto	-	32.	-	-
19. Botenlohn	-	07.	1.	16.
20. Frankirung	-	-	9.	22.
21. Stadt- & Landumgeld	5.	36.	-	-
22. Zinsen zum Einnahmen	-	32.	-	-
23. Rechnungen über Holzkonsumo	-	07.	-	57.
24. Stelle der Rente	-	-	-	-
25. Rezept der Einnahmen	1.	10.	-	-

Die laufenden Kosten betragen die Einzahmen fl. Februar 1836. neun und zwanzig Gulden neun und dreißig Kreuzer.

Dr. Erlenmeyer.

Rapirt die Kostenrechnung bis zum Inventurdatum vom 5ten Februar 1834 (Posten No. 1 bis 12, die Einnahmenzahlung zusammengerechnet) mit Fl. neunzehn zu einundzwanzig neun Gulden Einzig Sieben Kreuzer. -

Heppenheim den 24. Mai 1837.

Lenckning.

9 Nov 1831

Verzeichniß der Kosten, in welche Johann Caspar Hodlag Bauer in Frankenthal wegen Konkurs Verfahren vom 9 Novembre 1831 zum Vortheil von Georg Elias Koob Privatmann in Weisenheim a/ Berg als Vormund der Kinder des Nikolaus Koob gewesenen in Landstuhl wohnhaft gewesen ist.

	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1. Conseilsitzung	3	30	-	-
2. Appositionen	-	-	1	11
3. Ausfertigung	-	-	2	18
4. Schreibgebühr	1	03	-	-
5. Botengang	1	21	-	16.
6. Vortrag Decret d 20	4	48	-	-
7. Procuration sigle Vortrag d 27 April 830	1	52	-	-
8. Quittung d Procuren	-	-	-	14
9. Botengang v. 15. Dezbr 1831	-	42	-	08
10. Affixung bei dem Versteigerungs Verfahren	1	32	-	-
11. Botengang v. 13. Oct 1831	-	42	-	08
12. Affixung sigle Vorfragsakte	1	32	-	-
13. Communication der Akten	1	03	-	-
14. Vortrag für G.E. Koob	2	06	-	24
15. do " J. Koob	-	42	-	08
16. Schreib & Botengang bei G.E. Koob	4	40	-	07
17. Vortrag für J. Koob 30 Nov 1831	4	40	-	-
18. Quittes Qualitäts Copie & Siegel	2	34 39	-	24. 12
19. Porto	-	57	-	07
20. Kostenverzeichniß				
	34	58	7	33
			34	58

Taxirt zu Eilf und dreißig Gulden neun und dreißig Kreuzer

Landau Frankenthal d. 4 Januar 1837

Summa = 42 31.

D.v. Hoffmann

Executionsrath

Die gefällige Zurückkunft der präsentirten Rechnung bittet

Ad Mandatum

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß
für
Herrn Franz Karl Hochedlen von Weissenstein k.k. Hofrath
Kläger
gegen
Johann Nepom. Wöber Hutbesitzer in Weissenstein
wegen schuldigen Bezahlung.

		Kläger Partheye fl.	kr.	Beklagte fl.	kr.
A.	Kosten der Bezahlung Gesuch				
1.	Bezahlungsbestellung			11.	48
2.	Constituirung			8.	24
3.	Weitläufung der Akten			1.	53.
4.	Taxe Stempel d. Vorstehe			2	28.
B.	Kosten d. Bezahlt Gesetz				
5.	Bezahlungsbestellung			11.	48
6.	Constituirung			8.	24
7.	Weitläufung der Akten			1.	53.
8.	Abschrift			1.	16.
9.	Porto				24
10.	Tagsatz vor den Gerichtsmann			1.	53.
11.	Abstandsgesuch Verhandlung				28.
12.	Abschrift d. Vergleichs a Arme			11.	12.
13.	Stempel			1.	36.
14.	Taxe an Exekutionsamt				38
15.	Diäten u. Rast und Taxe Amtshandl.			2.	36.
16.	Vorlage des Bezahlt vom Tagsatzungsort			1.	38
17.	Diäten u. Rast d. Taxe Exekutor			2.	36.
18.	Vorlage des Exekutor			1.	01.
19.	Original des Bezahlungsvergleichs			1.	51
20.	Für die Verfassung des Gesuchs Bittschrift			2.	36.
				25.	31. 34. 58

Porto ist d. Zahlung gemäß Gesetz Einverstanden

Nro 10. die Taxe ist nicht richtig 76 mit 1 fl 16 xr

13. Stempel d. Taxe ist nur 12 mit Stempel-Taxe 4 Bogen

17. Diäten nicht Bürgermeisterhaft: 1 fl Taxe: 1 fl 24 xr

20. d. Stempel

Der Akten

	Einlagen		Gefälle	
Übertrag	fl. 22.	kr. 31.	fl. 34.	kr. 58.
21, Zinsen nachtrag	" 3	44.		
22. Ersatz dem Hrn Bürgermeister	" 10.	20.		
23 " Hr Gerichtsdiener	" 0.	49		
24, Abschrift Schuldbrief 24 Kreuzer	" 1.	89	" 5.	13
25, wechselseitiger Ersatz 6 Kreuzer	"	52	" 2.	36
Abschrift u Insinuation	"	48	" 1	24
26 zum Rentenanlagen	"	7	"	19
26, Ersatz dem Hrn Bürgermeister wegen Gerichtssiegel zum Setzen bey Verhandlungen	" 8	6.		
27, Übertrag zum Defensionsfond	"	"	" 9.	29.
28 Gerichtsbuch	" 1.	"	" 54	55.
29, Hon. d. Schulz	" 5.	36.		
30, Rückstand	"	7	" 1.	27
	fl. 61	39.	fl. 66.	kr. 48
		61.		29
	La fl. 128	17		

Zu Summa Gulden zwanzig neun Gulden zwanzig
Kreuzer Kreuzer

Passu

Expirat die Rechnung bis zum Hutzlocut vom 5. Jahr 1834, von N21 bis final, zu Dreißig vier Gulden zwanzig zwei Kreuzer, und die spätere Verrechnung, welche nach dem Kapital vom 12. Januar 1836 Adolay zu verfassen hat, zu Rechtzig sieben Gulden Dreißig neun Kreuzer. – Zwischenkun am 25. Jahr 1837.–

Lorenz

10 1950

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Inbrag

für

B. Georg Elias Koob, Hausbesitzer in Hainstadt,
seinen Bruder und B. Philipp Jeremias Koob,
Gutsbesitzer in Laudenbach, Beklagten
Appellanten

gegen

Johann Caspar Nicolai, Landwirth zu Hainstadt, Appellant und Beklagten

Kraft des königlichen Bezirksamts Obrigkeit zu Amorbach vom 9. November 1836.

Es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte zu Aschaffenburg, das Appellaten Erkenntniß zu Recht dahin, daß der Appellant gehalten sey, die Klage des Appellaten vom 5. Januar 1836, wie solche in Betreff der Zinsen und Gefälle bestätigt worden, zu bezahlen, und die Appellaten Kosten und die Gebühren derselben zu bezahlen

Bonk

des Beschwerdeführers Anwaldes zu verabscheiden

Bonk

1930.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

[illegible] Johann Baptist Adolph, Bauer in Büggenhofen, Appellant, [illegible] einen Urtheil des k. Bezirksgerichts [illegible] Lemberg vom 9. November 1830

gegen

1. Franz Xaver Koob, Gastwirth in Mosser, [illegible] und 2. Philipp Lorenz Koob, Gastbesitzer in Lemberg, [illegible] Appellaten

[illegible] gestellt den 16. Appellanten [illegible] Appellaten gegen das [illegible] Urtheil vom 9. [illegible] 1830 [illegible] auf [illegible] [illegible] [illegible]

zu wollen, endlich dem Commissair Buol zur Mittheilung obliegen, den Vorladungen auf den Appellationstag zu transmittiren und die Taxe als Entschädigung abzureichen, die Bürgschaft des Inhaltes Geldstrafe zu manumittiren, und die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Für Ehr. Ettlinger

B. Ettlinger

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Die Kosten sind also die Kanzl.- Kosten d. ersten Rechtszuges, Taxe d. Zeugen, Reisekosten d. Appellanten und seines Anwalts, Kanzl.- Kosten d. Appellationsinstanz, Taxe d. Zeugen, Reisekosten d. Appellanten und seines Anwalts, Kanzl.- Kosten d. Vollzugs.

I. Diejenigen, welchen eine Strafe gedroht werden soll.

1. Zu Handen des Appellanten –

a) die Kosten erster Instanz laut Rechnung fl. 2. 30 kr. 18 dr.

b) die des Appellationsverfahrens bis zum Urtheile d. 5 Febr. 1834 fl. 19 kr. 3½ dr.

Zusammen also laut Rechnung fl. 22 kr. 51 dr.

2. Zu Handen des Appellaten –

a) die Kosten erster Instanz zu fl. 12 kr. 31 dr.

b) die des Appellationsverfahrens bis zu dem erwähnten Urtheile zu fl. 34 kr. 22 dr.

c) Taxe, laut Rechnung auf fl. 2. 76 kr. 5 dr.

Von welchen Kosten in Abschlag der fl. 2. 15 kr. 45 dr., für fl. 2. 27 kr. 28 dr. in der angegebenen Verfällungsstrafe der Appellant fl. 1. 10 kr. 30 dr. die Appellatin dagegen fl. 52 kr. 15 dr., zu bezahlen haben.

II. Die u. den Appellanten allein zu bezahlende, für d. dem Vergleichs-Protokolle d. 5 Febr. 1834 entsprechenden u. u. den Appellaten resp. u. dessen Anwalte vorgelegte Kosten sind fl. 2. 87 kr. 39 dr.

zu ersetzen, endlich den Succumbenz Punkt gegen
die Appellantin abzuweisen, den Reichsthaler
auf den Appellanten zu transferiren
und die Kosten als Nebengerichtet abzu-
weisen, die Beurtheilung des Civilsenates

Nro 1950 d. Rolle. Nro 7150 d. Vorbrieb.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Dekret

Diese Rekurs Abtheilg, Sentenz auf Abweis-
sung, Appellant zu einer Pönfall von
Thlrg. Conv. Mz zu Franken fall von 9
Nov. 1832, rechtskraft Urtheil d. Civil
gegen Gesuch Ehe Punkt Ehescheidung ab
sonsten an Band und 2 Theilg summa Punkt, Civil
Entscheidung zu Handen Appellat
rechtskraft Urtheil Appellat
Sporteln Civil Senat Thlr 20 Mz
falle Ehe Appellat Mittel Rekurs
zu ungestempelten Papier die Appellation d. 6 Nov.
1832 gegen die Beschlusses vom 8 Okt. 1832 als unge-
gründet abzuweisen, und die Bestätigung der an-
gefochtenen Verfügung zu verordnen, auch den Appellat summa Punkt
Civil Senat Thlr 20 Mz Appellat Mittel Rekurs
Civil Senat Thlr 20 Mz Appellat Mittel Rekurs
Civil Senat Thlr 20 Mz Appellat Mittel Rekurs

Gleichen Tag dasselbe an die gesetzl. Anwaltschaft
die ausgefertigte Verfügung zur commissl. Abhaltung
Tagfahrt, & die Instanzien derselben zu senden
die Abzugsbehörde Anwalt zu ernennen.

Factum

Als Cathrina eine geweilte Schmalzing von
Landshofen, die in Folge Urtheil des k.
Landgerichts zu Erdmannsdorf vom 26ten Juni
1820 eine Forderung von f 330. samt Zins &
Kosten an Elisabeth von Landshofen stelle, hat
Obige einen mit 3 Jährigen Verfallstag lautenden
Schein ausgestellt, demzufolge dieselbe Oppositionen
dr., & gegen Verfassung einl.

Da nun eine Forderung von solcher
Summe Obige persönlich sich stehe, eine
Abzugsmittel anwenden zu, & daß diese Ob
sich entfernen stehe, eine Forderung die Ob
sich bey bevorstehenden Tagfahrten darstellen
zu lassen stehe, weshalb die Nachfolgenden bey
dieser Tagfahrt zu Folgendem seine

I. weil jedenfalls zur Aufstellung zu
seiner Rechten Gelegenheit zu, über den
Abtrag zu den Büchern der Opponentin

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

die Abtrag zu verhängen, welche
mit Gold dasselbe Einzahlung
gehalten.

Hier sich die mündlich über Folge Summe
sich die Parteien, nemlich zur Verfassung
der Forderung für mehr Rom. 1824 bei einer
Tagfahrt Vorsitzer Spezialgericht zu Verfügung
gung des zur die Zeugen Verhör Oppo-
sitionen, Abstellige Nachfolgungen bey zu
setzen. Da gegen Obige Summe Vorsitzer
Spezialen Fallschein Abrechnung Einzahlung
sitzen die Parteien zu Anzeige seine Beyse
stehe sich mündlich anstehe. Abtrag
zu die Parteien anzuhören.

Dagegen sich Verfügung Obige Abtrag die Verfassung
in. Nun dem Opp. Einwand entgegen die Forderung
obige Abtragsmittel, so zu mündlichen Verhören

1. Abzugend zu Verfügung gestellt in Folge Obige
die Nachfolgungen Einzahlung stehen.
2. Abrechnung der Abtragsmittel die Parteien
sich zu Landshofen die Opponentin mit Beyse
stehe Verfügung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1950

Anzug

[illegible] Gehalt [illegible] Kreuzer als
[illegible] zu verwerfen; die Appellat
[illegible] Kosten [illegible] zu verurtheilen
[illegible] die Beilagen [illegible]
[illegible] zu remittiren.

Gehalten den 15 Januar 1834.
v. Roth

No 1950

Kreutzer

Vortrag
für Georg Elias Roos, Particulier
in Feudenheim an Land wohnhaft und
Philipp Jeremias Roos, Gutsbesitzer
in Landesheim wohnhaft Appellaten

gegen

Johann Caspar Bolay,
Partheyer für [illegible] wohnhaft
Appellanten von einem Urtheil des
Königl. Bezirksgerichts Frankenthal
vom dreyßigsten November 1831.

Appellat den Königl. Appella-
tionsgerichte die ungehorsame Ver-
fügung zu provisorischen mit Vollstreckung
und Kosten — auf den Appellats
Vorschlag zu Handen des beigezogenen Ver-
walters zu remittiren —

Gehalten den 15 Januar 1834.
v. Roth

Originale

№ 1949 d. Kalk.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Qualitaeten — № 7204 d. Haupt.
in Sachen — Orig. Haupt. 14 do.

der Gemeind Brandel, mandatarium Herrn Advocat Veltz, Gutsbesitzer, daselbst wohnhaft, zu gegenwärtiger Sache gehörig wohnhaft, Appellanten wider einen Urtheil des K. Bez. gerichts zu Landau vom 9ten februar 1831. Kanals Fuertz,

gegen

1. Georg Adolph Osterlag, Handelsmann zu Strasburg wohnhaft, 2. die Wittwe und Erben sel. zu Strasburg verlebenen Handelsmanns Johann Georg Joseph Mennet, als a, Georges de Rochemure geborenen Meltner, dessen Wittwer, ehem. Handelsmann in Strasburg wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als Vormünd[erin] über ihre Kinder Georges Mennet Georg Joseph Mennet, und Julien Barnabas Mennet, ihre minderjährige Kinder, zusammt mit ihrer genannten verlebten Ehemann, diese als Benefiziaire seiner ihrer genannten Mutter Johann Georg Joseph Mennet, Appellaten wider Urtheil Kanals Petri.

Petri Conclusiones: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in Geldstrafe und Kosten, und mangels doppelter Hinterlegung der Geldstrafe, der Beilegung der Urtheil der Appellantin fortzufahren zu verordnen.

Factum.

Die Appellaten als Cessionen von Ph. J. Teutsch in Strasburg, handen die Gemeind Brandel wegen Lieferungsakt vom 29 Juni 1830 vor das K. Bez. Gericht in Landau belangt und Folgung seiner Forderung

9446 fr. 47 Cent. etwa 4407 fl. 53 kr. nebst
Zins vom 5. März 1813 zu, welche Summe die Gemeinde
schuldig sein Rückzuzug, die sie inzwischen theilweise aus
seinen und ihren Mitteln geleistet und die Forderung
Bezirkung unterschiedlicher Kunstzeuge – das abscheu
oder Schätze – sind genannt zwar die Jahre 1793
bis 1812 betragen haben, und welche Forderung der
Hr. J. Teutsch, modo die Erben, als Inhaber der Kapital-
schuldbrief, in Gemäßheit Entschließung des Kantons-
Rath vom 1809, mit Hinzuziehung Beamten von Zabern
und Benda in Saarburg vom 22 Febr. 1810. Kapitalisirt
des Monitums der Gemeinde vom 27 Dez. 1810,
Arrêtés des Präfekten des Niederrheins vom
19. Juni 1812 & 5. März 1813 in den vorgegebenen
Datum zurückgesetzt. Durch Urtheil vom 9. Februar
1831 erkannt die Forderung in Kapital und Zins
vom Tage der Klage zu zurückgesetzen, vorbe-
haltlich des Abzuges allenfallsiger erwiesener
Abschlagszahlungen. Gegen dieses Urtheil
appellirten die Beklagten, und suchten in der
Appellantin die Einwendungen der Incompetenz der
Gerichte aber. Die Sache wurde in der heuti-
gen Sitzung verhandelt, und es kommt hier
hinzu:

1, Ob die Incompetenz-Einwendung gegründet? zu wissen
2, Im Falle die verneinende Entscheidung zu Grunde

A. Tetz

Thomas Sturtz, Anwalt der Appellantin
zu Gerichtigung.

A. Tetz

No 254.

Im Jahr achtzehnhundert vier und dreißig, den dreißigsten
April; Auf Ansuchen des Herrn Jakob Anwalt von
Georg Adolph Ostertag zu Straßburg und Endesbenannten
habe ich unterzeichneter Friedrich Huber dem Patrizhaus

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechtsanzeignisse
für
Georg Adolphe Ostertag Handelsmann
in Strasburg Appellantin,
gegen
die Gemeinde Frankel Appellatin.

	Gulden	Batzen	Kreutzer
I Partien von Savoye			
1, Anwaltliche Bestellung	47		41
2, Consultation	8.	24	
II der Antwortschrift			
3, Anwaltliche Bestellung	47		41
4, Gold Brache	57		
5, Porto	57	2.	20
6, Avenir pro se	47		41
7, unterschriftige Communication der Akten	1.	53	
8, Antwort	1.	16	7
9, Abschrift	9.	27	
10, Einsicht			32
11, Porto & Correspondenz			36
12, Gerichtskosten	4.	44	7
Abschrift	1.	11	7
Zustellung			46
13, Vertretung der doppelten Gold Brache	57		
14, Rückreise der Akten	57		
15, Kostenanzeigniss	42		7
fl.	33	46	11 45
			33 46
Gesammtbetrag von dreißig drei			
Gulden sechzig neun Kreutzer	fl.		45 31½

Gezeichnet den 30 April 1834.

A. Tetz

N° 1949 Ihr Volk

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vertrag

für

die Gemeinde Landel contrahirt durch ihren Einnehmer Joseph Fuhs, Gastbesitzer daselbst einerseits, gegenwärtigen Vertrag einerseits, Appellanten von einem Urtheil des Königl. Landgerichts Landau vom 9. Februar 1831.

gegen

die Georg Adolph Ostertag, Handelsmann zu Annweiler einerseits, die Wittwe und Erben des zu Annweiler verstorbenen Handelsmanns Joseph Mennet, als: seine sieben Kinder Catharina geborne Mennet, des Joseph Wittwe, ihre Tochter zu Annweiler einerseits, ihr Eigenthum Joseph Mennet, Franz Joseph Mennet, und Peter Conrad Mennet, ihre minderjährige Söhne, ersterer mit seinem genannten Vormund Georg Adam Lauer, Gastgeber daselbst, letztere mit ihrem Curator Joseph Franz Joseph Mennet, Appellaten andererseits,

Es enthalte das Königliche Appellationsurtheil die von den ersten Richtern angenommene Klagrechtsinanspruchnahme, jedoch falls solche ungültig sey und ungegründet zu verwerfen mit Kosten, und die Einlegung der fünfzehnten Geldstrafe zu verordnen.

Gesehen den 28 April 1831.

Sturtz

M. Koch

Entscheidung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Im 1. Appellationsprozeß Adolph Osterlag, Handelsmann zu Frankfurt, wider Joseph Mennet, Kaufmann daselbst, Appellaten, als Besitzer der Mühle und Farbe Nr. 6 zu Frankfurt, wegen verschiedener Handelsgeschäfte, dann Joseph Mennet, Kaufmann daselbst

№ 1948 d. Pr. — Gerichtstaxe № 7153 d. Ung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

in Presse: Johann Eidwirth, Actuar in Röthenbach wohnh., Appellant w. einem Urtheile des k. bez. Gerichts in Feuchtwangen vom 2ten April 1833, durch Anwalt Golser

gegen

Georg Joseph Wahl den ältern, Actuar ebendaselbst wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri.

Petri trug diess an: Es wolle dem k. Appellationsgerichte, Ordnung zu verhelfen, daß der Anwalt des Appellaten, gesetzwidrige Aufforderung abgewiesen, nicht nochmal so viel Auftrags zu machen, sofort die Appellation als ungegründet zu verwerfen, und Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum

das Gesuch zeigt sich und Petri in dieser Presse nebst einem Urtheile des k. bez. Gerichts in Feuchtwangen vom 16ten Novbr 1831, 26ten April 1832 und 2ten April 1833, durch welch' letztes Urtheil Klägers Eidwirths und seines Kinds abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wurde. Gegen dieses Urtheil hat Kläger am 1ten Juli 1833 die Appellation ergriffen, und bestellte den Advocaten Golser zu seinem Anwalte. Durch genehmigte Kreisregierungsverordnung vom 3ten d. M. wurde die Anschreibung der Presse und die heutige Setzung

fizirt. der Anwalt der Appellatin, obgleich
mündlich aufgefordert, sie habe nicht für nöthig
eine Antwort zu nehmen.

Es kommt hier darauf an: ob die Appellatin par
Default gegen den Anwalt der Appellatin
zu erkennen sei?

A. Fetzer

Kostenzusatz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Herrn Johann Wahl von Roedersheim,
Appellaten

gegen

Johannis Eisenbeis von da, Appellanten.

		fl.	kr.
1) Anwaltsbestell.		47.	41.
2) Consultation		8. 24.	- "
3) Gehilfsrecht		57.	4. 40.
4) Rolle		57.	2. 20.
5) Avenir p. p. qual.		47.	41.
6) Communic. der Akten		1. 53.	" "
7) Fixationsrequête		1. 53.	" 7.
Registr. der Ordonnanz		" "	" 56.
8) Abschrift & Zustellung i Kopf		" 12.	" 34.
9) Avenir in fine Instanz		" 47.	" "
10) Antwort		1. 16.	" 7.
11) Aufruf		" "	" 32.
12) Default		3. 09.	" "
13) Quittation		2. 22.	" 7.
14) Porto & Commissionirung		" "	5. 36.
15) Kostenzusatz		" 42.	" 7.
		24. 06.	16. 28.
			24. 06.

Zusammen Einundzwanzig Gulden 34 kr. = fl 40 34 kr.

Ebernburg, 10ten Febr. 1834.

A. Fetzer

Taxirt auf die Belage von einundzwey Gulden neun und dreißig Kreuzer. Gemeinschaften den 15 Februar 1834

= m. Loos

Nr 1918.

Rubrum

für Herrn Joseph Wabel den Aelteren, Ackerbauern zu Rödersheim wohnhaft, Appellanten,

gegen

Johann Eiswirth, Ackerbauern daselbst wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. bay. Friedens in Herrenkirchheim vom 2ten April 1833.

Exposita

Den k. Appellat. Friedens, Verhandlungen zu entnehmen, daß der Anwalt des Appellanten, gehörige Aufforderung obgenommen, nicht erschienen ist seine Anträge zu nehmen, sofort die Appellation als zurückgenommen zu erachten sey und Verurtheilung des Appellanten in Gerichts und Kosten.

A. Fehr

Speyer den 10 Februar 1834.

= m. Loos

N.° 1947 d. R.

N.° 7409 d. Uebz.

DIENSTLOS-STEMPEL
14
Kreutzer

Verhandelt

Im Verhöre

Eisenbach gebürtig Baden, Wittwer 2ter Ehe von Johannes Kohlmann, im Leben Ackerer in Bärbingen, sein Alter 64 Jahr, seine Profession dasselbe angebend, in der Untersuchs-Sache Abwesenheits halber mit demselben angezeigten nachmaligen Zeugen als Eisenbach, Goetz, Martin, Sinsheim und Johannes Kohlmann, sind alle 6 Inculpaten des gedachten Johannes Kohlmann, Ehemaligen wie ersten Verhörs d. d. Lenz Gerichts zu Bärbingen vom 24ten May 1833, nachbenannten dahin Namens Gehalten, gegen

gegen

sie selbst und Zeugen wie Eisenbach gebürtig Jansen, gemeinsam wie der Johannes Kohlmann, im Leben Ackersmann und Bürgermeister, als Inculpaten Kohlmann, sein besonderes Glauben, darmaligen Soldat beim vorigen Oberrhein. Infanterie Regimente zu Offenburg, gegenwärtig auf Urlaub in Odenheim sich befindend, 2 Franziska Kohlmann, Tochter von Johannes Speidel, Müller in Mühlheim, mit dieser selbst, 3 Johannes Kohlmann, Tochter von Heinrich Merz, Ackersmann in Seebach, mit dieser selbst, 4 Margaretha Kohlmann, Tochter von Jacob Liebrecher, Ackersmann in Odenheim wohnhaft, mit dieser selbst, die Ehemänner von den selbigen Ehemännlichen mit Inhaberin, Appellaten, wie erstens durch Anwald Polsen,

mit

Baruch Felsenthal, Handelsmann in Göllheim wohnhaft, Appellant von gemäß Verhörsiebe des 2 Lenz Gerichts zu Bärbingen vom 24ten May bis 12 July 1833. mit denen wie erstens Klägern, durch Anwald Culmann.

Anwald Polsen an sein gelegentlich Ehrenvoll: Appellat dem 2. Appo. Gerichts mündlich Vorformulirten das angesetzte Verhörsiebe die Contestation, welche am 7. Februar 1833 vor dem ganzen Collegium Lenz Gerichts Vaters Recht, von Seiten der Kläger Kohlmann

in seiner mitgegebenen Eigenschaft, gegen die Verzichtleistung der Kinder, wovon sie der Eigentümer, auf die Verlassenschaft seines Vaters des gewesenen Johann Kohlmann, als der gewesene angenommen, und die Eigentümer für verbunden zu erklären, nach Verfließung seines Lebensjahr, die Post oder seines Alters zu bezahlen, die Sorgfaltung des Eigentums zu übernehmen, und dem jüngst conscribirten Kinder zu verordnen, mit Verfällung der Eigentümer in die Kosten dieser Instanz und die Rückgabe der hinter legten Stempel zu verordnen.

Schließlich, die Eigentümer zum Empfang dieses, gegenwärtigen zu gelangen, durch die Eigentümer die Grundlagen der Jahre 1832, 1833 & 1834, bestehend in Acker, Heu, Haber, Korn mit sämtlichen Früchten, von nachstehenden Grundstücken einzuziehen sind:

a, vom steuerlichen Einbringen, als:

1, N: 192. 16 Ohrn 10 Cant.; 6 Viertel 33 Ruthen Acker oder der Sommerfeld, besäumt Heinrich Wendel & Johann Herdel, mit Einzug besäumt.

B. von Gütern, welche zur Ungenossenschaft 1ter Ehe gehören, als:

2, N: 16 38 Ohrn 10 Cant. Acker in der Sommergewann, nächst Martin Siefers Wittib, und Jacob Kohlmann, halb mit Roggen, halb mit Einzug.

3, N: 13. 78 Ohrn, 70 Cant. in der Sommergewann, besäumt Johann Janson und Johann Kohlmann, mit Haber.

4, N: 146. 50 Ohrn, 10 Cant. nächst der Mannheimer Höhe, besäumt Jacob Hoffmann, mit Georg Bernhard, mit Roggen.

5, N: 337 41 Ohrn, 70 Cant. im Linken Graben, besäumt Philipp Wendel und Georg Bernhard, mit Gerste.

6, N: 34. 17 Ohrn 60 Cant. Wiese in der Rheinwiesen, besäumt Peter Kohlmann mit der Mannheimer, mit Gerste.

7, N: 172. 103 Ohrn 50 Cant. im Pankenbaum, besäumt Johann Sauermann und Obergemeinder, die Hälfte mit Haber, die andere Hälfte mit Gerste.

8, N: 175 44 Ohrn 30 Cant. daselbst, besäumt Paul Bernhard, mit Obergemeinder, mit Gerste.

9, N: 183. 74 Ohrn, 50 Cant. nächst der Reiter, besäumt Georg Bernhard mit Philipp Wendel, mit Korn.

10, N: 120 16 Ohrn 60 Cant. in der Linken, besäumt Peter Hansen mit Christian Sokack Erben, mit Korn.

11, N: 70. 17 Ohrn 10 Cant. in der Mannheimer Hall, besäumt Ellenbergers Wittib mit Johann Kohlmann, mit Einzug.

12, N: 275. 55 Ohrn, in der Holzstrasse, besäumt Johann Sauermann und die Obergemeinder Gemeinde, mit Roggen.

13, N: 138. 2 Hektl. 6 Ohrn, nächst der Linken, besäumt Martin Hansens Wittib mit Georg Reich, die Hälfte mit Haber, ein Viertel mit Korn und ¼ Viertel mit Gerste.

14, N: 144. 154 Ohrn nächst der Mannheimer Höhe, besäumt Johann Sauermann mit Johann Kohlmann, mit Gerste.

15, N: 141 13 Ohrn 80 Centiaren, nächst der Mannheimer Höhe, besäumt Jacob Hoffmann & Georg Hansens Wittib, mit Korn.

16, N: 117. 110 Ohrn, 90 Cent. nächst der Mauer, besäumt Johann Sauermann & Obergemeinder, mit Gerste.

17, N: 292. 16 Ohrn, 10 Cent. im Hollerweg, besäumt Johann Diebolds Wittib & die Gemeinde Obergemeinder, mit Gerste.

18, N: 118. 26 Ohrn 70 Cent. mit der Hecke, besäumt Abraham Abel mit Johann Sauermann, mit Einzug.

19, N: 136. 35 Ohrn nächst der Linken, besäumt Martin Hansens Wittib mit Johann Kohlmann, mit Gerste.

20, N: 134. 47 Ohrn, 80 Cent, nächst der Linken, besäumt Martin Hansens Wittib mit Johann Kohlmann, mit Gerste, welche hier Gemeinde Acker in Neuen neue Verlosung gelegt worden, daß die Eigentümer der vorne bis zum besäumten Feldern vor vollkommener Reife abschneiden, zusammen einzuführen, und in der Obergemeinder Gemeinde, sind neuen Acker des Mehrgemeldeten Lebkuchen zum Trocknen anzuhängen;

ferner, der Acker Gemeinde als nächstes Eigentum anzusehen in Jahr, Februarius neue 28 Januar 1833, Tag 27 Viertel a. ungefähr 27 Ohrn Acker oder der Linken Land, zunächst Jacob Leonhard mit Johann Ellenberger auf der Gemeinde in der Jahrgang v. 20 Mai 1832, sub Tag 11 der Gemeinde N: 192, 14 Ohrn 10 Tag.

Acten über den Seemannsamt, besonders Herrn Wendel
sein und deshalb Amt ist; ferner über B. Fürstenau
gerichtl. in Schlesien mit Absicht der Grenzen zu commit-
tiren, und die weitere Prozeßinstruction zu ertheilen

Subsidiarisch, jedenfalls die Appellaten zu verur-
theilen die in den Jahren 1832, 1833 u 1834 von ob-
benannten Soldaten gezogenen Früchte, und
gerichtl. Abschätzung der Werke zu restituiren -
und in dieser Incidenzsache des gerichtlichen zu verordnen,
was in diesem Fall die Appellaten in den Vorsatz bezüg-
lichen Interessen zu verantworten, subsidiarisch dieselben
zu condemniren, und die Kosten der Instanz zu compensiren.

Petri trägt darauf an: es gefällig einen B. Ger. Ge-
richts die Bestätigung zu ertheilen mit Gold- und Kosten.

B. Culmann concludirte für die Appellanten
Folgendes: es gefällig den B. Ger. Gerichts mittelst
Reformation der ergangenen ungerechten Urtheils des
Bez. Gerichts zu Neumarkt vom 24 Mai u 12 Juli 1833.
1, die von den Appellanten erhobene Intervention
in den zwischen den Appellaten rechtshängigen Streitig-
keit der Interessenschaft des Johann Kohlmann
und der Christiane Hanson für zulässig zu erklä-
ren, subsidiarisch.

2, zu erkennen, daß Appellant berechtigt sei, die al-
lenfalls Streitenden Grundstücke zur Besorgung seiner Rechte
zugezogen zu sehen, und der Richter Akt, welcher dieses
seinem Gesuch abgeschlagen und diese dadurch gegründete
Gravamina verursacht, in allen den-
jenigen Kosten zu verurtheilen, welche in dieser Instanz
durch Verschuldung verursacht worden sein. Subsidiarisch
Compensation, will und wie billig ist.

3, die Acten wieder von neuem 1. 18, 21. August u
29 Septbr 1832 gegen die Richter wieder Johann
Heinrich Kohlmanns erhobenen Klagen mit Restitution
der Früchte von den in Etatisirung gegebenen Grund-
stücken, und den resignirten Schuldscheinen zu ver-
fügen,

zum Fürsorglichen gegen Beschwerde Einrichtung und Abschaffung
und Erledigung zu ertheilen.

4, die Appellaten Richter gerichtlich wegen für
nicht als Erben des Johann Kohlmann zu betrachten,
vorerst, dessen wahrhaftes zu erklären, die
seit dem Jahr 1832 eingegangenen Früchte von den zur ver-
pfändeten Güterquantität gehörenden Grundstücken
ad massam zu conferiren und hier Theils die gemein-
schaftlichen Gerichtskosten zwischen den Erben der
Christianen Hanson und den Erben des Johann
Heinrich Kohlmann rata per Capita den Appellanten als Rest-
wärter des Kohlmann gerichtlich zu erkennen, die
Früchte jedoch zur Sicherheit dieser Forderung
überhaupt zur Abnutzung aller weitere Schuldung
gegenständlichen einzelnen nur die ersten Pfänder zu ver-
weisen, die Appellaten Richter wegen des Johann
Kohlmann zu sämmtlichen den Appellanten drei verfluch-
Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen und die Ver-
gütung der Gerichtlichen Feldstreiche zu verordnen.

Petri trägt darauf an: es gefällig den B. Appellant
Gerichts die Bestätigung zu ertheilen mit Gold-
schreiben und Kosten.

Feldenthal den 2. Appellant
Gerichts den Appellaten Ehrlichen zu verfügen, der Ge-
richts Instruction der neu Feldenthal einzuholenden
Bestätigung der Richtigkeit des Gerichts überlassen, mit
Vorbehalt aller Rechte gegen die Forderung von Feldem-
thal.

Factum.

Johann Kohlmann selig ist im Jahr 1801 unter der
Gerichtsbarkeit des Selmser Landrichters verheirathet mit
Christianen Hanson, mit welcher in 6 Kinder.
Aus den im Jahr 1812 verfolgten Ehe der Christianen
Hanson, starb Johann Kohlmann im Jahr 1814 zu
gmieten. Sie mit Christianen Boden, mit welcher er
6 Kinder zeugte. Im Jahr 1815 hierauf Nicolaus

Müller in Pölsheim über die Verlassenschaft der weiland
Ehefrau zahl Barmherzigen Schreiber. Kohlmann starb
im Jahr 1832; am 30 März 1832 wurde durch Notar
Neumayer mit der Testamentar über seine Verlassenschaft
vorgenommen. In der Urkunde vom 23 Mai 1832 mit-
theilt die Testamentarin die Verfassung der Verlassen-
schaft der Kinder vorher sie nun wiederheirathen
wurde, mit der Bestimmung, daß dieses nur mit dieser Vor-
mundschaft geschehen in Notar aus Inventar (Verzeich-
niß der Verlassenschaft) ergibt:

1, an baarschaft einer Verlassenschaft . . fl 152. 02 x
2, die einzige bewegliche Güter ihrer Mutter zu 373. 20.
3, ihre Gehalte an die verlassenschaftliche
Immobilien zu . . . . . 3694. "
Totale der Verlassenschaft in Notar . fl. 4019 22.

Hiermit wird das Verlassenschaft Inventar mit zugleich
alle in Notar über gerichtlichen Schulden einsehe vorgege-
benen Inventar. Durch
dieses Inventar ist ersichtlich, daß die Testamentarin
Gemahlin der Kinder vorher sie unter dem Verlassenschaft
Notar; die Schulden der sie vorgestellte Inventar
genommen hat, so für die Kinder dieser Ehe vorerst sub
beneficio Inventarii receptirt. Durch verlassenen Vorgang
der Kinder vorher sie vorerst laut Urkunde v. 4 Novem-
ber 1832 die Theilung der Verlassenschaft des Johann Kohl-
mann in Imiar vorher Gastwirth Elisabetha Landon
vorgenommen. Als am 7 Februar 1833 der commissär.
Notar in Notar zur Operation schreiten wollte, vorher die
Schulden der Kinder vorher sie als Verwandtin ihrer minderjährigen
Kinder eine Contradiction, dem: sie bestreite die Vorzüg-
lichkeit der Kinder vorher sie als unpfändig, weil sie sich
vermuthen, daß Immobilien vorher sie Julius zustehen
dürfen, inwiefern sie nun Johann Kohlmann in
seinem Testament bestimmt, hinsichtlich sie der Ver-
lassenschaft unpfändig, und das Recht zu manifestiren vor-
behalten. Verstehen der Notar der Contradiction
zur Gültigkeit dieser Contradiction vor die Akten

vorgenommen hat, daß B— am 14 März 1833 — Burg
Feldenthal, als mitcontrahirten Gläubiger des Jo-
hann Kohlmann, vom Inventar mit Schrift sich zu
setzen, worin er die Verbindung machen vor
die Kinder vorher sie unpfändig gemacht sein
mögen, welche diese vor mit vor in Ehe
dieser gezeugten Grundstücken bezogen sollen, mit
dem Contradictions Prozesse verbunden, indem die
Anerzüchtigung der Kinder vorher sie als unpfändig
nicht, und nicht strafbar vor Gericht zu machen
entschädigung concludirte. Durch Urtheil vom 20 ten
März 1833, wurden die vorhabenden Contradictionen als
unbegründet und die Intervenienten Klagen als un-
gültig abgewiesen. Gegen dieses Urtheil haben
sowohl die Contradictions Gläubiger eine neue Intervo-
nient Schrift als die Gegenpartei die Appellation ergriffen. Aus
den Akten der genommenen Untersuchung ergibt sich:
1, daß der vorhabende Bürger viel Vorzüglichkeiten vor die vorhabenden Contra-
dictionen vorzuwerfen hat?
2, Wird in Anzeigung auf die Antrüge das Interve-
nient Recht sein? und
3, Wird über die Kosten zu entscheiden sein?

A. Fetzi

1, dem Herrn Golsen, Anwald von Gleisdorf. Bezi-
rk Kohlmann & Cons. & 2 dem Herrn B.
Culmann, Anwald von Burg Feldenthal, zu
Gleisdorf zu zustellen

A. Fetzi

No. 164.

Im Jahr achthundert [illegible] und [illegible]
Im Fürstenthum Mainz; auf Ansuchen des Herrn Notary Arnault der Lehrer und Lehrer von Elisabethen Junkers in Bingen wohnhaft ad Con. —, habe ich unterzeichneter Gerichtsbote Hubert Huber und Hr. Ayx allhier gerichtlich in die Fürstenthümer angestellten und allda wohnenden Audienz gerichtlicher Bote;

1) Dem Herrn Goldern Arnault der Elisabethen gebohrne Bohn, Witwe 2ter Ehe von Johann Nicolaus Roehlmann in Bingen [illegible] Ehemann [illegible] und

2) Dem Herrn August Culmann Arnault von Baruch Selsenthal, Handelsmann in Gällheim wohnhaft in seiner Behausung [illegible] mit [illegible]

einem jedem insbesonder eine Abschrift von gegenwärtigem Qualitätem gehörig zugestellt.

Kosten	Kosten für jedem 2 Kr.
Original —	28 Kr.
2 Copie	19 "
Vergleichung	1 "
Registrirung	16 "
	1 fl 4 Kr.

Haber

Dem Boten Reinhard [illegible]
Zwölf Kreuzer dem 7 März
1835 für ausgetragene Sachen

Landry

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Rechnung

für

Peter Roehlmann, Beklagt im 1ten Chevauxlegers Regiment in Ellwangen, dermalen in Urlaub zu Ebersheim [illegible]

Appellaten

ca

den Herrn Johann Roehlmann in Ebersheim in Rheinbayern, als 1. Ehe Bett Bürgen 2ter Ehe, Elisabetha Bohn, allda wohnhaft Klägern, Appellanten.

		Gebühr f.	Gebühr kr.	Ueberlauf f.	Ueberlauf kr.
1	2 Amen abschreiben	1	34	1	22
2.	Consultation	8	24	.	.
3.	Communicat. der Akten	1	53	.	.
4	Feldstrafe	.	57	4	40
5.	Rolle	.	57	2	20
6.	Arrest 1/2 Bogen	.	47	.	41
7.	id 1/2 Bogen	.	47	.	41
8	Aufruf	1	16	.	7
9.	Abschrift	9	27	.	.
10	2 Ausfertigen	.	.	1	04
11.	Briefporto der Parthey neun 8/1 35	.	57	1	43
12	Briefporto Frankirung in Bobenheim [illegible]	.	.	12	36
13.	Kurtax & Schreibgebühr	.	.	5	36
14	Handlöhne 4 Bogen	4	44	.	28
	Abschr. 4 Bogen	1	11	.	28
	Zahlung mit Assignat, Verlust	.	.	.	31
15	Vorladung der Akten	.	57	.	.
16.	Postporto	.	45	.	.
		fl	34 36	32	24
	Summa sechzig sieben	fl	32 24		
	Gulden. Ebernheim den 10ten März 1835	fl	67 00		

A. Feltz

Bezahlt

[illegible] den Cabinet von Sieben und Vierzig ehrerbietigst.
Ofenbrünn den 12 März 1833.
[illegible]

DIMENSIONS — STEMPEL
Kreutzer

Nr. 1947. Act

[illegible]

d. die Ausfertigung des am 8. d. M. zu Augsburg publizirten Erkenntnisses
gegen die Kinder 1ter Ehe des Johannes Kohlmann, nämlich
Margaretha Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
Johannes Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
gegen die Kinder 2ter Ehe des Johannes Kohlmann, nämlich
Peter Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
Christina Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
Margaretha Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
Johannes Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
Jacob Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
Elisabetha Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
Christina Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
Johannes Kohlmann, geboren den [illegible] zu [illegible] und
Peter

№ 1947.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für die Kinder und Erben von Elisabetha geb. Jansen-, gewesene erste Ehefrau- von Johannes Kehlmann- im Leben Ackersmann- in Rüppurr, als:

1) Peter Kehlmann, Soldat- in Garnison in Ludwigsburg, Jakobsplatz Nro 12 in Ottmarsheim- seine Großeltern,

2) Hermine- Kehlmann-, Ehefrau von- Peter Spindler, Müller in Möckmühl- und seine Kinder selbst,

3) Catharina Kehlmann-, Ehefrau von Georg Merz, Ackersmann in Ebingen-, und seine Kinder selbst-,

4) Margaretha Kehlmann-, Ehefrau von Jakob Lebkücher, Ackersmann in Ottmarsheim-, und seine Kinder selbst-, die Genehmigung der abgelesenen Heimathigung in Gemeinschaft- anzeigen-, Appellaten

gegen

Barnab Felsenthal, Handelsmann in Göllheim wohnhaft, Appellat von einem Urth. des k. bay. Ger. in Kaiserslautern vom 24ten Mai 1833.

Erscheine

dem k. Appellat: Gerichts- die Genehmigung zu vorstehenden- und Gelegenheit zu bestellen.

A. Lehn

Speyer den 17 Februar 1835.

v. Lesch

№ 1947.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für

1. Elisabetha, gebornen Bohn Kehlmanns geweihter Ehe, von Johannes Kehlmann, im Leben Ackersmann in Rüppurr, seine ehemals rechtmäßig verehelichte, in der Eigenschaft als gesetzliche Administratrix ihrer mit denselben gezeugten noch minderjährigen Kinder

als: 1. Elisabetha 2. Georg 3. Barbara & 4. Johannes Kehlmann

5. Barbara 6. Johannes Kehlmann Ehefrau von Jacob Pfeiling Metzger, 3. gewesene Jacob Pfeiling der abgelesenen Genehmigung und Heimathigung

abwesend zu Rüppurr, beide letztere als Commissionär Erben und

als Commissionär Erben und nächsten Verwandten Johannes Kehlmann, Appellaten gegen

gegen

Barnab Felsenthal Handelsmann in Göllheim, Appellanten durch einen Anwalt Augustin Eckenam

so gestalten dem Endes Appellationsgericht

den Appellaten rathsam zu rathsamen, als [illegible]
[illegible] Erkenntniß des Obrigkeit als gerichtlich [illegible] übrigens
[illegible], mit Vorbehalt allen Rechten gegen
die Fortsetzung wo fortsetzen.

Gallez

Gehalten den 17 Oktober 1835.
= m. Loth

Nro 1947.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag.

für

1. Elisabetha geborene Lang,
Wittwe gewesten Hrn Johannes
Eschmann, in Jahr Oekonom in Rüs-
singen, für sich, ihrem Kind Theilhaft
nachgelassen, in der Eigenschaft als gesetz-
liche Vormünderin ihrer mit demselben er-
zeugten noch minderjährigen Kinder
als: a. Elisabetha, b. Georg, c. Magdalena,
d. Barbara & e. Johann Eschmann, 2.

Johann Eschmann, Ehemann von Sa-
bina Pfeiffer Wohnens, z. gerichtlich
gestimmter Gallez Beistand,

Gegen

die Erben und Kinder von Elisabetha, geb.
Landon, gewesten Ehefrau des abgenom-
men und verlebten Johannes Eschmann, in

Taban Aktenstücke zu Rüssingen als

1. Peter Zollmann, ohne besonderes Gewerb, dermalen Bettler hiesigen rechten Oberamts, gegen wechselseitig auf Urtheil und Recht, 2. seine Frau Zollmann, Christina von Großen-Linden, 3. Philipp Müller zu Hüttelsheim, 4. Philipp Zollmann, der erhobenen Exmittirung und Güter-Gemeinschaft wegen

6. Margaretha Zollmann, Ehefrau des Jacob Lebkücher, Ackermann zu Atzenheim, und

7. Gottlieb Jacob Lebkücher

der erhobenen Exmittirung und Güter-Gemeinschaft wegen, Appellaten durch Emmel Advoc.

Et gegen die Kgl. Appellations-Justiz-Commission,

wegen Appellation die ungefochtenen Thatsachen Contestation, Vorbescheid und 7. Febr. 1833 des dem Herrn commissarischen Notar Adolphi, das Urtheil und den Bittmann Zollmann in seiner mitgegebenen Eigenschaft gegen die Nichtzustellung der Akten erster Instanz

Citationen Protokoll des Notars Metz Adelsheim in Sachen Jgnatz Metz dessen Gemeinschaft u. Güter-Gemeinschaft betreffend

app: Gallus

1833. 2: 1834

app: Gallus

, der Appellaten, auf die Appellationsschrift des Advocaten, die genannten Zollmann Zollmann, als Appellanten anzuweisen, und die Appellaten für contumaciter zu erklären, auf den Fall sie binnen Jahr und Tag nicht die Appellationskosten contradictorie zu bezahlen, die Fortsetzung des Exmittirungs-Geschäftes vor dem Herrn Notar zu vermitteln, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen, und die Zurückgabe der Güterakten Faltstrafe zu verurtheilen.

Subsidiarisch die Appellaten durch Herrn Advocat Emmel zu Recht anzuweisen, die Appellanten gegen Caution zu belassen, die Kosten der Appellation zu bezahlen, die Fortsetzung des Exmittirungs-Geschäftes vor dem Herrn Notar zu vermitteln, und die Zurückgabe der Güterakten unter Faltstrafe zu verurtheilen.

A. Acad. Rathsl: Tübingen, als

1. Nro 192. 16 Ar. 10 Centiaren ein Viertel 33 Ruthen Acker ohne Katasterankauf bei Hr. Wendel & Hof. Wendel mit Morgen Besitzer

B. Aus Felder, welche zur Gemarkung Rastatt gehören, als:

2. No. 16, 38 Ruthen 10 Centaren Acker in der Rheingewann, einseits Landstraße Rastatt-Baden, anderseits Johann Kaltenbach Wittwe, Jakob mit Roth, Jakob mit Weingen;

3. No. 13, 98 Ruthen 17 Centaren in der Rheingewann, einseits Johann Georg Landolt Kaufmann mit Haag;

4. No. 144, 50 Ruthen, 10 Centaren auf der Maxauer Höhe, einseits Jacob Hoffmann & Jacob Bernhard mit Roth;

5. No. 2037, 41 Ruthen 70 Centaren in Hausen, einseits P. Schmitzel & Conrad Ehrensperger mit Hanf;

6. No. 341, 17 Ruthen 60 Centaren Rheinfeld (Bleichwiese), einseits Jakob Roth mann und der Gemeinde mit Hanf;

7. No. 172, 103 Ruthen 30 Centaren am Rebenbaum, einseits Johann Georg Lauermann & Augustinerfeld mit Haag;

8. No. 175, 46 Ruthen 80 Cent. daselbst, einseits Friedr. Ehrensperger & Augustinerfeld mit Hanf;

9. No. 183, 76 Ruthen 50 Cent. auf den Aeckern, einseits Georg Ehrensperger & P. Brandel mit Haag;

10. No. 120, 16 Ruthen 60 Cent. in den Birken, einseits Peter Landolt & Christ. Schach Erben mit Haag;

11. No. 94, 19 Ruthen 10 Cent. in der Maxauer Au, einseits Clemenz Rastatter & Johann Hofmann, mit Weingen;

12. No. 475, 35 Ruthen an der Holzgrenze, einseits Johann Georg Lauermann und die Gemarkung Maxau, Gemarkung mit Roth;

13. No. 138, 2 Morgen 6 Ruthen auf dem Hang, einseits Martin Wittig & Georg Reiß in Hilsbach mit Haag, mit Roth;

14. No. 144, 15 Ruthen auf der Maxauer Höhe, einseits Johann Georg Lauermann, anderseits Jacob Hoffmann & Georg Landolt Wittwe mit Haag;

15. No. 141, 13 Ruthen 80 Centaren auf der Maxauer Höhe, einseits Jacob Hoffmann & Georg Landolt Wittwe mit Haag;

16. No. 117, 15 Ruthen 10 Cent. auf der Maxauer Höhe, einseits Joh. Lauermann & Augustinerfeld mit Roth;

17. No. 292, 16 Ruthen 10 Cent. am Hellbach, einseits Joh. Friedr. Wittwe & Christ. Hemmesheimer Gemarkung mit Hanf;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

18. Nr 118, 26 Acker 70 Ruthen auf dem Hofe
behauset Adelaide Ebel mit Johann
Lauermann mit Kreuzen;
19 Nr 126, 25 Acker auf dem Berg, behaust
M. Jacobsons Wittwe & Johann
Kastmann mit Hecken;
20. Nr 136, 47 Acker 80 Rut. auf dem
Berg, behaust Martin Jacob-
sons Wittwe mit Johann
Kastmann mit Hecken, alle
diese Grundstücke in Lemm
nau Oberfinger gelegen

wahrgenommen, daß die
Appellaten das Haus, den Hof
behausten Platz von allen
Briefschaften, und Zeugnissen
den Grund behauten Platz
und in der allerseitigen Gemeinschaft,
auf einem aber der mit appellaten Ehefrauen
zum Eigenthum aufgenommen
haben, daß das Grundstück der väterlichen
Liebdingung Bezirksamt im Inventarium
vom 28 Jenner Januar 1813 pag: 27 lit. a.
wegfällig 27 Acker aber allein der Ehemann
gehöre Jacob Brandsford, v: Johannes

Lauenberger mit dem Grundstück in
dem Inventar vom 20 März 1832
sub pag: 11 in Abzug 20 192, 14 Acker
10 centiaren Acker allein der Ehemann
behauset Grundstück worauf ein und
dasselbe Grundstück ist.

gehorst der königl: Landgerichts in Zweibrücken
mit Abtheilung des Zeugen zu committiren
u: der weiteren gesetzlichen angeordnet.

subsidiarisch jedenfalls sein appellaten
Bitte abzuweisen, sein in dem Jahre 1832
1837, u: 1834, vom allerhöchsten Gerichtshofe
gegangenen Urtheile, auf Appellaten Abtheilung
der Confusion wegen zu restituiren -
in dieser Beziehung das gerichtliche Urtheil
ordnend, auch in diesem Fall die appellaten
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
subsidiarisch dieselben zu compensiren, und
die Rückgabe der Sicherheitsgrundlage
zu verordnen

Galtz

Zweibrücken den 17 Februar 1836.
= v. Loth

No. 1946 d. Rolle. No. 7259 d. Urth.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

In Sachen

des Johannes Fuchs, Ackersmann zu Leb..., Appellanten gegen einen Urtheil des k. Bezirksgericht zu Frankenthal am 20t. Jänner 1832, vertretten durch Anwalt Golsen

gegen

1. Catharina Berg, Wittwe von Salomon Schmidt, sie Ackersfrau 2. Johannes Schmidt Ackersmann beide auf dem Battenberg wohnhaft Appellaten durch Anwalt Petri

Anwalt Golsen trug darauf an: es gefalle dem königlichen Appellations Gericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils und ohne Berücksichtigung des ~~eingereichten~~ bisher der Actes-Quittel, die als unbegründet zu verwerfen ist, den in erster Instanz genommenen Antrag zuzusprechen, demnach die Theilung und Auseinandersetzung der Verlassenschaft des auf dem ~~selben~~ Battenberg verlebten Ackerers Salomon Schmidt, und der zwischen ihm und der Appellatischen Wittwe bestandenen Gütergemeinschaft zu verordnen, einen Notar des Landes Grünstadt mit dem Theilungsgeschäft, und selbst weitere Sachverständige zu ernennen, ferner die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen, die Distraction derselben zu verfügen, und zwar die Kosten erster Instanz zum Vortheil des betreffenden ministeriellen Beamten und die Kosten zweiter Instanz zum Vortheil des unterzeichneten Anwalts, auch die Rückgabe der Appell. Geldstrafe zu verordnen

[illegible]

Kurrent Schrift

Actum

Nro 134.

Gallen

Kostenverzeichniß
in Sachen
Johannes Frey Ackermann in Lebensheim
appellanten
gegen
Hrn Caspar Bürg NB von Salomon Schmidt
& cons: in Bettlenburg appellaten.

I Kosten von a: Calumnien		Gelassen fl.	kr.	Cadagnen fl.	kr.
1. Constitution		8	24		
2. Communication d. act.		1	53		
3. 1/2 Correspondenz		2	14		
	Lr.	13	5		
II Kosten von Gallen					
1. Constitution		8	24		
2. appellat				6	33.
3. Constitution			48	—	41
4. Communicat d. actum		1	53.		
5. p. p. 9		1	54	—	7.
6. Actum		1	54		
7. Rechnung		9	27.		
8. Rückschein d. actum			57.		
9. Quart.		5	55	1	14
10. 1/2 Corresp.				2	48.
d. N.			39	—	7.
		31	50	11	30
		11	30		
	Lr.	43	20		
		13	5		
obige in toto		56	25		

Gallen den 6 Aug: 1834 Gallen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1946. Auszug
für

Johannes Fuchs Ackersmann zu Lohnfeld am Lang
Appellanten an einem Theile wd Fürstl: Landgräfl
gräfl zu Fruchtschule nun 20 Novembr 1832
gegen
1, Catharine Hölz mittlern nun Salomon Schmidt, für
sich und als Vormünderin 2, Johannes Schmidt Ackersmann
beyde alle zu Lichtenberg wohnhaft, appellaten
sonst an einer Seite

so appellat zum Fürstl: appellations-gräfl
mündlich Referat und Vortrag der Sache des Appellaten
und offen Vorlesung der Urkunde des Appellanten
dann der Vorgeschichte, die als Lichtgründe zu Vorlesen
ist, dann in rechtes Verlangen gemeinsam Aufhebung
Zurückweisung, Abweisung, Ablehnung und Verurtheilung der Vorinstanz auf
dem Lichtenberg wohnhaften Ackersmann Salomon
Schmidt, und dem zugethan sind der appellaten
theilen mittlern Erscheinung Gütergemeinschaft
zu erkennen, dennoch nimmt Rücksicht die Parteien
Gründe und dem Offenlegung Gesuche zu berück-
sichtigen, und alles gemäßen pflichtmäßig zu
verfahren, ~~[illegible]~~ ferner die Appellaten in
die Kosten beyder Instanzen zu verfällen

die Citation dagegen zu verfügen, und sonst
das Kosten weiter Gutachten, dem Gesetze
der Sache weiter Gutachten, dem Gesetze
und der Recht, dagegen der Appellat
dagegen dem Gesetze der Sache
anwendet, auf die Kürzung der gesetzlichen
zu erkennen.

Folgen

Gesehen den 15 Juli 1834.
= n. Loos

N. 1946.

Ladung

für 1) Christian Burg, Wittwer von Salomea Schmidt, gewesener Actuarius in Bettenburg, jetzt daselbst wohnhaft, 2) Johannes Schmidt, Actuarius daselbst, Appellaten

Gegen

Johannes Früh, Actuarius in Hohenfurth bey Lenz wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. bez. Gerichts in Hohenfurth vom 20ten Juni 1832.

Exzipella

dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu genehmigen, mit Gefällsstrafe & Kosten; sonst gebührenweise alle Prozessakten dem Gerichte vorbehaltend.

die Bezeichnung
auf die mitkommen
Citationen und
alles.

A. Loos

Gesehen den 15 Juli 1834.
= n. Loos

No 1948 v. 92.

Ehebilden.

No 7991 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Es Vorstellung der Kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, Abgeordnetenhaus mit einem Gesuche des Landwirths Joseph Hagenberger von Pfaffenhofen vom 15ten März 1833, wegen Ertheilung der obrigkeitlichen Ehebewilligung

gegen

1. Ludwig Haas, 2. Paul Haas, 3. Benedikt Haas, 4. Christine Haas, sämtliche ledige Hagenbüchner von der B. Hofmarch Pfaffenhofen, dermalen ohne bestimmten Aufenthalt, 5. Christoph Haas Hofbauer und Wirth von Wagna, Landgerichts Pfaffenhofen, 6. Georg Haas Söldner, Hausbesitzer, 7. Michael Haas, ledig und noch minderjährig, 8. Barbara Hofmayr, ledig und noch minderjährig, 9. Josepha Haas, sämtliche in Pfaffenhofen, 10. Christoph Hofer, Hofbauer in Hainbuch, Landgerichts Pfaffenhofen, 11. Joseph Hofer, Hofbauer in Hainbuch, 12. Joseph Amber, Häusler in Hainbuch, 13. Joseph Wittmann Hofbauer in Wolnzach, Landgerichts Pfaffenhofen, 14. Peter Ludwig Hübsch, Hofbauer von Bürgermoos, Landgerichts Pfaffenhofen, beide in Wolnzach wohnhaft, Hofbauern, sämtlich Beklagten, wegen Ertheilung der obrigkeitlichen Ehebewilligung

und

gegen

1. Magdalena Ludwig Haasin, Hausbesitzers in Hainbuch wohnhaft 2. Maria Hausbesitzers Augustin Hofbauer, bei Pfaffenhofen, Mit-Eigenthümer, wegen Ehebewilligung.

Gemäß Beschluß Königl. Landgerichts Pfaffenhofen vom 16. April 1833 ist zu Recht erkannt, daß Klage und Gesuch des Joseph Hagenberger von Pfaffenhofen vom 15ten Februar 1833 um Ertheilung

DILIGENSIONS—STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Postausgabschein

für Königl. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern, Abtheilung für Finanzen, pp.

Ludwig Bach, praktischer Arzt dahier

Ausgabe

Thlr. Sgr. Pf.

1.	Honorar für die Visite			
	vom 16. Dez. 1839			
	bis 25. März 1840.			
	2 Visiten täglich, desselben			
	2 Tage wobei Blutegel			
	gesetzt, à 10 Sgr. facit 2 Thaler		3.	10
2.	Verschreibung desselben			
	an die Regierung		1.	11.
3.	3 Visiten desselben			
	à 10 Sgr. (wovon 15 Sgr.)		1	15. 7½
	Gebührenordnung frei			
	Copialien		5	16.
4.	Honorar des Regierungs		2	22½
5.	Visiten des Regierungs		2.	7½
6.	2 Besuche desselben			
	an die Kreisbau Ver-			
	waltung wobei Blutegel		1.	06½
			2	76 8 11

Die Gebühren für die Copialien stellend als Gebühren taxirt wenig, da gemäß Art. 317 C. proc.

Ausgabe 282 Thaler
Einn. 19 Thaler Gehalt
Rest 162 7620 Thaler
Rest. 1h
= 112 =

Rechnung

über die Behandlung des Herrn Ludwig Bach, praktischer Arzt dahier, wegen Typhus.

1. Visite am 16. Dez. 1839. 10 Sgr.
2. Verschreibung eines Blutegels 10 Sgr.
3. Visite am 17. Dez. 1839. 10 Sgr.
4. Visite am 18. Dez. 1839. 10 Sgr.
5. Visite am 19. Dez. 1839. 10 Sgr.
6. Visite am 20. Dez. 1839. 10 Sgr.
7. Visite am 21. Dez. 1839. 10 Sgr.
8. Visite am 22. Dez. 1839. 10 Sgr.
9. Visite am 23. Dez. 1839. 10 Sgr.
10. Visite am 24. Dez. 1839. 10 Sgr.
11. Visite am 25. Dez. 1839. 10 Sgr.
12. Visite am 26. Dez. 1839. 10 Sgr.
13. Visite am 27. Dez. 1839. 10 Sgr.
14. Visite am 28. Dez. 1839. 10 Sgr.
15. Visite am 29. Dez. 1839. 10 Sgr.
16. Visite am 30. Dez. 1839. 10 Sgr.
17. Visite am 31. Dez. 1839. 10 Sgr.
18. Visite am 1. Jan. 1840. 10 Sgr.
19. Visite am 2. Jan. 1840. 10 Sgr.
20. Visite am 3. Jan. 1840. 10 Sgr.
21. Visite am 4. Jan. 1840. 10 Sgr.
22. Visite am 5. Jan. 1840. 10 Sgr.
23. Visite am 6. Jan. 1840. 10 Sgr.
24. Visite am 7. Jan. 1840. 10 Sgr.
25. Visite am 8. Jan. 1840. 10 Sgr.
26. Visite am 9. Jan. 1840. 10 Sgr.
27. Visite am 10. Jan. 1840. 10 Sgr.
28. Visite am 11. Jan. 1840. 10 Sgr.
29. Visite am 12. Jan. 1840. 10 Sgr.
30. Visite am 13. Jan. 1840. 10 Sgr.
31. Visite am 14. Jan. 1840. 10 Sgr.
32. Visite am 15. Jan. 1840. 10 Sgr.
33. Visite am 16. Jan. 1840. 10 Sgr.
34. Visite am 17. Jan. 1840. 10 Sgr.
35. Visite am 18. Jan. 1840. 10 Sgr.
36. Visite am 19. Jan. 1840. 10 Sgr.
37. Visite am 20. Jan. 1840. 10 Sgr.
38. Visite am 21. Jan. 1840. 10 Sgr.
39. Visite am 22. Jan. 1840. 10 Sgr.
40. Visite am 23. Jan. 1840. 10 Sgr.
41. Visite am 24. Jan. 1840. 10 Sgr.
42. Visite am 25. Jan. 1840. 10 Sgr.
43. Visite am 26. Jan. 1840. 10 Sgr.
44. Visite am 27. Jan. 1840. 10 Sgr.
45. Visite am 28. Jan. 1840. 10 Sgr.
46. Visite am 29. Jan. 1840. 10 Sgr.
47. Visite am 30. Jan. 1840. 10 Sgr.
48. Visite am 31. Jan. 1840. 10 Sgr.
49. Visite am 1. Feb. 1840. 10 Sgr.
50. Visite am 2. Feb. 1840. 10 Sgr.
51. Visite am 3. Feb. 1840. 10 Sgr.
52. Visite am 4. Feb. 1840. 10 Sgr.
53. Visite am 5. Feb. 1840. 10 Sgr.
54. Visite am 6. Feb. 1840. 10 Sgr.
55. Visite am 7. Feb. 1840. 10 Sgr.
56. Visite am 8. Feb. 1840. 10 Sgr.
57. Visite am 9. Feb. 1840. 10 Sgr.
58. Visite am 10. Feb. 1840. 10 Sgr.
59. Visite am 11. Feb. 1840. 10 Sgr.
60. Visite am 12. Feb. 1840. 10 Sgr.
61. Visite am 13. Feb. 1840. 10 Sgr.
62. Visite am 14. Feb. 1840. 10 Sgr.
63. Visite am 15. Feb. 1840. 10 Sgr.
64. Visite am 16. Feb. 1840. 10 Sgr.
65. Visite am 17. Feb. 1840. 10 Sgr.
66. Visite am 18. Feb. 1840. 10 Sgr.
67. Visite am 19. Feb. 1840. 10 Sgr.
68. Visite am 20. Feb. 1840. 10 Sgr.
69. Visite am 21. Feb. 1840. 10 Sgr.
70. Visite am 22. Feb. 1840. 10 Sgr.
71. Visite am 23. Feb. 1840. 10 Sgr.
72. Visite am 24. Feb. 1840. 10 Sgr.
73. Visite am 25. Feb. 1840. 10 Sgr.
74. Visite am 26. Feb. 1840. 10 Sgr.
75. Visite am 27. Feb. 1840. 10 Sgr.
76. Visite am 28. Feb. 1840. 10 Sgr.
77. Visite am 29. Feb. 1840. 10 Sgr.
78. Visite am 1. März 1840. 10 Sgr.
79. Visite am 2. März 1840. 10 Sgr.
80. Visite am 3. März 1840. 10 Sgr.
81. Visite am 4. März 1840. 10 Sgr.
82. Visite am 5. März 1840. 10 Sgr.
83. Visite am 6. März 1840. 10 Sgr.
84. Visite am 7. März 1840. 10 Sgr.
85. Visite am 8. März 1840. 10 Sgr.
86. Visite am 9. März 1840. 10 Sgr.
87. Visite am 10. März 1840. 10 Sgr.
88. Visite am 11. März 1840. 10 Sgr.
89. Visite am 12. März 1840. 10 Sgr.
90. Visite am 13. März 1840. 10 Sgr.
91. Visite am 14. März 1840. 10 Sgr.
92. Visite am 15. März 1840. 10 Sgr.
93. Visite am 16. März 1840. 10 Sgr.
94. Visite am 17. März 1840. 10 Sgr.
95. Visite am 18. März 1840. 10 Sgr.
96. Visite am 19. März 1840. 10 Sgr.
97. Visite am 20. März 1840. 10 Sgr.
98. Visite am 21. März 1840. 10 Sgr.
99. Visite am 22. März 1840. 10 Sgr.
100. Visite am 23. März 1840. 10 Sgr.
101. Visite am 24. März 1840. 10 Sgr.
102. Visite am 25. März 1840. 10 Sgr.

Summa 282 Thaler

Ausgestellt.

Rest 19 Thaler Gehalt

Rest 162 7620 Thaler

Rest. 1h

= 112 =

Zahlt

Ausgestellt am 31. März 1840 für Ludwig Bach

Rechnung

über die Behandlung des Herrn Ludwig Bach, praktischer Arzt dahier, wegen Typhus.

1. Visite am 16. Dez. 1839. 10 Sgr.
2. Verschreibung eines Blutegels 10 Sgr.
3. Visite am 17. Dez. 1839. 10 Sgr.
4. Visite am 18. Dez. 1839. 10 Sgr.
5. Visite am 19. Dez. 1839. 10 Sgr.
6. Visite am 20. Dez. 1839. 10 Sgr.
7. Visite am 21. Dez. 1839. 10 Sgr.
8. Visite am 22. Dez. 1839. 10 Sgr.
9. Visite am 23. Dez. 1839. 10 Sgr.
10. Visite am 24. Dez. 1839. 10 Sgr.
11. Visite am 25. Dez. 1839. 10 Sgr.
12. Visite am 26. Dez. 1839. 10 Sgr.
13. Visite am 27. Dez. 1839. 10 Sgr.
14. Visite am 28. Dez. 1839. 10 Sgr.
15. Visite am 29. Dez. 1839. 10 Sgr.
16. Visite am 30. Dez. 1839. 10 Sgr.
17. Visite am 31. Dez. 1839. 10 Sgr.
18. Visite am 1. Jan. 1840. 10 Sgr.
19. Visite am 2. Jan. 1840. 10 Sgr.
20. Visite am 3. Jan. 1840. 10 Sgr.
21. Visite am 4. Jan. 1840. 10 Sgr.
22. Visite am 5. Jan. 1840. 10 Sgr.
23. Visite am 6. Jan. 1840. 10 Sgr.
24. Visite am 7. Jan. 1840. 10 Sgr.
25. Visite am 8. Jan. 1840. 10 Sgr.
26. Visite am 9. Jan. 1840. 10 Sgr.
27. Visite am 10. Jan. 1840. 10 Sgr.
28. Visite am 11. Jan. 1840. 10 Sgr.
29. Visite am 12. Jan. 1840. 10 Sgr.
30. Visite am 13. Jan. 1840. 10 Sgr.
31. Visite am 14. Jan. 1840. 10 Sgr.
32. Visite am 15. Jan. 1840. 10 Sgr.
33. Visite am 16. Jan. 1840. 10 Sgr.
34. Visite am 17. Jan. 1840. 10 Sgr.
35. Visite am 18. Jan. 1840. 10 Sgr.
36. Visite am 19. Jan. 1840. 10 Sgr.
37. Visite am 20. Jan. 1840. 10 Sgr.
38. Visite am 21. Jan. 1840. 10 Sgr.
39. Visite am 22. Jan. 1840. 10 Sgr.
40. Visite am 23. Jan. 1840. 10 Sgr.
41. Visite am 24. Jan. 1840. 10 Sgr.
42. Visite am 25. Jan. 1840. 10 Sgr.
43. Visite am 26. Jan. 1840. 10 Sgr.
44. Visite am 27. Jan. 1840. 10 Sgr.
45. Visite am 28. Jan. 1840. 10 Sgr.
46. Visite am 29. Jan. 1840. 10 Sgr.
47. Visite am 30. Jan. 1840. 10 Sgr.
48. Visite am 31. Jan. 1840. 10 Sgr.
49. Visite am 1. Feb. 1840. 10 Sgr.
50. Visite am 2. Feb. 1840. 10 Sgr.
51. Visite am 3. Feb. 1840. 10 Sgr.
52. Visite am 4. Feb. 1840. 10 Sgr.
53. Visite am 5. Feb. 1840. 10 Sgr.
54. Visite am 6. Feb. 1840. 10 Sgr.
55. Visite am 7. Feb. 1840. 10 Sgr.
56. Visite am 8. Feb. 1840. 10 Sgr.
57. Visite am 9. Feb. 1840. 10 Sgr.
58. Visite am 10. Feb. 1840. 10 Sgr.
59. Visite am 11. Feb. 1840. 10 Sgr.
60. Visite am 12. Feb. 1840. 10 Sgr.
61. Visite am 13. Feb. 1840. 10 Sgr.
62. Visite am 14. Feb. 1840. 10 Sgr.
63. Visite am 15. Feb. 1840. 10 Sgr.
64. Visite am 16. Feb. 1840. 10 Sgr.
65. Visite am 17. Feb. 1840. 10 Sgr.
66. Visite am 18. Feb. 1840. 10 Sgr.
67. Visite am 19. Feb. 1840. 10 Sgr.
68. Visite am 20. Feb. 1840. 10 Sgr.
69. Visite am 21. Feb. 1840. 10 Sgr.
70. Visite am 22. Feb. 1840. 10 Sgr.
71. Visite am 23. Feb. 1840. 10 Sgr.
72. Visite am 24. Feb. 1840. 10 Sgr.
73. Visite am 25. Feb. 1840. 10 Sgr.
74. Visite am 26. Feb. 1840. 10 Sgr.
75. Visite am 27. Feb. 1840. 10 Sgr.
76. Visite am 28. Feb. 1840. 10 Sgr.
77. Visite am 29. Feb. 1840. 10 Sgr.
78. Visite am 1. März 1840. 10 Sgr.
79. Visite am 2. März 1840. 10 Sgr.
80. Visite am 3. März 1840. 10 Sgr.
81. Visite am 4. März 1840. 10 Sgr.
82. Visite am 5. März 1840. 10 Sgr.
83. Visite am 6. März 1840. 10 Sgr.
84. Visite am 7. März 1840. 10 Sgr.
85. Visite am 8. März 1840. 10 Sgr.
86. Visite am 9. März 1840. 10 Sgr.
87. Visite am 10. März 1840. 10 Sgr.
88. Visite am 11. März 1840. 10 Sgr.
89. Visite am 12. März 1840. 10 Sgr.
90. Visite am 13. März 1840. 10 Sgr.
91. Visite am 14. März 1840. 10 Sgr.
92. Visite am 15. März 1840. 10 Sgr.
93. Visite am 16. März 1840. 10 Sgr.
94. Visite am 17. März 1840. 10 Sgr.
95. Visite am 18. März 1840. 10 Sgr.
96. Visite am 19. März 1840. 10 Sgr.
97. Visite am 20. März 1840. 10 Sgr.
98. Visite am 21. März 1840. 10 Sgr.
99. Visite am 22. März 1840. 10 Sgr.
100. Visite am 23. März 1840. 10 Sgr.
101. Visite am 24. März 1840. 10 Sgr.
102. Visite am 25. März 1840. 10 Sgr.

Summa 282 Thaler

Ausgestellt.

Rest 19 Thaler Gehalt

Rest 162 7620 Thaler

Rest. 1h

= 112 =

Zahlt

Ausgestellt am 31. März 1840 für Ludwig Bach

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß
in Sachen
Freiherr Heer'schen Eigenthümer gegen Pfarrer
Becker Buchstätten Saumelosen Beklagten Appellaten
& Comb. Abgeordneten
gegen
die Königliche Regierung des Rheinkreises
Kammer für Finanzen in Speyer Appellantin

		Forderung		Gebühr	
		fl.	xr.	fl.	xr.
Vollzogen	1. Ausfertigung des Akten			1.	53.
	2. Abschrift		27.		16.
	3. Abschrift			9.	27.
1 Carton à 3 xr	Für Pauschale		27.		09.
			54.	12.	45.
					54.
				Sa	13 99.

12.59
ab: 1.56
— 11.03

Bescheinigt Speyer den [illegible] Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Kanzlei

Taxirt

Taxirt vorstehende Kostenvorzeichniß mit Vorbehalt der Ausfertigung und Zustellung an die Appellatin laut Verfügung vom 25. Mai 1836 auf die Summe von einhundert fünf Gulden dreißig Kreuzer. —

Zweibrücken den 30. Mai 1837.

Lorentz

117.30
ab: 12. "
105.30 xx

Forderung 3658. 44.
" 32.
" 27. 1. 16.
" 9. 27.
" 1. 30. 27. 06.
" 1. 1. 1.
" 27. " 27.
" 83 05 32. 45
32 45.
Summa 117.30
Summa Summarum
Summa Taxen
Calcul

zu wilf drei Kreuzer. –

Zwettbrücken den 30. Mai 1837.

Zwerking

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Das Ausgemessene

für die Gemeinde Vogelsang zu Aulzbach
& Cöbach. Appellat

& Regierung der Gemeinde zu Sporgau.
Appellatin

1, Acker	– – – – – – – – – – – –	" – 07	1 – 16
2, Wiesen	– – – – – – – – – – – –	" – "	9 – 27
3, Hengst der Originalanlage	– –	" – "	" – 62
4, Das Haus	– – – – – – – – – – – –	" – 07	" – 09
		" – 14	11 – 34
Summa wie oben		11 – 34	
		11 – 48	

Kostet 4

Taxirt zu wilf Gulden einzig acht Kreuzer.

Zwettbrücken den 30. Mai 1837.

Zwerking

1945.

DIVISIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

6 März 1834.

Nr. 1948

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses in der Appellationssache des Ludwig Baer, Handelsmann, Carl Baer, Handelsmann, Jacob Baer, Handelsmann, sämtlich dahier, Appellanten, gegen die Königliche Regierung des Rheinkreises, Appellatin, wegen Verfügung vom 1. Mai 1833.

Actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses in der Appellationssache des Ludwig Baer, Handelsmann, Carl Baer, Handelsmann, Jacob Baer, Handelsmann, sämtlich dahier, Appellanten, gegen die Königliche Regierung des Rheinkreises, Appellatin, wegen Verfügung vom 1. Mai 1833.

Ludwig

für 1) August Ludwig Rösser, Handelsmann in Saarbrücken; 2) die Handelsfirma Rossel in Bitzbusch bei Saarbrücken, Appellat

die Dänische Regierung, die Beklagte, Appellantin

wegen Zahlung einer Wechselsumme.

Es wurde der Appellatin Anwalt, Advokat Ludwig, für die Verhandlung über die heutige Appellationsbeschwerde ganz dem gestern Punkte der Appellationsbeschwerde gemäß Frist, und für Ertheilung des Urtheils Frist bis zum 6. März 1837 gegeben und bestimmt.

6. März 1837.

Ley

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ad. Reinhardt Anwalt wendet von dem Glaser für Urtheil genommen.

6. März 1837.

Ley

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Lectura

für

1, Ludwig Baer, 2, Carl Baer, 3, Jeanette Baer, 4, Sophienne Baer, sämtlich Eigenthümer auf der Pfungbacher Kunstmühle, 5, Wilhelm Baer, Forstmeister und pensionirter Major in Stuttgart, Königreich Würtemberg, 6, Franz Jacob Schaad, Handelsmann, 7, Wendel Baer, Handelsmann, 8, Margaretha Wendel Baer, Handelsmann, 9, Joseph Bloch, Handelsmann in Homburg wohnhaft, 10, Wilhelm Hartleb, Apotheker, 11, Heinrich Stallcau, Handelsmann, beide in Braubach wohnhaft, 12, Heinrich Ambos, Eigenthümer in Bergnäbach, wohnhaft, Appellaten

gegen

die Königliche Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern, in Speyer, Appellantin, von einem Urtheil der 1. Civilkammer des Landgerichts daselbst vom neunten May 1833.

In Betreff der Königl. Appellationsbeschwerde die Entscheidung als einzelne Incidentpunkte als einzeln genommen, Gegenstand der Klage und Rechtsmittel nicht betreffend

Speyer den 8 April 1834.

v. Closs

Conditalen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

No 412

[illegible] Appellat, Anwalt Ludwig
[illegible] Appellaten
[illegible] Appellat, Anwalt Ludwig
[illegible] Appellaten zu vernehmen.

[illegible] Appellat Anwalt Ludwig Beer & Cons: i) Im Namen des Appellaten Anwalt Ludwig Beer & Cons: in Frankfurt in seiner Eigenschaft als Mitinhaber der Firma Ludwig Beer & Cons: mit ihm selbst in besonderer eine Abschrift der vorgenommenen Zustellung zugestellt. - Kosten für Zeugen 2 Thlr.

Original . 28 Kr.
Thlr 19
Porto 1
Begläubigung 14
1 fl. 2 Kr.

No 3668. Registrirt zu 3 Kreuzer
eben am 15 Juny 1836 [illegible]
zu Empfang. Schenkel

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Rechnung

unserer Forderung

für Besorgung der Appellationsrechtfertigung

gegen

Ludwig Beer & Cons: -

Einnahme Gegenstand

13. Juny Laut Verzeichniß der Expedition fl. x kr. xx
d. 15 Mai 1836. wurden die Acten an Anwalt,
damit die Appellationsrechtfertigung
[illegible] nachstehende Rechnung
Abschrift [illegible]
Julius. Da nun das Verzeichniß der Forderungen
zu Gunsten [illegible] 2 Thaler 1834 [illegible]
die Documentation Rechnung aufgestellt [illegible],
welche dieselben verzeichnet sind, so
kommen diese Forderungen mit Zinsen
gegen die Gegenpartei [illegible] zu
Ihnen nebenkommen zu wollen.

Diese Kosten sind folgende.

1 Concep: Bogen: 7. 1 Thaler 32 . . . 10: 41

2 Ausfertigung dieses Verzeichnisses
Thaler Bogen à 5 Bl: à 27. 1. 08. 3. 36½

3 [illegible] Thaler Thalers gehörige
Copieen über Verzeichniß v. 25 May: 1836 Bl.
1 Thaler 1834. zum Beilagen über
Forderungen zugestellten, 30 Bl: à 7 x, [illegible]
Verzeichniß machen 10 Kreuzer . . . 3. 30. 13. 22½

fl 15 . 14 . 22 . 36

	fl.	xr.	fl.	xr.
Ausgabe	15.	07.	22.	24.
4/ Fürstl: Amts Haus Expn. Herr Adam v. 1832.			1.	30
5/ Idem v. 24 Exp. 32 durch Rauchen.			3.	38
6/ regale wegen Einreichung des Exposé, 5 Bog: à 8 xr.			1.	03. — 51.
7/ Expn Ausfertigung v. 15 Juni 1832.			2.	05.
8/ dto v. 16 Juni 1832.			2.	06.
9/ Commission um die Einreichung des Expositions Inventars			—	47. — 58.
10/ Rempl. 5 Bog: über Expositionseinreichung und 5 Copien			2.	15. 1. 16.
11/ Anfertigung vom 16 Juli 1832. und die Aufführung 6 Myriameter für Expn			15.	08. — —
12/ Assistenz bei der Expn wegen Manuel 6 Tage 3/4 Tac:			—	7 38. — 38.
13/ Fuhrlohn als Expositionsgüter			1.	43
14/ Aufführung			10.	6.
15/ Exp: der Expn für Hoff: an die Einnehmer 11 Vögel à 7 xr, 32 Bull			1	17 3. 12.
16/ Expn Kutscher Zuel mit			130.	32.
17/ Schreiberlohn Exp: Rechnung 6 Bl. à 7 xr, 5 1/2 Bull			—	42. 6. 28
18/ Comm: an Bezirksamt			—	— — 38
			fl. 189.	36. 42. 1/2

	fl.	xr.	fl.	xr.
Einnahme	189.	33.	42.	1/2
19/ Leistung 25 Exp. 33			—	— 6. 15.
20/ Bpl Hrsg: v. 1 Mai 1833.			—	— 42.
21/ Porto 5 Correspondenz			—	— —
Einnahme			—	— 16. 1. 03.
	fl. 196.	10.	49.	38.
			49.	38.
	fl. 245.	48 xr.		
	1	42		
	244.	06		

Summa zweihundert vierzig fünf Gulden vierzig acht Kreutzer 1/2.

F. J. Schala

Wird diese Taxirungsgeschäft auf die Summe von zweyhundert vierzig vier Gulden 06 Kreutzer festgesetzt, mit der Bemerkung, daß die Ansätze sub 11 & 12. der amtl. Verfügung vom 18 Aug. 32 zu hoch gegriffen, und nicht scharf genug seyen.

Herzogenaurach 21 August 1833

Königl. bezirksamt

Petersen

L.S.

244.06 xr
ab 22.46
221.20

c) B. die Kosten verrechnet in die k. k. Prozeß-Instruirten Expeditions-Folgekosten
einbezahlt. Laut Mittheilung beigeschlossen".

Die obigen Kosten über analoge Anfrage wurden ordnungsmäßig
ausgemittelt, und mit Note vom 18 [illegible] hieher
eingesendet, worüber [illegible] Rechnung getragen wurde.

Ad. für die Ausfertigung der Note ddo 1. Juny 221 fl 20 xr, ddo. 2. Juny 447 fl 40 xr.; –

II. für die Praxis des Advocaten Dr. Kosten ddo 1. Juny, ddo. 2. Juny 374 fl 50 xr.

III. für die Praxis des Advocaten Dr. Kosten ddo 1. Juny 126.27 xr, ddo. 2. Juny 137 fl 29 xr. –

Ausgabe-Buch

		Fl.	Kr.	
1.	[illegible]	6.	09.	
2.	[illegible]	3.	24.	
3.	[illegible]	6.	08.	
4.	[illegible]		8.	24.
5.	[illegible]		1.	53.
6.	[illegible]		1.	53.
7.	[illegible]		1.	53.
8.	[illegible]		07.	19.
9.	[illegible]	2.	44.	17.
10.	[illegible]		9.	34.
11.	[illegible]	1.	45.	7.
12.	[illegible]	1.	25.	
13.	[illegible]		35.	1.
14.	[illegible]	1.	45.	9.
15.	[illegible]	4.	31.	"
		42	43.	39.

Vide Gebührenverrechnung
ddo 58 fl 17 xr

+ 58.17

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag	42.	03.	55.	17
	16.v Carl [illegible]				
	[illegible]	2.	23.		
	17. [illegible]	2.	23.		
	18.v [illegible]				
	[illegible]	1.	34.		
	19.v [illegible]	"	.	1.	53
	20.v [illegible]	"	59.	1.	
	21.v [illegible]	18.	54.		
	5 Mgo. [illegible]				
	2 [illegible]	"	.	1.	34
	3.v [illegible]	15.	28.		
	22 [illegible]	1.	23.	11.	45
	25.v [illegible]				
	2 [illegible]	1.	34.	17	06.
	26.v [illegible]	"	07.	.	07
	27.v [illegible]	2	07.	1.	06.
	28.v [illegible]	.	.	"	57
	29.v [illegible]	.	07.	1.	27
				95. 40	101. 47
					95. 40
	[illegible]				197. 07
	[illegible]				255. 44
	[illegible]				446. 91

n:o 17 betraget nur fl 23xr

n:o 22.) Wird blos 1 Decatt 2 — 2 [illegible] zu Land

Diesen Posten [illegible] der ursprünglich [illegible] nicht [illegible] gestellt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

von 84 fl 03 xr abzuziehen: 7.28 x.
9.58 2.30
74.05 xr 9.58 xr

Zapirt zu siebenzig nine Gulden fünf Kreuzer. – Zweihundertneun den 16. Juli 1836.

Erwähnung

NB. In nexten Instanz hatte hinsetzen: für m. Anwalt Glaser keine Kosten. Weiters nur dort nicht passiren.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Forderungsliste

1. für angef. Abw. Walther Gemeinderath in Saarbrücken, abgehaltene Abschlagstag

N. Legierung der Gütertheil, Comm. Gr. Grünzig, Leiz.

1) Cor. Tattaler	"	fl 1	12
2) Anwalts-Stellung	" 3½	" 32	
3) Comm. Gr. Abd.	"	1	16
4) " an Procurator	"	"	38
5) Audienz zum Abschl. v. 28 Nov. 1834	" 08	"	50
6) Schatzung	"	6	18
7) Audienz zu Abschl. v. 2 Jan. 1832	" 08	"	50
8) Vorstand	"	6	18
9) Journée de campagne	17 38	"	"
10) Vacation für Expedition & Expedit.	"	7	36
11) Expedition & Expedit.	10 20	"	"
12) 2 Copie v. Abschl. des Actes	1 50	4	10
Spesen für die Zustellung ad 40	"	0	32
13) Actes 2 Copie & Expd.	" 67	"	40
14) Audienz 1 Copie & Expd.	" 34	1	17
15) Porto & Correspondenz	1 12	"	"
16) Frühere Vorschüsse	" 07	"	21
	36 38	35	38
		36	38
Summa =		72	16

17. 38 (24928 Mark)
13. 06
ad 1. 32 ad 27.

II. für das Landesherrl. Postamt zu Selzbach & die Gerichts-
Taxen in Amts-Interessenten-

17) Interessenten-Schreiben	1	36	5 – 06
18) Consultation	"	"	6 – 12
19) Ladung & 1 Copie	1	17	6 – 23
20) Vorladung	"	"	6 – 18
21) Protocoll Copie & Sigl	"	52	3 – 54
22) Thatbestands-Expedition	11	37	" —
23) 2 Copie & Sigl an d. Anwalt	1	36	4 – "
24) Regl & Ordonnanz N. Ex. Gut	"	35	" – 50
25) Porto	"	06	" —
26) Per expressen	"	24	" —
27) neun Regl & ord 6	"	35	" – 50
28) 2 Cop & Sigl	"	47	" – 16
29) 1 Cop. Rathsst für d. Taxat.	"	35	" – 30
30) Porto & Correspondz	"	12	" —
31) Taxat.	"	07	" – 30
	24	19	34 – 54
			24 – 19

I. Taxen d. Anthes = 72 – 16 Summa = 59 – 13
II. " d. Landesh. Postamts = 159 – 13
131 – 29

Summa sämtlich in und für hies. Gulden 59 Xr. welche corrigirte masse mit
der von der Regierung des Rheinkreises von Bayern unterm 4. May 1836 mit der gnädigsten Ordonnanz
zu practiciren sind.

Zahlt 59 Xr.

131. 29
rete 5. 02
126. 27 Xr.

Vorstehendes ist mit dem Originale genau übereinstimmend.
Für gleichlautende Abschrift
Speyer den 2. Juni 1836.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Taxen
für das Landesherrl. Postamt zu Selzbach
& Taxe appellat

Sache
d. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern
gg. Gerichts-Appellaten

1) Consultation	"	"	8 – 24
2) Anwaldsbestellung	"	40	" – 47
3) Comm. der Akten	"	"	1 – 54
4) Vollm. an procurator	"	"	" – 57
5) Akten-Verzeichniß	"	"	" – 57
6) Diäten	"	07	" – 57
7) Rolle	2	20	" – 57
8) Copie pro q. — in parte amovibili	"	59	" – 53
9) Expreß-Ladung	"	07	1 – 54
10) drei Meilen an Taxe	1	36	" —
11) Vorstehung zur Thatbestands-Aufnahme			
1836	"	"	9 – 27
12) Thatbestand	19	24	" —
13) 2 Cop. & Sigl	1	22	5 – 36
14) Journée de Comparution	26	12	" —
15) Vacaten	"	"	3 – 48
16) Assistenz der Expertise	18	06	" —
17) 2 Copie & Zeugen	2	16	10 – 24
Regierungs-Vacaten — ord 70 Xr.	"		" – 47
18) Requete & Ordonnanz	1	03	1 – 54
19) Porto	"	59	" – 53
	75	17	50 – 29

B. Lit. No. 9 Gebühr wegen 3840 Worten 1. 16 Xr.
No. 10. Kind und Knecht (auf ext. 15 Taxen) gestrichen
B. Lit. No. 14 reducirt zu 7 fl 18 Xr, die Journée beträgt also 18 fl 54 Xr —
No. 15 sollte eigentlich (auf ext. 32 Taxen) von der Partie bezahlt werden, wird aber hier deshalb vorgetragen, weil auch der Kläger gegen die Regierung des Rheinkreises gesprochen hat.
Das Erkenntniß die Kosten aller Instanzen auf die Appellations-Summe gut-genommen worden sollen.

	Haberung	75	17	30 29
20.)	Spitzbergter Haber	"	07	1 17
21.)	Gerste	"	"	9 21
22.)	2 Hirse	1	04	" "
23.)	Buch- & Tatarisch	5	36	" "
24.)	Erbsen weiß	"	07	1 09
25.)	Bruch- & Stoppel Hafer	1	24	" "
	Summa Einhundert dreißig und einige Gulden 57 xr	83	39	62 22
		62	22	
		146	57	

abzuziehen: " 38 xr
" 32 xr
7.18 xr

145.57
8.28
137.29

— 8.28 xr

Facit zu einhundert dreißig sieben Gulden zwanzig neun Kreuzer.

Zwiebrücken den 16. Juli 1836.

Lorentz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr 1948

15 Mai 1837

1945.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Eintrag

des Ludwig Ludwig Ludwig, Handelsmann in Saarbrücken 3, des Andreas Ludwig Joppelius zu Bahnhof bei Saarbrücken, Appellanten

gegen

die Regierung des Rheinkreises, Domainen Section zu Speyer, Appellatin von einem Urtheil des k. Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom 1. may 1833.

Es gefallen die k. Appellationsgerichte in Folge Urtheil dieses Gerichts vom 21 April 1836 unter 1 October Frauf. statt gefundte Zeugniß zu bestätigen, gegen das Urtheil der Regierung geschildert und zu Entschädigung Abschätzungsgericht auf 116955 f. 16 x mit Zinsen von selbe seit Klageeinreichung, 29 may 1830, festgesetzt zu erkennen, daß sie den Betrag dieser Entschädigung, worüber auf mehr dokumentlich entschieden ist, auf die seitigen Etablissements von diese Summe zu rechnen beyzufügen seyn.

16 mai 1836.

1945.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vertrag
über

10. mai 1836.

zwischen

den K. Regierungen des Rheinkreises, Pfalz und
des Fürstenthums Birkenfeld, Appellation des einen
Theils und der Herzoglich Nassauischen Domainen-
verwaltung

Actum

für 1) [illegible] Ludwig Bastian, Handelsmann zu Saarbrücken — 2) [illegible] Wendelinus Köpplinus zu Bölzbach bei Saarbrücken — 3) Joseph Nicolaus Aubert, Domainen Pächter zu Merchweiler und 4) Peter Ludwig Aubert, Fabrikant zu Spichern = Fabrik, beide in Metz wohnhaft,

Appellanten

gegen

die Königl. Regierung der Rheinkreise, Kammer der Finanzen zu Speyer, Appellatin von einem Erkenntniß des K. Landkommissariats zu Zweybrücken vom 1 may 1833

in Gegenhalt des Königl. Appellationsbeklagtenvertreters die Berufung gegen das Erkenntniß des Königl. Landkommissariats zu Zweybrücken vom 1 may 1833 F. die vernehmung der Beurtheilung K. Regierung zu den Akten der Appellation

Nachdem nun aber der Akten nähere Untersuchung der Sache und genaue Einsicht derer Akten zur Entscheidung nöthig zu sein scheinet, als wird

Appellat

Appellant

Vorbescheid

7 Kreutzer

[illegible] Gießen den 8 April 1834.

[illegible]

No 1943 d. Rolle.

[illegible]

[illegible] Johannes [illegible]

[illegible] Johann Philipp Vogel, [illegible]

[illegible] Johann Philipp Vogel [illegible]

[illegible] Johann Philipp Vogel [illegible]

[illegible] Johann Philipp Vogel

1220

1220 Pfarrer Johann Christian Schmidt
Schriftsteller, Schriftsteller
Schriftsteller, Schriftsteller
Schriftsteller, Schriftsteller

der appellirten von den Gebrüdern
Wolfgang Gebrüder
gebrüder 80 fl. 13 ß 22 ₰ nemlich
für so die Rechnung für
sein Theil, wie die Appellanten
gethan haben, zu manitenirung
dem entgegen folgt die Gesamtsumm
gaben auf 1082 fl 46 x. Sodann
die Gebrüder Gebrüder die Appel
lanten und auch der Rechnung
der Jacob Gebrüder auf
92 fl 46 x fest zu setzen.
II. Die Contract der Rechnung
für verdienen Gebrüder die
Gebrüder Gebrüder und Gebr
146 und 18 fl 60 x also wie
den angenommen, zu zu
verbleiben, auch so also in Gebr
gabe gestellen bleiben.
III. Die Contract der Rechnung für
Gebrüder Gebrüder die Gebrüder
dem 23 fl 8 x also nicht zu
verbleiben und nach Gebrüder

No 152. Der Gemeinde Gebrüder zu der Gemeinde an Gebrüder gegen die Gebrüder
Gebrüder von Gebrüder hier an die Gebrüder wegen Gebrüder 1834

Gebrüder am den 12 May 1834. B Gebrüder

der Appellaten

auf Abrechnung von 1 fl 12
51 x also mehrere gebrüder
den, die Gebrüder gebrüder gegen
Contract der 12 fl 16 x also
wie gebrüder gebrüder
stimmt der Gebrüder haben der
Appellanten mit dieser Rechnung
auf 19 fl 8 x festzusetzen
die appellanten in die beiden
beiden Gebrüder zu
Theilen der Gebrüder
gebrüder/ wie denn
Gebrüder Gebrüder gebrüder
gebrüder Gebrüder Gebrüder
appellanten Gebrüder
theilen, daß sie indessen
appellirten gegen die angesetzten
Gebrüder der 92 fl 46 x
1833 in dieser Gebrüder
Recht zu erkennen, daß der
erste Gebrüder Gebrüder

1. wird an die Erben des Jacob Krug
die Rechnung vom 1808 bis 1810 ex-
clusive über sein vorzinsliges Capital
von 500 fl günstigst in Abzug
gebracht.

2. Sind an die Art 35. 36. 37. 44. 57. 58.
80. 83. 92. 98. 101. 105. 106. 108. 109.
– 114. 117 – 121, 123 – 126, 129. 130. 131.
in Summa — 150 fl 20 xr Ersatzgut in
Abzug gebracht.

3. wurde an [illegible] Capital auf die Andreas
Knipschen Rechnung, die Nachzahlung der 4
Stück Andreas Knipschen Pfennwerthen
seit der vorgehabten Assignation für
die Forderung Christ. Kaufmann zu
Wien Condonation Krieg. Rath Schaffelen
vom Jahr 1808 an die jährliche Leistung von 20
fl Subsidiarsteuer auf Capitalien beytra-
gen [illegible],

[illegible] Rest zu verrechnen, die Erben anstatt
Restanz übel [illegible], indem er Kauf-
und Schenkung vom 16 Jänner 1836 und Verlas-
sations-Abhandlungs-Acten über die Verlassenschaft
Theresia [illegible] vom Jacob Knipper entnommen
zu Pfennwerth am 12 April 1833 wegen
Differenz einverstanden, [illegible] mittelst Re-
solution [illegible] Abweisung der Vorstel-
lation [illegible] als unbegründet anzu-
sehen, die Pfennwerthen [illegible] appellirten, die
appellirten [illegible] Jacob Krug
Pfennwerthen [illegible] Erben gegen
Rückzahlung seit 1808 in Betrag von 20
fl [illegible] Subsidiarsteuer beytragen
zu [illegible].

[illegible] Rest [illegible] Einsprüche
[illegible] Abweisung [illegible] Appellanten [illegible]
gen [illegible] Protestation zu [illegible]
Subsidiarsteuer, die Appellanten [illegible]
[illegible] zu belassen, die Erben Appellanten
[illegible] Capital von 500 fl bei Gerichtsamt Pfennwerth [illegible]
[illegible] Einsprüche.

Factum

Appellat

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nro 1943

Antrag

für

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

die Wittwe und Erben von Georg Klingel, gewesener Gütlesbesitzer und Ringgenmeister zu Kleinbrückenheim, als: 1 Johannes Fälbum gebohrne Hetzler, Wittwe dessen Wohnhaft, daselbst gesessen, 2 Jacob Klingel, Bürgermann zu Frauenstein verehelicht 3 Johannes Appolonia Klingel, verehelichte Ehefrau von Johannes Hetzler, Müller zu Lebenstein 4 Catharina selbst 5, Carl Adam Klingel, Ackersmann, 6 Adelius Klingel, gewesener minderjährige Ehefrau von Christian Kratzer, Ackersmann zu Dalheim selbst, alle in Kleinborkenheim wohnhaft, 8 Philippine Klingel Ehefrau von Jacob Reichert, Ackersmann zu Ringgheim wohnhaft 9 letztere selbst, Appellaten vor einem Ersthail und Ehr. Erziehungsamtlich gemachthal vom 7. februarii 1834.

gegen

1) Johannes Knipser, Schreiner zu Kleinborkenheim wohnhaft, 2 Handelte Christine Knipser Ehefrau von Johann Georg Schmieb, dem 2.ten Ehegatten mit Kindsgaben wohnhaft und 3 letzteren Vormundschaftlichen und Ehrengerichtlichen Appellaten, dann 4 Appellirte gegen 5 Jacob, Präsumptiv Erben verstorbenen Jacob, Andreas und Barbara Knipser, Appellaten

Appellirte den Königl. Appellationsgerichtlichen mittelst Hallegirter Declaration vom 9ten Januar 1834 zu Entscheid vor Ladung der Jacob Knipser zu erklären, als Ordinär Appellanten nach gehaltenen sechs vorigen Einstand Ersten Mal vor sich gehabt Gelden

Auf die hiesige von 1808. ex in Limasson zu bringen, dass der Appellat dagegen den Appellaten abzuweisen, der Appellat in Betreff der Rubrgaben die Posten No. 1. mit Fünfzehn Gulden No. 2. mit zwey Gulden, 42 Kr. zweyundvierzig Gulden No. 2. mit zwey Gulden, 42 Kr. No. 5. u. 10. mit 12 Gulden 56 Kr. No. 6. mit sechs Gulden 58 Kreuzer No. 7 u. 18. mit siebenzehn Gulden 58 Kr. No. 14 mit sechzehn Gulden 30 Kr. No. 9. 12. 17 bis 24. 28. 29. 35–37. 39. 40. 42. 43. bis 51. 53–56. 58–70. 71. 72. 75. 76. 77. 78–81. 83.–103. 105–114. 116. 127. 129. 130. 146. 147. mit vier Hundert fünf und neunzig Gulden 35 Kreuzer, so wie die in Ausbleibung gebrachten zwey Hundert Gulden von Jakob Klingel Bey Hundert Gulden anzunehmen und zu genehmigen, dass diese Forderung in Rückgabe verbleiben;

dass hinsichtlich der Appellaten auf Abschreibung von neunzig Gulden 13 Kreuzer mit Hinweisung abzuweisen.

II. in Betreff der Rechnung von Andreas Krieger der in Ausgabe gebrachten Hundert dreyundneunzig Gulden 44 Kreuzer Bey Hundert neunzig und zu genehmigen, dass diese Posten bleiben;

III. in Betreff der Rechnung von Jacob Krieger die in Einnahme auf zwey und zwanzig Gulden 8 Kr. und die auf Ausgabe auf zwey und zwanzig Gulden 16 Kr. somit auch Abgabe der Appellaten auf neun Gulden 8 Kreuzer festzusetzen, zu genehmigen, dass durch Abänderung dieser abändernden Verfügung diese Rechnung nicht berührt werde, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, Urtheil und Rückgabe der Rechnungen zu genehmigen.

Ofen den 5 Februar 1834.

v. Loos

Ad 1197.

Für Namens dessen Bauernsohn Nro 9 in Dobelsberg Beklagten

für Joh. Krieger in Lenzfort in Klein Sankt Johann

Fürsprecher den 3 Februar 1834.

Kgl. Rentamt

Actor

Klagend

für

Johannes Krieger, Bauer in Lenzfort in Klein Sankt Johann

wohnhaft, u. Johanetta Christina Krieg

sie, Ehefrau von Johann Georg Schmick

II, Tagelöhnerin daselbst wohnhaft

und 3) für Letztere den ehelichen Beistand

Leistung und Ehrengewährschaft erlangen

Appellaten dann Bauern Nro Ofen

die Wittwe und Erben von Georg Klingel

weiland Ofen Besitzer und Bürgermeister

in Klein Sankt Johann, als 1) Juliana

Juliana, geborne, Petzka, Johann Krie

dessen Wittwe, dann Alle wohnhaft

2) Jacob Klingel Bauer zu Forchheim

zu erklären, dass der Appellat

von der von ihrem Vater eingenommenen Gelder Zuflucht

in Einnahme zu bringen, demnach die Einnahme

sind und Kriegsen in Ganzen auf zwölf Hundert

3) Johanna Appolonia Klingel, geborne verehelichte Ehefrau von Johannes Seltz Müller in Babenhein 4) und von letzterem 5) Carl Adam Klingel Actuar 6) Otilie Klingel geborne unverehelichte Ehefrau von Christian Anton, Actuar 7) von letzterem als in Minderjährigkeit verstorben. 8) Philippina Klingel Ehefrau von Jacob Teichert, Actuar zu Klingelheim verstorben. 9) von letzterem gemeinschaftlichen verstorbenen Vater sämtlich Kinder und Erben theils Stamm theils Repräsentation

so gefällt dem Königlichen Appellationsgericht, die mündliche Verhandlung als angezeigt zu genehmigen und genehmigt mit Gelegenheit

Urtheilen den 5 Februar 1834.

Galser

Verle

Recht und Rechtens — den appellantischen Antrag Appellaten zu gestatten den beschriebenen Augenschein, und das Verfahren zu verordnen, alles unter Vorbehalt der Appellation für die Appellaten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom 7ten Februar 1833, sowie den durch die Appellanten angefochtenen Urtheil vom 7ten April 1833 und 18 Juny 1833, wenn nun Erkennung gegen diese Urtheile auf angenommenen Endurtheil dem Interessen der Appellaten angenommen sein würde

Urtheilen den 5 Februar 1834.

Galser

Verle

Solcherdamit die appellaten zum termin kunft
zu kunden zu bestellen dass [illegible] der autor
der appellanten maire klingel
von galbach in obrems das ganze
heimatkapital von 1100 fl einverstanden
sind den appellaten [illegible] zu stellen
um den gemeinen galbach in braess
und er garantie hinsen zu räumen.

pro se die appellaten kunft zu kunden zum
termin zu bestellen, des bestellen
klingel von den gebrüdern
des milsten gutes respective dessen
seinen sohn 4 3 gr mündsen.

Galen

[illegible]
= n. Lorz

[illegible]

Nro 1743

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract
für
die Erben Georg Klingel, weiland Gutsbesitzer und
Bürgermeister zu Klarenthalerhof, als 1. Johanna
Juliana geborne Selzer, Ehefrau des Peter Wilhelm
Selzer, Ackersmann zu Klarenthalerhof, 2. Anna Klingel,
Ehefrau des Johann Georg Schmidt, Taglöhner in
Klarenthalerhof, 3. Johanna Appolonia Klingel
Ehefrau des Johann Selzer, Weinbergsbesitzer zu Klarenthalerhof,
4. Elisabetha Klingel, Ehefrau des Johann Selzer, Ackersmann
zu Klarenthalerhof, 5. Carl Adam
Klingel, Ackersmann, 6. Ottilia Klingel, Johann
Klingel, Ackersmann zu Klarenthalerhof, Ehefrau des Christian Anton, Ackersmann
zu Klarenthalerhof, alle zu Klarenthalerhof wohnhaft
und 7. Elisabetha Klingel, Ehefrau des Johann Friedrich
Philippine Klingel, Ehefrau des Johann Friedrich
Ackersmann zu Klarenthalerhof, zu Elisabetha Selzer
Appellanten gegen Heinrich Lang Erbpachtsgutsbesitzer
zu Klarenthalerhof Appellaten

wegen

1.) Johann Heinrich Krieger, Schreiner zu Klarenthalerhof
wohnhaft 2. Henriette Christine Krieger, Ehefrau
von Johann Georg Schmidt, dem 3.) Taglöhner in
Klarenthalerhof wohnhaft, 3. letzteren selbst wegen gemeinschaftlicher
Ehemannschaft und Gütergemeinschaft wegen alle aus
Vormundschafts-Leben der abgelebten Johann Andreas
und Gertrud Krieger, Appellaten

Appellat den heutigen Appellationsgenossen
mündlich Referendum des angebrachten Inhalts
zu eröffnen, dass die appellantin nicht verbunden sind
zu erklären, ob sie die appellatin mit verbinden sind
von der von ihnen übernommenen Gelder Zinsen
zu klagen, damit sie klagen, damit die klagen
sind Gerichtsmässig zu Gunsten mit gerichtlichen

zweyundzwey Gulden festzusetzen, die Appellanten für befugt zu erklären, hievon jährlich den Aufsteuerung Wilhelm Jahrs mit zwey Hundert Gulden Capital und Zinsen davon von 1808 – 1811. in Ganzen mit zwey Hundert dreissig Gulden davon in Abzug zu bringen, sodann die Entgegenhaltungen dieser Rechnung unter den Rubriken 1. 2. 5. 6. 7. 18. 9. 12. 14. 17. 19. 24. 28. 29. 40. 42. 43. 44. 45. 47. 51. 53. 56. 58. 60. 67. 69. 70. 71. 72. 75. 76. 77. 78. 99. 81. 84. 91. 93. 97. 99. 100. 103. 107. 116. 122. 127. 146. und 147. mit dreyhundert acht und siebenzig Gulden dreissig neun Kreuzer abgemacht und zu erklären, und zu verordnen, dass selbe in Endigung zu erklären und zu verordnen, dass Beschluss in Ausgabe dieser bleiben, das Begehren der Appellaten nach Zurückverschreibung des ungültig von den Gütern Heinzmann Wilhelm Jährig aufgenommenen Gelds pr. neunzig neun Kreuzer zu genehmigen, und die Verrechnung dieser Summe von den Appellaten gefallenen zu verwerfen, demzufolge die Gesammtausgaben mit fünftausend zwey und achtzig Gulden 64 Kreuz und der Activ-Stand der Appellanten auf der Rechnung des Jacob Ringger auf zwey und neunzig Gulden vier und neunzig Kreuzer festgesetzt.

II. in Betreff der Rechnung der Andreas Ringger die Entgeldposten unter Art 5 n. 6. mit achtzehn Gulden 40 kr. wo gegen ihr zugemessen und zu verordnen festgesetzt in Ausgabe stehen bleiben,

III. in Betreff der Rechnung des Joseph Ringger die Einnahmen von zwey und zwanzig Gulden 8 kr. dahingestellt zu erklären und dem Begehren der Appellanten entsprechend, und dem Begehren der Appellanten zu willfahren, die Activposten dagegen in Endigung zu verordnen, die Activposten dagegen in Endigung zu verordnen, die Activposten dagegen in Endigung zu verordnen

№ 152.

Ordnung
für

dem 7 febr: 1832 17 aprile und 18 juny 1833
a: fridericus appellatus

se gestellt das vorläufige appellationsgesuch, dem
beappellaten rathsam zu verfahren, das sein
incidentes appellat gegen die angefochtene
rathsbuch vom 17 aprile und 18 juny 1833
und in allen beziehung zu bestätigen zu
erkennen, das der rothe Rüssen in Calwerstrasse

habe
1, indem er die aufgaben des jacob knipperdinn
knechtung von 1808 bis 1810 inclus: von dem
praejudicirlichen capital von 800 ff jährlich in abzug
bringe

2, indem er die art: 35. 36. 37. 46. 59. 69. 80. 86. 92.
93. 101. 105. 106. 108. 109 bis 116. 117 bis 126. 128 bis 128
129. 130. bis 131. — in summa 150 ff 30 xr in abzug
an den gaben passirte.

3 indem er in bezug auf die andreas knipperdinn
forderung, die nutznissung des h: hans andreas knipper
dinn gehörigen grundstücks mit den vorgethanen auffe
rungen für sie zinsungs kosten, in einer forderung von
60 ff compensirte.

gestalt mittelst reformation des rathsbuch vom
17 aprile 1833 die gutpl appellanten zu anno
schuldig die zinsen 5% capitals von 800 ff
oder von 1808 bis zu jedem jahr vorgedachten

Papierrechts, vom jahr 1811 an in fernere zu
bezahlen

2) die oben sub 2 gemachte in abgabengebrechs
artikel als nicht grundsprechlich zu moviren sind

3, die nutznissung des h andreas knipperdinn
vom jahr 1808 an, an gemeiner erbschaft
93 ff subsidiarij auf expectanz, zu
reclamiren.

sowie zu recht zu erkennen, das der rothe Rüssen
übelstand indem er laut des beibriefs vom
18 juny 1833 des gemeinschaftsvertrags über
die verlassenschaft von jacob knipperdinn
unter dem zu grünstadt am 12 ten aprile
1833 regulirten status vorgedachten kapitals
mittelst reformation des rathsbuch verfahren, die
verificationsvorlagen als irrelevant nicht
zu berücksichtigen, und die gutpl appellaten
zu condemniren, den gutpl appellaten die
h jacob knipperdinn grundstücke
nebst den darauf gezogenen nutznissungen
seit 1808 in betrag von 60 ff subsidiarie
mit expectanzerklärung, zu restituiren.

in allem übrigen punkten die nutznissungs
berufungen dagegen für unbegründet
und gutheissen, und anordnung wie

der Appellanten in Kosten Cinder Instanzen, und dann
Distraction zu erkennen.
Pro Labrid: die appellatin zum abkaufen
einmal gänzlichen, als der autor der
appellanten, des ganzen fünftausendgulden
nun 1100 fl bei geldern in contumes
gegen
vorbehaltlich allem gesetzlichen Rechts und Mehrung abmässen.

Golden

Gesehen den 18 Novemb. 1834.
= m. Lorsy

1966

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum
den Joseph Ruggi, Ackersmann in Hünenberg
Inhaftsch, Appellat und Incidentappellant
gegen
Maria Adelheid Meyer und dem Ehemann
Franz Rothhaar, Ackersmann zu Niederwil
Inhaftsch, Appellatin von einem Urtheil
des 4. Civilgerichts zu Baar vom
31 Juli 1833. und Incidentappellatin

es gehalten den 4. Appellationsgerichts
den Joseph Ruggi Urkunden zu errichten, daß er
gegen das Baarerische Urtheil incidentes appellirt,
daß er zu Appellation als angenommen ab-
zeichne, Copeyen der Incidentabkennung ab-
fertige, angesetzt, daß mittlerweil
weiter Reformatin des angefochtenen
Urtheils und also die vorgeschützten Gründe zu
Entscheidungen, welche als ungeeignet vorgebracht
und angegründet gehalten werden, den
neuen Incidentappellanten zu weiter Vertheidigung
der Hauptsache Anlaß und Gelegenheit
Inventarium vom Jahr 1813 respective
Reduction dazu zu 1932 fl. 44 kr angegeben
Mobiliar-Einbringen der Maria Elisabeth

Bevern den 15 April 1834.

= n. Lorsch

[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] [illegible] Anwalt [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zürich den 15 April 1874.

= m. Locher =

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen Johann Heinrich Ackermann in Rheinmünster
Appellat

Maria Elisabetha Maaß und Jacob Hermann Jung, Buchbinder, alle drei in Karlsruhe, Appellanten

betr. die Appellation von 21 April 1874.

1, Taxe		8-36	
2, Anwaltsbestellung		-40	-47
3, Comm. der Akten		-50	1-34
4, Gerichtsgebühr		4-40	-57
5, Abgang		-40	-47
6, Zustellung		-07	1-46
7, Porto		2-20	-57
8, Vorladung		-50	9-27
9, Zeugengebühr		1-04	-50
10, Gerichtsgebühr		1-14	5-56
11, Porto		-07	-30
		10-54	30-35
Summa einzig zwei Gulden		30-35	
14 Tx.	Endsumme	41-89	

Taxirt auf den Betrag von ein und dreißig Gulden fünfzig und neunzig Kreuzer. Zürich den 1 Mai 1874.

= m. Locher =

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

muß einen Beisitzer als ausschüssig abzuweisen. Gegen dieses Erkenntniß, insoweit es die Freidenkerin in Betreff des Hauses abweicht, ergreifen die Ehelente Franz Buchheit von Johann Stuppi das Rechtsmittel der Appellation, worauf Letzterer Freidenker appellirte. Der Inhalt des Briefs resultirt in Beziehung auf den erwähnenswerthen Erkenntniß und den Hausnummer zu Beachten.

Es fragt sich: sind Hrn. Freidenkerappellaten — zu notwendigen Händen das Erkenntniß zu Erlassen?

Hübsch

Dem Herrn Anton Calmann, Anwalt für die Eheleute Franz Buchheit zu significiren.

fl 2.50

Im Jahre achtzehnhundert vier und dreißig den fünf und zwanzigsten April; Auf Anrufen des Herrn Hübsch, Anwalt von Johann Stuppi in Häusselbach; habe ich unterzeichneter Kirchlich Gerichtsdiener des Appellations Gerichts in Heppenheim angestellter und darauf vereideter Gerichtsdiener zugehörig; dem Herrn Anton Calmann, Anwalt von Franz Buchheit und Consorten in Kirchhausen, Appellanten; in seiner Amts-Wohnung Behufs Zustellung nachstehender Abschrift Urtheils Nr. 38. des Erkenntniß von vorigem Dato Nr. 1. Civil. Sachen zugestellt.

Nr. 7. Pfurtscheller

= 46 Kr. Marzin Vorsteher Krug

Cop. 2. Nr. 1944 d. Roll. Nr. 719 d. Verz.

Maria Elisabetha Maurer und deren Ehemann Franz Buchheit, Ackersleute in Bickershausen, Appellanten an einem Erkenntniß des k. Landgerichts zu Heppenheim vom 31ten Juli 1833 durch Anwalt A. Calmann vertreten.

gegen

Johann Stuppi, Ackersmann in Häusselbach, Appellaten Freidenkers durch Anwalt Hübsch

Calmann bringt klagend an: es gefallen dem Appellaten-Ehepaare mittelst Erkenntniß Recht zu erkennen, daß die angemaßte Eigenthümlichkeit des Mannes des Hauses, worin der jetzige Besitzer Johann Jacob Stuppi zu Häusselbach wohnt, dem Ehemanne Maria Elisabetha Maurer zugehöre, und dieses Haus dem Ehemanne Appellanten zu übergeben sey, und der Appellat Johann Stuppi zu verurtheilen, über Hausnummer und Besitzung des Hauses Rechnung abzulegen, und die Früchte zu bezahlen, oder Eigenthum zu leisten, wenn Appellat Johann Stuppi sich weigere, das Haus zu übergeben, und

Sam
Hubert concludirte es gefalle dem K. Appellationsgerichte den
Johann Jakob Rappi Recht zu ertheilen, daß es gegen das erkannte
das klägische Protokoll inzidenter appellirt, folglich die Hauptappel-
lation als unbegründet abzuweisen, dagegen die incidentale
Berufung als gegründet anzunehmen, demnach mittelst
theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils und
also die nachgesuchten Inscriptionen zu bewilligen,
welche als unzulässig, respective und ungegründet zu ver-
werfen sind, die vom [illegible] angefallenen Kosten der
Klage sodann auf rectification des Inventars
vom Jahr 1813 respective reduction der Dots zu
1932 f. 44 kr. angesetzten Mobilien-Erbschaft
der Maria Elisabetha Mauer und [illegible] Festsetzung auf
500 f. für zulässig & gutachtlich zu erklären, und
die Procedur von dem ersten Listen zurückzuweisen,
weisen, damit diese über den Grund des Rechts
den weiteren rechte, endlich die Appellaten
und Incidental-Appellanten zur Geldstrafe um de-
ren beider Succumbenz zu verurtheilen, auf de-
ren diesfallige Vorschrift das Rechtsmittel
nicht zu bewilligen.

Factum.

Johann Rappi, Ackersmann in Hönningen, Bader- und Post- 1832 ℔
halter 1.) seine Mutter Maria Elisabetha Mauer, Wittwe
des Johann Jacob Rappi, Bader des ersteren,
mit dessen Ehemann 2ter Ehe Franz Schiffel, Ackersmann in
Dietersheim 2.) seine Schwester Anna Elisabetha Rap-
pi mit dessen Ehemann Adam Buchheit, Ackersmann,
in Hönningen, eine Klage auf Cancellirung Löschung
mit Aufhebung der Inscription des unter ihnen gemeinschaftl.
Vater verfangen. Zur Validirung der Inscription
und Inventarisation producirten die Inclagten ein im Jahr
1813 über den Nachlaß des Johann Jacob Rappi von Notar

16:1945 v. R. Oeffentlich 16:7194 v. Akt.

Im Namen
der K. Regierung des Oberrheinkreises Kammer der
Finanzen in Speyer. Appellantin von einer
Urkunde des Bezirks Gerichts zu Landau
vom 1 Juni 1833, durch Anwalt Ernst Eckmann
gegen
Angeklagt B 1. Ludwig Beer, 2. Carl Beer, 3. Henriette Beer,
4. Christiana Beer, sämmtlich Eigenthümer und
der K. Bezirksamts Rentschreiber, 5. Wilhelm Beer,
Posthalter und quittirter Major in Annweiler,
Quartiermeister von Trenkamp in Neustadt,
6. Franz Jacob Ehemann Handelsmann, 7. Mende
Beer, Handelsmann, 8. Marquarthe Zindel,
ledig, und ohne Gewerb, alle drei in Landau wohnhaft, 9. Joseph Block, Handelsmann in
Homburg wohnhaft 10. Wilhelm Hartzeck, Ope-
rateur, 11. Friedrich Chatteau, Handelsmann
beide in Bienenbamtes wohnhaft, 12. Friedrich
Ambach, Kirchenmeister in Zweybrücken wohnhaft
Appellaten, vertreten durch Anwalt Glaser
gegen
August Ludwig Reuther, Handelsmann in
Bienenbamtes - 2, des Handelsmann Napoleon
zu Pirmasens des Bienenbamtes - 3, Josef Nicol
Aubert, Commissionaire der Weltzer Gesellschaft
und 4, Peter Ludwig Aubert, Eigenthümer einer
Spinnerei Fabrik, beide in Metz wohnhaft, Appellat
durch Anwalt Haidt vertreten.
Ernst Eckmann Namens dieser am 16 Juli
Appellantin gegen die Incidentalappellaten
mittelst Beschwernisse Reformation des angefochtenen Urtheils, die Incidentalappellaten
vom 16 Juli 1832 mit Zwischenurtheil des abgefaßten Urtheils
bestätigt und das Gesuch [illegible] Lasten
für ungegründet zu erklären, gefolgt und in Endurtheil

dieser Objekte, eine neue Expertise zu verordnen, zugleich den Experten aufzugeben:

1, die Gebäude mit in der Abwägungsschätzung zu taxiren, da die Brandstätte nur 9 Fässer sammt Zubehörungen wegen Mangels der Räumlichkeit um herabgesetzte Preise nicht mehr betrieben werden kann, so weit sie seit neuen Bräuen nicht mehr betrieben werden ist, und bald möglichst Bräuen auf die Brandstätte von 9 Fässer wieder mehr die zu ihrem vollen Betriebe erforderliche Gebäudlichkeit Räumlichkeiten gegeben und um die herabgesetzte Preise betrieben werden könnte;

2, die Expertise das Grund und Bodens abgesondert die Gebäude stehen, so weit sie das andere Grund und Bodens und namentlich wie sie das unmittelbare daran stoßende Wohnhaus betreffen, abgesondert vornehmen.

Die Appellatin in die Kosten des Verfahrens a quo und in die bisherigen Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, eventuell die Kosten vorbehalten, und die Rückgabe des hinterlegten Kaufschillings zu verordnen.

Glaser concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung als unbegründet, subsidiarisch als unzugelassen zu verwerfen mit Gebührenfolge und Kosten.

Hadlet nahm folgenden Antrag: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung gegen das Urtheil des K. Landgerichts zu Ebrach vom 1 May 1833 als unzulässig und unzugelassen zu verwerfen mit Bestätigung des K. Landgerichts zu Ebrach in den Kosten der Appellationsinstanz.

Subsidiarisch und ferner die Bitte um Abnahme der Expertise und Taxirung wieder Experten aufzugeben zu bestimmen, den neuernannten Experten aufzugeben in einer umständlichen Instruktion über die mit gegenwärtig aufgehobenen und gleiche zu bestimmenden Punkte sich bestimmter und umfassender zu erklären, Kosten sich vorbehalten.

Factum.

Der Gelegenheit einer Zimmermann Taxirung verfiesen, des Bäckers Ludwig Brunner gegen die Erben der verlebten

3

Amtsblatt

des Kreises der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern zu Speyer, Appellatin pro anno Amtsbezirk des K. Landgerichts zu Ebrach pro 1 May 1833 dann Anwalt Ob. Colmann gegen 1. Ludwig Braun, 2. Carl Braun, 3. Jeanette Braun, 4. Christiana Braun, sämmtlich Eigenthümer und Inst. Inhaber Brandstätte, 5 Wittwe Braun, Gerberstochter Ebrach, 6 Christoph Meyer in Ebrach, Gastwirthsmann daselbst und resp. Meyer in Ebrach, Gastwirthsmann zu Ebrach in Rückstand, 6. Franz Joseph Hofmann, Handelsmann zu Ebrach in Rückstand, 7. Mankel Baer Handelsmann, 8. Mannheimer Juden, ledig und Handelsmann, alle 3 in St. Jacobi ansässig, 9. Joseph Wolf, Eisenhändler, 10. Wilhelm Hertlif, Apotheker, Handelsmann in Forchheim ansässig, 11. Friedrich Hallebau, Handelsmann beide in Bamberg. Alle ansässig, 12. Friedrich Hallebau, Handelsmann beide in Bamberg. Alle ansässig, Appellaten, vertreten in Zweibrücken ansässig, Appellaten, vertreten durch Anwalt Glaser;

gegen 1, August Ludwig Brunner, Handelsmann zu Pelzhof bei Zweibrücken, 2, Carl Friedrich Kapelius zu Pelzhof bei Zweibrücken, 3, Joseph Nicol. Aubert, Commissionaire zu Metz bei Mosel, 4, Joseph Ludwig Aubert, Eigenthümer zu Frauenmarke, und 4 Peter Ludwig Aubert, Eigenthümer zu Queicailleie, Gebrüder, beide in Metz ansässig, Appellaten, durch Anwalt Feudlet vertreten.

Christ. Colmann Anwalt sagte an: es gefalle dem K. Appellationsgerichte mittelst Hofkammer Reformation des angefochtenen Urtheils, der Expertise vom 14 Juli 1832 und mittelst beider abgefassten Gebäudlichkeiten und des Grund und Bodens auf den dasselbe stehen für angemessend zu erklären, ferners um in Erwägung dieser Objekte, eine neue Expertise zu verordnen, Angehörig den Experten aufzugeben:

1, die Gebäude mit in der Abwägungsschätzung zu taxiren, da die Brandstätte nur 9 Fässer samt Zubehörungen wegen Mangels der Räumlichkeiten um herabgesetzte Preise nicht mehr betrieben werden kann, so weit sie seit neuen Bräuen nicht mehr betrieben werden ist, und bald möglichst Bräuen auf die Brandstätte von 9 Fässer wieder mehr die zu ihrem vollen Betriebe erforderliche Gebäudlichkeit Räumlichkeiten gegeben und um die herabgesetzte Preise betrieben werden könnte;

2, die Expertise des Grund und Bodens absonderlich die Gebäude stehen, so weit sie das andere Grund und Bodens und namentlich wie sie das unmittelbare daran stoßende Wohnhaus betreffen, absonderlich vornehmen.

Amtsblatt

Die Appellatin in die Kosten des Klagtheils ago und in die bisherigen Kosten der Appellinstanz so rechtlich verfallen, mindere Kosten zu ersetzen und der Rückgabe der hinterlegten Kaufschaden zu verordnen.

Glaser concludirte: es gefalle den k. Appellat. Gericht die Berufung als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Hudlet setzte folgende Antrag: es gefalle dem k. Appellat. Gerichte die Berufung gegen das Urtheil des k. Landgerichts zu Ebrach vom 1 May 1833 als unzulässig und unbegründet zu verwerfen mit Abweisung k. Regierung zu den Kosten der Appellation.

Subsidiarisch und ohne die Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung unter Appellate zu bemerken, dass neuerdings Appellat über die nicht gehörig aufgeklärten zu genau zu bestimmende Punkte sich bestimmter und vollständiger zu erklären; Kosten verfallen.

Factum

Die Klagpartei eines Grundes erwirkte erneuerte Verschreibung des Ehegatten Leitung Barthes gegen die Erben der verstorbenen Wittwen Lauer gebornen Hell von St. Johann bei Lichtenfels verfangen auf den Theil von Hemmendorf St. Johann zuerst bei der k. Landgerichtsbehörde gerichtlichen Pfandbuch und sonstigen Verhältnisse bestand, dass die k. Regierung des Rheinkreises auf und wahrnehmbar in Gemäßheit eines Verordnung über gemischte über Ehesachen und der Lage und dem verstorbenen Wittwe Hell am 3. Juli 1792 abgefasste worden, eines, dass in die Verschreibungsbedingungen einige aufgenommen worden, dass diese als Theile auf folgenden das Gemeine von der Lage und Grenze, das Recht der Einfriedigung, und Ausschluss der gefundenen Eigenthümer zu setzen. Die bei Fertigung des Pfandbriefs Litis Protokolls gleichfalls verschiedenen hypothekarischen Gläubiger der Erben Lauer einverstanden sich diesen Lagerbuch, indem sie anerkannten, dass die Hälfte des Verordnung vom 3 Juli 1792 Gemeinde von der Lage nicht des Recht sondern nur die Pflicht, und im Falle sie in Abgang gerathen, haben, die ihre Urkunde 1792 abgeschlossen Immobilien, auf ihren jetzigen Werth

einander zumessen. Durch Urtheil des k. Landgerichts zu Ebrach wurde auf diese Abstellung gegen 3 vom Hundert und die k. Regierung mit ihrem Abstellspruche Lagerbuch abgewiesen; durch Urtheil des Appellat. Gerichts vom 7 Dezember 1829 wurde dieses Urtheil erster Instanz reformirt, zu Gunsten der k. Regierung des Erlöschungs Urtheil vom Hundert, jedoch ihr aufgegeben, über Valor binnen 3 Monaten neue Lage, und wegen selbe für den Fall zu prakludiren sie selbst.

In Gemäßheit dieses Urtheils erhob die k. Regierung gegen die Erben Lauer als auf gegen deren Hypothekar-Gläubiger und den betreibenden Theil in der festgesetzten Frist, eine Klage auf Aufhebung des Pfandbuchs, Herausgabe der eingetragenen Pfandstücke und der Immobilien dann Wurth auf respektive Abschätzung an die Erben Lauer oder deren Gläubiger zu entrichten, nachdem jedoch seinerzeit eine mit 1819 erbaute Behausung von 2 Wohnen sammt Behältnissen und, indem sie behauptete, dass diese Gebäude, die dem Verkaufe von 1792 nicht gewesen, sondern erst worden, neue nicht bezahlt werden müssten. Nach dem dieses Urtheil vom 28 Nov. 1831 die von den Erben Lauer gegen diese Klage verfolgten Einwendungen abgewiesen worden, erkannte das Landgericht durch Urtheil vom 23 Januar 1832, dass die k. Regierung mit ihrer Abstellung, in die Abschätzung der einzuliefernden Immobilien und den Werth selben im Jahr 1819 erbauten neuen 2 Wohnen Behältnissen und Backkammer zu berücksichtigen und verordnete, dass 3 Sachverständige, einer für die Verkäufer 1792 bezeichnet sind, einer 3 Experten, die gerichtlich ernannt werden abgeschätzt werden sollen, nämlich:

1, der Gemeind und Lehen nach dem die Behausung und sämtliche übrigen gemischten dem Feuerungen und dem Wald gehörigen Gebäude Lage sind dazu gehörigen Platze und der Grunde Land, enthaltend 5 3/8 Morgen 20 Ruth und der nach diesem Gemeind und Lehen gemischten Gebäude, 2, das Abschätzungsamt des Oberamtsgerichts mit Einladung zu Worg, mit gemeinlichem Platz und dem Land enthaltend 2 3/8 Morgen 23 3/4 Ruthen mit Ausnahme jedoch des

Culturarbesitzers, welcher nun d. Besitzerin mit dem gü. d. Obervorsteher Abschätzung geschätzten Keller gebaut worden, welcher Culturarbesitzer nicht in die Abschätzung einzubeziehen ist;

3) der Hausgarten mit Wohnhaus 1/8 Morgen 28 3/4 Ruth enthaltend;
4) der Garten unter Dreschplatz vorliegend, enthaltend 1/8 Morgen 13 Ruthen;
5) der Garten zwischen den Morgen enthaltend 1/8 Morgen 6 1/2 Ruth;
6) der Dreschgarten an Wald und Jos. Jungbauerhaus enthaltend 1/2 Morgen;

In Hinsicht dieser Antheile sollte eine Abschätzung der einzubeziehenden Hofgrundstücke auf die Grundsteuer Stelle, sich belaufend auf 1169 24 fl. 55 kr. Aber dem Herr Gemeinderath bestellt aber der d. Besitzerin diese Stelle geschätzte Grundsteuer als zu gering und in Hinsicht der Lage nicht aber auch Stelle seines Antheil vom 1 May 1833, 1, daß die selben gering und sey mit Rücksicht der Entfernung der Gebäude, 2, daß der Wunsch der Heimd und Lederer mit den Gebäuden stehen, in der Entfernung dieser sehr begriffen sey, und 3, daß die Grundstücke gering und sey mit Rücksicht der Entfernung der Heimd und Lederer mit den Gebäuden stehen, und anwendete abzuschätzen mit Rücksicht dieser Objecte eine neue Abschätzung.

Gegen diesen Antheil legte die d. Besitzerin am die Berufung ein. Über diese Opp. Sache musste man die Gemeinde einen Antrag. Es betrifft sich um:

1, ob die Stellungsweise Abschätzung mit Rücksicht der Gebäude als genügend angesehen werden kann, oder nicht vielmehr die Grundstücke von einer solchen Basis aus geschätzt werden sind?

2, ob der Heimd und Lederer mit den Gebäuden stehen unter der Entfernung der letzteren begriffen sey, und zwar misst ob nicht nöthig in dieser Beziehung eine neue Abschätzung gemacht werden ist?

[illegible]

Joseph Rudolf, Gemeinderath von Ludwigsburg

[illegible]

Opp. [illegible] auf Antrag der Gemeinde [illegible] Abschätzung, der Obervorsteher [illegible] Opp. [illegible] Gemeinde [illegible]

Pfarrer

Lehmann

Im Jahr Tausend achthundert vier und dreißig, den fünfzehnten May, Nachmittags um 2 Uhr erschien vor mir Christian Lehmann, Amtsnotar der d. Regierung des Schwarzwaldkreises, Inhaber des Amtssiegels, [illegible] Gemeinderath Ludwig Rudolf in Ludwigsburg

Bürgerin Lauer gebürtig Hell von St. Georgen in Breisgau wegen Ehebruch mit dem Lauer der Gemeinde St. Georgen gerichtlich bei der Königl. Regierung Freiburg Obrigkeiten, Bürgermeister und sonstige Vorsteher betreffend, durch die K. Regierung des Rheinkreises neue und nachträgliche in Gefolge eines Abgangserkenntnis der gewissen Strafen von der Lauer und den weiblichen Hell selbe Hell am 31. Juli 1792 abgefassten worden waren, durch in der Abschreibung K. Regierung angeführt worden, durch ihre als Beschluß unterschrieben der Strafen von der Lauer wirklich der Gemeinde, des Beschl. der Entlassung wirklich der gefangenen Personen Hell. Die bey Einsendung des Originalakts Protokolls gleichfalls unterthänigen Berichts Gesuchs der Lauer wiederholten sich diesen Lauer, indem sie vorstellen, daß Inhalts des Abgangserkenntnis v. 31. Juli 1792 Strafe von der Lauer nicht des Beschl. sondern auch die Gefängnis, in so Fall sie in Ausführung genommen worden, habe, die sie damals 1792 abgebüßte Immobilien, auf ihrem gänzlichen Besitz wieder genommen. Durch Urtheil des K. Lan. Gerichts zu Ebnet wurde auf diesen Anstellung genommen und die K. Regierung mit ihrem Beschluß diesen abgeändert; durch Urtheil des Appellations Gerichts vom 7. September 1809 wurde dieses Urtheil wieder Fassung hergestellt, zu Gunsten der K. Regierung des Oberrheinkreises Rath unterkommt, jedoch ihr mitgegeben, die Beklagten 3 Monate nachzuhaben, widrigenfalls sie die Beklagten vorbehalten sollten.

In Hinsicht dieses Urtheils verfahr die K. Regierung zuerst gegen die fehlbaren Beamten als auch gegen deren Hochgeachtete Obrigkeiten und die betreffende Theil in der festgesetzten Frist, nun Klage auf Rückzahlung des Widerrufs. Beträgt, dann gegen die einzelne Bande Vorgesetzte unter ihren Gehalten die gegen Wandt durch zu gerichtlicher Abschätzung an die fehlbaren Beamten oder deren Obrigkeiten zu entrichten, wegen jedoch sie neue nach 1809 erhaltene Beschäfte

3

von [illegible] Besser sammt Zubehörungen auch, indem sie behauptete, daß diese Gebäude, da dem Vertrag v. 1792 nachgekommen worden, von ihr nicht bezahlt werden dürfen. Nach dem kam ein weiterer Urkunde vom 28 November 1831 die von den Herrn Beer gegen diese Klage erhobene Einwendungen abgewiesen worden, worauf durch Erkenntniß gedachten Landgerichts vom 23 Januar 1832 dann die K. Regierung angewiesen sey in der Abschätzung der neu errichteten Gebäudlichkeiten auf der Basis des im Jahre 1819 bestandenen neuen sechs Besser Bauschätzung sammt Zubehörungen zu bewirken und anzuordnen, daß folgende Hauptpunkte, um sie in dem Vertrag vom 1792 bezeichnet sind, durch 3 Experten, die gerichtlich ernannt werden, abgeschätzt werden sollen, nemlich:

1, der Hausen und Boden auf den die Bauschätze und sämtliche übrige zwischen dem Hauptweg und dem Wald gelegenen Gebäude stehen und dazu gehörig an Platz und dabeiliegender Land, enthaltend 3 3/8 Morgen 20 Ruthen und den auf diesem Hausen und Boden errichteten Gebäuden;

2, das Wasserrecht des Oberreichenbachs mit Fallung unten am Wald, mit sämmtlichen Platz und dem Land enthalten 2 3/8 Morgen 23 1/2 Ruthen und Aufnahme jedoch des Fabrikgebäudes, welches von K. Regierung mit dem zu der Oberreichenbach Wasserung gehörigen Keller verbaut worden, welcher Fabrikgebäude muß in die Abschätzung einzubezogen worden ist;

3, der Hausen unten am Wald 1 3/8 Morgen 28 3/4 Ruthen enthaltend;

4 der Hausen, wie Dreieck vorstellend, enthaltend 3/4 Morgen 13 Ruthen;

5, der Hausen zwischen dem Wasser enthaltend 3/8 Morgen 6 1/4 Ruthen

6, der Hausen im Wald am St. Jungbarbara Berg enthaltend 1/8 Morgen;

Zu Ausführung dieses Urtheils sollte eine Abschätzung der einzelnen Gebäude durch die Experten statt, welche sich auf 16926 fl. 55 xr. über den Bezirk gemäß bestritt aber die K. Regierung diese

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

statt gehabte Expertise als unzureichend in jeder Beziehung; der Bezirk spricht aber auf Grund des Urtheils vom 1 May 1833: 1, daß diesselbe genau mit Rücksicht der Expertise der Gebäude, 2, der Basis des Wasserrechts und Bodens auf dem die Gebäude stehen, an der Expertise dasselbe beigemessen sey; und 3, der die Expertise ungenügend sey mit Rücksicht der Expertise des Hausen & Bodens auf dem neuen Gebäude stehe, und neue wieder durch Experten an Ort und Stelle mit Rücksicht dieses Objectes eine neue Abschätzung.

Gegen dieses Urtheil beyde die K. Regierung und die Parteien an. Vor dem Appellationsgericht stellen die Parteien ihre Anträge. Es kommt sich nun

1, ob die Kreisgerichtliche Abschätzung mit Rücksicht der Gebäude als genügend angenommen werden kann, ob nicht vielmehr die Experten neue neue Basis vorgenommen sind?

2, ob der Hausen und Boden, auf dem die Gebäude stehen, unter der Expertise der letzteren begriffen sey; und wenn nicht ob nicht auf in dieser Beziehung eine Abschätzung zu wiederholen ist?

Dem Herrn Referenten, Assessor der Appellation Ludwig Freiherr Schenk v.

Besser Hechtel, Assessor der Appellation Hermann Schenk gehorsamst.

N° 1942 d. Rolle. Stempel. N° 7237 d. Volz.

Vorstellung

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

nachgeben

[illegible] Factum.

Michael Leinbacher Müller [illegible] Gemeinschaft
[illegible] Apotheker [illegible] Landau [illegible] 24. Sept. 1828. [illegible] 23. December 1828 [illegible] Leinbacher [illegible] Theilung [illegible] Michael Leinbacher [illegible] 8. [illegible] Partien [illegible]

[illegible] Theilung [illegible] Commissarien [illegible] 6. November 1829 [illegible] Maria Elisabetha [illegible] Leinbacher [illegible] Wendelsheim [illegible] Breitenthal [illegible] Beckenhaub [illegible] Theilungsacte [illegible] Michael Leinbacher [illegible]

Königl. Bayerisches [illegible] Landgerichts Landau [illegible] 1831, [illegible] 8. Januar [illegible] Factum.

Der [illegible] Commissär [illegible] Michael Leinbacher [illegible] Theilungsacte [illegible] Königl. Landgerichts Landau [illegible] 15. Februar 1832, [illegible] 30. Januar [illegible] 1833 [illegible] 16. Januar 1833, [illegible] 8. Februar [illegible] Michael Leinbacher [illegible]

Abgegeben auf Grund der Mandatarie-rechtlichen Appellation zur mündlichen Gerichtsverhandlung gemäß Gesetz.

Gerichtsschreiber: Galden

Obigen heute Vormittag Protokoll Appell von Seite des Beklagten mit Berufung auf die Appellation-Einlegung vorgelesen der Appellaten, hinsichtlich der Gerichtsfalls die Fortsetzung der Verhandlung vom 18ten Februar 1832 sofort hierauf der Gerichtsbeamte Galden, mit der Beklagten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten Advokat Strezit der Beklagten-beamte für nicht gerichtlich erschienen Advokat Strezit der Beklagten-beamte für Fortsetzung der Verhandlung

1. Hat der Beklagten-beamte nicht gehörig vorgeschlagen
2. Hat der Gerichtsbeamte nicht gültig vorgeschlagen
3. Dem ist wegen der Partei zu

vorgenommen

Galden

Gerichtsschreiber

Galden

№ 379.

Im Jahre Achtzehnhundert vier und Dreißig, den dritten Julij; auf Ansuchen des Herrn Galden, Amtsrath der dritten Stadt Ehe von Wismar Landrichter, mit der Beklagten zu Protokoll zu Verhandlungen, Appellat Herr in Sachen der Appellationen gegen Urtheil und Recht vom 15ten Februar 1832 zwischen Herrn August Culmann, Amtsrath von 1, Wismar Landrichter Müller, auf der Beklagten zu Vollmachten Herr, im Pfändungs-Verfahren mitgetheilten — — — eine Abschrift von dem ganz neuen Gerichtsbeamten zugestellt, Protokoll Hierüber gerichtlich verhandelt.

Actum: d. 4ten Jan. 38.
Decret 1.
Insin. 7.
= 4ter

Gegen obige Gerichtsbeamten, sagte Herr August Culmann im Namen seiner Gerichtsbeamten Opposition ein. Zu Folge Verfügung vom 3ten Julij 1834 sind die Parteien

Galden
Gerichtsschreiber

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Verzeichniß
der Kosten
in Sachen Balthasar Mosmüllers als Vormunds
zu Kostnitz Paulus Mosmüllers Verlassenschaft Militär- und Civil
Verlassers und seinen minderjährigen Kinder Appellanten
gegen
1. Wenzel Linsbeyer Müller auf d. Leutkomühle
in Kostnitz & 3 Cons: Appellaten

	Gebühren fl	kr	Auslagen fl	kr
1. Appellat			8	15
2. Consultation	8	24		
3. Reisrath			1	53
4. Vacation Reisrathgebühr für 6 Wegstunden		57.	8	24
5. Communication d. actum a anam'	1	53		
6. Einlegung d. Gebührsch.		57		
7. Gebühr für d. Kostnitz		12		
8. pp. p. 9	1	53		
9. Communication an Partey		57		
10. Kosten		57	2	20
11. Aufsatz d. Deponirten	1	54	—	14
12. Aufsatz				32
13. Remise am 24 Januar	1	54		
14. Aufsatz am 20 Febr				32
15. Ditto am 12 May				32
16. Vorlesung	9	27.		
17. Assistenz beim Vortrag d. Acta	1	53.		
18. Aufsatz beim Urtheil				32
19. Porto und Correspondenz			5	36
20. Kanzleytaxe d. Acten		57.		
21. Ditto d. Gebührsch.		57.		
22. Quatiertaxen	5	55	1	42.
d. 41	1	6	—	7.
	40	13	30	30
	30	30		
12.	70	43		

Thaxirt auf 70 fl. 43 kr. [illegible]

Extra — 70. 43
23. detur — 1. 72
1771 55

Die Taxation der nachgesuchten Copien
zuzusprechen bittet

Grundbuch f 30 Jenz
1832 Galler

N.° 1918 d. R.

Auszug
für
Catharina Merrilius, als gewesene Ehefrau des zu Rothenhausen
verstorbenen Michael Linbacher des Linbachs Müllers auf
der Linbachmühle daselbst, für sich, ihre Kinder zu Rothen-
hausen wohnhaft, handelnd in eigenem Namen wegen
der mit ihrem verstorbenen Ehemann bestandenen Gütergu-
meinschaft, wie auch als gesetzliche Vormünderin ihrer
mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder
Catharina, Elisabetha, Johannetta, und Wilhelm Linbacher
Klägerin des Ersten ihres gemachten Antrags, appellantin
an einem Theile des Königl: Landgerichts zu Kusel
Urtheil vom 16ten Juni 1832, und appellatin
anderntheils durch Advocat Galler

gegen
1. Michael Linbacher Müllers auf der Linbachmühle zu
Rothenhausen 2, Johannes Linbachers Müllers zu
Brandenbüll wohnhaft 3, Jacob Linbachers, Lediger
Leute Standes auf der Mundhaft 4, Johannes
Doppel junior Adjuncten zu Odenbach, als vormund
von Carl Linbachers, minderjährigen Sohn, des auf
der Linbachmühle in Rothenhausen verstorbenen Ehe und
Müllersleuten Michael Linbachers, und Maria Elisabetha
Doppel - gewesen Linbachers, und wieder Ehefrau
jetzt Ehefrau - Appellaten, und Appellanten an
einem Theile des Königl: Landgerichts zu Kusel Urtheil
vom 18ten Febr 1832 - durch Advocat Augustin Juliana

Die gegen diese Königliche Appellationsprozesse, ergan-
gene und der ganzen weiteren Appellation gezogene Urtheil
vom 18ten Febr: 1832, daß gegen alle ungültig

jedenfalls als abzugeändert zu erachten ist,
Reclamation des angesessenen Erbfalls neue
16ten Juny 1833 zu Knest zu verkommen
I dass die in Rotariatsform gelegten, den verlass-
ten des allda verlebten Müllers Michael
Limbacher gehörige Urkunden, nebst a
Gebresse, wie sie befindlich ist in dem Ver
zeichniss von Notär Balza am 13ten
July 1809, ein persönliches Eigenthum v
Michael Limbacher bilde
II dessen Amt Verlassabgehandlung zu bewerkstelligen
von dem committirten Notär adalag zu beg
leanden zu verweisen
III die appellaten in die Kosten Erster Instanz
zu verurtheilen, und die Restitution
des sindelnassen Geldbetrages zu
verordnen

Gelesen

Geschehen den 12 Mai 1834.

= v. Lorz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlang

Sie d. Michael Limbacher, Müller [illegible]

2. Johann Limbacher [illegible]

3. Jakob Limbacher, Bürgermeister [illegible]

Michael Limbacher

4. Johann Hassel, [illegible]

Limbacher, [illegible]

Michael, Johann & Jakob Limbacher, als [illegible]

Limbacher & Maria Catharina Hassel, abgewandte

Michael, Johann & Jakob Limbacher, als [illegible]

Limbacher Appellaten an Appellanten

[illegible]

[illegible]

[illegible] Ger. Gericht, [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] 1832, K[illegible] [illegible]
[illegible] Beyzugsbescheid für [illegible]
[illegible], die Bestätigung [illegible]
Urtheil v. 6ten Juni 1833 [illegible]

[illegible]

X. Lützmann

K.

[illegible] Dresden den 12 Mai 1834.
[illegible]
[illegible] = v. Zezschwitz

[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Beyzugsbescheid [illegible]
[illegible] 18 Januar 1833. [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]

H. Lützmann

subsidiarischer Antrag [illegible] Beschluss B. Einlage

subsidiarisch die Appellaten zum Deputatorium [illegible]

dass subsidiarisch die Appellantin [illegible] zu [illegible]
[illegible], dass [illegible] die Appellaten [illegible] Ehe-
leuten sich über folgende Punkte deferirt

1, ob es ihnen nicht persönlich bekannt sey, und sie nicht selbst
aus ihrer Verbindung erlebt haben, daß der Bruno väterlicher
der Familie gesandt sindem, daß diese Aeltere aus seiner
Verheyrathung mit ihrer verstorbenen Mutter (6 May 1806
[illegible] die Schulmeisters Müssler die Gemahlinn für sich
[illegible] und gemeinschaftlich sind, und daß dieses gemeinschaftliche
Eigenthum [illegible] Johann Adam Riedrichs, Müllers auf der Hermannsmühle
Müssler, Landes ihres Antrag vorgetragen worden sey.

2, ob sie nicht namentlich wüssten, daß der Landes ihres Vaters
Johann Adam Müssler für ihrem Vater gestanden
dieselben einander selbst Einzogen, dem Kaufpreis nicht
Einzogen, auf Abschlagsrechnung verfallend, auf welches dem
Verkäufer etwa die sogleichen Käufer müssen abgetragen sind
etwa die Eigenschaften Käufer müssen abgetragen sind

3. daß sich sie Vater nämlich dem Kaufpreis dieser Mühlen
an seinen Bruder Johann Adam Einzogen, [illegible]
daß Vater Kaufpreis einlenkes ihnen Vater von ihrem
Mutter abgenommen, und Empfangen die Vaterschaft
vom 1818 an seinem Lebtheil abgenommen worden
sey, [illegible] daß der registrirte Abschlussen vom 20sten
April 1806 mit seinem Vater getroffen, [illegible] und der dem
subsidiarisch [illegible] zu verfassen, daß die appellantin
mündlich appellirt gegen das Urtheil des Landes-

Vorgeschrieben zu Kreuzlingen, den 18ten Februar 1832, Johann Ulrich Bachmann, Sohn produzirte Urkunden, die nicht Einwendung enthalten, und endlich Reformation des Urtheils, dieses abändern, Ansatz für gerichtlich zu erklären,

Gehen

Arbon den 13 Mai 1834.

= M. Locher

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Ungesiegelt 1 Bogen 19 Bl

No 1941 d. Akten. Exhibit. No 7243 d. Amtsg.

1. Ulrich Bachmann, Wagner, z. Lengwil, Besitzer d. Pachtgutes, Kläger z. Arbon, Vollmacht d. Vorgeschriebenen Inhalts, an den Appellat. Vorgeschriebenen Inhalts, an den Appellat. Vorgeschriebenen Inhalts, an den Appellat

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

	Übertrag	14.	46.	26	37.
17	Ofenschäden [illegible]	1	14	6.	55.
18	Anzeigen und Verkündigen	"	10.	3.	07
19	Porto Spesen	1.	43	1.	52
20	Gebühr für die Rechnung	10	30		
21	Copialien	6	21.		
22	Legal. à avoué	2.	40.		
23	Ordnung	1.	07	6.	40
24	Gutachten Siegler	"	07		
25	Ordnung	"	32		
26.	Kopien die Nro 6.	"	.	"	57
27	Ordnung	"	.	9.	27
28	Ofenschäden	1.	14	5	55
29	Gebührnisse der Taxation	"	07	.	57
30	Porto Ordnung	5.	36.		
31	Rechnung	"	07.	1.	32
		46.	76.	66	43
				46.	76
	Summa wovon 2/3		76.	46.	115. 39

Taxirt für das Ganze zu einhundert fünfzehn Gulden 39 Kreuzer, wovon für die den Appellanten zuerkannten 2/3 der Kosten der Appellationsinstanz zu sechzig fünf Gulden 46 Kreuzer. Zweybrücken 14 July 1834.

Hugard

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Kostennote
in Sachen
1. Friedrich Hoffmann Advocat in Abwesenheit
und 2 Cons: Appellaten

gegen
1. Adam Maurer Wagner in Abwesenheit
& 3 Cons: Appellanten.

	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1. Constitution		48	—	41.
2. Consultation	8	24		
3. Communication de actes à avoué	1	53		
4. idt an No 6.		57.		
5. assistenz beim Vortrag der:	1	53.		
6. pp. 9:	1	53.		
7. audienz	1	54	—	7.
8. Vortrag	9	27.		
9. Porto à Copies:			5	36.
10. Richtigkeit de actum		57.		
11. Collation copien dieser: seid		48	—	41
12. audienz	1	54	—	7. 5.
13. Vortrag	9	27.		
14. Richtigkeit de actum		57.		
~~15. Copialien~~	~~5~~	~~55~~	~~1~~	~~7~~
de 41.		45	—	7.
	47	52	8	26
	8	26		
	56	18		
	7	82		
	49	16		

Taxirt auf Gulden neun und dreißig Kreuzer. Zweybrücken 3 Juny 1834.
Schlag

Die Kopialien betragen
zusammen 3 July 1834 Golser

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Herzu nöthige Taxen

in Sachen Feldwebel Hofmann contra in Abwesenheit Conservat. Klägers gegen Offizier Berg, Contra nun, in Abwesenheit; Contrayten; und gegen Ludwig Wilhelm Schmid in Abwesenheit; und Consorten, Widerbeklagten und Gemeinschuldigen, Endurtheil gegen Mordsinn Lamertz, Verlassenschafts Liquidanten; in Sachen Contra und Gemeinschuldigen.

	Anklagen	Abschlag	Taxa
A Taxen der Hauptklage.			
1. Consultation	. .	3. 30	3. 30
2. Anwaltbestellung	. 33	. 21	„ 56
3. Anlage	1. 27	1. 24	2 49
4. Mittheilung der Acten und Anwalts	. .	1. 03	1 03
5. S. S. S. der Anwaltschaft	. .	. 33	„ 33
6. Audienz	. .	4. 40	4 40
Abzug	. .	. 18	. 17
			13 . 48
B Taxen der Incidentklage.			
1. Ladung	3. 04	. .	3 . 04
2. Zeile	1. 24	. 33	1 . 57
3. Schreib	„ 07		00 00
4. Audienz	„ .	4. 40	00 00
Abzug	07	. 12	„ 12
Trier, den 28. Mai 1833.	6. 44	17. 14	5 . 13
	117 . 14		13 . 48
	23. 58		19 f 01 s.

Taxirt die Kosten der Haupt- und Incidentklage zusammen zu neunzehn Gulden und einen Kreutzer.

Kreutzen, den 2. May 1833.

Der Gerichtsschreiber.

Besig unterzeichnet

Der Taxator

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anzeignisse der Taxatoren
in Betreff Friedrich Hofmann, Schumacher
in Ebersbach & Consorten, Eberg[illegible]

[illegible]
Philipp Berg in Sattendorf, Häuslers
[illegible] Adam Wagner in Ebersbach und [illegible]
Matthias Hanerth, Ehemaliger Lieutenant in Ebersbach, Johann Linhardt Bauer [illegible]
Anton Hahn in Ebersbach [illegible]

	Anlage	Subsist	Taxe
1 Conferenz	" "	3 30	3 30.
2 Anlage	1 29	1 24	2.49.
3 Mittheilung des Ehemaligen Aus.	" "	1 03	1.03.
4 [illegible] der Taxatoren Entsch.	" "	" 33	" 33
5 Abschrift	" "	4 40	4.40.
6 Porto [illegible]	" 13	" "	" 13.
Anzeignisse	" 7	" 18	" 24.
		1.49 11.28	13.12.
		11.28	

Ebersbach, den 25. Merz [illegible] 1833.

Taxe, 13f 17x

Vorgelesen

Taxatoren

Ebersbach, den 25. Merz 1833.

Vorgelesen und unterschrieben

Taxatoren

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr. 1921.

Anlage

[illegible]

Nro 1941.

DEPENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Beilag
für
1, Jacob Hoffmann 2, Jacob Hoffmann, beide
Appellanten in ~~Gegenschrift~~ Abschrift
3, ~~Jacob~~ Peter Boley Bäcker und Wirth in
Allenz qua Vormund von Jacob Boley
minderjährigen Sohn von Christoph
Boley gewesenen Bäcker in Gangolfsmü-
hlen und Peter noch ebenfalls unmündi-
gen Sohn Johann Hoffmann, sämtlich
als Erben von Leonhard Biehl Wa-
gner Jacob Hoffmann minderj. Wittwe in Abschrift
Appellaten Seite Anwalt Hellen

Gegen
1, Adam Maurer Wagner in Abschrift
an der Appell wegen Hr Consorten
Appellanten Seite Anwalt August
Columnus

Es gehören Drei Taugliche Appellationsgründe
dem mitappellaten Peter Boley Bäcker zu
entheilen, daß er den Urkunden Unrecht gethan
daß eine Entscheidung der von den Appellanten

Der Beklagte in Obergangelegenheit, Appellat

Es gehören

den ab. Appellanten Gerichtskosten zu entheilen, dem
gedachten von dem sie abhängig, dem sie dem
gedachten Kameralen gerichtlichen stehen, dem
selben Beklagten d. d. von 20 Tag d.
gelegt wurde, dessen in der Appellations Sache
die das mit Beklagten Beklagte die von
Beklagten entheilen Appellaten verlangen Klage
zugegangen d. d. anzuerkennen, die Beklagten
Gerichtskosten Gerichtskosten zu verurtheilen, gegen die
entheilung derselben in die gegen sie anwendbaren
Rechtsmittel einzulegen.

Und über die gegen den mündigen
Boley verfahrene Appellat in Anerkennung,
und von Beklagten, in gleichem Fall aber von
und Beklagten gerichtlich zu erheben dessen
über gemachten Kosten Beklagten Gerichtskosten
anzuerkennen, in Ansehung der Kosten
in der gegen angewandten Rechtsmittel.

Dr. Lichtmann

Gehalten d. 24 Juny 1834.

Hilgard.

angeführte Appellationsfreyheit, dahero
nicht gestattet ist, daß der Bruder der Appellatin
Magdalena Caroline Bürk Wb. Hoffmann
Burgers dahier Appellant am 16ten May 1833
gegen Burgermeister Carl Heinrich Hoffmann
am 27 Juny 1820, wegen der abgenommenen Jacob
Baley, auf diesen Endstrafe abgezogen ist,
sondern die appellation als unbegründet zu
verwerfen und gebührende Kosten

Gallez

Besehen d 24 Juny 1834

Hilgard

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

No 1041 J.R. pag 454

No 7100 - 5 - 8.

Appellant

1. Wb. Magdalena Caroline Bürk, Wb. Hoffmann
Burgers, Alters 41 Jahre alt, Obrigkeit der
Appellat auch Appellant Mutter Bruder Burgers
Einwohner und Bäcker Profession dahier
hat, Appellatin von einem Urtheil
d. Burgermeisterey dto Bürgermeisteramt vom 1ten May 1833
wonach durch Appellat Appellat Ehren
gegen 1. Friedrich Hoffmann, 2. Jacob Hoff-
beide Ackersleute in gedacht Obrigkeit wohn-
haften Belags, Citation d. Urth in Betreff, gegen den
1 am Jacob Belag, wiederrechtlichen Besitz an Grundst
Belag, gegenseitige Citation zu Beweisführung d. Urth
allenfalls wiederholten Eydes Deferirung Hoffmann, sein Ab-
ab seiten wiederholte Citation, Appellat, wonach
durch Appellat Zeugen.

Nachdem Citation Urtheil rechtl. erkannt, daß Appellat
Appellant Magdalena Caroline Bürk Hoffmann
in gegen die Appellatin Wohnen, Namens d Beweis
auferlegten Belags abgewiesen, die Appellatin
in Gemäßheit des Urtheils d Appellat Belags Beweis
führung zu verstatten d die Beilagen des Appellats
gültig Rechts zu verwerfen.

Gestalten dann Appellat rechtl. erkannt d. Appellat
die Beschwerung von 22 Jahr alein gegen das Urtheil

Ag Lang Klagschrift vom 1. Marz l. J. als ungegründet zu
verwerfen, mit Gerichtskosten.

Weiters wird der Appellat zu Handen des Klägers Rechtens
schuldig zu erklären, daß die Arbeitsfähigkeit des abgewandten Theils Isaak Cahn, von dem 26. August 1829 wieder hergestellt, und eine fernere Pflege zu Lasten dieses Beweises nicht
benöthiget.

Der Schuldigkeitsspruch des Appellat Rechtens zu erklären,
daß sie den Mitappellanten Emanuel, dem sie Samuel
Isaaconi, ob er nicht gesund sey, daß die Forderung
des Appellaten, daß über dessen Appellat Appellat Rechtes
besonders, da er von Hofburg vom 26. August 1829
gesprochen übernommen haben, Ob sie vorhandene Rechtsmittel
zu verfügen.

Vortrag.

Durch rechtskräftige Erkenntniß vom 11. April 1826
wurden die Beklagten des Appellat Emanuel Levi
Isaaconi zu Ersatz der Pflegkosten für Isaak Cahn
Hofburg seinem Vater Salomon Cahn
Hofburg seinem Vater Salomon Cahn
Hofburg seinem Vater Salomon

N. 1941.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Briefe, und [illegible] Jacob Hoffmann
[illegible] Abschrift [illegible]
Abschrift vorgelegt, Appellaten

[illegible]

den 12. Sept. Obrigkeit wiederholt Referenz
[illegible] [illegible] Klagsache
[illegible] Appellanten, [illegible]
Mannen [illegible] Kunde [illegible] Klage-
de vorgängigen [illegible] Appellaten
in seinen Rechten [illegible] Appellaten
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Basel den 17 Dezemb. 1833.
[illegible]

Basel No 1941

Auszug

für

1) Friedrich Hoffmann 2) Jacob Hoffmann, beide Webermeister in Oberdorf 3) Peter Boley Bäcker in Niederdorf als Vormund von Jacob Boley minderjährigen Sohn von Christoph Boley im Leben Bäcker zu Langenbruck, sel. Ehefrau ersteren wohnhaft Hoffmann Hoffmann Barbara Hoffmann, zuletzt gew. Caroline Bickel, No 2 von Jacob Hoffmann minderjährigen in Oberdorf, appellaten durch Anwalt Gallen

gegen

1) Adam Maurer Wagner in Oberdorf 2 Consorten, appellanten durch Anwalt Lüthy.

so gefallen vor Ob. appellationsgericht

die Berufung von Appellaten ganz abgewiesen das Urtheil des Bezirksgerichts Waldenburg vom 15ten März laufenden Jahres als ungegründet zu bestätigen und gutzuheissen und Recht.

Thatsächlich die appellaten zum Beweis durch Zeugen darüber gehalten, daß die minderjährige Barbara Hoffmann von Jacob Boley von dem 26sten August 1829 alt sei und einen freien Besitzer zur Fürsprung

Dasselbe [illegible] anzuberaumen.

Diese subsidiarisch die appellaten um Kosten zu verfügen, daß sie dem mitappellanten Cameralamt den sich daraus deferiren, ob es nicht gemäß sei, daß die Forderung der appellaten für unter dem eingewiesenen Holzpreisen Holzes begründet sein, die es von Philipp Berg am 16 dem August 1819 zu zahlen übernommen haben, und das mittlere Preisverhältniß zu verfügen.

Golzer

Giessen den 17 Dezemb. 1833.
= v. Hoff =

(No 1960.)

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Original

Actum

In Sachen

Beklagte, Appellanten, Mitappellanten, Beklagten

contra

Kläger, Appellaten, Mitappellaten, Klägern

wegen 1831 u. 1832 Holz

Nachdem Beklagte, Appellanten, Mitappellanten, Beklagten sich, vermittelst Schreibens d. 16 Dezember

[illegible] Appellaten, Mitappellaten, Klägern [illegible] Appellaten, Mitappellaten, Klägern [illegible] 13 Januar d. J. Termin gesetzt, [illegible] [illegible] [illegible]

Nro 1940 d. Pr. — Nro 7110, 7116.

56 Zar.

Von Moritz Metzger, Zimmermeister in Pri[illegible] vertheidigt, Appellanten wegen 2. Abtheilung des K. Bezirksgerichts zu Prisser Obrigkeit, vom 25. Jänner 1831 & 1. August 1832, wahrgenommen durch Anwalt Petri,

Gegen

Joseph Sommerrock, Zimmermeister daselbst vertheidigt, Appellaten, wahrgenommen durch Anwalt August Palmann,;

Anwalt Petri trug diese an: Appellat sey K. Appellativ-Gerichts bei beiden vorgenommenen Abtheilungen Succumbent, das Erkenntniß vom 25 Jänner 1831 zu reformiren, die Klage abzuweisen, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen;

Subsidiarisch, in Abänderung der vorgenommenen Abtheilung, die Klage als unzulässig, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen, den vorgenommenen Augenschein für aufgehoben zu erklären, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen, und in dem übrigen einen in diesen Fällen der Billigkeit den entsprechenden Spruch zu fällen;

Subsidiarisch den Appellaten zum Hinterlegungseide dahin zu lassen: daß B. als Vorsteher Obmann der Zimmermeister sey, daß Klagsforderung als Schuldforderung (in Mörtelpost) und Nebengebühr zu bezeichnen, daß der Appellat die zu diesen widerlich, den Appellaten davon die Entrichtung aufzugeben sey, daß es zu bezeichnen sey;

und des Zimmermeisters Appellaten des streitigen Aufführung mit seinen Rotten vorzunehmen sein - einstweilen Anhängig vorbehalten;

Subsidiarisch, falls der K. Appellationsgerichtshof nicht für zuständig erachten sollte, vorerst den gerichtlichen Lokalaugenschein zu vornehmen, um solche in ihrer Existenzerung zu finden, dem Appellanten Akten zu erstellen, und dann den Appellaten Erkenntnis darüber zu fällen:

A. Ob es nicht recht, daß den Kläger. für die Appellation, als Eigenthümer der Zimmerwerkstätte, folgende Forderungen à Klägers: Leistungen geschätzt, die er in Abrechnung zu bringen gehabt ist:

1, das Holz zu Obermais mit	426. —
2, für Holz zu Mörtschach	41. 11.
3, für Fuhrlohn von Drusal u Haber Holz in Orbis	26. —
4, von den Zimmermeistern in Mörtschach	14. 30.
5, in Pfalleschen Dinges in Mörtschach	1. 28.
6, von Zimmermeister Acker v. Lienz	17. —
7, von Appellaten selbst	5. —
8. von der Gemeinde Ob in Mörtschach von 19ten Septembern 1830. bezogenen	83. 50.
9, für das Dienst den Appellaten bemerkte Leistungen des Pfleggerichts und Kaben Hallerdern	93. 43.
10, für den Antheil des Appellaten an den Werkzeug ammeyer und Besitzung mit Kaben mit 1½ Prozent	22. 30.
11, für Grenze und Maße des Kabenmeisters Aigger	30. —

Ferner aber, falls Appellat obige Forderungen billigen sollte: ob sein Gutachten, welches er mit 461 f 30 kr bestreicht, richtig und richtig sey und auf welche Taxansetzung sich selbes gründe?

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

des Josef Pammesberger, Zimmermeister in Kreuzbrücken nach Lienz, Appellant

gegen

Mariä Aigner, Bauer allda Appellat

wegen Forderung von Lienz Gerichts

Kreuzbrücken v. 25ten Januar 1832

Es gefalle dem k. k. Appellationsgerichte, das Appellat

Forderung zu entscheiden, daß demselben seine Forderung gegen Appellaten auf die Summe v. fl. 49 zuzuerkennen, daß Appellat mit allen seinen bisherigen Einwendungen abzuweisen, daß er auch schuldig sein, das Holz bis zum 1ten Juli abzuführen, daß Appellat in die Prozeßkosten zu verfallen

Wolle demnach der Appellat in Betreff der von der Appellantin angesprochenen Aufführung des Baues selbes Beweismittel zu Handen nehmen und darüber sein Gutachten

ob der Aufführung des Hauses Ob Mauerwerksarbeiten gehören, und daß diese Arbeit in 3/4 Tagen vollendet werden, und ob die Preise der Maurer

gestellt wird mit der Weisung sich weiter zu
verantworten und das Erkenntniß zu erwarten.
Auf Antrag des Klägers wird der Beklagte
Caution innerhalb 2 Wochen stellen.

A. Lüdemann

Dresden den 3 Februar 1834.

v. Hoff

B. Als Appellat den Appellanten von dem Erkenntniß
Königl. Gerichten hier wörtlich abgefaßt und befindlich
ab, etc., und etwas nur mit derselben Maßgabe gestellt
zu haben, und ob etwa der Inscription, daß der dem
Appellanten auf sein Gehöfte von 398 f. 28 Gr.
schulde, aber eine viel größere und unrichtige
Summe f. – Kosten und weiteren Entscheidung
vorbehalten.

Dagegen August Calmann Namens seiner an 26 gegen
stellte den K. Appellationsrichtern die Anmeldung ge-
macht (Antrag) vom 24. Januar 1831 als anzeige,
und die gegenwärtige Antrag vom 1. August 1832 als
mündlich zu verwerfen und Geldstrafe und
Kosten;

Subsidiarisch zu erklären, daß Anmeldung die
Verjährung von Pfandrechten nicht, sondern den
Appellaten auf zum Prüfungstermin darüber zu belas-
sen, daß Appellat dem Appellaten die Summe
beitrage bei der Eintragung des Märtschaden Pfand-
rechts von der Pfingstmesse Ostern hat, welches
in einem Mindestgebot von 20 Prozent bestehen
sich auf die Summe von 1136 f. 23 Gr. belaufen hat,
daß Appellat auf diese Arbeit gänzlich verzichtet
und sichern die Genehmigung der Behörde er-
halten hat.

Subsidiarisch den Appellaten über die Pfandschuld
zum Prüfungstermin zu belassen, und ganz Subsidiär
sich über Urkunde zu erklären, daß der Appel-
laten über diese Forderung die Eidesdelation.

Factum [illegible] 1834 wurde die Ladung

Die Kosten Rechnung sind

für Notar Pommersheim, Commissär
des Landamt Appellat
gegen Ludwig Klopper, Bauersmann des selben
Appellaten

	fl.	a	kr.
Conferenz			24
2 dem. der Akten			52
3 Amtsverlesung		41	48
4 Rath	2	20	57
5 Gebühr			57
6 Ofenheizung			12
7 Stamm		40	48
8 Canzleyaus	1	43	57
9 Gebühr für die Parth		5	36
10 Botschaft		27	1 16
11 Tagsatzung			1 53
12 Pfändung		32	
13 Abwartung			9 27
14 Abschrift Ihrer Hof		32	
15 Botenlohn der Parth			57
16 Gerichtsdiener	1	14	5 45
17 Tagsatzung der Parthen	12	12	
18 Zeugen à drauß	2	17	
19 Tagsatzung und Pfand		45	
	fl 22	30	34 24

ad 11. Für die Tagsatzung ist die Contumacialgebühr der Parthey nicht beigesetzt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Die Parthey Klopper Bauersmann v. Ober Hausen Pulsauer Oberamts gegen Joseph Schauenburg Bauersmann v. Ober Hausen Pulsauer Oberamts wegen Pfandschaft

Hierüber wurde von Joseph Pommersheim Notar des Landamts Appellat Verhandlung gepflogen, und Appellat Klopper erscheint, Appellat Schauenburg aber nicht. Nach der Vorlesung der Appellation, erwiederte Klopper der Zinnen-Antheil an der Steingrube überhaupt, welche er auf volle 9 Jahre gepachtet habe. Im 3ten Jahr 1830 habe Appellat, auf die Versteigerung gestützt, durch seinen Appellaten um diesen Antheil sich eine Entschädigung fordern, bei dem genommen der Zeit Maasstab bis zum Loskauf von fl 600.- Anerbothen. Nach dem Akten Inhalt ist der Vorgang Klopper v. Schauenburg v. 25ten Januar 1831 wurde Appellat zu fl 564.30 verurtheilt, und der Kauf bis zu diesem Betrag gültig erklärt. Appellat wendet sich gegen Appellaten, allein Klopper erwiederte dessen Vorgehen d. d. vom 1ten August 1831 wurde die Appellation verworfen, gegen diese beide Urtheile ist Appellat stehen geblieben: 1. Ist die Frist der Zahlung begonnen? Nein 2. Ist die Frist der Vorgetäglichkeit eingetreten. Nein 3. Ist die Klage auf den Grund des Kaufs, und Pfand Contracts nicht Statt zu entscheiden. Der Parthey ist anmit ihr Recht vorbehalten. Pfalzheim den 7ten Sept. 1831 Pro Tagsatzung A. Ehlmann.

№ 1940.

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Moritz Atzger, Bürgermeister in Kriesenbleichtann wohnhaft, Appellanten von 2. Wolfsthal das k. Bezirksgericht im Kriesenbleichtann vom 25ten Januar 1831 & i 1 Aug. 1832,

Gegen

Joseph Sommerrock, Zimmermeister daselbst wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte die beiden angefochtenen Urtheile Wolfsthals wegen Incompetenz des Bezirksgerichts zu vernichten, die Klage als ungehörig anzuweisen, und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen;

subsidiarisch, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die Klage als ungültig hinzustellen, eventuell als ungegründet zu verwerfen, dem ungelegten Arrest dennoch für aufgehoben zu erklären, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen, und in dem obigen wie in diesem Falle die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen;

subsid. den Appellanten zum Beweisthume dessen zu zulassen: daß ob Kreis des Uebermessens der Zimmermeisterei wäre, daß "Aufklegen" das

Dimens. et Copl. 38
Urtheil 1.
Ordn. 7.
= 46 kr.

Pfändschaden (in Mörsfeld) und Kabinengebäude zu baupolizeilichen, letzte, da Appellat sich zu jenem entschließe, dem Appellanten durch den berührten Aufsatz zu bauen wünsche ob zu baupolizeilichen, und letzte sowohl Appellant das fragliche Aufstellen auf seine Kosten vornehmen lasse – wiedem Urtheile vorbehaltlich;

subsid., falls das k. Appellationsbegehren als nicht für zurückweisig erachtet sollte, gewerblich das gerichtliche Verfahren der Exekution zu genehmigen, um solche in ihren Erklärungen zu setzen, dem Appellanten Verbindlichkeiten zu auferlegen, deren die Appellanten sich hierin zu schicken:

A. Als nicht weise sie, dass sie und resp. für den Appellanten, als Unternehmer des Zimmerarbeiten, folgende Zahlungen u resp. Leistungen zu schulden, die er in Abzug zu bringen gehalten ist:

1) das Holz zu Mauern mit	426.	—
2) für Holz zu Mörsfeld	41.	11.
3) für Fuhrlohn von Stein und Kalk Kuhs in Odenb	26.	—
4) an den Bürgermeister in Mörsfeld	14.	30.
5) an Schullehrer Linges in Mörsfeld	1.	28.
6) an Zimmergesellen Acker v. Fischbach	17.	—
7) an Appellaten selbst	5.	—
8) von der Gemeindecasse in Mörsfeld am 19t Septbr 1830 bezogene	83.	50.
9) für das durch den Appellanten baupolizeilich Aufstellen des Schornsteins mit Kabinengebäude	93.	43.

d. 1840.

Ladung

für Bürgermeister Zimmermann, Zimmermann in Kreisamtsbezirk wohnhaft, Beygeladen.

gegen

Franz Weygand, Maurer, ebenfalls in Kreisamtsbezirk wohnhaft, Appellant sowie gegen Verfügung des Kreisamtsbezirksamtes vom 28ten Januar 1831 und 18ten Brachmonat 1832.

Es gefällt dem Königl. Appellationsgerichte diese Berufung gegen das Urtheil vom 28ten Januar 1831 als unzulässig, und die gegen das Urtheil vom 18ten Brachmonat 1832 als unbegründet zu verwerfen und Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Vollständigkeitshalber zu bemerken, dass wenigstens ein Anspruch von Schmiedsarbeiten vorliegt, indem der Appellant von jenen [illegible] durch Belegen darüber zu verlangen, dass Appellant dem Beygeladenen die Zimmerarbeiten bei der Errichtung des Mörsfelder Schulhauses bis zum Einziehen übernommen hat, welches in seinem Werkvertrage vom 18 Januar bestimmt dass 1836 fl. zu die Arbeiten sind, dass Beygeladener mehr diese Arbeit gänzlich vollendet und hierüber die Abnahmeverhandlung stattfand hat.

Vollständigkeitshalber den Appellanten [illegible] über Abstellung des Beygeladenen zum Belegen anzuhalten, und wenn vollständigkeitshalber die Arbeiten zu verfügen, dass er dem Beygeladenen über diese Schuldposten die Rechnung

A. d. Pfalzamt

Beylage zum 31 Januar 1833.
A. Lorsch

10) für den Antheil des Appellaten an der Abschätzungs- und Theilungskosten und 1/2 Prozent . 22. 30.

11) für Stempel u Mühe des Unterzeichneten . . . . . 30. —

oder aber, falls Appellat obige Kosten bezahlen sollte: ob sein Gutsheben, welches er mit 564. 30tr bezeichnet, wirklich sei und richtig sei und auf welche Berechnung sich solches gründe?

B. Ob Appellat den Appellanten von dem Kostenbetrage für völlig berichtigt und befriedigt — ob, wo, und wann er mit denselben Rechnung gepflogen habe, und ob es richtig sei, dass er dem Appellanten noch ein Gutsheben von 398. 28tr schulde, oder wie viel noch und nach welcher Berechnung? — Kosten und weitere Entscheidung vorbehalten.

A. Feltz

Gesehen den 31 Dezemb. 1833.

v. Roth

№ 1940.

Urtheil

für Moritz Metzger, Weinmeister in Dri-
henbreitenbach wohnhaft, Appellatenen gegen
Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Kreisenbrei-
tenbach vom 25ten Jan. 1831 und 1ten Aug. 1832,

Gegen

Joseph Sommerrock, Zimmermeister daselbst
wohnhaft, Appellaten.

Es ergehen

dem k. Appellationsgerichte Urkunds zu rechtfinden,
daß dem Urtheile vom 13ten Januar l. J. Genüge ge-
schehen ist, daß sodann, über die Frage selbst erkannt
mittelst Kassirung der angefochtenen Urtheile,
die Klage als ungegründet abzuweisen, den ange-
klagten Anwalt für entschädigen zu erklären, den
Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geld-
strafe zu verordnen;

Subsidiarisch, indem das k. Appellat: Gericht erkannt,
daß folgende Kosten als noch gar nicht vorhanden in der
Forderung des Appellaten abzusetzen, als:

1)	für drei Holz in Worms . . .	f 426. —
2)	für Holz zu Mörschfeld . . .	41. 11.
3)	für Zuführlohn von dreimal 4 Pferden Fuchs in Arbeit . . .	26. —
4)	an K Bürgermeister in Mörschfeld bezahlte	14. 30.

5) An Schullehrer Lienget in Mörschfeld . . 1. 28.
6) An Gemeindepfleger Acker in Lissberg . . 17. —
7) für Kopfarbeiten bezogenen . . . 83. 50.
subsidiarisch wenigstens soviel zu viel bezogen = 46. 45 kr.
8) Für das Appellatum Antheil an den Abschreibungs = kosten . . . . . 14. 45.

Gründe zu vernehmen, welche nach vorgängiger Beiziehung der Herrn Gerichtsassessoren in Kaiserslautern, die Gutachten darüber abgeben sollen, wie viel der Antheil des Schullehrers in Mörschfeld an Kabinengebäude zu Hundsrück last und übrigen Auslagen und Kosten beizutragen habe?

Ferner dem Appellaten Urkunde zu verfügen, daß er den Appellaten den Eid deßen deferirt:

1) ob er nicht wahr sei, daß er von ihme auf seinen Antheil unter andern den Betrag von 5. baare empfangen habe,
2) ob er wahr sei, daß er den Appellanten von dem Gerichtsschreiber-Büchsenschuß deßen sehr völlig ausbezahlt zu haben beschuldigt, ob, wo und wann er mit demselben Rechnung abgeschlossen habe, und ob er nicht wahr sei, daß er dem Appellanten noch ein Guthaben von 398. 28 kr schulde, oder wie viel sonst und nach welcher Berechnung?

weiters Anordnungen, Anstalten, zu Zustellung verfügen.

H. Peter

Gehalten den 3 Februar 1831.
= n. Loth

1839: 2. Blatt. Appellaten No 7452 d. Actenfol.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Margaretha Roemer, Wittwe von Johann Adam Sackofen, gewesener Handelsmann zu Alsenz, gegen Gerichtsbürgerin zu Dürkheim wohnhaft, in Namen ihrer Kinder und der gemeinschaftlichen Ehe mit ihrem vor kurzem verstorbenen Ehemanne Johann Georg Sackofen, wie auch als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Wilhelm Sackofen Handelsmann, Appellirende und Johann Wilhelm Sackofen Handelsmann, Appellirender und Appellat laut Urtheil des K. Bez. Appellhofes zu Zweibrücken vom 21 Novbr. 1832 klagt Steuerrath Glaser,

gegen

Georg Peter Tarusello, Handelsmann in Frankenthal, Beklagten, wegen dem neuesten Urtheil des K. Bez. Appellhofes zu Zweibrücken vom 21 Novbr 1832, Streitsache Frankenthal vom 21 Novbr. 1832, und mandatarischen Namens Steuerrath A. Gelmann, wie

gegen

1. Friedrich Gerhard, Kaufmann in Frankenthal wohnhaft, als Gemahl der neuen Georg Peter Tarusello Wittwe Catharina Tarusello, geborne Gerhard, 2. Christian Tarusello, volljährig, Kaufmann, 3. Johann Georg Tarusello, volljährig, beide ebenfalls in Frankenthal wohnhaft, 4. Georg Tarusello, Privatmann in Frankenthal wohnhaft, und den Erben Johann Jakob Sackenheim, Arzt, dahier wohnend, 5. Herrn Baron Tarusello, wohnhaft zu Heidelberg, 6. Georg Tarusello, ebenfalls wohnhaft zu Heidelberg und unterlassene Vormund, Appellaten, sämmtlich Curatel Salai nomine.

Steuerath Glaser beschwerte sich: Appellat habe K. Bez. Appellhofes, indem es die Entscheidung des Georg Tarusello verworfen und dieselbe in die Worte zusammengefaßt, die Verweisung der Parthien sollen zur beyderseitigen Rechtsvertheidigung des verunglückten Streitfalls zu verhören, über das Beyspiel des Erbschreiber Tarusello zu vernehmen sey.

[illegible] Kant dieses Rechtsmittels zur Zeit [illegible] Vollziehung [illegible] Frist, und [illegible] der Stadt Eindrucke Haltung der verschiedenen Meinungen zu vermitteln [illegible] Lederung ist in Absicht [illegible] Appellation [illegible] Stelle, und die Appellaten zu [illegible] Kosten [illegible] Appellation, auf die Verwerfung der Nullitäts-Beschwerde anzutragen.

Rumrich A. Hilmann concludirte: Es gefalle dem H. Appellanten nicht, daß die Appellaten der Wittib Schopen als ausgemachte Verwandte, mittelst Ehehaftsrichter Referenten Eide, und Beystands Ernennung zu erklären, sondern auch Appellant Franz Joseph Tarnutello, sondern auch den Vater Franz Tarnutello vorbringen soll, die während der Minderjährigkeit der Appellaten zur Verwaltung des Vermögens über Leben gewesen. Hierüber Vorbringen, Beweis anzunehmen, Eide, Beystand zu ernennen, [illegible] die Tarnutello als unbegründet abzuweisen, die Kosten [illegible] Franz Tarnutello vorbehalten, [illegible] Appellaten [illegible] Gerichtsbarkeit und Kosten.

Factum.

Das gerichtliche Verfahren ist [illegible] dem Appellaten [illegible] H. Appellanten [illegible] 28 April 1834, [illegible] nur [illegible] Einwendungen [illegible] [illegible] Beweis, [illegible] Eide, [illegible] Beystand [illegible] Kosten [illegible] Franz Joseph Tarnutello [illegible] Vormund [illegible] Beystand [illegible] Franz Roeder, [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Verlaufsverzeichniß

für

[illegible] Gerhard, Bauer in [illegible] Appellant,

wider

Franz Joseph Tarnutello [illegible] Franz Joseph Tarnutello, [illegible] Vormünder [illegible] Appellaten,

wegen

Verwerfung Roemer, Wittib von [illegible] Schopen, Gültbesitzerin in Baumkirchen, [illegible] Appellatin, und Appellatin,

wegen

Franz Joseph Tarnutello, [illegible] Vormundschaft [illegible] Appellaten [illegible]

	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1 Rumrichs Vorstellung	.	47	.	41
2. Gerichtsbrief	.	57	4	40
3. Rollo	.	37	2	20
4. Summ der Akten mit 2 Partheien	3	46	.	.
5. Avenir pp pp	.	47	.	41
6. Ladung ex officio F. Tarnutello 3 B.	6	20	.	35
2 Abschrift 4 Bgl	3	10	.	28
Zustellung	.	.	.	30
7. Ladung ex officio Wittib Schopen 7/2 B. 8 Bg	9	30	.	56
Abschr. 3 Bgl.	2	22	.	21
Zustellung	.	.	.	27
8. Sportelbrief	8	28	.	.
9. Abgewiesene Ladung	.	19	.	7
10. Wiederung vom 7. April 1834	9	27	.	.
11. 4 Beylagen (vom 7. 14 15 & 28 April)	.	.	2	08
12. Vorlegung zum Ladung der Rumrichs	1	53	.	.
13. Gerichtsbrief, Abgl 3 Bg.	4	46	.	21
2 Abschr. 4 Bgl.	2	22		28
Zustellung	.	.	.	53
zu übertrag	f 55	45	15	46

		Gulden		Kreutzer	
	Uebertrag	55	45	15	44
14.	Urtheil vom 28 April 1834	.	.	7	18
15.	2 Abschrift 4 Bgl à 7 Kr.	2	48	.	28
	Zustellung	.	.	.	38
16.	Ladung vom 13 April 1835	1	16	.	7
17.	Porto	9	21	.	.
18.	Gerichtsbitte, Orgl 2 Bgl	1	44	.	14
	2 Abschrift 4 Bgl	2	22	.	28
	Zustellung	.	.	.	53
19.	Kosten d Exekution	.	.	5	36
20.	Amtsunkosten der Akten	1	53	.	.
21.	2 Zeugen	.	.	1	04
22.	Postamt	1	3	.	7
		79	18	32	37
		32	37		
	Gulden	111	55.		

Taxirt auf den Betrag von fünf Hundert acht Gulden achtzig und fünfzig Kreutzer. Hanau den 28 April 1835.

A. Fetzer

Taxirt auf den Betrag von fünf Hundert acht Gulden achtzig und fünfzig Kreutzer. Hanau den 26 April 1835.

v. Rosch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

für

Margaretha Baumer, Wittwe von Johann Barbaren Schuppen, früher Handelsfrau zu Wenau, jetzt Ehefrau in Vermögen rechtsfach Appellantin und Appellatin gegen

Urtheil des Bezirksgerichts Frankenthal vom 21. November 1832.

gegen

Georg Joseph Carusello, Handelsmann zu Frankenthal rechtsfach Appellanten und Appellaten

von dem nämlichen Urtheil des Bezirksgerichts Frankenthal v. 21. November 1832.

und gegen

1) Friederich Gerhard, Rentner in Frankenthal, als Curator des Georg Joseph Carusello des Franz Joseph Carusello minderjährig, ledig und ohne Descendenz verstorbenen Kindes beyder Eheleuten Carusello, 2) Franz Carusello, Ehemann der Frankenthal entlebter Ehefrau Josephine Bernhard bey sich wohnend, 3) Barbara Carusello minderjährig, letztere nach genommener Franz Carusello ihres Vaters und natürlicher Vormund, Appellaten

In Betreff des Pt. Carusello in Frankenthal im Jahr 1814. mit Hinterlassung einer ehelichen Tochter verstorben, wegen der von Kindern seiner Erbschaft Carusello sein Vermögen in gerichtlicher Theilung nach Abzug gerichtlicher Lasten bestimmt vorgefunden, daß jedes dieser Kinder etwas über Tausend Gulden, einen Kapitalien erhält, das jedoch die zur gerichtlichen Theilung von dem verstorbenen Everlon Heinrich Valentin Becker verwaltschaftlich Pflegschaft ein Antheil gegen Erstattung des Vermögens folgende anzuberaumt:

Alldem mein übriges Vermögen in Baarem Geld, in Haus- Hofraum Garten in der Speyrer Gasse gelegen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

alle nachstehende einzelne Descriten alle auf Hypothekar Wechsel auf jenseitige Landschaftliche Schuldscheine, und in baarem baaren offen stehende Geldsummen und Activ Capitalien bestehen, das Kindern minderjährigen Caroline Sophie Louise Pauline Boeder

Herr Curator v. Z. Boeder verwaltet dieses sein Curanden Vermögen, so lange sie nach Abzug der Schulden Passiven, und Legata 1000 fl. nicht übersteigen, ohne Caution, und jährlich Rechnung zu legen;

Sollte aber dieses Vermögen 1000 fl. übersteigen, so soll Herr Curator Boeder verbunden seyn, jährlich Rechnung zu legen, und Caution zu bestellen;

Herr Curator Boeder verwaltet dieses sein Curanden Vermögen, so lange sie nicht mündig sind

Vormundschaften zu, den einzelnen unter 25 Jahr
bleibt, und einzig individuell dem Curator zu
gunsten besteht, daß dessen Vormundschaft für
4 Jahr wird, wenn zufällig ist, und keine Inzuzie-
hung unter den einzelnen Vormundschaften be-
gründet, und wenn es die einzelnen den
einzelnen Theil daß per Dr. Carusello hinterlas-
sen Vormundschaft zu verwalten hatte, jeden ein-
zelnen für diesen Betrag zu verantwortlich
und haftbar zu klagen ist, und jeder ein-
zelne für seinen Antheil seine Forderung abzuge-
ben hat;

daß hieraus die klare Folge sich ergibt, daß jeder
der sonst Carusellosche Kinder den Betrag der einzel-
nen Theile, die von Dr. Carusello hinterlassen Vermögen
zu besorgen hat und daß dieser Betrag auf den Rund
des Vermögens bey dem Tode des Dr. Carusello fest
stehen ist;

daß Christian Boeder für sich und Carusellosche Kind
diesen Betrag zu verwalten und auch zu vertreten
Vollständigkeit sich von derselben diesen Betrag nach
Abzug den allenfallsigen Ausgaben zu verbinden
verbunden sey;

daß Er zu mehrer diesen nachzuweisen Vollständ-
igkeit diesen Betrag wirklich von der Curator ein-
klagen, derselbe aber später insolvent werden
die übrigen Kinder von denjenigen welche bezahlt sind
und wie durch diesen einklagen können, sodann
dieß diejenigen welche bezahlt sind, das Empfan-
gene contribuiren und die Theilung nach dem Stand der
Vermögen zur Zeit des Antritt der Vormundschaft
vornehmen;

Der Verwaltung des Boeder Kinder des Dr. Carusello ge-
mäß wie von den Carusellosche Kinder bezieht
wird in gegenwärtigen 34706 fl. 34 x bestimmt, daß
demnach für jedes der neun Kinder den Antheil
8657 fl. 48 x betrage;

die Verwaltung der 3 Erbtheile Carusello Theil
sofern Adam Schoppen in Worms über Übernahme

verfügen, und die Pfandtal von dem allenfallsigen
Capitalien zu als Mobilien gegen einander in die
Gütergemeinschaft dieser Theile;

daß diejenige nach vollendeter Großjährigkeit
von jeden Rest Gebrauch machend den einzigen
Betrag vom Curator Boeder nachgezahlt verlangen
welchen sie als Pflegt des Dr. Carusellosche Kinder
zu besorgen hatte, und daß sie für die Verwaltung
dieser Verwaltung Rechnung hat;

daß Christian Boeder in Jahr 1820 eine Rechnung
über diesen Betrag nach Hauptsumme 34706 fl.
34 x Betrag das ist von Vormundschaft des
Pfandtal jährlich in 8657 fl. 58 bestimmt, welche
von diesen Betrag abzuziehen und Rechnungsposten
sie auch in Klage gesetzt hatte;

daß diesen seinen folgende Zusammen berechnet

a an baaren Geld	2000-00.
b an Mobilien	1368-09.
c an Ausstände	3220--
ist somit schuldig bleib 2069 fl. 39 x	= 6588.09

daß Boeder also seine Schuldigkeit bis den obigen Be-
trag von Hand und demnach Bekl. die abgeschlos-
sene Summe entrichten soll;

daß derselbe, wenn er solchen gebieten einen gleich-
Betrag an die übrigen Kinder zu entrichten ver-
bunden und demnach schuldig sie die übrigen
zu ganz zu sprechen;

daß derselbe später nicht in Vermögensbestand
gewirkt, und Carusellosche Vermögen theils
verbraucht, theils Capitalien theils
Ausstände Zahlungen und sein Vermögen
unbrauchbar gemacht, oder sie die übrigen
Pflegt pflichtig;

daß seinem Antheil und d. Capitalgemeinschaft
theil jene 14. Juny 1831. auf erhobene Klage von
Frau Carusello die Theilung der Capitalien vor-
genommen werde, und daß sie dazu den Theilungs-
vorgenommen werden, und daß sie dazu den Theilungs-

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

contrairen, im Namen meiner Theil der Pfand von Do-
dar zu Liegnitz,
daß die Theilung der ersten Instanz, der Augenschein
daß die Theilung des ersten Instanz, der Augenschein
Theilung falle nach dem jetzigen Stand des Vermögens der
Pfandes nicht, nicht mehr sicher, weshalb ich mir
und Pfandes vorbehalten haben, selber theil im dritte
und Pfandes vorbehalten haben, selber theil im dritte
Theilung vorbehalten haben, selber theil im dritte
Theilung vorbehalten haben, selber theil im dritte
gut,
daß die in diese Theilung nötigen Pfandes und
Pfandes und
dem Casse widersprechen, und eine seine Modification
dem Casse widersprechen, und eine seine Modification
bilden, indem ich mir der ersten Instanz meinen
bilden, indem ich mir der ersten Instanz meinen
jetzigen Pfandes Rind das nach Köpfen bestimmte Antheil
jetzigen Pfandes Rind das nach Köpfen bestimmte Antheil
von den nach gefundenen Capitalien nach reclamirten
von den nach gefundenen Capitalien nach reclamirten
Daß einzelne von dem Curator wahrgenommen
Daß einzelne von dem Curator wahrgenommen
nicht da, allerdings nicht einig ist, daß die Theilung nach
nicht da, allerdings nicht einig ist, daß die Theilung nach
Stand dieser Capitalgegenstände vorgenommen
Stand dieser Capitalgegenstände vorgenommen
gefunden hatte, der nicht Examinirung zu genau und
gefunden hatte, der nicht Examinirung zu genau und
Einwendung wiederum der Curator für die Vertheidigung
Einwendung wiederum der Curator für die Vertheidigung
dieser Pfandes Vorzeigen damit bleibt,
daß ich mir Examinirung der Theilung vorbehalte
daß ich mir Examinirung der Theilung vorbehalte
Theilung dieser Pfandes Vorzeigen damit bleibt,

Im Jahr Achtzehnhundert vier-
und dreißig, den siebzehn- und
zwanzigsten Januar. —
Vor Amtshalber der Gerichtsdiener
Ludwig der Witwe von Johann
Adam Pascan, itzt in diesem Ein-
gang in Amtszeichen Heinrich
Huber, neue Appellations Gerichts
in Frankenthal wohnhaft und
allda ansässender Kaufmanns Ehefrau
Jenny geborne Klingenfeld Colmann
Kanzlei von Georg Franz
Carusello in Speyer amtshalber, eine
Citation Folio samt mit ihm selbst
wegen Abschrift von vorgenommenen
Anstand zugestellt. 38 kr. Huber

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nro 1939.

Ladung

für

Margaretha Roemer, Witwe von Johann Adam Schoppen, ihrer Kinder Vormünderin, jetzt Gutsbesitzerin in Dirmstein wohnhaft, in eigenem Namen wegen der gerichtlichen Verkaufung ihrer gemeinschaftlichen Immobilien und Abtheilung der Kaufschillingsmasse, wie auch als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Wilhelm Schoppen, handelnd, Appellatin und Appellatin von einem Urtheil der 1ten Civil Kammer des Landgerichts Frankenthal vom 21ten November 1832.

gegen

Georg Franz Carusello, Handelsmann in Frankenthal wohnhaft, Appellant, Appellatin und Appellatin von dem nämlichen Urtheil der Civil Kammer des Landgerichts Frankenthal vom 24. November 1832.

und gegen

1) Friedrich Gerhard, Kaufmann in Frankenthal wohnhaft, Vormünder und von Georg Franz Carusello'schen Kindern bestellter Vormund, 2) Georg Carusello, volljährig, Kaufmann, 3) Christina Carusello, volljährig, ledig, ohne Gewerb in Frankenthal wohnhaft, 4) Franz Carusello, minderjährig, in Frankenthal wohnhaft und unter Vormundschaft des 1ten Beklagten stehend, 5) Elisabetha Carusello, minderjährig, unter Vormundschaft des 1ten Beklagten, 6) Barbara Carusello, minderjährig, unter Vormundschaft des Georg Franz Carusello'schen Vaters und muthmaßlichen Vormunds, Appellaten und muthmaßliche Appellatin, Appellatinnen, wegen

indem sie die Erörterung der Hauptsache verspielte
prorogirt und dieselbe in die Kosten verurtheilt
die Erörterung der Beiderseitigen Gründe für begründet
zu erachten, dagegen die Appellatin Gründe
und den Inhalt des angefochtenen Urtheils zu erklären
und den Appellaten in die Kosten der Appellation zu
verurtheilen, das Appellatin Advocat Dr Kapff
für seine Bemühungen 5 Carolin zu taxiren
und dieselben sogleich zu bezahlen, und
festzusetzen sey und der Sache bei der streitig findenden
Theilung der noch übrigen Massa das Nöthige
verfügen, auch die Appellatin zu den Kosten
zu verurtheilen, und die Zurückgabe der Kaution
zu verfügen

Gelesen den 13 April 1835.
= n. Leuze

[illegible] Appellatin

[illegible] Appellatin

[illegible] Appellatin

Cassel den 13 April 1835.

= v. Lotz

N° 1939.

Ordre

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für / Friedrich Gerhard, Bauer zu Frankenhagen angeschrieben, als Curator des Franz Joseph Tarcisello des Franz Joseph Tarcisello'schen Ehemanns Barbara Margaretha, d. Christina Tarcisello, noch minderjährig, ledig, ohne Vermögen in Frankenhagen angesessen, 3 Franz Tarcisello, Kleinen Alters in Frankenhagen angesessen und des Franz Joseph Tarcisello'schen Ehefrau Josepha Schmidt, beider ungenannt, 4. Barbara Tarcisello, ledig, minderjährig, vorstehenden Geschwistern, und resp. Franz Tarcisello, ihren nunmehrigen Vormund, Oppellaten,

gegen

Margaretha Bremer, Wittwe von Johann Adam Bremer, früher Handelsfrau zu Allendorf, jetzt ohne Wohnsitz hier in Dienste, angeschrieben, wie ihrem nunmehrigen Ehemann über gemeldete ihr und ihrem verstorbenen Ehemann bestandene Vormundschaft Rechnung zu legen, und resp. ihrem nunmehrigen Ehemann Wilhelm Jakobsen Handelsmann, Oppellantin und Oppellaten von einem Erkenntniß des Hochlöblichen Frankenhagel vom 20. Dezember 1832, und gewinnziehenden November 1832,

und gegen

Franz Joseph Tarcisello, Handelsmann in Frankenhagel angeschrieben, Oppellanten und Oppellaten von der übrigen Seite.

Expedirt

dem P. Obergerichts Präsidio die Bezirke
Oberamtsbezirke, sowohl die der Wahlen
Schopfen, als die des Herrn Joseph Far-
sello, als unpartheiisch zu ernennen
mit Anmerkung der Obergerichtsbe-
stätigung und Verlaß.

A. Letz

Geben den 13 April 1835.
= A. Lorch

Klärung über die Bezirke unparteiischer Obergerichtsbeisitzer
1. Ob Bezirk Obergerichtsbeisitzer zu ernennen sind?
2. Ob die Wahl Schopfen oder Sursee?

A. Letz

Den Herrn Glaser, ernannt der Unparteiische Beisitzer
Wahlen Schopfen, und Herrn Alt. Lehmann,
ernannt zum Herrn Joseph Farcello, zu Sursee

A. Letz

№ 268. Im Jahre achtzehnhundert [illegible] Drei
[illegible] Hinz und zwanzigsten August
Auf Ansuchen des Herrn Jacob [illegible]
Anwalt von 1, Friedrich Gerhard in Firma Gerhard
& Hasse unterzeichneter Friedrich Hasse
von 2, Appellaten Appellirte im Hauptbuch
angestellten und welche nachgenannten
Friedensgerichts ist, dem Herrn Glaser
Amtmann der Hilfter von Johann Adam
Bockoper, in Diezenstein 1, in seiner
Eigenschaft und mit seinem Secretair J. Zoll
und 2, dem Herrn August Calmann Amtmann
von Gnaden Franz Carusello, in seiner amtlichen
Appellaten, in seiner Eigenschaft und mit
dem gültigen, einer Abschrift von Ihrem
Exhibitum Gesuchen, jedem Einzelnen
gehörig zugestellt; Kostet Ein Gulden
und zwanzig Kreuzer;

Diez: — 28.
2 Copien — 19.
Regte — 1.
Porto — 14.
Diez 1 Gulden 2 Kr.

№ 1865. Registrirt [illegible]
[illegible] Diez den 25 August 1837. [illegible]
[illegible]

Original

№ 1939 d. R. Friedrichter № 7201 d. Urk.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 3

in Sachen

Margaretha Roemer, Wittwe von Johann Adam Bockoper, seiner Handelsfrau zu Wasenach, jetzt Hofbesitzerin in Diezenstein wohnhaft, in ihrer andern Eigenschaft zugleich als Beerbte ihres nachgelassenen Ehemannes und als Bevormundete ihres minderjährigen Sohnes Wilhelm Bockoper sämmtlich Appellantin und Appellatin von einem Urtheile des Herzoglich Amtsgerichts Diez vom 21 November 1832 dann Anwalts Glaser,

gegen

Georg Joseph Carusello, Handelsmann in Frankenhausen wohnhaft, Appellaten und Appellanten von dem gerichtlichen Urtheil des Herzoglich Amtsgerichts Diez vom 21 November 1836, gerichtlicher dann Anwalt Aug Calmann,

und gegen

1, Friedrich Gerhard, Banquier in Frankenhausen, wohnhaft, als Curator des nun Franz Joseph Carusello'schen Kindern beigeordneten Vormundes, 2, Christine Carusello, wohnhaft, dito, ohne Gewerb in Frankenhausen wohnhaft, 3, Franz Carusello Privatmann in Frankenhausen wohnhaft, und dessen ehelicher Ehefrau Theresia Schenk, ohne Gewerb wohnend, 4, Barbara Carusello, minderjährig unter Curatel ihres Vormundes Franz Carusello ihrem Vater und natürlichen Vormund, Appellaten, dann Anwalt Tölke anwaltlich Glaser dann Assessor Appellaten dann

K. Appellativen gewisse, indem er der Lemmerey
von Franz Joseph Lemmello verurtheilt, und
demselben in die Kosten verurtheilt, der Lem-
merey der Wittwe Schaper für begrün-
det hinzuzusetzen, demnach mittelst Theil-
urtheil Kontumativen das ausgesprochene Ur-
theil zu erklären, durch der Beklagte
der Wittwe Lemmello an dem Vermögen
des L. Lemmello nach dem Werth seines
Vermögens zur Zeit ihrer Vollziehung bis
zu bestimmen und durch den Theil
seiner andern Theilung der nachherigen Mass-
stab und zwischenzeitende Entweg ihr in Auf-
nahme eyes musse erwarten sollen, und der
Appellatin zu Kindesstatten zu verurtheilen,
und die Parthey eben der Kontumazirten zu
verurtheilen.

Aug Calmann concludirte: es gefalle den K Appel
Gerichte, und wie es der Appellativen darin Klagen
Schaper als ungegründet verwirft, mittelst
theilweiser Kontumativen das verurtheilerliche
Urtheil zu erklären, durch Appellant
Franz Lemmello nicht verbunden sey, der
minderjährigen Kinder Vermögen von dem
Ihrige zu entnehmen und etwas zu seiner
Forderung ungegründeten Summen in die-
selbe einzurechnen, sondern durch diese aber
hinsichtlich der Kostenliquidation den Kläger
Franz Joseph Lemmello und subsidiarisch den
Curator Joseph Lemmello und Vormünder
solle verfahren, sofort die von Franz Lem-
mello verfahrene Contestation als unbegründet
abzuweisen, die Kosten über der Instanz dem
Gegentheil zu verurtheilen, und die Appellaten

in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen
und denen Distraction zu Gunsten des minister
Advocaten Hammer und des Procurator zu verordnen.

Subsidiarisch und für den Fall, als der
App. Gericht die Kosten der Forderung des
Appellanten auf den Activ des Pupillen,
jedoch diesem selbst zur Last legen sollte,
den Appellaten aufzugeben, die einzelnen Ver-
mögen Posten zu begründen, damit dann gewäher
entweder vergleichlich erwarten könne, einer Kostenersatz
Pflicht Franz Lemmello, als mündig erwirkt zu den
Forderungen und Kosten der Appellaten
zu Gegenstand und Kosten.

Factum

Durch Testament vom 17 Juny 1813 verordnete Georg Joseph
Farussello, Dr. der Medizin zu Frankenthal, unter Vorbehalt
einer Vermögens für Vermögen den Kinder seines Bru-
ders Georg Laurent Farussello, und zum Vormünder dessen
Mutter Rosalia Roeder in Frankenthal zum Curator dieses
Vermögens und mit der Bestimmung, daß der Theilung
Kinder ihrem Vermögen gehabt bis zur erlangten Volljährig-
keit, und allenfallsiges Volljährigen der auf Lebzeiten
bestimmten Antheil verfallen sollen; dieses Urtheil des
K. Bez. Gerichts zu Frankenthal vom 18 Juni 1831 d
21. November 1832 erwirkt, auf Klage
vom 21. November 1832 erwirkt, auf Klage
einen Antrag des Mitarbeiten Georg Joseph Farussello die
Theilung des Nachlasses verordnet, wobei der commit-
tirte Notar entstanden aufgenommen Inventarium
über welches das K Bezirksgericht durch Urtheil v.
21 November 1832 entschied. Über diesen Inventa-
linien kommen sind 2 Jura Depositi 1 die Wittwe
Schaper verlangt, daß der Vermögen des Ca-
Farussello auf den Stand des Empfangs Vermögen zur

Zeit der Volljährigkeit der Catharina Carusello zu bewerkstelligen, während der übrigen Zeit aber Anton Carusello das Pflegschaft-Geschäft auf dem jetzigen Stande der Masse zu belassen und diejenige Person, welche Catharina Carusello zum Curator ernennen, zu respectiren habe, wenn diese eine andere Stellung zu provociren sollte, die Masse dieser bis jetzt gemeinschaftlich geblieben sei, und deren Abtheilung auseinandergesetzt gepflogen werden müsste, um so mehr, als der Curator offenbar vollkommene Sicherheit unter seine Leben begewährt habe.

2.) Georg Joseph Carusello behauptet, dass die für seine Erziehung und Verpflegung während seiner Minderjährigkeit auf der Masse verbrauchten Summen, die er in seinem Interesse zu bringen habe, und deshalb seinem Vater Georg Carusello zur Last fallen.

Das k. Bezirksgericht erkannte [illegible] zu Recht, dass 1, die Theilung der Masse nur dann stattfinden könne, wenn Klarheit verschaffen sei, und Wilhelm Schopen diejenige Summe, welche Catharina Carusello oder deren Ehemann Schopen aus der Masse bezahlt erhalten haben, mit Zins vom Tage der Klage zu 5 Kapitalisiren haben; 2, der Georg Joseph Carusello verhalten sei, der für seine Erziehung während seiner Minderjährigkeit, allenfalls auf erlangter Volljährigkeit auf der Masse ersetzten Summen sich in Compensation bringen zu können, wofür: zu capitalisiren mit 5 vom Tage der Klage an – Capitalisiren von Wilhelm Schopen und Georg Joseph Carusello. In der Abtheilung des k. Appellationsgerichtes wurden die Parteien zur Verhandlung vorgerufen, worauf die obigen Antworten genommen.

Es fragt sich, ob wenderseits weiter erhebliche Beschwerde über die fragen vorgebracht sey, worauf die Curatel des Georg Joseph Carusello für Masse bewilligt wurde.

Dem Herrn Glaser, Anwalt der Wittib Schopen, und August Calmann, Anwalt des Georg Joseph Carusello, zu seiner Information.

A. Feltz

No 306

Zu Handen Advocaten Wirz und Dr. Lang, der Wittib Maria Catharina Schopen, geborne Carusello, Ehefrau des Wilhelm Schopen, Kaufmann in Frankfurt a/M. Ehe- und Curatorin ihres Ehemanns, Wilhelm Schopen, Kaufmann in Frankfurt a/M. Appellatin und Beklagten einerseits,

und

Herrn Advocaten Glaser und Dr. Fellner von Frankfurt a/M. Anwalt des Herrn Wilhelm Schopen, Kaufmann in Frankfurt a/M. Ehemann und Curator der Frau Appellatin und Beklagten mit seiner Mitbeklagten Maria Catharina Carusello, und Herrn August Calmann, Anwalt des Georg Franz Carusello, in Frankfurt a/M. Curator des Georg Joseph Carusello, Appellaten und Beklagten andererseits;

Abschrift

DIMENSIONS – STEMPEL Kreutzer

№ 1939.

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Antwort

Wird 1. Friedrich Gerhard, Lantum in Frankenthal angeführt, als Curator des von Jacoby Joseph Carusello des Franz Carusello's ersten Ehebettes legitimirten Abkömmlings, 2. Christian Carusello, ledig, volljährig und ebenfalls in Frankenthal angeführt, 3. Franz Carusello, Kaufmann, und dessen Ehefrau Johanna Schneck, allhier angeführt, 4. Barbara Carusello, minderjährig, vertreten durch ihren Vater Franz Carusello, Kaufmann und natürlichen Abkömmling,

Appellaten

c.a.

Jacoby Joseph Carusello, Handelsmann Daselbst, Impetrat, in Frankenthal angeführt, ebenfalls vor dem Forum nicht Jemanden zu überlassen, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Frankenthal

vom 21. November 1832.

Appellat

den h. appellationsgerichtlichen, die Erwählung zu nehmenden, mit Abnehmung abgelehnten appellaten

in Gelbstrafe und Kosten.

A. Feder

Gelesen den 7 April 1834.

v. Loos,

№ 1939.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

schein

1. Heinrich Gerhard, Landmann in Sonnenthal, wohnhaft, als Curator des neuen Ehemanns Joseph Carusello, des Franz Carusello'schen Kindes Enjektion Abnehmung, 2. Christian Carusello, ledig, volljährig und ebenfalls in Frankenthal wohnhaft, 3. Franz Carusello, Privatmann, und Sebastian Johann Schneck, alle drei wohnhaft, 4. Barbara Carusello, minderjährig, vertreten durch ihren Vormund Franz Carusello, ihren Vater und natürlichen Vormund, Appellaten,

gegen

Wilhelmine Raemer, Wittwe von Johann Adam Schoppen, seiner Handelsfrau in Worms, jetzt Gutsbesitzerin in Dirmstein wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormünderin ihres minderjährigen Kindes

Wilhelm Schoppen, Appellantin wegen
einem Urtheile des k. baz. gerichts
zu Frankenthal vom 21. Novembem 1832.

Es gefalle

dem k. Appel. Gerichte, die Berufung
zu verwerfen, mit Verurtheilung
der Appellantin in Geldstrafe und
Kosten. -

H. Seitz

Speyer den 7 April 1834.
= v. Lerch

Nr 1739

Ordnung

für

Margaretha Boerner, Wittwe von
Johann Adam Schoppen, Kaufmann
zu Neustadt, jetzige Ehefrau in
dritter Instanz wohnhaft Appellantin und
Appellatin von einem Urtheil des Kö.
Bezirksgerichts Frankenthal vom 21.
November 1832.

gegen

Georg Joseph Carudello, Handelsmann
in Frankenthal wohnhaft Appellaten und
Appellaten von dem nämlichen Urtheil des
Kön. Bezirksgerichts Frankenthal vom 21.
November 1832.

und gegen

1, Friedrich Gerhard, Bauer in Frankenthal
wohnhaft, als curator ad bona von Georg Joseph
Carudello von Georg Joseph Carudello'schen
Kindern ligenden Vermögens, 2, Christine
Carudello, volljährig ledig ohne Gewerb in
Frankenthal wohnhaft 3, Franz Carudello,
Weißgerbermeister Frankenthal wohnhaft, und
dessen Ehefrau Josephine Schenk, ihm
wohnend, 4, Barbara Carudello, minderjährig
vertreten durch gemeldten Franz Carudello

[illegible]

Oberlesa den 7 April 1831.

M. Lorz

No 1938 d. Rolle. [illegible] No 7111 d. Urk.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Original

[illegible]

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

für Friedrich Willich, Advocat

Procurator, Appellat & Cons.

gegen

die Erben d. Elisabetha Zeller gew.

Bauern in Pgem. Appellanten

	fl.	kr.	Pf.
1. Anmeldungsstempel	-	45	-
2. Conclusum	-	-	36
3. Copien der Acten	-	-	1 50
4. Porti	-	30	- 56
5. Diäten Advocat Willich	-	-	- 57
6. Reisekosten	-	-	- 12
7. Salarium	-	11	- 60
8. Reisekosten Advocat Willich			
9. Diäten	1	20	7 55
10. Stempel zur Copien	-	07	-
11. Zustellungsgebühren	-	-	1 50
	1	9	14 23 17

ad 8. beträgt mit 4½ Tollen - also abgerissen 47 Xr.

88.

Der Appellat Advocat von der Appellantin gestern gerichtlich gebeten, sammtliche seiner Principalin Acten zu remittiren, damit selbe in Appellationssachen wider selbe Gebrauch machen könne, so hat Endesgefertigter sich sogleich dahin begeben, und sämmtliche Acten in Empfang genommen, und sich dabey ausgebeten, daß selbe nach gemachtem Gebrauch wieder zurückgestellt werden, welches auch versprochen worden ist.

Pgem. 23ten May 1833.

Ch. Eckmann
Gerichtsschreiber.

Nº 1934

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Ladung
Liste

den Herrn Advocaten Dr. Heinrich Hirsch von Prag als Anwalt des Klägers Herrn Wenzeslaus Hirsch Handelsmann in Prag

gegen

Herrn Ludwig Ritter Wallisch Advocaten in Leitmeritz als Anwalt des Herrn Heinrich Hirsch in Prag

wegen Zahlung

Es wird dem Beklagten Herrn Ludwig Ritter Wallisch Advocaten in Leitmeritz als Anwalt des Herrn Heinrich Hirsch in Prag

Erstens

Die Klage des Herrn Wenzeslaus Hirsch Handelsmann in Prag vom 23 Mai 1833 zu Handen seines Anwalts Herrn Dr. Heinrich Hirsch in Prag

Zweitens

Die Klagsbeilagen Nro 1 bis 6 bestehend in

1. Wechsel ddo Prag 1 Mai 1833 per fl 1000 — auf Herrn Heinrich Hirsch in Prag gezogen an eigene Ordre zahlbar 3 Monate nach Sicht
2. Protest mangels Annahme ddo 3 Mai 1833
3. Protest mangels Zahlung ddo 6 Mai 1833
4. Wechsel ddo Prag 1 Mai 1833 per fl 1000 — auf Herrn Heinrich Hirsch in Prag gezogen an eigene Ordre zahlbar 3 Monate nach Sicht
5. Protest mangels Annahme ddo 3 Mai 1833
6. Protest mangels Zahlung ddo 6 Mai 1833

Drittens

Die Klagsbeilagen Nro 7 bis 11 bestehend in

7. Wechsel ddo Prag 1 Mai 1833 per fl 1000 — auf Herrn Heinrich Hirsch in Prag gezogen an eigene Ordre zahlbar 3 Monate nach Sicht
8. Protest mangels Annahme ddo 3 Mai 1833
9. Protest mangels Zahlung ddo 6 Mai 1833
10. Wechsel ddo Prag 1 Mai 1833 per fl 1000 — auf Herrn Heinrich Hirsch in Prag gezogen an eigene Ordre zahlbar 3 Monate nach Sicht
11. Protest mangels Annahme ddo 3 Mai 1833
12. Protest mangels Zahlung ddo 6 Mai 1833
13. Abschrift des Klagsbuches
14. Wechselstempel
15. Stempel für Vollmacht
16. Postmandat über fl 13.13.4
17. Stempel für Vollmacht
18. Postmandat

Fünf und fünfzig Gulden 55 kr

Ihre Belangung.

Leitmeritz am 13 Juny 1834.

Dr. Hirsch

No 1925

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ausfertigung

[illegible] Gemeinde Bürger Adolph Ackermann
[illegible] Gemeinderath [illegible]
2. Philipp Hermann, Gemeindebote
3. Gemeinde Bürger Heinrich Hartmann, Bauer
4. [illegible] Bürger, Lieferungsbeigeordneter
und Beisitzer, als [illegible] Gemeinde Bürger
Gemeinde Bürger, gemeinschaftlicher Vormund
[illegible] Kinder, [illegible] in Ehe verehel.
Appellaten

gegen

die [illegible] dem Gerichtsrath Bruckner, in
Sachen Gemeinderath Ackermann in Ehe, ver-
1. Christian Bruckner, Bürgermeister
Accessist & Vorsteher-Commissarius
in Adelsheim wohnh.
2. Ernst Bruckner, Banquier &
Handelsmann in Nürnberg wohnh.
3. Heinrich August Bruckner, Buch

[illegible] Gemeinde Bürger Adolph Ackermann [illegible] Gemeinderath [illegible] 2. Philipp Hermann, Gemeindebote 3. Gemeinde Bürger Heinrich Hartmann, Bauer 4. [illegible] Bürger, Lieferungsbeigeordneter und Beisitzer, als [illegible] Gemeinde Bürger Gemeinde Bürger, gemeinschaftlicher Vormund [illegible] Kinder, [illegible] in Ehe verehel. Appellaten

gegen

die [illegible] dem Gerichtsrath Bruckner, in Sachen Gemeinderath Ackermann in Ehe, ver-
1. Christian Bruckner, Bürgermeister Accessist & Vorsteher-Commissarius in Adelsheim wohnh.
2. Ernst Bruckner, Banquier & Handelsmann in Nürnberg wohnh.
3. Heinrich August Bruckner, Buch

[illegible] nicht der Verhandlungsverhandlung [illegible] Gemeinderath Ackermann [illegible] Zeugen [illegible] Sache [illegible] Gemeinderath Ackermann [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Datum

DIMENSIONS - STEMPEL
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Verlassenschafts Qualitäten sind auf Ansuchen der Verlassenschafts Bevollmächtigten Herrn Johann Galden Pfarrers in Zell der Herrschaft Cilly in Steyermarken Hauptbuch. Stadt Cilly Haus Nro 1 Hauptgasse

Nro 866. Zustellung

Zum Hause Nro 1 Hauptgasse Stadt Cilly, den 27ten Dezember; Auf Ansuchen der Verlassenschafts Bevollmächtigten Herrn Johann Galden Exclastikalischen Pfarrers in Zell, wohnhaft Hauptgasse Stadt Cilly Haus Nro 1 Hauptgasse

wird dem Appellaten Herrn Johann Georg Hayden Pfarrer in Zell, wohnhaft Hauptgasse Stadt Cilly Haus Nro 1 Hauptgasse

Gegenwärtiges Urtheil, dann Appellations Gesuch, dann Appellations Beantwortung, dann Appellations Erledigung, dann Appellations Erledigung, dann Appellations Erledig

N. 52.

Gegen diese Qualitäten wurden binnen Landtages
Datum, folglich in der gesetzlichen Zeitfrist Opposition
nicht angebracht; Zeugniß dessen der Ehsten Dezember 1838.

Adler

Vgl. 4073. Vorgelegt mit Verfügung vom 5ten
5 Dez. 1838. Jun 28ten Jahr Thomsen.

Simmern

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungsführer
zu Husum
Christian Golsen Pfarrer in Bell, Appellant
c.c.
die Königliche Regierung der Herzogthümer
Schleswig in Gottorf, Appellatin

	Preußen		Gebühr	
	ℛ.	ßß.	ℛ.	ßß.
pregnelle wegen Abänderung einer Festsetzung einer Gebühr in welcher dem Hause gewandelt worden selbe	"	07.	"	53.
2. Ausfertigung der Verordnung	"	56.	"	"
3. Abschrift	"	43.	"	"
4. Mittheilung der Akten	"	"	1.	53.
5. " " "	"	"	1.	53.
6. Aufsatz	"	32.	"	"
7. Abschrift vom August 1838.	"	"	9.	27.
8. Abschrift 9 B	"	03.	"	14.
" Abschrift 6 Bogen à 7ßß	"	42.	2.	51.
" Legalisation	"	43.	"	"
" Abschrift zum Aktenlegen	"	57.	"	19.
9. Acten zum Abschreiben 8 Legal	"	57.	"	48.
10. Abschrift	"	"	9.	27.
11. Aufbewahrung Gebühr	"	32.	"	"
12. Quittung	"	42.	"	55.
" Legalisation derselben	"	43.	"	"
ist bereits berücksichtigt. 13. Porto & Correspondenz	5.	36.	"	"
14. Rechnung der Akten	"	"	"	57.
	ℛ 18.	ßß 23.	ℛ 46.	ßß 17.

Arbeitslohn 18. 23. 46. 47.
Spesenrechnung 4 Tage à 1 rtl. — 07. — 42.
= 18. 30. 47. 59.
18. 30.
= 65. 29

65. 57
5. 36
60. 23
5
60. 20 gr

Zusammen fünfundsechzig Thaler fünfundzwanzig Kreuzer

Extrahirt zu fünfzig Thaler zwanzig Kreuzer.
Saarbrücken den 10. Dezember 1838.
Lenkeim

Nr 1757

DIENSTSIEGEL 7 Kreutzer

Rechnung
für
Christian Golsen, Steuermann in Hellendoorn
Appellanten
gegen
die Königliche Regierung der Saar-Kammer
der Königlichen Appellaten.

In gefolge des Königlichen Appellationsgerichts-
urtheils vom 28. Juli 1834. zu Recht verkannt,
vom 28. Juli 1834. zu Recht verkannt, daß die Appellation
des Appellanten durch das Appellations-Urtheil
vom 28. Juli 1834. zuerkannte Forderung
31. Juli 1838. von [illegible] Thaler [illegible] Silbergroschen
Ley [illegible] Pfennige für [illegible] 1823. – 1831. und dem
Schuldner [illegible] Thaler [illegible] Silbergroschen
Pfennige für [illegible] 37 Zentner [illegible] und [illegible] für den
14. November [illegible] Thaler [illegible] Silbergroschen
Ley [illegible] Pfennige, [illegible] die Königliche Re-
gierung mit ihrem Begehren auf Zahlung
Thaler, welche Appellant [illegible] Thaler
lung und dem Verzeichniß [illegible] Thaler
in Abzug [illegible] Thaler [illegible] Silbergroschen
[illegible] Pfennige [illegible] die Königliche

Regierung sein nachsuchen zu erklären, dann Appellanten seine Gebühren, wie auch sämtliche Kosten in Rücksicht der Einrede verspäteter Appellationseinlegung, so wie auch in die Kosten dieser Incidentpunkts zu verurtheilen.

Demnächst wurde das Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 28. Juli 1834. sein nachstehendes

Erkenntniß

gefällt, durch welches die Appellation für verspätet verworfen, und dem Appellanten seine Gebühren, wie auch sämtliche Kosten in Rücksicht der Einrede verspäteter Appellationseinlegung, so wie auch in die Kosten dieser Incidentpunkts zu verurtheilen.

Urtheil.

28. Juli 1834.

Nº 1937 der Rolle. Gültstein Nº 7264 d. Mr. Hefte.

in Sachen

Christian Goldern, protestantischen Glaubens, Klägers in Appellat wider Appellant von zwey Urtheilen des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 25. Februar 1833. und 12. July 1833. und Incidents, Appellat durch Anwalt Glasser,

gegen

die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern in Speyer, Appellatin und Incidentappellantin durch Rechtsanwalt Hoffmann, wegen Gefälle der Königl. Rentamts Lauterecken betreffend,

und erkannt hat.

Anwalt Glasser stimmt dafür an, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte gnädigst zu verfügen, daß Appellant mit seiner Appellation von dem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 25. Februar 1833. zu verwerfen, und ihm die Kosten dieser Incidentpunkts zu verurtheilen.

Anwalt Hoffmann stimmt dafür an, es gefalle dem Appellanten bemerklich zu machen, daß derselbe mit seiner Appellation von einem Urtheile, welches ihm am 25. Februar 1833. eröffnet worden, nicht gehört werden könne, weil er dieselbe erst am 12. July 1833. und somit nach Verfluß der gesetzlichen Frist von 10. Tagen eingelegt habe, daß demnach Appellant in diese Kosten zu verurtheilen sey.

Anwalt Glasser stimmt dagegen an, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte gnädigst zu verfügen, daß Appellant mit seiner Appellation von dem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 25. Februar 1833. zu verwerfen, und ihm die Kosten dieser Incidentpunkts zu verurtheilen.

Anwalt Hoffmann stimmt dagegen an, es gefalle dem Appellanten bemerklich zu machen, daß derselbe mit seiner Appellation von einem Urtheile, welches ihm am 25. Februar 1833. eröffnet worden, nicht gehört werden könne, weil er dieselbe erst am 12. July 1833. und somit nach Verfluß der gesetzlichen Frist von 10. Tagen eingelegt habe, daß demnach Appellant in diese Kosten zu verurtheilen sey.

Anwalt Glasser stimmt dagegen an, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte gnädigst zu verfügen, daß Appellant mit seiner Appellation von dem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 25. Februar 1833. zu verwerfen, und ihm die Kosten dieser Incidentpunkts zu verurtheilen.

Anwalt Hoffmann stimmt dafür an, es gefalle dem Appellanten bemerklich zu machen, daß derselbe mit seiner Appellation von einem Urtheile, welches ihm am 25. Februar 1833. eröffnet worden, nicht gehört werden könne, weil er dieselbe erst am 12. July 1833. und somit nach Verfluß der gesetzlichen Frist von 10. Tagen eingelegt habe, daß demnach Appellant in diese Kosten zu verurtheilen sey.

Anwalt Glasser stimmt dagegen an, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte gnädigst zu verfügen, daß Appellant mit seiner Appellation von dem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 25. Februar 1833. zu verwerfen, und ihm die Kosten dieser Incidentpunkts zu verurtheilen.

Anwalt Hoffmann stimmt dafür an, es gefalle dem Appellanten bemerklich zu machen, daß derselbe mit seiner Appellation von einem Urtheile, welches ihm am 25. Februar 1833. eröffnet worden, nicht gehört werden könne, weil er dieselbe erst am 12. July 1833. und somit nach Verfluß der gesetzlichen Frist von 10. Tagen eingelegt habe, daß demnach Appellant in diese Kosten zu verurtheilen sey.

Anwalt Glasser stimmt dagegen an, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte gnädigst zu verfügen, daß Appellant mit seiner Appellation von dem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 25. Februar 1833. zu verwerfen, und ihm die Kosten dieser Incidentpunkts zu verurtheilen.

Anwalt Hoffmann stimmt dafür an, es gefalle dem Appellanten bemerklich zu machen, daß derselbe mit seiner Appellation von einem Urtheile, welches ihm am 25. Februar 1833. eröffnet worden, nicht gehört werden könne, weil er dieselbe erst am 12. July 1833. und somit nach Verfluß der gesetzlichen Frist von 10. Tagen eingelegt habe, daß demnach Appellant in diese Kosten zu verurtheilen sey.

sondern fest und wenig Gulden aus dem Rotations-Fond
erhoben zu werden, seinen weiteren Recursus der Akten
vom 12. Juli 1833. und Regierungs-Reskripten vom 17. May 1833.
seinem ganzen Inhalte nach zu bescheiden und demgemäß
die Königl. Regierung zu ermächtigen, dem Appellanten
für die Vertheidigungszeit vom ersten März 1823. bis dahin
1834. jedoch nur folgende Taxen zu bezahlen: fl. xr.
1, den Wochenlohn des Vertheidigers mit 684. 10.
2, den Wochenlohn des Taxators der Thierschäden 70. 35.
21. —.
3, den Lohn des Postulirten
4, den vorgenommenen Augenschein über Schaden
und dem Herrn seinem Vertheidigungszeugen mit 127. 52.
5, die Schreibergebühren sammt dem Rotations-
fond 146. 56.
zusammen 850. 33.

Zusammen jährlich

mit Hinsicht auf den Klage 18. December 1823. an
zu verbescheiden, wo dann der letzteren Taxen ad 146 fl. 56 xr
abzuziehen, und seit 1823. und dem Rotations-Fond
dem Appellanten bezahlt worden, sodann dieselbe für
die Zukunft zu verantworten, jährlich dieselbe Summe
von achthundert fünfzig Gulden 33 Kreuzer mit Hinsicht
von den wechselnden Postulatenen zu bezahlen, und dieselbe
in jährliche Kosten des Streites zu verfallen und die
Königl. oder der Staatsanwalt zu verordnen, die einge-
klagte Freundesbewerfung aber als ungegründet zu
verwerfen.

Die Königliche Regierung bezieht sich durch Schreiben
vom 17. Oktober 1833. und 7. Januar 1834. dahin an,
die wenige dem Königl. Appellationsgerichte gefallen, die
Berufung gegen das Urtheil vom 12. July 1833. als
ungegründet zu verwerfen, jedoch denselben zu bestä-
tigen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen,
alles gegebenen Rechtfertigungsbeilagen vorbehalten

Diesselbe Sache kam zur nochmaligen Vortrag. Appella-
tionsgericht, gefallen das Urtheil vom 5. January
1834. wenig obige vorgenommene Berufung als ungegründet zu
verwerfen, das erkannte Urtheil zu bestätigen, und
zu erklären, daß Klage Zustellung wegen dem Haupt-
interesse übel gesprochen worden sey, weßhalben Haupt-
appellanten eine Entschädigung für die fruchtlose Abge-
sandtschaft und die Diäten zuerkannt, wenig selbe
Theil in dieser Beziehung zu vermehren und zu sehen,
daß diese Entschädigung dem Haupt-Appellanten nicht zu hoch,
und endlich denselben in die Kosten zu verfällen.

Factum

Das gestellte erste Vorzeigen ist bewährt in dem
Verlauf des Appellations-Gerichts vom 16. August 1831.
enthalten, wenig dieses Urtheil wurde entschieden, daß
die Gemeinde verpflichtet gegenüber alle in dem Betrag
des Appellanten Heer entstandene Entschädigungs-
zu verbauen, und die königl. Regierung sein, damit schleunig
zu verfahren, und die königl. Regierung sein, damit schleunig
sich über den Grund klage in Klage und Antwort einlassen
Entschädigung spruchte, und Ausmessung der Entschädigung
der verlangte Hinsicht, Appellant sey dann zu
abzuweisen verwarte, wo Gericht nun zu sehen.
mit Hinsicht vielfältig Entschädigungsbeilagen auf, als 1, für Verzögerung
der zur Heerung entstandene Schaden Gemeinde
durch Kostenbeilage 309 fl. 2, für Mindergewinn der Heer-
fütterung 50 fl. für Entschädigung 26 fl. 4, für vorgenommene
Augenschein des Abschätzers der Heerschäden Diäten-
rung 127 fl. 52 xr und für Schreibergebühr 146 fl. 56 xr
zusammen 660 fl. 03 xr sowie vorgenommen zu Gegen-
der Leistung der Heerschäden von Gemeinde bezahlt
50 fl. jährlich, und sonst sie nicht bezahlt worden sind
verlangten endlichen Festsetzung derselben für die Zukunft
sprechen, die königl. Regierung bestellt Gemeinde Ge-
meinde, und sie Erfahrung über Gemeinde und Ausmessung der
Berufung für Verzögerung der Heerschäden, welche übrigen
Ausmessung abschätzung festgesetzt worden sind
alle übrigen Heerschäden festgesetzt worden sind.
Heerschäden für das Jahr bezahlen

und besonders des Gehalts gestattet sey, sich vor der
jährigen Entscheidung mit seinem die ihm allerhöchst
bewilligte Quadrennalzulage pro 1823 und dem Dotations fond pro 1824
jährlich pro 1823 und dem Dotations fond pro 1824 und
und die ganzen 118 Thlr. Letztere, in soweit in Abzug
Besoldungen zu bringen sey, dem selbständigen Gutsbesitzer
Einkommen Letztere nicht der Pfarrey Hall die gesetzliche
congrua von 600 Thlr. übersteigen, so sey nun die
jährliche wahre Pfarrer von Dauersheim zu zusammen
5 Thlr. Durch Urtheil und Erkenntniß Appellat
vom 25. Februar 1833. gemeldete Pfarrey Einkommen
befugt sey für alle ihm durch Trennung der Pfarrey Hall
Ihm vorher von Hall entzogenen kirchliche Einkünfte
zu entschädigen, sey Appellant schuldig sey die Letztere
geldgiften, der Pfarrer Hall und der Gemeinde Dauersheim
Gemeinde, erstere aber nicht befugt sey die übrigen
Pfarrer, erstere aber nicht befugt sey die übrigen
Forderung Pfarrer Hall und Pfarrer Hall
von der übrigen Letztere noch um die jährliche
Thlr. Pfarrer zu Dauersheim zu zusammen 5 Thlr. sondern
die Pfarrer zu Dauersheim zu zusammen 5 Thlr. sondern
aus diesen Letztere, welche seit 1823 und dem
allgemeinen Dotations fond bezogen habe, insgesamt
welche die jährliche gesetzliche Congrua der Pfarrey
Hall von 600 Thlr. übersteigen, in Abzug bringen lassen
könne. Demzufolge gemäß sey Appellant mit allen seinen
Forderungen Pfarrer abzuweisen, in Betreff der Letztere
welche der Hall zu Dauersheim eine angemessene
Absetzung zu machen und die kgl. Regierung zu
Verhandlungen zu gelassen, dass Appellant seit 1823.
bis 1831. aus dem allgemeinen Dotations fond die
Gesamtsumme von 118 Thlr. 17 Sgr. bezogen habe. Demnach
17. November 1833. haben die gesammten Deputirten zu
Dotationen über die Letztere und Pfarrer
diesen Pfarrer gehabt sie auf 552 Thlr. 4 Sgr. jährlich
abgesetzten namentlich der Hall zu 482 Thlr. 10 Sgr.
ungefähr Pfarrer zu 70 Thlr. 3 Sgr.

Appellant verlangt nun Abweisung der Casualien

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

reine Letztere zu 552 Thlr. 4 Sgr. jährlich mit Zinsen. Die
Königl. Regierung geht dagegen der Appellant
essen als einstig und ungerechtfertigt an, und beruft
zu Laufe der Schriftsätzen darauf, dass Appellant
seit 1823. und dem allgemeinen Dotations
fond 118 Thlr. 17 Sgr. bezogen hat. Demzufolge vom 12.
Juli 1833. gemeldete die Führer der Rechtsgleich
der Appellant Urtheil aber deshalb für
ist, und verordnet nun nochmalige Abfassung
und anderer Entscheidung, welche zu Laufe der
Laufe der bezogenen Dotations gelder von 118 Thlr.
17 Sgr. ein ganz Theil. gegen diese Urtheil
vom 25. Februar 1833. und 12. July 1833. appel
lirte Gelsen und die kgl. Regierung Trier und
Hinderberufung ein, weil Gelsen sie berechtigt
erklärt worden sey und die Letztere der Pfarrer
Pfarrer zu belassen. die Letztere sind Berufungen
von dem Appellgerichte hier zu folgen vor:
1. ob die Haupt- und Hinderberufung gegen das Urtheil vom 25. Februar 1833. zu verwerfen sey?
2. ob das Urtheil vom 12. July 1833. ebenfalls zu
reformiren und billig Creation der Gemeinde der
Hinderberufung Pfarrer Hall und Appellant
Gelsen festsetzung festzusetzen und Appellant
den Kosten zu verurtheilen sey?

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises
Commissar des Innern zu Speyer wird
in ihrem Amt Kenntniß Urtheil zu Speyer zu
wissen gemeldet zu folgen

№ 470.

Ausstellung von Qualitaeten

Im Jahr tausend achthundert dreißig und dreißig Sind heute am dreyzehnten August, auf Ansuchen des Herrn Advocaten Rumpff für Christian Goldau zweyten Appellanten in Sachen wegen Appellant. Herr ist unterzeichneter Friedensrichter Herr des Königl. Appellations Gerichts in Hammelsbüchern angestellter und allda wohnender Landmesser gebeten, der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer der Gemeinden in Bezug Appellation und Incidentappellation, und gegen die Königl. Landbauamt Cassel, dem Königl. Herrn Landbauamt Casse, sprechend mit einer Abschrift von gegenwärtigen qualitaeten gefällig ausgestellt, welcher uns auf unser Ersuchen gegenwärtiges Original mit seiner Visa Unterschrift hat.

Für Ihm Todo Jahr ist genannter H. Ass. Landbauamt mit mir Abschrift von gegenwärtigen qualitaeten, sondern aus diesen Acten ausgestellt und Gebührlichst.

Kostet für Goldau hierzig dreyzehn Kreutzer.

Kastner

Ausg. 24 Lap. — 23 Kr.
Attest — 1 "
Visa — 21 "
Legalisirung 28 "
1 fl 43 Kr.
42
2 23

für eine Abschrift erhalten
zu Gelnhausen den 22ten August 1834
Kl. Landbauamt

Cassel
7
Kr. 12499. Empfangen zu Hanau
den 28ten August 1834 für
dreyzig acht Kreutzer.
Cassel

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Christian Goldau, zweytbeklagter Appellant in Sachen, Appellant und Incidentappellat

gegen

die Königliche Regierung des Rheinkreises Kammer der Gemeinden in Bezug, Appellatin und Incidentappellatin.

	Auslagen fl.	Kr.	Gebühren fl.	Kr.
1: Appellatat.	6.	09.	"	"
2: Consultation	"	"	8.	24.
3: Ausfertigung der Acten	"	"	1.	53.
4: ditto an die Landbauamt	"	"	"	57.
5: Fortlegung der Gebührtaxe	"	"	"	57.
6 Reise	2.	20.	"	57.
7: Mehrjahrs Memoire 9 Z. 4 Bl. à 14 und 1a 7 xr & Signification	2.	46.	11.	24.
" abschrift	"	35.	2.	52.
" ditto zum Fortlegen	"	07	"	"
8: Arrest zum Zahlen	1	57.	"	48.
9: Aufruf	"	32.	"	"
10: Ladung auf anstehen den Landbauamt	"	"	1.	53.
11, appellatat 4. 3: Januar 1834.	6.	19.	"	"
12: Urtheil 52. 3 Bl. à 14 xr	3.	34.	6.	20.
" mit Ausfertigung	"	28.	1.	35.
" abschrift 2 Bl. à 14 xr	1.	57.	"	48
13, Arrest zum Pfänden	26	44.	38.	48.

	Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
Übertrag	26	44.	38.	48.
14, Rückersatz	"	32	"	4.
15, Abtrag	"	"	9.	27.
16, Abtrag zum Vorlegen	"	07	"	"
17, Aufsatz beim Bezirk	"	32	"	"
18, Gemeinden	2.	45.	5.	44.
19, Rückersatz der Geldstrafe	"	07.	"	57.
20, Transport des Kreises	1.	42.	"	"
21, Forth & Correspondenz	5.	36.	"	"
22, Restanden	"	07	1.	03,
	38.	02	56.	10.
			38.	02
		=	94	12

Zusammen sämtliche Gelder gemäß Lage

b, Kosten des Instanz

1: Konstitution	"	"	3.	30.
2: Vorschuß v. 14: Febr. 1832.	3.	21.	5.	15.
3, Communication der Akten an den Kapf.	"	"	1.	03.
4, an der Kreisbehörde	"	"	"	33.
5, Expeditionsordonnanz	3.	07.	1.	19.
6, Abtrag um Defect zu nehmen	"	14.	1.	03.
7: Aufsatz v. 31. Jänner 1833.	"	7.	"	"
8, Abtrag eodem	"	"	4.	40.
9, Nachtragung	"	4.	"	"
10, Aufsatz v. 13: Febr. 1833. beim Bezirk der Vorschuß	"	07	"	"
	7.	50	17.	23.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
Übertrag	7.	50.	17.	23.
11, Gemeinden	3.	16.	3.	13.
12, Mundt der Vorschuß v. 25. Febr 1833.	3.	05.	"	"
13, Expedition desselben	1.	14.	"	"
14, Signification desselben	2.	39	2.	20.
15, regierte an den Gemeindevorsteher nebst Vorladung	"	35.	"	42.
16, Vorladung des Experten	2.	19.	"	"
17, Expertenbindigungsprotokoll	2.	26	"	"
18, Signification desselben mit Formation	2.	15.	"	"
19, Expertenbericht	2.	53	"	"
20, Expedition desselben	1.	18.		
21, Signification desselben	2.	11.	1.	17.
22, Gebühren der Experten	31.	02.	"	
23, Vorschreiben v. 12. Juni 1833.	2.	32	2.	38
24, Aufsatz v. 3. July 1833.	"	07.		
25, Abtrag eodem	"	"	4.	40.
26, Nachtragung	"	04	"	"
27, Aufsatz beim Bezirk	"	07	"	"
28, Gemeinden	2.	11.	3.	13.
29, Mundt der Vorschuß v. 12. July 1833.	2.	49	"	"
30. Expedition desselben	1.	39	"	"
31, Restanden	"	07.	1.	10.
	97	47	36.	36
			97.	47.
Sa.		=	134.	23.

Abrechnung

		fl.	kr.
1.	Kosten der Appellinstanz	94.	12
2.	Kosten erster Instanz	134.	23.
		228.	35.

Zweihundert acht und zwanzig Gulden dreißig fünf Kreuzer

Klaus

Taxirt auf zweihundert acht und zwanzig Gulden, fünf und dreißig Kreuzer. Zweibrücken den 17ten 7ber 1834.

J. A. Molitor

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 1937

Ordnung

für

Christian Golser, protestantischen Pfarrer zu Hall beschwerdeführenden Appellanten gegen Verfügung des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Februar 1833. und 17. July 1833. mit Kostenbezahlung

gegen

die Königliche Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern zu Speyer Appellatin mit Kostenbezahlung

Eventuell den Königl. Appellationsgerichtlichen Heilbringer Reformation des Urtheils vom 25. Februar 1833. zu erklären, daß Appellant hinsichtlich der Appellation durch Ernennung des Pfarrers Engelhardt von Hall pro 1833 zu entschädigen, daß diese Entschädigung nicht mehr als die Besoldung des Pfarrers von Hall betrage und daß in diese Besoldung nicht nur die Competenzen, sondern auch die Nutznießung der Pfarrgüter gehören, daß Appellant nicht verbunden sey sich in diese Nutznießung einzulassen, daß Appellant die Kosten beider Instanzen zu bezahlen, und dem Votationsfond der protestantischen Gemeinden bezogene Gratificationen in Abzug bringen zu lassen, daß jedenfalls die Entschädigung von fünfzig Gulden für den Pfarrer von

Gemäß dem von 1823 zu Ostern pflichtig gewesenen Rechnungsabschlusse und der seit 1823 bezogenen Gratification muß dem Rechtsanwalte Dr. Mittermaier jährlich zu bezahlen sein, wovon dem Appellanten die vollen einhundert Gulden auf dem Rotationsfonde fortgerechnet werden, wovon mittelst Reformation des Rathschlusses vom 12. Juli 1833. die Gemeindsgefällen vom 17. May 1833. einen jährlichen Beitrag zu bestreiten, und demgemäß die hochfürstliche Regierung zu verständigen war, dem Appellanten für die Monate, welche vom letzten März 1823. bis dahin 1834. jährlich sechs folgende Entrichtungen zu bezahlen:

1) den Betrag der Entrichtungen der fehlgehabten mit	fl.	kr. 482. 10.
2) den Betrag der Entrichtungen der Pfarrbeisteuer mit	70.	35.
3) den Entrichtungen der Personalien	21.	—
4) den zu bezahlenden Betrag des Urbarschuhes von den Herrschaftlichen Einkommensteuern mit	187.	52.
5) die Besoldungszulage aus dem Rotationsfonde mit	146.	56.
Zusammen gerechnet	850.	33

mit Zinsen von Tag der Klage 15 Dezember 1823. zu verabfolgen von der letzten Entrichtung ad 146 fl. 56 kr. abzüglich der seit 1823. aus dem Rotationsfonde dem Appellanten bezahlten Beträge; sodann dieselbe für die Zukunft zu vermehren jährlich dieselbe Summe von acht hundert fünfzig Gulden 33 Kreuzer mit Zinsen von den respektiven Verfallstagen zu bezahlen, und dieselbe in sämtliche Kosten des Prozesses zu verfällen und die Rückgabe des Kautionsgeldes zu verordnen, der ungegründeten Berufung aber nicht stattzugeben

Glaser

Nro 1936 d. Rolle.

Nro 7274 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

Adam Stroffel, Schmied in Lorsch, Beklagten und Appellanten vor einem Erkenntniß des Großherzogl. Hessischen Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 6. Juny 1835. einerseits,

und

Johann Peter Adolph Maria Stroffel, Sohn des Letzteren von Bürgermeister Seimar, Advokat in Lorsch, als Vormund der Kinder Seimar, Philippine, Johann Peter, Adolph, Maria Seimar, Kläger und Appellaten, dann

Georg Seimar, Bürgermeister, dermalen in Lorsch, als Vormund der Kinder des verstorbenen Bürgermeisters Seimar, Johann Peter Adolph Maria Seimar, Kläger und Appellaten, dann

Johann Peter Stroffel, Sohn des Letzteren von Bürgermeister Seimar, Advokat in Lorsch, als Vormund der Kinder des verstorbenen Bürgermeisters

Herausgabe.

Es sämtliche Miterben die Herausgabe pro 300 fl. mit Zinsen pro Sterbtag der Mutter.

Rudolf Bauer erklärte die angebotenen 100 fl. nicht sich beyzegen zu lassen. Andreas Bergthal dagegen bestätigte es habe nemlich Wolle zum Behuf für die Mutter verkauft. die gebetene Herausgabe pro 50 fl. habe er an seinem Bruder bezahlt. Ja Sebastian Bergthal gab pro 300 fl. bemerkte er, diese Summe sey ihm als Aussteuer für seine Frau Schwester Elisabeth gegeben worden. Es habe der Mutter eine Kuhe pro 50 fl. verkauft. Johannes Bergthal erklärte, seine Forderung durch Compensation erloschen sey. Am 5. Juny 1833. wegen Default Urtheil des Bezirksgerichts Bergzabern, gestützt die Klage sub Nro 1. 2. 3. aufgestellten petita gegen diese Beklagte zu bestätigen. gegen dieses Urtheil haben die Beklagte rechtzeitig Appellation eingelegt, hierauf Bauer seinerseits Appellaten incidenter wieder die Beklagte bestätigte die Forderung von 100 fl. wegen angebauten Kleinland zu werde nicht Chausseebau wegen angebauten Kleinland zu werde nicht von Bergthal gestanden Kleinland Bauer gestanden.

Es frägt sich nun in Beziehung auf Haupt- und Incidentappellation zu erkennen sey?

Hard

Expedirter Glatz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1936.

Vortrag

für

Adam Straßel, Schmied in Contingensbefall Appellant von einem Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau v. 5 Juny 1833.

gegen

Heinrich Seemar und seine Ehefrau Elisabeth Straßel, beide Inhaber des Contingensbefalls Appellaten;

Hat heute kgl. Appellationsgerichtshof der mittelst Referenten pflegt erstattete Vortrag genommen:

Daß Appellant auf gestellten Forderungen Summe von 1 [illegible] Appellant auf gestellten Forderungen Summe von [illegible] Gulden fünf Batzen sein angeblich bezogenen Entschädigungsgelder für angeblich verkaufte Wolle zu Kleinstübel von Andreas Bergthal ferner die Forderung von fünfzig Gulden Summe [illegible] Bergthal von Herausgabe [illegible] Hausse wegen derselben für Herausgabe [illegible] Schwester Elisabeth Straßel an die Ehefrau Beklagten Heinrich Seemar 28. Januar 1815. bezahlt habe;

in Betreff der Summe von dreihundert Gulden Herausgabe mit sechs Batzen Haupt verbürgen Herausgabe mit sechs Batzen als Entschädigung für die letzte Herausgabe als Entschädigung für die selbe [illegible] derselben [illegible] bezahlt habe;

Verbürgen und obige Entschädigung folgende Forderungen und Klagen in Compensation zu bringen;

a) für Abschätzung und Herstellung der von Mutter [illegible] Kleinstübel [illegible] Kleinstübel [illegible] Summe [illegible] Gulden [illegible] und 1816. [illegible] Gulden [illegible] [illegible] Gulden [illegible] und

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Contra

für

[illegible] Straßel, ge-
[illegible] Eheleute von Rinteln Seemar, Ackers-
[illegible] Contrary, ad a geladener Nicolaus
Seemar, Wildberger, b Johann Seemar, dto: Acker-
mann daselbst, c Nicolaus Pfeiffer, Zieglers-
daselbst wohnhaft, d Maria Seemar, ledig und
ohne Vorgab daselbst wohnhaft, e Theresia
Seemar, dienstknecht, sämmtlich Contrary
resident in Eichstätt wohnend, g der Cober
der verlebten Catharina Straßel, gewesener
Eheleute des ebenfalls verlebten Taglöhners
Pfeiffer, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen
Pfeiffers, gewesener Ackersmann zu
Contrary, als Johann Pfeiffers Junior,
Ackersmann allda wohnhaft b Elisabetha
Pfeiffer, ledig, dystiferz und der Christina
Pfeiffer, ledig, beyde Contrary und Johann Seemar als
[illegible] Johann Seemar als Vormund Johann Müller,
[illegible] allda wohnhaft, Appellaten,
Ackersmann in Hofstetten wohnhaft, Appellanten,
wegen einem Antheil des Erlös gerichtlich
verkauften Anwesens des Ehegatten gerichtlich
Erkenntniß vom 5. Juny 1833.

gegen

Heinrich Seemar und dessen Ehefrau Theresia
Straßel, beyde Ackersleute in
Contrary wohnhaft, Appellaten;

in Betreff der Berufung Appellanten gegen
das Appellaten günstig Erkenntniß,

---

neunzig Gulden;

b für Verpflegung der Pfleglinge während einer,
viermonatlichen Krankheit welche sie in der Behausung
des Appellanten im Jahre 1816. verursachten zwanzig fünf
Gulden;

c für Verpflegung derselben während ihrer letzten
Krankheit wo sie Jahr gerechnet fünfzig fünf
Gulden;

d für Kleider, welche er für Verfertigung der Pfleglinge
im Jahre 1822. bezahlt hat dreißig zwey Gulden
e für Wein und Brandwein beym Zusammenlesen sieben und
zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer
f für Verdienstmythen an der Pfleglinge Arbeit
[illegible] Gulden dreißig Kreuzer;

Falsidium sub 2. der Appellanten zum Theil gerichtlich
abgezahlten.

ad 3. a der Appellanten zum Beweis durch Zeugen
darüber zahlten, daß sie die Pfleglinge 1814-1815.
und 1816. in der Wohnung gehabt
[illegible]
ad b c, der Appellanten zum Beweis durch Zeugen
darüber zahlen, daß er während der beyden
Krankheiten die Pfleglinge in seiner Wohnung
verpflegt und auch den nöthigen Lebensunterhalt
verschaffen hat;

endlich der Appellanten in die Sachverständigen Instanz
[illegible] verwiesen und die Einholung der Gutachten
[illegible]

Gründe.

[illegible]

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

No 1936

Anlage
zum
Friedensappellat
das
Heinrich Semmer und dessen Ehefrau Elisabetha
Friedrich, Ackersleute in Bockenheim wohnhaft
Appellaten und Friedensappellaten

gegen

1. Adam Philipp Rheinel in Bockenheim wohnhaft
den gemeldeten Namens Philipp Rheinel gehandelten
Namens Nikolaus Simon Ehemann in Bockenheim wohn-
haft, als in gemeldeten Nikolaus Simon Ehefrauen
Namen den Nikolaus Simon Ehemann desselben
Nikolaus Simon Vormünder desselben, 2. Nikolaus
Klotz Vormünder desselben, 3. Nikolaus Simon
Ehemann und ersten Vormünder desselben wohnhaft, 4. Konrad
Simon Ehemann desselben wohnhaft, sämmtlichen
in Bockenheim sich aufhaltend 5. den Johann Adam
Friedrich gehandelten Johannes Philipp Friedrichen Ehefrau
Anna Elisabetha geborne Schuppert Ackersleute
Eheleuten in Bockenheim wohnhaft, 6. Johannes
Friedrich Ackersmann daselbst wohnhaft, 7. Johannes
Friedrich Ackersmann daselbst wohnhaft, sämmtlichen
Beklagten und Friedensappellaten.

Gegen
das Urtheil des Friedensgerichts des Kantons Bockenheim
vom 5 Juny 1838 in Friedensappellat.

Es gefalle dem Hr. Appellationsgerichte den Appellaten
Eheleuten zu erkennen, daß sie gegen die ausgefertigten

DILIENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Austrag

für Adam Stradel Advocaten in Luxemburg Appellant

von einem Urtheil der 1ten Instanz Gerichte zu Luxemburg

vom 5ten Juny 1833

gegen Heinrich Lemar und dessen Ehefrau Elisabetha Brandel Advocatin in Luxemburg Appellaten

Das k. Appellations Gericht hatte den Appellanten Adam Stradel Advocaten, durch sein Urtheil dieses Gerichts vom 11 August 1834 Gnaden gewährt und denselben auferlegten Eid angeschworen habe

Stuerbe

[illegible] Appellat einwenden zu lassen, [illegible]
Verhandlung des Rechtsmittels anzuweisen
Appellaten in Gerichtshof und Vortrag machen
mittelst Schriftsätze Conclusionen die angesetzte
Advocaten, den Gerichtsdienern des ersten Rechts
Adam Stradel gestellten Eid schwören zu lassen
beim ertheilten Urtheil angenommenen Grund Appellant
bezogenen Entschädigungsforderungen über sich zu
in den Worten des Conclusions, und den Appellaten
Eidesleistung Gerichtlich Auflegung Gerichten zu Luxemburg
einzig Instanz abzuändern, sich Widerklagen
dem ersten Gerichten und Ein hundert Gerichten,
anderen Gerichtes sey, und demnach dessen nichtig
Rechtsmittel sey zu verwerfen, und sich Appellat
dem besagten Gerichten, und sich Appellat
Eidesleistung gerichtlich zu Gerichten Gerichtes sey,
Gerichten in die Appellationsgerichtliche Kosten zu
* alten Rechtes [illegible] dem Gerichte; durch den dem Widerklagenden auferlegten
Zeugenvernehmung des Eidesleistung und verordnet zu
Gerichten –

Gerichten den 4 August 1834.

– u. Lorentz

№ 1935 d. Rolla.

№ 7103 d. Hoff.
12 do.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Inculpaten

in Sachen

Georg Friedrich Augspurger, Bürger in Winzingen appellirender gegen einen Rechtsspruch des kgl. Landgerichts Neuenbürg vom 19. April 1838, durch Anwalt Glaser

gegen

die Inculpaten in Neuenbürg geladenen Bürger Wilhelm Ludwig Mayer, als: 1, Philipp Jakob Wirth und Winzer in Neuenbürg appellirte 2, Christian Heinrich Mayer Maurer Ludwigsburg, 3, Jakob Ludwig Mayer, Küfer und Einnehmer in Winzingen appellirte, 4, Johann Ludwig Müller in Conzenbach appellirter durch Anwalt Aug. Fulmann;

und gegen

Leonhard Hasseier, kgl. Glaser in Neuenbürg jetzt Steigerthumm in Lembach appellirten durch Anwalt Lebr; Anwalt Glaser sagt dahin an: dagegen dem kgl. Appellationsgerichte wohlbesagten Rathsamen Theils das Angebrachten der angeschuldigten Appellaten in Erwägung auf die Collation von tausend Gulden als unbegründet Erkennen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Rückgabe der Kaufgelder zu verordnen

Klagsache

für Leonhard Hatsieur, fürstlich Glesser'scher Rentbeamter, dermaliger Hospitalverwalter in St. Lambrecht wohnhaft, Appellatum,

gegen

Georg Friedrich Augsburger, Ziegler in Pelzingen wohnhaft, Appellantem von einem Urtheile des k. bez. Gerichts in Frankenthal vom 19ten April 1831.

Appellate

dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

A. Petri

Zweibrücken den 10 Dezemb. 1833.

= A. Loch

Sonach über die Berufung erkennend dem Appellaten hasieur zu verurtheilen die in der Appellatin Summa von tausend Gulden nebst Zinsen vom 1ten November 1832 an den Appellanten und die übrigen Appellaten mit Vorbehalt ihrer Forderungen zu bezahlen verurtheilt, den am 24. März 1830 ergangenen Urtheilsspruch, so weit solcher gültig und vorschriftmäßig zu erkennen, und zu verordnen daß die in demselben verurtheilt alle Gelder sogleich zu erheben, und an diesen zu schulden, an sie zu bezahlen, und denselben in gerichtliche Kosten zu legen, alle Gerichtlich zu verurtheilen

Demnach Recht Sulmann Berufung dessen an gefallen dem k. Appellationsgerichte die Berufung abgewiesen, mit Geld- Strafe und Kosten,

Demnach Petri Berufung dessen an gefallen dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten

Factum

Vor der Ladung des Klagers Advokat Anwalt Wilhelm Augsburger Ziegler in Pelzingen Beklagten des Appellaten und der Appellaten wegen seinen der Contumaz des Appellaten Contestation in Betreff einer Summa von 4000 fl. annebst 3000 fl. fünfzehend. zuber einer demselben von Petri übergebenen

No 1935

Actum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Georg Friedrich Augspurger, Zimmermann in Weinzingen appellant an einem, wegen Gränz-Streitigkeit des Kön. Landgerichts Laichingen 19ten April 1831.

gegen

die Lehen-Leute des Rittergut Mühlhausen Wilhelm Augspurger, und: 1) Philipp Jacob Bürkle und Weingärtner in Mühlhausen, 2) Christian Friedrich Augspurger, Taglöhner, 3) Jacob Augspurger, Taglöhner und Einwohner in Weinzingen, appellaten, und gegen

Leonhard Kasseur, Bauer und Glaser in Mühlhausen, jetzt Königsbronn in Lauterbach wegen Mitappellaten

Sogestalten dem Zeug-Appellations-Gesuch Endlich Actenmäßig Folge gegeben, Gestalten Rechtlich das Ergehen der Appellaten in Hinsicht auf die Collation von tausend Gulden als unbegründet abzuweisen ist, der Appellaten sie die Kosten beider Instanzen zu vergüten, auch die Hinterlegung des Beweisgeldes zu verordnen,

[illegible] über die Verschlagung verkommend den Appellaten haftend zu verurtheilen die indebite begehrte Summe von tausend Gulden nebst Zinsen vom ersten November 1812. an den Appellanten und die übrigen Appellaten auch Ersatz der Kosten zu bezahlen, demgemäß über den Ed: März 1830. vorgelegten Vergleich für gültig und gerichtlich zu schließen und zu verordnen daß von der dritten Verpflichtung alle Gelder welche zu schließen sind an die Erben, als sie bezahlt, in den Schuldbrief in Schillings Betrag gegen alle Verpflichtung zu verurtheilen

Glaser

Gesehen den 10 Dezemb. 1833.

= v. Loos

N. 1933.

Ordnung

[illegible] die Verhandlung der Rechtssache zwischen den Appellanten [illegible] Appellaten [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Kostenverzeichniß

für Hrn. Franz Xav. Klassieur, Privatmann in Landbrecht, Appellat, c.

gegen Franz Xav. Augspurger, Zinglerm. in Münzingen, Appellant.

			Gebühr. fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
		a, Kosten von Seite.				
	1,	Consultation	8.	24.	.	.
	2,	Ausf. Copy	.	47.	1.	44.
	3,	Comm. den Akten	1.	33.	.	.
		b, Kosten bei Untersuchung.				
	4,	Ausf. Copy	.	47.	.	41.
	5,	Contract	8.	24.	.	.
ad 5. stellt mag.	6,	Comm. den Akten	1.	33.	.	.
da die Akten.	7,	S. p. 9.	1.	33.	.	.
Translation, wenn	8,	Autmag. Orig. à 2. à 40	5.	04.	.	28.
sie stell gesucht,		abs. 2 B	1.	16.	.	14.
oder Akten gethieben		Zustellg	.	.	.	27.
	9,	Lay. Autmag	.	19.	.	07.
	10,	Porto & Correspd	.	.	5.	36.
	11,	Abordnung	9.	27.	.	.
	12,	Zuhausen den Akten	.	57.	.	.
	13,	Kostenmarg	.	36.	.	07.
		Fünfzig Gülden vier Kreuzer	41.	40.	8.	24.
		Zeugnißbündnd 28. Aug. 1833.			41.	40.
					50	04.
		A. Fetzi		gehe ab:	1.	33.
					48.	11

Auspicat ad Fabrikgegen ist mit Ausnahme Julian Kilz Ernst Franz Xav. Joseph Leonhard 1833.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ziegelsätta und zwa tausend Gulden zugeschlossen
Vermächtniß, welche Testatrix Appellatin als
gesetzliche Erbin, die Appellatin Fürstin
in Lazarus zufolge zu dem Testamente vom
25. May 1822. errichteten Testamente und auf
dessen Bestätigung in den Landbüchern aufgel-
ten Fideicommiß gemäß d. d. Appellant
dagegen Einspruch auf einem vom Testa-
ren 8. May 1827. ausgestellten Erbschein
dessen man sich als der zwey ihm zuerkannten
Legate zahlte. In bestätigter Testa-
ments solle in dem Landbuch eingetragen
sey, der Testatrix sowohl tausend Gulden
zu seinen Verlassenschaften baar bezahlt haben,
diese Zahlung indebite bezogen zu haben
müsse, und stellte das Ansuchen um Cavantia-
klage gegen diesen an. Durch Urtheil des
Bezirksgerichts Feuchtwangen vom 19.
April 1831. wurde Appellantin die Collation
von tausend Gulden zuerkannt und die
Cavantieklage gegen Kastner zurückgewie-
sen gegen Appellatin. Die zuerkannten
Zulagen bieten die Frage dar, ob die
Erbschaft zugemindert, die Cavantieklage
abgewendet und Hindernissen den
Posten zu entstehen sey?
Im Namen Seiner Majestät des Königs Kastner
Für Appellantin Advoc. Glaser
Für die Abschaffe
Glaser

Im Jahre eintausendachthundert drey und dreissig den
vier und zwanzigsten Dezember, auf Anstehen des
Herrn Philipp Jacob Arnoldi für Georg Heinrich
Augsburger Eigenthümer in Winningen Appellat[en]
sind in unsere gerichtliche Behausung Hohen am Rhein
Appellationsgerichts in Civilsachen Audienz
und allda erschienen Audienz Gerichtsbote Herr
Johann Peter Arnoldi von Coblenz Hofgerichts
Hofgerichtsmann in Coblenz Appellaten, in seiner
Behausung stehend mit ihme selbsten
Diese Abschrift von Gegenwärtigem Qualitatem
gehörig zugestellt. Kostet 1/2 Thl.

Nr. 1142 Registrat für Hengel in der Armensache des Philipp Kellenring von Cochem c. Conr. Eller am 18. April 1833. deb. 7 Kr.

Coblenz

N.° 1934.

original.

Qualitatem
in Causen

1, Philipp Kellenring, Ackersmann in Cochem wohnhaft, in seinem eigenen sowohl als gesetzlichen Beystand des mit seinem minderjährigen Sohne Georg Emig angefangenen annoch minderjährigen Sohnes Georg und Nicolaus Kellenring, 2. Philipp Kellenring, Weber und Bürgersmann wohnhaft, 3. Jacob Kellenring, Soldat beim k. bair. 6ten Linien-Infanterie-Regimente in Garnison zu Aschaffenburg, 4. Conrad Hanna Kellenring, Dienstknecht auf der Veitmühle, Gemeinde Altenglan, 5. Elisabetha Kellenring, Ehefrau des Steinhauers Peter Simon, und dieser selbst, beide in Cochem wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. bürgerlichen Gerichts in Zweibrücken vom 20. Heumonat 1832, mandatarius der Anwalt Petri;

gegen

Carl Coblenz, Handelsmann in Cochem, Königlich Preußen, wohnhaft, Appellaten, mandatarius der Anwalt Christian Culmann.

Petri Namens besindet: es gefalle dem k. Appel. gerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils:

1. Den in ersten Instanz in Beziehung auf die gütergemeinschaftlich sub N.ris 2. 6. 7. 10. und 3. 4. 5. 8. der Auflagszahlen zusammen Hauptsumme als jetzt reelen Einnahmen beygemessen Gegenstände zu erklären, dann die vorgenommene Theilung und Abmarkung dieser Grundstücke zu vernichten;

gegen

[illegible] Beschwerde, den durch Zeugen zu führenden Identitätsbeweis in Beziehung auf die vorgefundenen Güterstücke sub Nro 2. 6. 7. 10. wenden halten, und zugleich die Appellanten zum Beweise durch Zeugen und Urkunden auch zuzulassen, daß die Güterstücke sub Nro 3. 4. 5. 8. während dem von 1800 bis 1812 bestandenen Besitze des Philipp Kellenring mit Philippine Emig vorgefunden worden sind.

II. In Beziehung auf die Güterstücke sub Nro 9 & 11 des Auflagszettels, die Appellanten zum Beweise durch Zeugen zuzulassen, daß diese bei einer Abmarkung, welche die Gemeinde Bedesbach vorgenommen, dem Wilhelm Emig, mit Inbegriff des Grabgartens den Appellanten, zugetheilt worden, und daß Appellanten die von diesem Grabgarten gezogenen Früchten [illegible]

Zu Beschwerde, daß das Grundstück parcellirt als vorzüglich fruchtbar anzuklagen und auf in Beziehung auf die Schätzung und Abmarkung jetzt schon aufzuheben;

III. In Beziehung auf das Grundstück Nro 1. des Auflagszettels, die Appellanten zum Beweise durch Zeugen zuzulassen, daß dieses Grundstück eigenthümlich dem besagten Wilhelm Emig war, und daß sie solches von ihm rechtlich haben;

Den Appellanten sind die Beschwerden Punkten deutlich spezifizirt zu benennen, damit dieselben zu Gunsten der Beweisführer, und die Entgegnung der Beschwerden zu vernehmen.

Nro 1125. Urtheil für Neuzyl in der Administrations-Sache des Philipp Kellenring von Blankenheim wider et. Cons. sonst Jacob Coblenz. Ibr. den 1. Marz 1833. d.B. Hr.

Coblenz concludirt: es gefalle dem k. Appellgerichtshof, die eingelegte Berufung als unzulässig und ungegründet zu verwerfen mit Kostenfolge und Verlust.

Factum.

Coblenz als Gläubigerin von Philipp Kellenring, Maire zu Neuerburg - Succumbirung - Ministerial-Verfügung d.d. Feindung genehmigt am Cabel vom 12. Juni 1822 beigelegt, und Zwangsverwaltung, und durch Urtheil Appellgerichtshof vom 3. Juni 1829 mit Gründen, durch Gründe. Gegen diese Verfügung haben die Erben der Verstorbenen, sämtliche Appellanten, mit einer Beschwerdeschrift klagend auf, Anzeigend, daß sie die Grund-Stücke sub Nro 1. 9. et 11. des Auflagszettels von Philipp Kellenring mit Wilhelm Emig gemacht Theilung, und daß die übrigen während der Ehe ihrer Mutter, die Convention von 1822 vorgebracht, acquirirt worden seien. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 20. September 1832 wurde 1, rücksichtlich der Güterstücke sub Nro 2. 6. 7. 10. des Auflagszettels, in Beziehung auf einige Pflanzen und Bäume, den Identitätsbeweis durch Zeugen zugelassen resp. auferlegt, 2. rücksichtlich der übrigen Güterstücke aber nun der Umkehrung zugelassen, den erhobenen Zeugenbeweis für nicht Rechtserheblich erklärt. Gegen dieses Urtheil Appellation. Auf den Grund der genommenen Conclusionen und der Verhandlung der Parthey erwägt:

1, ob den Zeugenbeweis rücksichtlich der Güterstücke sub Nro 1. 9. 11. des Auflagszettels, im Allgemeinen

zuläßig sei?

2, ob die aufgenommene dem appellantem rechtlich und übrigens gründlichen, als durante matrimonio acquirirt, oder dem ehemännlichen angehörigen, die Veränderung dieser gründlichen daran, und in welchem Umfange nichts, aufzuheben sei?

3, Wer rechtlich den Kostenpunkt zu tragen sei?

Johann Christian Eckmann zu Hagenbach.

A. Feltz

0 7/53.

Der Fuß appellationsprocedirt dazu und Anwesig den Inzichaft Inzichaft Inzichaft

Vorstehende Landwehr-Kostenberechnung beträgt
Drei Thaler neun und zwanzig Silbergroschen
drei Thaler neun und zwanzig Silberpfennige.

Coblenz, den 29. December 1833.

Der Regierungs-Präsident

[illegible]

No 1133. Attest für Vorgesetzte über die Anwesenheit der Pflicht-Vertheidigung von Hennebergischen et. Cons. zu Jacob Coblenz. d.d. 7 Jan. 2 Uhr. den 12 Februar 1834.

Der Landwehrmann

Philipp Kettenring, wohnhaft in Bendorf,

Jacob Coblenz, Handelsmann in Ottenpflaum.

	gebühren		auslagen	
	Th.	Sr.	Th.	Sr.
1, Appetit			6.	09.
2, Consultation	8.	24.		
3, Mensch. Com. der Akten	1.	53.		
4, Pl. an d. V. Ges.		57.		
5, Pintarel, der Antrag	1.	53.		
6, Lag. Antrag	1.	16.		
7, Zustand				32.
8, Montag	9.	27.		
9, Qualitäten & Abs.	5.	55.		
10, Zustellung				16.
11, Austrag beim Tzeug				32.
12, Sorte & Correty			5.	36.
13, Lust. 3/4		39.		
14, Zuhausen der Akten		57.		
Hundert neun Silbergroschen 55 Sr.	31.	21.	13.	35. =
Coblenz den 24. Febr. 1834.			31.	21.
			44.	56.

A. Voltz

Vorstehende Kosten [illegible] 20 Sgr. [illegible]

Empfangen den 12 Apr. Hennebergischen

Receipt auf die Taxe von vier und vier-
zig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer.
Zweibrücken den 16 März 1834.

v. Loth

N° 1111/12 Exhibit für Anwaltschaft bei Philipp Kettenring von Bedesbach und Cons. 2dr. am 10. April 1834. Loth.

N° 1934.

Rubrum

Für 1) Philipp Kettenring, Ackersmann in Bedesbach wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vater (wovon er mit seiner verlebten Ehefrau Philippine Emig noch folgende minderjährige Kinder Georg 2. Nikolaus Kettenring; 2) Philipp Kettenring, Metzger in Hauptstuhl wohnhaft, 3) Jakob Kettenring, Soldat bei dem k. bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente in Garnison zu Aschaffenburg, 4) Maria Sara Kettenring, Dienstmagd auf der Brandmühle, 5te Abtheilung, 5) Elisabetha Kettenring, Ehefrau des Bauersmanns Peter Simon, und dieser selbst, in Bedesbach wohnhaft, Appellanten

gegen

Jakob Coblenz, Feldschütz in Altenwalde, Königlich Preußen, Appellaten.

Enthaltend

den k. Appellationsbescheid, mittelst Reformation des zwischen den Parteien Urtheils:

I. den im 1ten Rechtszug in Beziehung auf die Gutsrechte sub Nro 2. 6. 7. 10. und 3. 4. 5. 8. des Rechtszugthals genannten Friedensrichters als jetzt schon seinerseits begründet genannten, Beklagten, dann die vorgenommene Pfändung und

Taxe vom 20ten Septbr 1832

Exhibit dem 12 Oct. 1834

Abrechtigung dieser Grundstücke zu verneinen;

subsidiarisch, den durch Zeugen zu führenden Beweis
darüber in Beziehung auf die angeführten Grundstücke
Nro 2. 6. 7. 10. nachgelassen, und zugleich die Appella
zum Beweise durch Zeugen und gemeinen Ruf zuge
dasselbe die Grundstücke sub Nro 3. 4. 5. 8. während der
1800 bis 1812 bestandenen Ehe des Philipps Kellerring
Philippine Emig zugehört haben werden sind;

III. In Beziehung auf die Grundstücke sub Nro 9
der Kreuzzettel, die Appellanten zum Beweise durch Zeug
zu lassen, daß diese bei einer Versteigerung, welche
Gemeinde Bedesbach vornahm, dem Michael Emig,
diese Großmutter der Appellanten, zugefallen wurden
daß Appellanten sie von diesem ihrem Großvater
übernommen haben;

subsid. diese Grundstücke jedenfalls als neuerw
zu erklären, und rücksichtlich auf sie die Eferen
in Versteigerung jetzt schon aufzuheben;

III. In Beziehung auf das Grundstück Nro 1. daß Ap
daß die Appellanten zum Beweise durch Zeugen zu
daß diese früher Eigenthum des beklagten Michael
wäre, und dieß sie selbst von ihm erwerbt haben;

den Appellaten in die diesseitigen Kosten beider Ins
zu verurtheilen, denen Distraktion zu Gunsten des b
und die Rückgabe der Beweisakten zu verordnen.

Speyer den 4 Dezemb. 1833.

M. Koch

A. Foltz

V=1934

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

für Jakob Bolling, Handelsmann in Ottweil

Appellat

gegen

1. Philipp Bolling, Ackersmann
2. Philipp Bolling, Metzger
3. Jakob Bolling, Bäcker
4. Christian Bolling
5. Michael Bolling, Ackersmann
6. Christoph Bolling, Ackersmann
Alle zu Bedesbach

Appellanten

wegen gelöst. Appellation von dem
Urtheil der K. Bezirksgerichte zu Landau
Beschlusse vom 20 Augst 1832

Es gehört vor K. App. Gericht

Gesehen Carlsruhe d. 4 Dezemb. 1833.
= v. Luck

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr. 1933.
Nr. 996.

Ausweis

für Johann Groeser, früher Leinenbauer in Kirchheimbolanden, jetzt Lohnarbeiter in Mainz, Appellaten von einem Urtheile der 1ten k. Bezirks-Gerichts im Leinenbau vom 17ten Mai 1831,

gegen

1) Reinhold Boehme, Pfarrer in Bischheim,
2) Reinhold Bender, Kaufmann in Mannheim,
3) Charlotte Boehme, Ehefrau von Joh. Hoffmann, Rheinschiffer in Cöln und daselbst, 4) Friederike Boehme, ledig in obigem Bischheim, 5) Ottilie Boehme, ledig in obigem Bischheim allda, 6) Ludwig Conrad Boehme, Militair in französ. Diensten in Dijon, Appellanten.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte dem Appellantens Verlangen zu entsprechen, diese Appellanten auf den Vorfall des Instructs vom 17ten Dezember 1821 für verzichtet haben, erklärt, falls das k. Appellat. Gericht anderer Meinung sollte, diese Appellanten der Specialität des Rechtsverfahrens das Interesse Thomas Fretz in Objekt auf das von Appellanten acquirirte in Kirchheimbolanden gelegenen Hauses hinlänglich begründet haben, und diese für den Appellantens günstigsten der Zahlung des Kaufpreises volle Zufriedenheit bestehe, dem Appellantens über sein wiederholtes Anerbieten Urkunds zu verfassen, diesen Kaufpreis an den

Appellatum zu bezahlen, imbas[illegible] das Appe[illegible]
zu lassen, das Urtheil Thomas Fretz'sch[illegible] Ap[illegible]
so wie die Erklärung der Appellatum vollzieh[illegible]
29ten Novbr 1831 auf ihre Kosten bei einem zu b[illegible]
neuen Advocaten zu ernennen und dem Appellaten
gleichfalls auf ihre Kosten, sowohl von dieser
Urkunden als auch von dem zu ergehenden E[illegible]
rechtmäßige Ausfertigungen einzuhändigen;
Prozeßkosten zu compensiren und die Rück
der hinterlegten Gelder-Summe zu verordnen.

A. Feltz

Gegeben den 3 Dezemb. 1833.
v. m. Lutz

S. 5968 1933

Stempel: 7 Kreutzer

Ad Num

Für 1. Appellat Löser, Appellant Bissel
Assistent,
2) Appellat Landwirth, Löser Appellant
3) Gemeinde Löser, Appellant von Assistent,
Hoffmann, Zeltbinder & Consorten
Advocat & Anwalt Assistent.
4. Schneider Löser, Zeltig & Assistent
5. Abbat Löser, Zeltig & Assistent
Zeltig in Beisseassistent
6. Ludwig Samuel Löser, Sergeantmajor
im 9ten Infanterie Regiment in Französ
Dienst in Lyon garnisonirend, Zeltig
Appellat gegen
Josef Hermann, seiner Ehefrau Catharina geb
Heimsheim beklagten, dagegen Appellat Berg
Appellant von gegen Urtheil des K.
Berg Tribunals zu Landau v. 1ten
April 1831.
Es gestellt
den K. Appellat Anwalt den Appellaten
Akt zu notifiziren, daß die auf die

[illegible] Oberamtsgericht [illegible]
[illegible] vom 17. September 1821
[illegible] in Gemäßheit des [illegible]
[illegible] Königl. Württ. Landrechts vom 15. August
[illegible] und der Gesetzgebung [illegible]
[illegible] Oberamtsgerichtsurkunde vom 29. No-
[illegible] so wie die [illegible] und [illegible]
[illegible] Herrn Oberamtsrichter [illegible] von [illegible]
[illegible] angesetzten Termine, in Gemäßheit
[illegible] Reg. 1046 & 1065 des Landgesetz-
[illegible] buchs hiemit [illegible]
[illegible] haben sich [illegible] Gläubiger
[illegible] Anmeldung, die Abgeschlossen
[illegible] & die Rechte [illegible]
[illegible] zu [illegible]

Calw

Calw den 3 Januar. 1833.

[illegible]

[illegible] den 8. October 1818 [illegible]
[illegible] Gemeinde als Pfründe [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] gehörige [illegible]
[illegible] 3666 [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] Gemeinde

nr. 1916. 7067

Qualitäten

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Christian Zehr, Müller zu der Neu-
mühle bey Rauschenbach und dessen Ehefrau
Maria Lya geborne Hahn, appellanten
an einem Theil, den Königl. Landgerichts
Verwalter Christian Culmann, appellatum
andern Theils,

gegen

Conrad Bergmann der jüngere, Müller
in Neuenbachergemarkung, appellaten
und
Conrad Glasser,
Bürgermeister daselbst, appellaten

Dem Königl. Appellationsgericht wohlöbl.
Provinz Oberhessen, hat die ringe-
mühle der Appellanten, so wie
Appellaten zu gehorsamen, sofort die nöthi-
gen Verfügungen zu treffen und Hülf-
liche Assistenz zu leisten nicht ermangeln.

Datum

Der Appellat wurde gestern den 29ten Augusti 1833.
von obrigkeitswegen aufgefordert, binnen
14 Tagen und Zeugen, sofern er
für den gerichtlichen Kostenpunkt von dreyhundert
sechs und zwanzig Gulden einzig Kreutzer
Sicherheit zu stellen nicht vermöchte, die
Hälfte der Mühle in natura zu Pfand
zu setzen, und den Appellanten
die Mühle in guten Stand zu stellen, klaglos
zu halten, und Gefahr
Vorgenannten Appellanten

Culmann

Culmann

Der Appellat wurde gestern den 29ten Augusti 1833.
von obrigkeitswegen aufgefordert, binnen
14 Tagen und Zeugen, sofern er
für den gerichtlichen Kostenpunkt von dreyhundert
sechs und zwanzig Gulden einzig Kreutzer
Sicherheit zu stellen nicht vermöchte, die
Hälfte der Mühle in natura zu Pfand
zu setzen, und den Appellanten
die Mühle in guten Stand zu stellen, klaglos
zu halten, und Gefahr
Vorgenannten Appellanten

Culmann

sollen. Da der Klagtheil Einlassung
erwarte und zu Barten die Klage und die Akten
und Beilagen einsweilen zurück gestellen,
sondern sogar Degradationen vorzuschützen sucht, ob
Appellat Klage auf Auflösung, durch Urtheil
vom 11. August 1833. zwar diese Klage
par Default zugesprochen. Gegen dieses Ur-
theil ergreift Jetzo die Berufung und bestellt
den H. Sigmund Culmann zu seinem Anwalte.
Derselbe erscheint aber nicht, weshalb
Appellat obige Antrag muss.

Es kommt sich nun: ob dasselbe zuzusprechen
sey?

Clauss

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Rechtsanzeige
in Sachen
Conrad Bergmann, Müller
in Schmalbach, Appellat
gegen
Christian Beker, Müller in Hüsten
Namens Sein von Schmalbach
und dessen Ehefrau Maria Lor
geborne Hesse, Appellantin

	einfache Gebühr			
1) Rechtsbestellung	-	41.	-	48.
2) Constitution	-	-	8.	9½.
3) Gerichtstaxe	4.	40.	-	57.
4) Rolle	2.	20.	-	57.
5) Avocat	-	41.	-	48.
6) Mittheilung der Akten	-	-	1.	53.
7) do. do.	-	-	1.	53.
8) Avocat zum Gerichte	-	41.	-	48.
10) Anfrage	-	32.	-	-
11) Ordnung	-	07	1.	16.
12) Vertagung	-	-	3.	09.
13) Qualitation	-	07.	2.	32.
14) Ausfertigung	-	07.	-	36.
Summa dreyßig Gulden	9.	56	24.	01.
fünfzig sieben Kreutzer.			9.	56
			= 33	57

Clauss

Gulden 8 Kreutzer

No 1916

Extract

für Conrad Bergmann, den jüngern, Müller in Vaalterbusch wohnhaft Appellaten, gegen

Christian Zehr, Müller unter der Firma Zehr von Kastanbusch und dessen Ehefrau Maria Magdalena geborene Hesse, Appellanten von einem Urtheil des Kgl. Landgerichts Landau vom vierzehnten August 1833, durch Anwalt Christian Calmer, welches Kosten verursacht ist;

Appellanten den Königl. Appellationsgerichtsprokurator Ebner daselbst den Kostenbetrag bei Anwaltszwang, welcher Appellanten zu entrichten, sowie die einzelnen Urtheilsgebühren wie: [illegible] mit Geldstrafe und Kostenzahlung

Speyer den 18 November 1833.

[illegible]

No 1917 Extract No 7070 des Protokolls.

Die Parteien, Kaufleute in Hamburg, stehen in Appellation wegen Verletzung des Gesetzes vom 22 März 1833 [illegible] Appellat Jacob Cobling, Kaufmann in Hamburg, Appellant [illegible] Hyp. Forderung [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant [illegible] Appellat [illegible] Appellant

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Rechnung

für Jakob Collenz, Bäcker
in Ottweiler, Appellat

gegen

Karl Moser Hutmacher
in Neunkirchen, Appellant

		fl.	Kr.	Pf.
1	Urtheilsausfertigung	-	40	- 28
2	Copialien	-	-	6 24
3	Porto	-	30	- 17
4	Gerichtsschreiber Gebühr	-	40	- 57
5	Stempel	-	-	- 12.
6	Gerichts Vogt	-	36.	- 102
7	Botenlohn	-	40	- 40
8	Botenlohn	-	07	- -
		9	57	1 50 14

Taxirt auf Neunkirchen den 22ten May 1838.

Collenz

			fl.	kr.	hl.
		Abschreibung	9	17	16.
	9.	Abschreibung	"	28.	09
	10.	Abschreibung	"	38.	"
ad 11. fällt bei Defaut-Ausfahrten, die ganz geschrieben werden, weg,	11.	Abschreibung			
		Abschreibung	"	"	57
	12.	Abschreibung	"	07	2 22
	13.	Abschreibung	fl.	36.	
	14.	Abschreibung	"	07	" 42
			fl.	9	22 26
			fl.	9	
			fl.	18.	05
					37.
			fl.	37.	48.

Taxirt auf die Taxe von sieben und dreißig Gulden acht und vierzig Kreuzer. Genehmigt den 5 Dezemb. 1833.

v. Koch

H

Nr. 1917

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Abtheilung
für Civil-Sachen, Handlungen
in Abwesenheit des Hofr. Appellat

gegen

Conrad Wagner, Handelsmann
Nürnberg, wegen Appellation und
Abfindung des Kl. u. Beklagten
zu Recht am 23. Nov. 1833 alle
Instanzen appellirt

Es ist Sache
Appellat gegen
Appellat
Appellat
Appellat

Heilige, ihr mögen die Kosten
der Berufung vom 18ten Februar 1832
Berufungsfrist vom 28ten März, Fristung
vom 23ten Juni 1832 und der Eingabe
dieser Beylage der auf die Appellation
vom 28ten bis 30ten Juni 1832 verfolgten
Appellations Instanz, im Betrage mit
f70. zu begleichen.

Culmann

Gesehen den 19 Novemb. 1833.
= v. Loos

1918. Original. 7063. 28/11a
7059

Qualitätsnr.

In Sachen

August Gabry, Eigenthümer und Zimmermann wohnhaft, Appellant vor einem Amtsrichter des k. Landgerichts Zweibrücken gewählt zu Zweibrücken vom 27. Januar 1833, mandatarius durch Anwalt August Culmann;

Gegen

die Gemeinde Blickweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Hoffmann, Gutsbesitzer und Ackersmann wohnhaft, Appellatin, mandatarius durch Anwalt Petri.

Culmann trägt dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Amtsrichterlichen Urtheils die vor dem Appellanten eingeleiteten Klagsabänderungen in jedem Betracht für gültig zu erklären; sofern die am 8. Novembre 1832 verfahrenen Oppositions-Urtheile aufgehoben zu werden, die Zurückweisung der Appellaten Exceptionen zu verwerfen, und die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Petri concludirte: es gefalle dem k. appel. Gerichte, das Hauptappellations-Gesuch des Amtsrichterlichen des k. Landgerichts zu Zweibrücken vom 27. Januar 1833 als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Gebühr und Kosten;

Der Appellatin Urkunden zu entfernen, dem sie gegen das französische Amtsrichterliche incidenter appellirt, sofern mittelst Abänderung der Reformation des Urtheils, zu erklären: daß das Hypothekarrecht Hatry's auf der von der Gemeinde Blickweiler besessenen, im Gegen-

Klasseu Immobile zu belegen, die Klassifizirungen dessen gegen Grundlos und auf aus diesen Gründen zu vernichten sey.

Factum.

Das Faktische dieser Sache ist Inhalts des angefochtenen Amtsbefehls d. d. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 27. November 1833. Dieser Amtsbefehl verkennt zwar auf Suchen Appellaten Kalcy neue Klassifikation über das streitige Immobile festzusetzen, verwirft aber die Klassifizirungen aus dem Grunde, weil gegen einen Gemeinde, auf ihr Drittbesitzrecht, nicht auch dann geschlossen die Akten Expropriationen vorgenommen werden können. Kalcy ergriff dagegen Berufung. In dem Vitzungstag d. Appel. Gerichts, worauf die Sache zur Verhandlung kam, wurden die obigen Antrag genommen.

In jure stragt es sich:

1, ob dem Appellaten Kalcy überhaupt neue Klassifikation zustehe, wenn der Gemeinde Besitzen Immobile gehöre.
2, wenn nicht, ob er überhaupt befugt sei, die Frage zu Verhandlungen, ob gegen Gemeinden als Drittbesitzer de plano vorgenommen werden können, und ferner gegen Gemeinden die Klassifizirungen ungültig seien und die Appellation zu verwerfen sei.

Dann Namen des Gerichts zu Recht zu erkennen.

A. Fetzi

Kostenbetrag 46 Kr.

Die Sache ist gehörig anhängig und streitig vor gesagtem und gerichtlichem Namen; auf Anstehen des Herrn Peter Anwalt für die Gemeinde Blieskastel Vorgenannten, gegen den Herrn Peter Hoffmann in Blieskastel; Gegen ist unter gerichtlichen Handen, vor der Appellation gerichtlich in Zweibrücken angestellten und allda vorgenommenen Audienz Gerichtsbote, Herr Jacob August Calmann Berufen, von August Kalcy Eigenthümer in gedachtem Appellant, in Person bescheinigt und seinem Begehren 7 Gemeinde

Kostenbetrag 46 Kr.

August Cap. 38 Kr. Papier 1 Register 7

eine Abschrift von ihrer neuen Qualitäten gehörig zugestellt. Worüber Gegenwärtiges Exploit gegeben.

Kostet Gegenwärtiges sechs Kreuzer.

Nr. 693/42 wird mir zu Gunsten erkannt den 12 März 1834 Fetzi Gerichtsschreiber

Zurückgenommen zu Gunsten des Appellanten Kalcy und Gemeinde Blieskastel. Zweibrücken den 12 März 1834. A. Fetzi

Zu Handen zu Gunsten

für

die Gemeinde Blieskastel, Appellatin,

c.a

August Kalcy, Eigenthümer in Zweibrücken, Appellaten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Gebühr. fl.	kr.	Auslag fl.	kr.
1, Anm. bey Zahlung		47.		41.
2, Consultation	8.	24.		
3, Assess. Com. der Akten	1.	53.		
4, Id. an d. Staatsfiskal		57.		
5, S. pat. Qualität	1.	53.		
6, Mehrmalen Antrag orig. 5 B. 6 M.	6.	20.		42.
abs. 2 M.	1.	35.		14.
Zurückgabe				27.
7, Imploranten Antrag		19.		07.
8, Urtheil orig	9.	27.		
9, Qualitäten, orig	4.	46.		07.
abgeschrieben	1.	11.		07.
Zurückgabe				46.
10, Attestat zu einer Quittung & Porto				13.
11, Zurückgenommen der Akten		57.		
12, Postengenzeugniß		33.		07.
	39.	00.	3.	31.
Zusammen			39.	00.
Neun und dreißig Gulden			42.	31.

Zweibrücken 19. Nov. 1833.

A. Fetzi

N. 1915.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Anzug

für Joseph Kaiser, Eigenthümer
Gemeinderath und Ackermann
zu Wagbel Landg. Frankenthal
gegenwärtigen
den Feb. 1835.

gegen

die Gemeinde Schifferstadt, vertreten
durch den Bürgermeister Peter
Hoffmann Eigenthümer zu Schifferstadt
Beklagten

Es gestellt

den v. Opp. Spruch mittels Reskripts
hier d. d. angefochtenen Abschieds,
die man dem Appellanten, wie
gebräuchlich abzuhalten
in jeder Hinsicht für gültig
zu erklären, gegen diesen
18ten Nov. 1834 anhero Appe-
lirt, wie angezeigt ist

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für die Gemeinde Blickweiler, vertreten durch Bürgermeister Peter Hoffmann, Gutsbesitzer in Blickweiler wohnhaft,

Appellatin,

gegen

August Kratz, Eigenthümer in Zweibrücken wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 27ten Februar 1833.

Es gegenstand

dem k. appel. Gerichte, die Hauptappellation gegen das Urtheil des k. bez. Gerichts zu Zweibrücken vom 27. Februar 1833 als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten;

Der Appellatin Urkunde zu ertheilen, daß sie gegen das klagliche Urtheil incidenter appellirt, sofort, mittels Theilweiser Information das Selbe, zu verklären: dasselbe Hypothekenbuch Kratzs auf das von der Gemeinde Blickweiler besessene in

Gesehen für die Richtigkeit der Unterschrift

Zweibrücken den 12 November 1833.

Der Präsident des Appellationsgerichts

v. Loë

Gesehen für die Richtigkeit der Unterschrift

Zweibrücken den 12 November 1833.

Der Präsident des Appellationsgerichts

v. Loë

Zwang [illegible] Immobilien anbetreffen,
die Anordnungen dafür ganz Rechtlag
und rufen uns diesen Gründen zu
vernichtend [illegible]

A. Lotz

Speyer den 12 Novemb. 1834.
v. Loth

No 1920 d. Akten. 16 Bogen No 7145 d. Aktenfasc.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gerichtsbote
in Sachen
der Königlichen Regierung des
Rheinkreises, Kammer des Innern
zu Speyer, als königl. bayerische Fiscal
vertretend, Appellantin wider einen Gemeinde
des Königl. Landcommissariats Frankenthal
vom dreyßigsten May 1833. dahier
Anwalt Glasser;
gegen
Carl Friedrich Neumann, gewesenen
Gemeindevorsteher von Speyer, dermaliger
Professor an der Kreisgewerbsschule zu München
Appellaten; dann Anwalt Hr: Hulmann
Anwalt Glasser seine Substitution:

Appellat
dem kgl. Appellationsgerichte mittelst
Reformationsschrift vom neunzehnten Monathstag
die von dem Appellaten in erster Instanz
angebrachte Klage widerrufen hat
und dieselben in die Kosten bei-
derseits verurtheilen;
Subsidiarisch zu erklären, daß Appellat
eine Entschädigung für die Zeit zu setzen
seiner Entlassung als Vorstand der Gewer-
bsschule zu Speyer und Reactivirung als
Professor an der Kreisgewerbsschule zu München
per Tausend Gulden zu bezahlen per Liquidation
Lesen das Vorgenommene in Sachen zu

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

nehmen, und die Kosten die Abgehen zu
lungen Zeit bey dem Amt der obenan
bey dem Königl. Landgerichte Landshut
banter Klage d. 1832 zu entscheiden
dasselbe nun in diesem Falle zu den Kost
baren Prozesse, wobey doch zu ermäßi
nehmen Theil zu nehmen haben;
Demgemäß Christian Hulmann, Klag dahier
angestellte dem Appellaten gemäß die
kosten Entscheidung zu erneuern und Gel
und Kosten;

Laufen

Durch Allerhöchstes Reskript vom 29. O
1821. wurde vom Appellat zum Katastral
mensurallast von in Würzburg ernannt, von der
unterm 25. November 1828 in gleicher Eigen
und Abschaffung und von ihm vom 11.
dar 1822. in dasselbe eingetragen und Ver
pflichtet, und unterm 26. Oktober 1824
Professor am Gymnasium daselbst be
vom 5. Juny 1825. wurde er jedoch von die
Stelle entlassen, und ihm die nachgesuchte
pendirung mit dem Hofrath der Rückmayr
eine jährliche Katastralzahlungs Summe von
Zugewiesen. Nachdem Rückmayr die
Katastralzahlungs Summe einige Zeit bez
hatte, so reclamirte er bey der Allg
Stelle gegen diese Verfügung und gem

den Pfründengehalt und Prof. des 2ten
nasium, zugleich jedoch hiemit abgewiesen
Hiernach resolvirte am 27. July 1827. gegen
die Centralschulenfonds Cassa in München
bey dem Magistratischen Landgerichte
eine Klage, mit der sie aber durch Erkenntniß
vom 17. Februar 1829. rechtskräftig
abgewiesen wurde. Diese Entscheidung
confirmirte auch der Appellationsge
richt München durch Entscheidung
vom 10. December 1830. Am 7. August
1832. erlangte zum Nachtheil der Kgl.
Regierung bey dem Landgerichte
Landshut, und reichte bey diesem
Gerichte am 30. May 1833. die Klage
wiederholt seine Klage auf der Gründe
gegen die Kostenfestsetzung des Prof.
für beyde wurde verbeten, und über den
Ersatz der Erledigung des Prof. Ver
weitere Verhandlungen gepflogen
wurden. Gegen diese Klage appellirte
te die Königl. Regierung und die Kas
sen nahm obige Anträge, die zur
Entscheidung die Frage aufwarfen
1, Ob der Appellat des Prof. Gymnasiallehrer
Amts wegen in seine dasige Stiftungswalt

Liebhaber und Lernen nicht, Erstens ihm als Hausgenossen eine Stimme im Rath auf Lebenszeit zu, und 3, Lernen ihr Eigenthum zu vermehren zu verschaffen?

Dem Herrn Christian Eulmann Lehrer der Agrikultur zu Hohenheim

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung

an

der Königlichen Regierung des Rhein-Kreises, Kammer des Innern zu Speyer

Agrikultur

zu Speyer

Carl Friedrich Neumann, Medizinal-Assessor von Speyer, Landes-Physikus zu Landau Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Agrikultur;

		Rechnung: Kreutzer	
		fl. kr.	fl. kr.
1	Consultation	" "	8. 24.
2	Agrikultur	6. 09.	" "
3	Rollen	2 20.	" 57.
4	Avenir um die Antwort zu Hohenlohe	" 41	" 48.
5	Mittheilung der Akten	" "	1. 53.
6	Akten an die Amtsbehörde	" "	" 53
7	pp. pp.	" "	1. 53.
8	Antrag 17 B. 8 Bg. à 14 xr. 8 Co. 7 xr.	1. 59.	21. 32
	Abschrift 3 B. à 14 xr. 3 Seiten	1. 09.	5. 23.
	Akten zu Hohenlohe	" 07	" "
9	Avenir zum Friedrich	" 41	" 48
10	Zustand	1. 36	" "
11	Botschaft	" "	9. 27.
12	Rückstellung bey Antrag der Amtsbehörde	5. 36.	1. 53.
13	Porto und Correspondenz	20. 18.	53. 41. 51

Empfangen Landau den 12 Februar 1834 Neumann

Ausgefertigt 38.
Erhalten 31.
Rest 07
= 46

Hohenheim den 12 Januar 1834
Eingesandt den 13 Februar 1834
Eingesandt Bayern

	Einlagen		Zinsen	
	fl.	xr	fl.	xr
Uebertrag	20.	18	93	41.
13 Intabulirten	1.	14.	5.	55.
14 Rustikalen	"	07.	"	57.
	21	39	60.	43.
			21.	39
			82	12
				22

B. Restanzposten zu Forderung.

1 Kapital des Verschreibens vom 22. Dezember 1832.	1	24	"	"
2 Signifikation desselben.	2.	48	"	"
3 Kapital des Verschreibens vom 15. März 1833.	1.	24	"	"
4 Signifikation desselben	2.	03	"	"
5 Kapital & Anzeichnung des Verschreibens des Bezirksgerichts Immendingen vom 30. März 1833.	8.	59	"	"
	16.	38	82.	22.
			16.	38
			98	50.
Zusammen mit einhundert neun und neunzig Gulden fünfzig Kreuzer			199.	"

Nro 1920

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

für die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen in Speyer, daß beim Königlichen Bezirksgerichte Immendingen, Appellanten von einem Urtheile des besagten Bezirksgerichtes vom Dreißigsten März 1833.

gegen

Carl Friederich Neuenam, Handelsmann zu Immendingen, Appellaten von Speyer, dann Consorten

zur Wissenschaft Appellirens

Es gehabte den Tag Appellationsfrist, die nicht weiters Rechtsmittel als jene Appellationsfrist, die zu ergreifen gestattet, und welche einhaltig verstrichen, und demselben zu den Akten beider Instanzen zu nehmen;

Sodann ihm zu erklären, daß Appellat verbindlich sey für die zu gewärtigende Vollstreckung des Urtheils zu sorgen und Caution zu bestellen, wenn Appellant es verlangen würde, daß Appellat in den Besitz des Pfandobjekts gesetzt werden solle;

[illegal]

Ausfertigung

[illegal]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegal]

[illegal]

[illegal]

№ 1922 d. Rk.

№ 7984 d. Akt.

Qualitaeten

in Sachen

Christoph Harlenbach und Johann Adam Harlenbach, Ackerleute in Heinsheim resp. Neckarbischofsheim, Appellanten wegen Verletzung der 6. Ordnungspolizei-Gesetze vom 30. November 1833. durch Verwaltungs-Sekretär Fuhrmann;

gegen

Johannetta Christina Harlenbach, Ehefrau von Philipp Heinrich Schaefer, Bürgermeister in Heinsheim resp. Neckarbischofsheim und Letzteren selbst, der Letztern beigegeben und Appellaten wegen Verletzung eines Verkaufs-Verbots;

Kreisrath Ruppert Fuhrmann hat Namens der Regierungs-Fuhrmann Letzterer; als Inhalt seiner Fuhrmann Letzterer; als Inhalt seiner Klage Appellationsschrift vorgelegt, daß von der Commission des Großherzoglichen Kreisamts Mosbach vom 28. May 1832. die angefochtenen Erkenntnisse vom 28. May 1812. und vom 1. mai 1813. seine ganze Gefälle und Gültigkeit haben, Appellaten nicht berechtigt seyen, zu Verletzung der Verordnung über Verkauf von Brod zu Landbrod vom 11. mai 1832. erhobene Einwendungen geltend zu machen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu condemniren, und die Exekution, das Urtheil gegen Caution provisorisch zu vollstrecken;

Dahingegen 1) die Appellaten durch Vertheidiger Fuhrmann Letzterer; als Inhalt seiner Appellations-Schrift vorgelegt, daß das Appellat Erkenntniß vom 28. May 1832. nicht gehörig motivirt sey, indem es sich nicht darüber ausspreche, ob die Appellaten Bäcker oder Landbäcker seyen, und ob sie Brod nach Gewicht oder Taxe verkaufen, 2) daß die Appellaten zwar Bäcker seyen, aber nicht Landbäcker, weil sie nicht in einem Dorfe wohnen, 3) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 4) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 5) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 6) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 7) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 8) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 9) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 10) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 11) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 12) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 13) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 14) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 15) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 16) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 17) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 18) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 19) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 20) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 21) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 22) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 23) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 24) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 25) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 26) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 27) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 28) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 29) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 30) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 31) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 32) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 33) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 34) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 35) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 36) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 37) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 38) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 39) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 40) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 41) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 42) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 43) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 44) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 45) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 46) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 47) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 48) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 49) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 50) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 51) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 52) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 53) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 54) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 55) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 56) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 57) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 58) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 59) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 60) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 61) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 62) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 63) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 64) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 65) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 66) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 67) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 68) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 69) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 70) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 71) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 72) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 73) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 74) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 75) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 76) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 77) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 78) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 79) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 80) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 81) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 82) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 83) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 84) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 85) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 86) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 87) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 88) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 89) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 90) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 91) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 92) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 93) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 94) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 95) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 96) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 97) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 98) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 99) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen, 100) daß die Appellaten nicht Landbäcker seyen, weil sie nicht Landbrod backen,

[illegible] ein Landsmann am 11. May 1832. vor dem
Kommissarius Notair Schorr zu Arnsberg, welche die
Eheleute [illegible] nicht machen zu können vor-
schützen, weil der Ehestand in so feierlicher
Weise und besonders [illegible] Landsmann
[illegible] Pfarrer Schmalenbach und
[illegible] Ehe-Einsegnung [illegible] 28. May 1812
[illegible] Kirchenbuch [illegible] 1. May 1813 eingetragen [illegible]
[illegible] 28. May 1812. Die Ehegatten
[illegible] Landsmann
und ihre [illegible] Ehefrau Sibille Hartenbach
[illegible] 60 Thlr.
[illegible] Ehevertrag [illegible]
[illegible] Antheil [illegible] Summe von 60 Thlr. welche
[illegible] Summe [illegible]
[illegible] 1813. dem Appellaten Adam Hartenbach [illegible]
Gemeinschaft [illegible] Mobiliarschaft [illegible]
Theilung [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] 20. November 1832. [illegible] Urkunde
[illegible] und [illegible] Appellaten [illegible] in dem
Kontumazurtheil vom 28. May 1834. bezeichneten
[illegible] 1842.
[illegible] Zinsen [illegible]
[illegible] 1. May 1813. bezeichnete Einquartierung

Nr. 1933 Protokollum Coram [illegible] in der Kanzley des unterzeichneten Landrichters
[illegible] Gerichts-Assessor [illegible] gegen Christoph Hartenbach in Arnsberg, Constatirung
Arnsberg 3 15. May 1837.

Coram

[illegible] Appellaten Adam Hartenbach und
Christoph Hartenbach und die [illegible] Appellaten.
[illegible] Verhandlung [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten

in Hermsbrunn angestellten und selbst
unterzeichneten Taxirungsbefund über
Johann Christian Culmann Bauguth von
Christophs Hundsruck in primo Ehesache
wohnend mit seiner Margaretha Julie Hudert
ins Reine gebrachten Abschrift von gegenwärtigem Qualitato
ausgestellt. Kastrum hiervon siegelt Taxirer
Debet

Taxa d. Cop: 98 x
Porto 1 "
Regest 7 Debet

46 xr

62 9671 Registrirt und zu
Handen des Herrn
1834. Debet 97 xr
Remis

 Gesuch des Bauguth in dem Ehescheidungsprocesse der Johannette Christine Hartenbach, Ehefrau v. Hermsdorf gegen Christoph Hundsruck Taglöhner in Hermsbrunn & Cons. d.d. 7ten Januar 1834.

Taxirungsbefund

in Betreff

der Johannette Christine Hartenbach, Ehefrau von Hermsdorf, Schadenersatzforderung in Ehescheidungssache,

gegen

Christoph Hartenbach, Taglöhner in Hermsbrunn & Cons. abgethan.

	Taxirung Gulden	Kreuzer	Heller	Pfennige
I Reise u. Aufenthaltskosten				
1. Aufgabe der Besitzung				48.
2. Installation			8.	24.
3. Mittheilung der Akten			1.	03.
4. Ladung 3 P.			6.	20.
5. Abschrift 1.			1.	35.
6. Zum Protokoll				19.
5. Taxirung			9.	27.
6. Vorlegung zum Abtrag Vorb.				
Mundtaxe (gegenwärtige remise			1.	53.
7. Publikation			5.	55.
8. Porto & Correspondenz	5.	36.		
9. Behändigung der Akten				57.
10. Rolle				50.
Repetenda				30.
	5.	36.	38.	58.

	Gulden	Kreutzer
Abrechnung	fl. 36.	fl. 38.
		fl. 36
	fl. = 44.	34

II Kosten der Verhandlung über

1.	Gerichtliche Aufnahmsverhandlung	"	"	"	20.
2.	Taxe des Notars	"	"	"	20.
3.	Auslagen zum Abschreiben	"	"	"	32.
4.	Taxe beim Bezirksamt	"	"	"	32.
5.	Gerichtliche Amtshandlungen	"	"	1	39.
			fl. 2.	23.

Verlassenschaftsmasse

Activa von Immobilien 44. 34.
Taxe von Verhandlungskosten 2. 23.
fl. 46. 57.

Verbleiben demnach fl. [illegible] Gulden [illegible] Kreutzer

Schulden

Taxirt die Gebühren des Notars zu einundzwanzig Gulden dreißig vier Kreutzer, und die des Gerichtsdieners zu zwei Gulden zehn und zwanzig Kreutzer.

Zimmerbürgen den 8. April 1837.

Notar

1922.

DEPENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Inventur

über Christoph Hartenbach & Johann Adam Hartenbach, minderjährige Kinder Christoph Hartenbach, Bauer in Obergreimersdorf, [illegible]

Johannetta Christina Hartenbach, Ehefrau des Philipp Heinrich Schäfer, Bauersmann in Sömmerda [illegible]

8. Febr. 1837.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N: 1571 Gesuch für Rempel in der Beurtheilung der gesammten Hartenbach Erbschaft v. Grünstadt gegen Christoph Hartenbach & Consorten Bolt. pto.

Zweibrücken 31 Januar 1837.

Fr. Rentamt
Nor

Nr 1922

Vortrag

für

1, Johannetta Christina Hartenbach, Ehefrau von Philipp Heinrich Schäfer, Knopfmacher in Grünstadt nachgesetzt & Lata genannten Heinrich Schäfer, der selbigen Ermächtigung & Führung ermangelnde wegen, Appellantin

gegen

1a Christoph Hartenbach, und 2, Johann Adam Hartenbach, beide Ackersleute in Obrigheim nachgesetzt Appellaten vor einem Urtheil des k. Bezirks gerichts Frankenthal vom 20 November 1832.

Appellantin klagt hof. Appellaten gerichtliche Theilung zu verlangen mit Beischreibung der Theilungs Akten zu der Distriktion dieses Akten zu Handen des k Notariats und der Miterbenmitbeamten zu Kaiserslautern.

8. Febr. 1837. Hofgerichtsrath soll in nächster Sitzung gemachte Berichterstattung gutachtlichen Vortrag über die Appellantin angebrachten Beschwerden & den Appellaten angebrachten Beweis über die ungebührliche Handlungen zu machen.

424

Zabern

No 1924 Verhandlungs-Protokoll über die Verhandlung des Friedensgerichts des Kantons Zabern in Einsprachen gegen die Zahlungsbefehle des Gerichtsvollziehers des Kantons Zabern vom 14ten

Zabern den 21ten Januar 1836.

No. 1924 des Rolls

Qualitäten

Kläger

No. 7595 des Rolls

Der Gemeinde Voretzwiller Bürgermeister Einnehmer Conrad Jansen, eigenmächtig ermächtigt durch Einnehmereyrath Weissenburg, Klägerin

gegen Zahlungsbefehlen des Gerichtsvollziehers des Friedensgerichts Zabern vom 21ten März 1834. 18ten April 1834. 22ten März 1830. & 11ten July 1834. einerseits

Beklagten

gegen

Johannes Sorg, Ackersmann zu Engelbach, mündig, Beklagten andererseits

Gehört

Die Klägerin gegen

1ens die Zahlungsbefehle vom 21ten März 1834. 18ten April 1834. & 22ten März 1830. in Einsprachen

Gemeinde Verfassung gelangen mussen, den 3ten Februar 1836. erhob die Gemeinde Verfassung gegen Tarbar und Fundation Einlassung klage, dahin lautend, daß diese von ihnen bezahlen und zwar, der Fundation Boden eigenthümlichen Gemeindeländereyen gegen. Diese forderten ihre Einlassung ein klage gegen, der Fundation Verwaltung & Verein & diese gegen ihnen die k. Regierung engagirte. Nachdem Endurtheil vom 21. May 1834. die Gemeinde klagen alle zahlig zu kollisionen und Tarbar & den die Fundation der Gemeinden Gemeindeländereyen zugewendete erworben eingeschränkt, vom 13. April 1836. ein weiteres Endurtheil in Erläuterung der gegen Fundation gehabten Klagen, dem Tarbar Gemeindeländereyen zu Gunsten gewendete Erkenntniß gefällt, dieses Endurtheil wurde sodann vom 22. May 1836. ein in offenbar erklärt und dem 22. May 1836. ein in offenbar erklärt und dem 22. May 1836. ein in offenbar erklärt und dem

№ 85.

Im Jahre achtzehnhundert neun
und dreißig, den zehnten Februar.
Auf Ansuchen des Herrn Ephraim
Aaronsohn, Aufsehers von der Kolonie Sand, im Lieg
nitzer Kreise, bei Gelegenheit der Aufnahme
Friedrich Faber, vom P. Oppelnschen
Gerichte in gerichtlicher Eigenschaft
und Assistenz des Gerichtsschulzen
Herrn Christian Schmaase, dessen
Ort der Gemeinde des Dorfes P. im Lieg
nitzer Kreise mit dem Vorsteher
Herrn Johann Gottfried Schmidt, dessen
Wohnort Sand im Liegnitzer Kreise
Herrn Johann Christian Schmidt, dessen
Wohnort Sand im Liegnitzer Kreise, mit
Herrn Johann Benj. Hartmann, Vorsteher der
Gemeinde Dorf P. im Liegnitzer Kreise
Herrn Christian Schmaase, dessen
Wohnort Dorf P. im Liegnitzer Kreise
Herrn Johann Gottfried Schmidt, dessen
Wohnort Sand im Liegnitzer Kreise
Herrn Johann Benj. Hartmann, Vorsteher der
Gemeinde Dorf P. im Liegnitzer Kreise

1. Stempel
2. Stempel

28.

28.

№ 984. Gebühren für Stempel in der Kammerkasse des
Johann Friedrich Faber Inwohner Gemeinde gegen die
Gemeinde Sand & Cons. debet. 7 Sgr.
Liegnitz den 9. Juli 1836.
Rendant

Liegnitzer Regierung

für

Johann Sand, Inwohner Gemeinde Sand, Liegnitzer Kreis

wegen

die Gemeinde Dorf P. Liegnitzer Kreis

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	Anmeldebescheinigung	"	"	48.
2)	Konstruktion	"	8.	4.
3)	Mittheilung der Akten an 3 Gemeinden	"	5.	49.
4)	Reisekosten des Rentbeamten	"	"	53.
5)	Motivirte Ausfertigung 6 B.	"	7.	36.
6)	Schriften	"	3.	48.
7)	Verhandlung gegen 3 Gemeinden	"	11.	51.
8)	Gemeinde Akten an 3 Gemeinden	"	8.	19.
	Porto	"	"	5.
		=	48	49.
	Zusammen Einnahme Liegnitzer Regierung			
	Ausgabe		rückzahlt	2 24
	Bleibt zu Einnahme Kasse Gehalt			=46 22

Liegnitz zum 13. Februar 1836.

Verte.

Controlle

No 85.

Kosten der Instanz

a) die Kosten der Intimation fl. kr.

1° Appellat vom 31. October 1833 . . 11. 21.

b) die Kosten dieser

1) Anwaltsbestellung zurückgelegt . . 4 — 27.

2) Eid des Anspruchs . . . . 1 — 38.

3) Zeugenfideicommissarischen Eides . 1 — 57.

4) Bestellung der Gerichtsboten . . 3 Kreuzer 1. — 36

5) Taxen . . . . .

Sa = 14 . 59.

Zusammen neunzehn Gulden fünfzig neun Kreuzer

Ad a) Die Gebühren von Gerichtsboten betragen vier Gulden 21 Kr.

Die Gebühren von Taxen, nämlich: 1) Significationsgebühr fl

Anwaltsbestellung . . . . . " . 20 Kr

2) Eid des Anspruchs . . . . . " . 24 Kr

3) Eid des Fideicommiss . . . . . " . 57 Kr

4) 3 Taxen . . . . . 1 . 36 Kr

= 3 . 17 Kr

Somit die Gebühren der Gerichtsboten Gulden zu vier Gulden zwanzig neun Kreuzer, die Taxen zu drei Gulden siebenundsechzig Kreuzer.

Zusammen neun 13. Februar 1836.

Lorentschny

No 84

Rubey

für

Johannes Saul, Ackersmann in Lucy allein wohnhaft

Appellat und Incidentklager

gegen

die Gemeinde Vorsteher, Geschworne und Gemeinde Lucy

wegen Carl Heinrich Eigenthümer in Klein Leibenschaft und seine Ehegenossen, Beklagte und Appellanten

Pfändung Schuldsache in Betreff der Appellations Taxe von vier Thalern nach Erz. vom 21. May 1826. 13. April 1826. 22. März 1830. und 11. July 1832.

und gegen

1) die Erben von Christian Koenig, gewesenen Bauer in Lucy Hs No 1 Lucy, 2) Johann Koenig, Bauer in Lucy, 3) Johann Koenig, Bauer in Lucy, 4) Christian Koenig, Bauer in Lucy, 5) Johann Koenig, Bauer in Lucy, 6) Johann Koenig, Bauer in Lucy, 7) Johann Koenig, Bauer in Lucy, 8) Johann Koenig, Bauer in Lucy, 9) Johann Koenig, Bauer in Lucy, 10) Johann Koenig, Bauer in Lucy,

Dem gesuche dem hies. Appellationsamte gemäß die
Einrichtung der Inventur planmäßig vorgenommen
und wegen Vollziehung weg möglichst abzugehen
diese in die Rechten der Appellantin neben stehen
gegründet sind in die gehörige Folge gebracht zu
werden.

und Lud diese Sache dem Appellationsamte und
gegenüber gehörig einer, dessen Sache gegen
die Leben Königs und Dedrow respe: dessen gehobene
Gerichtsbarkeit gleichfalls die gehörige verhinder
sei deßhalb nun jenes gehobene Inventur
sämmtl. zu nennen, und dieselben in der
der Distraktion dieses Orte allen zu dem einem nun in dem
anderen Fall zu Grunden der Antragsinstanten Obrigkeit
zu unterlassen

Glaser

Lit. A

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Lit. B

Inventur
über die Verlassenschaft des Bürgers und Gastwirths
Johann Georg Schlegel von Langenalb
gehörig

I.

1) die Leibl. Erben sind zu Berücksichtigen: a) Sophia Schlegel, verehelichte, zu Langenalb, in gemeinschaftl. Ehe mit dem gemeinsamen Vormund Christian Koenig — b) Sabathha Koenig und dem gemeinsamen Vormund Georg Schlegmann Bürgermeister zu Langenalb — c) Catharina Koenig und dem gemeinsamen Vormund Jakob Gaudel, Bürger und Weber — d) Dorothea Koenig und dem gemeinsamen Vormund Jacob Haaser, Bürger — e) Ludwig Koenig sämtlich minderjährig.

2) Ludwig Schlegel, Gastgeber, als Bruder väterlicherseits gehörig Verwandter der Verlassenschaft, ist gegenwärtig

II.

Johann Hans, Schultheiß zu Langenalb verheirathet, als gerichtlich Vormundschaftsobrigkeit und Gemeinschaftsobrigkeit, ist gegenwärtig und ordentlicher Assistent

III.

Die Gemeinde Langenalb, vertreten durch ihren Bürgermeister Carl Haenen, sind gegenwärtig zu Langenalb

und ihren Advokaten Georg Leibrich, Aktuar zu Eberstein
wohnhaft, wegen gänzlich Liquidirung ihrer Appel-
lation von ihrer Behausung No 6 Gerichtshof
zu Bergreichenstein vidimirt vom 3 May 1826. 13 April
1826. 22 März 1830 & 11 Feb 1832.

Es ergeht an die k. Appellationsgerichts Sitzung
Prozeß d. sel. Koenig und d. Ludwig Detreux
sämtliche Appellation als unzulässig &
verspätet wegen d. Grund Restitut. als
unbegründet die fiskalische Appel-
lation abzuweisen und Kostenersatz
der Instanz zu Gerichtshof

Leibrich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 1924

Anbringen

Für d. die Erben des zu Finsterau verstorbenen
Bräuers Christian Koenig, als: a. Ernst Fischer,
Bräuer, in seiner Eigenschaft als Testaments
Exekutor des mündig jährigen Sohnes des Christian Koenig, b. Elisabeth Koenig und
deren Ehemann Georg Klossmann, Bäcker,
c. Catharina Koenig und deren Ehemann Simon
Gundelwein, Bäcker und Wirth, d. Dorothea König,
und deren Ehemann Jakob Taeuber, Bäcker,
e. Louis Koenig, Privatier, f. Ludwig
Detreux, Bäcker, alle in Finsterau wohnhaft, wegen Gemeinschaftsbesitz
und Unterzeichnung Gemeinschaftsbürger, gegen d.
Appellaten und respondirende Appellanten, wegen
des Erbrechts Petri.

Gegen

die Gemeinden Dambeckers, vertreten durch ihren Vorsteher
Lebzeltermeister Karl Hamm, Eisenschmied in Arnschwang,
und ihren Ausschuß Bauer Georg Pinkert, Oekonom
zu Neuschwarzenberg wohnhaft, wegen d. Appellanten und
Appellaten neue d. Verfügen des k. baz. Gerichts
zu Zwiesel vom 21 Mai 1824. 13 April 1826.
22 März 1830, und 11 Febr 1832, vertreten durch
Rechtsfreund Hr: Lachmann,

Gegen

Johannes Sand, Oekonom in Lang allein wohnhaft, Gemeindsvorsteher, jetzt
Appellat & respondirender Appellant, - wegen Gehorsam,

Gegen

die Königl. Regierung, des Rheinkreises Kammer
des Innern zu Speyer, wegen Unterzeichnung
Gemeindsbürgerrecht, jetzt respondirender Appellatin,
wegen Rechtsfreund Hr Lachmann.

Copirt

den H. Obr. Freiherr von Berlepsch in Berlin der Ehrenbürger-
würde der Stadt Eisenach, der permanenten Deputation der Ehrenbürgerwürde Eisenachs Glückwünsche aus-
gesprochen, sowie den Herren Bürgermeister Bielefeld als Mitglied zu
vertreten, mit der Benachrichtigung der Ehrenbürger-
würde Eisenachs in die Heimat; für den Fall
eben, diese Einladung als gegenstandslos betrachten würde
den Ehrenbürgerbrief Eisenachs Ehrenbürger zu er-
halten, der Post in der Eigenschaft des Ehrenbürger-
würde Eisenachs Briefe, dieselben Einladung entgegen
nehmen diese Eigenschaft als ~~Ehrenbürger~~ Ehrenbürger zu
vertreten, mit der Benachrichtigung des Ehrenbürgerbriefes
Eisenachs in die Heimat; den Ehrenbürgerbrief
Eisenachs Ehrenbürger zu entgegen, der Post die Ent-
gegennahme über die der Eigenschaft der Ehrenbürger
Deputation entgegengenommene Einladung der
Ehrenbürgerbrief der Adresse des Ehrenbürger
zusammenstellen, und wenn Bedürfnis in die Heimat
zu vertreten; - alle weiteren Briefe für
den Heimgekehrten Herr entgegenzunehmen.

A. Lehr

9/2 1914.

Ehrenbürgerbrief

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für die Ehrenbürger-Deputation,

Ehrenbürgerbrief

Ehrenbürgerbrief

Ehrenbürgerbrief

[illegible] Appellations gericht

1. In Anlang der d. Regierung [illegible]
[illegible] Anlang [illegible]
Sand, [illegible] Anlang [illegible]
[illegible] Anlang [illegible]
[illegible] sie in die Kosten [illegible]

2/ In Anlang der Appellat. Sand, [illegible]
[illegible] Anlang [illegible] Appellations-[illegible] von [illegible]
Kosten der Gemeinde Dansdorf, zu
[illegible] Anlang [illegible]
[illegible] Appellat. [illegible] sie
[illegible] Sache [illegible] und die
Appellaten in die Kosten [illegible]
[illegible] zu verurtheilen.

Culmann

Original

N: 1924 J.R. Qualitäten N: 7641 J. Act.

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

In Sachen

der Gemeinde Dansdorf, vertreten durch ihren Ver-
gemeinister Carl Gruner in Rastatten, und zwar Ob-
jimthau Georg Lachbleich in Dansdorf etc., durch
Anwalt Hr. Culmann, Appellanten
gegen
Johannes Sand, Pfarrer in Berg allda, Appella-
ten, Appellate, durch Anwalt Glaser,
gegen
1, die Lehen von Christian Koenig, Hausmann Brunner in Pirmasens
als: a, Jacob Sieß, Kaufmann, in seiner Eigenschaft als ehemaliger
über die minderjährigen Kinder des Christian Koenig,
b, Georg Blankmann, Bäcker, c, der Lehen Christoph
Ludwig Koenig, d, Anna Gertraud Lehrer und
Christoph Koenig, e, der Lehen Jacob Katharina Koenig, f,
Wirth, e, der Lehen Jacob Katharina Dannenfelser
zum Traube, Löwen, g, der Lehen Johann Dannenfelser
Koenig, h, Daniel Koenig, Bäcker, alle in Pirmasens
sind mündig, 2 Ludwig Delaney, Pfarrer in Pirmasens als vormund-
schaftl. Beistand, dritte Anwalt Lehr vertreten

Anwalt Culmann bringt dessen an: es gefalle dem H. Appellat. Gerichte,
gegenwärtige, das Urtheil der Appellat. Instanz vom 25 Januar 1836, welches zwischen Sand, als Pfarrer Ludwig
Delaney in Contumaciam, einerseits, und Gemeinderath Dorf-
Berg und Gemeinde Dansdorf andererseits, dahin: "dass die Gemeinde Dansdorf
das gegenwärtige Pfarrhaus" gegenüber wieder selben, wobei
sämtliche Kosten der Gemeinde Dansdorf und zwar zu gegen sind, die Pfarr
sämtliche die Kosten zwar Rückforderung in zwar Zustellung zu Pfarr
stellen, welche die neue Gemeinde Pfarrer vertreten Vorderbrin selber
Pfarrhaus zu diese alter Person wegen Instandsetzung
stellen; die beiden Instanzrichter Urtheile in die Kosten zu
verurtheilen.

Anwalt Glaser concludirte: es gefalle dem H. Appellat. Gerichte
die eingelegte Appellation zu verwerfen, in die Appellaten
ihre Kosten zu verurtheilen.

Vernahm des Anwalts Lehr, trotz Anwalt Glaser dagegen:
es gefalle dem Richterkollegium des H. Appellat. Gerichts, die Appe-
lation als unbegründet zu verwerfen mit Kosten.

Lecta.

Das streitige der Sache ist in der Instanz des H. Appellat. Gerichts
25 Januar 1836 entschieden, wornach die Appellation der Gemeinde
Dansdorf als unbegründet verworfen, und die Gemeinde gerichtl.
Einnahmen zu gegeben, in die Kosten der Appellinstanz ver-
urtheilt wurde. Wenn diese Urtheile nehmen sowohl Pfarrer

Sand als Vormund der Erben Koenig zu Wartenburg und Ludwig Detzen Erwachsene, und beiderseits, eine jeder dieser Vormundschaften für sich über Vorschlag eines Ehrenmanns der Gemeinde Donseiders sich mitzutheilen. Die Gemeinde Donseiders, welche gegenwärtig die in diesen Angelegenheiten vorkommenden Verhandlungen zu besorgen, ist verbunden, diese Vorschläge zu machen, und zwar so viele, als Personen der Gemeinde Donseiders sind, welche der gerichtlichen Verhandlung des Vormundschaftsrathes einer jeden der genannten Personen beizuwohnen, zu bewegen. Wovon die Partheien zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

A. Feltz

Der gegenwärtige Gerichtsdiener sind zu diesen Verrichtungen: 1. der Herr Heinrich Lehmann, Ehrenmann der Gemeinde Donseiders, 2. der Herr Glaser, Ehrenmann von Gemeinde Sand.

A. Feltz

No 197

Im Jahr achtzehnhundert sechs und siebzig den sechsten März. Vor dem Friedensgerichte des Kantons Sirmaens, Bezirk Rheinzabern, Departement der Niederrhein, und Königreich Bayern, erschien Herr Christian Koenig in Sirmaens, Sohn des verlebten Herrn Christian Koenig in Sirmaens, welcher sich mündigerklärte, Gemeinde Sirmaens, Kanton Rheinzabern, Bezirksgerichts Landau, und selbst wohnhaft, und erklärte

1) dem Herrn Heinrich Lehmann Ehrenmann für die Gemeinde Donseiders in Sirmaens Behausung wohnend mit seinem Secretair Herr Eisenmenger

2) dem Herrn Glaser Ehrenmann von Gemeinde Sand in Burgalben in seiner Behausung wohnend mit seinem Weibe Charlotte Hartin

einem jeden derselben eine besondere eine Abschrift von gegenwärtigem Capitalen zuzustellen.

Orig — 28 c Kosten, für Gebühr & Ex: [illegible]
Abschrift 12 :
Exped 1 :
Zustellung 1h "
1 f 02

No 2184 Registrirt und
für 26 Blatt ohne 10 März
1876 für einen Abschrift Bemerkungen ohne
Retour [illegible]

Kostenausgabe

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

I. für die Erben Herrn Koenig, in Ludwigs Detzen in Sirmaens, opposita

gegen

die Gemeinde Donseiders, opponentin.

Decret vom 16h Febr. 1807.

	Gulden	Kreutzer
1) Autrag	1. 16.	
2) Abordnung (7 fr. 50 ct. minus 10)	3. 09.	" 7.
3) Gemeinheiten & Zustellungsgebühr für das Urtheil (5 fr. minus 10)	2. 06.	1. 14.
Copien für die 2 Parthien	" 24.	
4) dieser Stempel		" 7.
	f 6. 56	f 2 28
		6. 56.
Neun Gulden 24 kr.		f 9. 24

A. Feltz

für Neun Gulden gesetzmäßig Rhein Pf: taxirt

Jb den 11 März 1876. Leonhardy

II. für Gemeinde Sand in Burgalben, opposita

Gde Donseiders, opponentin.

		Gulden	Kreutzer
zu Neun Gulden gesetzmäßig taxirt	1) Autrag		1. 16.
	2) Abordnung		3. 09.
			f 4. 25

Jb 11. März 1876. Leonhardy

für H Glaser A. Feltz

N°. 1924.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

für die Gemeinde Dorndorf wohnhaft dieselbe
Landgerichtlich Carl Jaeger in Kirchheim und
den abgetheilten Herrn Landrichter Schmidt
dahier

gegen

Johannes Sand Ackermann in Dorndorf

und gegen

Ludwig Detreux Gerber in Hildmannsfeld und die
Erben am Hause dem König gehörigen Kammer in
Hildmannsfeld, ingleichen in Rubrik 36 Nro. 88 Hildmannsfeld
25te Januar 1836 wegen Lagerbuch Irrth.

Es gefällt den 6. Abtheilung Landgerichts zu Hildmannsfeld
neben den beiden Beigeordneten Abtheilungsrichter den Herrn Landrichter
Rubrik Nro 6. Abtheilung Landgerichts vom 25te Januar 1836, welche
Rechtsstreit Nro 6. Abtheilung Landgerichts vom 25te Januar 1836, welche
Johannes Sand und seinen Ehefrau Ludwig Detreux und Consorten wegen der
wechselseitig den Kaufbriefsurkunden die Gerichtsbarkeit der Ladungsbefehl
und Abhandlung der gegenwärtigen Rechtsstreits gehörig zugetheilt
sollen, weil diese Klage die Gemeinde Dorndorf nicht gedungen
sich, da sie nun die Klage einer Abtheilung und einer Gerichtsstelle
zu Last fallen, welche die neue gesetzlich errichtete Gerichtsbarkeit
alten Gerichtsstellen in Hildmannsfeld aufgehoben worden sind, zu stellen
haben; die beiden Landgerichtsbeisitzer in die Kosten zu
verurtheilen

Ehmann

N°. 1015. Beschluß Beugel in der Rechtssache der Johannes Sand, Ackermann in Dorndorf gegen die Gemeinde Dorndorf und Consorten wegen Lagerbuch.

Hildmannsfeld 25. Januar 1836.

P. Landrichter

Ehmann

N°. 1924.

Ladung

für

Johannes Sand, Ackermann in Dorndorf Beigeladten Opponenten;

gegen

die Gemeinde Dorndorf, vertreten durch ihren Beigeladten Carl Jaeger, Gerichtsstellen in Kirchheim und ihren Beigeordneten Herrn Adjunkt Landrichter Schmidt, Ackermann in Dorndorf, Opponentin

Inhalt, Opponentin

Gestalt, daß [illegible] Rechtsstreit [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Rechtsstreit [illegible] Rechtsstreit [illegible] Rechtsstre

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Gemeinde einzuberufen;

Herr k. Regierungs Rath Meissner

soll, über die mündlichen Schriften die Verhandlung

einzuleiten.

Aus diesen Gründen

wolle die Rechtskammer die Appellation

als völlig unbegründet verwerfen, mit

Verbau.

A. Feltz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Verhandelt

den 1. August [illegible]

Appellatio [illegible]

№ 1924 d. R.

№ 7595 d. Akt.

Qualitaten

in Sachen

der Gemeinde Dambach anwesend Beschwerd-Führer,

gegen Paul Braun, Bürgermeister in Dambach anwesend

und gegen Lorenz Schreiber als Gemeinde-Rath

Richter wegen in denselben verhafteten Appellanten wie

Rechtsfolge des Regierungs-Rescripts vom

vom 31. May 1826. 13. April 1826. 22. May 1830. und

11 July 1832. dann Recurrat Gegners Lehmann

gegen

Johann Baur, Ackersmann in Dambach anwesend

Appellaten dann Incidentbeklagten einerseits Recurrat Gegner

und gegen

die Lehre von Rheydt Erben, gegenwärtig Johann

in Vertretung wie der Lange selbe, Barbara in Vertretung

ihres Ehemanns wie der verstorbene Johann Erben, dann Peter

Erben, Johann Erben, Christina Erben, dann Johann

Baptist, Johann Georg, Johann Erben, Johann Georg

Erben, Johann Nicolaus Erben, Johann Erben, Johann

Nicolaus Erben, Johann Erben, Johann Erben, Johann

Erben, Johann Erben, Johann Erben, Johann Erben,

Erben in Vertretung wie oben Appellaten dann Incidentbeklagten

Beschuldigten und Contumacial-Beklagten

einerseits Contra Theil, dann gegen

die Königliche Regierung des Rheinkreises

das Recurrat in Sachen, Appellat und Beklagte

wegen Injurien Beschuldigte Incidentbeklagte

einerseits Theils.

Gr. Ludwig Friedrich Johann wegen Injurien

Baur

Gr. Ludwig

Friedrich

Johann

wegen

Baur

Gemeinde einzutreiben;

Gemeldt Schaffia Salomonsohn dessen: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, dem Antrag der k. Regierung gemäß, was sie selbe betreffe, die angefochtene Verordnung dahin abzuändern, daß die Appellaten Land, Leben Löwenzeit dergestalt die Hälfte mit einer gleichen und ungetheilten Landbarone abzutheilen und sie in die Lehen zu verweisen habe. Es gemeldter Regierung, daß sie ferner gefallen, die Verordnung dahin abzuändern, daß die Appellaten Land, Leben Löwenzeit dergestalt die Hälfte mit einer gleichen und ungetheilten Landbarone abzutheilen und sie in die Lehen zu verweisen habe. Es gemeldter Regierung, daß sie ferner gefallen, die Verordnung dahin abzuändern, daß die Appellaten Land, Leben Löwenzeit dergestalt die Hälfte mit einer gleichen und ungetheilten Landbarone abzutheilen und sie in die Lehen zu verweisen habe.

Gemeldt Schaffia Salomonsohn dessen: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, dem Antrag der k. Regierung gemäß, was sie selbe betreffe, die angefochtene

Gemeinde einzutreiben;

der K. Regierung kann Mission

Gemeinde einzutreiben;

[illegible]

in [illegible] ausgestellten und [illegible] Endigungsurtheil [illegible] dem Herrn Rudolf, Advocat [illegible] Vertretung der Gemeinde [illegible] in [illegible], in seinem Namen [illegible] Zahlung [illegible] mit [illegible] Verhandlungen [illegible] einen Abschrift [illegible] Gerichtsstelle zugestellt. 1818

Rudolf

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vorstehende Rechnung für die k. Regierung des Hauptkreises ob dem Wienerwald Appellation

Gegen

die Gemeinde Penzing, Appellantin

wegen Theil vom 25 Jan. 1836.

1) Consultation	"	"	4 24
2) Abschrift Stellung	"	44	" 44
3) Communication der Akten	"	"	1 54
4) [illegible] zu procuriren	"	"	" 54
5) Abfassung 3 Copien & Aufsatz	2	28	8 54
6) Abfassung [illegible]	"	07	1 16
7) Requisite & Abkommen	1	03	1 54
8) 3 Copien Akt & [illegible]	1	18	1 12
9) Absendung	"	"	9 20
10) Porto & Taxbrief	5	36	" "
11) Belohnung der Akten	"	60	" 54
12) Vorbereitung [illegible]	"	07	" 30
in Summa vierzig sieben Gulden	11	20	30 15
dreißig fünf Kreutzer			11 20
			17 35

" Taxat zu vierzig sieben Gulden dreißig fünf Kr.

Wien den 27ten Februar 1836.

Rudolf

Erwerkung

Rentamt
Zweibrücken

Rechnungs-Jahr 1835/36

Verzeichniß

der Exhibenden, welche Behufs der Regierung der Rheinbayerischen Kammer der Finanzen zu Speyer,

gegen die Gemeinde Donsieders Opposition

Laufende Nr.	Namen der Exhibenten	Datum	Einlauf der Exhibiten: Baare Einzahlungen	Angefallene Nebengebühren	Stempel gebühren	Gerichtliche Erkenntniß	Total
			fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr.
1	Gemeinde Rath Donsieders	8 Febr 1836	3 57 -	- 28 -	3 28		7 57
2	Competenz Gebühren				- 14		14
			3 57 -	- 28 -	3 16		7 41

Aufgefallt und herausgezogen die Summe von sieben Gulden ein und vierzig Kreuzer

Zweibrücken den 10 Februar 1836
Rentamt

Visirt zur Verrechnung
Speyer die K. Kreis- den 12. Februar 1836.
Lauckning

No 1924 des Q.

Qualitäten

No 7595 des Q.

Diese Ablösung genehmigt und Gemeindebürgermeister Hagen Lindau & Consorten und diese gegen ihre Verbindlichkeit zur Bezahlung garantirt. Kraft dieses Urtheils vom 21. März 1826. die Gemeindeablösung der zu Lindau rechtlich und herkömmlich zu entrichtenden Gemeindeabgaben vermittelst Urtheils vom 15. April 1826. im ordentlichen Rechtswege in Bezahlung und die gegen Bernhard Hagen Lindau, Klagen zu Recht rechtskräftig verfügt, Lindau aber nicht zugestanden, Gemeindeabgaben zu bezahlen. Diesen Urtheilen gemäß gestattet Urtheil vom 28. März 1830. die wiederholt nachgesuchte und zur Rechtfertigung der streitigen Ablösung nothwendige Vorlage der Gemeinderechnungen, wie auch Fassung und Genehmigung eines Gemeindevertrages, durch welchen Lindau gegen Bezahlung einer Abfindungssumme von 11. Juli 1832. zu Gunsten der Gemeinde Lindau, Lindau sich von allen Gemeindeabgaben, und die Gemeinde Lindau gegen Lindau, Lindau gegen alle Ansprüche garantirt, dieses Urtheil endlich die K. Regierung rechtskräftig verfügt, Lindau gegen Bezahlung einer Abfindungssumme von 15. Kreuzern 1832. der Gemeinde Lindau, wie das Kapital von 1000 Gulden, die Gemeinde Lindau auf Lindau, Lindau die Erlaubniß zu ertheilen

DIMENSIONS — STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für
Ludwig Detreux, Ackerer zu Hei-
mersheim wohnhaft, Appellatens,
Appellirten,
gegen
die Gemeinde Bonsfeld, Appellirte

	Gebühr. fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1. Summarische Anklage	.	47	.	41
2. Appellat. wegen 18 Rm. 35	.	.	6	54
3. Porto wegen Heimersheim zu zweimal	.	.	.	40
4. Copialien	8	24	.	.
5. Commissionsreisen über Ahrweiler wegen 3 Summarien	5	39	.	.
6. Commissionsreise nach Bonsfeld	.	57	.	.
7. Ladung, Orig. 3 B. 3 Bog.	3	48	.	21
3 Abschriften 6 Bog.	2	51	.	42
Zustellung	.	.	.	50
Reparatur der Ladung	.	19	.	7
8. Urtheil	9	27	.	.
9. Ausfertigung	.	24	.	7
Zusammen einzig zwei	32	36	10	22.
Gebühr fünfzig acht Kreuzer	10	22		
Vermöge neu 2 Jahr 1836	42	58.		

Taxirt zu Mainz zu Gulden
fünfzig Alb 42 kr
Mainz d. 2 Februar 1836 Lewalter

A. Seite

Endlich. No 7077 d. Vol.

Jahr Tausend Achthundert Sechsundvierzig

Appellat

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenanzeige

	fl.	kr.	fl.	kr.
Consultation			3	30
Anwaltsvorstellung	7	—	21	
Abschrift und Ausfertigung	22	—	6	
Communication der Acten an Anwalt				
P.P.			1	3
Vorladung von Anwalt Mogle			1	3
Citation auf den 11ten Januar 1832			1	3
Vertagung auf den 23ten Februar			1	3
Vorladung auf den 15ten März			1	3
Vorladung auf den 5ten April			1	3
Vorladung [illegible]			1	3
Taxe Vorladung an Anwalt Mogle	7	—	21	
Abschrift und Stellung	22	—	6	
Antrag [illegible]	21	—	4	12
Vier Abschriften und Stellung	29	—	4	12
Abschrift für den Präsidenten			1	3
Communication der Acten an die Staatsbehörde				33
Vertagung auf 5ten Februar 1833			4	40
Abschrift			1	3
Opposition gegen die Qualitäten, worauf sie [illegible]				33
Vertagung der weiteren Verhandlung vom 12ten [illegible]			1	3
Abordnung 1833 auf den 12ten März			1	3
Vorladung auf den 18ten April				
Abweisung von der Rolle an letzterem Tage [illegible]			1	3
Correspondenz	330			
Kostenanzeige [illegible]	7	—	1	12
	705		99	27
			7	05
			39	27

Für den Gerichtshalter Klagten

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Königl. Landgericht
für Unter-Franken und Aschaffenburg
Appellations-
gegen
Johann Peter Thum, Advokat in
Frankenthal, Appellant

Taxa / fl. kr.

Anbringung 10. — 24 47

12. Pauls d. Lamezop f. 36.

13 Bittschrift an KRK " " 57

14 " d. Hilfsbringer " 07 " 57

15. Protokolle 1 14 f. 55

16 Beilagen " 07 " 28

fl. 04 34 24

fl. 12 04

fl. 51 28

A. Lichtenau

Heute ist über Zahlung von ein und sechzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer. Gerichtsdiener den 4 Januar 1831.

= n. Lorch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

N. 9785 Fas Rolla

Abschrift

Für Johann Georg Reichard, Bauer in Gross-Ostheim wider Johann Adam Hofmann Bäcker daselbst wegen Zahlung von fl. [illegible] 1833

gegen

Johann Conrad Adolph Bäcker daselbst wegen Bürgschafts-Schuld zu Anerkennung des rechtskräftigen Appellats

Es wird

der k. Appell. Gerichts-Anwalt Hofmann in Sachen des Appellanten wider den Appellaten wegen Zahlung der eingeklagten Forderung, des Appellats Bürgschaft, des Appellanten Beweis-Führung, des Appellats Gegenbeweis, des Appellanten Beweis-Führung, des Appellats Gegenbeweis, des Appellanten Rügegründe, des Appellats Gegenrügen, des Appellanten Duplik, des Appellats Triplik, des Appellanten Quadruplik, des Appellats Quadruplik, des Appellanten Quintuplik, des Appellats Quintuplik, des Appellanten Sextuplik, des Appellats Sextuplik, des Appellanten Septuplik, des Appellats Septuplik, des Appellanten Octuplik, des Appellats Octuplik, des Appellanten Nonuplik, des Appellats Nonuplik, des Appellanten Decuplik, des Appellats Decuplik, des Appellanten Undecuplik, des Appellats Undecuplik, des Appellanten Duodecuplik, des Appellats Duodecuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Vigesuplik, des Appellats Vigesuplik, des Appellanten Unvigesuplik, des Appellats Unvigesuplik, des Appellanten Duovigesuplik, des Appellats Duovigesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Trigesuplik, des Appellats Trigesuplik, des Appellanten Untrigesuplik, des Appellats Untrigesuplik, des Appellanten Duotrigesuplik, des Appellats Duotrigesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Quadragesuplik, des Appellats Quadragesuplik, des Appellanten Unquadragesuplik, des Appellats Unquadragesuplik, des Appellanten Duoquadragesuplik, des Appellats Duoquadragesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Quinquagesuplik, des Appellats Quinquagesuplik, des Appellanten Unquinquagesuplik, des Appellats Unquinquagesuplik, des Appellanten Duoquinquagesuplik, des Appellats Duoquinquagesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Sexagesuplik, des Appellats Sexagesuplik, des Appellanten Unsexagesuplik, des Appellats Unsexagesuplik, des Appellanten Duosexagesuplik, des Appellats Duosexagesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Septuagesuplik, des Appellats Septuagesuplik, des Appellanten Unseptuagesuplik, des Appellats Unseptuagesuplik, des Appellanten Duoseptuagesuplik, des Appellats Duoseptuagesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Octogesuplik, des Appellats Octogesuplik, des Appellanten Unoctogesuplik, des Appellats Unoctogesuplik, des Appellanten Duooctogesuplik, des Appellats Duooctogesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Nonagesuplik, des Appellats Nonagesuplik, des Appellanten Unnonagesuplik, des Appellats Unnonagesuplik, des Appellanten Duonagesuplik, des Appellats Duonagesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Centesuplik, des Appellats Centesuplik, des Appellanten Uncentesuplik, des Appellats Uncentesuplik, des Appellanten Duocentesuplik, des Appellats Duocentesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Millesuplik, des Appellats Millesuplik, des Appellanten Unmillesuplik, des Appellats Unmillesuplik, des Appellanten Duomillesuplik, des Appellats Duomillesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Centesuplik, des Appellats Centesuplik, des Appellanten Uncentesuplik, des Appellats Uncentesuplik, des Appellanten Duocentesuplik, des Appellats Duocentesuplik, des Appellanten Tredecuplik, des Appellats Tredecuplik, des Appellanten Quattuordecuplik, des Appellats Quattuordecuplik, des Appellanten Quindecuplik, des Appellats Quindecuplik, des Appellanten Sexdecuplik, des Appellats Sexdecuplik, des Appellanten Septendecuplik, des Appellats Septendecuplik, des Appellanten Octodecuplik, des Appellats Octodecuplik, des Appellanten Novemdecuplik, des Appellats Novemdecuplik, des Appellanten Millesuplik, des Appellats Millesuplik, des Appellanten Unmillesuplik, des Appellats Unmillesuplik, des Appellanten Duomillesuplik, des Appellats Duomill

1825

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Lectum

für Johann Bernhard Aloysius Sauerbrey Schuhmacher und Bürger von hies. Canzley wegen für Frankenthal, wider

Johann Franz Reichard, hies. Notair zu Bürgel wegen

Appellat von einem Urtheil des Königl. Canzley zu Landau vom fünften Februar 1833.

Appellat dem Königl. Appellat. Hof gerichte die Entscheidung zu vorgelegt mit Gebühr und Kosten

Sollte Endesunterzeichneter dem Appellaten Rechnung zu ertheilen haben, so ersuchet Appellat um Bestimmung des Betrags, und erbietet sich denselben zu bezahlen.

Fl. 20 kr. 1833. Loos

Glaser

original 1926.

7071-
7069. 24

Gerichtsstube
in Bautzen

Eleonore Petsch, ohne Gewerbe zu Jauernick wohnhaft, Appellantin wider einen Urtheils des k. Landgerichts in Bautzen vom 14. Juni 1831, wegen Ehrenkränkung Anwalt Augustin Culmann;

gegen ihren Ehemann Carl Friedrich Klein, Handelsmann in Pließ zuletzt wohnhaft, Appellaten, wegen Ehrenkränkung Anwalt Petri.

Culmann trug Namens an: es gestatte dem k. Appellationsgerichte, mittelst Confirmation des Urtheils vom 14. Juni 1831, den Appellanten Mehrmehr zu entscheiden, daß Appellat den ihm auferlegten Beweis nicht erbracht hat, Vorstehend besagten Eheleuten alle weitere Kosten abzunehmen, unter Verurtheilung Letzteren in die Kosten beider Instanzen.

Und über die wider den Appellaten wegen mutwilliger Beweisführung gegen das Urtheil vom 18. April 1831 anhängende, hiesiger als unzulässig und ungegründet abzuweisen.

Dabei die weitere Verordnung und absonderlich den auch Aufnahme des Appellaten zu belassen, aber nicht weiter gegen Ehemann Pfennigstrafen von Grimmaischen und Thalern Löbauer von Neustadt eine weitere Pönung anzudrohen.

Petri concludirte: es gestalten das k. Appellationsgericht, widrigenfalls mittelst Confirmation des Urtheils vom 14. Juni 1831, insoweit es den beantragten Ehrenbeweis nicht als vollständig gestattet annimmt, zu erkennen befuge Appellat hiermit als Incidentappellant anstritt, die Hauptbeweisführung zu wiederholen, mit

Abänderung des Appellaten in gänzlicher
und Kosten;

Höchst subsidiarisch, für den Fall das k. Appellationsgericht den ausserordentlichen Beweis für nicht genügend gehalten werden sollte, den Appellaten über seine Appellation gegen das Urtheil vom 18. April 1831 Umkunde zu urtheilen, gestatt, mittelst Deferirung des Eides dieses Urtheil, zu wiederholen, dass die nicht angeführten Zeugen Louis Liebmann und Friedrich Siebert auf diesen Thatsachen und bei Abänderung des gefällten Urtheils eindlich vernommen werden sollen, demnach beantragt, diesen abzuändern das Zeugniss zu wiederholen und die Kosten zu compensiren.

Datum.

Carl Friedrich Klein hatte sich im Jahre 1813 mit Clemens Seliz verheirathet. Im Jahre 1831 stellte gegen denselben eine Klage auf Ehescheidung wegen bestimmter Thatsachen an, zum Beweis welcher Thatsachen articulirt, welche — wie Appellat behauptet — theils den Beweis der Ehebruchs, theils und jedenfalls den Beweis angemessener Beleidigungen, Lebensnachstellungen und Unbilden liefern sollten. Auf letzteren Gutachtlichen wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichts in Frankenthal, auf Fall gestalten Beweis vorbehaltlich zugelassen, und beklagter in die Kosten verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ergriff die letztere Appellation. Eventualiter appellirte Klein seinerseits von dem Urtheile vom 18 April 1831, welches seinen Antrag nicht Anbe-

+
vom 14ten Juni 1831 zugestellt
7/6
7/6
die Klage
7/6

änderung einer weiteren Vernehmung zum Widerlegung zugelassen nicht angeführten Zeugen als unerheblich verworfen hatte. Die Parteien erwarten in den gerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen des k. Appellationsgerichts vertheidigt, und von den beiderseitigen Anwälten die übrigen Anträge genommen.

In rechtlicher Hinsicht kommt in Frage: ob das angefochtene Urtheil vom 14. Juni 1831 zu bestätigen sei?

Den Herrn Aug. Culmann zu Frankenthal.

A. Feltz

0/680

Der Herr Rechtsanwalt Dreyer und Advocat
der Appellat mich zu mündlicher Verhandlung;
Auf Ansuchen des Herrn Justizrath, Anwalt
von Appellat Friedrich Klein in Frankenthal
habe ich Gerichtsvollzieher Friedrich Herbert
dem k. Appellationsgericht gerichtlich in Zweibrücken
wohnhaft und allda in meiner Behausung
Ladung zugestellt; dem Herrn Aug.
Culmann, Anwalt der Clemens Seliz
zu Frankenthal; in der Behausung wohnhaft
mit Übergabe einer Abschrift
von gegenwärtigen Verhandlungen zugestellt.
Taxirt: 1 Copie - 38 Worte 1 Bogen zwei Zeugen
Taxe 1.
Porto 7
= 16 xr

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Cost-Taxe-Rechnung
für
Carl Friedrich Klein, ohne Gewerb in Winzingen, Appellat und Incidentappellant
gegen
seine Ehefrau Clementine Seelig, ohne Gewerb zu Hirnatt, Appellantin und Incidentappellatin.

	Gebühren. fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1, Incidentappellat v. 4. Nov. 1831	.	.	6.	18.
2, Ausg. bey Lilly	.	47.	.	41.
3, Consultation	8.	24.	.	.
4, Comm. der Akten	1.	53.	.	.
5, F. an d. Staatsbuch	.	57.	.	.
6, Hinterlegung der Auslagen	1.	53.	.	.
7) Abschrift der Appellat- Vorlegung nebst der Ladung und Anlagen der Auslagen der Appellantin, 56 B. 15 Bgl.	11.	12.	1.	45.
8, Abentung	9.	27.	.	.
9, Antrag	1.	16.	.	07.
10, Qualitäten	4.	44.	.	14.
Abschrift	1.	11.	.	14.
Zustellung	.	.	.	46.
11, Porto et Corresp.	.	.	5.	36.
12, Zurücknahme der Akten	.	57.	.	.
13, Taxe	.	36.	.	07.
Neun und fünfzig Gulden 5 Kreuzer.	43.	17.	15.	48.
			43.	17.
Zusammen 25 May 1833.			59.	05.

A. Seitz

Taxirt
Landau
1833.
[illegible]

1926.

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Carl Friedrich Klein, Incidentappellant in Winzingen wohnhaft, Appellaten

N° 1784. P. f. für Carl Friedrich Klein, Incidentappellant in Winzingen wohnhaft, Appellaten gegen Clementine Seelig, ohne Gewerb, Appellantin und Incidentappellatin in Landau wohnhaft, Appellatin wegen Ehescheidung

Taxirt 1 Gulden

Landau
1
Urtheil

Urtheil

für Clementine Seelig, ohne Gewerb, Appellantin und Incidentappellatin in Landau wohnhaft, gegen Carl Friedrich Klein, Handelsmann in Winzingen wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten, in Ehescheidungssache, in Betreff der Appellation, welche Appellantin gegen das Urtheil des Königlichen Landcommissariats Landau vom 14ten Juni 1831, welches Appellat gegen das Urtheil des Königlichen Landcommissariats Landau vom 24ten Juni 1831 und Appellatin gegen das Urtheil des Königlichen Landcommissariats Landau vom 18ten April 1831 als Appellatin und Incidentappellantin eingelegt haben, und welche Appellantin durch Exploit des Gerichtsdieners Schmitt zu Landau vom 28ten Juni 1831, Appellat durch Exploit des Gerichtsdieners Schmitt zu Landau vom 14ten Juli 1831, Appellatin durch Exploit des Gerichtsdieners Schmitt zu Landau vom 28ten Juli 1831 vorgeladen haben, und welche Appellantin durch Exploit des Gerichtsdieners Schmitt zu Landau vom 28ten Juli

[illegible] über die von der Appellantin [illegible]
[illegible] Berufung gegen
das Urtheil v. 18 April 1831 [illegible]
wurde, dasselbe als unzulässig zu verwerfen
und zu erkennen: daß
Beklagte zur Abtragung der Appellationskosten
als eine der Appellantin gesetzmäßig
schuldige Strafe, Schadloshaltungen
und Genugthuung, sowie Kosten und Schaden
eine weitere Verfügung vorzubehalten.

A. Eckermann

Gehört dem 18 November. 1833.
= v. Lutz

1926.

Rubrum

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

für Carl Heinrich Klein, Handelsmann
in Winzingen wohnhaft, Appellaten
Einer
Eleonore Seelig, ohne Gewerbe zu Freudt
sich aufhaltend, Appellantin von einem Urtheile
des k. bay. Gerichts in Frankenthal vom
14ten Juni 1831.

Es erhelle

dem k. Appellat: Gerichte, worin gegenwärtige
mittelst Reformation des Urtheils vom 14 Juni
1831, in so weit als dem Beweis des Gegentheils
nicht als vollständig erachtet worden, zu welchem
Behufe Appellat hinwieder als Incidentappellant
auftritt, die Hauptberufung zu verwerfen,
mit Abweisung der Appellantin in
Gold Strafe und Kosten;

sofort nebstdem, für den Fall des k. Appel-
lations Gerichts den aufgegebenen Beweis für nicht
hinlänglich geführt würdigen sollte, dem Appellaten
neben seiner Appellation gegen das Urtheil vom
18ten April 1831 Urkunde zu verfassen, sofort,
mittelst Reformation dieses Urtheils, zu verord-
nen, daß die nicht vorgenannten Zeugen Louis
Liebmann und Heinrich Siebert auf ihren
Kosten und bei Abweisung des etwaigen
Klagers wieder vorgeladen werden sollen, dem-
nach bestens ihren Absatz des Genugthuung zu

vorfügen, und die Kosten zu reserviren.

A. Feltl

Gesehen den 19 Novemb. 1833.
v. Koch

№ 12027. Gesuch des Stangal wegen Bewilligung zu Carl Joseph Beuther ärbeitmann in Grünhaus ex Hilgenfeld Pfarrey Bürbacherbaum wegen Dispensation von Mißheirathen Taufe 1806.

Zeugnisse über 23 Aprile 1836.

№ 1928 J. Pr.

Qualitäten № 7183 J. Ueb.

Philippine Kaufhold, Wittwe von Michael Andres, ehem Ackersmann in Bürbacherbaum wegen Dispensation in zweyten Grade der gemischten Religion mit ihrem gewesenen Ehemanne, dem katholischen Glaubens Bekenntnisse und ihren gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern Caroline Andres, appellantin gegen die Kreisfiskalen Königl. Regierungsrath Kreisdirektoren vom 9. Juny, 27. April und 8. Oktober 1815. wegen dagegen 1819. Januar der zeugj. Verhörungen vom 2. September 1815. und 13. September 1821. der Verordnung vom 24. August 1818. und endlich gegen das Kreisfiskalische Gesuch vom 6. Oktober 1832 wegen angeblich Ausgetretenen Culmann

gegen

Carl Joseph Beuther, Ackersmann zu

Zeugnisse verschafft, die Kosten seiner Gegnerin Catharina Voller zu verfolgen, Appellatenanwalt Arnold Sturtz;

Arnold Sturtz dagegen Namens seiner Parthey: es wolle dem hies. Appellationsbegehren mit Abschlag seiner Replicantinn das angesprochene Urtheil die Appellation der Appellatin gegen das Instandsbefehl vom 14. Februar 1832. rechtbar gemäßt angenommen, dasselbe als gerichtlich zu und ungegründet zu gewinnen, die Bestätigung der sitzenden Geldstrafe zu gewarten und der Appellatin die Kosten beider Instanzen zu gewarten;

Nachdem weder der Appellatin innerhalb der unter No: 3 und 5. festgesetzten Fristen von 21 Tg und 1000 Ft. weder ungerichtlich noch ungegründet begründet, noch der Appellatin, das Urtheil No: 6. das Instandsbefehl angesetzte Fristen mit 80 Ft. 13 Tg ein 27 Tg zu erlegen und dasselbe auf 37 Ft. 19 Tg festgesetzt, das Instandsbefehl genugsam zu gewarten ist zu gewarten, die Appellantin bleibt der Rest desselben und in Betreffung dessen an die Gegenpartheit, samt zu verschlagen und muß in diesem Fall die Bestätigung der sitzenden Geldstrafe zu gewarten und der

No: 1302 Appellation für Arnold in der Sache Carl Joseph Gebrüder Hellenbrand zu Grünstadt cc Philippine Kunigunde Wilhelmine Hellenbrand zu Grünstadt in Beisein des Anwalts Andreas Schuhmacher in Dürkheim dto: 11 Mai wegen Minderjährigkeit Anderung

Grünstadten den 23 April 1834.

Königl. Landcommissariat

Appellatenanwalt zu 3/4 Stunden Abschrift der Appellatenschrift Namens seiner Partey Andreas Schuhmacher zu gewärtigen.

Arnold Sturtz dagegen: es wolle dem königl. Appellationsbegehren gemäß gewillfahrt die eingelegte Berufung als ungültig und ungegründet zu gewinnen mit Geldstrafe und Kosten.

Datum

Arnold Andreas wohlsagt, während der Vormundschaft seiner minderjährigen Kinder Carl Joseph Heller, geboren den 16. September 1810. weshalb sie sich mit Catharina Heller, verehelichten Hellenbrand, seine gewesene Vormundschaftliche Rechnung angefangen den 12. Germinal Jahr VII. und endigend 1. Januar 1808. Da diese Rechnung in das Gemeinde Amt, so wenig sich Catharina Heller der V. gewesene Vormund seiner Ehefrau zu verantworten, und solange derselbe unterm 15. April 1815. mit Stellung einer gerichtlichen Rechnung. Der 27. April 1815. zugiem ein Auszug des Enzels gerichtlich in Kaiserslautern zu, und der V. gewesene Vormund aufgemuntert über seine Gestion Rechnung zu stellen. Gegen dieses zur Default nahm

Urtheil lautete dasselbe dergestalten, indem er
beschwerte sich über die Klagsabgewiesenen
wegen seiner Rechnungsgebührlichkeit gerichtlicher.
vom 17. Juny 1815. wegen eingereichten Urtheil
des Bezirksgerichts in Kaiserslautern, wodurch
die eingelegte Opposition verworfen, die seiner
Condemnation zur Rechnungsablage wiederholt
Cund dem Beamund Frantz einer Frist von drey Tagen
gesetzt wurde. Gegen dieses Urtheil appellirte
derselbe: die Sache wurde durch Anwaltschaft
der Appellaten in Kaiserslautern vom 5. Oktober
1815. prozessirt. Seine Ordonnanz der commissarischen
Instanz vom 12. Januar 1816. setzte
zu Tagfahrt vor den Beamund auf den Tag
des Endurtheils seine Rechnung zu stellen und gütlich
oder rechtlich darüber zu verhandeln.
Nachdem der Beamund erschien
nicht aber Kläger, ungeachtet
mehrere Fristen [illegible] wurde
Rechnung gütlich hier zu
verhandeln, seiner Rechnungspflichtigkeit hat müssen
erkennen, so wurde Kläger unterm 10. No-
vember 1819. ein Default-Urtheil des Bezirks-
gerichts in Kaiserslautern, wodurch der Beklagte
in Contumacial-Urtheil erkannt wurde, binnen Monatsfrist
seine Rechnung über seine
Beamtschaft vor Beamund Frantz abzulegen,
widrigenfalls derselbe auf dem Requisitorium der
zu stellenden Rechnung zu verifiziren, am
13. April 1819. rechtskräftig abgewiesene Opposition
gegen jenes Contumacial-Urtheil des selben Gerichts

vom letzten Dezember 1819. vorgenommen wurde:
Appellant August 1820. gegen das Beamund
Urtheil seine neue begehrliche Anzeige dahin
Gegenvorgabe eine Beamundschaftliche Rechnung
Opportunitäten welche jährlich vor dem Kläger
vorgelegt worden. Im Jahr 1825. starb Michael
Kläger Vater. Im Jahr 1825. starb Michael
Andres und hinterließ seine Wittwe
das Philippine Kautfeld und mehrere Kinder
wovon einige noch minderjährig waren. Im Jahr 1832. starb Kläger
das Leben, endlich der Wittwe
und das Leben sämtlicher in dieser Sache erzeug-
ten Ordonnanzen und Urtheile in originaliter vor
und vom 14. Februar 1837. wurde dasselbe
nun dem jetzigen Gerichtshof zugestellt in
welcher Streitsache der Ladung der mehrgenannte
Kläger Appellant durch Gütlichkeit
Commission von [illegible] Gulden sogar
durch Gerichtliche Kosten das Erzeugniß verlangte.

Am siebten März 1832. starb die Wittwe
und Leben und die Gütergemeinschaft und Succes-
sion Massache, welche seiner Ordnung, die sie
unter der Caution des Bezirksgerichts in Kaiser-
lautern abgaben, unter dem vierzehnten März
1832. erfolgte eine Opposition gegen das Gesellschafts
weil sie nicht Erben seyen. Hingegen verwarfen
Kläger, die Wittwe sey nicht mehr gültig in-
dem Prozeßeinleitung, weil sie unterlassen habe
der gesetzlichen Frist die Prozeßeinleitung gewünscht

[illegible] [illegible] [illegible] [

Nr. 1970.

Abtheilung

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] 157. 19ª [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

A. Eichmann

Giessen den 1 April 1834.
= m. Fuchs

No 1970 d Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Actum

für Carl Joseph Reuther Advocaten in Grünberg
substituirt die Vollm. seines Ehefrau Catharine Boeller
nachfolgend Appellat

gegen Philippin Kaufhold Wittwe von
Wüstsal Andreas ohne Gewerb in Wüstsal
wohnhaft, sowohl in eigenem Namen wegen der
Succession ihro und ihrem verlebten Ehemann
bestandenen Gütergemeinschaft wie auch als
Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder
Barbara Andreas, Appellatin gegen die
Vollstr. der Hofgerichtscanzlei in Neustadt Lautern
vom 9 Juny 27 April und 8ª Octobr 1825
1ª Nr. 1819, sowie der Frau Rentmeisterin Bergk
wieder vom 8ª 7br. 1815 und 13 7br. 1821
die Ordnung vom 11 August 1818 und nochmal
gegen die Vollstr. der Hofgerichtscanzlei vom
1ª Octobr 1832

Das h. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung
als unzulässig & ungegründet verwerfen mit Kostenfolge
& Rechten

Giessen den 1 April 1834.
= m. Fuchs

№ 1929. № 7076. Inhalt.

Qualitäten
in Sachen
Joseph Schönlaub, Hyanthe;
nun in Weinfelden wohnhaft, Appellaten an-
einem Theil des kay. Bezirksgerichts Kreuzlingen,
als Handlungsgewinn Streitsumme, vom 25. Juny 1833.
gebotten durch Anwalt Glaser
gegen
Jacob Schönlaub, Weber auf der
Altenburg zur Gemeinde Weinfelden wohnhaft,
Appellaten, gebotten durch Anwalt Christian
Culmann;
Anwalt Glaser stund dahin an: es gefalle
dem kay. Appellationsgerichte das angefochtene
Urtheil gegen Appellaten zu bestätigen, sofern
die von Appellaten in seiner Replikschrift
die neue Klage abzuweisen, derselben in die Kosten
beider Instanzen zu verfällen und die Sache
habe der Beweisfrage zu verordnen;
Anwalt Christian Culmann stund dahin an: es
gefalle dem kay. Appellationsgerichte mit
Verwerfung zu erkennen mit Geldstrafe und
Kosten.
Datum
Der Appellat, behauptend die Sache Appellant
sei Mary 1833 hier und anwesig Waaren
verkauft habe und derselben zu bezahlen
belangte denselben beim kay. Bezirksgerichte
zu Landau, als Handlungsgewinnst Streitsumme. Der dem
Appellanten hier die Inconstanz einwendete

appellat wegen der Handlungs Sache, wovon der Anfang
Inventar, wenn nur wirklich Statt gefunden haben sollte,
welche ein Handlungsgeschäft zu betrachten sey, gerade
die einfache Frage verneint habe,
worauf sich Appellat zum Hauptbeweis des Appel-
lats auf die Zeugen berufen,
und das Landrichter Urtl dahin gestellt,
gerichtlich in Handlung verlaufen sey,
und das Landrichter Urtl dahin gestellt,
gerichtlich in Handlung verlaufen sey,
Juny 1833, diesen Beweis zugelassen, verordnet war
und am 24. Juny in Gegenwart und Gegenvorgegen-
den am 25. July 1833. die einander
die stattgefunden hatte, wurde durch Urtheil
vom 25. July 1833. die einander
worgestellt. Gegen dieses Urtheil Berufung,
und die von dem Appellations Gericht genommen
Ordnung hierüber und die Frage dass:
Einziehung nicht zu Lande als Handlungsgeschäft
sind einzugestehen sey und wer zu tragenden Kosten
zu verfügen sey?

Dem Herrn Christian Calmann sey mitgetheilt

Ihr Brief ist geschrieben dann und dem
sey dem dem nächsten Termin, als
Appellat den Herrn Glaser, Appellat Joseph Schön-
laub sey in Winfeld Appellant. Herr ist
andere Gründe haben an 2 Appellat
gezeigt in Gegenwart Appellat und
Appellat Calmann
Appellat von Joseph Schönlaub Müller auf der Klausk.
gemäß Winfeld Appellat in seiner Berufung
schemend mit seiner Klage, Urtl
nicht Appellat von gegenwärtigen Qualitäten gesorg
zugestellt. Rest hierzu sind Kosten
[illegible] ist wieder gegen
[illegible] 1833 für sich

Kostenverzeichniß
für
Joseph Schönlaub Zeugmüllers in Winfeld, Be-
klagten
gegen
Joseph Schönlaub, Müllers auf der Klausen
Gemeinde Winfeld Appellaten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

		Ausgaben Gulden	Kreutzer
	Vermerk		
	1. Kosten erster Instanz		
1.	Reise des Appellaten von Winfeld nach Leutkirch 3 Meil 1/2 Meilen à	2.	06.
2.	Zehrung	1.	57.
3.	Taggeldabgang	4.	55.
4.	Zeugengebühr an 6 Zeugen à 56 x	5.	36.
5.	Reise nach Leutkirch beim Zeugenverhör	2.	06.
6.	Einsicht des Verhandlungsprotocolls	"	7.
	2. Kosten der Appellationsinstanz		
7.	Appellat	7.	5.
8.	Mundtaxe		16. 48.
10.	Botenlohn	7.	" "
11.	Porto & Botenlohn	5.	36.
12.	Gerichtstaxe	1	30 4. 12.
13.	Postannata	"	7. " "
		30.	42. 21 00
			30 42
			51 42

Gegenwärtiges Kostenverzeichniß für den Beklagten Joseph Schönlaub Zeugmüller in Winfeld, Appellaten

№ 1929.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

für Joseph Schönlaub, Eigenthümer in Weinfeldwesenhof, Appellaten vor einem Erkenntniß des Königl. Landgerichts Ellwangen als Fremdlandgerichts Processe, vom 25. July 1833.

gegen

Jacob Schönlaub, Müller und Oekonom, zur Gemeinde Weinfelden gehörig, Appellant;

Wegen Abtrag des Königl. Appellationsurtheils, Vollziehung [illegible] Zusammenhaltung zu vernehmen, gehorsamst ein vom Appellaten in seiner Instanz eingebrachte Klage, nebst sämmtlichen [illegible] derselben in die Acten Einsicht zu nehmen, und ein Urtheil dahin zu fällen:

Es habe dem Königl. Appellationsgerichte gefallen, [illegible] Zusammenhaltung zu vernehmen, gehorsamst ein vom Appellaten in seiner Instanz eingebrachte Klage, nebst sämmtlichen [illegible] derselben in die Acten Einsicht zu nehmen, und ein Urtheil dahin zu fällen;

Glasser

Gehalten den 20 Novemb. 1833.
v. Zeltz

Vo. 1929

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Abdruck

für Land Pfändl, Kreis-, Land-
und die Residenz, Haupt- Dreifalt-
tigkeits Appellat

gegen

Isarg Pfändl, Taglöhner, Land-
Dreifalt tigkeits Appellat wegen
Abfuhr des k. Regierungs Herrn Land-
Landgerichts Assessors, vom 25ten Juli 1833

Extract

des k. Appell. Gerichts die eingelegte Berufung zu verwerfen, und Appellat. Kosten

Eckmann

Gesehen den 20 Novemb. 1833.

Fr. Forst

N°= 1930 d. Rolle.

7080. 28 Kr.

Qualitaeten

in Sachen

Johann Jacob Pabst, Gütlbesitzer und Maria Susanna geborne Rupprecht dessen Ehefrau, gesetzlich vermöglich, beide in Altdorf sämmtlich Appellanten Hochwohlgebohren

gegen

Jakob Rollenspach, Gütlbesitzer, und dessen Ehefrau beide Pabst beide in Hünerkirchen wohnhaft, Appellaten alle Hochwohlgebohren.

Hochwohlgebohren hochgeehrt.

In Appellationssache eingangs Hochgeehrten Regierungsrescripts vom 9: April 1851 gegen das Rentamtsurtheil Landshut vom 6ten Januar 1851, die Abtheilung einer Wiese betreffend, haben wir nach Vernehmung der beiderseitigen Parteien und Einsicht der Akten, dann der Lokalbesichtigung, in der Sitzung vom heutigen folgendes

Erkenntniß

1.) 3 Morgen 25 Ruthen wüste Hofgebung, besteht aus Wald und Lehmgrub. 2.) 1 Morgen 3 Viertel und 10 Ruthen wüste Hofstatt, besteht aus einem 3.) 1 Morgen 1 Viertel 40 Ruthen Hofstatt, besteht aus einem 4.) 1 Morgen 2 Viertel und 31 Ruthen wüste Hofstatt, besteht aus Angerl, dann Lehmgrub, 5.) 1 Morgen 2 Viertel 31 Ruthen wüste Hofstatt, besteht aus der Ruine des Wohnhauses, dann der Hofraithe Lehmgrub gehört

6, Morgen 31 3/4 Ruth. Hängeberg, Schaffland und Wald
und Baumgarten, wüst liegend, und Felder, freien
Besitzthums der Appellanten zu Recht, sowie zu Recht
zu erkennen, daß die Besitzthumsrechte Appellaten über
diese Grundstücke den Appellanten gegenüber, nichtig
sind, und die Execution Besitzung Einsetzung der Appel-
lanten in die Appellatenbesitzungen der Restitution der
Nutzbarkeit gegen sich haben, und Appellaten
in sämmtliche Prozeßkosten zu verurtheilen, sowie der
Restitution der Exekution an die Appellanten zu erkennen

Anwalt Glaser hätte klagen.

Die Klage zu verwerfen mit Kostenfolge und Kosten.

Factum.

Im Jahr 1813 haben die Appellanten den Appellaten bey der
Versteigerung verschiedene Güter in einer unentgeldlichen
Nutzbarkeit, unter der Bedingung, daß diese Nutzbarkeit
solange ersetzen sollte, bis die Appellanten diese Summe
über ihren Stand verfasst würden. Diese Ueber-
lassung wurde nicht urkundlich verbrieft.

Am 2. May 1819 nahmen die Appellanten eine Vermessung
dieser Güter vor, wogegen jedoch die Appellaten Einsprache
thaten, und dieselbe Acten sämtlich verschrieben,
so daß endlich diese Opposition von den Appellaten als
zurückgezogt angesehen wurde.

Am 11. Dezember 1830 ersuchten die Appellanten einen
Akt vor Notar Neumayer, der mehrere Besitzungen eine

Verfassung ihres Vermögens unter ihren Kindern enthält und
besagen am 21 Januar 1831 diese Akt passen commente die
Appellaten mit der Aufforderung sich innerhalb
14 Tagen über die Annahme oder Ausschlagung der ihnen
Disponibel Theilungen zu erklären, weil nämlich
Einsetzung der Resolutio Bedingung zu Recht
der Nutzbarkeit verfolgt werden soll. Die Appel-
laten haben diese Aufforderung binnen obiger
Frist nicht angenommen, diese
Theilung verfallen und die Resolutio Bedingung zu Recht
kommt. Sodann erschienen die Appellaten gegen die Klage, der
obbezogene Akt vom 11. Dezember 1830 anfechten nicht
Verletzung, sondern nur eine Verletzung unserer Immobilien
von Seiten der Appellanten, die in der
Folge, und welche sich die Appellaten nicht vorgestellt
haben, befalls die Resolutio Bedingung soll Nutz-
barkeit nicht eintreten, die Resolutio Bedingung
Verfallenerklärung nicht eingetreten und
wieder die Klage Einsetzung Besitzung vom 1. September 1831
abweisend. Hierauf Einsetzung und Rekurs der
Appellanten vom 9. April 1832.

Es fragt sich nun:

1, ob die Uebertragung der Nutzbarkeit ungültig dieser
Form geschehen?

2, ob die vorgenommene Verfassung zu vernichten.

Den Herrn Anwalt Glaser zu assistiren.

Mey Golden

pro Copia

Golden

70

704.

Orig. A Capsa 38.
Regnum 1.
Lagerbuch 7.
= 46 =

N. 7090. Bestätigt Zeugniß
[illegible] Bücher eingesehen
1838 für sich selbst.
Cauby

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Extract

[illegible]

	A. Posten-Summarium.	Gulden	Kreutzer
		fl.	kr.
	1. Appellat	-	6 12
	2. Consultation	8	24 -
ad 3. 5 d. 1. Jan.	3. Communication d. Akten à Rome	1	53 -
	4. Correspondenz mit d. Porto	-	5 36
		10	17 11 18
			10 17
			22. 05
	B. Posten-Summarium d. Taxen	ab	15. 93
			6. 12
	2. Consultation	8	24 - -
	6. Communication d. Akten à Rome	1	53 - -
	7. Avocat		18 - 11
	8. Rolle		57 2 20
	9. Ausfertigung d. Gehaltes		7 - -
	10. Ausfertigung für Rentamt		12 - -
	11. pour deposer quatre	1	63 - -
	12. Antony	1	16 - 14
	13. Anfrage		- - 32
	14. Werbung	9	27 - -
	15. Correspondenz mit d. Porto		- - 5 36
		= 26	17. 9 23

	fl.	kr.	dl.	pf.
Transport	25	47	9	23
16. Rechnung d. Abbau	-	57	-	-
17. " d. Gehilfen	-	57	-	7
18. Qualitaeten	5	55	-	55
Rechnung	-	54	-	7
	34	30	10	32
			34	30
		fl.	45	02
Rechnungs-Lehrgeld über A			22	06
Total			67	07
abgezogen			15.	53.
			fl	51. 14

Von dem Inquisiten bekleidet

Galler

Urtheil für recht und rechtskräftig Gulden einzig Kreuzer. Innsbruck, den 8. September 1833.

v. Loch

Rattenberg 1830

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Anhang
für
Joseph Fugel Bäck, Gattenspitzer
und Maria Catharina geb: Pappenheim dessen
Ehefrau gerichtig verwiesigt, beide in
Albiosheim an der Isen wohnhaft
Appellanten, durch anwalt Golser contradictum

gegen
Jacob Wiedenhofer Gattenspitzer, und
dessen Ehefrau Gründlerin beide
in Gramosheim wohnhaft, Appellaten
durch anwalt Glaser contradictum

so gehalten dem Lau: Appellationsgrunds
sa bestehen, dass sich die appellation
ausser dem in erster Instanz vorgebrach-
ten Gründen, noch anmerklich dadurch
auszeichnet
1, dass der besitz und grund aufzuzeich-
nen grabellen auf Seiten der
appellaten durch Simon Wiesbacher
sigma

Ueber Entrichtung wird, und dessen ablösbare
pecuniäre Natur ist

2, daß das Hofgericht gestattet, daß die
appellanten nicht gehört werden
könn

Aus diesen gründen, die appella-
tion mißlungen durch das Hofgerichts
beschluß Ropingens vom 9ten April
1832, gegen das Urtheil welches
durch das Landgerichts Ingolstadt
Kriegsbothenamt am 15ten Febr 1831
durch seine gehörig registrirt, für
wohlbegründet zu erkennen, sofort
mittelst Reformation des ersten-
Berufungs Urtheils, dem ursprünglich
Anlaß gegebenen Antrag gemäß
die appellaten zu verurtheilen, auf-
gegebenen dem appellanten gehörig
in der Gemarkung von Eichstein

gelegene Grundstück nämlich
1, 3 Morgen 25 Ruthen auf dem Lenger-
berg bestehet Conrad weil und Jacob
Zinger 2, 1 Morgen Baumgarten
n: 14 Ruthen aber der Holzgarten
bestehet die Parzeigen 3, 1 Morgen
ein Viertel n: 24 Ruthen derselbe
bestehet die einleiten
4, 2 Morgen 2 Viertel n: 31 Ruthen
an den Pulvermühle, bestehet unten
Augustpauder, oben Commendengut
5, 2 Morgen 2 Viertel n: 30 Ruthen
in der Wolfgrube, bestehet unten
der Berg oben Ludwig Zinger
6, 1 Morgen ein Viertel gegen die Ruthen
mühle 7, 1 Morgen 32 n 3/4
Ruthen am Lengenberg, bestehet
Conrad weil n: Innleben Gut, mit
Weg zu gehen, und selben der gemein
dispositions des Klägers Weg der
appellanten zu überlassen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

für Jacob Bittersbach, Gutsbesitzer und dessen Ehefrau Friederike Pabst, beide in Gemeinschaft gehörige Appellaten

gegen

Johann Engel Pabst, Gutsbesitzer und Maria Catharina Burgerecht seine Ehefrau beide in Albisheim wegen der Pfarrei gehörig Appellanten wegen einem Theil des Königl. Bayerischen Heimathsrechts vermöge des Erkenntnis vom 27 September 1831.

Beygefallt dem Königl. Appellationsgerichte die Entscheidung zu vernehmen mit Hochachtung

Kayserslautern

Hassel

Gesehen den 27 Novemb. 1833.
v. Lotz

Gesehen den 27 Novemb. 1833.
v. Lotz

Nr 1931 d. R. | Edictal | Nr 7081 – 7086.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Appellaten [illegible]
22ten Augusten 1830 [illegible]

[illegible]

Factum

Die 3 Appellaten Jacobine, Christine [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Im Jahr Achtzehnhundert Vier und Dreißig, den Dreizehnten Januar; Auf Ansuchen des Herrn Augustin Calmano, Anwalts von der Fortunine Herold, in Gemeinschaft mit der Consorten habe ich Unterzeichneter Friedensrichter Über den Appellations Gegenstand in Civilsachen zwischen Kläger und Beklagten Endigung Gegenstandes, dem Herrn Ehrenbert Ohnmacht von Trier, dem Advocat von Georg Paul Klein in Saarlouis, und Consorten in seiner Eigenschaft Anwalts mit ihm selbsten nicht Abschrift von Zeugenaussagen Inhalten zeugen Akten; Thatzig Hundert Dreyzehn 7.

Orig. Akten 38.
Abschr. 1.
Dreyers 7.
= 46 Sr

Registrirt Trier den 13ten Januar 1834 fünf Blatt Schreibgebühren.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenzeugniß

für Christian Herold, Posthalter zu Saarbrücken Appellant Klägers

gegen

Paul Klein, Ackersmann zu Bannay Appellat.

A. Kosten der Appellation	Rthl.	Sch.	Pf.
1/ Der Appellant	1	5	5
2. Der Appellant	6	66.	
3. Copialien		2	6
4. Dem Herrn Notar		1	53
5. Stempel	2	10	57
6. Gerichtsgang Hinkert			57
7. Schreibung			12
8. Manuale		11	40.
9. Abschrift		07	
10 Hinkert Wahlen			1 53
11. Notario Abschrift	1	23.	7 55.
12 Abschrift		32	
13 Abschrift			9 27
14 Dem Herrn Abschrift			57
ad 14. Valet nihil.			
	11	47.	33. 23

	Thal.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	14	47	33. 23
15. Verkauf des Pferds		32.	
16 Pacht Lamnay		36.	
17 Rückmesse der Erbs			57
18 ab der Hülsenmesse		07	57
19 Hundsfell	1	14	55
20. Rechnung		07	1.
	16.	23.	42 12
ab 2. Abzug Feldpfennig			19 43
			16 85

B. Kosten der Anstalt

	Sgr.	Thal.
1. Canzleikosten	3.	30
2 Candelier	21.	05
3 Lagie & Sess	06.	26
4 Communicato	1	03.
5 Anstalt	11	05
6 ab	2.	06. 26
7. 2. Lagie mehr Sess	1.	03. 05.
	8.	31 03

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Thal.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	8.	31	1. 12
8. Abnahme	16.	60.	
9. Verleihung der Pfründe des Amtsknechts	1.	53.	
10. Pacht Lamnay			3. 30
11 Pacht		33.	7
12. Hypothek			5. 65.
	19.	57	11. 17
			11. 17
	27.	14	

a. Zinsen der Hyp. I Abzug mit 1 60. 36.
b. ab 1/3 Feldpfennig mit 27. 14
1 88. 49

1. 57
1. 50 x ab 3 Pf. Feldpfennig Gehalt abzüglich 1. 50
fünf Pf. einzeln Bogen. 1 85. 59.

A. Lehmann

Vorstehende Rechnung von fünf und achtzig Thalern neun und fünfzig Kreuzer. Zinnitzsch den 9 Januar 1832.

A. Lehmann

N. 1921.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Zustellung sein mit dem Hauptsatz zu setzen
die Appellaten in gemeinschaftl. seit dem 22.
Dec: 1830. dessen Fortdauer anzuordnen sein
weitere Verfügungen zu treffen.

2) zu erkennen, daß die angeordnete provisorische
Strafe gegen die Appellaten wegen
Mangel einer Widerspruchs Verfassung Urtheils
des Friedensgerichts ganzlich gemindert und
selben aufzuheben, die Appellaten gemein
schaftlich alle Kosten, die Widerspruchs Appellations
Instanz abzurechnen zu verurtheilen
gemeinschaftlich seit dem 22 dem Dec: 1830. zu
gegen Fortdauer weitere Verfügungen.

Ch. Lüders

Gesehen den 27 Novemb. 1833
v. Wolf

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Klägerin

die Clara Ackermann, Wittwe
von Georg Carl Klein, weiland Weinhändler
in Worms, die Klägerin in Worms, zuletzt in
Frankenthal wohnhaft, und die Beerbigung-
haben des obgenannten Georg Carl Klein,
als: a, Jacob Klein, Gastwirthssohn
b, Georg Klein junior, Kinder, beyde
in Worms wohnhaft Appellaten

gegen

Jacobine Herold, geschiedene Ehefrau
von Wilhelm Schenk, dermalen ohne
Beruf wohnhaft 2, Christian Herold, Ma-
gazinier in Frankenthal wohnhaft, 3.)
Elisabetha Herold, Ehefrau von Jacob
Blankenhorn, Kaufmann dahier in
Frankenthal domiziliert Beklagten
in Berufung im Großherzogthum Hessen
Rheinkreis bey dem Großherzoglichen Kreis
und Hofgerichte selbst, Appellanten
vor einem Senate des Königlichen
Appellationsgerichts Frankenthal
über denselben April 1831.

Ausgefertigt dem Königlichen Appellat-
Gericht zu meiner Verwahrung zu
Verwahren mit Gebührender Kosten
Ersatz

Ansbach den 24 November 1833.
v. Lotz

№ 1932 d. R.

№ 7119 d. Akt.

Qualitaten
in Sachen
der Wittwen und Erben der Gr Mosbach ver-
lebten Wirthen Georg Lingenfelder der
ältern als 1, Helena Reichard Schaffners Wittwe
dahier 2, Appolonia Lingenfelder ledig
und Großjährig 3, Johannes Lingenfelder
Wirthen und 4, Heinrich Lingenfelder
Wirthen alle in Mosbach wohnhaft
(alle in Mosbach wohnhaft) Appellanten
durch Anwald Christian Culmann

gegen
Georg Lingenfelder den jüngern Wirthen
in Mosbach Appellaten durch Anwald
Hallen

für die Appellanten durch Anwald Culmann
dahier an; sie gefallen den königl. appella-
tionsgerichts, den Appellaten aber zu recht-
lehren, daß Appellat anerkennt sich bei der Theilung
der nachgelassenen der verlebten Georg Lingenfelder
von Mosbach, sich auf den pflichtheil beschränken
zu wollen; sofort mittelst Schuldigster Refer-
mation der angefochtenen Urtheils zu verord-
nen, daß der im Urtheil a quo manda-
tirende Theil die Vorladung und Quart
der Nachlassen als den entfangenen Theil

7 auflage
ass:
Cs3a

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1932

Autore
für
Georg Eingenfelder den jüngern Winzer
zu Winzeln appellaten Anwaltsweise gegen
die Michael und Mitconsorten der zu Winzeln
verstorbenen Winzers Georg Eingenfelder der
Letzten als i. Actore Michael Eingenfelder Ledig
Bauers zu Appelonia Eingenfelder Ledig
v. Großheim 3, Johannes Eingenfelder Winzer
v. h, sämtlich Eingenfelder Winzer, allen
zu Winzeln wohnhaft Appellanten
durch Anwalt Christian Lehmann
so gegen den Civil appellaten
Inhalt
der Ausfertigung meines ihnen angezeigten
Endurtheils Inhalt gegen den Abschied
der k. Regierungsinsinuation die Frankenthal
Appellation meine Gutheißung
der Anzeigenverbot zu appellirenden
mit Genehmigung und Kostenfolge
gegen den Endurtheils Antrag
den Appellanten der Anzeigen
Einstellung und Anzahlung
abzuweisen und mit Kosten

Gallen

Gehalten den 3 Dezemb. 1833.
v. Lorch

7 auf.
appl:
Ehz.

Gehalten den 3 Dezemb. 1833.
v. Lorch

7 aufl.

assi:

Ostr

N= 1932 d. Rolla. autorg

für

Georg Lingenfelder der jüngere Lingere in
Mudbach appellaten Läufamgegen Gallen

gegen

die Erben und Folium dec zu Mudbach verstorbenen
Lingers Georg Lingenfelder de dato als
1, Helena Reichard dessen Erben abwesend
2, Appalonia Lingenfelder Ledig und großjährig
3, Johannes Lingenfelder Lingere, und
4, Friedrich Lingenfelder, Lingere allen in
Mudbach wohnhaft appellanten dann
anwalt Christian Lehmann.

Es erscheint der Königl: appellationsgerichts
den appellaten Anwalt zu verkünden
dass wir Vielbei der vorgenommenen Theilung
des Nachlassvermögens weil. Georg
Georg Lingenfelder dem alten, auf die
Aufforderung seines gerichtlich bestell-
ten, seinen Anwalt zu verkünden, dass
appellat seinerseits dem Urtheil des Königl:
appellationsgerichts vom 9ten December
voriges Jahres genügen gedenkt hat
gestern unter wiederholung vorstehender
Erklärung die appellation der Eingegangenen
zu vernehmen, den appellanten

in allen seinen Theilen vorzuschreiben
Kosten mit gehöriger Sorgfalt zu verfüllen
endlich die Taxirung dieser
Kosten nach den Heilungsgesetzen
anzuordnen.

Golen

Posen den 13 Januar 1834
= m. Loy =

7 auf.
ass.
Ch 2

№ 1932.

Auszug

für 1) Johann Ludwig Hilbert Schneidermeister zu Lugnefelden Wittwer, Adventsmann zu Neudorf, für denselben Beschluß
2) Apollonia Lugnefelden ledig, gewesene Ehefrau Hofmann
3) Johann Lugnefelden, minderjährigen Sohn
Lugnefelden minderjährigen alle in Neudorf wohnhaft
Appellanten wegen einem Beschluß des Berg. Gerichts
vom 3ten Juni 1833

gegen

Georg Lugnefelden den jüngeren, minderjährigen in Neudorf
Appellaten.

Nachdem den b. Appellationsgesuche den Appellaten die Zustellung, daß Appellat wohnhaft sei, wegen der Theilung des Nachlasses der verstorbenen Georg Lugnefelden von Neudorf Hülfe auf den Heilungsfall beschränken zu wollen, so sind mittelst Heilungsurtheil die Kosten wegen der angeordneten Theilung, daß Appellat wegen der in Betreff eines minderjährigen Theil des Collegiums auf diesen Theil nicht die übrigen 3 Theile in Betracht, und übrigens die in Betreff eines minderjährigen Heilungs Taxirung auf diesen Theil zu beschränken habe.

Den Appellaten in die durch diese Abhandlung gemachten Kosten zu verurtheilen.

Posen den 13 Januar 1834.
= Loy =

Factum

Georg Engenfelder der alte verstirbt pia mente
nuncupativo et sonoris nunc testibus ultimo Calendarum
Martii proxime à Decessu anni 17ten May 1830.
Letzte Verfügung wurde neue Appellaten nicht
accepted, wornach der alte Engenfelder am
30sten October 1831 ein Testament verfasste,
und den ~~Rest~~ appellaten in fall er die letzte
letzte Verfügung angenommen würde, auf den Pflichttheil
reducirte. Auf welchem Absterben der Georg
Engenfelder wegen appellat gegen die Appellaten
den einen Verfügungsklage auf dessen Verlassenschaft.
Letzte Verfügungsklage wurde durch Urtheil der
Cais: Landgerichts zu Freudenthal vom
9ten Juli 1833 zugesprochen. Gegen dieses
Urtheil appellt. Da der Appellatorius stell
dem der Appellanten den Subsidiarayd
Delato, den Verfügungs Eyd zu folge der
abgelegten Testaments nun für den Pflichttheil
begründet. Mit Anerkennung dieses Delato
gab das Cais: Appellations Gericht dem appella
ten ~~Recht~~ Recht, die zu vollführung des Eydes

Nr. 1915 d. R. Landstätten

Nr. 8211 d. Ver. Ag.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ludwig Barnikel

Beilage

Gaeta

Beilage

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer
1870

Rechnung

über die Gemeinde Wohlstein, abgehandelt

mit Ludwig Bernstorf, Gastwirth und Bäcker

für Lieferungen

10/Juli — 12. Dez.		Gegenüber Rechnungsbetrag	12	36
	21	Liter Milch	2	52
	3	Kaffeebohnen		30
	11	Cent. Heu		55
	5	Eier		50
	8	Mal. Einlösung 5 Thlr. abgenommen	2	09
		Summa		30
		Gegenüber bei der Rechnung		30
	1	Liter Essig		30
		Cent. von der Hauptstraße		50
		Eier		50
		Liter Milch von oben		50
		Liter Bier abgegeben	1	32
		Gegebene Arbeits		44
	5	Cgt. 5 gramm		40
	16	Eingemacht		02
		Kopf Tannen mit Abschätzung		02
		bei der Abschätzung zu nehmen		20
	15	Karten bei Gemeinde bei Abschätzung		20
	19	Karten bei Gemeinde		20
	20	Gemeinde Abschätzung		20
	20	Abschätzung bei der Abschätzung		12
	22	Bürgermeister		20
	23	Gegenüber Abschätzung		
		Gesamtsumme	35	44

Rechnung f 155.04 55.44

21 Sept. Hasselbau . . . " 41 1.
25. Hofgebäude bei Abbrennung
Strohdach und Hühnerhäuschen . alt: . 5.41
26 Sept. Hasselbau . . . " 48. 1.12
Porto & Commission . . . 5.36

f 167.31 57.56
57.56
f 225.46
Abzug
f 223.14

Zweihundert drey und zwanzig Gulden vierzehn Kreuzer

Für Richtigkeit
B. Eckermann

Für Spreng- und Schuß-Arbeit 55.00
abzüglich
bei 221 . . . 4.10
225 mit . . . 5.24
bei 226 . . . 2.14
" 13 . . . 1.57
" 20 . . . 1.53
" 22 . . . 1.58
" 27 . . . 5.36
Porto Ersatz . . 6
22.13

— 227.14.
ab: 22.13
205.01 ex

Excerpirt zu zweihundert fünf Gulden ein Kreuzer.

Herrnbaumkamp den 7. Februar 1838.

Leonhäuser

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungszeichnis

zu Rechnung

des Tischlers Burkhard, Gehülfen auf
dem Fürstenhofe, Contrahenten Theilung

gegen

die Gemeinde Wolfshain, vertreten durch
seinen Bürgermeister Daniel Koenig, Gutsbesitzer
allda wegen Contrahenten Theilung.

	Forderung f.	Forderung xr.	Gutschrift f.	Gutschrift xr.
I. Leistungen und Auslagen seine Hofgüter betreffend insgemein.				
1) Anfang	1	07	1.	16.
2) Forsetzung	1	"	2.	27.
3) Reise nach Wolfshain 5 Meilen hin und zurück à 2 Gulden baar	"	"	18.	54.
4) Verrichtung daselbst.	1	"	2.	34.
5) Einkünfte 5 Meilen hin und zurück à 2 Gulden	2.	33.	18.	54.
6) Auslagen an die Gehülfe dasigen Orts				
	5.	40.	56.	05.
			2.	40
			= 58	45.
II. Rechnungsleistungen der Gemeinde Wolfshain allein betreffend				
7) Forderung			9.	27.
8) Anfang	1	07	1.	16.
Forderung	"	07	"	24
	1	14	11.	07

Für die Hälfte des Gewalts — 56.12 ex
Vergütung Reisegeld. " 15
56.27

7.7
56.05
56.12

Porto Ersatz 6
Summa 22.13.03

Abrechnung. Gebühr
fl. kr. fl. kr.
Zeberabrechnung 11. 11. 07
11. 11
= 11 21

Zusammenstellung
Kosten außerordentliche niedrige
Gebühr wird . . . . . 8. 45.
Kosten welche der Gemeinde
Wolfstein allein zu tragen
haben . . . . . 11. 21.
Da 70 .06

Zusammen gebührig Gleich festgestellt
Hans

Beginnt die Kosten, welche in die Masse gemeinsam getragen werden sollen, zu fünfzig sechs Gulden zwanzig sieben Kreuzer, und sind, welche die Gemeinde Wolfstein allein zu tragen hat, zu elf Gulden vier Kreuzer. ~

Zwiesbrunn den 20. februar 1835.

Lenkung

7K 1915

Nachschrift. der Kosten [illegible] Abschr. ohne die Ab. z. d. g. Akt. kostf.

Die Kosten sind [illegible] wie folgt:

I. Diejenigen ~~welche~~ welche nach ~~nicht~~ ~~vorgeschrieben~~ ~~werden~~ sind welchen eine Masse gehabt, sondern fällt, nämlich übernahm nach ~~nicht~~ [illegible] die Ab. z. 27 Akt. ~~welche~~ welche V. Vzn. durch den Verhandlungen u. Lau, bestätigen Akt. nach den Betrag von 205 fl. 1 kr.

Lof. 1
56.27
261.28

2. Die Gf. der Verg = u. Lauf. Akt. klagend nach d. Ab. v. 56. 27 –

* Gehören welche nach dem Gesamtakte v. 261 f. 28 kr.

II. Die von der Gf. W. allein zu bezahlenden Kosten die Ab. v. 11 f. 3 kr., wovon jedoch die von derselben ~~bezahlt~~ ~~abgetan~~ abfall für tragend Akt. der Akt. u. Z. als gem. M. mit beizu. sind.

die Wolfstein genommen zu den übrigen Ausgaben

7C 1015

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer
1842

Antrag
für
Ludwig Burkard, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Bischofsheim, Gemeinde Bischofsheim, wohnhaft
Appellanten
gegen
die Gemeinde Wolfstein, vertreten durch
ihren Bürgermeister Daniel Krenig, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellantin.

Gegenstand der heutigen Appellation ist die von
unserer Seite den Appellaten gegen die von
Gemeinde Wolfstein beigelegte Abtheilung der
Gemeinde Bischofsheim bestimmte Grenzlinie
Beschwerde führen, und die Gemeinde Wolfstein und den
Appellaten gebeten haben, gedachte
Grenzlinie zu bestätigen und beizubehalten, somit
27. März 1837. zu erklären, daß die Grenzlinie nach der
Aussage der Zeugen so gehen soll, wie
sie gezeichnet ist, nämlich anfangend
an dem Stein No 1. Lit: K. von da in gerader
Richtung auf den Stein No 18. und weiter durch
den Bischofsheimer auf den Stein No 1. Lit: A. hinaus
zu erklären, daß unsere Beziehung der Gemeinde
Gemarkung die keine gesetzliche waren, die Gemeinde
Wolfstein somit zu den Kosten zu verurtheilen

1815.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

27 Febr. 1837.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Original

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungsbuch

für die Ob. Amtliche Appellation

Ludwig Landgraf, Gerichtsdiener alda, Appellat.

		Rthl.	Gr.	₰
1.	Appellant			
2.	Beschlußbau			
3.	Ber. des Amts		8.	24
4.	Fegerlohn des Beschlus-			
	ses u. Copy 27 Bg			54
5.	Ordnung Rthl. 6 Gr.			
6.	Zeitversäumniß			
7.	Mundung			
8.	Bürgschein 2 Rthl.			
9.	Amtsbote			
10.	Porto u. Copy			
11.	Ausfertigung			

Hierauf die gerichtliche Appellation hiesiger Amtes

A. Lehmann

Empfangen auf Ordnung von zwei und fünfzig Gulden fünfzig Kreuzer. Zweibrück d 24 Januar 1835.

L. Landgraf

№ 1915.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vollmacht zu Zuschrift

für

Ludwig Burkhard, Ackerbesitzer
zu Neuhausenhof, Gemeinde Wolfs-
heim, erhobene Appellation c. Zuschrift
heim gegen Urtheil vom 7 April 1828.
Urtheil gegen die Gemeinde Wolfsheim, gemäß
der durch ihren Prozeßprocurator H. Krieg
daselbst eingelegte Appellation vor Königl.
Kreisregierung des Königl. Bezirksgerichts
Kreisregierung vom 7 Juli 1828. und
4 Juli 1833.

Urkunde

Gegeben den 23 Dezemb. 1834.

— v. Loos

Beglaubigt

A. Eichmann

Gegeben den 23 Dezemb. 1834.

— v. Loos

№ 1915

Quartblatten

7972 der Acten

Orig. II

Vor Gemeinde Wolfstein appellirender Theil Eingesessener David Koenig Gültbesitzer zu Wolfstein wohnend. Appellant

Dingen von 2 Abtheilen der k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern vom 9ten Augst 1832 & 16ten Juli 1833 Entscheidung betreffend

August Colmann.

gegen

Ludwig Burkhard Gültbesitzer allhier Beklagter Appellat und Anschlußberufer, klagend, appellirter Theil Emanuel Glaser &

gegen

Appellat Simon Peter Bollenbacher der Klagen zu, Peter Lion der Neuen & Daniel Lion alle Ackersleute zu Wolfstein wohnhaft der Letzte in eigenen Namen und als Beystand seiner mit seiner ordentlichen Gewalt Maria Catharina Hoebel ehegenossen minderjährigen Kinder, Johannes, Margaretha und Peter Lion, beigeladener Theil appellirter Theil Emanuel Peter.

Emanuel August Colmann hatte sich mit Klage vom 6ten Aprill 1832 gegen die Gemeinde Wolfstein, wie auch Burkhard wegen dem Einspruche gegen die von Gemeinde vorgenommene Theilung der Waldung Hengstbusch, wie auch wegen Theilung des Kirchhofs gerichtlich gemeldet, in welcher Theilung durch den Kirchenvorstand gestimmt worden sollen, in der Absicht, daß 1) der Wald, soweit dieser in Anregung seye, in 2, zu vertheilen, daß 2) der Kirchhof, soweit dieser nicht gestimmt worden sollen, 1789 bestimmte Theilung angeordnet, auch über die Kosten des beigeladenen Burkhard gesprochen werden solle, wobey selbe des deshalben fassirte Urtheil vollstreckt werden solle, und über die Klage von dieser Entscheidung zu beyden Theilen Appellation

erforderlichen Entscheidung Burkhard's Eingang selbe, eine Entscheidung zu
veranlassen. Finden vorbehalten.

Anwalt Glaser trug darauf an: Hochgefallen dem k. Appellationsgerichte den
gegen die gemeinschaftliche Entscheidung des Landgerichts des Hausen
in Wolfstein und dem Appellaten gehörenden rechtskräftigen und ab-
zuziehung der Leistung des Treffs erforderlichen Entscheidung für begründet
zu erklären, demnach zu verordnen, daß der Grenzlinie und der Treff
des Treffs in derjenigen Leistung genommen werde welche in dem gemein-
schaftlichen Plan unter Lit. F. G. H. bezeichnet ist mit einer Länge von 418
Meter mithin schon zu verordnen sey in dieser Leistung die Grenz-
gesetzt werden.

Rechtlich die erforderliche Hilfsfeststellung klagt anbei, daß selbe ungesäumt sey
wie möglich beizubringen zu verordnen und die Gemeinde Wolfstein zu den
Kosten zu verurtheilen.

Beklagtischer neuer anwalt Gemeiner zu verordnen, welcher mit Rücksicht auf
die Entscheidung und die Entscheidung des Appellaten und Kläger von 1779
so wie des Vergleichs vom 29ten September 1789 für Gründen darüber
abzugeben hat; ob hier von der Gemeinde, oder ob gegen dem Appellaten
Burkhard angegebenen auf dem Plan des Geometer Hagemann unter
Lit. F. G. H. und J. K. L. gezeichneten Grenzlinie der Leistung sey Kosten
vorbehalten.

Anwalt Petri trug darauf an: Hochgefallen dem k. Appellationsgerichte
die Klage als unzulässig Rechtswirksam abzuweisen, zu verordnen,
daß Entscheidung zu setzen und die Klägerin in
die Kosten zu verurtheilen.

Rechtlich zu erkennen, daß Entscheidung nur gegen eine streitende,
muß gesetzlichen Klage oder durch Experten zu ermittelnde, von man
Parteien zu leistende Hilfsfeststellung den Zug der Grundstücke über ihre
Grundstücke sich gefallen zu lassen gefallen sind, sofort von Kosten
zur Leistung dieser Hilfsfeststellung und in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Zum Vorfall des k. Appellationsgerichts vom 5ten Juni 1835 in Sachen
in Sachen der Gemeinde Wolfstein gegen den Appellaten Burkhard und
die am 29ten September 1789 abgeschlossenen Vergleich in Betreff der
Abtheilung der Grenzen der Gemeinde Wolfstein und dem Bürgermeisterhof
bestandenen gegenseitigen Rechte für gültig erklärt. Diese Vorfalls,
wodurch zugleich in Abänderung obigen Vergleichs, daß die in dem selben
bemerkten Grenzbestellen in der vorschriftsmäßigen Linie von 24 Fuß
Breite von zu verordnenden Grenzen bezeichnet und festgestellt werden

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer
902

sollen. In Gemäßheit dieses Vorfalls verordnete der hiesige ernannte
Geometer Hagemann einen Plan über die Beschreibung und Ab-
steinung der Leistung der Grenzlinie, Lauf der Grenzen, dem
selben am 12ten October 1835 verfertigten Protokoll, an
hob jetzt Appellat Burkhard gegen die vom Geometer be-
zeichnete Leistung der Treffs Einsprachen, behauptend,
daß dieselben von dem gemeinschaftlichen Vorfahren nicht
mehr für Recht gegen worden seyen, in Hinsicht auf
die beigebrachten Proben und erklärten, daß sie von den Appellaten
und dessen seinen Vorfahren Conrad und Christoph Burkhard
wahren Gerechtsame angefeindet hätten, über welche auf den
Einstimmung der Geometer die Treffs gesetzt worden, allein
daß sie nie gegen gesetzige Entscheidung diese Treffs
stillschweigend dulden, zu dieser Klage sey die Klage verjährt
zur Abänderung am Appellatenhof gewiesen. Die Gemeinde
Wolfstein trug die beigebrachten Proben in der Leistung, daß auf
dieselben der gegebenen Erklärung gemäß mit der Entscheidung
der Sache gehörenden Entscheidung einverstanden sey, und
gebeten wird der Streit ist. In gute Erwägung sich dann:

1, ist nicht zur Entscheidung der von dem Appellaten Burkhard
erhobenen Einsprachen eine Leistung des Landrichters nöthig?
2, ist nicht die Entscheidung der Herr Bollenbacher & Consorten
dem Antrag derselben einstimmen alle Einsprachen zu verwerfen.

Beigefügte Entscheidungen sind dem Anwalte Herrn Glaser
28. & Herrn Petri zu Speyer zu Handen.

28

№ 194.

Im Jahre achtzehnhundert siebenundvierzig den neunzehnten Juni sind vor mir August Calmann Bernoulli für die Gemeinde Waldstein; Jakob Ris Landwirth in Grindelwald und Ulrich Rubi Landwirth in Grindelwald als Experten in Pflichten genommen und über die nachgesuchte Abschätzung folgendes Gutachten abgegeben worden:

1) Dem H. Glaser Arnold von Ludwig Burkhard auf dem Rinderweidboden in Grindelwald gehörigen und mit seiner Ehefrau Charlotte,

2) dem H. Friz Arnold von Bern Heinrich Ballenbacher et Cons: in Abschrift in seinem Besitzthum befindend mit allen

einem jedem derselben eine besondere wörtliche Abschrift von gegenwärtigem Qualifikation gegeben

Kosten für Jeden 2 Bz.

1 Original -	28 Bz
2 Abschriften	19
Stempel	1
Porto	11
	1 Fr. 07 Bz.

No. 926. Registrirt zu Interlaken den 1 März 1847 für wirklich stempelfreie Abschrift

№ 1915.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kaufbrief

für

Ludwig Burkhardt, Gutsbesitzer auf dem Rinderweidboden, Gemeinde Wolfenschiessen

Abgetretten

gegen

die Gemeinde Wolfenschiessen, vertreten durch den Gemeindspräsidenten Daniel König, Gutsbesitzer zu Wolfenschiessen anwesend Abgetretten;

Es gefallen dem Königlichen Abgetrettenden gegenwärtigen Kaufbrief die gemarkrichtige Besitzung der Gemeinde Wolfenschiessen auf dem Rinderweidboden, und die Eigenschaft eines gewerbten Alpweidrechtes, und die Eigenschaft der Berechtigung dasselbe vorschriftmässig zu benutzen für eigenmächtig zu erklären, demnach zu verordnen, dass die Gemeinde auf dem Rinderweidboden in gegenwärtiger Richtung genommen werde welche in einem gemarkrichtigen Plan unter Lit. A. B. C. begriffen ist und eine Länge von 618 Meter enthält soll und zu verordnen sey die Einschreibung des Plans gesetzlich zu machen;

Ferners den Gemeinden aufmerksam zu machen, dass sie gemäss Gesetz diese Abgrenzung gehörig zu unterhalten, und die Gemeinde Wolfenschiessen zu der Besitzung zu verantworten;

Dabei wird zugleich auch dem Gemeinden zu verordnen, welche mit Vorschuss auf die Lehenbesitzer auf Kosten zu verantworten

6. Febr. 1837.

den Convention und Vertrag vom 1778 d. wie der Abtausch vom 29 Septembre 1789 zum Gebrauch der Gemeinde angelegten sind: als der Bau der Gemeinde, über den von dem Bezirksamt Bürkard mit dem Plan der Gemeinde Hergenrath Titl. K. H. K. d. d. 3. angefertigte Gutachten die Bischöfliche Hof. Cultur anbefohlen

Glaser

* ausgegraben

1915.

Ladung

für

die Gemeinde Wolfstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Daniel Koenig, Gutsbesitzer zu Wolfstein, wohnend, Appellantin, wohnhaft durch Anwalt August Culmann.

gegen

Ludwig Burckhard, Gutsbesitzer auf dem Bildchenhof, Appellat, wohnhaft durch Anwalt Glaser. x.

gegen

Simon Peter Bollenbacher, der Gerichtsvollzieher zu Eupen, Instrumentar zu Appellats Ausgabe beigeladener Partei, wohnhaft durch Anwalt Stein.

* Datum Tages Zeit Stunde, Jahr, Monat, Tag, Stunde, Minute und Sekunde des Erscheinens, Name, Vorname, Stand und Wohnort des Erschienen, Name, Vorname, Stand und Wohnort des Vertreters, Inhalt der Vollmacht, Name, Vorname, Stand und Wohnort des Appellaten, Name, Vorname, Stand und Wohnort des Appellanten, Inhalt der Appellationsbeschwerde

6. Febr. 1807.

Es ist dem Appellaten Burckhard aufgetragen worden, binnen 3 Monaten, vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, die Gemeinde Wolfstein, Appellantin, wegen der Appellationsbeschwerde, die sie gegen das Urteil des Friedensgerichts des Kantons Eupen vom 29. Januar 1807 eingelegt hat, vor dem Appellationsgerichtshof zu Aachen zu vertreten.

Dieses ist geschehen, in Gegenwart des Appellaten Burckhard, auf dessen Ansuchen und Verfügung dem Appellanten, der Gemeinde Wolfstein, durch Anwalt Culmann, wohnhaft zu Aachen, Appellantin, wohnhaft durch Anwalt Glaser, x.

gegen

Simon Peter Bollenbacher, der Gerichtsvollzieher zu Eupen, Instrumentar zu Appellats Ausgabe beigeladener Partei, wohnhaft durch Anwalt Stein

Dreithal Entschädigung zu zahlen schuldig befunden worden ist, - den Eingesessenen Burkhard und der Gemeinde Wolfstein zu bezeugen ist, - den Eingesessenen Burkhard zu den Kosten allen Verfahrens sowohl vor- als nachstehenden Verhältnisse im Betreff des ersten Punctes und für den Fall, daß der h. Appellationsgericht sich nicht stehen und dem Urtheil vom 6. Febr. 1837 gemäß Burkhard vom aufgehaben Entschädigung Burkhard's übergungen sollten, einer Entschädigung zu verurtheilen. Kosten vorbehalten.

D. Erkenntniß

1915.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

Zwischen Simon Bollenbacher jun., Eigenthümer Simon III, 3, Daniel Linn, alle Einwohner zu Eschweiler, Kläger, einer Seite, und Beklagten andern Theils, wurde in Betreff des ersten Punctes und für den Fall, daß der h. Appellationsgericht sich nicht stehen und dem Urtheil vom 6. Febr. 1837 gemäß Burkhard vom aufgehaben Entschädigung Burkhard's übergungen sollten, einer Entschädigung zu verurtheilen. Kosten vorbehalten.

Ley

Kläger

gegen

die Gemeinde Wolfstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Daniel Thönig, Beklagten andern Theils, wurde

In Erwägung, daß Beklagte nur als Eigenthümer gelaufen sind auf Anerkennung einer Servitut - einer aber ihrer Landwirthe gerichtete Klage ist;

daß diese Klage unzulässig ist, soweit die erste Instanz umfaßt, indem Beklagte nicht erschienen waren;

In Erwägung, daß Sinn Eindruck Vorbringen gegen die Beklagten nicht vorliegt;

6. Febr. 1837. daß aber Gemeinden nicht berufen waren, Servituten gegen Eigenthümer zu constituiren;

daß aber Beklagte als Gemeinde übrigens auf Grund Privilegien Servitut zugestehen oder Beklagte einerseits die Gemeinde andererseits verpflichtet;

daß Bürgermeister zu Gemeinde Eigenthümer gegenüber nicht vertreten, somit auch Daniel Linn, Namens seiner Mitbürger zu verurtheilen;

daß aber Sinn über von Beklagten abgegebene Erklärung muß mir über einer:

„daß Sinn nicht Eigenthümer und gehörig punctl. „Pflichtig gewesen, sich als Eigenthümer vorstellte."

Die Entmündigung, aber übrigens muß neu über die
über Ludwig muß die Namen neu Linien Ferber
Leuchtenberger zugeordneten Lunda, Georg Leuchtenberg neu
Ottilie, wobei aber das Leben als höchste Instanz
in unterzeichnet acceptirt haben (Frankfurt 27 Mai 1848, gerichtlich registrirt) wobei nicht
hinzugefügt sind.

Die Entmündigung, daß Dr. Klaeyle durch den verlie-
henen Vormundschaftsrichter ihre Freundschaft Frei
von Fodern Curatel acceptirt, und die Zustimmung
ertheilt haben;

Aber gegen diese eine gegen eine Einwendung hat
Appellirung für eine Dr. Schönemann Frei
Einwendung gegen die Dr. Schönemann
Und diese

Gründe gegen das K. Appellat. Gericht, ein
Klage als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet
das sie wieder weise, ein Dr. Klaeyle unsere
Recht Gericht zu setzen in ein Klagerecht in ein
Lerne zu verurtheilen.

Subsidiarisch zu erkennen, daß Dr. Klaeyle nur
gegen eine Einwendung, auf gesetzliche Klage
oder klare Exporte zu vermitteln, neu neue
Rechtsab zu Einhaltung Entscheidung, die Frage der
Rechtsfähigkeit über ihre Gründe Freundschaft zu
Curatel gegen Recht sind, gegen Rechtsab zur
Einwendung, diesen Entscheidung und in ein
Curatel zu verurtheilen.

L. Lotti

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

No 1914 I. Rolle. Ct 1-4

für die gesetzl. [illegible] Gesetz z. Siegfried verle-
[illegible] Siegfried [illegible] Siegfried
[illegible] Hause in Siegfried
[illegible] Appellat
[illegible] 31 Januar 1839
gegen [illegible] Ludwig [illegible] in Siegfried
Mathias Ratzer, Gutsbesitzer in Siegfried
[illegible] Siegfried
[illegible] Siegfried
[illegible] Georg Jakob Ratzer als auch Anna Ma-
[illegible] Gutsbesitzer Siegfried
[illegible] Georg Mathias Ratzer Gutsbesitzer Siegfried.
[illegible] Mathias Ratzer Hausbesitzer in Siegfried, [illegible] Ratzer
Hausmann in Siegfried, [illegible] Friedrich Georg Hausmann in
Siegfried, [illegible] Siegfried [illegible] Georg, Amalie [illegible] Friedrich
[illegible] Mathias Amalie Georg geb. Ratzer, Appellat

Es gestellt

[illegible] Appellat Gericht [illegible] Beschwerdeschrift [illegible]
Appellat [illegible] Appellat in Siegfried [illegible]
[illegible] Appellat Klage abgewiesen, Kosten die Klage
Klage verurtheilt

[illegible] Appellat [illegible] Appellat
[illegible] Siegfried [illegible] Siegfried [illegible] Siegfried

No 1914

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Inclusum

Ich Ludwig Wolff, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Mosbach bei Neustadt a/d Haardt

2, Georg Mathias Metzger, Gutsbesitzer zu Duttweiler wohnhaft, als Vormünder und Curatoren der in Duttweiler verstorbenen Eheleute Georg Jacob Metzger, Ackersmann und Margaretha geborne Schleicher alias Anna Margaretha geborne Schleicher daselbst, b, sodann der genannte Georg Mathias Metzger, c, Wilhelm Metzger, Ackersmann zu Mosbach, d, Carl Philipp Metzger, Handelsmann zu Duttweiler und e, Friedrich Metzger, Handelsmann zu Neustadt als Namens seiner Kinder Georg, Amalie und Emilie Metzger, dieser als Erbin ihrer Mutter Amalie Metzger geborne Metzger

Appellaten, gegen

die gerichtliche Taxe zu Deidesheim

wegen Verletzung des Präsidenten des Landcapitels Johann Friedrich Schorr Pfarrers zu Duttweiler und der Beisitzer, Pfarrer Christoph Hillbaler, Ackersmann daselbst, Appellaten zu Gegenwärtigem

Appellat

Appellant

Appellaten

Appellaten

Appellaten

vermöge, Appellantin von einem Urtheil
des Königl. Ergiebungsrathschaftsamt
vom 31. Januar 1833.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgr.
[illegible] Cassation zu ermessen
mit Gebühren und Kosten;

Im Uebrigen falle die Appellantin mit ihr
vorstehenden Gesuch durch Abweisung der
Klage Klägerin Widerbeklagten, von der jetzt
klagen Widerklagerin Appellantin auf Ver-
lust Cassation der Appellantin auf Ver-
urtheilung der Widerbeklagten, [illegible]
so wie auf Festsetzung zu verweisen
und verweise diesen Theil selbst in die
Kosten zu vermessen;

Gesehen den 13 Novemb. 1833,

[illegible]

N:o 1914 d. R. Exhibiten N:o 7066 d. Ukl.

DIMENSIONS-STEMPEL 17 Kreutzer

In Sachen der geschiedenen Hofrath Bischoff
Klägerin, contra Widerbeklagten Hofrath
Bischoff, Klägerin in Widerklage,
die Ehescheidungs Sache betreffend, wegen alle
Gegen erhobenen von seinem Beklagt dem. Ergiebungs
Gesuch zu Abweisungsfall vom 31ten Januar 1833
mündlichen Vortrag erwogen Beklagten
Gegen

1. Vortrag Beklagten, Klägerin in Widerklage
Klägerin in Widerklage
2. Klagen Widerklage Beklagten in Widerklage

I. die mündlichen Zeugen Aussagen Beklagten
Klägerin in Widerklage, gegen Beklagten,
Klägerin in Widerklage, Klagen, Gegenbeweis
II. Klagen Widerklage Beklagten, Gegenbeweis
III. schriftlichen Beklagten, Gegenbeweis
IV. Beklagten Klägerin in Widerklage, Gegenbeweis
V. Klagen Beklagten, Gegenbeweis
Klägerin in Widerklage, Beklagten,
Klagen Beklagten, Klägerin in Widerklage,
Beklagten Klagen Beklagten, Klägerin in Widerklage,
Beklagten Klagen Beklagten, Klägerin in Widerklage,
Beklagten

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Expedirt

[illegible]

K. k. Bezirksamt

Expeditor
Glaser

1917.

Cession
für
1, Sebastian Gaimer, Bauer zu Adenau No. 2, Johannes Schmitt Ackersmann zu, Georg Wiegler Ackersmann, beide wohnhaft in Pfiffershardt wohnhaft, b, der Gemeinde Pfiffershardt in gegenwärtigem Falle vertreten durch ihren Ortsvorsteher Franz Joseph Stahl, Gutsbesitzer und Pfiffershardt wohnhaft, Cessionare und gegen Verpflichtung der b. wohnhaft, Cessionare und gegen Verpflichtung der b. Cessionare zu Frankenthal neun und zwanzig Jahre lang jährlich zu Neujahr auf zweihundert zwei Reichsmark, und von fünfhundert Jahren achthundert drei und zwei Mk, vorhanden durch Anwalt August Culmann.

gegen

1, Anton Dannhardt den zu der Ackersmann in Pfiffershardt wohnhaft, b, Jacob Dannhardt den Zweiten, auch Ackersmann in Pfiffershardt wohnhaft, Cessionare, vertreten durch Anwalt Glaser.

Es gestalten die b. Cessionare mittelst Cessionsurkunde des Bezirksamtes Adenau vom 6ten Januar 1833 zu nehmen, daß die Cessionare vom 1. Febr. 1834. an selbst den Canon der immerwährenden Lagerung zu bezahlen haben, jährlich zu entrichten, daß die Gemeinde Pfiffershardt die Verpflichtung des Lagergrundes auf den jetzigen Platz gehörigen Ortes, den Cessionaren gehörigen, sowohl den Cessionaren zu Eigenthum zustehet, sowohl die von den Cessionaren zu übernehmen, die Cessionare zu Frankenthal über Abtretung der Cessionaren zu den Kosten beider Instanzen Rechtsbeständig mittelst Cessionsurkunde des Landcommissariats vom 21ten August 1832 zu nehmen, daß die Cessionaren berechtigt sind die Ersetzung der fünf letzten Verpflichtungen 30 jährige Verjährung von 1804 dargethan, sowohl Canon Cessionsurkunde daß die Cessionare von Pfiffershardt seit 30 Jahren von Pfiffershardt die

[illegible] der Verurtheilung zu zustand, auf den Acker, welche sie der Gemeinde Schiffenstadt gehörig und s. z. Peter Jost durch Tausch gegen, begrenzt theils durch einen Graben theils durch den Hofraum und den Müller [illegible] und theils durch [illegible] grenzen, einen unter sich durch den Ackerweg allerdings gehörigen 3 Morgen Feld besitzen, das zu ihrem Gebrauche nöthigen Tausch zu halten, und dass [illegible] während dieser Zeit den Prozess nicht weiter betreiben und ausdrücklich gegen [illegible] auf den nächsten Fall nicht gehalten werden [illegible]

[illegible] Kayser [illegible]

Ch. Ellmann

1. Febr. 1837.

Zug

D

No 11 1913

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 50

Ordnung

für

Anton Dennhardt den 1ten und Jacob Dennhardt den 2ten beide Ackerbleuten in Schiffenstadt wohnhaft, Appellaten

gegen

1) Valentin Geimer, Steinhauer und Ackermann 2) Johannes Schmitt, Ackermann, 3) Georg Kippler, Ackermann, alle drey in Schiffenstadt wohnhaft und 4) die Gemeinde Schiffenstadt, vertreten durch den Bürgermeister Johann Jacob Stahl, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellanten, wegen Ackerfrohnden, Amts Frankenthal vom 21. Augusti 1832. und 15. Januar 1833.

Da gefallenem königlichen Appellations-Urtheile zufolge die Berufung als gerechtfertigt zu erkennen, so wird erkannt:

Es wird den Appellanten

Original

№ 1910 d. Rk. Spruchakten № 7219 d. Actz.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Sachen

der Leber des zu Reinhardsbrunn verlebten Banquiers Friedrich Conrad Jacobi, nämlich: 1, Johanne Christine Elisabethe Jacobi, jetzige administrirte Johannen Friederike Gaedecke, Handelsmanne zu Reinhardsbrunn, und deßhalben, 2, der Vormünderinnen der Johanne Franziska Wilhelmine Jacobi, bei Lebzeiten verehelichten zur Johann Adam Liebergen Ehe, Gutsbesitzer zu Friedrichswerth und der sich, als a dieser Letzteren, der Zwischenehe und seiner verlebten Ehegattin testamentarischen Hinterlassenschaft mitgenommen, b, Friedrich Conrad Eduard Jacobi, Gutsbesitzer, c, Friedrich Conrad Jacobi, Gutsbesitzer, d, Henriette Wilhelmine Franziska Liebergen, ohne Gewerbe alle drei zu Friedrichswerth wohnhaft, 3, Johanne Charlotte Henriette Ehrhardt, Witwe und Mitarbeiterin des verlebten Handelsmannes Friedrich Conrad Jacobi, für Vormünderin zu obigen Johanne Christine Elisabethe von gerichtlicher Obrigkeit des H. Lehnsamtes zu Friedrichswerth vom 2 ten 29 Juni 1833, laut Decrets Chr. Ellmann;

gegen

den Kaufmann von Grünstadt, wohnhaft zu Reinhardsbrunn als Provisorischen Curators der Hinterlassenschaft weiland Johann Nicolaus Bordollo, Handelsmanns, und laut seiner Bestallung Johannes Klappenberger, Leinewebermeister, beide zu Grünstadt wohnhaft, Appellaten, wegen Decrets Petri;

Christ. Ellmann kann sich in: Appellat. Producto mit der Protocollirung des beiderseitigen Vortrages, wie von Seiten des Appellanten Hohl) und dem Protocoll vom 12 September 1838 gegen die Collocation und den sogenannten Rang der Forderung des Appellanten erheben

Contestatives, wie sie dort produzirt ist, als mangelhaft
sind; jedem liegenden Contestatives, wie sie in dem Ex-
tractus vor dem Lezirks Gerichte zu Frankenthal
produzirt worden als mangelhaft sind und jedenfalls nur als
mit reprimirend abzuweisen, dem Appellanten seine Kosten
in allen Instanzen beider Gerichtszug zu verurtheilen
und die Akten über der sinterlagten Gelder Summe
zu remittiren.

Petri concludendo: Es gefallen dem K. Appellativen
gerichte, die Appellation zu verwerfen, mit
Gutheissung und Kosten.

Factum.

Es hat vor dem K. Lezirks Gerichte zu Frankenthal
gegen Dominik Graeser von Grünstadt wegen
dem Collocation unter den Erben Gruber auf den
Grund eines Defaut. Urtheils vom 19 April 1820
und Inscription vom 28 ejusdem in 4 Z. und
des Freyjammerpfandes in Grünstadt dem Appe-
llat Gerichte und Inscription vom 21 Februar
1821 in 83 Hypothekarischen Bezirk collocirt.
Letzteres veranlasste den Protokoll folgende Con-
testative: es habe sich die Collocation der Erben
Gruber, weil diese nicht vom Tage der Einrey-
chung, das Verzeichniß des Gerichts der Contu-
mazialurtheils vom 19 April 1820, und nicht vom
Tage der Inscription der Alben Hypothekarischen Forde-
rungen Kenntniß. Diese Contestation gründet
sich in den Akten darauf: weil der
Graeser in dem Defaut. Urtheil verfallen sei, und der Ver-
kauf nicht der Alben nicht vom Tage der Einrey-
chung der Alben, 6 November 1820, dritten Hypo-
theken Forderungen verlangt habe. Erben Gruber,
sich auf der Contestation, weil sie zu Protokoll gege-
ben worden behauptend, daß gegenstehe, der Gerichts Ver-
wa sei mangelhaft, ihre Forderung der Hypothekarischen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 1910

[illegible] Regierung des [illegible] [illegible]
[illegible] Dorfes [illegible] [illegible]
von 12 Bogl. 32 Sgr. gegen die Collocation [illegible]
[illegible] Berg des Verfahrens des Hypothekenbuchs
[illegible] Collocation, wie sie durch [illegible]
ist, jede insgemein; [illegible]
ein [illegible] in den Anlagen [illegible]
Sonntag [illegible], als [illegible]
[illegible] und als insgemein [illegible]
die Opponenten [illegible] in die Kasse [illegible]
Berger zu [illegible]
[illegible]

Cultmann

Posen den 15 April 1834.
= m. Lang

№ 1910.

Citation

Auf das Ansuchen des Kaufmanns Simon Gumbrecht, wegen [illegible] durch den Justizcommissarius Bernhard Bordollo, Banquier- meisters und Handelsmann, und durch seinen Bevollmächtigten Johannes Hasperesberger, Bürgermeister beide zu Gumbrecht wohnhaft, Opponenten

gegen

die Erben des zu Lubzin verstorbenen Banquiers Friedrich Conrad Jacobi, nämlich 1, die hinterlassene Catharine Elisabeth Jacobi geborene verwittwete Gaedecke Handelsmann zu Lubzin, und Tochter 2, die Regierungsrathin neue Johanne Louise Wilhelmine Jacobi bei Lebzeiten Hofgerichts neu Posen Adjunctus Boengaesser, Gutsbesitzer zu Friedrichsheim neu [illegible]; als a, deren [illegible] Erbtheil, über gemeinschaftlich mit seiner verstorbenen Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaft ansteht, b, Friedrich Conrad Eugen Boengaesser, Gutsbesitzer, c, Friedrich Conrad Jacob Boengaesser, Gutsbesitzer d, Johanniter Ernestine Louise Boengaesser, alle Gumbrecht, alle drei zu Friedrichsheim wohnhaft, 3, Johanne Henriette Ernestine, Wilhelm und Mitarbeiter des verstorbenen Handelsmannes Friedrich Friedrich Jacobi, für Banquier zu Lubzin wohnhaft, Opponenten neu gegen Erkenntniß des K. Landgerichts zu Posen de 2 und 29. Januar 1833.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Es gefallen

Ihro k. Appellationsgerichts, die Berufung zu verwerfen, mit Gebührende in Kosten.

A. Tetzi

Gesehen den 15 April 1834
= m. Lobe

Rechnung
über
das Progymnasiums zu Grünstadt, repräsentirt durch Bernhard Bordollo, Einzugnehmer allda, Appellat,
ca
den Lehrer das zu Königsberg verstorbenen Banquiers, Friedrich Conrad Jacobi, Appellanten.

	Gebühren fl.	Gebühren kr.	Auslagen fl.	Auslagen kr.
1, Memorirt bestellung	-	47	-	41
2, Consultation	8	24	-	-
3, Communicat der Akten	1	53	-	-
4, Item an die Kanzleybeamte	-	57	-	-
5, Gebührende	-	57	4	40
6, Bulla	-	57	2	20
7, Avanier ff. ff. g.	-	47	-	41
8, Abschrift	1	16	-	7
9, Abschrift	9	27	-	-
10, Collation seine Abschrift der K. beglaubt	1	53	-	-
11, 4 Abschrifter	-	-	2	8
12, Porto & Correspondenz	-	-	5	36
13, Spatialien 2 fl.	4	46	-	14
Absatz 2 fl. & Zulag	1	11	-	57
14, Rückporto der Akten	-	57	-	-
15, Postporto zurück	-	42	-	7
	34	52	17	31
	17	31		
	a	52	23	xx
			17	
			51	16

als 4 fol Bogen à fl 1

Gesammtbetrag von fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer.
Grünstadt den 28 Mai 1834.

A. Tetzi

Visirt auf die Belauf von fünfzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer. Zweibrücken den 4 Juni 1834. = m. Lobe

Berry übersandt abzuschreiben. Dieses Urtheil vom 29
Januar 1833, worauf diese Einrede verworfen, und
sämmtlich auf sonach dieses Urtheil vom 29 Januar 1833
das Contumazialurtheil vom 19 April 1820 für
vorläufig erklärt und verordnet, dass die auf die
sen Urtheil gerichtete Appellation-Inscription vom
28. April 1820 gegen das Erkenntniss nicht gel-
tend gemacht werden solle. Gegen beide Urtheile
appellirten. Die Appellanten beriefen sich über
allem Andern auf die Akten für sämmtlich auf das
spätere Urtheil vom 24 Dezber 1823 - hingegen
sei die von Graeser gegen das Contumazialurtheil
vom 19. April 1820 erhobene Opposition verworfen
worden, gegen Urtheil sei daher kräftig und sei-
dieses zufolge die Rechtskraft das Contumazial-
urtheils dem Beklagten gegenüber hergestellt; die-
selbe Wirkung müsse es auch dem Beklagten
gegenüber haben.

Es fragt sich:

1, Ist die gegen das Contumazialurtheil erhobene Einrede
begründet?

2, Ist das Contumazialurtheil vom 19 April 1820
dem Beklagten gegenüber aufgehoben?

3, Ist das Urtheil vom 24 Dezember 1823 dem
Beklagten entgegen?

A. Lehr

Jean Ch. Calmann Namens der Appellanten zu
Protokoll.

A. Lehr

№ 295.

Den sechs Achtzehnhundert Vier und Dreißig
den Acht und Zwanzigsten Mai; Vor Christian
Ludwig Heinrich Hartwich, Aeltesten des Lö-
blichen Gymnasii Hanseatici zu Hamburg, als
mit Vorzeichnetem Gerichte, Vor dem Pedell
Augustin Gottlieb Hermann Lehder aus Pader-
born, Gerichtsdiener, Vor Zwei Zeugen
Vorgestellet und Verabredet, daß gegenwärtiger
Zeitpacht, den Herr Christian Calmann,
Aeltester der Gilde der in Königsberg woh-
haften Schmiede Handwerks Gesellen, als
in seiner Verantwortung Verneinet mit dem halben
Theil Obrigkeit Hans Hinzugezählten Gelitaten
gezogen; Pachtet Vierzig Neue Kreuzer

Obrig. et Copei 38.
Pedell 1.
Pedell 7.
=46 Sgr

№ 10740. Registrirt in Königsberg den 28 May 1834 für Insinuation.

Original № 1909 d. R. Gradicitaeten № 7222 d. Akts.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen
der Lehrmeister in Königsberg wohnhaften Bar-
guier Friedrich Conrad Jacobi, wohnhaft:
1. Johanna Katharina Elisabeth Jacobi, gebor-
nen Christ Calmann Ehefrau, Jacobi, gebürtig
aus Königsberg und letztere; 2. der
Barbiergeselle Friedrich Wilhelm
Jacobi, der Letztern Sohn aus erster Ehe, Lehr-
bursche, Gesellschaft in Friedrichsstadt No. 286
a, dieser letztere, der gewissen ihm und seiner ver-
storbenen Ehefrau bestandenen Güterzusammenschrei-
bung, b, Friedrich Conrad Ludwig Borngasser,
Gutsbesitzer, c, Friedrich Conrad Jacob Born-
gasser, Gutsbesitzer, d, Henriette Charlotte
Friederike Borngasser, ohne Gewerbe, alle drei
in Friedrichsstadt wohnhaft; 3. der Letztern Geschwi-
ster Kinder, Wittwen und Minderjährige des verstorbe-
nen Handelsmanns Heinrich Friedrich Jacobi, für Beider-
seits in Königsb. Lehrsache, Appellanten, wie wegen
Erkenntniß des K. Stadtgerichts zu Königsberg in Consistorialsa-
chen vom 2. Januar 1833. und Beschwerdeführern, dieser
Christ Calmann;

gegen

Philippine Margarethe Barbara geborene Hoff-
mann, in Gütergemeinschaft ihres Ehemanns Friedrich
Graeser, Gutsbesitzer in Schwenkitten, für dieselbe
gewohnheitlich, und diesen Friedrich Graeser selbst der
Letztern Ehemännlichen Gewalt, Appellatin und
Beschwerdeführer, wegen Ehesachen

Petri.

Christ. Calmann Lang dass es ihm gefalle dem
Ed. Gericht den Appellaten Otto zu entgegnen
die Mitappellat Graeser ermahnt worden sei
Ehesachen zu verweisen vor Gericht zu stehen, und
Ihm das Gericht was ihm sein Autorisation gefallen
ist, zu verfertigen; Gefragt und wie er die Beschwerd-

Appellation als mitgegründet anzuerkennen und auf die Hauptappellation Beklagtischer Antrag, mittelst Ablehnung dieser Reformation das angefochtene Urtheil erkannt zu sehen zu erkennen:

1.) das Klag Rüstow erster Instanz, welchem er die gegen die Contestation der Appellaten angebrachte Einrede, Mangel der Parteität und des Interesse für gültig zu erachten, abgewiesen hatte, trotz dem sie für begründet angenommen und demzufolge das Defect Urtheil vom 19. April 1820 als unrichtig und gänzlich entkräftet sich, seine Anklagpunkte übergeschritten habe; demgemäß diesen Theil des Urtheils zu annulliren und aufzuheben, gestalten sie in allen als unbegründet abzuweisen sei;

2.) das Klag der Appellaten auf gänzliche Abweisung, gestalten sie mit Abschluß der No. 1, 2, 3 mit nachbenannten Klage entkräftet und aufgehoben ist, gestalt derselbe aufzuheben, der Appellaten die aufgegebene Klage zu restituiren und sie in ihrem Besitz zu schützen, wie sie in ihrem Contract vom 24. Nov. 1819 als begründet sei.

Subsidiarisch, wenigstens das Begehren der 3. Klage Punkts des Urtheils aufzuheben, insofern derselbe nicht nur die Pacht entschädigende Klage angenommen worden sollte;

Die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

Petri concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgericht 1. den Daniel Graeser, Urtheil zu erkennen, wie sie mit — einig, seine Klage abzuweisen vom Gericht zu klagen, 2. der Appellaten Urtheil zu erkennen, daß sie gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts in Neustadt vom 2 Januar 1833 incidenter appellirt, gestalt vermittelst Verzeichnung der Appellation, und mittelst Ablehnung des Klagpunkts, die Sache Incidenz mit ihrer Contestation

gegen die der Incidentappellaten in gewissenhafte Klage) in Ihre gerichtliche Taxe entschädigt einzuweisen als hierin ungehörig abzuweisen;

Subsidiarisch, mittelst bezüglicher Reformation das angefochtene Urtheil und mittelst Execution des Spruches der Klage, die gerichtliche Einweisung der Incidentappellaten gegen jetzt für gültig und gerechtfertigt zu erklären; absolut:

4.) für die laut Spezialtaxe beizutreibende und am 18 Februar 1820 durch den Curator des entlassene Summe gegen . . . . . fl. 3000. "

2.) für die, von dem durch denselben Curator am September 1819 abgeschätzten fl. 1150 bauen in die Hofraithe Neue Zimmer neu . . . . . 710. "

3.) für die neuen, neu derselben Zimmer auf 1150 fl. zur Aufschätzung neu Mobilien neuere Taxe neu 460 fl. auf Abzug der Summe in Rechnung zu nehmende neuere Mobilien auf resultirende Summe neu 234. 36

4.) für die Taxe der im April 1820 neu dem gerichtlichen Curator abgeschätzten Obligationen mit . . . . . 24 fl. 50. "

5.) für die von demselben für unbekannt Geist taxe verfallene . . . . . 134. 32.

6.) für das bemeldt neue der Hofraithe entschätzten Legat der Linke in Reco mit . . . . . 44 fl. 30.

alles gemeinschaftlich der Zinsen, und in Erwägung daß das neue der Linke Lüdger in Melsdorf fernerhin Legat ad 300 fl., so wie mittelst das der 1400 fl. Forderung für verschiedene gerichtliche Immobilien der Incidentappellaten zu dem sub No. 6. 7. der Disposition des erkenntnißlichen Urtheils aufzugebenden Betrag zu schlagen;

Subsidiarisch, jedenfalls mittelst bezüglicher Reformation das Urtheil ad quo zu Recht zu erkennen, das das mittelst Lit. mit Protokoll vor Notar Pfeffer vom 21 Januar 1824 in Beziehung auf Hebung und Taxe der Forderungen der Incidentappellaten aufgenommene

[illegible] Einbringung und der contrahirten Schuld von 600 Stundlagen Beweis bilde, und dass besser der Sub No 1 bis 5 incl. und 8 bis 12 incl. das contrahirten Urtheils der Contrahirten bestätigten aufgegebenen Beweis übernehmen und gegenstandslos sei, worüber selbst für sich selber, aber Sub No 6 und 7 ibid aufgegebenen Beweis zu führen; setzen unter Vorbehalt aller Rechte, die Ihnen für weitere Verhandlung vor der ersten Richter zu [illegible] vorbehalten;

Setzen Subsidiarweise, aber Sub No 183 das contrahirten Urtheils zugelassenen Beweis dahin ausdehnend zuzulassen, dass die Entweyer, welche Gegenstand der Letzt erwähnten Obligationen bilden, nachgewiesen und dass sie wirklich von Graeser von der Schuld waren angegeben worden sind;

endlich die Succumbenzkosten in die gesetzliche Stempel und bestehenden Taxen beider Instanzen zu verurtheilen.

Factum.

In der gegen Daniel Graeser von Schmerbach ex. öffentlicher Collocation eröffnete die in Sachen gebornen Ehefrau Adolph im separatistischen Wege auf dem Grund ihrer Ingrossationsgesetze der Alleinerbin und Executrix vorzugsweise vor der Erben Forderung collozirt; diese wurden diese Collocation über mangelnde unzulässige in der Litigantur Nachweise über einbringen, Entweyer und Spesen, und wegen unzulässig mangelnden Requisitionen der obsistirenden Ausschliessung. Ehefrau Graeser bestritt diese Collocation als zu niedrig 1, weil das von der Erben Jacobi produzirte Defaut-Urtheil vom 19 April 1820 wegen Nichtvollziehung in der gesetzlichen Frist nicht fällig sei, 2, weil die Erben Jacobi diese Frist nicht einmal durch Litiscontestation Theil [illegible] gegen die Litispendenz der Forderungen der Ehefrau Graeser erhoben hätten. Das Gericht des K. Bezirks gewährte in Contumacial vom 2 Januar 1823, wurde das Defaut Urtheil vom 19 April 1820 der Ehefrau Graeser gegenüber als unfällig erklärt, gleichfalls die gegen die Contestation der Erben Jacobi erhobene Einrede der Litispendenz verworfen, und vor welcher Entscheidung über den Grund der Contestation der Contestation bestätigte zu dem von ihr subsidiarisch erbotenen Beweis dieses Urtheil abkürzend und gegen aber einbringen und [illegible] zugelassen. Appellation von Seiten der Ehefrau Graeser, Contrappellation von Seiten der Ehefrau Graeser, Letztere [illegible] Einrede verworfen, und der entscheidende Litispendenz vom 21 Januar 1824 vollständigen Beweis [illegible] bilde, so [illegible] und abgewiesen wurde.

Es sind in vorliegender Sache folgende Fragen zu entscheiden:

1, Ist die Ehefrau Graeser zu beweisen, dass Contrahirten Defaut-Urtheil vom 19 April 1820 zu unfällig, weil sie dasselbe nicht binnen der Contestation mit dem Incidentfalle erhoben hat?

2, Ist das Defaut-Urtheil der Ehefrau Graeser gegenüber unfällig?

3, Kann Appellatin ihr Einbringen mit den [illegible] [illegible] selbst mittelst Zeugen beweisen?

4, Ist der gegebene Beweis in Beziehung das [illegible] zu ergänzen und die [illegible]

5, Leidet der entscheidende Litispendenz-Fall vom 21 Januar 1824 der Appellantin gegenüber Beweis?

6, Was ist hinsichtlich der Parteien zu entscheiden?

J. Fetz

Herrn Christian Culmann, Einnehmer der Ly-
zu spezifiziren.

A. Fehr

№ 296.

Im Jahre Achtzehnhundert Vier und Dreißig
den Acht und Zwanzigsten May
Auf Ansuchen des Herrn Jakob, Einnehmer
der im Güter verfallenen Caserne Herr
Heinrich Krüger in Schwarzbach
Lyss ist unterzeichneter Friedrich Rebs
zum V. Appellationsrichter in Herzogthum
ernannt worden und habe denselben Amtseid
geleistet; Dem Herrn Christian Culmann,
Einnehmer der Erben des im Range
verstorbenen Friedrich Lauterburg, Jakob Wyssbrod,
in seiner Eigenschaft als Verwandtschaftlich
eine Abschrift von gegenwärtiger
Spezifikation zugestellt; Bern d. Dreißig
Juni Achtzehnhundert Vier und Dreißig.

Original Cap. 38.
Copie 01.
Corr. 7.
=Abz

№ 10741. Empfangen zu
Herzogenbuchsee den 28 May
1834. Lüdi Fürsprecher

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 303

Abtrag

№ 1909

Ostern

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Philippine Margarethe Luise Lehmann geborene Hoffmann, in Ehren gerichtlich beschränkte Ehefrau von Daniel Graeser, Gutsbesitzer zu Grünhardt, für dieselbe autorisirt, und die selbe Daniel Graeser selbst, der Ehefrau fortwährend beystehend, Appellatin und Incidentappellatin

gegen

die Erben des in Lüneyburg verstorbenen Banquiers Conrad Jacobi, nemlich: 1, Johanne Catharine Elisabeth Jacobi, verehelichte verwittwete Hofrath von Johnen Christian Gadecke, Syndicus zu Lüneyburg und Erbtheil, 2, die Repräsentanten von Johanne Franziska Wilhelmine Jacobi, bei Leben Hofrathin von Johann Adam Borngaesser, Gutsbesitzer in Grünhardt zu Lüneyburg, als: Appellaten, der zwischen ihr und ihrer verstorbenen Schwester ererbenden Gütergemeinschaft zweyte, b, Friedrich Conrad Ernst Borngaesser, Gutsbesitzer, c, Friedrich Conrad Ernst Borngaesser, Gutsbesitzer, d, Henriette Clarine Franziska Borngaesser, ohne Gewerbe, alle drey in Grünhardt wohnhaft, 3, die Johanne Charlotte Elisabeth, Wilhelm und Mitarbeiter verstorbene Handelsmann Heinrich Friedrich Jacobi'sche Eheleute zu Lüneyburg, wohnhaft, Appellaten, von einem Urtheil des H. Lüneyburg. Hofgerichts vom 2 Januar 1833 und Incidentappellaten.

Es wohlle

den H. Appellat. Gerichts 1, dem Daniel Graeser, Gutsbesitzer zu Grünhardt, daß er in so weit er durch, seine Ehe-

[illegible] zuzuerkennen sey Gericht zu stehen, 2, den Appellaten die Zustimmung zu ertheilen, daß sie gegen das Urtheil des H. Landgerichts Pernau in Civilsachen vom 2 Januar 1833. incidenter appellirt, resp. nemmittelst die Verweisung der gedachten Appellation, und mittelst Reformation des gedachten Urtheils, die Sache Imobi mit ihrer Contestation gegen die der Incidentappellation vorgewissen Status in genauer Übereinstimmung Behufs Ausweisung der Summe weiter bis abzuweisen;

Subsidiarisch, mittelst bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils und mittelst Evocation der Sache, die Gerichtliche Ausweisung der Incidentappellantin sehen jetzt für sofort und Letztinstanzlich gar nicht stattfindend zu erklären:

anlaß:

1, für die Gerichtliche Verwaltung hinsichtlich weigerten ist vom 18 Febr 1820 bis zum Curator des minderjährigen Verweigerers und Appellaten [illegible] . . . ℔ 3000 ;

2, für die, von dem Gericht denselben Curatorin im Dezember 1819 abgeforderten 1150 ℔ Banco in die Ihr gehörige Baare Münzen von . . . 710 ;

3, für die von dem, von derselben Münzen auf 1150 ℔ zur Abschätzung von Mobilien massgebenden Betrag von 440 ℔ auf Abzug der Summe in Noten zusammengezählten Mobilien auf wirklichen Betrag von . . . 234.36

4, für den Betrag der im April 1820 von dem gedachten Curator abgeforderten Obligationen mit . . . 2140-

5, für die von demselben für gerichtliche Zeit Dienst geforderte . . . 134.32

6, für das Gewicht von den Ihm verabfolgten Lagst der Leute in Reval mit allen schuldigkeiten der Summe, und in Anfügung auf den Lagst von dem Leute Ledger in Abschrift sub

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

wärende Lagst ad ℔ 550, so wie mündlichst der 1400 ℔ Lagstforderung für wasserpolicirte gerichtliche Immobilien der Incidentappellatin zu dem sub No 6 & 7 des Bischofslich des verbrannten Hofs Pastfeld aufgegrabenen Brunnen zugehörigen Subsidiarisch jedenfalls mittelst bezüglicher Reformation des Urtheils aque zu Recht zu erkennen, daß das unstatthafte Incidentappellationsverfahren der Rotur Gerichten vom 21 Januar 1834 in Beziehung auf Leistung, Betrag und Lagst der Summe von der Incidentappellatin respective ihres Ehemannes und der contestirten Gerichtlichen vollständigen Brunnen bilde, und das dieser der sub No 1 bis 5 inclus. und 8 bis 12 inclus. des verbrannten Urtheils der Contestation beigelegten gerichtlich ergebenen Brunnen übereinstimmig und gegenstandlos sei, worüberhaupt für diesfallen, den sub No 6 & 7 ibid aufgegrabenen Brunnen zu setzen; setzend wenn über behalt allen Punkten, die Sentenz zur weiteren Berathschlagung von den vorigen Richtern zurückzuverweisen; &

endlich der Incidentappellantin die gesetzliche Geldstrafe und die Gerichtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen. Pastfeld a Petri

A. Petri

Gesehen Dorpat am 22ten April 1834.

C. v. Lenz

Secretair

Fol. 1

Nr. 1908 d. R. | Fol. | Nr. 7165 d. Ausf. 56 Kr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Fol. 2

Fol. 3

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N. 1908.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

und die Appellat. Baumann gerichtlich zu nennen
man den Manifestation bei Appellanten, gegen
über die Verhandlung d. d. [illegible] Schramm
des Appellanten, zu Recht

3. die Abweisung der gemeldeten dem
der Appellanten X der [illegible] gehörigen Häuser
Häuser und Realitäten Entschädigungsansprüche
Forderungen der gemeldeten Handlungs
gemäß X wie Recht, zu erkennen.

4. die Appellat. Baumann zu verurtheilen
folgende Gerichtskosten an den Appellanten gehörig
Gerichts Taxen Anmeldung zu übernehmen
a/ Fasc. a. No 79. wie Abschrift mit Zubehör
liegen in der Gerichtsregistratur, beg
beiliegende [illegible] Gulden Zehn.

b. Fasc. A. No 18, wie Handakt, beginnend
Adam Lehzy" junior X Gerichtszeugen.

c. Fasc. A. No 63. wie Akten, beginnend
Adam Petersen X Georg Dietrich
die Richtigkeit der Gerichtsbogen Gerichtszeugen
Gerichtsgebühren der Appellanten in die Gerichts
beiliegende Forderung zu verfügen.

H. Collmann

Gelesen den 6 Novemb. 1833.

= v. Hoff

No 1908

Zeitung

für

Christoph Heinrich Krauer, Gerichtsverwalter
Adam Baumann, Ackersmann wohnhaft zu Pelsenz,
gewesener Vormund der minderjährigen Ludwig Pelzy,
gewesener Ackersmann zu Pelsenz und gewesenen
Vormunds zweiter Ehe von Pelzy Kinder, in Sachen
Ackersmann zu Pelsenz, sowohl in seinem vorigen
von Pelzy, als auch in seiner Eigenschaft
als gewesener Administrator der Verlassenschaft
Pelzy Ackersmann zu Pelsenz, Appellanten
Adam Baumann, der gerichtlichen Vormundschaft
und Pflegschaftsangelegenheiten, 3 Domizilium
Debitores, unmittelbar vorhergehenden Decret von Pelzy
Kinder, gewesener Ackersmann zu Pelsenz und zwei
dem Stamme der genannten Christoph Krauer
dermaligen Adam Baumann'schen Eheleuten

Appellaten;

gegen

Friedrich Pelzy, Ackersmann wohnhaft
zu Pelsenz, handelnd in seiner Eigenschaft
als Sohn und Erbe des zu Pelsenz
gewesenen Ackersmanns Ludwig Pelzy,
Appellat von einem Erkenntnis des königl.
Tagsatzungsgerichts Kirchenlauter vom
25. Pelzy 1829.

Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten;

Glasser

Gesehen den 6 Novemb. 1833.
v. Kolb

Gel. Versch. No 1908 d. R. Replikschrift. No 7169 d. Urth.

Leonhard Peter, Ackersmann zu Alzey, in seiner Eigenschaft als Erbe seines Vaters des selbst verstorbenen Ackermanns Ludwig Peter, Appellant gegen Urtheil des Kr. Bezirksgerichts zu [illegible] vom 25. Juni 1829, vertreten durch Anwalt August Emmerich

gegen 1. Elisabetha Neumann, Ehefrau von Adam Baumann, Ackersmann zu Alzey, vorher Wittwe des genannten Ludwig Peter & gewesene Ehefrau 2ter Ehe von Philipp [illegible], Ackermann in Alzey, 2. genannten Adam Baumann, 3. Georg [illegible] Ackermann, volljährigen Sohn von Philipp [illegible] als Appellaten, vertreten durch Anwalt Glasser.

August Emmerich trägt dahin an: es gefalle dem K. App. Gericht mittelst [illegible] des [illegible] Urtheils zu erkennen, daß die [illegible] zwischen dem Vater des Appellanten u. der jetzigen Ehefrau Baumann eingegangen ist, nach den [illegible] des [illegible] zu [illegible] sei, sofort 1. zu erkennen, daß die Ehefrau Baumann nach dem [illegible] des Appellanten (10 Sept. 1827) kein [illegible] an dem Vermögen des Appellanten gehabt.

2. Die vom 1. Richter [illegible] der [illegible] Appellaten, in Bezug auf die Hälfte des [illegible] des Appellanten auf die Hälfte des ganzen Vermögens des [illegible] zu [illegible] und die [illegible] Baumann [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Rechnungsgebühr
für
Georg Diem, Weber, mannsch. volljährigen
Sohn von Philipp Diem, in Besenfeld wohnhaft
Appellaten
gegen
Friedrich Petry, Weber in Besenfeld
Appellanten.

	Auslagen fl.	Auslagen xr	Gebühren fl.	Gebühren xr
I. Kosten der ersten Instanz.				
1) Reise von Besenfeld nach Neuenb. von Normund von Georg Diem mit Zeugenschreiben	5.	36.	"	"
2) Rückreise	1.	54.	"	"
3) Publication des Urtheils	"	"	"	33.
4) Urtheilsausfertigung	"	30.	"	27.
5) Consultation	"	"	3.	30.
6) Mittheilung des Urtheils an d Gegentheil	"	14.	2.	06
7) Taxe	"	18.	2.	52
" Taxation & Signification	1.	14.	1.	26
8) Verwahrung	1.	6.	1	24
9) Einsammeln	"	"	4.	40.
	"	"	"	24
Der Betrag dieser Gebühren hat Falkert beim Gebühr. in N. 14 & 18. X berechnet.	9.	42	15.	23.
	15.	8.	9.	42
II. Kosten der Appellinstanz	24.	28.	24.	07.
1) Reise & Verhandlung an d Gegenseite. Zeugenschreiben & d Copien	1.	22.	1.	36.
	1.	22	1.	36

Neu Mayer

Auf den Verhandlungstag dieses Landrechts haben sich Verhandlung mit den Anwesenden der Herren Mayer Mirabel & Consorten eingefunden. Die Gültigkeit dieses Urtheils wurde nicht bestritten, und die Gültigkeit der Zeugen-Aussagen wurde ebenfalls nicht bestritten, und die Gültigkeit der Zeugen-Aussagen wurde ebenfalls nicht bestritten, und die Gültigkeit der Zeugen-Aussagen wurde ebenfalls nicht bestritten.

Im Jahre Eintausendneun und neunzig, den [illegible] Tag des [illegible] Monats, Auf Ansuchen des Herrn Georg Diemann, Bauers in Besenfeld, Kläger in Sachen, Appellant, gegen Friedrich Petry, Weber in Besenfeld, Beklagten, Appellaten, wegen [illegible] Forderung, [illegible] Gerichtsbarkeit, [illegible] Sache, [illegible] Appellation

	Einnahme		Ausgabe	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	1.	22.	1.	36.
2, Pfandbestellung	"	41.	"	4.
3, Insinuation	4	"	8.	24.
4, Mittheilung der Akten	"	"	1.	53.
5, Abtrag	"	07	1.	16
6, Porto	"	"	9.	27.
7, Kosten d. Correspondenz	5.	36	"	"
8, Zusammen	"	07.	"	21.
	7.	53.	23.	45
			7.	53
		"	30.	38
			25.	05.
	Sa		56.	43

31. 38.
24. 28.
56. 06. X

Zeugt die Rechnung richtiger Gestellung.

Zusammen fünfzig Gulden neunzig drey Kreuzer
Gulden

Sie ist auf den Betrag von Vierzig und fünfzig
Gulden [illegible] und neunzig Kreuzer. Gemeinschaften den
20 Februar 1835.
m. Loth

+ Vacat =

N: 1907.

Friedlöden
zu Coburg

Acta v. 26 Nov. 34.
N: 7312 d. Vorl.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nicolaus Hoffmann Advocatus zu Neustadt
b/Cal. imploranten, Appellant wegen 2 Abschriften des
Herzogl. Gerichts zu Neustadt v. 25 Juny & 12 Nov.
1829 wegen Samuel Christ. Culmann,

Gegen

Charlotte Elisabetha gebornen Schumann und [illegible]
Adam Jost Eheleute, beide Collectanten,
Citen ist qualifizirt als Erben der Elisabetha Schu-
mann, gebornen Hoffmann Erbschaftung und Ehe-
stiftung
stiftungen, gewesen als Liebe ihrer verlebten Eltern
Peter Schumann, Bürgermeister und Advocat
Frau Maria Schmied, Eheleute zu Neustadt
und Peter zu Mitteldorf verstorben, und bezüglich
gänzlich sämtlicher in ihrer Eigenschaft als Erben
von weil Ludwig, gebornen Schumann, Eheleute
weil Ludwig Fischer, Lieferanten, 2. beziehungs
Ludwig Fischer, beider in Mitteldorf verstorben,
und 3. Leonhard Schumann, Bürgermeister zu
Mitteldorf verstorben, Appellaten, Samuel Culmann betr.
wegen Forderung.

Der Culmann trägt an: es gegen die Appellaten
Gerichts in Mitteldorf Confirmation
der angefochtenen Erkenntnis dies vom Beiden der
Appellaten in rechter Ordnung angebrachten Klagen
abzuweisen, sie in die Kosten Ersatz Interessen
zu verurtheilen und die Beschwerde der sämtlichen
Gegentheils zu verwerfen;

Gegentheils der Hoffmann trägt Vorstellungen dem Inhalt
der eingelegten Schrift vom Jahre 1806 wie abzu-
weisen, mit Kosten;

den Advocat Jost insbesondere betreffend, ist es wohl
als er im Prozeß ist wie die Charlotte Elisabetha
Schumann zu vernehmen wie Gerichts zu Recht mit

dem mündlich gemachten Erbiethen beschwerdender Appellanten
stehet mayne; als nun dasselbige zu verklären. - Verneue
Präsidialrichter Herr Appellaten Hoffmann Recht zu
verschaffen; dessen nun der Abschied de dato 16ten
des Civil-Gerichtshofs diesen Appellaten gegebener
Gebühr zu messen; mit denselben die Cassation
mit f. 10.- der Fusse dieser sind den 13 Februar 1828
und die Hälfte der Partien der Cassation f.
fünf zu gelte bannet ist; unter Abänderung dieses
Querkenbrech die Klage abzuweisen; die bis zum
13 Febr. 1828 neu gemachte Partien den Appellaten neue
zu Last zu setzen, und die fernere ergangenen zu Lasse
gemessen, die Rückgabe der sicherheitlichen Geldsumme
zu verordnen.

Selbe ertheilen folgende Antwort: Es gefallen den H.
Opp Garnisch die Erkenntniß als mzu abändern, subsi-
diarisch mayne gemacht zu verwerfen, mit dem
Anführung der Appellanten in Geldstrafe und Cas-
- alle Kosten der Appellaten insbesondere den wei-
teren Antrag verbehalten.

Sachen.

Ehrwürdige katholische Schumann, sich gütlichsimmend
als Ehefrau neu Adam Post, Clemens Schumann
Ehefrau neu Ludwig Fischer, Taglöhner in Mei-
senheim mit Leonhard Schumann, Bergmannsbuben
in Medlingen, beiderseits gegen Nikolaus Hoff-
mann neu einen Mindeerbtheil Klage bezüglichen
neu diesen beschlossen mit zum abhörlichen Ver-
hör der Klagen gegebenen Gerichtsamts
neu 36 Ortes neu Blumenthaler Lehen, Lehen neu
Nieder-neuschel, neu den Hr. Landrath Gegenstand in
Blieskastel wie dessen Rechtsgegenstand. Akt unter Fri-
stenbescheid neu 13 Februar 1828, contra den
nämlichen Appellaten Kreuzer Acht die übrigen
Akten den ihm gemeldeten Kosten neu diesen Gerich-

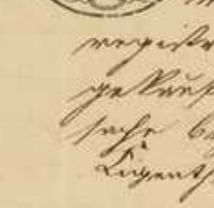

tes in die Kanzleitaxe neu zwanzig Gulden neu
Ehrwürdige katholische Schumann, mit dem ehrsamen
Adam Post, Taglöhner katholischen Religion
Philipp Steinmetz neu Obernheide, neu erstbe-
nannten katholischen durch neugemachte Kunstakte
unter Fristenbescheid neu 3 Juny 1826,
neugestellt neu 4 März 1826, des streitigen Gemeindstheils
halber zu sehen, en garantie gelassen in der Gemeind-
schaft Enthaltend, durch zugezogene Besichtigung des
Augenscheins erstbenannten zu sehen, gründlich mit der
Kreuzten-Art Gebühren wahrnehmen zu lassen.
Durch Urtheil neu 25 Juny 1829 ernannter
Landmesser zur Vornehmung des Gemeindstheils
und Begehung - Anzeigung, welche durch
Experten zu verrichten seyen, neuer Theil, und
über die Gemeindtheilung dem Gemeindtheiler nie ihre
neu den Gemeindtheilungsplan zugeschrieben ist, Rich-
tigung. Durch erwähntes Urtheil neu 12 Novem-
ber 1829, ernannt neu Subsidiarem Ackerey des Haupt-
landmesser gewesen zur weiteren Verrichtung der
Hauptsache nun andermaligen Richtung festgesetzt.
Gegen beyde Urtheile hat Hauptlandmesser appellant.
Rief nun Gegenwirkung des Landgerichts in Ober-
mosel gestellt, inmassen Ehrwürden katholischen
Schumann mit Adam Post weg nachgelassen, selbst
Appellant dem Adam Post neu Accessorium Theils ein-
wenden entgegnen mit weiter zu gehen seyn die neue
Fügung des Act 1699 gegeben sey in Gemeind. Appel-
laten fassen die Appellatien selbst mayne Acquie-
escement als mzu abändern, und subsidiarisch als un-
gegründet an.
Rief des Gemeindes gegenwärtigen Akten zeugt
es sich:
1. Ob die Appellation entgegnen gesetzten Accessorium
Theils einen gegründet sey? in wie weit
2. Ob der katholischen Schumacher gegeben sein

Appellatione mynyzwmbt,
3, 06 di dem Adam Forst aubyzwzyzyfallenen Einwand
zwmalskartzipl, und Appellat zulässig sey, die
Wiesfest des Amt 1699. c.c. anzuführen und
4. was sonstiglich der Partey Rechtens sey?

A. Fetz

Herrn Amts Aulmann, Anwalt des Appellaten
zu sig mitzuziehen.

A. Fetz

№ 684.

Im Jahre Achtzehnhundert Vier und
Dreißig, den fünften Dezember.
Auf Ansuchen des Herrn Patrizy Anwalt
der Charlotte Elisabetha zubenannt Schumann
in Callbach Hausortes; Kraft ihr mit Dekret vom 2. Dezember sub ziffer
im Jahre 1834 Nro 1 ddto Amt Kindtzy Rechtens
Hofbesitzer Adam Forst; dem
Herrn Christian Aulmann, Anwalt von
Nicolaus Hoffmann, im Niedermarsch
im seinen Namen Beurkundens mit Heimat
Urtheil, eine Abschrift von gegenwärtigen
Urkunden zugestellt; Kindtzy den 6ten

Orig: 38 Copiz 38.
Dekret 1.
Dorf 7.
= 46 Kr

Gratis

Kostenverzeichniss

In Sachen

Christoph Friedrich Adam Schumann
mit seiner Ehefrau Charlotte Forst, Oekonomen
in Callbach, Appellaten,

gegen

Nicolaus Hoffmann, Ackersmann zu Kindtzy.
mittel mandatum Appellant

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

ad 2.
Da Anwalt Zeit zur Fertigung der Taxe seine eigenen Verhältnisse gelten, so kann für sie keine Consultations Gebühr statt finden.

		Gebühr fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
I Partey und Anwalt Taxe.					
1.	Anwaltsbestellung		47		44
2.	Consultation	8	24		
II Partey der Vertagzeugnisse					
3.	Anwaltsbestellung		47		41
4.	Consultation	8	24		
5.	Fertigung der Appellschrift		57		
6.	Bogen		57	2	20
7.	Wiesfestzeitige Communication der Akten	1	53		
8.	Decret pr. pr. 9.		47		41
9.	Antwort. Orig. für 6 Bl.	6	58		42
	Signif. Copy 2 Bl.	1	44		14
	Insinuation				27
10.	Gegenwärtige Antwort				
11.	Abschrift		19		7
12.	2 Abschriften	9	27		
13.	Appellation 2 Bogen			1	04
	Abschrift 2 Bogen	6	44		14
	Insinuation	1	11		14
14.	Einsicht der Gerichtsakten in Audienz				46
15.	Einsicht der Akten	1	09		7
16.	Porto à Correspondenz		57		
17.	Postmandat			5.	36
	Zusammen vier und sechzig Gulden 17 kr	fl	60.	13	14 04
	Hievon ermässigt zu 4/5 Dezember 1834	fl	14	04	
			64.	17	
		fl	64	17	

64. 17.
3. 24.
55. 53. X.

A. Fetz

Die der Schulstelle Elisabetha Schumann
in der Ortschaft Hochneukirch
in der Verwaltungsbezirk Crefeld Landkreis
sind in Ordnung befunden. Laut Quittung
über 55 M. 53 Pf., sind die Akten
z. d. ges. Verw. nicht mitbezogen.

Crefeld, den 12. Okt.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N: 1907.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

Demnach Johann Christoph Friedrich Schumann
und dessen Ehefrau Christiane Dorothea Schumann
geb. Tost, Besitzer
zu Colbitz wohnhaft, hierher den erhobenen Ehe-
scheidungs und Ehetrennungsprozeß anhero gegen
den Ehemann Johann Friedrich Schumann,
Lohnarbeiter und dessen Ehefrau Marie
Schmied, früher zu Neuhaldensleben und jetzo
zu Magdeburg wohnhaft, mit dem Antrage
anhängig gemacht, daß
Johann Friedrich Schumann
2. Ehemann Ludwig Fleischer, Tuchscheerer-
2. Ehemann Ludwig Fleischer, beide in Haldens-
leben wohnhaft, und J. Lorenz Schumann,
Lohnarbeiter in Neuhaldensleben, Appel-
lanten

Nicolaus Hoffmann, Ackermann in Ander-
sleben Appellaten und 3 Consorten
des Herz. Gerichts in Klötze vom 24 Juny
und 12 November 1834.

Erkenntniß

dem Appellanten die Verwerfung des mündlichen Vortrags, stillschweigend als angewendet zu
verzeichnen, mit Verurtheilung des Appel-
lanten in Gerichtskosten und Porto- und
Botenlohn der Appellaten summarischer ein-
zusetzen und festzusetzen.

Also recht

Gegeben den 10 November 1834.

= v. Lorch

A. Tetzlaff

Original. 1906. Quittation 7107. 7109.

in Sachen

Peter Theobald junior, Ackermann in Hirschberg wohnhaft, Appellant wegen dem Amtsfiskal den 6. Inzichts gerügten zu Reisersklautern vom 23ten August, 4. Oktober und 7. Novembers 1832, verfahrend Fürsprecher Stultz;

gegen

Peter Theobald senior, Ackermann in Hirschberg wohnhaft, Appellatens, verfahrend Fürsprecher Lebrun.

Stultz trägt Folgendes vor: es gefalle dem Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die angefochtene Resolutionsklagen als unzulässig und ungegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten;

indem falls, dem Appellanten Urkunden zu verfügen, dass wenn dem Appellaten dem Eidzug Folge nicht sich darüber zu erklären, oder nicht die gerichtlichen Forstgelder theils baar, theils in Abzug, theils mittelst Compensation auf folgende Waaren bezahlt worden seyen:

1, vom 10. Juni 1829 bis zu Anfang Oktober	fl. kr.
an baarem Geld für eine Hand Tuch zu kaufen . .	— 36.
für Branntwein	— 06.
für Tabak zu kaufen	— 12.
für ein paar Hosen	— 41.
für Tabak	— 18.
2. Monat Oktober 1829.	
für eine Hand Tuch an Jacob Simon in Eisenbach zu machen .	7. — —
am 16. Oktober baar	2. — 09.
am 17ten einem	1 — 20.
Monat Novembre.	
am 11. November mit dem Zeugen Friedrich Edinger in Eisenbach zu zahlen . . .	5 — 32.
	= 17 — 50.

	=	17 – 50.
November	am 23. Oktober baar um eine Zeugen an Joseph Heidenmann zu ersetzen . . .	9 – 30.
	am 18. Oktober ein halb Faß Bier zu . .	– 35.
	am 20. Dezember baar um seinen Termin bei Land zu zahlen	16. – .
	ebenmäßiges Zeugengeld zu zahlen .	6 – 24.

Jahr 1830.

baar um eine Klage in Sachen Gärtner zu zahlen .	37. 30.
pl. auf die Offenbacher Zeitungsgebühren . .	– 09.
pl. am 15. September an Geld . . .	1 – 12.
pl. am 16. ten Eindem um einen Mann zu ersetzen	– 32.
Demselben 6 Feder Kiel à 10 Xr.	1. – .
baar auf den Heidelberger Markt . .	– 06.
am 5. November baar	– 06.
am 10. November für Besorgung der Vorlage bei Steinbruch Dünger einzunehmen .	8 – 32.
am 22. November für Tabak	– 09.
am 31. Dezember zu Heidelberg baar .	– 06.
am 31. Dezember um ein Original von Brand zu ziehen	16. – .
Totalsumma .	115 fl. 40 Xr.

Petri contradicit: es gehalte dem h. Appellaten gänzlich, die Berufung gegen die Urtheile vom 23. August und 4. Oktober 1832 als unzulässig, jedenfalls als ungegründet, die Berufung gegen das Urtheil vom 7. November 1832 ebenfalls als ungegründet zu verwerfen mit Gutheissung und Bestätigung; dem Appellaten Unkosten zu erstatten, dasselbe von dem Urtheile vom 7. November 1832 incidenter appellirt, sofern mittelst Theilurtheils

Reformatio des Urtheils, die Klage auf Auflösung des Pachtvertrags vom 26. Mai 1829 zurückzuweisen, dagegen die Klage für ausgeführt zu erklären, den beklagten zu verurtheilen, die vorgestellten Güter wieder zu übernehmen, und den seiner Klagabweisung bei Klagens zu überlassen, welchem letzteren eine Entschädigung von 100 fl. zu bezahlen.

Factum.

Laut Urtheil haben am 26. Mai 1829 von Nikolaus Gerhard in Lautenbach einen gerichtlich magistrirten Pacht- resp. Alimentationsvertrag mit einander abgeschlossen, wornach Isabel Maier seinem Vetter eine Reihe von Jahren Verstorben auch namhaften Pachtgrund überlassen, und den Auflagen, den Vorgestellten jährlich 60 fl. baar quartaliter zu zahlen, ferner ihre Post, Pflanzung, die nöthigen Pfähle und Stangen, Pfosten und Flechtreis, soviel Holz und Laub und die für allemal eine Hausuhr zu stellen. Isabel Maier hat sich nicht gehalten, im September 1831, gegen Pflichterfüllung der Pachtungsbedingungen von Seiten des Pächters, seinen Vetter, den Klagen auf Auflösung des Pachtvertrags gegen diesen aufgefordert zu haben. Beklagter erklärte sich einen großen Theil der vorgestellten Güter theils gar nicht benützt, und einen andern Theil während der Pachtzeit verwüstet. Durch Urtheil des h. beigeordneten Gerichts in Laufenburg vom 9. Februar 1832 wurde Klagen zum Zeugenbeweis zugelassen,

dass dem Beklagten das nachher Besitz und Genuss der streitigen Güter seit abschluss des Vertrags übergeben hat. Nach statt gehabter Zeugenvernehmung erging nun erkenntniss Urtheil am 23. August 1832, welches 1, die Berufung der Auflassung der Grundstücke als gerechtfertigt annimmt, und die Anzulässigkeitsbeschwerde verwirft, 2. den Beklagten zum Unkostenersatz beruf zulässt, dass er die laut Vertragsurkunde bisher verhafteten Vertragsgelder an Klagen bezahlt habe, und 3. den Klagen zum Zeugenbeweis, dass Beklagten ihre die gemachten mündlichen Einstellungen bisher nicht genügt und sie genöthigt habe, den Saal zu verlassen. Durch Urtheil vom 6. Oktober 1832 erkannt, dass keinem den Kostenersatz anzuglich aufgegebenen Berufung gerechtfertigt habe, und den Klagen den vom Beklagten selbständig zugestandenen Eid auferlegen, ohne nicht wahr sind, dass Beklagten ihre Vertragsgelder für die beiden streitigen Vertragsjahren theils baar, theils in Abzahlung, theils mittels Compensation bezahlt habe. Klagen schwor den Eid dahin aus: dass obenerwähnte beiden Vertragsjahren nun 19 fl. 15 kr verfallen seien, dass dem Eid aber nicht gerichtlich erlassen wurde. Am 7. November 1832 erging nun Urtheil, welches den Beklagten zur Ablegung des Eids die beiden ersten Vertragsjahre per 200 fl. schuldigen Vertragsstellungen von 100 fl. 45 kr nun fortan von 8 Tagen, vom Tage des Urtheils an, gestattet, und dann Vertrag hier aufgelöst erklärt, für den Fall Beklagten nicht in diesem Termin bezahlen würden.

Auch dieses von dem Beklagten gegen dieses Urtheil vom 23. August, 6. Oktober und 7. November 1832 ergriffene Hauptberufung und das vom Appellaten gegen das letzte Urtheil ergriffene Incidentberufung kommt nun hier zur:

1, ob die Berufung gegen das Urtheil vom

23. August und 6. Oktober 1832 zurückweis,

2, die Berufung gegen das Urtheil vom 7. November 1832 abzuweisen

sei.

3, in wie fern die Incidentappellation gerechtfertigt, und

4, was hinsichtlich der Kosten zu erkennen sei.

Dem Herrn Stutz, Anwalt des Appellaten, zu reguliciren.-

A. Feder

Im Jahr Eintausendacht Hundert und Neunzig den Einundzwanzigsten Januar: Sind Auftraggeber und Herren Heinrich, Anwalt Hauptstatt Herrn Jakob, Senior, in Hundberg; Haben ihr Antragsinhalten Beschwerde gerechtfertigt und Beklagten Herrn D. Appellatkläger Gerichtsherrn zum Zeugenbeweis und allen Zeugenbeweis vorgeschlagen und Beklagten Zeugenbeweis abgenommen und Herrn Heinrich Senior, Hundberg; Herrn Jakob Jakobs junior in Hundberg; in seiner Eigenschaft und mit seinem Mandat, eine Abschrift von Zeugenverhörtigen Gerichtsherrn angeboten Zeugen Eid; Hierzu Auch Beklagten.

Jakob

№ 763. Zu Protocoll gegebene Kostenverzeichnisse
de dato 7. Januar 1834. pto Executionsgesuch.

Kostenverzeichniß
über
Peter Theobald senior, Ackersmann in Hasenbach, Appellanten;
gegen
Peter Theobald junior, Ackersmann allda, Appellanten.

	Gebühren fl.	Gebühren xr.	Auslagen fl.	Auslagen xr.
1, Anwaltsbestellung	.	47.	.	41.
2, Consultation	8.	24.	.	.
3, Comm. der Akten	1.	53.	.	.
4, Geldstrafe	.	57.	4.	40.
5, Vollm.	.	57.	2.	20.
6, Avenir p. p. q.	.	47.	.	41.
7, Vac. p. p. q.	1.	53.	.	.
8, Avenir p. pl.	.	47.	.	41.
9, Ausbruch am 24. Jan. 1833	.	.	.	32.
10, Jan. Audienz	1.	16.	.	07.
11, Mombrey	9.	27.	.	.
12, Ausbruch beim Vgericht	.	.	.	32.
13, Qualitatum 3 Bgl.	4.	44.	.	21.
Abschrift 2 Bgl.	1.	11.	.	14.
Zustellung	.	.	.	46.
14, Porto & Correspo	.	.	5.	36.
15, Einhaftung der Akten	.	57.	.	.
16, Kostenverzeichniß	.	45.	.	07.
Summa: Zwey und dreyßig	34.	45.	17.	18.
Gulden drei Kreuzer			34.	45.
Abrechnen d. 4. Januar 1834.			52.	03.

K. Peter

Dimensions-Stempel Kreutzer 7

Liquidirt auf Verlangen des Peter Theobald junior von Hasenbach. Zweibrücken den 7. Januar 1834.
= fl. 52 xr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1839

Anlag

Für Peter Graabald junior Ackermann in Hasenbuch Appellanten wad 3 Beklagten Endsinhabgrunds in Beschwerdsachen wad 23ten August, 4ten Oktober und 7ten Ohre 1833.

gegen

Peter Graabald Senior Ackermann daselbst zu Hasenbuch, Beklagten Appellat.

Gefalle di Ihre Appellationsgrund mittelst Informationen Ihr angestellten Klagsbeweis, die gegenseitige Appellationsklage als ungrundet, und mit Gebührenersatz Kostenfindigmachung Ihrer Appellationsbeschwerde zu verwerfen, sodann Ihre Appellaten Ihre Klagsbegehren und Anbringen zu bescheiden; ab zu mit die gefallende Appellationskosten Ihnen Appellaten in Abschlag, Ihnen mittelst Compensation nöthigenfalls zu bezahlen schuldig seyn wollen sie

1) Von 10ten Juny 1829 bis zu Ausgang Oktober an denen Ihnen ein neue Presse zu kaufen	—	24
für Laudemien	—	4
ein Fuhrt zu kaufen	—	12
für ein neues Jahr	—	40
für Fuhrt	—	18
2ten Monnat Oktober 1829		
an einer Zahlung und Jakob Pinder zu Hasenbuch zu machen	7	—
von 16ten Oktober dass	2	9
von 27ten " "	1	20
Monnat November		
am 11ten Ohre von dem Gut an Fruchtzins Lösung in Eisenach zu geben	5	28
Totus	17	30

Transport . .	17	50
am 23ten Abends um eine Zustellung an Gehrig hinüberzugehen	9	30
am 18ten Oktober um halb fünf Uhr Morgens		
am 20ten Dezb. Abends um sieben Uhr drey Strauß zustellen	16	—
ferner um den Kranzengeld zu zustellen	6	24
Juli 1830		
Laut um eine Depesche in dem Gasthof zu zustellen	37	30
" auf die Offenburger Reitschule	—	9
" am 15ten Septb. um Geld	1	12
" 16 3/4 um einen Wand zu zustellen	—	30
demselben sechs Ellen Tuch die Elle 10 kr	1	—
Laut auf dem Hinüberweg Markt	—	
" am 5ten Abends	—	
am 10ten Abends für Besorgung des Pferds bey Fremdenritt	8	
Laut 12ten Abends für Fuhrlohn	—	
am 31ten Dezb. zu Hinüberweg Laut		
" 31 3/4 um ein Paquet von Freund zu zustellen	16	
Total Summa	115	

Sturtz

Offenburg den 24 Dezemb. 1833.

A. Lotz

Nro 1906.

Actum

für Peter Theobald sen., Actuarium in Kreisrevisorat wohnhaft, Appellatum

gegen

Peter Theobald jun. Actuarium allda, Appellanten wegen 3 Urtheilen des k. bad. Hofgerichts in Kreisrevisorat Erkenntnissen vom 9ten Oct., 23 Aug., 4ten Oktober und 7 Novbr 1832

Es gestellen

dem k. Appellationshofgerichte, die Berufung gegen die Urtheile vom 9ten Oct., 23 Aug. zu 4 Oktober 1832 als ungültig, eventuell als ungegründet — die Berufung gegen das Urtheil vom 7 Novbr 1832 ebenfalls als ungegründet — zu verwerfen, mit Gutheißung des Erkenntnisses;

dem Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß er von dem Urtheile vom 7 Novbr 1832 in eventer appellirt, sofort mittelst theilweiser reformation desselben, die Klage auf Auflösung des Kaufcontracts vom 26 Mai 1829 pure zuzusprechen, ferners die Kosten Berufung für nichtig zu erklären, dem Beklagten zu gemeinschaftlichen die gepfändeten Güter nützig zu erhalten und diesem Verfügung des Klägers zu überlassen, auch dem Letzteren eine Entschädigung von hundert Gulden zu bezahlen.

Offenburg den 24 Dezemb. 1833.

A. Lotz

Original No 1905 d. Akten.

7052 - 7053.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Quittirt

in Sachen

Friedrich Krebil, Landmann in Gun-
heim und Jacob Keisser, Landmann in Bis-
heim appellanten gegen einen Urtheil
des kays. Bezirks Landgerichts Amorbach vom 13ten
August 1833. contradictorischen Inhalts
Calmann;

gegen

Gabriel Kaufmann, Handelsmann in Wenk-
heim appellaten, wegen Eigenthum
einer Glasscheibe;

Nachdem Calmann seine Appellation
gegen das gedachte Urtheil des kays. Bezirks Landgerichts
Amorbach vom 13ten August 1833. durch
Einlegung der Appellationsschrift vom 15ten
Septembr. ejusdem Anni gehörig ausgeführt,
und Appellat Kaufmann sich in seiner
Appellationsbeantwortung vom 15ten Novembr.
ejusdem Anni über die Appellationsbeschwerden
Appellanten vernehmen lassen, auch
Appellant Calmann hierauf durch
Replik vom 15ten Decembr. ejusdem Anni
Appellaten Kaufmann durch Duplik vom
15ten Januar 1834. sich erklärt haben,
so ist Appellat Kaufmann mit seinem
Rechtsbegehren, die Appellation Calmanns
als unbegründet zu verwerfen, und
das angefochtene Urtheil in allen Punkten
zu bestätigen, abgewiesen worden, und
hat Appellant Calmann in Gemäßheit
seiner Appellationsbeschwerden, und
Repliken, auf Aufhebung des angefochtenen
Urtheils, und Erkennung seiner
Klage, wie solche in erster Instanz
gestellt worden, angetragen, Appellat
Kaufmann aber in Gemäßheit seiner
Appellationsbeantwortung, und Duplik,
auf Verwerfung der Appellation, und
Bestätigung des angefochtenen Urtheils
angetragen, und sind die Sachen
Appellanten so wie Appellaten

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Akten

Kreutzer

für Gabriel Kaufmann, Gemeldsmann
in Neuenbürg an einem, Appellat

gegen

Friedrich Strobel, Rekrutenmann in Grunbach
und Jakob Bisser, Rekrutenmann in
Simmozheim an einem, Appellaten an
einem Erkenntniß des königl. Oberamts-
gerichts vom 13. August 1833.

Königlich Appellat
gegen das Erkenntniß zu erkennen
und Geldstrafe und Kosten,
Subsidiarisch mündliche Endigung der
Sache, die von dem
Appellaten gesetzmäßig
unmittelbar subsidiarisch mündlich
gründet zu erkennen mit Kosten

Stamm

Gesehen den 13 Septemb. 1833.
v. Losch

Gesehen den 13 Septemb. 1833.
v. Losch

[illegible] Verhältnisse [illegible]
Die Appellaten bitten [illegible] den Appellaten
zu [illegible] Tagsatzungsgesandtschaft [illegible],
und zugleich eine Eingabe [illegible] vorlegen
und Exemplare [illegible] zu lassen,
für alle Verbündeten welche [illegible] zu wenig [illegible]
Appellaten [illegible] haben, [illegible] und
zu [illegible] auf [illegible] diese Eingabe, die
Aufhebung des Einspruchs [illegible] Abteil von 15.
Orten [illegible] [illegible] diesen Gesandtschaften
gehört. Hierauf eine Berathung und die Anfrage
bei [illegible] ob die Berufung zu
[illegible]

Dem Herrn Landammann Reding [illegible] Calmann zu [illegible]

Stanz

No 583.

Im Jahr achthundert drey und dreyßig den siebenzehnten Heymonats, auf Ansuchen des Herrn Advocaten Arnault von Gabriel Kaufmann Handelsmann in Neukirchen Appellaten; Ich endesunterzeichneter Friedrich Jacob am Ob. Appellationsgerichte für Gemeinmänner angestellter Gerichtsbothe und alda wohnender Administrativ Rath, dem Herrn Augast Calmont Anwalt für Friedrich Rechtlich Abrahamm in Querimbourg, und Jakob Bissier Abrahamm in Landau Appellanten, in seinem Verhältniß wohnend mit seinem Secretair Hr. die Ausfertigung eines Abschreibens von gegenwärtigen Quali-
(Porto) täten gesehen zu haben.

Augst Bp: 388 Post Weinzierl Franco.
Beyl. 1
Beylagen 7
1 fl 10 x.

Jacob

No 5774. Empfangen zu Gemeinmänern den 18 September 1833. für den Herrn Empfänger.

Carly

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungsbuch
für
Gabriel Kaufmann Handelsmann in Neukirchen
Appellat
a
Friedrich Rechtlich Abrahamm in Querimbourg
& Jakob Bissier Abrahamm in Landau Appellanten

		Auslag fl	Auslag x	Gebühr fl	Gebühr x
	No. Summarische Anlage	"	41	"	48
	1, Copialien	"	"	8	20
	2, Mittheilung des Acten	"	"	1	52
	4, Für den Vorladungsbrief	"	"	"	54
	5, mittelsten Botenlohn 5 Stk.	1	09	6	58
	Abschrift 2 Signaturen	"	21	1	06
	Anlage zum Hauptakten	"	7	"	"
	6, Porto	"	"	9	07
ad 8. laut Intell. Regierungsblatt 1830 p. 2. Verlangt für Intervention von Neukirchen laut Intell. Blatt 18½ ganze Stunden, wovon 7 Myriameter zurück gehen 7 Myriameter gehen 9 fl 48 x. also gebühren 9 fl 48 x.	8, Vorspann des Hauptes	2	36	2	52
	8, Porto 4 Meilsendungen 18 Stunden 9 Myriameter 1 fl 24 x	12	36		
	9, Insul 4 Postages	5	36		
	10, Urkunden der Akten	"	"	"	57
	11, Hauptakten	1	14	5	58
	12, Botenlohn	"	7	"	33
		24	15	40	10
				24	15
				64	25
	abgezogen			2	48
				fl 61	37

Zusammen Neun und sechzig Gulden 37 xr

Jacob

Zeigt an, daß der Zahnarzt [illegible] sieben und dreißig Kreuzer. Gratis-Bürde
den 22 September 1833.

= v. Hoyos

Nº. 9200 Gesuch des Zahnarztes in der Annagasse Nº. 1203 Louise Grieve
Ehefrau von Carl Alexander Zahnarzt in Brünn für
Gericht vom 20. Juli 1830, Zahl 7044

7044. 7047. 7050.

Nº 1903

12 Kr.

Gerichtsbar
in Brünn

Louise Grieve, Ehefrau von Carl Alexander
Brünner Stadt Zahnarzt in Brünn, die selbe vertreten
durch Advocaten [illegible] als Curator ad h. Erg. Urtheil
zu Handen Protokoll vom 11. März 1833. [illegible]
[illegible] Gasser

gegen

Carl Alexander Scharpf Zahnarzt in Brünn
wohnhaft, respective durch Curator Gr. Salmann
[illegible] Gerichtsbar [illegible] Rechtsfreund
Rechtsverständigung [illegible] Rationem
Klagsbegehren [illegible] den Appellaten zu
[illegible] Recht [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gerichtsbar [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Anwalt Gr. Calmann Lemy dahin an: dem appell.
dem k. Appellationsgerichte die angelagte Sache
fürs zu vertagen mit Geldstrafe und Kosten in
Zeichen dann appellaten Act zu verfahren, dessen
inderdessen gegen das Urtheil aquo in puncto ag-
pellat, also dem appellaten die von der Appel.
Cantin seit 1829 verlaufenden Zinsen in Betrag
von 300 fl. 37 xr zu Last gelegt hat, solche zu ab-
kennen, dass der nicht gehaltlos sei, dieselben zu be-
gestern, auch zugleich die dem appellanten zuge-
wandte Alimentationsumme auf Monatsbetrag
dessen Lebensunterhalt zu bestimmen

Factum

Die appellantin reichte bey dem k. Landgerichte
zu Frankenthal gegen den appellaten eine Klage
auf Trennung von Tisch und Bett und vorgängiger
am 31. August 1832. ein Urtheil, wodurch die Tren-
nung ausgesprochen. Zur Ausmittelung der gesetzlichen
Entwurf hatten der appellantin zu gestatten
Alimentationsbeitrag zugesichert, worauf dieses Urtheil
eine Abänderung der gutachtlichen Meinungen
Nachdem diese Anfechtung am 3. Dezember 1832.
Rechtskräftig geworden, verlangte sie appellatin
Urtheil seinen Gewalten mit Klage gerichtlich
zu belangen, wogegen der appellatin den

N: 11582. Bestätigt die Vorlage in der Gemeinschaft der
Louise Friede Hofmann geschieden gewesene Ehefrau
Detal. pro. Zweigert Anwalt d. 11. July 1833.

Rh Landgericht
Dümmler
Anwalt

Nº 1903.

Antwort
für
Louise Friede Hofmann von Zweibrücken
Schauspielerin, Klägerin und Appellatin
an einem Gutachten des Landgerichtes Frankenthal gefällten
Urtheil vom 11 May 1833
gegen
Ferdinand Hofmann Schauspieler, Inwohner in
Speyer, Appellanten

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst
Verwerfung der eingesprochenen Berufung, den Appel-
laten zu verurtheilen den Appellanten eine gesetz-
liche Alimentationsleistung gemäß den seiner früheren
Gattin Appellatin gerichtlich zugesicherten
Betrag Fl., Verlauf der Unterhaltsjahre und im
Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte zu bezeichnen
Summe sie in den Stand zu setzen, ihren
standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten, und den Appellanten die Kosten

[illegible] Allerhöchst [illegible] Instructionen zu [illegible]

[illegible]

Gehorsamst den 9 Juli 1832.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

gelladet, als er den Appellaten die
von den Appellanten gefoderten 329 Rthlr.
Preußisch Courant Schulden und Rechnungen
f 300. 37 gr. 6 pf. gezahlt hat,
so sind sie anzuerkennen, daß Er nicht
Schulden ist, dieselben zu bezahlen;
auch gehörig die Appellanten zu
Kosten und Alimentationen Summa
pro Mark gab dieses Erkenntniß
recht zu bestimmen.

Calvinus

Halle den 9 Juli 1833.

= v. Lesse

No 1182 Acta die Berufung in der Alimentensache des Louise
Friedr. Charlotte Henriette Pregler wider Johann Heinrich Hermann
Loebel: Gries Berufungs Erkenntniß vom 9ten July 1833.

Reg. Conclusum

J. H. Hermann
Aktuar

Ladung vom 800 f. in Anspruch nehmen müssen für
Erhaltung des Kindes Friederike Louise Hermann
Pfleglohn und Verpflegung, so wie Kleidung
Bezüglich zu belangen sei von Vater ihres Kindes
und die Bezahlung derjenigen für Kleidung und
Taufung Pflegelohn und sonstigen Unterhalt
entstandenen Kosten in Ladung von 371 f. wegen
241 f. in Magdeburg gegen Bezahlung gegen
Pflegelohn Kosten und 300 f. in Preußisch Courant
gegen Pflegelohn. Kleidung Taufkosten und
Gerichtskosten Erkenntniß vom 11. März
1833. wurde in einer Pflegelohn Alimentationssache
Summa von 136 f. 10 gr. 6 pf. und Pflegelohn
für zwei Kinder Louise und Friederike Pflegelohn
in Magdeburg
mit 300 f. zu erhalten, die zu Magdeburg gegen
Pflegelohn Kosten und Kleidung Taufkosten
wurden der Appellantin als Pflegelohn
Pflegelohn zu zahlen. Gegen dieses Erkenntniß
wendete die Gelaute Berufung und die Gemahnung
indessen mit Aufhebung der Vorladung
in Betracht der Abwesenheit des Beklagten
vorhandenen Pflegelohn. die Rechtsfrage der
Pflegelohn Pflegelohn Pflegelohn
1. f. die Alimentationsangelegenheit zu erhalten
und aufzuerlegen Pflegelohn?

2 Ob Christ Friedrich Carl Alexander Scharpf in Speier
seine volljährige Schuldnerin zum Theil zu bezahlen
schuldig und zahlfähig sind und
3 Sind die Kosten zu compensiren?

Dem Herrn Fr. Culmann zu substituiren

Nro 498.

Ein Tausend vier hundert drey und dreißig,
den fünf und zwanzigsten Juli;
Vor Mir Notar des Herrn Kreises Anwalt
wurden Herrn Carl Alexander
Scharpf in Speier i. Leben und unterzeichnet
Friedrich Faber am K. Appellationsgerichte
Procurator zu Zweibrücken, wohnhaft allhier
und alda Ausdenz genommen
haben; Dem Herrn Christian Culmann
von Carl Alexander Scharpf in Speier
ersucht appellaten, zu Selbstan
den Abschrift von gefertigten Quadruplikan
Reg. d. A. 38 zufolge zugestellt; Curtax fünfzig sechs Kreuzer
Repert: 7 Debet
Regist: 7 Debet
Nro 4684 Empfangen wie zu
46 Debet Zweibrücken den 25 Juli 1838.
Debet ops.

Nro 1902 d. Ob. [illegible]

Nro 7396 d. Urk.

№ 100.

N° 1902

Vertrag
über
Cassa einen Elisabeth Rehagel Bauerstochter zu Wies-
sohne - Verschreibung, Abzahlung von einem Kapital Sech-
tag. Gemeinschaft Heirathsbrief vom 29 May 1833.

Gegen

1) Johann Adam Schreiner Ackersmann zu Ebersheim
2) sein Sohn dessen Verlobte Christina des Adam Nagel
Schaffers ehel. 3) Conrad Schreiner Einsässen 4) Friedrich
Lehmann Lehmannsohn 5) Johann Adam Schreiner
zu Gemeinschaft Volz Vormünder und Beistände der
absolvirten Taubstummen 6) Gutsangehörigkeit wegen
7) Caroline Elisabeth ehel. 8) ohne Beistand ihres
Ehemanns Verschiedene 9) Margarethen Schreiner
ohne Beistand 10) Johannes Schreiner Einsässen
zu Gemeinschaft Volz 11) Johann Adam Schreiner
Einsässen zu Ebersheim Verschiedene

Abzahlung.

Es haben

Nr. 1901. 2.

Nr. 7037.

28.xx

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen
Friedrich Lorcher, Bürgermeister und Gerichtsmann zu Schmiden
Appellant, von einem Urtheil des K.
Oberjustizcollegiums zu Ludwigsburg vom 20 februar 1833,
einerseits, Beklagten Anwalt Hartz
an
Carl Kramenbacher, Gerber, und Johannes
Friedrich Lorcher, beide zu Schmiden wohnhaft,
Appellaten, Beklagten Anwalts Gehülfen Wahl
Namens Klagte an: Der K. Appellationsgerichtshof wolle mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die in 1ter Instanz angestellte Klage als ungegründet verwerfen und Kläger, die Appellaten, in die Kosten beider Instanzen verurtheilen.
Beklagter concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, es bei der appellatorischen Klage mit Reformation des angefochtenen Urtheils und Abweisung der Klage, eventuell Urtheil mit Abgeordneten der Berufung wegen, soweit dieselbe für begründet erachtet werde, zu bewenden lassen, die Appellation zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten zu Geldstrafe und Kosten;
Subsidiarisch die Sache in Thatbestandsacten mit dem Auftrag für rechtserheblich zu erklären, in Thatbestandsacten gegen Kläger Zeugen einzuvernehmen, darüber zu hören

Geschehen den 2 februar 1833.
= A. Hartz

Pens.

hat sie im Intentarium vom 12 April 1811 als zur Gütergemeinschaft gehörig aufgenommen und der Liquidation dermahlen zur Zeit des Ehevertrags und der Scheidung vom 8 Sept. festgesetzte 16 Octob. 1831 einen den doppelten Abschätzungswerth übersteigenden Betrag [illegible] Kommende jedenfalls selben um mehr als den vierten Theil übersteigende Schuld halten, Post in diesem Falle vorbehalten.

Facta.

Das Factum der Ehe ist in den vorgelegten Acten, worauf hier verwiesen wird, enthalten.

Es fragt sich: ist die Scheidung zu verfügen?

Da zu Gunsten Anton Arnolds für den Appellaten Heinrich Leisten zu Schmiedefeld

Rthlr. 446 Sgr.

Im Jahre Eintausend Acht und Dreißig den neun und zwanzigsten Juni; auf Ansuchen von Herrn Rhodius, Anwalt von Carl Leinenweber und Consorten in Ilmenau wegen Appellat und Gube als Intervenienten Fortsetzung haben, wie die Appellatorialgerichte in Gubernialsachen ungestellter und allda wegen Audienz Ersuchen hat Herr Nötz, Anwalt von Heinrich Leisten in Schmiedefeld wegen Appellant in seiner Behausung gesamtend mit seiner Frau Mutter wegen Abschrift von Gegenangebrachten Qualitäten gehörig vorstellig; Rathet hierzu sechs Kreuzer.

Kosten
Orig et Exp: -28 Kr.
Insert: 1
Mayest 7
36 Kr.

Nr. 4567. Zweihundert zu Zwanzig Eintausend Sechshundert 2 Thlr 1833. für sechs Kreuzer.

Nummer Anwalt

Haber

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Das Erkenntniß

in Carl Leinenweber, Gruber, und Cons. Ilmenau gegen Anton Arnold, Appellat, in Schmiedefeld

Heinrich Leisten, Appellaten, betreffend

1) Anwaldsbestellung	-47	-47
2) Instructation	-8	-24
3) Communication der Acten	-6	-54
4) Audienz	-07	-16
5) Urgirt	-11	-47
6) Vorbescheid	-9	-27
7) Qualitäten	1-00	5-56
8) Erkenntniß	-07	-21
Summa	2-36	28-55
Gehen Vorschuß zum Depot	28-55	
	31-30	

Rthlr

Zufolge des Tabelle wurden ein und dreißig Gulden ein und dreißig Kreuzer zuerkannt. Ilmenau den 6 Juli 1833.

= m. Voß

N: 1901 B Kollo.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auszug

aus dem Protokoll des Landgerichts in Hermannstadt

Kundbar wird hiemit der Inhalt des Erkenntnisses in Sachen

am 26ten Juni 1833

zwischen Carl Leonhardter Bürger in Hermannstadt und

Klägern Johann Friedrich Leister Beklagten

Das k. k. Landrichteramt wolle nämlich Recht sprechen

Es verfassungsmäßigen Rechtens sey die in erster Instanz angebrachte Klage als unbegründet abzuweisen und festzustellen

die Richtigkeit der letzterlegten Gegenrechnung anerkennen

Stark

Gegeben den 26 Juni 1833.

= m. Lochner

1901

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antony
gegen
Carl Leinweber (und Ihren Ehemann
Friederica Leister, beide zu Lennep
wohnhaft, Appellaten
Gegen
Philipp Leister, Bierbrauer und Acker-
mann zu Lennep wohnhaft, Appellanten
wegen einem Theils der Exekutionsgerichts
zu Hückeswagen vom 20 februar 1833.

In Gefolge des in Appellationsinstanz
ergangenen Appellatischen Antrag auf Reformation
des angefochtenen Theils und Abweis-
ung der Klage, welche Antrag nicht
Gegenstand der Prüfung Seitens des
Tribunals jedesfalls ungegründet ist, zu
Verwerfen, die Appellation zu
verwerfen und Bestätigung des Appel-
lanten zu Geldbusse und Kosten.

Seitens Subsidiarischer für Appellat
in Sachen Carl Leinweber Ehefrau Klägerin
gegen Beklagten Zahlung Kosten, sind sie
in Instanz vom 12 April 1841
und zur Gütergemeinschaft gehörig

Im Freyheit im Appellat. Antrag für nicht gehörig zu erklären, jedesfalls

[illegible] und [illegible] Immobilien zur
Zeit [illegible] Schatzung [illegible] [illegible] Ausfertigung
8 Sept. [illegible] 16 Oct. 1834 [illegible]
[illegible] Abschätzungs [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Gesehen Bern 26 Juni 1837.
= v. Lerber

№ 19002.

Specialtaxe Nr. 7481 des Amts.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Im Dorfe

Carolina Elisabetha Stein, Wittwe von Heinrich Knopf, im Leben Bürgers allhier in Lamboey, für Obrigkeit Erlaubniß verehlicht, sammt in ihr neues Vermögen, wie auch als Vormünderin ihres mit gedachtem seinem Ehemann erzeugten unmündigen Kindes

Heinrich Knopf, dieses als Erbe seiner Mutter, Appellation von neuem Abschied des B. Bezirksgerichts in Signau vom 10 Octobr 1836, laut Amts. Ehr Culmann,

Ihnen

1 Adam Haeslner, Bürgermeister und Obrigkeit von Lamboey verehlicht, 2, [illegible] Haeslner, Wittwe von Lauperswyl Jacob, im Leben Obrigkeit von Lamboey, für ihren Ehemann allda verehlicht, Appellaten, vorhanden laut Amtsbrief obgedachter Ehr Culmann Tray desselben vom [illegible] Appellation des B. Ehgr. Gerichts, mittelst Rekursen laut Instanz, die neue Fassung der Appellaten in rechter Instanz enger: stellen Begehrs als mündlichen mit Vorgutmündlichen abzuweisen seyen, sein die Kosten beyder Instanzen zu bezahlen, und ihr Richtigkeit der Kosten beyder Instanzen zu verordnen.

Ferner seien Gutgemeldte Parteyen, Appellat den B. Ehgr. Gerichts, die Appellation von Obrigkeit Haeslner ergangen als unbegründet zu [illegible] und für den Fall auch das Gemeindsgut [illegible] Provinzialrechte Ehemann Carolina Elisabetha Stein

Heinrich Knoepfl als Vormund der minderjährigen Kinder des
seligen Wilhelm Ehrgott in persönlicher Person
und Vertretung der Condemnation wegen Theilung
der Verlassenschaft, des mitgefertigten Ehegatten
dann Vater und Vormund des Heinrich Knoepfl
genannten zu bestätigen, und immerfort die
Appellantin in seiner Klage Recht zu ver-
stehen.

Actum

Appellation, als Mitterberg der im Jahr 1826 ohne Test.
Cantonz verstorbenen Elisabeth Raestner, ge-
wesene verehel. Schuster von Heinrich Knoepfl in
Laubenz, haben der Wilhelm und Rosa gewesten
Knoepfl wegen Herausgabe der ihnen zukommenden be-
sitzlichen Realitäten der Summe von f. 2200—
Lautens des Mobilien-Antheiles der Elisabeth
Raestner laut Übergabsvertrag vom 28 Decem-
ber 1816, errichtet. Durch Ableben des Heinrich
Knoepfl vom 10 April 1833 wurde nun die
Appellation wegen Theilung, wo Anton Raestner
die Summe von f. 220, wo ihm Rudolph
Raestner f. 495 mit Zins von Lehen
Ostern zu zahlen. Dagegen Appellation.
Anton Raestner sagt die Appellation ihm
gegenüber als unzulässig zu, weyen weil
appellable Summe. Appellanten Vorbringen
der Abgabsfähigkeit der Klage vom 13 Decem-
ber 1832 auf die zwischen Elisabeth Raestner
und Knoepfl bestandene Übergabe weist selbst
als unzulässig und nur privat, und bemerken, daß
indessen kein Einwendung erhoben worden
seyen. Wilhelm Knoepfl als Curator gewor-
dent in der Appellationssache wegen gewisse ist
und ihrem mitgefertigten Ehegatten vom 23 Jänner 1830

[DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer]

von Robert Seamberg in Streitsache von Anton, ge-
gen die Vormundschaft, wegen Theilung, wo die Appellantin
gegen sie in der gegenwärtigen Schuld, als
von ihrer Ehe vorhanden, nicht zu ver-
theilenden Erbe. Es fragt sich:

1, ob die Appellation muß über den Herrn Raestner
gegenüber zulässig?

2, ob der Wilhelm Knoepfl gegenüber nicht als
Ehemann des Übergabsvertrages vom 23 Jänner 1830
als mitgefertigter Übergeber aufzufassen?

3, Endlich ob mit Briefstreitige Verschaft über
mündig ist wegen Heinrich Knoepfl, als
Erbe seines Vaters, gegenüber zu Streit?

4, Wer ist schließlich der Letzte Besitzer?

N. Recht

Der Herr Dr Culmann, Ober-Amts der
Appellantin zu Instruieren.

N. Recht

No 378.

Im Jahre achtzehnhundert fünf und dreißig
den dreißten Juny; Ist Anstehen des
Herrn Peter, Pumpelt von Adam
Pumpelt in Lemberg ob Carolina
Leben ihr unterzeichneter Friedrich
Leben von d: Appellations Rathe
in der Eigenschaft verordneter und
allda respective Verlassungs Abhandlung
des Herrn Christian Culmann, Pumpelt
der Witwe von Heinrich Knoll in Lemberg
in seinem Erscheinungs Hause mit seiner
Magd Julia Dienst Leute
das vorgenommene Inventirung
Taxirt Hierzig Gulden Kreuzer fl.

Orig & Cop 38.
Bog 1.
Bogen 7.
= 46

No 17,731. Bogen 1 zu Fol. 1 Buch
vom Jahre Juny 1835. für
sieben Kreuzer.

Kostenverzeichniß
für
Adam Pumpelt, Verlassmann in Stryjmitz
in Lemberg wohnhaft und Carl Appelbaum
als
Caroline Philippine Stein, Wittwe
des in Lemberg verlebten Bürgermeisters
Heinrich Knoll, Appellations

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

						Gulden	Kreutzer	Gulden	Kreutzer
Bogen 1 zu Fol. 1 Buch Inventirung vom 18 Juny 1835	1,	Stunde Mühe Verfassung							11
	2,	Bogen						2	20
	3,	Exemplar							11
	4,	Copirung							7
	5,	Abschrift				16	48		
	6,	3 Absprüche						1	36
	7,	Ausfertigung Verlass zur Einsicht mit 1 Schlüssel							7
	8,	Qualitäten 2 Bogen				4	12		14
		Abschrift 2 Bogen				1	3		14
		Fassionen							46
	9,	Postamter, nebst Stempel							14
		Summa				fl	22	03	7
		Gulden dreyßig Kreuzer.					7		
		Herzu übertrag				fl	29	03	

A. Peter

2te 1900

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Abtheilung

für [illegible] Berufung [illegible] Abtheilung
[illegible] in dem [illegible] Rechtsstreit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

und wegen Unkosten abzuweisen sey,
sey in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, die Entscheidung
über Zinsberechnung der Gerichtsstelle
vorbehalten.

Erkannt

Gesehen den 2 März 1835.
M. Koch

№ 1900.

Urtheil

für 1) Adam Kaestner, Bäcker & Acknd-
mann in Laubach wohnhaft, 2) Eva Catha-
rina Kaestner, Ehefrau von Johann Chr.
Gott, im Leben Ackermann in Laubach, für
sich Ehemann daselbst wohnhaft, Appellaten

gegen

Conrad Christian Stein, Ackersmann von Jan-
ius Knopf, im Leben Bürgermeister in Lau-
bach, für Acknd. daselbst wohnhaft, jetzt
in gütlichen Händen, wie auch als Vormünder
der mit gedachtem seinem Ehemanne ehelich
erzeugten minderjährigen Kinder Johann Jacob Knopf,
dieser als Erbe seines Vaters, Appellanten
von einem Urtheile der k. k. Justiz in Frey-
burg vom 10ten April 1833.

Es wegfalle

den k. Appellationsrichter, die Appellation des
Adam Kaestner gegründet als unerwiesen
zu verwerfen; und für den Fall auf den Grund
des heute zum rechtmäßigen protokollirten Ehevor-
trages zwischen Conrad Chr. Stein & Johann Knopf
die gegen rechtens zu Gunsten des verstorbenen Ehegatten
in gerichtlichen Händen, auf gesprochene Condemnation
nicht zu Recht bestehen könnte, das angefochtene
Urtheil jedenfalls dem Josua und Esbon des Johann
Knopf gegründet zu bestätigen, und demnach

die Appellantin in persönliche Kosten zu verfällen.

A. Fetter

Gegeben den 2 März 1835.

v. Rosch

N. 1899 B.

Urtheil

7024. 707

28 x

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vorgetragen

Urtheil

In der Appellations-Sache des [illegible] Appellantin gegen [illegible] Appellaten wegen [illegible] für Recht erkannt und [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Factum.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer
7

Nro 1899

Akten

für

N: 1849 der Roll.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Catharina Eberbere Jorg in Gütten gebrannte
Ehefrau von Jakob Franck Maßschneider in Kirchel
lauthern Appellation zu einem Urtheil des Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 21ten August 1838
gegen Joseph Hohenemser Banquier in Mannheim
Appellat

Das Appellations-Gericht wolle mittelst Reformation
des erstrichterlichen Urtheils zu Recht erkennen, die
neun Zeugen wegen gegenseitiger Ehrenverletzung zu
inhaftiren, der Advokat des Appellaten sich der
schuldigen Ehrerbietung gegen dasselbe, sich über die
Annahme der auf ihn in erster Instanz zugeschobenen
Eydes zu erklären, die weiteren Verfügungen
vor dem ersten Verhör zu treffen, die Kindyche
die fortdauernde Gefängnißstrafe verordnen und die Appellaten
in die Kosten der Appellation verurtheilen

Stuart

Speyer den 11 Juni 1839.

M. Loos

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Kostenzettel

für Joseph Hohenemser, Banquier
in Bruchsal, Kläger

gegen

Catharina Sohn, Fabrikarbeiterin
Jacob Franck, Maurer, beide in Bruchsal, Beklagte

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Gerichtsschreiberei		44		44
2. Copialien				24
3. Comparitionsgebühren			1.	56
4. Taxen	2.	20		52
5. Vorladung d. Gerichtsdiener		40		52
6. Gerichtsdiener für Zustellung				12
7. Stempel		44		44
8. Porto		32	1.	16
	3.	8	4.	56

Bruchsal, den 10. Juli 1848.

Für Richtigkeit:
Der Gerichtsschreiber:
Stutz.

Auf Ersuchen des Herrn Christian Eckmann, Anwalts von Johann Hohenemser in Bruchsal; habe ich Gerichtsdiener Endres Stutz, Amtsdiener des Großherzoglichen Bezirksamts Bruchsal, Unterzeichneter, der Beklagten Catharina Sohn, Ehefrau des Jacob Franck, Maurer, beide in Bruchsal, wohnhaft, eine Ausfertigung des Urtheils vom 7. Juli 1848, Nr. 7460, Zustellungsurkunde vom 10. Juli 1848, Nr. 7460, Kostenzettel vom 10. Juli 1848, Nr. 7460, Vollstreckungsbefehl vom 10

Uebertrag	8	29	5.	15.
9. Kirchberg d. Anhang	"	.	1	53
10. Aufsatz fürdas	"	32		
11 Abendmahl	"	.	9.	27
12. dem d. Pfarrer d.	"	.	"	57
13. Abschrift dem Anhang	"	.	1	53
14. Aufsatz	"	32.		
15 Rückreise von Berlin	"	.	"	57
16. Spezialien	1	16.	5.	55.
17 Pferde d. Commiss.	5.	36.		
18. Reisung	"	07	"	56
	16	30	37	11
			16.	30.
Lang d. fünfzig Gulden	16.	30	01	
in d. wenig Lange				

Culmann

Obigist mit den Betrag von
Sechzehn und dreißig Gulden ein und neunzig Kreuzer.
Zeitzenbach den 16 Juli 1833.
= m. Lorenz

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

No: 1898 d. Rolle.

No: 7353 d. Haupt.

[illegal]

1810

Copie dieser Beylage sowie die darin Bezug habenden Acten
in Sachen des Appellanten Jacob Ehrhard Culmann
Kaufmann dahier gegen den Appellaten Johann Friedrich Gail
Landwirth zu Grabenneuhausen wegen Abfindung
auf Verlangen des Appellaten des Herrn Präsidenten des Königl.
Bezirks Gerichts der Pfalz zur Berichterstattung darüber
vorgelegt worden sind?

2. ob die Appellaten verbunden seyen den Appellanten
die Kosten zu ersetzen?

3. ob und in wie weit die Appellaten Berufung auf
die Appellanten verlorenen Kosten zu gestatten sey?

Speyer den 28 Februar 1835.

Königl. Bayer. Appellations-Gerichts-Präsident
Freiherr von Welden.

Königl. Bayer. Appellations-Gerichts-Rath
Culmann

Königl. Bayer. Appellations-Gerichts-Rath
Baltz

Königl. Bayer. Appellations-Gerichts-Rath
Hallberger

Königl. Bayer. Appellations-Gerichts-Rath
Schmitt

Königl. Bayer. Appellations-Gerichts-Rath
Schmitz

Königl. Bayer. Appellations-Gerichts-Rath
Schmitt

Empfangen [illegible] Dreißig Gulden 10 x.

Laicer"

P. S. R.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung

für die Arbeiten am Dach Stock gemäß Offerte an Herrschaft Appellation gegen die Arbeiten am Hausmeister Lang gemäß Ansatz in Sachen Appellanten.

	Gld	Xr
1. Appellat	8.	11
2. Taglöhner	"	8 24
3. Lam. der Arbeiter	"	1 50
4. Anstreicher Mahler 3 Tage	1	16. 7 55.
5. Anstreicher für Zinkarbeiten	"	07. " 19
6. Anstreicher	"	9 37.
7. Anstreicher für Anstreicher der Dachgerüst	"	1 58
8. Zimmerleute	1	14 5 55.
9. Dachdecker Lamarz	5	36.
10 Bringerlohn der Arbeiter	"	" 57
11 Botenlohn	"	07. " 33
	16.	31 33. 16
		16. 31
		1053. 47

Empfangen [illegible] Dreißig Gulden
[illegible] Zwanzig Kreuzer.

Empfangen [illegible] Dreißig

Man Eins und sechszig Gulden sieben und zwanzig Kreutzer. Zweibrücken den 28ten Januar 1835.

Lorentz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 1878

Vollmacht

für

den Lehrer von Audreas Lamay, wohnhaft zu Mannheim, als: 1 Josepha Locke, Wittwe des zu Carlsruhe verlebten Großherzoglich badischen Hof-Trompeters Lamay, sie selbst handelnd, 2 Joseph Lamay, Trompeter, 3 Johann Lamay, Hofmusikus, 4 Friedrich Lamay, Hofmusikus, 5 Johann Lamay, Hofmusikus, 6 Carl Lamay, Hofmusikus, 7 Wilhelm Lamay, Hofmusikus, 8 Ludwig Lamay, Hofmusikus, 9 Heinrich Lamay, Hofmusikus, 10 Wilhelm Lamay, Hofmusikus, 11 Carl Lamay, Hofmusikus, 12 Friedrich Lamay, Hofmusikus, 13 Wilhelm Lamay, Hofmusikus, 14 Ludwig Lamay, Hofmusikus, 15 Heinrich Lamay, Hofmusikus, 16 Wilhelm Lamay, Hofmusikus, 17 Carl Lamay, Hofmusikus, 18 Friedrich Lamay, Hofmusikus, 19 Wilhelm Lamay, Hofmusikus, 20 Ludwig Lamay, Hofmusikus, 21 Heinrich Lamay, Hofmusikus, 22 Wilhelm Lamay, Hofmusikus, 23 Carl Lamay, Hofmusikus, 24 Friedrich Lamay, Hofmusikus,

Nr. 1877 d. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten
in Sachen
Ludwig Joachim Drexler in Kaiserslautern
Appellanten nun nunmehr Kläger des Incidentalgesuchs
Entschädigungsgesuchs zu Kaiserslautern vom 3ten
October 1832, appellaten und Gegenbeschwerdeklagten durch anwalt Lautern
gegen
1, Jacob Mang Fruchtmesser in Kaiserslautern
appellaten und opponenten, 2, Catharina
Müller Wb des in Kaiserslautern verlebten
müllers Nicolaus Bender, für Vormünderin
allda wohnhaft, opponentin, beide
durch anwalt Galtern

gegen

Johannes König Winzer in Kaiserslautern
appellaten und Gegenbeschwerdeklagten
durch anwalt Glaser

Anwalt Galtern Namens der Ersten appellaten gegen
den Königl: appellations gesuchs, Namens
die appellation gegen Mang rektamirend
wiederholt Reformation des angefochtenen
Urtheils, die opposition eingelegt durch
Act des Friedensgerichts Gemeinde vom
17ten März 1832 gehörig registrirt

Lamentirung und Vertheidigungsschrift gegen, des Carl Theodor Geul, Steuereinnehmer zu Kaiserslautern und des Johann Philipp Geul Eigenthümer in Obermoschel, Incidentalgesuchs Entschädigungsgesuchs Appellanten gegen einen Incidentalgesuchs Entschädigungsgesuchs Appellaten vom Königl: Bezirksgericht Frankenthal vom rektifizirten März 1830.

Es gefalle dem Königlichen Appellationsgericht die eingelegte Berufung zu verwerfen und die Appellation zu bestätigen mit Kostenfolge.

Den 17. Nov. 1834

gegen den andern den Opponenten vorgenommenen
einförmlichen Vollzug der vor Notar Will aufgenommenen
Litis am 7ten September 1829 abgefaßten Contumazprotokolles, und anmittelst gegen den Contumazialbefehl, der gemeldeten Klägerin vom 27sten
Februar 1832 als maßgebend anzuerkennen,
diese Contumazialacte als Genugthuung und einförmlich
zu vernehmen, den appellaten Kläger in die Kosten
der Appellationsklägerin, somit in die Kosten
der Hauptopposition Klägers, somit in die
den gemeldeten Klägern zu verfällen, und die
Rückgabe des hinterlegten Vorschusses zu verordnen.
Subsidiarisch über die gegen Genugthuung erhobenen
Garantieklagen sich vernehmen, allenfalls mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, diese Klagen
als maßbegründet zu erklären, demnach den
appellaten Kläger zu verurtheilen, demselben
die appellantische Forderung an Schadenersatzung zu verabfolgen, oder demselben
für allen seinen mutmaßenden Schaden Summe, zu
erklären, die Rückgabe des hinterlegten Vorschußgeldes zu verordnen, und dasselbe in Hauptsache
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.
Über die Opposition gegen den Urtheil der Appellationsgrichts vom 4ten Juni 1833 erkennend
Dieses Opposition als Genugthuung, subsidiarisch als
eingegründet zu vernehmen, weiter demselben

Genugthuung der Opponenten in die Kosten.
Subsidiarisch den opponierten Urtheile zu entscheiden
daß von den Opponenten der sich darüber dese
rirt ob dieselben einmal nicht der abgewiesenen
Urtheil der Kais. Appellationsgrichts, stand zu
halten, und vollzogen haben, daß sie die Kosten
der besagten Urtheil von der Opposition an
den opponierten Kläger, und wenn von den Instanzen
von allen Rechtsfolgen abgewiesen Urtheil
lung accepted haben.
Für den Appellaten und Opponenten Klägern
anwalt haben an; es gefalle dem Kaiserl.
Appellationsgrichte, die gegen sein Contumazial
Urtheil vom 4ten Juny 1833 durch registrierten
grichtsbefehl vom 27sten darauf 1833
eingelegte Opposition für eingegründet zu
erklären, demnach Urtheil vorab aufzuheben
und die Opposition resp: Hauptklage mit
der vom Appellanten am 5ten Januar 1833
eingelegten Berufung zu verbinden, diese
sowie die Hauptklage als eingegründet
zu erkennen, mit Verfällung des appellaten
ten respective opponierten in Kosten und
Geldstrafe
Subsidiarisch, es wolle zu verfügen, daß Appellat resp. Opponent dem ihm deferirten
Eid dahin abzustatten binnen ist, daß an die
Kosten der Instanz Urtheil vom 4ten Juny

1833, wurden selbst bezahlt, und sogar gemeinden
den auftrag ertheilt hat, diese Kosten sind
ihn zu bezahlen, sofort unter Mittheilung dieses
Ausschreibens die Appellation dann diesem Rechte
vorzeigen, sofort gegen allegirten Urtheil der
gegenwärtig zu erklären, und die angehaben seine
den Klage abzuweisen

zu urkunde zu ertheilen, dass diese appellat zaun be-
mit der Solvabilität seines Bürgen der adam
wagnerischen Eheleute zu Kirchlauter durch
Urkunden rechtlich, annehmlich bewiesen, dass die
selben ein Vermögen von mehr
als 12000 fl besitzen, und dass derselbe mehr
als hinreichend ist zur garantie für alle denen
den appellanten bekannte hypothecar ansprüche auf die von ihm besitz
gegliche realitäten in der Bürgschaft zu Kirch-
lauter gelegen sind übersah, wegen gottfried
Ragard andurch bestätigt, sofort der ein-
zen rechtmässig zu verordnen. dessen vorbehalt
für die appellantin Mb Berder hier auch
Golser an, ist urkunde zu ertheilen, dass
die bestimmung der Kosten der Nothheit
der gerichtstaxe übersteigt, sie sofort abzu-
den Rechtszug zu setzen und wenn Rechtens
in den Kosten zu verfallen, unter Vorbe-
halt aller bestätigungs rechte gegen

mang

für den appellaten Krieg condemnirte an-
walt glaser daselbst; so gehalten den klag:
appellationsgericht die angehaben beschwer
respective gravaminis gemäss klage zu admittiren
mit geldstrafe und Kosten

Datum

+ Kostenpunkt
Krieg

Im Jahr 1829 den 21 Feb ist [illegible] Johann Georg von Krieg
selbstständiger Bürger [illegible] für 16000 fl gutsbesitzer in Hermersberg
auf Weinmonat der Jahre 1829 bis 1832.
Diese Handlung war [illegible] der Herr Georg Krieg, und
welcher für genau Abmessende Person existiren, dieser enthält
der Beisatz der Bedingung, dass der Abmessende Theil der
hinderen Abmessende Theil bleiben soll bis dieselbe ab-
gesagt erklärt [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] Klang d[illegible] 15t Febr: 1832 einen
30 tägig Zahlbefehl und [illegible] Joachim als den
Besitzer des Hauses einen [illegible] Arrest an
22t Febr: durch Zustellung [illegible] einen Frist
von 30 Tagen zur Zustellung der Einstandigung
Beigutermin gestattend und für den Nichtzustel-
ungs Fall eventuell die Weiterungsanzeig-
ung des Arrests Contractuellen Verfahrens an-
drohend.

Von beiden Theilen Opposition gegen diesen Arrest
von Lc mig dermal zustehig, daß er nicht mit
Fug prätendiren könne, daß [illegible] mit
Klage [illegible] zu Gunsten [illegible]
Schuldners Eigenthum auf dem Grund Gastbaren
und anstehenden [illegible] Pfandung [illegible]
der Forderung; von Joachim principaliter und
Priorität der [illegible] Signifikaten Contracts
Pfandes gebaut, und Klang seine executo-
rischen Titel gegen sich habe, und vermög
Art 1t Besitzer und Kauf die rei vindicatio
actio hypothecaria entgegengesetzt worden
sonnte. Subsidiarisch beantragt [illegible] den Grunds
sonstig. Zur Besitzung derselben stellten die
Spl: Adam Wagner von Kaiserslautern unter
speciellen Verpflichtung seines Vollmachtsaufsatz
eine allgemeine illimitirte Caution für Klang
Rechtsnachtheil Act vom 12 July 1832 Zeugen
sagt Joachim gegen Lang auf Garantieklage
für den Fall einer Cession.

Urtheil des Kgl Landgerichts zu Kaiserslautern vom 5t Oct: 1832 vermöge beide opposi-

tionen als ungegründet, sowie die Garantieklage
als verfrüht, verworfen und auf erstere unter
Berücksichtigung des Antrags auf provisorische
Execution die weitere Verhandlung der Sache
protocollirt.

Sprechung den 24t Dezember 1832 Ankündigung der
Weinbergversteigerung des Hauses auf den 7t Jan 1833 Tag und
Ort 5½ Uhr Appell von Joachim gegen Klang
und Comig und Abnahme der Versteigerung
durch Klang von Pt Jan: Tag der Appell: von
Joachim auf Besitz von Comig, und Inhalt der
Condition [illegible] Versteigerungsprotocolles

Sprechung den 28 Marz 1833 Incidentklage beym
Kgl Land: Gericht durch Joachim auf Vor-
nehmung dieser Weinbergversteigerung, ge-
richtlich gegen Klang und Wtb Wendel als
Repräsentanten des Hauses bey der Wieder-
versteigerung. Da die beiden Gegen-
theil keinen Anwalt auf diese Incidents
Klage stellten, so erging am 1t April
1833 ein Contumacial Urtheil des Kgl Land:
wodurch die Wiederversteigerung ver-
fügt. Gegen dieß Urtheil Opposition
mit Ladung durch Klang und Wtb Wendel
vom Kgl Oberlandes Gericht.

Act wie die Sache an der Besitzung des Kgl Landgerichts
vom 6t Jan: jüngst aufgegeben worden ist

Kostenrechnung
in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Jacob Mang Feingerber in Klausthal Appellaten
gegen
Ludwig Joachim Berger in Klausthal Appellaten

Gerichtsamt – Amtsjahr

A. Kosten von Amtswegen Seite

1. ½ Consultation		4. 12.	18.
2. Porto			21
3. Constitution		48.	
		5. 00	59

ad 1.
die Consultations-gebühr kann hier unmöglich angesetzt werden. v. 968 N Gesetz.

B. Kosten von Amtswegen gallen

1. Consultation		8. 24.	
2. Communication de actum		1. 53.	
		48.	41.
ad 2.			
2t Bogen à 10 Exemplar.			
3. avenir		48.	
4. Constitution		1. 84	14.
5. actum		1. 53.	
6. pr. pr. J		9. 27.	
7. Contra		5. 55.	1. 42.
8. quatuor Copien		57.	
9. Rückkunft de actum			5. 36.
10. Porto u. Correspondenz		30.	7.
Summa		32. 29.	8. 20
		8. 20	
abzüglich	12	40. 49	
	18.		
	4. 30. X	5. 59	
Kosten von Amtswegen		46 fl. 48 kr	
		4. 30.	
		42. 18. X	

Transcription of the Protocoll

Transact vor Amt Klausthal, wie sonsten gewöhnlich Gerichtsstuben, Sechs Uhr Nachmittags

Beisitzer Amtsverwalter Ahlborn, Actuarius Schmidt

Erschienen Jacob Mang Feingerber hier, und producirte Vollmacht de dato Clausthal den 26ten Januar 1788 Original, und Copia, Ersterer mit Unterschrift Jacob Mang, Letztere mit Unterschrift Jacob Mang Feingerber, Beyde mit Amtssiegel versehen, Ersterer mit 1 Bogen Stempel, Letztere ohne Stempel, Beyde Exhibita sub Lit. A. B. Actum ut supra

Jacob Mang

Beantragte der Gemeldte nun Clang die Abweisung der Opponenten mit der Appellation, wie auch die Cassation der Sententz, und Verurtheilung der Opponenten in die Expensen, wovon die Taxirung vorbehalten, ferner die Haltung der Clausthaler Session, Joachim aber separate Verhandlung bitten, Procedurem ex Gravi bestätigen.

Die obigen Haltungs bittenden folgende Fragen zur Entscheidung vor.

1) Kann der Opponent Ausführungs Protocoll von Clang nicht allein gegen seinen Contrahenten Joachim sondern auch gegen Herrn Gerichtsverwalter Ahlborn nullitatis halber?

2) Ermangelt die gestellte Caution zur Bestätigung der Cassationsbeschwerde wegen Verspätung Rechtens?

3) Was ist ex adverso wegen der Cassation und der Caution Clang?

4) Was [illegible] Rechtens?

Gollen

Wovon Amtswegen August Ahlborn Ex officio

№ 64.

Im Jahre nach Christi Geburt Tausend Siebenhundert und Drey und Neunzig den neunten und zwanzigsten Januar; auf Ansuchen von Herren Gollen, Procurator von Jacob Mang in Clausthal einerseits; haben ich Endesunterschriebener Friedrich Gabriel Goltz, Land. Appellations Gerichts Procurator zu Zorgerib hierzu ersucht und alldar wohnhaften Andreas Christoph Berger; dann Herren Augustin Ehrenreich, Procurator von Ludwig

Dem Herrschaftsunterthanen Kasimir Lipka
für Dero Appellaten

Gaisen

Gnesenbuchen d. 1 Febr:
1834

Empfangen auf den Befehl von zwei und
vierzig Gulden achtzehn Kreuzer. Gnesenbuch
den 7 Februar 1834.

= n. Lorch

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Anlage

[illegible] Lorenz Lorch, Inwohner in Kunkendorf
[illegible], Appellant an einen Theil der
[illegible] Gemeinde zu Kunkendorf [illegible]
[illegible] 1832 [illegible]

Jakob Lorenz, Dreschgärtner in Kunkendorf
Appellat [illegible]

gegen

Michael Lorenz, Müller in [illegible],
Appellat

Gemeinschaftlichen Angelegenheiten

So [illegible] dass [illegible] Appellat [illegible]
gemäss mittelst [illegible] dass angefochtenen Erkenntnisses, des Appellanten
eingelegte Berufung Theil des Gemeinde Grundstück sowie [illegible] Morgen
1831. gegen [illegible] dass Appellanten [illegible]
Theilung [illegible] sowie Michael Lorenz [illegible] Kunkendorf
1829 abgetheilten [illegible] Grundstücke [illegible] anerkannte
gegen den Gemeindevorstand [illegible] Gemeinschaftlichen Theilung sowie
28 dass Februars 1832 als [illegible] [illegible], die [illegible]
Gemeindevorstand als Appellatin [illegible] [illegible] zu [illegible],
dass Appellaten Lorenz in die Kosten der [illegible]
klage, so wie in die Gemeinschaftlichen zu [illegible]
den Theilungsakt dass [illegible] zu [illegible]

Thatsache
Beschwerdepunkt [illegible] die gegen Lorenz angelegte Gemeindeklage
anbetrifft, thatsächlich [illegible] Kasimir [illegible] dass angefochtenen
Urtheils die [illegible] als [illegible] zu bestätigen, dagegen
den Appellanten Lipka zu [illegible] [illegible] die dass
Appellanten Lorenz [illegible]

Thatsächliche
Beschwerde.
A. Gelassen

zu mittheilen, indem demselben für allen Fernern unbestandenen Appellat Lauxmann zu rechtlichen [illegible] Verfügungen zu wissen gethan.

R. Lichtenauer

Gehalten den 6 Januar 1834.

= m. Loch =

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Protocoll

der Valentine Espig, Wirthin und Schankmeisterin in Kaiserslautern wohnhaft Appellatin

gegen

Ludwig Joachims, Dienstknecht daselbst wohnhaft Appellant wegen seinem Berufungsgesuch des königl. Tribunals zu Kaiserslautern vom Sechsten Oktober 1832.

Es gefalle dem Appellat und [illegible] (12) [illegible] Entscheidung zu verwerfen und Appellant in alle Kosten

[illegible]

* wegen Berufungsgesuch Obige

Gehalten den 7 Januar 1834.

= m. Loch =

Auszug
für
Jacob Mang Handelsmann in Kaiserslautern
appellaten und Friedensklägern respective
opponenten Justiz anwalt Galeser
gegen
Ludwig Joachim Becker in Kaiserslautern, appel
laten und Friedensbeklagten respective opponenten
Justiz anwalt August Culmann

In grossen Namen Königlichen Appellationsgerichts
die gegen sein contumacialurtheil vom 4ten
Juny 1833 durch registrirten gerichtsbothen
auf den 27sten November 1833 eingelegte
opposition für begründet zu erklären, daraufhin
Urtheil provisorisch aufzuheben, und die rechten
Friedensklager respective des eingelegten und einbegründet
zu erklären, dieselben mit der vom appellanten
am 5ten Januar 1833 eingelegten berufung
zu verbinden, diese somit die Friedensklage
zu verwerfen, mit verfällung der
appellanten resp: Friedensklägers in
Kosten und Geldstrafe, endlich die Zu-
rückgabe der deposirten Geldstrafe zu verordnen

Galeser

Kaiserslautern den 8 Januar 1834.

[illegible]

Auszug
für
Jacob Mang Handelsmann in Kaiserslautern
appellaten Justizanwalt Galeser

gegen
Ludwig Joachim Becker alle appellaten
Justizanwalt Culmann

für den appellaten Gegner subsidiarisch
Recht an, es gefalle dem Königl. appellaten
gerichts Hof appellaten
1, vorerst zu erkennen, daß appellat den
ihm deferirten Eid dahin abzuschwören
bereit ist, daß er die Kosten des defaut
verfahrens vom 4ten Juny 1833 wovon
selbst bezahlt, auf eingelegt gewesenen
appellation verfahren daß Kosten für ihn
zu tragen, sofort unter Mäßigung
dieser auferlegung die opposition vom
27sten November nächsthin selbst gegen
allegirten Urtheil als gegründet zu erklären
sofort den erhobenen Friedens abzuweisen
2, erkennen zu erkennen, daß Ihm appellat
zum beweis der solvabilität, seiner bürgen Hr adam
wagner, Hr schreiner zu Kaiserslautern,
dann ad Eundum vadimonium, [illegible]
anzuweisen haben, daß derselbe
ein schuldenfreies vermögen von
mehr als 12000 f besitzen, und daß
derselbe mehr als genügsam ist

zur Garantie für alle durch den appellanten bisher
seinen vindicationsund beschlagnahmeansprüchen =
auf das neue [illegible] Besitzthum vorgeschützten
verschuldungen, wie den Beweisgründen zur Abweisung
gelegend gemacht zu haben, mündlich Gehör sind
Ragund, andrerseits Gewährung, sofort
den wirksam zu verordnen. Kosten vorbehalten.

Galen

Antrag

für

Curatorium Mülen mittlerer Art zu Ausführung
[illegible] Mülen Mitglieder Berden

für Konkursin allen verschuldet, Gemeindebeklagte
respective appellantin durch Anwalt Galen

gegen

Ludwig Joachim Grafen zu Dänemarkenburg
[illegible] Gemeindeklagen resp. appellaten
durch Anwalt August Eulenau

[illegible] Zum Mark gehörig
ganz

so gefallen dem K. appellationsgerichts
den Gemeindebeklagten [illegible] zu verfügen, daß
für die Festsetzung der Gemeindeklagen der Gemeinde
des Gerichts abzutreten, für sofort auf vor
dem Konkursgericht zu setzen, und dem Angeklagten
die Kosten zu verfallen, unter
Vorbehalt allen Festsetzungsmaßen
gegen Marx

Galen

Arnsen den 6 Januar 1894.
= v. Kurz

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Anlage
für

Ludwig Franzius, Actuar im Kreisgerichtscollegium, Appellat
und Appellant.

gegen

Friedrich Wenig, Kreisfiscalamts im Kreisgerichtscollegium assessorat,
Appellat und Appellant.

In gerichtlicher Sache Appellationsgegenstand, dem
appellat Appellat gestellten Anlage nach Abänderung
der Appellationsurtheil mit den Appellationsklagen als ungegründet
abzuweisen.

Dr. Eisenmann

Gelesen den 6 Januar 1834.
Dr. Koch

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Anlage

für Ludwig Franzius, Actuar im Kreisgerichtscollegium
Appellat

gegen

1. Friedrich Wenig, Kreisfiscalamts, 2. Christian
Müller, Actuar im Kreisgerichtscollegium, 3. Friedrich
Wilhelm Nikolaus Peter Lauteren, sämmtlich
in Trier wohnhaft Appellanten gegen
die Urtheil des K. Appellgerichtshofes zu
Trier vom 4ten Juni 1833

in gerichtlicher Sache des K. Appellgerichtshofes
der Appellanten gegen das Urtheil des
Appellgerichtshofes vom 4ten Juni 1833 als un-
gründlich gänzlich abzuweisen, und die Appellanten
Appellanten in die Kosten.

Gründe. Den Appellanten Urtheil gründ
nehmen, daß aus den Appellanten Ver-
hältnissen [illegible] "ob denselben nun
"sich nicht [illegible] Urtheil des K. Appell-

" Ofen 28 Januar 1834 zum Rechtsgang Vollzug
" gethan, daß sie die Kosten des Rechtsgangs
" Advokaten mit den Appellaten, an den
" Appellaten bezahlet & eine rechtsbeständige
" Urkunde oder Rechtsfall vorzeige
" welche Hinterlegung vorgefunden
" haben.

Ofen den 6 Januar 1834.
= m. Loos

N: 1897

Nr. 7023. P. M.

Urtheil.

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreuzer

Im Namen
Seiner Majestät Franz des Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, Großherzog in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, Herzog zu Ober- und Nieder-Schlesien, Großherzog zu Krakau, Herzog zu Auschwitz und Zator, Herzog zu Teschen, Friaul, Ragusa und Zara, gefürsteter Graf zu Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst zu Trient und Brixen, Markgraf zu Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien, Graf zu Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc. etc. etc.

Urtheilen und Recht erkannt durch Seine Majestät des Kaiserlichen Königlichen Appellations- und Cassations-Gerichtshof in Civil- und Criminal-Rechtssachen, als zweyter Instanz, in Appellationssachen, zwischen dem Herrn Jakob Berg, Handelsmann in Preßburg, Appellat & Beklagten, einerseits,

und Herrn Johann Müller, als Vormund der minderjährigen Müller'schen Kinder, in Preßburg daselbst wohnhaft, Appellant & Beklagten, andererseits!

Nachdem Endesgefertigtes Gericht aus den Akten und Vorträgen der Advokaten beyder Theile ersehen hat, daß Appellat Kläger die vorliegende Klage als rechtsgründlich angebracht, Appellant Beklagter aber hierauf seine gesetzliche Antwort und sammtliche Beweise am 7ten Juny 1833 beygebracht, Appellat Kläger aber die Beklagtischen Beweise am 5ten Oktober 1833 vorgelegt, und Appellant Beklagter wegen Vorlegung seiner Beweise am 5ten Oktober 1833 vorgenommener Abhörung des Zeugen Appellat Klägers angesinnet, in Betracht dessen aber Appellat Kläger die Einwendung gemacht, daß Appellant Beklagter seine Beweise nicht in der gesetzlichen Frist beygebracht habe, und Appellant Beklagter hierauf die Antwort gegeben, daß er die Beweise

Beweisgut in die Kosten der Instanz zu verurtheilen, und die Beklagte hiemit [illegible] erklärt, diese Anklage gegen dieselben zurückzunehmen.

Factum

Dem [illegible] Vorbringen zufolge hat die Anklage-Partei gegen Jakob Mang, Schuhmacher, alle [illegible] Anklage, und in Betreff der Anklage [illegible] Anklage, [illegible] Beweismittel sind [illegible] 1600. Der Beklagte [illegible] Verhandlungen [illegible] Tagsatzung [illegible] Beweismittel [illegible] Beweis [illegible] Beklagten [illegible] Beweismittel [illegible] Beklagte [illegible] Beweismittel [illegible] Beklagte [illegible] Beweismittel [illegible] Beklagte

gefälligst zu verweisen, die Civil-
einkunft-Verlassenschaft in Lit. Lasten und
über Provisorial-Klage zu verhandeln
und über die Einklagbarkeit Ver-
wendet darüber Zahlung, Kosten Er-
satz und Befund gegen dieselben
zu Recht zu erkennen.

M. Schlemmer
Kl.

Gelesen den 4 Juni 1833.
= n. Loos

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung für

Ludwig Tarchl, Inwohner in Kirchdorf
Amt, Appellat

gegen

Jakob Krug, Inwohner allda, Appellant

Civilsache Stadt ddt. 16. Juni 1833 z. L. Fol.

1. Bogen		1 03
2. 1/2 Ladung		1 42
3 Act		2 07
4 Anhang		07
5 Anhang Abschrift		
260 Zeilen à 100 Buchst.		12. 36
6 Original Act		06
Copie d. Anhang		36
8 Porto		07
Summa Gulden		10. 36. 12. 36
		10 36
Gegen Zahlung		23 32

M. Schlemmer

Ordonnanz des Herrn Präsidenten, die Zeugen-Vorladung auf Anmeldung der Anwesenheit in die heutige Sitzung betr.

Es fragt sich

1. Ist dieselbe zu verfügen?

2. Ist der gemeinschaftliche Anwalt

Dr. Schuster

Dr. Schuster

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr. 6111 u. 1 Aufz. d. h. B. z. d. Akt. u. 5 Oks. ꝛc.

Lösung Gesuch, enthaltend Beschwerde-Einlegung gegen Appellat. Appellat. u. Consorten Urtheil, worin [illegible] gegen Beklagten Bürgen, Advocat Bürgen, Advocat [illegible] Bürgen, Advocat [illegible], Advocat [illegible], Advocat [illegible],

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag	1.	50.	50.	24.
8.	Anschuß bey [illegible]	„	32.		
9	Pferd Stehen	1	44	6.	8.
10	Fuhr z. Verwundung		36.		
11	Zehrung	„	97		
		9.	49.	56	32
	Facit d. Rechnung Gulden			9.	49
	in d. Gemeinde Banzer.			7.	66. 21

Dr. Eichmann

Zeigt auf den Betrag von sechs und sechzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer. Frankenthal den 16 Januar 1833. = m. Loos

N: 1897 des Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage
für
Catharina Müller, Wittwe des in Frankenthal verstorbenen Müllers Nicolaus Benser, ihr Vormund Wilhelm Müller,
gegen
Ludwig Joachim Banzer in Frankenthal
wegen Injurien, durch Anwalt Augustin Lehmann

Es gefallen dem Königl: Appellationsgerichte den Appellanten-Anwalt zu vernehmen, und die Entscheidung darüber ist, und dem Appellaten für Frankenthal verhaftet, seinen Antheil Jacob Mang aufzuerlegen, hierüber Königl: Appellationsgerichtsrath vom 20 Januar 1834 Genüge geschehen ist

Report, die Appellation vom 27 Juni 1833 gegen obiges allegirtes Urtheil betreffend gegründet anzunehmen, und nächstdem Aufhebung dieses Urtheils, die Freisprechung des Appellaten, auf Anmeldung der am 7ten Januar 1833 durch Jacob Mang abgegebenen, vorgenommenen Verantwortung, primo in Frankenthal gelegenen Gerichtsstand und der Appellantin Zugestehung

welche Appertinenzien, dagegen wenn die
Gedopfte vor, seitens Klägers, einwendlich
Gesetzkund dagegen, andrerseits nie gewesen,
alle Engagements zu erneuern, ihre
Appositen in die Kasten zu verschließen
und die Rückgabe der aus Casse denen
1823 dagegen Entlassungen Gesetze
zu ernennen, verbleibt allen Einschrän-
gegen die Einschränkungen [illegible]

Gelesen

Gelesen den 25 Novemb. 1834.
= m. Loh;

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Ordnung

[illegible]

Ladung
für
Albertine Emig Wittwe und Theodorine Emig Wittwe und Consorten in Friedrichsthal wohnhaft, Appellatinn und Provocatinn
gegen
Ludwig Joachim Hesse daselbst wohnhaft
Appellatinn von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts Friedrichsthal vom 5ten October 1837. und Provocatinn
Es ergeht demnach die Appellatinnsprovocatinn dahin Vorladung resp. etwaiger Provocatinnsantwort binnen sechs Wochen zu bescheiden und Folge zu leisten

Gesehen den 25 November 1838.
= v. Lutz

Gesehen den 25 November 1838.
= v. Lutz

n° 1396 a. b.

Urkunde

N° 7027.

14 xr

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

N. 1596.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

für

die Erben und Cessionarien Georg Philipp Mündel's, gewesenen Bürgers und Schneiders allhier, als 1. Johann Georg Mündel, Schneider, 2. Christian Mündel, Schlosser und beede wohnhaft allhier, 3. Maria Elisabetha Mündel, verehelichte Georg Heinrich Mündel, gewesenen Bürgers und Schneiders allhier, 4. Friederika Mündel, verehelichte Georg Heinrich Mündel, Bürgers und Schneiders allhier, sämmtlich wohnhaft allhier,

Klägern,

gegen

den Königl. Bayer. Herrn Rentbeamten Friedrich Fischer, wohnhaft zu Schwabach, Beklagten,

wegen

Anerkennung einer Forderung von 150 fl. 23 kr. sammt Zinsen.

Actum Schwabach, den 17ten Juni 1833.

Gegen den Beklagten ist auf Anrufen der Klagspartei, weil derselbe auf die ihm unterm 26ten v. M. zugestellte Klage binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten sich vor Gericht gestellt hat, heute Contumacialerkenntniß dahin ertheilt worden:

Daß der Beklagte schuldig sey, die Klagspartei binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution mit 150 fl. 23 kr. sammt 4 pCt. Zinsen seit 1ten Januar 1833 zu befriedigen, und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dieses Erkenntniß ist dem Beklagten heute durch den Gerichtsdiener Schmidt zugestellt worden.

Schwabach, den 17ten Juni 1833.

Königl. Bayer. Landgericht.

Hofmann

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

[illegible]

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	[illegible]	1	-	1 -
2	[illegible]	2	29	- 57
	- [illegible]		9. 48	
	6. - [illegible]		9. 48.	
3.	[illegible]		- 41	- 48
4	[illegible]		-	8 24
5.	[illegible]		2. 20	- 57
6	[illegible]		-	- 57
7	[illegible]		-	- 57
8	[illegible]		-	- 12
9	[illegible]		- 41	- 48
10	[illegible]		- 07	- 16
11	[illegible]		- 32	
12	[illegible]		- 41	- 48
13	[illegible]		-	- 57
14	[illegible]		-	8 09
15	[illegible]		- 07	- 57
16	[illegible]		5. 36	
	[illegible]		- 07	2 22
17	[illegible]		- 07	- 57
		35. 14		23.73
		23. 23		
		58. 37		

[illegible]

№ 1895.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vortrag und Empfehlung
für Johannes Völsch, Einnehmer
Expeditor in Bergedorf, Appellant
gegen
Nikolaus Sarrora, Handelsmann daselbst
Appellaten;

Es appellirt der Pet. Appellant gegen
wieder diesen Appellaten Verkäufer zu
Recht, daß Beklagter schuldig erkannt
werden möge, dem Kläger pro Entschädigung für
entgangenen Gewinn, welcher Kläger durch
Verzögerung der Lieferung der Waare
Frauenglas de Spiegel zu Hamburg
16. April 1832 in Empfang zu nehmen
zum 25. November 1830. hatte mit Einsatz
des gezogenen pro den Appellanten pro Galey-
pro Hundert Zehn mark Abzug der dem
Appellaten bereits zurückgezahlten
Appellatenschaft zurückgezahlt vom 16. April 1832.
zuerkannten Lehrgeldes, sowie der ihr
einigen Erbauung welchen Appellant durch
die gerichtlichen Verhandlungen dieser Sache
für diesen Verkauf schuldig geworden sey
zu bezahlen, dem Appellanten demnach
zurückzugeben die Faktura zum Beweis der
Verabredung des Verkaufpreises der
diesen Waaren vorgelegen und nachgewiesen

1895.

Geschehen den 21 Mai 1833.
= M. Lusch

1894 den 8.

7015. 7017.

28 kr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gemäldeter

in Passau

Palatin Müller und Sohn in Götzenkamm

Stefan Magdalena Scheidel Eheleute dahier

gegen Mitterhofer Gemeinde Fahrenbach Appel

lanten wegen Erkenntniß d. Landgerichts Passau

vom 5. July 1832. pto. Anwaltschaft

Pulmann

Contra

Carl Heinrich Kiel, Handelsmann zu Vohenstrauß wohnhaft

Wittwe des Gemahl Gemeldten Handelsmanns

Jacob Anton Kellner, & Peter Kellner,

Handelsmann zu Vohenstrauß wohnhaft,

Appellaten, Beide Anwalt Glaser;

wegen Passiva Culmann pto dto

gestellt vom 6. Appellationsgerichtlich Gutachtl. Ver-

fügung und Protokoll aufgenommen Erkenntniß des

Verfügung in Folge Appellanten als durch dieselben

die in rechter Instanz eingebrachten Klagpunkten Rög-

und Begleich Beschwerden abgewiesen, dagegen Ap.

Appellaten ein Drittel der bis zum Verfahl rechten

Appellaten rag ungenau Rechten zu Last gelegte ungün-

Cassat zu erkennen, daß Sie mehr Appellaten

Ihre anbringen II Pto. zugesprochen und im Verfahl

aus verfallenen Lid relevantzl. pto. die Klage

zur weiteren Lidl. Verhandlung in die erste Instanz

gnädigst zurückzuweisen, eventuell mit der übrigen auf unan-

Endigten Punkten gleichfalls zu erkennen, vorbehalt.

Lich Erledigung der Lidl. Verhandlung die

Erkenntniß gemäß Anbringen auf Zeugenbeweis

und Eventuell zu erkennen, daß Sie mehr Appellaten

die Kosten beyder Instanz vorzubehalten und die

Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu ver-

urtheilen und darauf Decretum zu Gunsten der

appellantischen Anwaltschaft zu procedieren ist

Anwalt Glaser Bey dasin

Passau den 21 Mai 1833.

= Rechtsch.

Appellatinadgravate die Ernennung
Baldinger und Rosine;

Actum

den Appellaten refabre von den H. Regierungs-
rathen gegen die Appellaten eine
Klage wegen verschiedener Forderungs gegenstände
laut verneuerten Nr: 3 d. a. Forderungs beylage
ausgeführte Verhandlung von einer Commission
Acten und die vorliegenden Acten eingesehen
und nach gehaltener Berathschlagung
zu Begründung des
gestellten Urtheil begriffen sey. Zur Begründung
Eingangs Vortrag dessen die Appellaten einen
Ersatz gegen durch Urtheil des Regierungsrathes
des Kreises durch Urtheil vom 5 July 1832. die
Rückforderung von 5 July 1832. die vorliegende
Klage selbst
Appellaten Rückforderungen folgen diese beyden Posten selbst
enthalten und zu
Wegen dieser Forderung appellaten die Müllerischen
Eheleute, und die vor dem Appellgerichte
Eheleute Ernennung
Ob die Forderung gegen
Ob sie Forderung gegen
Dann Herr Ehr. Palmann zu liquidiren

Ist

Im Jahre [illegible] sind der [illegible]
den [illegible]
Auf Anstehen des Herrn Ehr. Palmann Kaufmann
Advocat von Jacob Ruland & Bekkers & Cons:
in Barmen,
Ich [illegible] Friedrich Faber
[illegible] Appellationsgericht in Düsseldorf angestellt
und daselbst [illegible]
Herrn Ehr. Palmann Kaufmann von Elberfeld
Müller & Cons: und dem Wirthe [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

1834.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage
sub

Johannes Hild Inwohner zu Ochsenhausen
Appellant, Widerbeklagter und Appellat wiederbeklagter
einerseits; dann Barbara Bellstedin Inwohnerin zu Ochsenhausen
Appellatin

Contra

Valentin Wölflen und Sebastian Gärtner
beyderseits Gemeinde Mitglieder daselbst Widerbeklagte und Appellanten
andererseits, wegen Abtheilung
des in Appellations Sache
vom 6 July 1832.

Es gefalle Ihro k. Appellations Gnaden die
Abtheilung zu verordnen und Gott Befehl
und Adam

Ochsen den 21 Mai 1833.
= n. Lorch

Ochsen den 21 Mai 1833.
= n. Lorch

Ochsen den 21 Mai 1833.
= n. Lorch

Ochsen den 21 Mai 1833.
= n. Lorch

Rechnungsauszug
für

Johann Heil Handelsmann zu Schaffhausen, Rechnung des
Hans Ulrich Bechtelers selbst Hr. Conf. Appellation

contra

Johannes Müller auf der Hard Hofraite Mayschen Theils
Abraumbeute nach dem Mühlenwerks Hof; Appellaten

	Ausgaben		Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1, Ordentliche Verhandlung	"	41	"	48.
2, Contumazialion	"	"	8.	26.
3, Porto	2.	24	"	57.
4, Zusammenlegung der Gerichtsbeugen	4	40.	"	57.
5, do do 4	"	"	1.	53.
6, Mittheilung der Akten			1.	53.
7, do an Standesherrschaft	"	"	"	57.
8, Urtheil	"	7.	1	16.
9, Anspruch zum Urtheil	"	32.	"	"
10, Urtheil	"	"	9.	27.
11, Anspruch zum Spruch	"	32	"	"
12, Spruchgebühren	1.	"	5.	55.
13, Porto d Porto	5	36.		
14, Rekursmotive	"	7.	"	39
	15	39.	33.	06
			15.	39.
			48.	45.

Taxirt auf Fünfzig Gulden und
hiervon Fünfzig Kreuzer
Zweihundertsechs und siebzig Gulden
= M. Taxe fl 276 kr 50

Fünfzig Gulden
Fünfzig Kreuzer

2/1 1891. Buchstaben 8195 Nr. 11.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Im Orte Georg Weiss, Bäcker in Lemberg
[illegible]
[illegible]
[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

1843. 6ten

taxirt zu einhundert fünfzig ein Gulden zwanzig zwei Kreuzer. –

Zweibrücken den 4. Januar 1838.

Zoeckler

Auf die abschlägige Bescheidung des Anwalts Clemens, und mittelst Verwerfung des wegen fehlenden Armuthszeugnis, wird die vorstehende Taxe moderirt, und demnach diese Kostenspezifikation zu einhundert fünfzig ein Gulden zwanzig zwei Kreuzer taxirt. –

Zweibrücken den 19. Januar 1838.

Der Präsident der Civilkammer-Direktion des k. Appellationsgerichts des Rheinkreis Pfalz:

Loerkins

N° 1808. Vorgelesen zu Frankenthal den 2ten Februar 1838 für Frey. Für seine Richtigkeit: Ostermeier.

N° 1891

Stempel: Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

Actum

den

11 Februar Vor Hasenpflug, Landrichter, Landrichter des Landgerichts Landau, in dessen Amtslokale daselbst, in Gegenwart des Gerichtsschreibers Ostermeier, Erschienen

Johann Jakob Stiehler in Landau wohnhaft, Appellat, in Sachen wider Johann Georg Bauer, Bäcker, Appellant, wegen Appellation gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26 Januar 1838.

Es erhellet aus den k. Appellationsgerichtlichen Akten, daß die dem Appellat durch Urtheil vom 6 Juni 1837 zuerkannte Forderung von 1 Gulden 20 Kreuzer, welche der Appellant zu bezahlen hat, in der Urtheilsnote des Appellaten und in den Urtheilsgründen nicht begriffen ist, daß also der Appellat nicht beschwert ist, und daß demnach die Appellation unstatthaft ist, und daß demnach die Appellation unstatthaft ist, und daß demnach die Appellation unstatthaft

1841.

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

D. 12. Aug. 1837.

Klage ihrer Forderung Zurückweisung und alle weitere
Verfügung, insbesondere Abweisung derselben in die Kosten beider Instanzen
für unzulässig erklären.

A. Eichmann

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 1891. Nov

№ 7021 7022.

12.

Spruch
in Sachen

Georg Heller, Bäcker in Landau appellirt ap.
pellatis pro Termino resolvit de d. 6 Septembris jetzigen
Landau vom 26. März 1833. wegen Ungelt Forderung
Eichmann,

gegen

Johanna Helene Doerr, Ehefrau von Wilhelm
Fritz und Johann Georg Christian Doerr, Bäcker
Eheleute und Besitzer einer Behausung, Scheune
Doerr, Lehen und Hofraithe allhier zu Landau
& Johann Peter Doerr, Pflegner Minderjährig zu Landau
wohnhaft in ihrer Eigenschaft als Lehensherr und no-
minirter Vormund selbiger Curandi Doerr, zu der
Appellaten, wegen Ungelt Gelder;

Ungelt Pächter Eichmann klagt dahier: es gefalle
dem b. Appellaten und gerichtlich mittelst Rekommissions
Bescheid angesetzten Rechtstag, die in obiger Instanz
von Seiten des Appellaten eingebrachte Klage und
Einrede gütlich und rechtlich abzuweisen, hingegen
den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen;

Dahingegen Appellat zu vernehmen sich unterfängt
das Landgericht in Betracht abzugeben, daß
der Appellant in seiner Klage nicht gehörig
begründet habe, daß Appellat in einem Besitz
Stand der Sache in seinem Besitz verbleibe
sondern Appellant in Stand des Appellaten zu
setzen habe, ob vermöglich
Langen müsse die Verordnung dieses Land Gerichts
vom 26. Juni 1833 Verordnung dieses Land Gerichts
Pflege betreffend, wonach die Abschreibe
der Appellaten Pflege in Folge dieser Verordnung
genommen habe die Klage selbst
zurückzuweisen, Kosten vorbehalten

Ungultl Glassa beig Lucsmiz de gasalla dem Kgl. Appellations gerichte die einzulegte Berufung zu verwerfen und Selbsten und Kosten,

Factum

Die Appellaten besitzen in der Stadt Lemberg ein zum Klarer Platze ein Wohnhaus unter Nro 1738 in Salzkammler befindl, welches zum Hälfte ihnen und zur andern Hälfte dem Appellanten gehört und in der Art vergestalt ist, daß der vordere Theil dem Letzteren und der hintere ihnen zugehört. Dieses Haus und Zubehör wurde einstens gemeinschaftlich gegossen der Antrag der Appellaten, und ungeachtet dessen Appellant dasselbe ganz für sich allein bauete, und die Appellaten nicht einmal zu Rathe zog, so haben sie doch nie gegen diesen Bau protestirt, sondern sie haben ihn vielmehr durch ihr Stillschweigen gebilligt, und dadurch dem Appellanten das Recht gegeben, auf diesem Grunde zu bauen, und sich das Eigenthum desselben zu erwerben. Appellant hat auch wirklich diesen Bau vollendet, und sich das Eigenthum desselben erworben, wie dieses aus dem Umstande klar hervorgeht, daß die Appellaten selbst, nachdem dieses Haus vollendet war, dasselbe durch 3 Jahre ruhig benutzt haben, ohne sich dagegen zu verwahren, und ohne irgend einen Anspruch darauf zu machen. Appellant hat diese ganze Wohnung bis auf das erste Zimmer des Hofes, welches die Appellaten noch benutzen, vermiethet, und zieht daraus einen jährlichen Zins von 200 fl. Die Appellaten haben sich nun in den Besitz dieses Zimmers eingedrängt, und verweigern es dem Appellanten zurückzustellen, obwohl sie wissen, daß er es zu seinem Geschäfte nothwendig braucht, und daß er es ihnen nicht vermiethet hat. Appellant hat sich deswegen an das Bezirksgericht gewendet, und dasselbe hat mit Bescheid vom 26. März 1833 die Appellaten verhalten, das Zimmer binnen 14 Tagen zu räumen, und dem Appellanten zu übergeben, oder die Ursache anzuzeigen, warum sie es nicht thun. Gegen diesen Bescheid haben die Appellaten die Berufung ergriffen, und sie bittet, dieselbe zu verwerfen, und ihr die Kosten zu ersetzen.

Lemberg am 29 Mai 1833.
v. Lorz

Nro 1891

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Factum

Für Johanna Hahn Doerr, Stefan Doerr von Berlin Eigenthümer Hausbesitzer und Bürger selbst der Gemeinschaft Johann Carl Doerr, Lehrer und Organist, 2 Johann Doerr, Handelsmann, 3 Johann Doerr, Apotheker in Lemberg, Appellanten gegen Georg Leiter, Bürger zu Lemberg, Appellaten wegen Theil, Eigenthum und Bezirksgericht zu Lemberg vom 26. März 1833.

Appellat dem Kgl. Appellationsgerichte die einzulegte Berufung zu verwerfen und Selbsten und Kosten,

Nr 1891

Ladung

für Georg Heinrich Nolte in Landau wohnhaft Appellat

von einem Erkenntniß des Bezirksgerichts Hr Landau

vom 26ten März 1848

gegen

1) Johann Gabriel Bauer und dessen Ehefrau Barbara

Elisabeth Appenheimer 2) Catharina Bauer ohne Gewerb und

3) Johann Peter Adam Wagner Bäckers in Landau

Appellat, alle sieben von Bruchsal Bauer dermalen

Appellanten.

Nachdem den k. Appellationsgericht mittelst Referentenbericht

des Unterzeichneten Ersuchen die in der Sache von Bürger der

Appellaten angebrachte Klage als unbegründet zurückzuweisen,

abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verfällen,

und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

Nachdem nicht Appellaten zu vernehmen und nach Einsicht der

Localakten ihre Gutachten abzugeben, ob durch die Einsetzung

eines Neuen und eines Surrogats in die dem abwesenden Kaufmann

der Appellaten zustehende Rechte, diese in einen Zustand

versetzt werden seyn, daß sie das Gesuch der Appellaten zu

begründen nicht mehr im Stande ist; ob namentlich durch diese

Abänderung dieser Sache seinen Rücksatz beeinträchtigend und

gehören den ob die Aufhebung der Appellaten sey in Folge dieser

20 Mai 1832 Abänderungen gesetzlich die Rechte also selbst genießen seyn

[illegible] Rechte zu wollen

Calman

und dem Einspruchsbeklagten, indem die Appellatin
welche nämlich selbst mit der Appellantin sich
selbst gesprochen habe, Erkundigungen der Appellantin
bey dem K. Bezirksgerichte Landau und gan-
zen Nachbarschaft einzog, in der vorigen Rand-
lungen Wiederherstellung in den vorigen Rand,
Urtheil vom 26. März 1833. worüber diese
Klage, Zeugenverhör und sonstigen appellirt,
den von dem Appellations-Gerichte gnädigst genommen
Denselben bitten die Vorgelegten und von Ver-
theilung der Taxe eine appellatische Entscheidung
gnädigst gewärtigen zu können.

Dem Herrn Appellat Culmann, Anwalt der
Appellantin zu Insinuiren

Glaser

N:428.

Im Jahre achtzehnhundert drey und dreyßig
den ein und zwanzigsten Juny.

Auf Ansuchen des Herrn Advocaten Dr. Arnold
als Curators der Herren Gebrüder Walkenhorst
& Comp. in Lemgo wegen
Herrn Friedrich Faber
zum k. Appellationsgerichte Procuratoren
angestellten und selbstbestallten
Anwalts gerichtlich des Herrn Christian
Tellmann Amtmanns von Georg Heiler in
Lemgo in seiner Gerichtsbarkeit Hausmannshof
mit seinem Wohnhause Hofraithe
und Ackerstücke von ungefähr zwanzig Scheffel Aussaat
Lehn- Hofrecht wenige Pfennige Canon

Cop. Bogen 38.
Kopf. 01.
Bogst. 07
Total 46 Sgr.

N: 1331 Zwey und dreißig
Zwanzigste mark am 21sten Juny 1833
für Friedrich Bruns.

DIMESIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N: 1891 d. R. Qualitaeten N: 7483 d. Urthl.

in Sachen

Georg Heiler, Amtmann in Lemgo wegen Hausmannshof
Beklagter und Appellant wegen einem Rescripte des k. Appellationsgerichts
Landes Lemgo vom 26. März 1833. eines Annuals
Christian Tellmann
gegen
1. Johann Nikolaus Georg Christian von Hollenbeck Eichert
Schmiedes, 2. Catharinen Doerthea Gerwers und 3. Johann
Friedrich Doerthea Wagners, sämtlich in Lemgo wohnhaft Appel-
laten Doerthea Wagner, minderjährig
Lehn- und Anwalt Glaser)

Nachdem Christian Tellmann Namens seiner Ehefrau
Catharinen Doerthea Gerwers und seiner Kinder
Johann Nikolaus Georg Christian Hollenbeck Eichert
Schmiedes, Catharinen Doerthea Gerwers und Johann
Friedrich Doerthea Wagners, sämtlich in Lemgo wohnhaft Appel-
laten Doerthea Wagner, minderjährig
Lehn- und Anwalt Glaser)
Amtmann Georg Heiler in Lemgo wegen Hausmannshof
Beklagter und Appellant wegen einem Rescripte des k. Appellationsgerichts
Landes Lemgo vom 26. März 1833. eines Annuals
Christian Tellmann
gegen
1. Johann Nikolaus Georg Christian von Hollenbeck Eichert
Schmiedes, 2. Catharinen Doerthea Gerwers und 3. Johann
Friedrich Doerthea Wagners, sämtlich in Lemgo wohnhaft Appel-
laten Doerthea Wagner, minderjährig
Lehn- und Anwalt Glaser)
Amtmann Georg Heiler in Lemgo wegen Hausmannshof
Beklagter und Appellant wegen einem Rescripte des k. Appellationsgerichts
Landes Lemgo vom 26. März 1833. eines Annuals
Christian Tellmann
gegen
1. Johann Nikolaus Georg Christian von Hollenbeck Eichert
Schmiedes, 2. Catharinen Doerthea Gerwers und 3. Johann
Friedrich Doerthea Wagners, sämtlich in Lemgo wohnhaft Appel-
laten Doerthea Wagner, minderjährig
Lehn- und Anwalt Glaser)

Appellatus Schlussrede zugehörig. Worauf dann die vom Kläger
des Appellanten durch Einsetzung einer Thüre und einer Fenster
in sein hinteres Zimmer des Hauses Nro 1 neuerdings vorgenommene
Veränderungen in Abschlag gebracht werden sollten,
Einwendungen in anderem Rechtsmittel entgegen stehen,
wider diese muss für ungegründet gehalten werden. Nachdem die erwähnten
Veränderungen nicht geläugnet sollen,
dass aber die Gutachten über den Schaden abgegeben sollen,
nehmen die Gerichten über die weitere Verhandlung dieser
Sache obige Anklage, welche mündlich Freytag dem
16ten Mai 1834 zur Klage gewiesen ist, Erklärung des von
dem Appellanten gebrauchten Rechtsmittels und dem Thore
gemäss ist, dass mündlich abgegeben und der
gemachte Rechtsmittel in diesem Punkte gänzlich stehen
zu reformiren sey.
Und dass der angebrachten Klage anbey die gehörig und gelegt
sey?
Dem Herrn Christian Culmann, Anwalt des Appel-
lanten Zeiler zu Insinuiren.

No 431

Im Hohen Rechtszimmer Sind mit Dreyzig
Vier Kreuzer Sind zu Dreyzig Kreuzer;
Auf Ansuchen des Herrn Appellanten Simon
Des Ehrsamen Jean Nicolas Vigant de Saulcotte,
in Trier; Wohn in Sinn Appellations Zimmer
Wegen des Appellations Rechts in Zeiler Sachen
Wegen Verschiedener Einwendungen
Wegen Thüre; Dem Herrn Christian Culmann
Anwalt von Trier in Trier;
In Seiner Sache Beym Beweis mit dem Gegentheil
Eine Abschrift von Appellations Rechtlichen Gründen
zugestellt; Kostet (Dreyzig) Vierzig Kreuzer.
Anno 1834 d 38 ℔ = Kreuzer 40
Cancl. 1.
Copy. 7.
= 46 ℔

1e 1891

Verbum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen Johanna Helena Doerr, Ehefrau von Nicolaus Eilbert, Schneider, Ein Catharina Doerr, ohne Gewerb und Josephen Peter Doerr, Wagner; sämtlich zu Trier wohnhaft, Appellatrix.

gegen

Georg Zeiler, Bäcker zu Trier wohnhaft, Appellaten
von einem Urtheil des K. Friedens Gerichts zu Trier
vom 26. März 1833.

Es gefalle dem K. Appellationsgericht von mei-
nem Rechtsmittel in der Hauptsache die Appellatin
zum Endurtheil zu lassen folgende Schlussfolgerungen:
Dass in der Hauptsache das Rechtsmittel der Appel-
lantin in der Hauptsache und der Einwendungen des
Appellaten und der Hauptsache betreffenden Punkte
einstellen sey das Urtheil vom 26 März 1833 von
dem Appellaten durch Einsetzung einer Thüre und einer
Fenster in der hinteren Seiten Mauer vorgenommene Veränderungen nicht
wesentlich, sondern erst bey und nach Abnahme dieser
Veränderungen gegründet sind, sodann der K. Friedens-
gerichtliche Gerichtsbote mit Beyziehung der Zeugen so wie
auch mit Ernennung von Sachverständigen zu dem Behufe
von den schon dessen Schätzungen vorgenommen
Schaden zu schätzen, Augen zu nehmen

Gelesen den 25 Mai 1834.

№ 1891

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Georg Peter Wilhelmi der in Landau gesessen
Appellaten wegen einem Urtheil des Bezirksgerichts
zu Landau vom 16ten März 1833
gegen
1) Johann Jakob Diehl und den Johann Jakob
Diehl Wirthe in Landau, 2) Elisabethen Diehl, ohne
Gewerbe Landau gesessen selbe durch Herrn Advocat
Landau wohnhaft, Appellanten.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte dem Appellaten auf
zu erkennen, daß durch die Urtheilsgründe, dasjenige auf den
Appellaten zu wenig abklage, hinlänglich dargethan
worden sey; daß mittelst Reformation des angefochtenen
theilweise die zu Gunsten des Appellaten ausgesprochene
Klage als ungegründet und unstatthaft abzuweisen; die Selben
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Anlage
der gesetzlichen Stempelbeträge zu verordnen.

Speyer den 15 Mai 1835.
v. Koch.

№ 1893 d. Roll.

№ 7818 d. Urk.

Qualitaeten.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Im Beisein der Königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern zu Speyer, Appellation von einem Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 1ten Juny 1831. verkündet durch Herrn Anwald Glaser.

1, Christina Boeser, ohne Gewerb, Ehefrau von Jacob Thorn, Ackersmann beide in Edenkoben wohnhaft, als Erbin der verlebten Eheleuten Johann Philipps Boeser Ackersmann und Maria Mangold.

2, gedachten Jacob Thorn, persönlich wegen der gemeinschaftlichen Ehe und Erbschaft der Gütergemeinschaft als auch wegen der nachbenannten Kinder.

3, Elisabetha Eisenberger, Ehefrau in zweiter Ehe verehelicht mit Heinrich Adam Bernhardt, Ackersmann zu Lembach, wohnhaft, gewesene volljährige Tochter der verlebten Ehleuten Johannes Boeser, ohne Gewerb und eigenen Namen wegen der gemeinschaftlichen Ehe und Erbschaft verlebten Ehleuten Boeser, als Erbin ihrer verlebten Mutter mit demselben anzeigen auf einer, 4, Christina Boeser als Erbin ihrer verlebten Mutter Christina Boeser als Miterbin ihrer verlebten Eltern der Johann Philipps Boeserischen Eheleuten. 5, d. Heinrich Adam Bernhardt, Ackersmann zu Lembach dermaliger Ehemann der vorgenannten, in seiner Eigenschaft als Vormund der noch minderjährigen Kinder Appellaten vertreten durch Herrn Anwald August Cuhman.

Anwald Glaser stellte den Antrag: Es gefalle dem Königl. Appellationshof sowohl der Appellantin zu verfügen, daß für dem Urtheil dieses Gerichts vom 22ten Augusti 1826 gewisse gebrüder d. d. Landauer Collecten-Ordnungen pro 1791 & 1793 im Original vorgelegt habe, so dieß dem freyherrn genommen Entscheid zu Recht gesprochen, die Appellaten zu verurtheilen & gewesen jedoch für solchen

[illegible] und [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer [illegible] Pfennig Capital nun [illegible] hundert fünf und [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer [illegible] Pfennig [illegible] Zinsen [illegible] worüber [illegible] laufenden [illegible] 30ten September 1828 [illegible] Personen [illegible] Zahlung [illegible] Gantleben [illegible] Rückgabe [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Advocat Augustin Culman [illegible] Appellat [illegible] Kreuzer [illegible]

Factum.

[illegible] Appellation [illegible] 29ten August [illegible] Elisabetha Eisenberger [illegible] Appellaten [illegible] Appellatin [illegible] Appellatin [illegible] Appellatin

Kosten-Berechnung
für
Christina Becker Ehefrau von Jacob
Korn Ackerer in Lahnberg Appellantin
gegen
K. Regierung des Rheinkreises Appellatin

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Ausgaben fl	kr	Einnahmen fl	kr
1, Consulentbestellung		41		48
2, Dem		41		48
3, Communicat.				53
4, Consultation				24
5, pp. pp. 9				53
6, Ladung 6 Zeugen	1	30	9	30
7, Einlagladen		7		19
8, Ladung				27
9, Communicat. der Acten				37
10, Nachsehung der Acten				57
11, Ladung zum 28 novbr. 1836				27
12, Ladung Zeugen		7	1	16
13, Ladung zum Ladung des Landesh. Ass.				53
14, Nachsehung der Acten				57
15, Porto und Botenlohn	5	36		
16, Quittirten	1	14	5	55
17, Rechnung		7		48
Zusammen sechzig fünf Gulden zehn vier Kreutzer.	10	03	55	12
			10	03
			65	14

Vorstehende Kosten-Berechnung wurde in Folge Beschlusses vom 30. Januar 1837 geprüft und richtig befunden.

Neue gesetzliche Deputation Rechtsanwalt

K. Eckhardt

– 10.03
55.12
65.15 xr

Nr 893

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Eintrag

für

die Königliche Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern zu Speyer, Appellationsin der einen Ausfertigung des königl. Regierungsinsel Kaiserslautern vom 1. Juni 1831.

wegen

1. Christina Becker, Ehefrau von Jacob Horn, Ackersmann beide in Erlenbach wohnhaft nach Erlenbach in Folge Ehevertrag vom 2. Juli 1831 vor Notar Becker und deren Ehemann Jacob Horn, sowohl in ihrem als auch in ihrer Ehemann besonderer Gütergemeinschaft und zwar ersterer besonderer Gütergemeinschaft und zwar ersterer besonderer Zumessung derselben,

2. Elisabetha Eisenberger, Ehefrau in zweiter Ehe verehelicht mit Heinrich Adam Bernhardt, Schneider zu Bubenhausen wohnhaft gewesen Wittwe des daselbst verlebten Ackersmanns Johannes Becker, sowohl in eigenem Namen wegen der gesetzlichen und ihrem zuletzten verlebten Ehemann bestandener Gütergemeinschaft als wegen der mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder, nämlich der Anna Margaretha Becker, geboren den 6ten März 1820 und Johannes Becker geboren den 2ten Februar 1822 beide ehelichen Kinder des verlebten Ackersmanns Johannes Becker, der gewesenen Elisabetha Eisenberger, und Heinrich Adam Bernhardt, Schneider zu Bubenhausen dermaligen Ehemann der gemeinschaftlichen Kinder und Mitvormund

9. Novbr. 1836.

7 kr

B

[illegible] Appellaten [illegible]

[illegible] Königl. Appellationsgerichts [illegible]
Appellaten [illegible] zu publiciren [illegible] Inhalt dieses Decrets vom 22. Augst 1836 [illegible]
wegen [illegible] und der [illegible] Edictal-Ladungen vom 1791. und 1793. in Original [illegible]
haben, somit [illegible] gesetzlichen [illegible] Ordnung zu
[illegible] hiesige [illegible] Appellaten zu [illegible]
publiciren und zu [illegible] haben, die Appellaten zu [illegible]
sind [illegible] Gnaden [illegible] Herr [illegible]
Herr [illegible] Vicepräsident von [illegible]
und sechzig Gulden [illegible] Gnaden [illegible]
dem [illegible] Tage des Monats September
1837. [illegible] und den [illegible]
zu [illegible] Appellaten in [illegible]
Instanzen zu [illegible] und [illegible]
der [illegible] Gebühr zu [illegible].

[illegible]

1837.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

[illegible] Appellaten [illegible], Advocat von
[illegible], wohnend hier in Heidelberg
[illegible], als [illegible] Herr [illegible]
[illegible] Beklagten [illegible] mit [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Appellat mit [illegible]
[illegible] Herr [illegible] Appellaten, somit [illegible]
[illegible] zweiten [illegible] und [illegible] Gnaden
[illegible] Appellationsgerichts-Rath, als
[illegible] einen [illegible] Appellaten
[illegible]

[illegible] Appellaten, [illegible]
in [illegible] [illegible] mündlich mit [illegible]
Herr [illegible]. [illegible] in Heidelberg
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

g. Nov. 1836.

A. 1892.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Acta

für

Margaretha Kuhn, verehl. Gerichtsdiener Müller, gewesene Metzgers in Landau, Appellantin

wider

Jakob Metzger, Metzger in Landau, Appellaten

wegen

Ehescheidung von Tisch und Bett.

Vorgelegt

den 10. Dez. Gerichtsschreiber Mittelstaedt.

Landau, den 10. Dezember 1892.

Gerichtsschreiber Mittelstaedt.

Zeugen vernehmen zu lassen, das Sie und ihre Tochter Amalie, den Umstand dass Sie: 2 Tage nach Weihnachten des Jahres 1891 Abends 10 Uhr, als Sie mit ihrer Tochter Amalie, welche damals 20 Jahre alt war, nach Hause gingen, von Ihrem Ehemann Jakob Metzger, Metzger dahier, ohne jeden Grund, ohne jede Veranlassung, ohne jede Provokation, ohne jede Herausforderung, ohne jede Beleidigung, ohne jede Drohung, ohne jede Gefährdung, ohne jede Bedrohung, ohne jede Gefahr, ohne jede Not, ohne jede Angst, ohne jede Furcht, ohne jede Sorge, ohne jede Mühe, ohne jede Arbeit, ohne jede Anstrengung, ohne jede Kraft, ohne jede Energie, ohne jede Willenskraft, ohne jede Entschlossenheit, ohne jede Tatkraft, ohne jede Initiative, ohne jede Unternehmungslust, ohne jede Abenteuerlust, ohne jede Risikobereitschaft, ohne jede Wagemut, ohne jede Tollkühnheit, ohne jede Verwegenheit, ohne jede Draufgängertum, ohne jede Heldenhaftigkeit, ohne jede Tapferkeit, ohne jede Mannhaftigkeit, ohne jede Männlichkeit, ohne jede Virilität, ohne jede Potenz, ohne jede Zeugungsfähigkeit, ohne jede Befruchtungsfähigkeit, ohne jede Schwängerungsfähigkeit, ohne jede Fruchtbarkeit, ohne jede Empfängnisfähigkeit, ohne jede Gebärfähigkeit, ohne jede Mutterschaft, ohne jede Elternschaft, ohne jede Vaterschaft, ohne jede Familienvorstandschaft, ohne jede Oberhauptschaft, ohne jede Patriarchenschaft, ohne jede Matriarchenschaft, ohne jede Ehefrauschaft, ohne jede Ehemannschaft, ohne jede Ehegattenschaft, ohne jede Ehegattinschaft, ohne jede Ehepartnerschaft, ohne jede Ehepartnerinschaft, ohne jede Lebensgefährtenschaft, ohne jede Lebensgefährtinschaft, ohne jede Lebenspartnerschaft, ohne jede Lebenspartnerinschaft, ohne jede Lebensabschnittsgefährtenschaft, ohne jede Lebensabschnittsgefährtinschaft, ohne jede Lebensabschnittspartnerschaft, ohne jede Lebensabschnittspartnerinschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschaftsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsschaft, ohne jede Lebensabschnittsbegleitungsinschafts

Freitag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ludwig Wolff, Metzger, & Consorten Wolff, Eheleute von Ludwig Hepp, Metzger und Letzteren selbst, wegen Einmischung und Hütergemeinschaft, wegen Jacob Wolff, Metzger, & Wolfgang Christoph Claus, Einbringen in das zeitige Eheleute als Beymund der minderjährigen Jacob Jacob, & Louise Grass, jetzige Eheleute von Friedrich Jander, Letzteren und Letzteren selbst, der Einmischung seiner Eheleute wegen, gewesenen Jacob Grass und Louise Grass, Kinder erster Ehe Jacob Jacobs, gewesenen Bürgers und Metzgers dahier Maria Wolff, Friedrich in Landau verehelicht, Appellaten

gegen

Mayer verehelichten Metzger von Schweigh Müller, gewesenen Metzgers in Landau daselbst verehelicht, Appellantin wegen Ehestiftung des Einzuhaltenden Landrechts vom 21. März 1838. und 10. Januar 1833.

Appellata dem B. Appellationsbeklagten die gnädigste Einsicht zu ganz verfassungsmäßiger Folgeleistung und Rechtsprechung.

Durch eine zu ... Gnaden ... Ehe ... Ehe ... Ehe

Zuletzt habe ich noch die Appellaten zum Zweyundzwanzigsten
Zeugen, dass sie mit der Victoria, die zweite
Tochter Wolfgang mit dem Namen Johann
Heinrich Lüdi, welche 30 Jahre alt
und ledig ist, nicht verwandt, verschwägert
und bevogtet sind, und dass sie weder
Dienstboten noch Taglöhner von ihnen
sind, vernommen.

Gelesen den 18 Juni 1834.

= n. Lusch

zu Frauenfeld Beschluß, und setzten denen Appellaten
Zeugnisse wurden. Es diesem soll gemäß zum
Beweis eines Hauptsächlichen Thatsache und zum
Beweis der Hauptsache, dienstlich
tauglich zu halten Zeugen, und zwar so viel
Zeugen als Parteien, und zwar so
viele Zeugen der Appellatin sind in der
Appellatin Beschwerde sind, so wie über
sind zu kommen, dass diese Zeugen über
was mit diesen in ihrer Zeugenschaft zusammen
gewandten Beschluß und einzelnen
Punkten, als die Appellatin sich malendes diesen
Theil des Beweis gestellen zum Haupt- und Hauptsache
Beweis mit ihrem Klagen und andern Zeugen
Beweisen zu vernehmen, so wurden Appellaten
bey dem Bezirksgericht Frauenfeld Klagen
dennoch sind die Zeugen Summen des Klagen Beweis
verkündet sind der Appellatin Zeugen Beweis
diesen sind durch Hinstellen von Klagen Zeugen
zu vernehmen. Die Appellaten gestanden
Theil des Beweis und Hauptsache. Die
Appellatin behauptete, dass sie Zeugen Beweis
die Theil Theil des Beweis und Hauptsache
den gestellten Beweisungen Beweisungen
zu Jetzt Verhör eines Beweis Beweisung gestellt
gestellt Urtheil vom 15. Januar 1833
Frauenfeld durch Urtheil vom 15. Januar 1833
die Klage in allen Theilen zu. Hier-
gegen Beweisung, und die vor dem Bezirks-
Appellation gemachten Beweisungen
Zeugen die Zeugen auf den 1 Juni des nächsten
Jahres demnach Theil des Beweis gemacht
Appellation Beweisungen zu verhören, und das

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Kapital von 46 fl. nebst Zinsen seit dem letzten
Zahlungstag 30. Dezember 1833. verlangende
Personen hinderen zu benennen zu beziehen, die Appellaten
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die
Einbringung der summarischen Exekution zu verordnen.

Dermalen Anwalt Cullmann [illegible] de dato 22. Dezember
1834. gegen Elisabetha Eschenbrenner Witwe Barnsdorf
wegen diesem Appellation, alt anhängig und zugleich Bitte
anbringen, es wird am 1. Februar 1835. die Tagfahrt gegen die
Appellatin Frau Barnsdorf bestimmt, welcher gegenwärtiges Befehl
Zeichen, unter Verständigung der Appellatin in die
Gerichtskanzlei 1/4 Bogen

Datum

den 11. April 1775. willfahrten die Vorsteher der Appellatin
gegen Erlag Taxen, Ihre Anmeldung zu Protokoll und seine
Personen Kleine Manns Manuel vor der Hochlöblichen Admi-
nistrations Collecten zu Einsendung Kapital von 46 fl
mit Interessen Collecten zu Einsendung Kapital von 46 fl
und was sonsten in der Sache vorzunehmen stey anbey
und Verfügung in der Sache Kapital sind
Gerichts Kosten 2 fl. 30 x. und Stempel 2 fl. 30 x. zusammen 5 fl.
5 fl. zu verzinsen und selbes nach einer drei monatlichen
Aufkündigung wieder zurückzuzahlen. Nach der Schrift
Verfügung der k. Regierung wurden die hiesigen Depositen
Amts der k. Regierung wurden die hiesigen Depositen
Amts der k. Regierung wurden die hiesigen Depositen
Amts

anbegangen, weil keine gültige Appellantschaftung gegen
sie besteht. Es sind die Hauptsachen betreffen die Appellaten
dieselben Exceptionen vom ein imparter Forderung, und die
die Klagsammy gerichtete sind die Original Forderung vom
1786. 1789 & 1792. sowie auf zwei Quittungen
von 1791. & 1793. die Anlehnung der Forderung Einrede
die ganze dato 1° Sept. die vom den Galanten Tausend
wenigstens Einrede der Verjährung der Forderung
zu vermuthen Ein Theil der Appellanten gültigen
auf die Original Forderung v 1791. & 1793. vorgelegen?

Also sind Klagen Calenamy Anwalt der
Appellaten zu Zweibrücken

Actum

No. 659

Im Jahr achthundert sechs und dreissig den dreissigsten
August; Auf Ansuchen des H. Christian Anwalt für die
Ehr. Regierung des Rheinkreis Kammer der Finanzen zu
Speyer; — Sind die hierzu gerufenen Herrn Zeugen als
die Appellat Eidesgerichte in Zweibrücken erschienen
und allda erschienen Advocat Grieshaber, dann H.
August Adermann Anwalt für die Appellaten von Fabel
Baron in Landau in seiner Eigenschaft Vormund
mit ihren Beiständen, und Abschrift
der Gegenwärtigen Qualität und Zeugschrift
Rechtens Klagen gemäß Erkennen

Orig. et Cop. 38 Kr
Regist. 1.
Regiſtr. 7. No. 6079. Empfangen für die Stempel
dem 31. August 1836 Eine
Gulden Zwanzig Kreuzer. Schmitt

Ein

1836

Klag

für

die Königliche Regierung des Rheinkreises
Kammer der Finanzen zu Speyer, Appellatin
von einem Urtheil des Königlichen Tribunals erster
Instanz daselbst vom ersten Juni 1831.

gegen

1.) Johann Peter Gaßner, Gastwirth und Bierbrauer
Eheleute daselbst, 2.) Johann Peter Gaßner, Bierbrauer
Eheleute daselbst, Appellaten, Beklagte,
wegen der gestrigen über die Forderung Klage,
sowie der Einrede der Verjährung, Appellat sagen
sowie der Einrede der Verjährung derselben, zu Recht
Es sind Appellaten Beklagte, Appellaten
Es sind Appellaten Beklagte, Appellaten
Es sind Appellaten Beklagte, Appellaten

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

g. August 1836.

Urtheil vom 20. März 1833. No. 7010.

Pro Memoria

No. 1893
der Rolle.

Gläubiger

In Sachen der 5. Regierung der Rheinkreises, Kammer der Finanzen, in Person, Appellantin von einem Urtheil des 5. Bezirks Gerichts zu Kaiserslautern vom 1. Juni 1831, erscheinend durch Anwaltschaft, vertreten durch die 5. Staatsbehörde.

Gegen

1°. Christina Bauer, Taglöhnerin von Frieb Town, Witwe in erster Ehe des Jacob Town, Bäckers in Erlenbach, als Erbin ihrer verlebten Eltern, des Johann Philipp Bauer d. Aelt. Taglöhners und Anna Maria Margaret von Erlenbach, d. zeyger der genannten Jacob Town selbst, Appellat, erscheinend durch Anwalt de Lalleman; d.

Gegen

2°. Elisabetha Eisenberger, Wittwe des zu Pambach verlebten Bäckers Johann Bauer sowohl in eigenen Namen, wegen der zwischen ihr d. ihrem verlebten Ehemann bestandenen Güter-gemeinschaft, wie auch als Vormünderin des mit demselben erzeugten minderjährigen Kinds, Daniel als Erben seines verlebten Vaters d. dieser als Miterbin seines verlebten Ehe-

vacirt für das 5. Corps

Johann Philipp Carl'schen Eheleute, Mitappellaten
nicht erschienen.

Der erste Rechtsfreund der Appellaten Fürsprech
Hummel der K. Regierung des Isar-Kreis: der K. Ober-
Gerichtshof wolle über das Nichterscheinen der Mitappel-
latin Elisabetha Eisenberger Urkunde ertheilen,
sofort die Contumazial-Sache mit der Contra-
dictorischen in Verbindung setzend, um durch ein
K. desselben Urtheil entscheiden zu machen, die
Wiedervorladung der nicht erschienen Appellatin
in eine zu bestimmende Sitzung anordnen und
zum Behufe dieser Wiedervorladung, so
wie zur Zustellung des Verbindungs-Urtheils
einen Gerichtsboten committiren, endlich die
nichterschienen Appellatin in die durch ihre
Nichterscheinen K. die Wiedervorladung ver-
ursachten Kosten verurtheilen; alles unter
dem Vorbehalte aller Rechte u. Rechtsmittel
der Appellantin in der Gnüg'schen Sache.

Factum

Der Gemeinschaft Kirchdorf Rechtsstreitobjekt in dem
Antheile der K. Bezirks-Gerichts zu Kaiserslautern

vom 1. Juni 1831 fürsichend hergestellt. Gegen
diese Contumaz, welche die K. Regierung, in
Folge Rescripts des K. Rescripts, gegen die Appellatin
erhobene Klage alsogleich abgewiesen hat,
ergriff dieselbe durch act des Gerichtsboten Röhrig
zu Kaiserslautern vom 22. Oct. 1832 das Rechts-
mittel der Berufung, mit Vorladung sämmtlicher
Appellaten vor der K. Ober-Gerichtshof zu Zweybrück.
Auf diese Vorladung constituirten die Appellatin
u. ihr ehemann Jacob Horn der Advocaten Bürgel
Colmum zu ihrem Anwalte, die Mitappellatin
Elisabetha Eisenberger unterließ entweder einen
Anwalt zu bestellen, dieser die Appellatin auf
den Grund des art. 153 der Civ. Proz. Ordn. in die
Sitzung vom 20. May 1833 gegen die ausgebliebene
Partheyen den eben eingeführten Antrag machen.

Es fragt sich demnach ob derselbe zu genehmigen
sey?

NB. da die K. Regierung in dieser Sache keinen
Anwalt aufgestellt hat, so war nun der für
Namens nächste Antrag für die zu ertheilende
Kosten mit 28 kr. zu liquidiren